Protokolle

Protokolle

der

von der hohen deutschen Bundesversa

durch Beschluß vom 16. Juli 1863 einberufenen

Commission

zur

Ausarbeitung des Entwurfes

eines für sämmtliche deutsche Bundesstaaten gemeinsamen

Gesetzes zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, sowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung.

Frankfurt am Main,

gedruckt in der Bundesdruckerei.

(C. Krebs-Schmitt.)

Erste Sitzung.

Frankfurt am Main, den 27. October 1863.

Die hohen Staatsregierungen von Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden und des Großherzogthums Hessen haben in Gemäßheit des Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 16. Juli d. J., behufs Ausarbeitung eines gemeinsamen Gesetzes zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst, Commissäre nach dem Sitze der hohen Bundesversammlung abgeordnet, und zwar:

Oesterreich: den Kaiserlich-Königlichen wirklichen Hof- und Ministerialrath im Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Aeußeren Herrn Dr. **Vesque von Püttlingen**;

Bayern: den Königlichen Justiz-Ministerialrath Herrn Dr. **Weis**;

Sachsen: den Königlichen Geheimen Justizrath Herrn Dr. **Krug**;

Hannover: den Königlichen Regierungsrath im Ministerium des Innern Herrn **Schow**;

Württemberg: den Königlichen Regierungsrath im Ministerium des Innern Herrn **Kölle**;

Baden: den Großherzoglichen Ministerialrath im Ministerium des Innern Herrn Dr. **Jolly**;

Großherzogthum Hessen: den Großherzoglichen Ministerialrath im Justizministerium Herrn Geheimen Rath **Franck**.

Nachdem diese Commissarien sich über ihre Bevollmächtigung bei Seiner Excellenz dem Herrn Bundes-Präsidialgesandten ausgewiesen hatten, sind dieselben auf ergangene Einladung heute im Fürstlich-Thurn und Taxis'schen Palais zusammengetreten.

Zufolge Aufforderung **des Alterspräsidenten**, Herrn Geheimen Justizraths Dr **Krug**, und unter allgemeiner Zustimmung übernahm der Herr Hof- und Ministerialrath **Vesque von Püttlingen** den Vorsitz der Commission. Derselbe sprach seinen Dank für die auf ihn gefallene Wahl aus, und bemerkte sonach, daß es seines Erachtens zur Lösung der von der hohen Bundesversammlung gestellten Aufgabe am zweckmäßigsten sein werde, den von seiner hohen Regierung der hohen Bundesversammlung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Autorrechte an Werken der Literatur und Kunst, da bei Entwerfung desselben der von der Königlich-Sächsischen Regierung vorgelegte Entwurf schon berücksichtigt worden sei, und zwei Entwürfe nicht wohl gleichzeitig als

Leitfaden der Berathung dienen könnten, für die Berathungen der Commission zu Grunde zu legen, bei den einzelnen Bestimmungen desselben aber dann auch die Bestimmungen des von der Königlich-Sächsischen Regierung der hohen Bundesversammlung übergebenen Entwurfes entsprechend zu berücksichtigen.

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte erklärte sich mit diesem Vorschlage um so mehr einverstanden, da nur der von der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung vorgelegte Entwurf einen officiellen Charakter an sich trage, indem die Königlich-Sächsische Regierung den von ihr übergebenen Entwurf ausdrücklich als eine von dem Ausschusse des Börsenvereins der deutschen Buchhändler ausgehende Privatarbeit, die sie im Ganzen als zweckmäßig anerkenne, bezeichnet habe. Zudem stehe der von der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung übergebene Entwurf augenscheinlich auf den Schultern des von der Königlich-Sächsischen Regierung vorgelegten Entwurfes, und werde es leicht sein, die Bestimmungen beider Entwürfe, wo sie von einander abwichen, zu vergleichen.

Auch **die übrigen Herren Bevollmächtigten** erklärten sich mit dem Vorschlage des Herrn Vorsitzenden einverstanden.

Dieser glaubte es sodann als wünschenswerth bezeichnen zu müssen, daß der Königlich-Sächsische Herr Bevollmächtigte das Referat über den zur Berathung vorliegenden Gegenstand übernehme, da in Sachsen, dessen hohe Regierung zudem in der vorliegenden Angelegenheit die Initiative bei der hohen Bundesversammlung ergriffen habe, der Hauptsitz des deutschen Buchhandels sich befinde, und daher angenommen werden könne, daß der Königlich-Sächsische Herr Bevollmächtigte die größte Erfahrung und die eingehendste Kunde des Berathungsgegenstandes besitzen werde.

Der Herr Bevollmächtigte für Sachsen erklärte sich zur Uebernahme des Referats gern bereit.

Die Bestellung eines Correferenten, die der **Herr Bevollmächtigte für Hannover** anheimgab, indem er zugleich den Herrn Bevollmächtigten für Bayern dazu in Vorschlag brachte, hielt die Versammlung zwar nicht für erforderlich, zumal auch der **Herr Bevollmächtigte für Bayern** sich dagegen erklärte. Indeß ward es doch für wünschenswerth erachtet, daß der Herr Referent sich über die einzelnen zur Berathung kommenden Fragen vorher mit dem Herrn Bevollmächtigten für Bayern benähme, wozu sich der **Herr Referent** um so mehr bereit erklärte, als dadurch seinem eignen Wunsche entsprochen werde.

Der Herr Vorsitzende theilte ferner mit, daß das hohe Bundespräsidium auf seinen Antrag sich bereit erklärt habe, der Commission behufs Protokollirung der Verhandlungen einen Hülfsbeamten beizuordnen, und zwar in der Person des Herrn Dr. von **Schweitzer** aus Frankfurt am Main. Die Mitglieder der Commission vernahmen diese Mittheilung mit besonderem Dank gegen das hohe Bundespräsidium. Damit jedoch die Berathungsprotokolle nicht etwa zu weitläufig würden, übernahm auf den Vorschlag des **Herrn Bevollmächtigten für Hannover**, der sich übrigens zu jeder Hülfeleistung bereit erklärte, der **Herr Bevoll-**

mächtigte für Baden die Mühewaltung, die Berathungsprotokolle nach den schriftlichen Aufzeichnungen des zugezogenen Protokollisten in einer für den Druck und den praktischen Gebrauch geeigneten Weise zu redigiren. Allseitig ward es dabei anerkannt, daß die Protokolle, da sie für die Interpretation des zu erlassenden Gesetzes fernerhin von Wichtigkeit sein dürften, nicht als reine Geschäftsprotokolle zu redigiren sein würden, sondern daß darin der wesentliche Gang der Verhandlungen, insbesondere die Begründung der gefaßten Beschlüsse wiedergegeben werden müßte.

Die Führung und Redaction des Protokolls über die erste Sitzung übernahm auf Anheimgabe des **Herrn Vorsitzenden** der **Herr Bevollmächtigte für Hannover.**

Nachdem der **Herr Bevollmächtigte für Sachsen** den Gang, den er bei dem Referate zu nehmen beabsichtige, kurz dargelegt und sich in dieser Hinsicht im Wesentlichen eine Uebereinstimmung der Ansichten herausgestellt hatte, wurde die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung auf Freitag den 30. d. M. Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Vesque.
Schow.

Zweite Sitzung.

Frankfurt am Main, den 30. October 1863.

In Gegenwart
aller in der ersten Sitzung Anwesenden und von Seiten der freien Stadt Frankfurt: des Herrn Senators Dr. von Oven, sowie meiner, des Dr. R. von Schweitzer als Protokollführers.

Die heutige Sitzung wurde von **dem Herrn Vorsitzenden** mit der Anzeige eröffnet, daß nunmehr auch der Senat der freien Stadt **Frankfurt** sich an der Conferenz zu betheiligen beschlossen und zu seinem Bevollmächtigten den Herrn Senator Dr. von Oven ernannt habe. Herr Senator Dr. von Oven war erschienen und nahm sogleich an den Berathungen Antheil.

Nachdem sodann das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und genehmigt worden war, machte der **Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte** darauf aufmerksam, daß durch den Eintritt des Herrn Abgeordneten für Frankfurt die Anzahl der Commissionsmitglieder sich auf acht erhöht habe, und bei Abstimmungen daher Stimmengleichheit eintreten könne, für welchen Fall es wünschenswerth erscheine, Vorsorge zu treffen, und es wurde daraufhin beschlossen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Herrn Vorsitzenden den Ausschlag geben zu lassen.

Sodann schritt man zur Berathung des zu Grunde gelegten österreichischen Entwurfs. Hierbei nahm zunächst **der Herr Referent** auf die von ihm in Folge vorläufiger Besprechungen entworfenen, den sämmtlichen Herren Commissionsmitgliedern mitgetheilten Vorschläge für die Fassung des ersten Abschnittes (Bei-

lage A) Bezug. Es erhoben sich jedoch gegen diesen neuen Entwurf von mehreren Seiten Bedenken, und da sich ergab, daß durch dessen specielle Berathung Nichts an Zeit gewonnen werden würde, so zog der Herr Referent denselben zurück.

Darauf wurde, noch ehe man sich zur speciellen Discussion des §. 1 wandte, durch **den Großherzoglich-Badischen Herrn Bevollmächtigten** die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig sei, diesen §. mit §. 3 zu verbinden, d. h. an die Spitze des Gesetzes den einfachen Satz zu stellen: „Die mechanische Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst ohne Genehmigung des Urhebers (Nachdruck) ist verboten." Diese dem bisherigen Bundesrechte entlehnte Fassung sei die kürzeste und präciseste. Die beiden Sätze: „Der Autor allein darf vervielfältigen" und „Jedem Andern ist es verboten" seien reine Tautologien; der letzte Satz drücke aber den eigentlich gemeinten Rechtssatz aus, während der erste nur eine theoretische Bemerkung sei, wie sich schon darin zeige, daß alle Gesetze, welche diesen ersten Satz an ihre Spitze stellen, sich genöthigt sähen, den zweiten hinzuzufügen.

Dagegen wurde unter dem Anerkenntniß, der Satz: „Der Autor allein ist zur Vervielfältigung berechtigt" sei eine bloß theoretische Bemerkung, geltend gemacht, bei den vielen und lange Zeiten hindurch gegen das Autorrecht erhobenen Angriffen habe auch die theoretische Anerkennung desselben ihren Werth und sei es besser, an die Spitze eines Gesetzes das durch dasselbe zu schützende Recht, als das Verbot seiner Verletzung zu stellen.

Nachdem im Laufe der Discussion die Mehrzahl der Anwesenden sich dafür ausgesprochen hatte, wenigstens jetzt und bis der ganze Inhalt des Gesetzes näher festgestellt sein werde, die §§. 1 und 3 getrennt zu halten, zog der Antragsteller seinen Antrag vor der Abstimmung zurück, wobei jedoch **der Herr Bevollmächtigte für Hannover** den ausdrücklichen Vorbehalt machte, den nur einstweilen zurückgezogenen Antrag seiner Zeit wieder aufzunehmen.

Zu

Absatz 1 des §. 1

beantragte **der Herr Referent**, statt des Wortes „Autor" das Wort „Urheber" als das umfassendere zu setzen, — welcher Vorschlag allseitigen Beifall fand, — sodann aber zu den Ausdrücken „veröffentlichen", „vervielfältigen", da er in denselben eine Bezugnahme auf die Aufführung dramatischer und musikalischer Werke vermisse, noch „verwerthen" hinzuzufügen. Dagegen wurde von anderer Seite bemerkt, der Ausdruck „verwerthen" gehe jedenfalls viel zu weit, da er nicht nur die Aufführung, sondern alle möglichen anderen Mittel unter sich begreife, aus einem literarischen oder künstlerischen Werke Gewinn zu ziehen; außerdem sei es unmöglich, den Schutz gegen Nachdruck und denjenigen gegen unbefugte Aufführung unter einem Gesichtspunkt zusammenzufassen, und daher wohl gerathener, die unbefugte Aufführung dramatischer und musikalischer Werke erst später in einem besonderen Abschnitte zu behandeln.

Von demselben Herrn wurde umgekehrt beantragt, auch das Wort „veröffentlichen" zu streichen oder durch das hinter „vervielfäl-

tigen" zu stellende Wort „verbreiten" zu ersetzen. Dieser letztere Ausdruck entspreche dem Sprachgebrauche der geltenden Bundesbeschlüsse und lasse unzweideutig erkennen, daß es sich nur um diejenige Veröffentlichung handle, welche durch Ausgeben vervielfältigter Exemplare bewirkt werde; andere Arten der Veröffentlichung, z. B. durch Vorlesen eines literarischen Erzeugnisses, durch erzählungsweise Mittheilung seines Inhalts, durch Ausstellen eines Kunstwerkes gegen den Willen des Urhebers, könnten, wenn überhaupt, jedenfalls nicht durch dieses Gesetz verboten werden; auf die Aufführung dramatischer Werke, wegen deren allein das Wort „veröffentlichen" verlangt werde und eine gewisse Berechtigung habe, könne aber dieser Paragraph nicht ausgedehnt werden, oder man müsse ausdrücklich sagen, daß mit dem „veröffentlichen" eben nur die Aufführungen gemeint seien.

Diese Ansichten wurden jedoch bestritten; auch Veröffentlichung ohne Vervielfältigung oder Aufführung könne als Verletzung der Autorehre strafbar sein; dann sei es, wenn auch schwierig, doch wünschenswerth, die einleitenden Paragraphen des Gesetzes möglichst umfassend zu halten und sie deßhalb so zu formuliren, daß sie auch das ausschließliche Recht zur Aufführung dramatischer &c. Werke einschlössen.

Bei der Abstimmung wurde der Zusatz „verwerthen" abgelehnt; für Beibehaltung des Ausdruckes „veröffentlichen" ergab sich bei einer ersten Abstimmung eine Mehrheit von 5 gegen 3 Stimmen, wobei jedoch 2 der Majorität angehörige Stimmen erklärt hatten, sie hielten einen Zusatz für nothwendig, welcher unzweideutig ergebe, daß nur die mittelst Ausgeben vervielfältigter Exemplare oder durch Aufführung bewirkte Veröffentlichung gemeint sei; es wurde deßhalb zu einer zweiten Abstimmung über die reine Beibehaltung des Wortes „veröffentlichen" geschritten, wobei sich Stimmengleichheit ergab, und der Herr Vorsitzende für diese Beibehaltung entschied. Dagegen wurde einstimmig genehmigt, das Wort „veröffentlichen" hinter das Wort „vervielfältigen" zu setzen.

Sodann trug der Herr Bevollmächtigte für Württemberg darauf an, im Anschluß an das bisherige Bundesrecht nur die mechanische Vervielfältigung zu verbieten und dieß im Gesetze ausdrücklich auszusprechen.

Nach einer längeren Discussion, wobei von der einen Seite hervorgehoben wurde, der Ausdruck „mechanisch" sei oft als ein Gegensatz zu „chemisch" mißverstanden worden, auch gäbe es unzuläßige nicht-mechanische Vervielfältigungen, daher empfehle es sich mehr, hier die Vervielfältigung generell zu verbieten und bestimmte Arten davon auszunehmen, — von der anderen, gerade die mechanische Vervielfältigung im wahren Sinne des Wortes sei das Charakteristische und müsse betont werden, weiter reichende Verbote seien im einzelnen Falle aufzustellen, — wurde beschlossen, den Ausdruck „mechanisch" für jetzt fallen zu lassen, unter dem Vorbehalt jedoch, später darauf zurückzukommen.

Von Seiten des Großherzoglich-Badischen Herrn Bevollmächtigten wurde ein ferneres Bedenken gegen den Ausdruck „artistische Erzeugnisse" erhoben; derselbe gehe zu weit, um-

faſſe Alles, was im Kunſthandel vorkomme und könne namentlich auch auf kunſtreiche Induſtrieerzeugniſſe jeder Art bezogen werden; dafür müſſe durch Geſetze über Muſterſchutz und nicht hier geſorgt werden; „Werke der Kunſt“ ſei bezeichnender, dieſer Ausdruck ſei in den dispoſitiven Sätzen des beſtehenden Bundesrechtes gebraucht und in der wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Jurisprudenz zur Anwendung genügend erläutert. Ein dieſe Modification bezweckender Antrag des Herrn Abgeordneten wurde von der Commiſſion angenommen. **Der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche** und **der Königlich-Sächſiſche Herr Bevollmächtigte** ſtimmten dagegen, was auf ihren Wunſch ausdrücklich in dem Protokoll bemerkt wurde.

Die Abſätze 2 und 3 des §. 1 wurde von **dem Herrn Bevollmächtigten für Württemberg** beantragt, gänzlich zu ſtreichen und an deren Stelle zu ſetzen: „Dieſes Recht iſt ein übertragbares Vermögensrecht.“

Dieſer Antrag fand mehrfache Unterſtützung, namentlich auch durch den Herrn Bevollmächtigten für Sachſen. Andererſeits wurde er bekämpft, weil auch perſönliche Rechte und Intereſſen des Autors zu ſchützen ſeien. Eine Ausgleichung der einander entgegenſtehenden theoretiſchen Anſichten wurde nicht erzielt. Da man aber allſeitig darüber einverſtanden war, daß das Urheberrecht veräußerlich ſei, und daß es zweckmäßig ſei, daneben auch ſeine Vererblichkeit ausdrücklich hervorzuheben, einigte man ſich unter dem Vorbehalt, auf den Ausdruck „Vermögensrecht“ zurückzukommen, zu der Faſſung: „Dieſes Recht iſt übertragbar und vererblich“, und wurde dabei noch anerkannt, daß dieſes Recht an ſich auch Gegenſtand der Execution ſein könne, jedoch unter den aus der Natur des Rechtsverhältniſſes ſich ergebenden Beſchränkungen. Ein Zuſatz „in Gemäßheit der bürgerlichen Geſetze“ wurde als ſelbſtverſtändlich abgelehnt.

Der Herr Vorſitzende beraumte hierauf die nächſte Sitzung auf Mittwoch den 2. November, um 10 Uhr Vormittags an.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Beilage A

zu dem Protokolle der zweiten Sitzung vom 30. October 1863.

Erster Abschnitt.

Von dem Urheberrechte im Allgemeinen.

§. 1.

Dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes und den Rechtsnachfolgern desselben steht, mit den in diesem Gesetze enthaltenen Beschränkungen und näheren Bestimmungen, das ausschließende Recht zu, das Werk zu veröffentlichen und zu vervielfältigen.

§. 2.

Der Schutz dieses Rechtes wird, mit den in diesem Gesetze und namentlich im fünften Abschnitte desselben enthaltenen Ausnahmen und näheren Bestimmungen, für die Lebenszeit des Urhebers und dreißig Jahre nach dessen Tode gewährt.

§. 3.

Dasselbe ist ein nach den bürgerlichen Gesetzen übertragbares Vermögensrecht und die Beeinträchtigung desselben hat nächst der Entschädigungspflicht die im siebenten Abschnitte dieses Gesetzes bestimmten Nachtheile zur Folge.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beeinträchtigung des Urheberrechts an literarischen Werken.

§. 4.

Als Beeinträchtigung des Urheberrechts an literarischen Weren ist nicht bloß die unberechtigte Vervielfältigung bereits gedruckter oder sonst veröffentlichter Werke (der Nachdruck) anzusehen, sondern auch die ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger unternommene Veröffentlichung und Vervielfältigung

a) von Manuscripten aller Art, einschließlich der Briefe.

Der Empfänger der letzteren wird hierdurch nicht Rechtsnachfolger des Urhebers.

b) von Vorträgen, welche &c. (wie im §. 4, b bis zu den Worten: „unter dem Namen des Autors erfolgt ist oder nicht.)

§. 5.

Bei dem Nachdrucke ist es gleichgültig, ob die Vervielfältigung durch dasselbe oder durch ein anderes Verfahren erfolgt, als bei der ursprünglichen Herausgabe angewendet worden ist, ingleichen

ob das Originalwerk ganz oder nur theilweise, mit oder ohne Veränderungen nachgebildet wurde, dafern nicht die letzteren so überwiegend sind, daß das spätere Werk als ein neues, selbstständiges Erzeugniß der Literatur anzusehen ist.

§. 6.

Dem Nachdruck ist gleichzuachten der neue Abdruck von Werken, welche der Autor oder Verleger unternimmt, ohne nach dem zwischen ihnen bestehenden Vertrage dazu berechtigt zu sein, ferner die Veranstaltung einer größeren Auflage eines Werkes, als der Vertrag mit dem Autor dem Verleger gestattet.

§. 7.

Dagegen ist als eine Beeinträchtigung des Urheberrechtes nicht anzusehen:

a) die handschriftliche Copie eines literarischen Erzeugnisses, selbst wenn sie um's Lohn und für mehrere Personen gefertigt wird;

b) der Abdruck kleinerer literarischer Erzeugnisse zum Privatgebrauche von Gesellschaften und Vereinen, ohne gewinnsüchtige Absicht;

c) die Uebersetzung eines literarischen Werkes in eine andere lebende oder todte Sprache.

Doch ist dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern mit Ausschluß Anderer verstattet, eine Uebersetzung seines Werkes in eine oder mehrere Sprachen innerhalb dreier Jahre zu veranstalten und steht dieses Recht unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

Es genügt zur Wahrung desselben bei Werken von größerem Umfange, wenn innerhalb der obigen Frist eine von dem Urheber oder einem Rechtsnachfolger desselben veranstaltete Uebersetzung von mindestens 20 Bogen der Uebersetzung und in jedem folgenden Jahre wiederum von 20 Bogen erscheint.

Die Uebertragung dieses Rechtes ist in dem Verlagscontracte nicht enthalten.

Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck eben so wie das Originalwerk geschützt.

d) . . . .

(perge wie im Entwurf §. 7 sub a ff., mit Vorbehalt einzelner Abänderungen).

§. 8.

(wie im Entwurf, salva redactione.)

§. 9.

Bei Sammelwerken (salva redactione) steht dem Herausgeber das Urheberrecht an dem Ganzen, jedoch nur 30 Jahre lang von dem Erscheinen jedes Theiles desselben an, zu. Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen verbleibt den Urhebern derselben in so weit als ihnen gestattet ist, ihre Beiträge nach Verlauf von 3 (?) Jahren nach ihrem Erscheinen sowohl einzeln als auch in Sammlungen ihrer Werke anderweitig abdrucken zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Von der Beeinträchtigung des Urheberrechts an musikalischen Werken.

(Die Stellung des Capitels über unbefugte Aufführung vorbehalten.)

Vierter Abschnitt.

Von der Beeinträchtigung rc. an Werken der bildenden Künste und verwandter Gegenstände.

Fünfter Abschnitt.

Specielle Bestimmungen über die Schutzfrist.

Sechster Abschnitt.

Entschädigung und Strafen.

Siebenter bis zehnter Abschnitt.

(wie Abschnitt IX, X und XI des Gesetzes.)

Motive

zu den Vorschlägen über die Abänderung des ersten Abschnittes und was damit zusammenhängt.

Der erste Abschnitt des vorliegenden Gesetzentwurfes soll die Grundgedanken enthalten, auf denen dieser beruht. Dem entspricht jedoch §. 2 nicht ganz, wie denn auch dieser §. 2 an sich manche Bedenken gegen sich hat.

Zuerst sagt er, indem er die Gleichstellung des Bestellers und des Herausgebers gewisser Werke mit dem Urheber ausspricht, streng genommen eine Unwahrheit, wie sich aus dem §. 26 sofort ergibt.

Sodann bezieht sich nur Satz a desselben auf alle, oder doch auf mehrere Gegenstände des Urheberrechts, während die Sätze b und c nur literarische Werke betreffen und daher in den zweiten Abschnitt gehören. Endlich enthält Satz a eine schon an sich selbst bedenkliche und unpraktische Bestimmung. Bedenklich, weil er das Urheberrecht auf den Plan zu einem Werke im Gegensatze der Ausführung gründet und hiermit das geistige Eigenthum an der Idee (conception) als den eigentlichen Gegenstand der Belohnung und hiermit des Rechtsschutzes proclamirt, während doch die Idee an sich unproductiv ist und den Lohn der etwaigen früheren Arbeit in sich selbst findet, wogegen die auf die Ausführung der Idee verwendete Arbeit es ist, was die Idee productiv macht, ein für Mit- und Nachwelt nützliches Object des Schutzes schafft und hiermit den Arbeitslohn für dieses Product verdient; bedenklich auch in so fern, als eine solche Bestimmung leicht von habsüchtigen Verlegern mißbraucht werden könnte, um unerfahrene und bescheidene literarische Arbeiter um die Früchte ihres Fleißes zu bringen; unpraktisch aber, weil sich in Fällen, wo Einer nach der Idee eines Anderen arbeitet (die Arbeit müßte denn nur eine ganz mechanische sein) sich niemals ermitteln lassen wird, wie viel von der Idee und der Ausführung dem Einen oder dem Anderen gehört. Der Leipziger Entwurf hat nun zwar diesen Bedenken abzuhelfen gesucht, indem er die Worte: „zum Zwecke der Vervielfältigung“ hinzugefügt hat. Ist darunter ein ausdrücklicher Vorbehalt der Vervielfältigung zu verstehen, so verschwinden allerdings größtentheils die

praktischen Bedenken; allein man hat nur nicht Ursache, in der dadurch begründeten Uebereinkunft irgend etwas Anderes zu erblicken, als einen zum Voraus abgeschlossenen Verlagscontract, und es würde schwer sein, irgend einen praktischen Unterschied zwischen dem Rechte eines Bestellers und dem eines Verlegers zu entdecken, außer dem einzigen, ihm ungünstigen, daß er nach §. 26 nur 30 Jahre lang geschützt wird. Wie aber ein Verlagsvertrag — nach Befinden auch stillschweigend — zu Stande kommt, dieß richtet sich nach den allgemeinsten Grundsätzen des Obligationenrechtes und darüber braucht daher in dem gegenwärtigen Gesetze nichts gesagt zu werden.

Wird nun aber, wie hiernach zu beantragen ist, der Satz a des §. 2 gestrichen, so erledigt sich dadurch für den Abschnitt I der ganze §. 2.

Abschnitt I enthält dann im §. 1 die Anerkennung des Urheberrechtes und im §. 3 (2) das daraus fließende Verbot einer Beeinträchtigung desselben.

Daß das Urheberrecht nicht auf ewige Zeiten geschützt werden soll, ist im ersten Absatze des §. 1 durch die Einschaltung der Worte: „nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes" angedeutet, wird aber erst im sechsten Abschnitte klar, obgleich Verweisungen auf dieses Capitel schon vorher, z. B. §. 6, vorkommen, und ebendahin gehörige Bestimmungen auch noch im siebenten Abschnitte (§. 34) nachgeholt werden.

Gerade darin aber, und in den Mitteln, durch welche das Urheberrecht geschützt werden soll, liegt die principielle Verschiedenheit der deutschen Nachdrucksgesetzgebung von anderen dergleichen, und es dürfte daher angemessen sein, diese Verschiedenheiten gleich im ersten Abschnitte — mit Andeutung der späteren Modificationen — hervorzuheben, zumal da sich gerade jetzt die entgegengesetzte Grundansicht anderwärts geltend gemacht hat.

Dritte Sitzung.

Frankfurt am Main, den 2. November 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Nachdem das über die letzte Sitzung aufgenommene Protokoll verlesen worden war, wurde, anknüpfend an eine in demselben enthaltene Bemerkung, daß die Uebertragung des Urheberrechts auch auf dem Wege der Execution stattfinden könne, von dem Herrn Bevollmächtigten für Bayern bemerkt, daß, namentlich bei noch nicht veröffentlichten Werken, auch das persönliche Recht des Autors zu berücksichtigen sei, nicht gegen seinen Willen zur Veröffentlichung gezwungen zu werden.

Obwohl nun von einer Seite hervorgehoben wurde: nach strengem Rechte sei eine Execution in das Urheberrecht eigentlich schon dann denkbar, wenn das fragliche Werk Gegenstand des Verlagsrechtes geworden, d. h. in einer bestimmten Form vollendet, und demnach zur Veröffentlichung bestimmt sei, so wurde doch von der Mehrheit anerkannt, daß eine solche Veröffentlichung gegen den Willen des Urhebers als der freien sittlichen Würde des Menschen zuwider und contra bonos mores für unstatthaft gelten müsse, und darum beschlossen, dem in Rede stehenden Passus des Protokolls eine diese Beschränkung andeutende Fassung zu geben. Mit dieser Veränderung wurde sodann das Protokoll genehmigt.

Zunächst machte nun der Herr Referent darauf aufmerksam, daß, nachdem beliebt worden sei, im Texte des §. 1 statt des Wortes „Autor" „Urheber" zu setzen, und die Ausdrücke „veröffentlichen" und „vervielfältigen" umzustellen, nunmehr auch entsprechende Modificationen in der Ueberschrift des 1. Abschnitts sowohl, als auch des ganzen Gesetzentwurfes zu machen sein würden; man stimmte dem Herrn Referenten darin vollkommen bei, meinte aber die Formulirung der Ueberschriften am besten bis zum Ende der Berathungen zu verschieben.

Zu

§. 2

stellte hierauf der Herr Referent, unter Bezugnahme auf die von ihm als Anlage zum Protokoll voriger Sitzung überreichten Motive zu seinen Vorschlägen, den Antrag:

Absatz a ganz zu streichen;

Absatz b und c aber aus dem allgemeinen Theil in das Capitel, welches über die literarischen Erzeugnisse im Besonderen handle, zu verweisen, so daß der ganze §. 2 wegzufallen habe.

Ueber Streichung des Absatzes a war man allgemein einverstanden; habe der Besteller den Plan in einer eingehenden und dem ganzen Werke die geistige Form aufprägenden Weise angegeben und

nur durch Hülfsarbeiter ausführen lassen, so könne er wirklicher Urheber oder Miturheber sein und werde schon als solcher geschützt; umgekehrten Falles aber, wenn der Ausführende nur nach einem allgemeinen Auftrag und in der That selbstständig gearbeitet habe, könne der Besteller als solcher keine Autorrechte beanspruchen.

Hiernächst entschied man sich nach einer kurzen Besprechung, auf die Sätze b und c schon hier einzugehen, da die in denselben vorgesehenen Verhältnisse auch bei musikalischen und Kunstwerken vorkommen könnten, behielt sich aber vor, über die Stellung der anzunehmenden Sätze hier oder in einem anderen allgemeinen Abschnitt, später zu entscheiden.

In Betreff des Absatzes b gingen die Ansichten der Herren Commissionsmitglieder nach mehreren Richtungen auseinander.

Von Seiten **des Großherzoglich-Badischen Herrn Bevollmächtigten** wurde darauf angetragen, die Bestimmung des Absatzes b nicht nur aus dem allgemeinen Theile, sondern gänzlich zu streichen; ein Recht des Herausgebers eines anonymen oder pseudonymen Werkes könne man nur construiren, indem man entweder annehme, daß durch den Act der Herausgabe eines derartigen Werkes ein selbstständiges Recht des Herausgebers erzeugt werde, oder indem man eine Rechtsübertragung zwischen Verfasser und Herausgeber fingire. Im ersteren Falle schaffe man gegen die Intention der Betheiligten, zwischen denen meist nur literarische, nicht geschäftliche Beziehungen beständen, für den Herausgeber willkührlich ein Recht, das sogar auf dessen der ganzen Sache häufig völlig fern stehende Erben übergehen würde; auch müßte man dann den Herausgeber gegen den wirklichen Urheber schützen; im zweiten Falle aber gerathe man in die größten Schwierigkeiten; abgeleitete Rechte ohne Angabe der Quelle auszuüben, sei undenkbar; bei einem Conflicte zwischen zwei Herausgebern desselben Werkes sei keine Lösung abzusehen, indem Jeder behaupten werde, sein Recht von dem wirklichen Urheber, den er aber nicht zu nennen brauche, erworben zu haben; zum Zweck des Schutzes vor Gericht sei es durchaus nothwendig, daß der Anonymus oder Pseudonymus sich nenne und als Autor für den Herausgeber eintrete; auch könne man nicht sagen, daß damit der ganze Zweck der Anonymität vereitelt werde; es sei noch immer ein Unterschied, ob man seinen Namen vor ein Buch drucke oder ihn vor Gericht nenne.

Darauf wurde erwiedert, Bestimmungen über die Wahrung der Urheberrechte während der Anonymität des wirklichen Urhebers seien nöthig; darum habe man den Herausgeber zum Vertreter des Urhebers für diese Zeit bestellt und ihn präsumtiv bis zum Hervortreten des wahren Urhebers oder bis zum Gegenbeweise zum Inhaber des Urheberrechtes gemacht. Die Wohlthat der Anonymität würde illusorisch gemacht werden, wenn der Urheber sich bei jeder Verletzung seines Rechtes nennen müsse; dieß entspreche nicht dem Bedürfnisse des praktischen Lebens; auch würden sich die Verleger dann nicht leicht zur Annahme anonymer Werke entschließen, wenn sie mit dem Schutze ihrer Rechte von dem guten Willen des Autors, sich vor Gericht als solcher zu bekennen, abhingen. Nachdem positivrechtlich schon längst der Schutz anonymer Werke als solcher sogar durch Festsetzung einer besonderen Schutzfrist ausgesprochen sei,

müsse man doch Mittel gewähren, diesen Schutz auch ohne Nennung des Autors zu verwirklichen. Die Zweifel über die Zuständigkeit des Rechtes im Falle der Collision zwischen mehreren Herausgebern würden durch die Ausweise in den Eintragsrollen in der Regel beseitigt werden. Auf jeden Fall sprächen entschiedene Zweckmäßigkeitsgründe für Aufstellung einer positiven Bestimmung zum Schutze anonymer und pseudonymer Werke.

Nachdem hierauf der Antrag auf völlige Beseitigung des Absatzes b abgelehnt war, wandte sich die Besprechung zu der speciellen Erörterung der Frage: wer die Rechte des anonymen oder pseudonymen Verfassers statt desselben wahrzunehmen habe?

Der Herr Bevollmächtigte für Hannover schlug, um in dieser Beziehung Uebereinstimmung mit §. 22 herzustellen, folgende Fassung vor:

„Im Falle der Anonymität oder Pseudonymität des Urhebers vertritt der Herausgeber, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Verleger nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes den Urheber."

Der Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte wollte statt der Worte „oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Verleger" lieber gesagt haben „beziehungsweise der Verleger"; denn es könne wohl ein Herausgeber vorhanden sein, der aber seine Rechte auf den Verleger übertragen habe, dann sei aber der Verleger und nicht der Herausgeber der Berechtigte.

Dagegen wurde bemerkt, daß jener Zusatz sich nur auf den Fall beziehe, wo gar kein Herausgeber genannt sei, und wurde dann schließlich der von dem Königlich-Hannöverischen Herrn Bevollmächtigten vorgeschlagene Satz seinem Inhalte nach angenommen, während die Frage über Stellung und Redaction desselben offen bleiben sollte.

Ebenso entspann sich auch über die Beibehaltung oder Streichung des Absatzes c eine lebhafte Discussion. Es wurde behauptet, zwischen den beiden der darin aufgestellten Kategorien von Sammelwerken bestehe kein Unterschied, auch wenn die einzelnen Beiträge selbstständige Werke seien, wie z. B. bei wissenschaftlichen Zeitschriften; es gehöre zur Prüfung und Sichtung derselben immer eine geistige Thätigkeit, die zu einem Schutze berechtige; auch sei eine solche Unterscheidung zu schwierig, zumal für nicht-juristische Schriftsteller und Künstler. Besonders auch mit Bezug auf §. 9, welcher sehr wichtige Bestimmungen über die Rechte der zu Sammelwerken Beitragenden enthalte und nicht zwischen verschiedenen Arten von Sammelwerken unterscheide, sei es zweckmäßig, auch hier nicht zu unterscheiden, sondern ganz allgemein das Urheberrecht am Ganzen dem Herausgeber, an den einzelnen Stücken den Verfassern derselben zu vindiciren; auf keinen Fall aber dürfe eine Bestimmung über Sammelwerke ganz fehlen.

Dem wurde entgegnet, eine solche Unterscheidung zwischen reinen Sammelwerken, worin die einzelnen Beiträge nur äußerlich an einander gereiht seien, und solchen, in welchen die einzelnen Theile durch den Herausgeber zu einem selbstständigen Ganzen verarbeitet worden, sei allerdings begründet; nur in letzterem Falle sei der Herausgeber Urheber und verdiene er einen Schutz. Damit werde auch dem

§. 9 gar nicht präjudicirt; dort handle es sich um die Rechte der einzelnen Beitragenden, hier aber um das Recht des Herausgebers nicht an den Beiträgen, sondern am Ganzen als solchen; die Rechte desselben an den Beiträgen richten sich je nach nach dem Verlagsvertrag, der nicht hier hereinzuziehen sei. Wenn man aber so unterscheide, so könne man die ganze Bestimmung über Sammelwerke entbehren; denn fasse man dieselbe mit vollkommener Deutlichkeit dahin, daß der Schöpfer eines aus Beiträgen verschiedener Autoren gebildeten Werkes, das in sich ein Ganzes bilde, an diesem von ihm geschaffenen Ganzen das Urheberrecht habe, so spreche man etwas so Selbstverständliches aus, daß es einer besonderen Hervorhebung im Gesetze nicht bedürfe; wo aber kein Ganzes bestehe, könne ebenso selbstverständlich von einem Urheberrechte am Ganzen keine Rede sein.

Bei der Abstimmung wurde die gänzliche Streichung der fraglichen Bestimmung beschlossen; **der Herr Vorsitzende** erklärte aber zu Protokoll, er behalte sich seine Anträge zu §. 9 vor.

Zu

§. 3

beantragte **der Herr Referent**, in Consequenz des §. 1 hinter „Vervielfältigung" „**oder** Veröffentlichung" aufzunehmen und für „artistischen Erzeugnisses" „Werkes der Kunst" zu sagen.

Es erhob sich aber gegen den Ausdruck „Veröffentlichung" Widerspruch und zwar aus denselben Gründen, die schon zu §. 1 geltend gemacht worden waren, und wurde dabei namentlich bemerkt, daß durch den Ausdruck „oder" statt „und" dem Begriffe der Veröffentlichung um so leichter die weiteste Ausdehnung auf Vorlesen, Ausstellen u. dgl. gegeben werden könnte, wogegen der Herr Referent sich ebenfalls aussprach.

Der Herr Vorsitzende stellte sodann den Antrag, den §. 3 hier ganz wegzulassen und statt desselben in den einzelnen Abschnitten die nöthigen Specialbestimmungen zu treffen; solle nämlich derselbe auf alle verschiedenen Arten literarischer und künstlerischer Erzeugnisse bezogen werden, so müsse er so allgemein gehalten werden, daß er keinen Werth mehr habe, zumal nachdem im §. 1 bereits das Autorrecht für alle Arten von Literatur- und Kunstwerken Anerkennung gefunden habe; eine genügende Begriffsbestimmung des Nachdruckes müsse zwischen den verschiedenen literarischen und künstlerischen Erzeugnissen unterscheiden, und werde deßhalb zweckmäßiger in die betreffenden Abschnitte verwiesen. **Der Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte** meinte jedoch, man solle nicht den ganzen Paragraphen streichen, sondern mit den nöthigen Modificationen bis zum Worte „verboten" einschließlich beibehalten; sonst fehle das nothwendige Correlat für §. 1. Dagegen wurde erwiedert, im Allgemeinen lasse sich ein Verbot nur so formuliren, daß die Beeinträchtigung des im §. 1 genannten ausschließlichen Rechtes untersagt werde, was sich von selbst verstehe.

Ein auf theilweise Beibehaltung des §. 3 gerichteter Antrag des Großherzoglich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten wurde abgelehnt, der Antrag des Herrn Vorsitzenden auf gänzliche Streichung dagegen angenommen.

Hierauf ging man zur Berathung des zweiten Abschnitts über.

Der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte bemerkte zunächst, da §. 3 des allgemeinen Theils weggefallen sei, werde es nunmehr nothwendig, an die Spitze dieses Abschnittes eine Legaldefinition des Nachdruckes nebst einem speciellen Verbot desselben zu stellen; er hob dabei noch hervor, daß man den Ausdruck „Nachdruck" im technischen Sinne nicht so beschränkt, wie im gewöhnlichen Leben, sondern so allgemein fassen müsse, daß dadurch der Abdruck noch ungedruckter Werke nicht ausgeschlossen werde, wodurch auch die Unterscheidung zwischen eigentlichem und uneigentlichem Nachdruck überflüssig werde. Hiernach schlug er folgende Fassung vor:

„Jede den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider ohne Genehmigung des ausschließend Berechtigten unternommene mechanische Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen (Nachdruck) ist verboten, und zwar ohne Unterschied, ob das Original von dem Berechtigten bereits herausgegeben war oder nicht, ob es von einem oder mehreren Verfassern herrührt, ob es ganz oder theilweise nachgedruckt wird."

Nachdem ausgesprochen worden war, daß mit Recht hier die Veröffentlichung weggelassen worden sei, weil schon die Vervielfältigung an sich, auch ohne Veröffentlichung der vervielfältigten Exemplare, rechtswidrig sei und für Nachdruck gelten müsse, auch die spezielle Betonung der mechanischen Vervielfältigung an dieser Stelle gebilligt und noch anerkannt worden war, daß man die nicht unter das Nachdrucksverbot fallende Benutzung fremder Erzeugnisse zum Zweck der Herstellung eines neuen selbstständigen Werkes im §. 7 zu behandeln haben werde, wurde der Antrag des Herrn Bevollmächtigten in der obigen Form als §. 3 angenommen.

Da hiermit Absatz a des §. 4 des Entwurfes seine Erledigung schon gefunden hatte, wandte man sich sofort zur Berathung des Absatzes b. Hier wurde zunächst eine Einwendung gegen das Wort „mündlich" erhoben; dasselbe verstehe sich von selbst, indem es keine anderen als mündliche Vorträge gebe; auch von einem Manuscript abgelesene Vorträge seien doch immer mündlich, — und es wurde daraufhin das Wort „mündlich" gestrichen. Ebenso wurde auch die Streichung des Schlusses des Absatzes b von den Worten „und zwar in beiden Fällen" an beschlossen. Zur Motivirung des darauf bezüglichen Antrages war ausgeführt worden, das Autorrecht stehe dem Urheber und nicht dem Eigenthümer des Manuscripts zu; Abschluß eines Verlagsvertrags bei Uebergabe des Manuscripts in den Besitz eines Anderen sei an und für sich nicht zu präsumiren, und es sei daher kein Grund vorhanden, im Gesetz noch einmal ausdrücklich auszusprechen, daß es auf den Besitz des Manuscripts nicht ankomme.

Mit dieser Veränderung wurde sodann Absatz b unter ausdrücklicher Verweisung auf §. 7, g angenommen.

In redactioneller Beziehung war von **dem Herrn Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt** noch die Frage

aufgeworfen worden, ob es nicht im Anschluß an die Worte „Belehrung“ und „Erbauung“ correcter sei, statt „Vergnügen“ „Unterhaltung“ zu sagen, und es wurde darauf erklärt, daß die Redaction überhaupt noch nicht als endgültig feststehend anzusehen sei.

Die nächste Sitzung wurde von **dem Herrn Vorsitzenden** auf den 4. d. M., Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Vierte Sitzung.

Frankfurt am Main, den 4. November 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls voriger Sitzung begann man mit der Berathung des letzten, von den Briefen handelnden Absatzes in §. 4. **Der Herr Referent** erklärte sich mit demselben einverstanden bis auf die Schlußworte „insofern die Veröffentlichung u. s. w.“, welche er weggelassen wünschte.

Dieser Vorschlag fand jedoch von mehreren Seiten Widerspruch, und es wurde vielmehr beantragt, den ganzen Satz zu streichen und der Briefe gar nicht besonders zu erwähnen; entweder nämlich trügen Briefe den Charakter literarischer Erzeugnisse, dann fielen sie unter die Bestimmung des §. 3; oder es gehe ihnen jener Charakter ab, (und das werde nach ihrer Form sowohl, als nach der Absicht des Schreibers meist der Fall sein), dann könne das Nachdrucksverbot auf sie auch keine Anwendung finden; im einzelnen Falle sei die Qualität der Briefe immer quaestio facti und die Entscheidung darüber dem Richter zu überlassen; bloß fingirte Briefe seien natürlich gar nicht hierher zu ziehen. Auch der Umstand, ob Briefe einzeln abgedruckt, oder in Sammlungen oder Briefwechsel aufgenommen würden, könne keinen Unterschied machen; Bestimmungen aber über den Schutz der Briefsammlungen selbst, welche jetzt vielfach Gegenstand des buchhändlerischen Betriebes geworden seien, gehörten nicht hierher und würden besser bei einer späteren Gelegenheit in Verbindung mit der Frage über die Inedita, Sammlungen von Quellen und analogen Werken, die an sich und im Einzelnen keine literarischen Erzeugnisse seien, getroffen werden.

Dem wurde entgegnet: das sei allerdings richtig, daß Briefe in der Regel nicht zu den literarischen Erzeugnissen gehörten und ihr Abdruck daher nicht unter den Begriff des Nachdruckes falle; aber das habe gerade in der Intention des Entwurfes gelegen, auch für Briefe, die keine literarischen Erzeugnisse seien, einen Schutz gegen Indiscretion zu schaffen; Briefe seien meist eine Vertrauenssache und nicht zur Veröffentlichung und Verwerthung durch Andere bestimmt; wer dieselben abdrucken lasse, begehe also einen Mißbrauch des Vertrauens, ein Unrecht, dessen Verbot durch dieses

Gesetz vielfach erwartet werde. Jedenfalls sei die Materie der Briefe mit der Nachdrucksfrage verwandt, und eine Regulirung derselben an diesem Orte daher, wenn auch vielleicht nicht streng theoretisch gerechtfertigt, so doch gewiß praktisch und angemessen.

Da nach diesen Aeußerungen — wurde hierauf replicirt — auch von der Gegenseite zugegeben werde, daß es sich hier in der That nicht um Nachdruck handle, seien es eigentlich folgende zwei Fragen, die nunmehr in Betracht kämen:

1) ob in diesem Gesetze Bestimmungen über den Abdruck von Briefen überhaupt aufzunehmen seien und

2) ob sich das Verbot dieses Abdruckes rechtfertigen lasse?

Allein was die erste Frage betreffe, so paßten alle die Gesichtspunkte, unter welche man den Abdruck von Briefen ohne Genehmigung des Verfassers stellen und aus welchen er unter Umständen wohl strafbar sein könne, sei es jener der Injurie oder der Veruntreuung oder einer bloß polizeilichen Uebertretung, nicht zu den diesem Gesetze zu Grunde liegenden Principien; die bloße Verwandtschaft könne keine Veranlassung zur Hereinziehung fremder Rechtsmaterien abgeben; auch der Verlagsvertrag sei eine verwandte Disciplin und doch stets streng von dem Nachdruck getrennt zu halten; überhaupt würde eine Aufnahme von Bestimmungen bezüglich anderer Gegenstände als des Nachdruckes über den der Commission gewordenen Auftrag hinausgehen.

Aber auch die zweite Frage müsse verneint werden, zumal wenn der Schlußsatz, wie beantragt, wegfallen und das Verbot so unbedingt hingestellt werden solle; es entspreche dieß durchaus nicht dem bestehenden Rechtsbewußtsein; Briefe würden beständig ohne alles Bedenken veröffentlicht, wenn z. B. allgemein interessirende Berichte oder Schilderungen darin enthalten seien, oder auch zum Zwecke der Vertheidigung gegen Angriffe auf die Ehre. Ferner sei nicht abzusehen, warum briefliche Aeußerungen anders wie mündliche zu behandeln sein sollten; die Veröffentlichung von mündlichen Aeußerungen ohne Genehmigung des Aeußernden werde aber doch gewiß Niemand unbedingt untersagen wollen. Unter allen Umständen würden aber, wenn man im Princip den Abdruck von Briefen verbieten wolle, noch weitere sehr erhebliche Erwägungen anzustellen sein, so namentlich, ob nicht die Genehmigung des Empfängers eines Briefes zur Veröffentlichung desselben auch ohne Einwilligung des Schreibers genügen müsse; ferner wie weit die Rechtsnachfolger des Verfassers zu schützen seien, — dieselben könnten möglicherweise ganz fernstehende Testamentserben sein, deren Weigerung vielleicht auf reinem Eigensinn und durchaus nicht auf den für den Verfasser selbst maßgebend gewesenen persönlichen Rücksichten beruhe.

Nachdem bei der nunmehr erfolgten Abstimmung die Vorfrage, ob in das Gesetz überhaupt eine Bestimmung über den Abdruck von Briefen aufgenommen werden solle, verneint worden war, hatten damit auch alle weiteren auf diesen Gegenstand bezüglichen Fragen von selbst ihre Erledigung gefunden.

Ehe man sodann zu §. 5 überging, regte **der Herr Referent** noch die Frage an, ob die Bestimmung im §. 4, c des Leipziger Entwurfes über Textberichtigungen aufzunehmen sei; er

hielt zwar den Schutz für begründet, aber auch für selbstverständlich, und war daher der Meinung, den Zusatz entbehren zu können. Dagegen stellte der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte den Antrag, einen ausdrücklichen Zusatz zu machen; er, halte nämlich den Schutz für wünschenswerth, fürchte aber, derselbe könne in Ermangelung ausdrücklicher Vorschrift verweigert werden, weil die in der Berichtigung eines fremden Textes gelegene Arbeit keine selbstständige Existenz habe; für den Fall, daß man auf die Aufnahme einer dahin zielenden Bestimmung eingehe, werde dann allerdings eine genauere Fassung des Leipziger Entwurfes nöthig werden; gewöhnlich sei freilich mit der Textberichtigung ein jedenfalls nicht abzudruckender kritischer Apparat verbunden; allein namentlich bei Quellen, die auch von Studirenden benutzt würden, sei auch der berichtigte Text allein von großem Werth, und ihn zu schützen um so billiger, als auf seine Herstellung nicht selten ein außerordentlicher Aufwand von Scharfsinn und Gelehrsamkeit verwendet werden müsse.

Man beschloß jedoch, auf diesen Antrag nicht einzugehen; das Wiedergeben des berichtigten Textes ohne kritischen Apparat sei von so geringer Brauchbarkeit, daß es nur sehr selten vorkommen werde; diesen kritischen Apparat aber nachzudrucken, sei natürlich verboten und schon dadurch werde praktisch die Sache meist ihre Erledigung finden. Dann könne derjenige, welcher ein Gemeingut drucken wolle, nicht wohl angehalten werden, statt des neuen verbesserten den alten schlechten Text zu nehmen; der verbesserte Text sei ja genau genommen eigentlich der wahre und als solcher auch Gemeingut.

Dem

§. 5

hatte der Herr Referent nichts hinzuzufügen, und wurde derselbe nach einer allgemein gebilligten Bemerkung des Königlich-Hannöverischen Herrn Bevollmächtigten, daß das Wort „verbotener" darin überflüssig sei, salva redactione angenommen.

Auch hier beantragte der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte, eine Bestimmung des Leipziger Entwurfes in §. 2, d über Inedita, wenn auch nicht in der dort beliebten Fassung, herüberzunehmen. Allerdings sei der Abdruck von jetzt zum ersten Male herausgegebenen alten Werken nicht eigentlich Nachdruck; es solle hier nicht der Urheber, sondern der Herausgeber geschützt werden; auch könne der Fund solcher Inedita reiner Zufall sein; allein in den meisten Fällen liege in der Entdeckung und Herausgabe derartiger Gegenstände, wie alter Gesetze, Chroniken und dergl. eine große gelehrte Arbeit, und es sei zweckmäßig, hier einen Schutz gegen Ausbeutung derselben durch Dritte eintreten zu lassen.

Hiergegen wurde angeführt, dieser Vorschlag entferne sich von dem Principe des Gesetzes; in solchen Fällen liege keine Production, sondern eine Occupation vor; auch praktisch sei die Frage nicht so erheblich; Benutzung einzelner Theile derartiger Werke könne nicht verwehrt werden, der Abdruck des Ganzen aber werde selten rentabel sein, da schon die erste Herausgabe häufig der Staatsunterstützung bedürfe.

Von Seiten des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten wurde hierauf beantragt, die Entscheidung über den

angeregten Punkt vorläufig auszusetzen und denselben lieber erst in Verbindung mit der Frage der posthumen Werke näher zu erörtern; der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte meinte zwar dagegen, die Gesichtspunkte, aus welchen posthume Werke und Inedita geschützt werden sollten, seien verschiedene; dort sei es die Rücksicht auf den Urheber, hier auf den Herausgeber; auch die Objecte des Schutzes seien verschiedene, indem derselbe sich hier sogar auf Schriften beziehe, die sonst gar nicht unter das Nachdrucksverbot fielen; es erscheine am passendsten, nachdem man bis jetzt vom wirklichen Nachdruck gesprochen habe, nun die Fälle, die ähnlich wie derselbe zu behandeln seien, zu erwähnen.

Allein schließlich war man in der Mehrheit doch der Ansicht, die Frage für jetzt auf sich beruhen zu lassen, unter dem Vorbehalt, später darauf zurückzukommen.

Die Berathung wandte sich nunmehr zu

§ 6.

Der Herr Referent beantragte hierzu, das Princip desselben, wonach der Autor das ausschließliche Uebersetzungsrecht haben solle, aufzugeben und vielmehr im Anschluß an §. 6 des Leipziger Entwurfes die Uebersetzung im Allgemeinen frei zu geben, jedoch aus Billigkeitsrücksichten während einer kurzen, etwa dreijährigen Frist nach dem Erscheinen des Originals den Urheber ausschließlich dazu zu privilegiren.

Dieser Vorschlag fand mehrfache Unterstützung, während von der anderen Seite, namentlich auch von dem Königlich-Württembergischen Herrn Bevollmächtigten, noch weiter gegangen und darauf angetragen wurde, die Uebersetzung ohne irgend welche Beschränkung zu gestatten. Zur Begründung dieser letzteren Ansicht wurde ausgeführt, die Uebersetzung sei eine selbstständige geistige Operation, durch deren Verbot man sich von den leitenden Grundsätzen dieses Gesetzes entferne; man könne ein solches Verbot nur von dem unrichtigen Gesichtspunkte aus rechtfertigen, daß dem Autor jeder aus seinem Werke zu ziehende Gewinn gesichert werden müsse. Dazu kämen wichtige Zweckmäßigkeitsgründe, die Freiheit der Uebersetzung möglichst zu wahren; was man darüber in diesem Gesetze für das Inland festsetze, werde nicht möglich sein, dem Auslande gegenüber zu verweigern; ein Verbot der Uebersetzung fremder, namentlich französischer Schriften sei aber nur mit den größten Schwierigkeiten und Nachtheilen für den deutschen Buchhandel durchführbar; auch eine Reciprocitätsklausel vermöge dagegen nicht zu helfen; Frankreich könne viel leichter Uebersetzungen aus dem Deutschen, als wir die aus dem Französischen entbehren.

Hiergegen meinte man aber, innerhalb gewisser Schranken sei der Urheber doch auch gegen Uebersetzung zu schützen; wenn dieselbe kein Nachdruck, so sei sie doch immer nur eine halbe geistige Thätigkeit; durch die Bestimmungen des Leipziger Entwurfes geschehe ungefähr den billigen Ansprüchen sowohl des Autors, als des Publikums Genüge.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Herr Bevollmächtigte fügte noch hinzu, besonders im Hinblick auf die Oesterreichischen Verhältnisse müsse er eine Bestimmung zum Schutze des Verfassers gegen Uebersetzungen befürworten; dort könne

des Interesse desselben, sein Werk in mehreren dortigen Landessprachen herauszugeben, besonders erheblich sein; meist werde er die Ausgaben in den verschiedenen Sprachen nicht gleichzeitig erscheinen lassen können und darum dürfte eine Frist, innerhalb welcher er zur Veranstaltung von Uebersetzungen allein berechtigt sei, sehr wünschenswerth sein.

Da bei der Abstimmung der §. 6 des Oesterreichischen Entwurfes abgelehnt worden war und man sich für das im ersten Absatze des §. 6 des Leipziger Entwurfes (in welchem jedoch die Worte „bereits gedruckter" wegzufallen hätten) anerkannte Princip der Uebersetzungsfreiheit erklärt hatte, so ging man nunmehr zu den Specialbestimmungen des §. 6 des Leipziger Entwurfes über.

Die pos. a desselben wurde abgelehnt, da man keinen inneren Grund für eine derartige Ausnahmsbestimmung zu Gunsten der todten Sprachen einzusehen vermöge, die aus der Concurrenz mit der Muttersprache aber etwa entspringenden Nachtheile sich derjenige, welcher in einer todten Sprache schreibe, selbst zuzurechnen habe.

Die pos. b dagegen wurde unter Streichung des Wortes „lebend" und unter Vorbehalt der Redaction im Allgemeinen mit Stimmenmehrheit angenommen; in diesem Falle seien eigentlich mehrere Originale vorhanden oder es habe wenigstens der Autor gleichzeitig in mehreren Sprachen selbst gesprochen, so daß es gerechtfertigt erscheine, ihm wenigstens eine mäßige Frist einzuräumen, innerhalb welcher er nicht nur gegen Nachdruck, sondern auch gegen Uebersetzung in eine der Sprachen, worin das Werk ursprünglich erschienen sei, geschützt werde.

Gegen den folgenden mit den Worten „Hat der Autor u. s. w." beginnenden Absatz wurde eingewendet, diese Bestimmung entspreche gar nicht dem Interesse der Literatur; nicht die Autoren, sondern die Verleger seien es in der Regel, welche die Uebersetzungen besorgen ließen und dann, wenn sie keine Concurrenz zu befürchten hätten, nur auf Wohlfeilheit und weniger auf Güte der Arbeit sehen würden.

Man bemerkte darauf, auch der Autor habe doch oft ein eigenes Interesse an der Uebersetzung und der dadurch bewirkten Erweiterung des Leserkreises; man könne ihm aber nicht zumuthen, sein Werk immer gleichzeitig in mehreren Sprachen erscheinen zu lassen, theils weil die Uebersetzungen oft nicht gleichzeitig mit dem Werke selbst fertig würden, theils weil er doch berechtigt sei, erst einmal den Anklang abzuwarten, welchen sein Werk finde. Darum sei es ganz angemessen, demselben zu gestatten, sich das Uebersetzungsrecht binnen gewisser Zeit vorzubehalten.

Der Absatz wurde sodann, nachdem ein Antrag des **Großherzoglich-Badischen Herrn Bevollmächtigten**, die über die Jahresfrist, binnen welcher die Uebersetzung erscheinen muß, hinausgehende Schutzfrist ganz zu streichen, gefallen war, mit einer von **dem Herrn Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt** vorgeschlagenen Beschränkung dieser Schutzfrist auf 3 Jahre schließlich angenommen.

Der Herr Vorsitzende hatte eine zehnjährige Schutzfrist beantragt, jedoch dabei keine Unterstützung gefunden.

In Bezug auf die einjährige Frist war noch der Vorbehalt gemacht worden, für bändereiche Werke besondere Vorschriften aufzustellen.

Ein Vorschlag des Großherzoglich-Badischen Herrn Bevollmächtigten, in diesem Absatze sowohl, als auch in dem Absatze b das Uebersetzungsprivileg des Verfassers an die Bedingung zu knüpfen, daß der Autor selbst die Uebersetzung fertige und nicht Andere übersetzen lasse, wurde abgelehnt.

Endlich wurde auch der Schlußsatz des §. 6 salva redactione angenommen.

Der Herr Vorsitzende beraumte schließlich die nächste Sitzung auf den 6. l. M., Vormittags 9½ Uhr an.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Fünfte Sitzung.

Frankfurt am Main, den 6. November 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Nach Verlesung des Protokolls vom 4. d. M. wurde von dem Herrn Referenten nachträglich zu §. 6 zur Erwägung gestellt, ob nicht folgender Zusatz etwa aufzunehmen sein werde:

„Die Uebertragung des Uebersetzungsrechtes ist in dem Verlagsvertrage nicht enthalten."

Dagegen wurde aber geltend gemacht, der Verleger als solcher trete nicht in alle Rechte des Autors ein, sondern immer nur soweit die Vereinbarung in concreto jedesmal reiche; also habe er das ausnahmsweise dem Autor reservirte Uebersetzungsrecht nur dann, wenn ihm dieses übertragen sei. Uebrigens gehöre die ganze Frage gar nicht hierher, sondern greife vielmehr in das Gebiet des Verlagsvertrages über.

Da auch von dem Herrn Referenten die Richtigkeit dieser letzteren Bemerkung anerkannt worden, so wurde darauf vorgeschlagen und beschlossen, in Anbetracht, daß man ja materiell einig sei und es sich nur um die Angemessenheit der Aufnahme des fraglichen Zusatzes handle, die Entscheidung darüber davon abhängig zu machen, ob noch weitere den Verlagsvertrag berührende Bestimmungen in dieses Gesetz Eingang finden würden oder nicht.

Hierauf ging man zu

§. 7

über; außerdem daß auch hier wieder das Wort „verbotener" am Eingange wegzulassen sei, meinte der Herr Referent zunächst noch zwei weitere Ausnahmen außer den in diesem Paragraphen genannten aufstellen zu sollen.

Erstens was die Copien betreffe, so sei mit dem ganzen §. 3 des Oesterreichischen Entwurfes auch die daselbst am Schlusse enthaltene Disposition über Nachbildungen aus freier Hand, die freilich in dem Zusammenhange dort sich auch auf musikalische und andere Werke mitbezog, und da vielleicht ihre besonderen Bedenken gehabt habe, weggefallen; — hier handle es sich aber nur um literarische Erzeugnisse und bei diesen sei er der Ansicht, das Copiren, selbst wenn es um Lohn und für Mehrere geschehe, ganz frei zu geben; Abschriften würden immer theuerer sein, als die gedruckten Werke und ohne wesentlichen Schaden für den Autor existiren können.

Die von dem Herrn Referenten beantragte Einschaltung einer besonderen Bestimmung für „das Abschreiben selbst um Lohn und für Mehrere" wurde denn auch beschlossen.

Als zweite Ausnahme wünschte derselbe weiter noch erwähnt zu sehen den „Abdruck kleinerer literarischer Erzeugnisse zum Gebrauche von Privatgesellschaften und Privatvereinen, ohne gewinnsüchtige Absicht".

Auch dieser Vorschlag wurde mehrfach unterstützt, jedoch von den Unterstützenden dahin amendirt, daß statt „kleinerer literarischer Erzeugnisse" specieller „einzelner Lieder, Gedichte oder ähnlicher literarischer Erzeugnisse" und statt „zum Gebrauche von Privatgesellschaften und Privatvereinen", „bei einzelnen festlichen Gelegenheiten" gesagt werden solle.

Von anderer Seite war man dagegen der Ansicht, obgleich der diesem Vorschlage zu Grunde liegende Gedanke zwar an sich richtig sei, so sei doch die Fassung desselben, wenigstens in der ursprünglichen Form, jedenfalls bedenklich; es könnten z. B. alle Turnvereine Deutschlands auf den Gedanken kommen, sich ihre Liederbücher gemeinschaftlich abdrucken zu lassen, und man würde sie deßhalb nicht des Nachdruckes beschuldigen dürfen; man habe zwischen den zwei Gefahren zu wählen, daß eine solche Bestimmung mißbraucht werde, oder daß ohne dieselbe der Richter im einzelnen Falle einmal unrichtig entscheide. Ferner wurde davor gewarnt, sich in solche kleinliche Casuistik einzulassen; wenn man so specialisiren wolle, würde man vielleicht noch eine Menge analoger Fälle entdecken.

Als sodann der Antrag in der amendirten Form, mit welcher sich auch der Herr Referent einverstanden erklärte hatte, zur Abstimmung kam, ergab sich Stimmengleichheit; da aber die Stimme des Herrn Vorsitzenden sich unter den ablehnenden befand, so galt dadurch der Antrag für abgelehnt.

Ehe man sich nunmehr auf die Erörterung der einzelnen Positionen einließ, bemerkte der **Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte**, es erscheine zweckmäßig, zwischen denselben zu unterscheiden; a und b bezögen sich auf Handlungen, die, obgleich mechanische Vervielfältigungen, nicht als Nachdruck gelten könnten; in c, d, e und g dagegen seien es die Objecte, durch welche der Begriff des Nachdruckes ausgeschlossen werde; f enthalte nur eine Specialität; keine der beiden erwähnten Kategorien werde jedoch durch die aufgezählten Fälle erschöpft, und er halte es daher für angemessen, an die Spitze derselben allgemeine Sätze zu stellen und die einzelnen Positionen nur beispielsweise daran anzuschließen. Aus diesen

Gründen schlage er vor, den Positionen a und b ungefähr folgende allgemeine Bestimmung voranzuschicken:

„Benutzung eines literarischen Erzeugnisses zur Hervorbringung eines anderen ist erlaubt, sofern sie der Hauptsache nach nicht in ein bloßes Wiedergeben übergeht", und dann fortzufahren: „so namentlich a" u. s. w.

Die abweichende Fassung von dem entsprechenden Passus im §. 3 des Oesterreichischen Entwurfes wurde damit motivirt, daß die Erlaubtheit der Benutzung eines fremden Erzeugnisses nicht davon abhängig gemacht werden könne, daß ein geistig neues und selbstständiges Werk hervorgebracht werde; es genüge, wenn überhaupt ein anderes producirt sei; nach diesem Vorschlage würden dann auch z. B. Auszüge als gestattet erscheinen.

Diesem Antrage schloß sich namentlich auch **der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte** an, indem er ausführte, das Verarbeiten früherer Werke zu neuen geistigen Producten müsse natürlicherweise erlaubt sein; darauf beruhe aller Fortschritt der Wissenschaft; in dem §. 3 des Oesterreichischen Entwurfes habe eine derartige Bestimmung, wenn auch nur nebenher, gestanden; nach dem Wegfalle derselben sei es um so nothwendiger, dieses Princip hier deutlich auszusprechen und den §. 3 in seiner jetzigen Gestalt praktisch zu erläutern; die Absätze a und b seien nur einzelne Fälle, die man dann besonders hervorheben könne. Auch im Hinblick auf die bestehende Gesetzgebung sei dieß wünschenswerth; so sei im Bayerischen Gesetze neben der mechanischen Vervielfältigung auch die Verarbeitung ohne eigenthümliche neue Form verboten und irrigerweise das ganze Gewicht in die Form gelegt. Nur glaube er, solle man auch theilweises bloßes Wiedergeben des früheren Werkes verbieten; er schlage daher etwa folgende Fassung vor:

„Die Benutzung eines literarischen Erzeugnisses zur Hervorbringung eines anderen ist erlaubt, sofern sie sich nicht darauf beschränkt, das frühere Erzeugniß oder Theile desselben der Hauptsache nach wieder zu geben."

Man erwiederte darauf, dieß gehe zu weit; nach einer solchen Vorschrift sei es nicht möglich, den vollständigen oder theilweisen Abdruck der Abhandlung eines Anderen zum Zwecke der Widerlegung zu verbieten, und dieß könne doch nicht gestattet werden; Auszüge gehörten auch gar nicht hierher. Dieselben seien immer nur das Resultat selbstständiger geistiger Arbeit, wörtliches Citiren dagegen durch eine solche durchaus nicht bedingt; dieses Beispiel könne daher zum Beweise der Nothwendigkeit einer generalisirenden Vorschrift nicht gebraucht werden.

Nachdem hierauf noch die Frage angeregt worden war, ob eine Bestimmung der gewünschten Art nicht besser in den allgemeinen Theil aufzunehmen sei, da sie eigentlich eben so gut auch auf nicht-literarische Erzeugnisse passe, schritt man zur Abstimmung und entschied sich die Mehrheit dafür, einen allgemeinen Satz ungefähr in der Fassung, wie die von **dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten** vorgeschlagene, vor den beispielsweise anzuführenden Absätzen a und b aufzunehmen.

Absatz a wurde darauf unter wiederholter Hinweisung auf die Ueberflüssigkeit der Worte „bereits gedruckter" angenommen.

Bei Absatz b beantragte **der Herr Referent** Verschiedenes als entbehrlich zu streichen, so die Worte „gleichviel" bis „oder nicht", dann „oder in eine" bis „Zwecke", und endlich „von Auszügen" bis „Schriftsteller".

Auf eine Bemerkung hin, daß durch die zweite der von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen Streichungen alle Sammlungen außer den zum Kirchen-, Schul- und Unterrichts-Gebrauche veranstalteten ausgeschlossen sein würden, da unter den zuerst erwähnten „Werken" dem Hauptinhalte nach selbstständige Werke verstanden seien, in welche einzelne fremde Stücke abgedruckt würden, hier es sich aber um Anthologien, die nur aus fremden Arbeiten zusammengesetzt würden, handle, nahm **der Herr Referent** den darauf gerichteten Antrag zurück.

Bezüglich der in b erwähnten Objecte meinte **der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte**, das Wort „kleinerer" sei doch wohl ebenso auf die Aufsätze, wie auf die Gedichte zu beziehen, und daher besser voranzustellen; ferner sei auch die ausdrückliche Betonung „anderer literarischer Erzeugnisse" neben den vorhergenannten bedenklich; es gäbe nämlich literarische Erzeugnisse, die ungeachtet eines geringen Umfanges doch so fest in sich abgeschlossene Ganze bildeten, daß sie nicht wohl mit anderen zusammen zu einem neuen Ganzen sich amalgamiren ließen, wie z. B. Novellen, kleine Lustspiele, kleine wissenschaftliche Abhandlungen; man dürfe die Zulässigkeit ihrer Aufnahme in Anthologien durch den ganz vagen Ausdruck „anderer literarischer Erzeugnisse" wenigstens nicht begünstigen. Dagegen beantragte derselbe zuzusetzen:

„oder einzelner Abschnitte aus anderen Werken",

um dadurch die Aufnahme einzelner Scenen aus Dramen u. dergl. zu ermöglichen. Als überflüssig weglassen solle man dann wieder die Worte „insbesondere kritisches oder literar-historisches oder artistisches", sowie auch nach dem Vorschlage des Herrn Referenten den Zwischensatz „gleichviel ob — oder nicht"; man könne sonst zu dem Irrthum veranlaßt werden, zu glauben, daß Aufsätze aus einer Zeitschrift in die andere aufzunehmen nicht verboten sein solle, und doch sei gerade der Abdruck aus einer Zeitschrift in eine concurrirende am allergefährlichsten; auch das Wort „artistisch" vor „Zweck" sei nicht passend; Werke über Kunst, die damit bezeichnet werden sollten, würden doch nur uneigentlich so genannt Endlich müsse er sich noch gegen den Schlußsatz von den Worten „unter der Bedingung" an erklären; Angabe der Quelle könne in Betreff der Frage, ob etwas Nachdruck sei oder nicht, nicht releviren; eine derartige Vorschrift entspreche auch der Sitte des literarischen Verkehrs in keiner Weise; ja bei Sammlungen zum Schulgebrauche, oder in dem Falle wo Jemand in ein eigenes neues Werk etwas von einem Anderen aufnehme, würde die Angabe der Quelle nicht selten geradezu störend sein; bei Zeitungen verhalte sich die Sache anders, dafür würden später Specialbestimmungen zu treffen sein; er trage deßhalb darauf an, diesen Schlußpassus ganz zu streichen, eventuell auf die Unterlassung der fraglichen Vorschrift höchstens eine Ordnungsstrafe zu setzen.

Obwohl nun gegen diese letztere Ansicht vorgebracht wurde, bei Anthologien wenigstens sei die Angabe der Quelle mit Recht

zu verlangen und aus §. 5 lit. b des auf Veranlassung des Börsenvereins ausgearbeiteten Leipziger Entwurfes ergebe sich, daß dieß der Wunsch nicht nur der Autoren selbst, sondern auch der Verleger sei, entschied sich die Mehrheit doch für Streichung jeglicher auf Angabe der Quelle bezüglicher Vorschrift an dieser Stelle.

Noch ein Bedenken hatte **der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte** gegen die absolute Fassung der ganzen lit. b., für welche er eine solche Formulirung vorziehen würde, welche ein freies Ermessen des Richters andeute. Man meinte jedoch, dadurch daß man, wie eben beschlossen worden, an die Spitze der ganzen Bestimmung einen allgemeinen Satz stelle und die Absätze a und b nur beispielsweise anführe, sei schon geschehen, was der Herr Antragsteller wünsche und eine weitere Aenderung nicht mehr nöthig.

Nunmehr brachte **der Herr Vorsitzende** den Absatz b mit den Modificationen, welche der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte in Bezug darauf beantragt hatte, zur Abstimmung, und wurde derselbe in dieser Gestalt angenommen.

Der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte regte sodann im Anschlusse an Absatz b die Frage über den Schutz der Anthologien an, dieselbe sei disputabel; denn wenn auch in einer solchen Sammlung durch Auswahl und Zusammenstellung der aufgenommenen Stücke ein gewisser Sinn sich auspräge, so sei es doch zweifelhaft, ob wegen desselben, der doch nicht in einer bestimmten Form und in Worten einen Ausdruck gefunden habe, die Sammlung als literarisches Erzeugniß betrachtet werden könne; ein Schutz für dieselben erscheine ihm jedoch jedenfalls wünschenswerth.

Dagegen wendete man ein, Anthologien nur äußerlich aneinander gereihter Werke seien zu einem Schutze nicht berechtigt; anders sei es, sofern die Sammlung aus einem eigenthümlichen literarischen Gesichtspunkte veranstaltet sei; nur dann könne vielleicht durch die in dem Arrangement gelegene geistige Verarbeitung ein Urheberrecht des Sammlers entstehen; man möge keine allgemeinen Präsumtionen aufstellen.

Nachdem hierauf erwiedert worden war, auf den literarischen Plan könne man keine Rücksicht nehmen; ein solcher sei oft gar nicht vorhanden, sondern gerade die Mannigfaltigkeit und Abwechslung für die Auswahl bestimmend gewesen, wie z. B. bei Büchern für Kinder, zog man es auf Vorschlag mehrerer Herren vor, die Entscheidung einstweilen auszusetzen und später bei den anderen Sammelwerken auf die Frage zurückzukommen.

Im Absatz c wurde beschlossen, die „thatsächlichen Berichte aus Zeitschriften oder anderen öffentlichen Blättern" ausfallen zu lassen und im §. 8, wo überhaupt von den Zeitungen die Rede sei, zu behandeln.

Sodann beantragte **der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte**, die lit. c, d, e und g zusammenzufassen und dieselben aus den schon oben entwickelten Gründen so zu formuliren, daß sie nur als Beispiele solcher Fälle erschienen,

in welchen das Nachdrucksverbot wegen der objectiven Beschaffenheit der abgedruckten Schriften nicht Platz greife. Man war damit einverstanden.

In Betreff der lit. d waren es vornehmlich zwei Punkte, die zur Debatte kamen:

1) ob das Wort „kundgemachten" darin nicht wegzufallen habe und

2) der Antrag des Großherzoglich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten, das in lit. c der Behörde gegebene Recht, sich die ausschließliche Vervielfältigung vorzubehalten, auch auf die lit. d auszudehnen.

Gegen das Wort „kundgemacht" wurde angeführt, es sei kein Grund vorhanden, den Abdruck eines z. B. aus den ständischen Verhandlungen zusammengestellten noch nicht publicirten Gesetzes zu verbieten; ferner, vor der Kundmachung bestehe das Gesetz als solches nicht und sei daher dieses Wort ganz überflüssig; — obwohl gegen diese letztere Bemerkung erwiedert wurde, nach manchen deutschen Verfassungen werde das Gesetz schon durch die Sanction des Staatsoberhauptes perfect, wenn auch erst durch die Kundmachung vollziehbar, so wurde doch gegen die Streichung des Wortes „kundgemacht" von keiner Seite ein weiterer Widerspruch erhoben.

Anders verhielt es sich mit der zweiten Frage; hier gingen die Ansichten nach den entgegengesetzten Seiten auseinander, indem der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte darauf antrug, dieses Vorbehaltungsrecht auch aus der lit. c zu entfernen, während ein dritter Vorschlag des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten dahin gerichtet war, zwischen den lit. d und c wie im Entwurfe zu unterscheiden.

Zur Begründung seines Antrages erinnerte der Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte daran, daß es doch wichtig sei, für den richtigen Abdruck der Gesetze zu sorgen; würden dieselben durch die Winkelpresse falsch abgedruckt, so könne daraus manches Unheil entstehen; auch wo die Regierung, wie häufig, einem bestimmten Verleger die Gesetze in Verlag gebe, sei ein solcher Vorbehalt nöthig.

Dawider bemerkte der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte, es stehe ein derartiger Vorbehalt mit der ganzen Grundlage des Gesetzes nicht im Einklang; Gesetze und amtliche Schriftstücke seien keine literarischen Erzeugnisse, an denselben gebe es keine Autorrechte und ein Vorbehalt derselben sei daher unmöglich; die Regierung könne sich ein Privilegium bezüglich des Abdruckes reserviren, dieß könne aber nur für das betreffende Land gelten, nicht aber für die übrigen, in welchen dieses Gesetz angenommen werden würde; daraus werde auch gar kein Nachtheil erwachsen; die hauptsächlichen Abnehmer von dergleichen Druckwerken, wie Beamte, würden sich immer die officiellen Ausgaben anschaffen; das Interesse des Staates, daß ihm der Druck seiner Gesetze wo möglich keine besonderen Kosten veranlasse, werde durch das Verbot im Inlande gewahrt sein. Mit Gutachten und Denkschriften verhalte es sich freilich anders; diese könnten, je nachdem, bald literarische Erzeugnisse sein, bald auch nicht, die Entscheidung darüber

müsse im einzelnen Falle dem Richter zustehen; darum wünsche er dieselben auch weggelassen zu sehen; es sei hier nur aufzunehmen, was nie ein literarisches Erzeugniß sein könne. In jedem Falle habe das „veröffentlichten" in lit. e wegzubleiben; daß die abgedruckten amtlichen Denkschriften u. s. w. noch nicht veröffentlicht gewesen, könne die Handlung zu einem Amtsvergehen, sogar unter Umständen zum Hochverrathe machen, nie aber zum Nachdruck.

Der dritte Vorschlag wurde von dem **Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten** mit folgenden Gründen vertheidigt: fast überall bestehe eine Beschränkung des Abdruckes von Gesetzen zu Gunsten des Staates, wiewohl anständigen Buchhandlungen die Erlaubniß dazu nie verweigert werde; der Grund zu dieser Beschränkung liege, außer dem Interesse an correcten Ausgaben, nur in fiscalischen Rücksichten; diesen würde aber durch das Privileg im Inlande Genüge gethan. Bei Denkschriften, Gutachten, auch Gesetzentwürfen, kämen dagegen andere Erwägungen in Betracht; dieselben hätten häufig bestimmte Autoren und es gäbe keinen Grund, diese unter allen Umständen zu verhindern, ihre Autorrechte geltend zu machen; mit dem Vorbehalt sei der Wille ausgesprochen, das Autorrecht auszuüben; dem Richter hier die Entscheidung darüber zu überlassen, ob ein literarisches Erzeugniß vorliege und ein Autor im technischen Sinne vorhanden sei, heiße ihm zu viel zumuthen; darum sei das Vorbehaltungsrecht hier ganz zweckentsprechend. Dann sei aber auch das Wort „veröffentlichten" beizubehalten; für nicht veröffentlichte Schriften, wo der Autor nicht die Gelegenheit gehabt habe, sich sein Recht vorzubehalten, müsse der Abdruck unbedingt verboten werden.

Nachdem man von anderer Seite noch hervorgehoben hatte, besonders für die kleineren Länder sei es wichtig, ein ausdrückliches, allgemein zu respectirendes Vorbehaltungsrecht des Staates zu statuiren, da Privilegien durch Abdruck in jedem Nachbarstaate zu leicht illusorisch gemacht werden könnten, auch anerkannt worden war, daß die Redaction vorbehalten bleibe, wurde schließlich der Antrag, wie ihn der **Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte** proponirt hatte, angenommen.

Die Berathung der lit. f wurde bis zum Schlusse des Paragraphen ausgesetzt und ging man sogleich zu lit. g über.

Von mehreren Seiten wurde darauf aufmerksam gemacht, daß dieselbe nicht im Einklange mit §. 4, b stehe; dort habe man den Abdruck von Vorträgen zur Belehrung, Erbauung und Unterhaltung dem Nachdrucke gleich verboten; hier wolle man in Vereinen und Gesellschaften gehaltene Reden, die doch sehr häufig unter jene Begriffe fallen würden, wenigstens zum Abdruck in Zeitungen freigeben.

Man müsse auch hier wieder solche Vorträge, welche literarische Erzeugnisse seien, und solche, die es nicht seien, getrennt halten und die ersteren, die ja gerade im §. 4 gemeint seien, ganz ausscheiden, die anderen aber beispielsweise an die lit. c, d und e anreihen; Reden, vornehmlich in wissenschaftlichen und wirthschaftlichen Vereinen, seien fast durchgängig wissenschaftliche Arbeiten und dürften als solche nicht preisgegeben werden; auch die Oeffentlichkeit der Versammlungen, worauf in dem Entwurfe Gewicht gelegt zu

werden scheine, vermöge an dem Charakter der darin gehaltenen Reden nichts zu ändern; dann sei aber, wenn man richtig scheide, kein Grund abzusehen, warum der Abdruck in Zeitschriften erlaubt, in Büchern verboten sein solle; für politische, gerichtliche, überhaupt alle Reden, welche keine literarischen Erzeugnisse seien, erscheine eine Beschränkung nach keiner Richtung hin angezeigt.

Mit diesen Ausführungen war die Commission in ihrer Majorität einverstanden und beschloß, die lit. g denselben gemäß umzuändern, namentlich die Worte „Vereine und Gesellschaften" und den Schlußsatz „in Zeitschriften und anderen periodischen Blättern" wegzulassen.

Den zweiten Absatz der lit. g beantragte sodann **der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte** so zu generalisiren, daß er sich auch auf die lit. c, d und e mitbeziehe, und also etwa in folgender Weise zu fassen:

„Sammlungen von Bearbeitungen derartiger Werke sind gegen Nachdruck geschützt."

Nachdem dieser Antrag angenommen war, kam der Herr Bevollmächtigte auf seinen früheren Vorschlag zurück, auch den Abdruck von Anthologien hinter lit. b ausdrücklich zu verbieten; denn es zeige sich jetzt, daß dieß nicht wohl in Verbindung mit dem hier ausgesprochenen Verbote geschehen könne. Dagegen wurde zwar bemerkt, vielleicht werde sich bei den Schutzfristen der verschiedenen Arten von Sammelwerken ein passender Platz für die beantragte Vorschrift finden; schließlich einigte man sich aber doch dahin, dieselbe einstweilen hinter lit. b aufzunehmen, da ja über die Anordnung des Entwurfes doch noch nichts festgestellt sei.

Zu

lit. f,

worauf man jetzt zurückkam, meinte **der Herr Referent**, die Titelfrage komme eigentlich nur bei Zeitungen in Betracht; bei anderen Werken sei ja außer dem Titel noch der Name des Verfassers vorhanden und dadurch Verwechslungen auch bei gleichem Titel vorgebeugt; er beantragte daher die Streichung der lit. f an dieser Stelle, um im §. 8 darauf zurückzukommen.

Es wurde aber dagegen erwiedert, das sei nicht richtig; einerseits gäbe es auch anonyme Bücher, andererseits ständen ja auf den Zeitungen die Namen der Redacteure, es könne also da kein Unterschied gemacht werden.

Zunächst stellte nun **der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte** den Antrag, die ganze Bestimmung zu streichen; denn der erste Satz, daß der Gebrauch des Titels eines anderen Werkes nicht Nachdruck sei, verstehe sich von selbst; der zweite Satz enthalte in dem Oesterreichischen Entwurfe, indem er auf andere Gesetze verweise, keine selbstständige Vorschrift, und der Vorschlag des Leipziger Entwurfes, wegen Gebrauchs eines fremden Titels eine Entschädigungspflicht eintreten zu lassen, sei nicht gerechtfertigt. Von anderer Seite wurde dagegen vorgebracht, jedenfalls sei die nackte Beibehaltung des ersten Satzes allein, daß der Gebrauch eines fremden Titels nicht Nachdruck sei, bedenklich, denn daraus könne man folgern, daß dadurch auch niemals eine Entschädigungs-

pflicht begründet werde, während eine solche doch immer denkbar sei. Deßhalb sei ein Zusatz nöthig, der sich klar über diesen Punkt ausspreche, und zwar sei es dann besser, statt einer unbestimmten Verweisung auf die bestehenden Gesetze, die vielleicht nichts darüber enthielten, die speciellen Bestimmungen des Leipziger Entwurfes aufzunehmen, womit man freilich, was man zugeben müsse, einen von den bisherigen unabhängigen, neuen Rechtsgrund für Entschädigungsansprüche schaffe.

Man entschied sich zuletzt für den Leipziger Entwurf, unter dem Vorbehalt jedoch, daß darin noch ein Satz einzuschalten sein würde, der ausdrücke, daß der zur Irreführung des Publicums geeignete gleiche Titel auch wirklich dazu mißbraucht worden sein müsse.

Der Herr Vorsitzende bestimmte sodann die nächste Sitzung auf den 7. l. M., Vormittags 9½ Uhr.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Sechste Sitzung.

Frankfurt am Main, den 7. November 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Die heutige Sitzung wurde von **dem Herrn Referenten** mit der Bemerkung eröffnet, daß sich am Schlusse des dem §. 7 des Oesterreichischen Entwurfes entsprechenden §. 5 des Leipziger Entwurfes noch ausgesprochen finde, daß in den Fällen lit. d und e die Erlaubniß des Abdruckes die Verhängung der durch die Veröffentlichung solcher Acten sonst etwa verwirkten Strafen nicht hindere; er betrachte diese Bestimmung als sich von selbst verstehend und daher die Herübernahme in dieses Gesetz für unnöthig.

In

§. 8,

auf welchen nunmehr überzugehen sei, handle es sich um drei verschiedene Gegenstände: um telegraphische Depeschen, um Leitartikel und um Originalcorrespondenzen. Ueber die telegraphischen Depeschen enthalte er sich eines bestimmten Antrages, indem er nur bemerke, daß mehrfache Petitionen um Schutz derselben bei der Bundesversammlung eingelaufen, die Verhandlungen darüber aber ohne eigentlichen Abschluß geblieben seien. Was die Leitartikel betreffe, so seien dieß unzweifelhaft literarische Erzeugnisse; ebenso die Correspondenzen, d. h. solche Artikel, in welchen die Zeitereignisse von einem gewissen politischen Gesichtspunkte aus dargestellt würden; diese würden daher nach strengem Rechte auch wie jedes andere literarische Erzeugniß unter das Nachdrucksverbot fallen; es habe

sich bei denselben jedoch ein entgegengesetzter Gebrauch entwickelt wonach sie beständig in anderen Zeitungen abgedruckt würden; dieß sei nicht mehr gänzlich abzustellen, aber, um doch dem gröbsten Unfuge bezüglich solcher Artikel, worin oft das werthvollste und mit vielen Kosten herbeigeschaffte Material einer Zeitung bestehe, zu steuern, schlage er, unter Bezugnahme auf die Motive des Leipziger revidirten Entwurfes und die daselbst angeführte Schrift, vor, wie auch in dem Leipziger Entwurfe eine achttägige Schutzfrist, und zwar durchweg zu berechnen von dem Erscheinen des benutzten Blattes an, für dieselbe festzusetzen, innerhalb welcher diese Artikel nicht abgedruckt werden dürften; während dieser Zeit könnten die fraglichen Blätter durch ganz Deutschland verbreitet sein und eine noch längere Frist erscheine bei der ephemeren Natur von Zeitungsartikeln nicht nöthig.

Darauf führte **der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte** aus, er stimme allerdings mit dem Herrn Referenten darin überein, daß man zunächst zu unterscheiden habe, ob Zeitungsartikel und zwar ebensowohl s. g. Leit- wie s. g. Correspondenzartikel literarische Erzeugnisse seien oder nicht; das hänge aber nicht von ihrem politischen oder nicht-politischen Inhalte, sondern von ihrer Form ab; auch eine ausgeführte Erzählung über reine Thatsachen von vielleicht ganz unpolitischem Charakter sei ein literarisches Erzeugniß. Es verstehe sich nun von selbst, daß bloße Notizen in Zeitungen, die nicht literarische Erzeugnisse seien, beliebig abgedruckt werden dürften; es sei aber ein praktisches Bedürfniß, auch den Abdruck solcher Zeitungsartikel, die literarische Erzeugnisse seien, eben weil sie in Zeitungen erschienen, viel freier als sonst zu gestatten, und darüber sei eine positiv rechtliche Vorschrift nothwendig. Die beiden Entwürfe erkennten dieß auch an, indem sie für Zeitungsartikel statt der gewöhnlichen, nur die viel kürzere Schutzfrist von einem, beziehungsweise acht Tagen, vom Erscheinen des Blattes an, vorschlügen. Damit scheine jedoch einerseits immer noch zu viel, andererseits zu wenig Schutz gewährt. Es sei nämlich nicht zu gestatten, daß eine Zeitung fortgesetzt und systematisch alle oder gewisse Kategorien von Originalartikeln einer anderen abdrucke, z. B. alle Leitartikel, oder eine fortlaufende Kammercorrespondenz derselben u. dgl. m. Der Abdruck sei vielmehr nur hinsichtlich e i n z e l n e r Artikel zu gestatten; zu bestimmen, wie viele? müsse in concreto dem richterlichen Ermessen überlassen werden. Dagegen sei der Abdruck e i n z e l n e r Zeitungsartikel a l s b a l d zu gestatten, ohne welche Erlaubniß überhaupt eine Zeitungspresse nicht existiren könne. Alle Zeitungen, große und kleine, seien hundertfältig zu Entlehnungen aus anderen genöthigt, die bald als reiner und vollständiger, bald als partieller, bald als ein durch Auslassungen, stylistische Aenderungen u. s. w. verdeckter Abdruck erschienen. Alles das falle aber unter den normalen Begriff des Nachdruckes; die Leitartikel, insbesondere gewisser größerer Blätter, seien von solcher Bedeutung für die Tagesgeschichte geworden, daß sie selbst den Rang von mittheilungswürdigen Ereignissen einnähmen; ihr Hauptinhalt pflege sogar telegraphisch mitgetheilt zu werden. Unter solchen Verhältnissen könne man ihren alsbaldigen Abdruck in andere Zeitungen nicht verbieten, der gerade in den größten am vollständigsten, also am meisten in der Gestalt des Nachdruckes, zu geschehen pflege; auch werde der

Zeitungseigenthümer weit geringeren Schaden erleiden, wenn man den Abdruck einzelner Leitartikel alsbald, als den aller nach einem Tage erlaube. Bei den s. g. Correspondenzen habe allerdings die Priorität der Nachricht einen Werth, so daß schon eine Schutzfrist von Tagen von Bedeutung sei; allein jener Werth liege lediglich im Inhalte, nicht in der Form, welche das literarische Erzeugniß schaffe und das Nachdrucksverbot anwendbar mache.

Das Verbot, Correspondenzen abzudrucken, werde also ohne Vortheil für den Eigenthümer der einen Zeitung nur die Redactionen anderer nöthigen, statt abzudrucken, den entlehnten Artikel etwas umzuarbeiten und damit doch das zu geben, was ihm allein einen Werth verleihe. Die vorgeschlagene Freigebung des Abdruckes entspreche auch der thatsächlichen Uebung, wie sie nicht etwa von wenig scrupulösen Menschen, sondern von den gewissenhaftesten Männern eingehalten werde und selbst vor den Gerichten Anerkennung gefunden habe, und diese Praxis stehe endlich auch mit dem Grundgedanken der ganzen Nachdrucksgesetzgebung im Einklang; diese wolle nämlich der Autor nur gegen Vermögensbeeinträchtigung schützen, solche werde aber der Eigenthümer einer Zeitung durch den Abdruck einzelner Artikel nicht leicht erleiden. Der Herr Bevollmächtigte schlug deßhalb mit einstweiliger Aussetzung der Telegramme und der Schlußbestimmung des §. 8 folgenden Satz vor:

> Als Nachdruck ist nicht zu betrachten das Abdrucken s. g. Leit- und Correspondenzartikel, selbst wenn sie literarische Erzeugnisse sind.

Damit werde angedeutet, daß es sich um eine mit dem Zeitungswesen zusammenhängende Ausnahme handle, und daß es hinsichtlich der Artikel, die nicht literarische Erzeugnisse sind, einfach bei der Regel bleibe.

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte erklärte sich mit den Ansichten des Großherzoglich-Badischen Herrn Bevollmächtigten ganz einverstanden; es handle sich hier lediglich um eine Zweckmäßigkeitsfrage, es sei ja gerade die Pflicht der Zeitungen, die Tagesneuigkeiten möglichst vollständig und rasch dem Publikum mitzutheilen, und es müsse dabei die Quelle, woher sie dieselben entnehmen, gleichgültig bleiben. Als einen Hauptgrund mache man von der andern Seite geltend, daß die großen Zeitungen ihre Originalcorrespondenzen sich oft nur mit den bedeutendsten Kosten verschafften, und daß es daher unbillig sei, wenn Andere die durch diese Kosten gewonnenen Vortheile mitgenießen dürften; darin liege für viele Fälle eine große Uebertreibung; der Aufwand für die gewöhnlichen Neuigkeitscorrespondenten, deren Berichte am meisten abgedruckt würden, sei nicht erheblich; größere Honorare pflegten nur für solche Correspondenzen bezahlt zu werden, die sich mehr oder minder ihrem Inhalte nach den Leitartikeln näherten; damit, daß der Abdruck nur einzelner solcher Artikel gestattet werde, sei dann das Vermögensinteresse des Zeitungseigenthümers an denselben genügend gewahrt; es lasse sich nicht verkennen, daß auch der Neid der großen Blätter gegen die kleinen eine bedeutende Rolle bei den Klagen über den Abdruck von Zeitungsartikeln spiele; dabei sei es mitunter darauf abgesehen, die kleine Zeitungspresse ganz zu verdrängen; dieß würde wahrscheinlich selbst bei den weitestgehenden Verboten nicht zu erreichen

sein, denn die Localpresse liefere vielfach Stoffe, die für ihre Leser unentbehrlich seien, wie sie von den großen Blättern nicht gebracht werden könnten. Ganz abgesehen davon habe aber die Gesetzgebung keinen Grund, die kleine Presse der großen zu opfern und damit eine ungemein fruchtbare Quelle der Volksbildung abzugraben. Außerdem frage er nach der Ausführbarkeit eines Verbotes des Abdruckes von Originalcorrespondenzen; die Originalität eines Artikels müsse entweder durch die bloße Bezeichnung der Redaction constatirt werden, — dieß würde den Beschuldigten die Last des Gegenbeweises in ganz ungerechtfertigter Weise aufbürden, — oder wenn man sich an der Erklärung der Redaction nicht genügen lasse, so würde diese dadurch gezwungen sein, ihr Correspondenzgeheimniß aufzudecken, was für sie am allerbedenklichsten erscheinen müsse. Er schließe sich deßhalb den Anträgen auf gänzliche Freigebung einzelner Zeitungsartikel an, eventuell schlage er eine Bestimmung ähnlich der im §. 9 des Additionalvertrages zum Preussisch-Französischen Handelsvertrage vor, wonach der an und für sich erlaubte Abdruck von Artikeln aus Zeitungen durch Vorbehalt der Redaction verboten werden könne, ein solcher Vorbehalt bei politischen Artikeln aber ausgeschlossen sei.

Der Herr Bevollmächtigte für Hannover äußerte ferner: Leit- und Correspondenzartikel, welche keine bloß thatsächlichen Notizen enthielten, seien allerdings beide literarische Erzeugnisse, (zu einer Unterscheidung zwischen beiden sehe er übrigens keinen Grund ein, beide seien raisonirende Artikel, in der Art, daß die ersteren gewöhnlich die Meinungen der Redactionen, die anderen diejenigen eines angeblich auswärtigen Correspondenten darstellen sollen); wenn man sie daher abzudrucken gestatte, so sei dieß allerdings eine Ausnahme von dem allgemeinen Princip, für welche er sich jedoch aus den schon angegebenen praktischen Gründen erklären müsse; gegen die Bestimmung des Französisch-Preussischen Vertrages habe er das Bedenken, daß der Schutz damit in die Willkühr der Redaction gestellt werde.

Gegen diese Ausführung bemerkte **der Herr Referent:** für die Freigebung seien nur Zweckmäßigkeitsgründe geltend gemacht, er glaube dagegen den Rechtspunkt festhalten zu sollen. Erkenne man in dem Autorrechte außer der vermögensrechtlichen auch eine persönliche Seite an, so unterliege das Verbot des Abdruckes von Zeitungsartikeln, die literarische Erzeugnisse sind, gar keinem Zweifel; aber selbst der ausschließlich vermögensrechtliche Standpunkt führe zu derselben Forderung, denn es lasse sich nicht leugnen, daß in den Leit- und Correspondenzartikeln nicht selten große Werthe enthalten seien. Eine völlige Unterdrückung der Localpresse durch die größeren Blätter sei bei den von ihm vorgeschlagenen sehr mäßigen Schutzfristen nicht zu befürchten, da sie immer ihren Lesern vielen Stoff von bloß localem Interesse bringen würden, welchen die großen Blätter nicht bieten könnten.

Die Herren Bevollmächtigten für Württemberg und das Großherzogthum Hessen schlossen sich den Ausführungen der Herren Bevollmächtigten für Baden und Bayern an, wobei der erstere namentlich noch hervorhob, daß bei der genaueren Redaction des Badischen Vorschlages deutlicher auszu-

drücken sein werde, daß Zeitungsartikel nur vereinzelt, nicht fortlaufend und systematisch abgedruckt werden dürften; ebenso wolle er constatiren, daß nach seiner Auffassung des Vorschlages derselbe s. g. Feuilletonartikel nicht begreife, die vielmehr unter der allgemeinen Regel zu stehen hätten.

Mit dieser Bemerkung war man allerseits einverstanden.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte motivirte seine Zustimmung damit, daß er die vorgeschlagene Unterscheidung für richtiger und den Zeitungseigenthümern vortheilhafter halte, als die Bestimmungen des Entwurfes; das systematische Abdrucken ganzer Kategorien von Artikeln sei unbedingt zu verbieten und könne ohne augenscheinliche Gefahr für den Zeitungseigenthümer auch nicht nach der kurzen Frist von einem Tage gestattet werden, wogegen das alsbaldige Abdrucken einzelner Artikel jenen nicht gefährde und nach den Lebensbedingungen der Zeitungspresse nicht untersagt werden könne.

Ehe man zur Abstimmung schritt, regte der Herr Vorsitzende noch die weitere Frage an: ob der Abdruck von Zeitungsartikeln nur in andere Zeitungen oder schlechthin zu gestatten sei; man war allgemein der Ansicht, daß es in dieser Beziehung bei dem Entwurfe sein Bewenden behalte, also der Abdruck nur in andere Zeitungen gestattet sei.

Der Vorschlag des Großherzoglich-Badischen Herrn Bevollmächtigten wurde sodann mit Stimmenmehrheit angenommen.

Darauf wendete sich die Discussion zu dem Abdrucke solcher Zeitungsartikel, die nicht literarische Erzeugnisse sind; da man aber allgemein als selbstverständlich annahm, daß gewöhnliche Zeitungsnachrichten dieser Art ohne Zweifel abgedruckt werden dürften, beschränkte sich die weitere Discussion auf die Telegramme.

Hinsichtlich dieser bemerkte zunächst der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte, seiner Ansicht nach sei das an den Bundestag gerichtete Gesuch, den Telegrammen als solchen einen Schutz zu gewähren, bereits abgelehnt; jedenfalls müsse er sich gegen einen solchen Schutz erklären aus denselben Motiven, welche bereits der Königlich-Hannöverische Herr Bundestags-Gesandte bei den Verhandlungen in der Bundesversammlung geltend gemacht habe, weil das Nachdrucksverbot auf Nachrichten, welche der Form literarischer Erzeugnisse entbehren, nicht anwendbar sei, das Weiterberichten einer allgemein bekannt gewordenen Tagesneuigkeit nicht verboten werden könne, und ein solches Verbot das ganze Zeitungswesen desorganisiren würde.

Es wurde von dem Herrn Vorsitzenden dagegen hervorgehoben, eine formelle Erledigung der Sache könne man in dem erwähnten Bundesbeschlusse doch nicht finden; auf jeden Fall müsse sich die Commission doch noch einmal schlüssig darüber machen.

Von dem Herrn Bevollmächtigten für Bayern wurde zur Sache noch hinzugefügt: auch hier könne der Verleger, wenn man ihm eben nicht auf sein Wort hin glauben wolle, den Beweis des wirklichen Empfanges des Telegramms meist nur durch das Zeugniß des Telegraphenamtes erbringen; bei den Telegraphenbeamten gehe aber das Amtsgeheimniß so weit, daß sie nicht einmal über die bloße Thatsache des Einlaufes einer Depesche, geschweige

über ihren Inhalt etwas aussagen dürften; es würde also in den meisten Fällen der Beweis nicht zu führen und damit die ganze Verfolgung gegen den Abdruckenden unmöglich gemacht sein.

Es wurde denn auch einstimmig beschlossen, nichts über die Telegramme als solche in das Gesetz aufzunehmen und zwar in dem Sinne, daß für sie, deren Eigenthümlichkeit weder in ihrem Inhalt, noch in ihrer Form, sondern nur in der Art ihrer Beförderung gelegen sei, nichts Anderes bestimmt werden könne, als für solche Nachrichten, die in gewöhnlicher Weise befördert würden,

Schließlich erörterte man noch die Frage, ob der Abdruckende verpflichtet sein solle, die Quelle anzugeben, aus welcher er geschöpft habe. Gegen die Aufnahme einer darauf bezüglichen Vorschrift an sich wurde von keiner Seite Einsprache erhoben; es sei die Angabe der Quelle bisher schon immer als durch den Anstand im Verkehr zwischen Zeitungsredactionen geboten betrachtet worden, und es erscheine nun ganz angemessen, diesen Gebrauch nunmehr zu einer Rechtspflicht zu erheben. Nur über die Ausdehnung der bezüglichen Vorschrift und die Folgen ihrer Unterlassung war man verschiedener Meinung.

Von der einen Seite wurde beantragt, die Verpflichtung auf solche Artikel zu beschränken, welche literarische Erzeugnisse seien, dann aber die Angabe der Quelle zur Bedingung der ausnahmsweisen Erlaubtheit des Abdruckes zu machen, so daß in Ermangelung derselben der Abdruck als Nachdruck behandelt werden solle; Artikel, welche nicht zu den literarischen Erzeugnissen zählten, seien nach allgemeinen Grundsätzen ganz frei abdruckbar und diese Freiheit durch keine Vorschrift einzuschränken; habe der Redacteur über die Natur eines Artikels Zweifel, so brauche er ja nur die Quelle zu nennen, um sich so vor jedem Nachtheile zu sichern.

Andererseits erklärte man sich dagegen für eine generelle Vorschrift; dem Redacteur immer die Prüfung zuzumuthen, ob der abzudruckende Artikel unter die literarischen Erzeugnisse falle oder nicht, heiße zu viel von ihm verlangen, und dann könne trotz der sorgfältigsten Prüfung der Richter hintennach doch anderer Meinung als der Redacteur sein; unter allen Umständen seien die schweren Strafen des Nachdruckes auf diesen Fall nicht anwendbar, denn sehr häufig beruhe die Nichtangabe der Quelle auf einem bloßen Versehen des Hülfspersonals, für welches man den Redacteur nicht so streng verantwortlich machen könne.

Endlich wurde gegen die Behandlung des Abdruckes ohne Quellenangabe als Nachdruck noch geltend gemacht, daß darnach auch eine Schadensklage gegeben werden müßte, während ein bestimmter Schaden sich doch fast niemals werde constatiren lassen; eine mäßige Strafe müsse genügen.

Man einigte sich schließlich dahin, bei den Strafbestimmungen die Unterlassung der Angabe der Quelle bei dem Abdruck von Zeitungsnachrichten jeder Art mit einer besonderen und zwar kleineren Strafe als der des Nachdruckes zu bedrohen.

Zu

§. 9

beantragte der Herrn Referent zwei Aenderungen: einmal die

Herabsetzung der darin erwähnten Frist von 5 auf 3 Jahre, da während dieser letzteren Zeit Sammelwerke der fraglichen Art ihre Verbreitung gefunden hätten und der Herausgeber derselben daher kein Interesse mehr am Verbot des Abdruckes der einzelnen Stücke habe, auch diese Beschränkung dem Usus entspreche, — und dann die Hinzufügung von folgender Bestimmung am Schlusse:

„Es steht jedoch auch dem Herausgeber des Sammelwerkes zu, den Schutz des Gesetzes gegen Nachdruck derselben in Anspruch zu nehmen."

Die Begründung dieses Antrages behielt er sich vor, bis man über den Paragraphen im Uebrigen einig sein werde.

Zunächst bestritt nun **der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte** den ganzen dem Paragraphen zu Grunde liegenden Gedanken; derselbe enthalte eine ganz unzulässige Präsumtion, daß der Urheber „einzelner Aufsätze u. s. w., welche zuerst in Zeitschriften erschienen sind," damit sein Urheberrecht auf den Herausgeber dieser Sammelwerke übertragen habe und als ob das Recht desselben nur aus einer Art von Beneficium nach einer gewissen Reihe von Jahren wieder auflebe. Die Bestimmung greife sehr tief in den Verlagsvertrag ein, sei aber dem Wesen desselben geradezu entgegen. Im Zweifel stehe das Urheberrecht einem Urheber so lange und in so weit zu, als er es nicht ganz oder unter beliebigen Beschränkungen entweder ausdrücklich oder durch concludente Handlungen an einen Anderen veräußert habe; das bloße Abdruckenlassen in einer Zeitschrift an sich könne aber zu den letzteren durchaus nicht gezählt werden, der Urheber bleibe also im Zweifel auch nach demselben Inhaber des Urheberrechtes, und ihn 5 Jahre lang in dessen Ausübung zu beschränken, dazu sei kein Grund vorhanden; liege aber wirklich ein Vertrag zwischen Urheber und Sammler vor, dann müsse sich das ganze Verhältniß nach diesem regeln, und die Bestimmung, daß der Erstere nach 5 Jahren seine Arbeiten wieder abdrucken lassen dürfe, sei in diesem Falle durchaus nicht gerechtfertigt. Er sei daher in erster Linie gegen die Aufnahme irgend einer dem §. 9 ähnlichen Bestimmung; wolle man aber, wie vielfach gewünscht zu werden scheine, aus praktischen Gründen etwas auf dieses Verhältniß Bezügliches sagen, so schlage er, unter Beschränkung der Frist auf ein Jahr, ungefähr folgenden Satz vor:

„Das Urheberrecht an einzelnen Aufsätzen, Abhandlungen, Gedichten oder anderen literarischen Erzeugnissen, welche deren Verfasser in Zeitschriften 2c. abdrucken ließ, steht vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft und unbeschadet der Bestimmungen des Art. 2 dem Verfasser zu. In Ermangelung besonderer Uebereinkunft darf er jedoch sein Erzeugniß binnen Jahresfrist nicht in einem anderen ähnlichen Werke abdrucken lassen."

Mit dieser Bestimmung war die Mehrheit der Commission einverstanden, obgleich die Bedenklichkeit der Aufnahme eines Satzes über den Verlagsvertrag nicht verkannt wurde; dieselbe wahre das natürliche Verhältniß zwischen Verfasser und Herausgeber und entspreche doch mit der einjährigen Frist dem praktischen Bedürfnisse, sowie einer wenigstens in einem Theile Deutschlands schon bestehenden buchhändlerischen Gewohnheit. Nur über die Worte „in

einem anderen ähnlichen Werke" entspann sich noch eine Debatte; dieselben wurden von der einen Seite als der Uebung im buchhändlerischen Verkehre angemessen vertheidigt; außerdem sei es auch princip- und zweckgemäß, die Rechte des Autors dem Verleger gegenüber möglichst wenig zu beschränken; denn der Autor veräußere und jede Veräußerung sei im Zweifel möglichst eng zu fassen, und was das Praktische anbelange, so sei der Verleger der Geschäftsmann, bei dem viel weniger, als bei dem Autor zu befürchten sei, daß er die für seine Speculation nothwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht schon im Gesetze enthalten seien, nicht vertragsweise treffen werde. Eine andere Meinung ging dahin, dem Autor, wie dieß auch in anderen bestehenden Gesetzen der Fall sei, außer dem Abdrucke in einem concurrirenden Sammelwerke auch wenigstens den Separatabdruck der fraglichen Beiträge für diese Zeit zu verbieten. Noch eine andere Meinung wünschte die Bestimmung ganz unbeschränkt ohne Unterscheidung einzelner Fälle aufgestellt und daher „nicht anderweit" gesagt zu sehen.

Bei der Abstimmung erhielt diese letztere Meinung die Majorität.

Nunmehr kam der Herr Referent auf seinen schon oben erwähnten Zusatzantrag zurück, indem er ausführte, der Verleger eines Sammelwerkes habe nicht nur während, sondern auch nach Ablauf der Frist, innerhalb welcher er gegen jeden Abdruck der einzelnen Stücke aus seinem Werke geschützt sei, ein Interesse daran, daß dieselben wenigstens möglichst wenig und besonders nicht von Unberechtigten nachgedruckt würden; drucke daher binnen oder nach Jahresfrist ein Dritter unbefugterweise irgend einen der in dem Sammelwerke enthaltenen Aufsätze rc. ab, so möge man dem Verleger ein Verfolgungsrecht gegen diesen Abdrucker gewähren, namentlich für den Fall, daß der Urheber selbst nicht gegen ihn einschreite.

Darauf wurde aber erwiedert, nach der Fassung des eben angenommenen Satzes sei eine derartige Bestimmung unmöglich; der Verleger sei gerade nur für ein Jahr zum Rechtsnachfolger des Urhebers gemacht; nach Verlauf desselben habe er gar kein Recht mehr an den einzelnen Stücken, aus welchen sein Sammelwerk zusammengesetzt sei; auch aus dem etwaigen Urheberrecht am Ganzen, welches ihm allerdings auch noch nach Jahresfrist zustehe, könne keines an den Beiträgen gefolgert werden. Wenn man daher auch in dem angegebenen Falle ein gewisses Interesse des Verlegers, daß die Beiträge nicht von Dritten nachgedruckt würden, nicht verkennen könne, so vermöge man doch ein Recht desselben, dieß zu verhindern, in keiner Weise zu construiren.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Hierauf ging man zu dem

dritten Abschnitt

Von musikalischen Compositionen

über.

§. 10

wurde seinem Inhalte nach angenommen, unter dem Vorbehalte, ihm eine mit den früheren Beschlüssen in Uebereinstimmung stehende Fassung zu geben.

Nachdem der Herr Referent auch bei

§. 11

auf die Nothwendigkeit einer Redactionsveränderung aufmerksam ge-

macht hatte, um seine Fassung mit den früheren Beschlüssen in Einklang zu bringen, wurde in materieller Beziehung Anstand dagegen erhoben, daß die Benutzung einer musikalischen Composition darnach nur in so fern gestattet sein solle, als das neue Werk als „ein selbstständiges Kunstwerk" angesehen werden könne. Aus denselben Gründen, welche schon bei Gelegenheit der im §. 7 erwähnten Benutzung eines literarischen Erzeugnisses zur Herstellung eines anderen vorgebracht worden, müsse, analog wie dort, das ganze Gewicht nur darauf gelegt werden, daß aus etwas Altem etwas Neues gemacht worden sei; daß das Neue auch ein selbstständiges Kunstwerk im kritischen Sinne sein solle, könne nicht verlangt werden.

Dagegen wurde namentlich von **dem Herrn Vorsitzenden** erklärt, unter Kunstwerk dürfe man allerdings hier kein solches verstehen, welches vor einer strengen Kritik den Namen eines solchen verdiene; doch glaube er, müsse man bei musikalischen Werken deren Benutzung zur Hervorbringung neuer Werke mehr restringiren als in der Literatur; wenn man auch nicht so weit gehen wolle, wie nach französischem Recht, nach welchem die Melodie ausschließliches Eigenthum des Componisten sei, so erschienen doch specielle Bestimmungen in dieser Materie wünschenswerth. Die Melodie sei die Hauptsache in der Musik, aber oft nur ein sehr kleiner Theil eines ausgedehnten Tonstückes; es sei nun sehr leicht, dieselbe herauszugreifen und ganz schablonenmäßig damit etwas Neues und von dem ersten Tonstücke Verschiedenes herzustellen; eine selbstständige Arbeit sei aber darin gar nicht zu finden, dieß könne nach gewissen gegebenen Regeln jeder Musikus. Er sei der Ansicht, daß eine solche Benutzung unter das Nachdrucksverbot zu stellen sein werde. Auf der anderen Seite gebe es natürlich auch wieder eine Art der Benutzung von fremden Melodien, die erlaubt sein müsse, sofern sich nämlich darin ein selbstständiges Compositionstalent, wenn auch nicht gerade eine Erfindungsgabe zu Melodien kundgebe; viele anerkannte Tonstücke seien ja nur Variationen, Fantasien und dergl. über bekannte Themata. Im einzelnen Falle zu entscheiden, müsse Sache der Kunstverständigen sein.

Nach diesen Ausführungen beantragte **der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte**, für „selbstständiges Kunstwerk" wenigstens „eigenthümliches Tonstück" zu sagen und mit diesem allgemeinen Satze die in dem folgenden §. lit. b angeführten Beispiele zu verbinden; dieß entspreche der Anordnung bei den literarischen Erzeugnissen und schließe die auch von dem Herrn Vorsitzenden nicht gewollte Deutung aus, als handle es sich um solche Werke, die in vollem künstlerischen Sinne als neu und selbstständig betrachtet werden könnten.

Nachdem auch **der Herr Vorsitzende** sich für die Verbindung der im §. 12, b angeführten Beispiele mit dem hier aufzunehmenden Satze ausgesprochen hatte, wurde der §. 11 mit der beantragten Aenderung angenommen.

Gegen

§. 12 lit. a

erhob **der Herr Vorsitzende** Bedenken; Sammlungen musikalischer Werke zuzulassen, selbst wenn sie auch nur zum Musikunterrichte bestimmt seien, erscheine höchst gefährlich; musikalischer

Werke gäbe es eine Menge sehr kurzer, es könnten daher z. B. die schönsten Lieder eines Componisten, wenn sie nur mit ein paar anderen zusammengestellt seien, bei Erlaubtheit von Sammelwerken ruhig abgedruckt werden; der Mißbrauch, unter dem Titel von Unterrichtswerken andere Sammelwerke herauszugeben, liege sehr nahe und er würde daher ein weitergehendes Verbot musikalischer Sammelwerke vorziehen.

Dagegen wurde erwiedert, der Entwurf beschränke musikalische Sammelwerke schon mehr als literarische, und es frage sich umgekehrt, ob die ersteren nicht mit derselben Freiheit wie die letzteren zuzulassen seien.

Dieß wurde aber doch für bedenklich gefunden, zumal da Musikstücke sehr häufig nur von geringem Umfang seien und daher durch musikalische Anthologien nach Art der literarischen, dem Autor leicht sehr empfindlicher Schaden veranlaßt werden könne.

Darauf wurde lit. a unverändert angenommen.

Bezüglich der

lit. b,

deren Verbindung mit dem allgemeinen Satze des §. 11 bereits früher beschlossen war, gab **der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte** anheim, ob man in derselben nicht auch der Potpourris erwähnen solle; im Oesterreichischen Gesetze von 1846, aus welchem der fragliche Absatz im Uebrigen wörtlich übernommen, seien dieselben genannt, hier dagegen weggelassen; dieß könne zu der Auslegung führen, als sollten sie schlechthin verboten sein.

Man war nun der Ansicht, daß allerdings Potpourris durch die Art der Zusammenstellung und Verarbeitung unter Umständen auch eigenthümliche Tonstücke sein könnten, daher nichts im Wege stehe, dieselben hier mit aufzuführen; man hielt aber andererseits ihre Aufnahme auch nicht für nothwendig, nachdem durch die Discussion constatirt worden, daß ihre Nichterwähnung nicht als Verbot zu betrachten sei, und sie ja auch unter den generellen Ausdruck „oder sonstige Tonstücke" fielen.

Der Herr Referent äußerte nunmehr zu

§. 13:

der 2. Absatz desselben scheine ihm eigentlich der wichtigste und darum voranstehen zu sollen; der erste Satz sei wohl auf den Fall zu beziehen, wenn der Dichter seinen noch nicht gedruckten Text handschriftlich dem Componisten mittheile; diese Voraussetzung ergebe sich aber aus der gewählten Fassung nicht deutlich genug, und überdieß gehe Absatz 1 von der Annahme aus, daß zwischen Dichter und Componist immer ein ausdrücklicher Vertrag bestehe, was keineswegs richtig sei. Er schlage daher statt des §. 13 folgende Sätze vor:

„Zu musikalischen Compositionen ist die Benutzung jedes durch den Druck veröffentlichten Textes gestattet.

Durch die Ueberlassung eines ungedruckten Textes zur Composition wird dem Componisten der Abdruck desselben mit der Composition gestattet.

Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist jedenfalls die besondere Einwilligung des Dichters oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich."

In Bezug auf den Oesterreichischen Entwurf sowohl als die von dem Herrn Referenten gemachten Vorschläge meinte **der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte**, es seien die Schlußsätze, die sich auf den Abdruck des Textes ohne die Musik bezögen, hier wegzulassen; es könne dabei doch nicht an den selbstverständlich verbotenen Abdruck zum buchhändlerischen Betrieb, sondern nur an solchen Druck gedacht werden, der zum Gebrauche bei Aufführungen veranstaltet zu werden pflege; man werde dieses Falles besser bei den Aufführungen gedenken.

Hiermit erklärte man sich einverstanden.

Darauf machte **der Herr Bevollmächtigte für Baden** den Vorschlag, statt der beiden ersten Absätze des Entwurfes oder des Amendements des Herrn Referenten zu sagen:

„Der Abdruck eines literarischen Erzeugnisses mit dazu gesetzter Musik ist nicht Nachdruck."

Die Composition eines Textes sei Benutzung desselben zur Hervorbringung eines neuen Kunstwerkes und als solche gestattet; dabei trete allerdings die Eigenthümlichkeit ein, daß der Text in völlig unveränderter Form zusammen mit dem neuen Kunstwerke abgedruckt werde, allein er sei integrirender Bestandtheil desselben geworden und völlig darin aufgegangen; der Abdruck des Textes mit den Noten sei auch nach dem anderen für die Nachdrucksgesetzgebung maßgebenden Gesichtspunkte unbedenklich, da dadurch der Autor nicht wohl eine Vermögensbeeinträchtigung erleiden werde; es könne deßhalb hier, wie in allen anderen Fällen, wo es sich um Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Begriffes des Nachdruckes handle, zwischen gedruckten und nicht-gedruckten Texten nicht unterschieden werden.

Der Herr Bevollmächtigte für das Großherzogthum Hessen erklärte sich dagegen, den Abdruck eines noch nicht gedruckten Textes mit dazu gesetzten Noten auch ohne Genehmigung des Dichters zu gestatten; Nachdruck sei anerkanntermaßen ebensowohl an Manuscripten wie an Druckwerken möglich; wenn man von dieser Regel in Beziehung auf die eine dieser zwei Kategorien, nämlich der gedruckten Dichtung, aus besonderen Gründen und im Interesse der Musik eine Ausnahme mache, so folge noch nicht, daß diese auch auf die andere Kategorie der nicht gedruckten Gedichte auszudehnen sei; der Autor solle doch immer möglichst geschützt werden und es sei daher jede Ausnahme bezüglich seines Autorrechtes nach Thunlichkeit zu beschränken.

Darauf wendete der Herr Antragsteller ein, es handle sich nicht um eine nach Zweckmäßigkeitsgründen mehr oder minder auszudehnende Ausnahme, sondern um die Regel selbst, welche die Benutzung fremder Werke unbedingt gestatte und bei welchen bisher nie zwischen Gedrucktem und Ungedrucktem unterschieden worden sei.

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte erkannte zwar die Consequenz dieser Auffassungsweise an, hielt es aber doch aus Billigkeitsgründen für geboten, den Abdruck noch nicht veröffentlichter Texte zusammen mit einer Composition von der Genehmigung des Dichters abhängig zu machen.

Sodann kam es zur Abstimmung, welche die Annahme folgender Sätze ergab:

1) Es ist Jedermann gestattet, durch Druck veröffentlichte Texte mit einer musikalischen Composition abzudrucken.

2) Der Abdruck eines noch nicht veröffentlichten Textes mit der musikalischen Composition ist nur dem zu gestatten, welchem er von dem Verfasser überlassen ist.

Danach blieb noch die durch den Schlußsatz des zweiten Absatzes des Entwurfes angeregte Frage zu entscheiden, ob ein für eine bestimmte Person verfaßter Text auch von Anderen componirt, bezüglich mit der Composition abgedruckt werden dürfe; für die Verneinung derselben wurde namentlich die auf die thatsächlich bestehenden Verhältnisse zu nehmende Rücksicht geltend gemacht; Componisten kauften nicht selten ein Libretto zu hohem Preise; es sei unbillig, die Composition desselben jedem Anderen zu gestatten, der es zusammen mit der Composition des ersten Componisten um einen viel geringeren Preis erwerben könne; dagegen wurde diese Beschränkung bekämpft, weil es sich hier offenbar gar nicht mehr um einen Schutz des Dichters, sondern um ein dem Componisten einzuräumendes Monopol handele, einen bestimmten Text ausschließlich zur musikalischen Composition benutzen zu dürfen.

Bei der Abstimmung wurde die Beschränkung abgelehnt.

Die nächste Sitzung wurde auf den 10. l. M. anberaumt.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Siebente Sitzung.

Frankfurt am Main, den 10. November 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Nach Verlesung und Genehmigung der Protokolle vom 6. und 7. d. M. kam man zunächst noch einmal auf den §. 13 zurück, indem man von mehreren Seiten die Zurücknahme des zuletzt gefaßten Beschlusses beantragte, nach welchem es abgelehnt war, die Composition eines für einen bestimmten Componisten gefertigten Textes durch Andere, beziehungsweise den Abdruck des Textes mit dieser zweiten Composition zu verbieten. Nach einer längeren Discussion entschied sich die Majorität zunächst dafür, daß das Gesetz jedenfalls nicht ein Monopol zu Gunsten eines Componisten schaffen könne, des Inhalts, daß er einen bestimmten Text allein componiren dürfe; vielmehr sei das Recht des Dichters an dem Werke zum Ausgangspunkte zu nehmen. Von diesem Gesichtspunkte aus entschied sich die Majorität für Beibehaltung der beiden ersten in

der vorigen Sitzung angenommenen Sätze, daß der Abdruck eines fremden Textes mit dazugesetzten Noten als Nachdruck gelten solle, wenn der Text noch nicht veröffentlicht war, und daß er nicht als Nachdruck zu behandeln sei, wenn der Text bereits durch den Druck veröffentlicht war. Nach diesen Feststellungen war man ferner darüber einverstanden, daß ein ausschließliches Recht des Componisten, einen bestimmten Text zu componiren, beziehungsweise mit seiner Composition abdrucken zu lassen, nur als ein von dem Dichter abgeleitetes gedacht werden könne, daß es aber für den Fall, wenn letzterer seinen Text noch nicht veröffentlicht habe, einer ausdrücklichen Bestimmung nicht bedürfe; da nämlich ein solcher Text überhaupt nicht ohne Genehmigung des Dichters mit einer Composition abgedruckt werden dürfe, sei es Sache des Componisten, der den Text von dem Dichter erhalte, mit diesem vertragsweise festzusetzen, ob der Text auch noch an Andere zur Composition solle überlassen werden dürfen oder nicht. Eine weitere ausdrückliche Bestimmung wurde nur für den Fall nothwendig gefunden, wenn der für einen bestimmten Componisten gefertigte Text, sei es für sich allein, sei es zusammen, mit der Composition gedruckt worden und also dessen Composition nach den gefaßten Beschlüssen, sofern dieselben unbeschränkt blieben, jedem Dritten gestattet sei.

Für die Beschränkung wurde, auch wenn man lediglich das Recht und das Interesse des Dichters ins Auge fasse, geltend gemacht, daß es ihm nicht gleichgültig sein könne, wer seine Werke componire, und daß auch, abgesehen von dieser die vermögensrechtliche Natur des Autorrechts allerdings völlig preisgebenden Rücksicht, der Dichter ein Vermögensinteresse haben könne, sein Werk ausschließlich an einen bestimmten Componisten zur Composition gegen Entgeld zu überlassen; daß aber in solchem Falle nach der Natur der obwaltenden Verhältnisse die Ausschließlichkeit wenigstens nicht dadurch aufhören dürfe, daß der Componist den Text zusammen mit seiner Composition abdrucken lasse. Im Uebrigen erkannte man von allen Seiten an, daß man einem Text, den der Dichter einmal aus seiner Hand gab, nicht ansehen könne, ob der Dichter sich das Recht vorbehalten wolle, diesen Text ausschließlich nur einem bestimmten Componisten zur Composition zu überlassen, und daß es deßhalb nothwendig sein werde, die überhaupt etwa für statthaft erklärten Beschränkungen von einem ausdrücklichen Vorbehalt abhängig zu machen.

Hierauf wurde zuerst die Frage zur Abstimmung gebracht: Kann durch einen ausdrücklichen Vorbehalt des Dichters bewirkt werden, daß ein von ihm durch den Druck veröffentlichter Text nur von einem bestimmten Componisten componirt, beziehungsweise mit der Composition abgedruckt werden darf?

Diese Frage wurde von der Mehrheit verneint, jedoch nur in dem Sinne, daß dabei nur an die zum buchhändlerischen Vertrieb, nicht an die zum Gebrauche bei Aufführungen bestimmten Drucke zu denken sei; dagegen wurde der andere Satz angenommen: Durch einen ausdrücklichen Vorbehalt des Dichters kann bewirkt werden, daß ein Text, welchen er einem Componisten zur Composition überließ und welchen dieser zusammen mit der Composition drucken ließ, von keinem Dritten componirt, beziehungsweise mit seiner Composition abgedruckt werden darf.

Ein Antrag **des Herrn Referenten**, dem Dichter den Abdruck des Textes allein jedenfalls zu gestatten, wurde als mit den übrigen Beschlüssen unvereinbar abgelehnt; denn gedruckte Texte dürften von Jedermann zur Composition benutzt werden, man könne also dem Dichter, der möglicherweise einem bestimmten Componisten ausschließlich verpflichtet sein könne, nur diesem die Composition zu gestatten, nicht das unbedingte Recht der Drucklegung einräumen; es hänge von dem Inhalt des zwischen Dichter und Componisten bestehenden Vertrages ab, ob Ersterer den Text drucken lassen dürfe oder nicht.

Gegen den Inhalt des

§. 14

hatte man nichts zu bemerken.

Zum Schlusse des Abschnittes wurde von **dem Herrn Referenten** noch des Abschreibens von Tonstücken erwähnt; bei den literarischen Erzeugnissen sei das Abschreiben mit Recht freigegeben worden, hier jedoch, meine er, würde ein Verbot wenigstens für die Fälle, wo es geschehe, „um Handel mit den Abschriften zu treiben", am Platze sein; so weit zu gehen, wie im Entwurfe, jedes Abschreiben zu verbieten, sobald es auf Erwerb gerichtet sei, wünsche er nicht.

Es wurde nun zwar eingeräumt, daß die Freigebung des Abschreibens bei Noten vielleicht etwas bedenklicher sei, als bei Büchern, weil geschriebene Exemplare von besonders kleineren Tonstücken sich unter Umständen billiger als die gedruckten stellen könnten, eine durch die Concurrenz zu bewirkende Beeinträchtigung des letzteren daher hier denkbarer sei; aber dieß werde doch nur in seltenen Fällen und in ganz geringem Maaße eintreten. Die Grenzlinie für die von dem Herrn Referenten beantragte Unterscheidung sei zu schwierig festzustellen, „zum Handel bestimmt" kein präciser Begriff. Abschreiben von Noten zum Zwecke der Aufführung müsse jedenfalls erlaubt sein, weil das Recht, aufzuführen und sich die dazu nöthigen Mittel zu verschaffen, unabhängig von dem Verleger des aufzuführenden Werkes bestehe.

Die Commission beschloß denn auch unter Ablehnung des auf die Beschränkung gerichteten Antrages den Satz:

„Abschreiben von Noten ist nicht Nachdruck."

Mit

§. 15

im

vierten Abschnitt

Von den Werken der bildenden Künste

erklärte sich **der Herr Referent** einverstanden; im Leipziger Entwurfe seien die lit. a und b zusammengefaßt, hier aber mit Recht getrennt, da sie unter verschiedenen Geschichtspunkten stehen; bei lit. c gestatte derselbe das Copiren dann, wenn das Original sich nicht mehr im Eigenthum des Urhebers befinde, doch sei diese Unterscheidung nicht begründet, da es für den Begriff des Nachdruckes nicht auf das Eigenthum am Objecte ankommen könne.

Hier regte **der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte** nun die Frage über die Photographien an; im Oesterreichischen Entwurfe würde derselben nur im §. 18 lit. e gedacht,

und dort ihre Nachbildung gestattet, „insofern dadurch nicht mittelbar ein Originalkunstwerk gesetzwidrig vervielfältigt wird", mit welcher Bestimmung er sich aber nicht einverstanden erklären kann. Er unterschied darauf drei Fälle,

1) die photographische Aufnahme nach der Natur,
2) die photographische Nachbildung eines Kunstwerkes,
3) die photographische Nachbildung einer Photographie,

und schlug unter Bezugnahme auf eine Denkschrift des Herrn Hofraths Hanfstengel vor, für die beiden ersten Kategorien den Schutz des Gesetzes ausdrücklich auszusprechen, die dritte aber frei zu geben. Photographien nach der Natur und nach Kunstwerken seien selbstständige Leistungen; sie erforderten zu ihrer Herstellung eigenes Verständniß, künstlerischen Geschmack, z. B. in der Gruppirung, Benutzung der richtigen Beleuchtungseffecte u. dergl., oft auch bedeutende Kosten; solche Originalphotographien verdienten daher sehr wohl, um der geistigen und materiellen Anstrengungen, mit welchen ihre Erzeugnisse verbunden sei, einen Schutz; die sub 3 erwähnte Art der Photographie könne dagegen ganz handwerksmäßig betrieben werden, auf einen Schutz also keinen Anspruch machen.

Was die praktische Ausführbarkeit dieser Unterscheidung anbelange, so soll es für die Sachverständigen sehr leicht sein, zu erkennen, ob eine Photographie Original, oder von einer anderen abphotographirt sei. Nach seinem Vorschlage würde im §. 15 in den lit. a und c hinter den Zeichnungen „photographische Originalaufnahmen" einzuschalten sein, ebenso im §. 16 hinter „Lithographie" „Photographie", und die lit. e des §. 18 ganz in Wegfall zu kommen haben.

Dagegen wendete **der Königlich-Sächsische Herr Bevollmächtigte** ein, ein so allgemeiner Schutz für alle Originalphotographien scheine ihm bedenklich; es sei vielmehr zwischen denen, welche Kunstwerke und daher zu schützen seien, und solchen, die dieß nicht seien, zu unterscheiden; da dieß nun freilich im einzelnen Falle sehr schwierig zu bestimmen sein werde, so glaube er als allgemeines Kriterium der ersten Art von Photographien die Beweglichkeit und Veränderlichkeit des photographirten Objectes aufstellen zu sollen; hauptsächlich in der Fixirung der Gegenstände zeige sich die Kunst des Photographen.

Der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte schloß sich dem Herrn Referenten in so fern an, als er gleichfalls für die Schutzwürdigkeit von Photographien deren Eigenschaft als Kunstwerk für maßgebend hielt; nur in diesem Falle seien dieselben gleich allen anderen Kunstwerken zu schützen; einen Grund zur Bevorzugung vor Anderen in der Weise, daß alle Originalphotographien geschützt würden, sehe er nicht ein. Dagegen könne er das von dem Herrn Referenten angegebene Kriterium nicht gelten lassen; die Beweglichkeit der photographirten Objecte scheine ihm für den Begriff des Kunstwerkes gänzlich irrelevant. Er sei daher der Ansicht, die Photographien beispielsweise mit in dem Paragraphe zu erwähnen, etwa mit dem Zusatze, „soweit sie Kunstwerke sind"; nur müsse man hier unter Kunstwerken keine solche verstehen, welche vor der Kritik als solche gelten könnten, sondern das Wort nur in dem Sinne nehmen, wie man es schon zu

§. 1 ausgesprochen habe, daß damit die bloß kunstreichen Industrieerzeugnisse ausgeschlossen seien. Dieses Princip müsse übrigens für den ganzen 4. Abschnitt gelten und darnach der §. 15 auch im Uebrigen umgeändert werden.

Der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte theilte darauf den Beschluß einer Commission in Leipzig mit, welche über die Materien der Photographien berathen habe; derselbe lautet also:

„Die Commission in Leipzig spricht sich in allen den Fällen für den Schutz einer Photographie gegen Nachbildung aus, wo die Photographie von einem lebenden, natürlichen, farbigen Originale genommen ist, schließt aber Photographien nach Zeichnungen, Kupferstichen ꝛc., kurz schwarzen graphischen Darstellungen vom Schutze aus, da dann die Thätigkeit des Photographen in der That eine rein mechanische ist."

Uebrigens war er doch der Meinung, daß es für das vorliegende Gesetz richtiger sein werde, den Schutz der Photographien lediglich davon abhängen zu lassen, ob sie im einzelnen Falle als Werke der Kunst betrachtet werden könnten oder nicht; die Entscheidungsmerkmale darüber aufzufinden, sei nicht Sache des Gesetzgebers, sondern des Sachverständigen. Er schlug deßhalb nach der Bemerkung, daß der ganze §. 15 entsprechend abzuändern sein werde, die Formulirung „photographische Kunstwerke" vor.

Darauf bemerkte **der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte**: er verlange für die Photographien keinen größeren Schutz als für andere Werke; nun sei in dem §. 15 in seiner jetzigen Gestalt überhaupt eine Unterscheidung nicht gemacht, ob ein Kunstwerk vorliege oder nicht, was doch z. B. bei Zeichnungen ebensowohl Platz greifen könne; wenn der ganze §. in diesem Sinne umgearbeitet werde, so habe er wider die Anwendung dieser Unterscheidung auch auf Originalphotographien nichts einzuwenden; nur solche, die keine Originalphotographien seien, müßten vom Schutze ausgeschlossen bleiben. Was übrigens die Meinung betreffe, daß zur Photographirung unbeweglicher Gegenstände geringere Kunst gehöre, als zu derjenigen beweglicher, so könne er derselben durchaus nicht beipflichten; Monumente, Straßen, Landschaften seien gerade mit am schwierigsten zu photographiren.

Der Königlich-Württembergische Herr Bevollmächtigte war jedoch wieder anderer Meinung; er glaubte das Hauptgewicht in die Ursprünglichkeit der Production legen, auf den Charakter derselben als Kunstwerk aber nicht zu sehr sehen zu sollen; nur in so fern Photographien unmittelbar nach der Natur aufgenommen würden, seien sie eigentliche Originalphotographien und als solche gleich Gemälden und Zeichnungen zu schützen. Er schlage deßhalb vor, im §. 15 den Ausdruck „künstlerische Originalerzeugnisse" voranzustellen, und dann unter den Beispielen die Photographien mit aufzuführen.

Wegen der vorgerückten Zeit wurde sodann die Discussion ohne Beschlußfassung abgebrochen und die nächste Sitzung von **dem Herrn Vorsitzenden** auf morgen den 11. d. M. anberaumt.

Vesque.

Dr. **R. von Schweitzer.**

Achte Sitzung.

Frankfurt am Main, den 11. November 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Die heutige Sitzung wurde mit der Verlesung und Genehmigung des gestrigen Protokolles eröffnet.

Zunächst entschied man sich dafür, die Frage der Photographien, in deren Discussion man gestern stehen geblieben war, für jetzt auf sich beruhen zu lassen, und dieselbe erst, nachdem man über das Princip des §. 15 im Uebrigen einig geworden sein werde, zu Ende zu bringen.

Weiter wurde beschlossen, auch in der Behandlung des §. 15 die Debatte über die Objecte, an welchen ein Nachdruck begangen werden kann, von der über die Handlungen, wodurch derselbe begangen werden kann, zu trennen, dabei aber von der lit. c vor der Hand abzusehen und auf diese erst zuletzt zurückzukommen.

Bezüglich der ersten der beiden Fragen bemerkte **der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte**: er müsse sich gegen die Fassung des §. 15 erklären, welcher in lit. a „Zeichnungen und Gemälde", in lit. b „Sculpturen und Modelle aller Art" erwähne; das gehe zu weit; nachdem man einmal im §. 1 festgesetzt habe, nur Werke der Kunst zu schützen, so verstehe sich von selbst, daß diese Beschränkung auch hier in specieller Anwendung auf die bildenden Künste gelten müsse; er schlage deßhalb vor, zu sagen, „Werke der zeichnenden und plastischen Kunst".

Dem wurde widersprochen; man sehe hier keinen Grund zu einer Beschränkung ein; den Schutz der literarischen Erzeugnisse habe man nicht auf die Werke der Wissenschaft eingeschränkt, sondern, ohne auf den inneren Werth derselben zu sehen, ganz allgemein z. B. auch auf Receptenbücher u. dgl. bezogen; auch hier dürfe man also keinen künstlerischen Werth verlangen wollen. Wie durch Druck fixirte Gedanken ohne Rücksicht auf ihre Güte nicht nachgedruckt werden dürften, ebenso müsse man auch verbieten, fixirte Formen nachzubilden; ein Bilderbogen, wenn auch nur für 2 Kreuzer, verdiene gewiß denselben Schutz, wie der alberne Text, der darunter stehe.

Darauf wurde erwiedert: wie schon zu §. 1 und später wiederholt ausgesprochen worden sei, dürfe man Werke der Kunst ja nicht so verstehen, als ob dieselben vor dem Forum der Kritik als Kunstwerke müßten bestehen können, sondern nur in dem Sinne, daß damit ein Gegensatz gegen Handwerks- und Industrieerzeugnisse ausgedrückt werde; es sei ganz richtig, daß für den Begriff eines literarischen Erzeugnisses der innere Werth desselben vollkommen gleichgültig sei; eine ganz geistlose und ungelehrte Arbeit könne unter diesen Begriff fallen, während der geistreichste Gedanke wegen der Form, in der er aufgetreten, vielleicht davon ausgeschlossen sei; ganz dasselbe gelte auch von einer bildlichen

oder plastischen Darstellung; eine solche könne in ihrer Art vortrefflich, aber wegen ihrer Anlage und ihres Zweckes doch nicht ein Werk der Kunst sein, während umgekehrt schülerhafte Darstellungen unter diesen Begriff fallen könnten. Der Begriff eines Kunstwerkes könne wegfallen wegen des Zweckes, zu welchem die dargestellte Sache bestimmt sei, wegen des gar keine künstlerische Beziehung mehr darbietenden Objectes der Darstellung, oder auch nur wegen der rein handwerksmäßigen Art der Darstellung selbst; daß in den beiden ersten Fällen das Gesetz gegen Nachdruck seinem Grundgedanken nach nicht anwendbar sei, leuchte von selbst ein, aber auch in dem letzten Falle müßte der Schutz, wenn man überhaupt einen solchen gewähren wolle, jedenfalls in einer ganz anderen Weise und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des industriellen Lebens regulirt werden.

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte machte nun darauf aufmerksam: offenbar sei auch die Meinung des §. 15 des Entwurfes keine andere, als die von dem Herrn Bevollmächtigten für Baden vertheidigte; dieß gehe aus dem Zusatze im §. 20 hervor; dort werde ausnahmsweise gesagt, daß die Anordnungen dieses Gesetzes auch für gewisse Arten von Zeichnungen gelten sollten, „welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind"; es folge also daraus, daß man für die Regel diese Voraussetzung gemacht habe, daß Zeichnungen u. dgl. als Kunstwerke zu betrachten seien. Er müsse aber dieser Ausdrucksweise vor der des Badischen Vorschlages den Vorzug geben, weil sie ihm für die Anwendung praktisch greifbarer zu sein scheine. Er beantrage daher, die Fassung des Oesterreichischen Entwurfes beizubehalten und nur hinter „Gemälden" einzuschalten:

„welche nach ihrem Hauptzwecke als Werke der Kunst zu betrachten sind".

Eben dieser Zusatz werde dann auch in lit. b aufzunehmen sein.

Die Commission trat diesem Antrage bei.

Damit hatte sich auch ein Antrag **des Herrn Referenten** erledigt, welchen er zu Anfang der Sitzung unter Bezugnahme auf die Photographien gestellt, der aber bei dem Beschlusse der Commission, die Photographienfrage auszusetzen, nicht zur Debatte gekommen war; derselbe hatte darauf gelautet, den im §. 15 aufzuführenden Objecten den Beisatz zu geben:

„welchen eine künstlerische Intention zu Grunde liegt."

Darauf wandte sich die Discussion zu der zweiten Frage: über die Handlung, welche zum Thatbestande des Nachdruckes erforderlich sei.

Ein Antrag **des Großherzoglich-Badischen Herrn Bevollmächtigten** ging dahin, in dieser Beziehung zu scheiden und zu verbieten:

1) die mechanische Vervielfältigung, z. B. durch Photographie, Abguß, Mißbrauch der Originalplatten, und dann, da dieß nicht ausreiche,

2) die Nachbildung durch eine Methode, welche die gleichzeitige Herstellung einer Mehrheit von Exemplaren möglich macht.

Derselbe erklärte und wurde dabei von dem Königlich-Hannöverischen Herrn Bevollmächtigten unterstützt: er glaube zwar, materiell solle auch in dem Entwurfe dasselbe gesagt sein, allein die von ihm vorgeschlagene Fassung scheine ihm deutlicher; an dem Ausdruck „vervielfältigen" kurzweg habe er nämlich zweierlei auszustellen: einerseits sei dadurch das Copiren nicht ausgeschlossen, weil ja damit das Original auch vervielfältigt werde, und dann könne man darunter nicht wohl zwei so verschiedene Handlungen begreifen, wie die rein mechanische Vervielfältigung und die Nachbildung, welche eine der ursprünglichen analoge künstlerische Thätigkeit voraussetze; ja im letzteren Falle liege eigentlich gar keine Vervielfältigung des Originals vor, sondern des durch die Nachbildung erst neu geschaffenen Objectes; Nachbildung sei dafür gerade das charakteristische Wort und werde auch in dem Entwurfe mehrfach so angewendet; das Wort „Vervielfältigung" würde an sich und seinem strengen Wortlaute nach dahin führen, daß z. B. Kupferstiche nach einem Gemälde erlaubt seien, da dieselben eine Vervielfältigung des Gemäldes nicht enthielten, — ein Mißverständniß, welches die Fassung des Entwurfes nur dadurch auszuschließen vermöge, daß sie Kupferstiche ausdrücklich als Vervielfältigung des Gemäldes gegen den natürlichen Sinn des Wortes erkläre. Schließlich machte der Herr Antragsteller für seinen Antrag noch geltend, daß man sich durch denselben am genauesten an die bisherigen Beschlüsse anschließe, welche bei literarischen Erzeugnissen u. s. w. nur die mechanischen Vervielfältigungen verböten; diese werde denn auch bei Werken der bildenden Kunst verboten und dann noch ein weiteres hier unentbehrliches Verbot angereiht; durch diese Ausdrucksweise werde der Thatbestand des Nachdruckes bei Bildwerken die schärfste und charakteristische Definition erhalten.

Dagegen wurde von der anderen Seite behauptet: gerade im Gegentheil in dem Sinne, in welchem es der Herr Antragsteller meine, werde das Wort „Nachbildung" nur uneigentlich gebraucht; man habe bisher darunter immer nur das Herstellen einzelner Exemplare verstanden; Erzeugung mehrerer Exemplare sei Vervielfältigung; gerade aber in der Hervorbringung nicht des einzelnen Exemplars, sondern der Mehrheit liege das wesentliche Moment für das Delict des Nachdruckes, denn dadurch erst werde das Vermögensinteresse des Autors beeinträchtigt; der Ausdruck „Vervielfältigung" sei daher ganz genügend und bezeichnend, ein Mißverständniß desselben, wie man jenseits meine, in der Praxis gewiß nicht zu befürchten.

Bei der Abstimmung gab die Stimme des Herrn Vorsitzenden wegen Stimmengleichheit den Ausschlag für Beibehaltung der Fassung des Oesterreichischen Entwurfes.

Man kam jetzt auf

lit. c.

Zu derselben stellte der Herr Referent den Antrag auf Annahme, wogegen der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte den entgegengesetzten Antrag stellte:

> „Das Copiren von Gemälden 2c. im Einzelnen ist nicht als Nachdruck zu behandeln."

und denselben in folgender Weise motivirte: der Entwurf selbst erkenne an, daß Einzelcopien in der Regel nicht verboten werden könnten; die vorgeschlagene Unterscheidung, sie zu verbieten oder zu gestatten, je nachdem die Copie zum Gelderwerb geschehe oder nicht, sei unhaltbar und werde zu einer Menge unlösbarer Schwierigkeiten führen. Nicht der Gelderwerb des Copisten, sondern der Schaden des Urhebers des Originals müsse, wenn man überhaupt bei Einzelcopien darauf eingehen wolle, berücksichtigt werden; für den Schaden des Autors sei es aber ganz gleichgültig, ob die Copie verkauft oder verschenkt werde. Der Copist könne seine ursprüngliche Absicht, die Copie für sich aufzubewahren, später ändern und sie veräußern; seinen Gläubigern sei in keinem Falle zu verwehren, dieselbe als Executionsobject zu benutzen; es wäre ungereimt, dem Copisten zu gestatten, die Copie einem Dritten zu vermachen, oder seinen Erben zu verbieten, sie zu verkaufen. Auch mit der im Entwurfe vorgeschlagenen Beschränkung trete das Verbot der Einzelcopie mit unseren Sitten und festgewurzelten Rechtsansichten in Widerspruch; nach beiden halte sich der Eigenthümer eines Gemäldes für befugt, dasselbe z. B. für ein Kind, für einen Freund &c. &c. copiren zu lassen, und das Publicum werde den Rechtssatz als einen verkehrten und willkürlichen verwerfen, daß der Eigenthümer des Gemäldes in solchem Falle außer dem Honorar des Copisten auch noch eine Prämie an den ursprünglichen Künstler zahlen solle. Bei Familienportraits kämen derartige Copien täglich vor, aber auch bei anderen Gemälden, die z. B. den Familiensitz, die Begräbnißstätte von Verwandten &c. darstellten. Solche Copien fertige der Copist natürlich nur gegen Bezahlung, sie würden also alle unter das vorgeschlagene Verbot fallen. Endlich sei es mindestens zweifelhaft, ob nicht principiell durch das Verbot der Einzelcopien weit über die sonst im Gesetze eingehaltenen Schranken hinausgegangen werde. Der Sinn des Gesetzes sei der, den Urhebern literarischer Erzeugnisse &c. den Werth zu sichern, der sich von selbst aus dem Verkehr ergebe, der ihnen aber ohne Dazwischenkunft des Gesetzes durch einen Dritten entzogen werden könne. Das Bedürfniß dieser Sicherung habe sich überall da ergeben, wo eine Mehrheit von Exemplaren durch eine und dieselbe Vorrichtung hergestellt werden könne; denn hier seien die Herstellungskosten des einzelnen Exemplars so gering, daß daneben der Werth der ursprünglichen literarischen oder künstlerischen Leistung, die als das eigentlich Gesuchte und Bezahlte erscheine, ausnahmslos in Betracht komme; — dagegen seien die Kosten für eine Einzelcopie, gerade wie für das Abschreiben literarischer Erzeugnisse, so bedeutend, daß daneben wenigstens in außerordentlich vielen Fällen nicht ein besonderer Preis für die Originalleistung zum Vorschein komme. Ein solcher Werth müßte durch das Verbot der Einzelcopie erst geschaffen, nicht bloß der von selbst gegebene Werth dem Urheber gesichert werden. Das Original selbst werde kaum jemals durch die Copie eine Werthverminderung erleiden, und jedenfalls treffe diese nicht den Künstler als solchen, sondern den Eigenthümer des Originals. Der Künstler sei nur in seinem Autorrecht zu schützen und als dessen Verletzung nur die Handlung zu betrachten, durch welche eine Mehrheit nachgebildeter Exemplare gleichzeitig hervorgebracht werde.

Noch ein anderer Antrag **des Großherzoglich-Hessischen**

Herrn Bevollmächtigten ging dahin, das Copiren wenigstens zu verbieten, wenn es gewerbsmäßig geschehe; damit wäre der Künstler doch gegen den gröbsten Unfug und in den Fällen geschützt, wo er eigentlich hauptsächlich einen Schaden erleide; es gäbe solche Copirfabriken, die zu unterdrücken wohl gerechtfertigt erscheine.

Hiergegen wurde eingewendet, es ständen diesem Vorschlage im Wesentlichen dieselben Bedenken wie dem Entwurfe entgegen; danach würde der Eigenthümer eines Gemäldes dasselbe gegen Honorar durch einen Künstler copiren lassen dürfen, welcher sich nur ausnahmsweise, nicht aber durch einen solchen, der sich vorherrschend mit Copiren beschäftige; für den Urheber des Originals sei dieß aber ganz gleichgültig und die Vorschrift laufe schließlich auf eine Art Beschränkung der Gewerbefreiheit hinaus; höchstens könnte etwa das gewerbsmäßige Copiren eines und desselben Gemäldes verboten werden, hier sei aber die Grenzlinie sehr schwer zu finden, mit dem wie vielten Exemplare das Gewerbsmäßige des Copirens anfange; auch würde sich das Copiren als Gewerb schwerlich mehr sehr rentiren, da durch die neueren Erfindungen, namentlich den Oelfarbendruck, eine Menge so viel billigerer Mittel zur Nachbildung entstanden seien.

Bei der Abstimmung wurde zuerst der Entwurf, sodann der Antrag des Großherzoglich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten abgelehnt, und danach als Beschluß der Commission angenommen, daß Einzelcopien nicht Nachdruck seien; ob dieß ausdrücklich auszusprechen sei oder als selbstverständliche Folgerung aus den übrigen Bestimmungen des Gesetzes sich zu ergeben habe, werde von der schließlichen Fassung des §. 15 abhängen.

Nunmehr wurde die Debatte über die Photographien wieder aufgenommen.

Zunächst verlas der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte aus einer an das K. K. Justizministerium gerichteten Denkschrift des Wiener Photographenvereines dessen auf den Schutz der Photographie bezügliche Anträge, welche als Beilage diesem Protokolle angefügt sind.

Darauf stellte er, da man nunmehr über das für den §. 15 gültige Princip einig sei und er dieses Princip auch für die Photographien für maßgebend halte, den Antrag, für dieselben nichts Besonderes zu bestimmen, sondern einfach in der lit. a noch „Photographien“ aufzunehmen.

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte hielt aber an dem Ausdruck „Originalphotographien“ fest; in der Sache sei er gleichfalls der Meinung, daß darin, daß Photographien ihrem Hauptzwecke nach als Werke der Kunst zu betrachten seien, ganz allgemein die Vorbedingung für ihren Schutz liege; Photographien nach Photographien seien aber nie ihrem Hauptzwecke nach als Werke der Kunst zu betrachten; das Verfahren sei dabei ein so einfaches, daß von Kunst keine Rede sein könne; er meine daher, es könne nicht schaden, vielmehr die Anwendung des Gesetzes nur erleichtern, wenn man diese Art von Photographien durch den Ausdruck „Originalphotographien“ gleich ausschließe.

Darauf wurde erwiedert: das sei allerdings richtig, daß Photographien nach Photographien nicht als Werke der Kunst zu betrachten seien; dieselben würden aber schon durch §. 16 ausgeschlossen,

zu diesem Zwecke sei also die Aufnahme des Ausdruckes „Original-photographien" jedenfalls nicht nothwendig; derselbe habe aber auch sein Bedenkliches, da er im zwiefachen Sinne genommen werden könne, so wie von dem Herrn Bevollmächtigten von Bayern für alle nicht nach Photographien aufgenommenen Photographien, dann aber auch, wie der Herr Bevollmächtigte von Württemberg wolle, bloß für solche, die unmittelbar nach der Natur gemacht würden. Es sei daher wohl besser, das Wort „Originalphotographien" ganz zu vermeiden, da ja damit materiell doch nichts Eigenthümliches bezweckt werde.

Bei der Umfrage wurde der zweite Antrag abgelehnt, der erste dagegen angenommen.

Schließlich wurde zu §. 15 von dem Herrn Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt darauf aufmerksam gemacht, daß die Fassung desselben doch wohl dahin zu erweitern sei, daß auch Kupferstiche, Holzschnitte und dergl., wenn sie selbst Originale seien, darunter fielen, und wurde dieß allgemein anerkannt.

Gegen den

§. 16,

zu welchem anerkannt wurde, daß hinter „Lithographie" noch „Photographie" aufzunehmen sei, wendete der Königlich-Württembergische Herr Bevollmächtigte ein, er vermöge für die Bestimmung desselben keinen Grund einzusehen; im §. 15 habe man jede Nachbildung eines Gemäldes oder einer Sculptur verboten, wenn sie auch noch so viel Kunst zu ihrer Herstellung verlangt habe; dort habe man das ganze Gewicht in die Originalität der Conception gelegt, hier wolle man aber gerade umgekehrt aus der sonst verbotenen Nachbildung das Autorrecht hervorgehen lassen; durch die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Nachbildung, wie in dem Entwurfe unterschieden werde, könne doch am Princip, daß der bloße Nachbildner kein Autor sei, sich nichts ändern; im einen wie im anderen Falle sei ja die Operation des Nachbildenden doch ganz dieselbe.

Man gab die Consequenz dieser Auffassung zwar zu, glaubte aber trotzdem aus überwiegenden praktischen Gründen die Bestimmung des §. 16 nicht aufgeben, vielmehr als eine der wichtigsten für den Schutz der bildenden Künste aufrecht erhalten zu sollen.

Es wurden sodann noch einige Bemerkungen zu diesem §. gemacht: es müsse wohl „Nachbildner" statt „Abbildner" heißen; ferner: es sei noch im Anfange zu „Nachbildung" irgend eine Beschränkung hinzuzusetzen, die andeute, daß dieselbe, wie ja auch die Originalschöpfungen, nur so weit zu schützen sei, als sie ihrem Hauptzwecke nach als Werk der Kunst zu betrachten sei. Von anderer Seite wurde dieß zwar mit Rücksicht auf den schon im §. 15 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz, und weil auch §. 16 auf ein Kunstverfahren hinweise, nicht für nöthig gehalten, die Entscheidung über diesen Punkt aber der künftigen Redaction vorbehalten.

Schließlich wurde noch die Frage aufgeworfen, ob es nicht Fälle geben könne, in welchen auch eine auf demselben Wege wie das Original vervielfältigte Nachbildung zu schützen sei, wie z. B. wenn Jemand einen alten Kupferstich, der sonst gar nicht mehr zu haben

sei, neu steche. Man glaubte jedoch auf so specielle Fälle sich im Gesetze nicht einlassen zu sollen.

Der

§. 17

wurde bis zu den Worten „oder wenn das Kunstwerk ꝛc.“, vorbehaltlich der durch den Wegfall des §. 3 des Entwurfes nöthig gewordenen redactionellen Aenderungen, ohne Debatte angenommen; den Schluß desselben aber von den Worten „oder wenn“ an beantragte **der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte** durch folgenden Satz zu ersetzen: „Nachahmung von Kunstwerken in Industrieerzeugnissen ist nicht Nachdruck“. Durch diesen Vorschlag würden die zwei Sätze ausgedrückt: die Benutzung von Kunstwerken als Muster bei Industrieerzeugnissen und das bloß handwerksmäßige Wiedergeben von Kunstwerken als Industrieerzeugnisse sei nicht Nachdruck; beide Sätze entsprächen dem angenommenen Principe, welches dem Urheber einer geistigen Schöpfung nur den aus dem Wiedergeben seiner Schöpfung hervorgehenden Gewinn sichern wolle; in beiden angedeuteten Fällen werde aber das Kunstwerk in einer ganz anderen Weise gebraucht; wolle man darin Beschränkung eintreten lassen, so müßte dieselbe jedenfalls nach ganz anderen Gesichtspunkten regulirt werden, als der Schutz des Autorrechtes; auch praktisch halte er die Vorschläge des Entwurfes für nahezu unausführbar; dieselben würden zu unzähligen Prozessen zwischen den verschiedenen Fabrikanten führen, welchen der Künstler die Nachahmung seines Werkes unter beliebig festgesetzten Beschränkungen gestattet habe.

Auf eine Bemerkung **des Herrn Vorsitzenden**, daß industrielle Nachahmungen von Werken der Kunst wieder zur Nachbildung des ursprünglichen Originals gebraucht und somit zur Umgehung des Nachdrucksverbotes benutzt werden könnten, schlug der Herr Antragsteller, um auch diese mittelbare Nachbildung von Werken der Kunst zu verhüten, folgenden Zusatz zu seinem Antrage vor:

„Solche Industrieerzeugnisse dürfen aber nicht in der Art nachgeahmt werden, daß dadurch die Verbote der vorhergehenden Paragraphen umgangen werden.“

In der Hauptsache sprach sich **der Herr Vorsitzende** entschieden für den Entwurf aus; der Werth künstlerischer Productionen werde für den Künstler dadurch bedeutend erhöht, daß er die Nachahmungen derselben in Industrieerzeugnissen von seiner ihm zu vergütenden Einwilligung abhängig machen könne; er habe darauf einen um so billigeren Anspruch, als die Industrieerzeugnisse nicht nur einen Theil ihres Werthes den von ihm gemachten Entlehnungen verdankten, sondern je nach Umständen sogar die Exemplare des Kunstwerkes selbst mehr oder minder ersetzen und dadurch deren Preis herabdrücken könnten; daß man mit dem fraglichen Verbote auf einen etwas andern Boden, als bei dem Verbote des Nachdruckes trete, und daß nicht alle von dem letzteren geltenden Bestimmungen auch hier anwendbar seien, lasse sich freilich nicht bestreiten; eine verwandte Materie läge aber doch immer vor und die Aufstellung wenigstens eines allgemeinen Grundsatzes sei schon von Werth.

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte hielt diese Ausführungen wenigstens theilweise für begründet, zumal da es Industrieerzeugnisse gäbe, die ungeachtet eines Gebrauchszweckes das Kunstwerk so vollständig wiedergäben, daß sie als wirklicher Ersatz desselben gelten könnten.

Darauf wurde aber erwiedert, in solchen Fällen könne ja nach Umständen das Product als Kunstwerk zu betrachten sein, und als solches unter das Verbot des Nachdruckes fallen.

Der Antrag des Großherzoglich-Badischen Herrn Bevollmächtigten nebst dem Zusatze wurde sodann zum Beschlusse erhoben.

§. 18 lit. a

wurde salva redactione, besonders auch bezüglich des Ersatzes von „selbstständig" durch „eigenthümlich", angenommen.

Zu

lit. b

wurde von mehreren Seiten Streichung von den Worten „vorausgesetzt, daß u. s. w." an beantragt; was die Darstellung auf bloß mechanischem, chemischem u. s. w. Wege betreffe, so sei damit hauptsächlich nur das Photographiren gemeint, das zur Abbildung von Sculpturen und dergleichen benutzt werde; dieß müsse aber, nachdem man im §. 15 die Photographien den Gemälden und Zeichnungen gleichgestellt habe, auch ebenso behandelt werden, wie das Abmalen und Abzeichnen. Der Schluß aber „und daß nicht durch weitere u. s. w." sei nach dem Wegfall des Verbotes einer auf Erwerb gerichteten Handnachbildung natürlich ganz gegenstandlos geworden.

Von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten wurde darauf entgegnet: die Consequenz sei für den Strich des Zwischensatzes; es frage sich nur, ob man in der Gewährung des Rechtes, Werke der plastischen Kunst durch die zeichnende darzustellen, liberaler oder mäßiger sein wolle; er sei für das letztere.

Es wurde jedoch beschlossen, daß das ganze Ende der lit. b, von „vorausgesetzt" an, wegzubleiben habe.

Zu

lit. c

lag der Antrag **des Herrn Bevollmächtigten für Baden** vor, dieselbe zu streichen, indem aus den übrigen Bestimmungen sich ergeben müsse, in wie weit einzelne Nachbildungen und Abbildungen von Kunstwerken in einem anderen selbstständigen Werke aufgenommen werden dürften; die jetzige Fassung des Paragraphen gehe jedenfalls zu weit; „wissenschaftliche Werke" sei ein vager, bisher in dem Gesetze nirgends gebrauchter Ausdruck, ebenso „nützlichen Zubehör" sehr bedenklich; es könne danach z. B. Jemand zu einer Geschichte Griechenlands sämmtliche Rottmann'sche Bilder abdrucken lassen; Kunstwerke dürften mit Text nur so weit abgedruckt werden, als sie die Grundlage desselben bildeten; dieß werde meist nur bei kunst-historischen und kritischen Werken der Fall sein.

Dagegen erwiederte **der Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte**: die Aufnahme von Abbildungen und Nachbildungen von Kunstwerken in wissenschaftlichen Arbeiten sei doch häufig und auch in anderen als den von dem Herrn Antragsteller

erwähnten Fällen nothwendig; der Begriff wissenschaftlicher Arbeiten, auf welchen allerdings im Gegensatze zu anderen literarischen Erzeugnissen diese Freiheit zu beschränken sei, werde aber durch die Jurisprudenz festgestellt werden müssen. Mißbrauch sei bei der in dem Entwurfe gemachten Voraussetzung nicht zu fürchten, daß nämlich die Abbildungen mit dem Texte in Verbindung stehen und eine nur ihn erläuternde Zugabe sein müßten. Dagegen gehe es allerdings zu weit, sie zuzulassen, auch wenn sie nur ein nützliches Zubehör bildeten, und er beantrage daher, die Worte „oder nützlich" zu streichen, im Uebrigen aber lit. c in der Fassung des Entwurfes anzunehmen.

Für diesen Antrag entschied sich die Mehrheit der Commission.

Gegen

lit. d

wurde von **dem Herrn Bevollmächtigten für Württemberg** bemerkt: es scheine hier Dereliction des Urheberrechtes präsumirt zu werden. Bei in Sammlungen aufgestellten Kunstwerken thue man dieß nicht; er sehe keinen Grund zu einem Unterschiede und sei daher für Streichung der Litera.

Der Entwurf wurde aber angenommen, mit der Aenderung jedoch, daß „Abbildung" in „Nachbildung" verwandelt wurde.

Bezüglich der lit. e wurde anerkannt, daß dieselbe durch die Aufnahme der Photographien in die früheren Paragraphen schon ihre Erledigung gefunden habe.

Der Herr Vorsitzende setzte die nächste Sitzung auf den 13. d. M. fest.

Vesque.

Dr. **R. von Schweitzer.**

Beilage

zu dem Protokolle der 8. Sitzung vom 11. November 1863.

§. 1.

Die Photographie, insofern sie als Mittel bildlicher Darstellungen und als Vervielfältigungsmittel derselben sich geltend macht, ist in Bezug auf das Gesetz gegen den Nachdruck und die unberechtigte Nachahmung und Vervielfältigung den anderen Vervielfältigungsmitteln der zeichnenden und bildenden Kunst anzureihen, daher auch eine photographische Nachbildung in allen jenen Fällen als gesetzlich unzulässig erklärt wird, in welchen das bestehende Gesetz gegen den Nachdruck und die unberechtigte Nachahmung und Vervielfältigung überhaupt einen Schutz gewährt.

§. 2.

Jede Photographie, welche den Schutz des Gesetzes gegen unberechtigte Nachahmung, sei es auf photographischem oder anderem Wege in Anspruch nimmt, muß mit der Formel: „gegen unberechtigte Nachahmung und Vervielfältigung geschützt", so wie mit der Stampiglie des Photographen oder der Firma des Verlegers versehen sein.

Jedwede photographische oder auf anderem Wege erzeugte Nachahmung oder Vervielfältigung einer photographischen bildlichen Darstellung wird dann als unberechtigt erklärt, wenn dieselbe durch Copirung oder Nachahmung eines durch obige Formel geschützten positiven Abdrucks zu Stande gebracht wurde. Der gegen Nachdruck klagende Photograph hat dann rechtskräftige Beweise vorzulegen, daß eine unberechtigte Vervielfältigung stattgefunden hat. Wenn diese Beweise mangeln oder nicht hinreichend erscheinen, und die Klage nur auf Grund der durch Anschauung zu ermittelnden unbefugten Copirung geführt wird, so hat in einem solchen zweifelhaften Falle ein Beirath von Sachverständigen seine Meinung abzugeben, ob eine unmittelbare Nachahmung des in Rede stehenden Bildes im obigen Sinne stattgefunden habe oder nicht.

Jedwede selbstständige Abbildung oder selbstständige photographische Aufnahme eines bereits von einem Andern photographirten Objectes, welches allgemein zugänglich, und durch kein Gesetz oder ausschließendes Eigenthumsrecht oder Vertragsrecht geschützt ist, wird gesetzlich als ein selbstständiges Erzeugniß betrachtet, und kann in diesem Falle von einer unberechtigten Nachahmung oder Vervielfältigung keine Rede sein.

§. 3.

Der Besteller einer Photographie ist nach Anfertigung derselben und nach Austausch der bestellten positiven Abzüge, gegen das verlangte Honorar, unumschränkter Eigenthümer des Bildes, wenn er sich nicht durch ein mündliches Versprechen oder schriftlichen Vertrag gewissen Beschränkungen unterworfen hat. In Consequenz, daß der Besteller zugleich Eigenthümer des Bildes ist, hat er auch natürlich das Recht, von dem Photographen zu verlangen, daß jedwede öffentliche Schaustellung oder jedweder Verkauf von Abdrücken unterbleibe, und es steht dem Besteller selbst das Recht zu, nach genommenen Abdrücken die Zerstörung der Matrize zu verlangen. Dem Photographen ist es gesetzlich nur erlaubt, in seiner Mustersammlung einen oder den anderen Abdruck als unveräußerliches Probebild aufzubewahren.

Neunte Sitzung.

Frankfurt am Main, den 13. November 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Das Protokoll voriger Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Sodann beantragte der Herr Referent Annahme des

§. 19,

jedoch noch mit folgendem Zusatze:

„Zur Vervielfältigung eines Bildnisses ist jedenfalls die Einwilligung der dargestellten Person, so lange sie am Leben, erforderlich."

Es werde nämlich ein großartiger Mißbrauch mit der Vervielfältigung und Verbreitung von Porträts, namentlich aber von Photographien nicht nur historisch oder sonst merkwürdiger, sondern aller möglichen Personen getrieben; Porträts dürften aber nicht dem ganzen Publicum preisgegeben werden und zu diesem Zwecke halte er die beantragte Vorschrift für durchaus gerechtfertigt.

Die Bestimmungen dagegen in den beiden Schlußsätzen des §. 46 des Leipziger Entwurfes seien mit Recht hier weggelassen worden; nach der ersten derselben solle ganz allgemein präsumirt werden, daß auf den Besteller eines Werkes der Kunst das Urheberrecht von dem Autor übergehe; dieß sei aber so unbedingt gar nicht anzuerkennen, müsse sich vielmehr nach dem jeweiligen Vertrage richten, der Ausdruck „Bestellung" außerdem so vag, daß darunter die verschiedenartigsten Verhältnisse zwischen Autor und Besteller denkbar seien, die ganz verschieden beurtheilt zu werden verdienten; die Bestimmung habe wohl hauptsächlich den Zweck gehabt, das in dem Entwurfe oben ausgesprochene Verbot der Einzelcopie praktisch möglich zu machen; nachdem dieß weggefallen, sei kein Grund mehr für dieselbe vorhanden. Ebenso erscheine ihm auch der zweite Satz in dem Entwurfe unhaltbar und nicht auszuführen, weil es, zumal bei Photographien, eine Menge von Exemplaren gäbe, die man alle gleichmäßig als Originale betrachten könne, und man daher nicht wisse, dem Eigenthümer welches derselben man das Verbietungsrecht einräumen solle.

Der §. 19 als solcher wurde dem Antrage gemäß angenommen, dagegen von dem Königlich-Hannöverischen Herrn Bevollmächtigten der vorletzte Satz des §. 46 des Leipziger Entwurfes wenigstens in Beschränkung auf Porträts wieder aufgegriffen; für diesen speciellen Fall scheine ihm die Präsumtion, daß das Urheberrecht von dem Urheber auf den Besteller übergehe, gerechtfertigt; in der Regel werde kein ausdrücklicher Vertrag zwischen diesen zwei Personen bestehen, die gewöhnliche Meinung aber meist dahin gehen, daß der Besteller eines Porträts auch das Recht der Vervielfältigung haben solle; der Maler werde auch

nur höchst selten ein Interesse am Vervielfältigungsrecht haben, denn in den wenigsten Fällen würden die vervielfältigten Exemplare für ihn verkäufliche Objecte sein, dem Besteller müsse dagegen bei der meist speciell persönlichen Beziehung desselben zu dem Porträt viel daran liegen, daß die Vervielfältigung von ihm allein abhänge; seien die Umstände einmal andere, so bestände ja dafür immer volle Vertragsfreiheit. Auch die Sitte sei dieser Anschauung entsprechend; wer würde wohl auf den Gedanken kommen, z. B. einem Vater verwehren zu wollen, ein Bild von sich für seine mehreren Kinder in Kupfer stechen oder photographiren zu lassen? das Recht, dasselbe copiren zu lassen, habe er ja doch auch schon. Da nun in der Mehrzahl der Fälle die Absicht der Contrahenten dahin gehen werde, daß der Besteller eines Porträts dasselbe auch beliebig solle vervielfältigen können, eine ausdrückliche Uebereinkunft aber selten vorliege, so erscheine eine subsidiare Rechtsvorschrift, welche das in der Regel Gewollte gesetzlich festsetze, hier ganz am Platze.

Darauf wurde entgegnet: es sei nun einmal als allgemeines Princip im §. 19 aufgestellt worden, daß durch die Erwerbung des Eigenthums eines Kunstwerkes das Recht der Nachbildung nicht erlangt werde; daran müsse festgehalten werden. Hier wieder eine Ausnahme davon zu machen, halte man weder für rathsam noch in sich begründet; häufig werde der Besteller auch eine ganz andere Person wie der Gemalte sein und dann würde noch eher dieser wie jener ein Interesse an dem Vervielfältigungsrecht haben. Jedenfalls sei aber der Ausdruck „Rechtsnachfolger" nicht beizubehalten; sobald man dem Besteller ein abgeleitetes Urheberrecht vindicire, würden auch in Bezug darauf seine Erben seine Rechtsnachfolger sein; diese seien aber hier doch nicht gemeint, sondern die Nachfolger des Bestellers in dem Rechte des Eigenthums am Porträt; dieß müßte deutlich ausgedrückt werden.

Da sich bei der Umfrage Stimmengleichheit ergab, so entschied die Stimme des Herrn Vorsitzenden gegen den Antrag.

Nunmehr stellte der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte den Antrag, wenigstens den Schlußsatz des §. 46 des Leipziger Entwurfes aufrecht zu erhalten.

Es wurde aber bemerkt, eine solche Entscheidung werde wenig zu dem eben gefaßten Beschlusse passen; nachdem man auf den Besteller und seinen Rechtsnachfolger, das sei den Eigenthümer eines Porträts, das Autorrecht nicht habe übergehen lassen, erscheine es nicht mehr gerechtfertigt, demselben ein Verbietungsrecht einzuräumen; auch genüge in dieser Beziehung der Oesterreichische Entwurf, welcher ausspreche, daß der Eigenthümer eines Kunstwerkes im Zweifel nicht verpflichtet sei, dasselbe zum Zwecke der Nachbildung herzugeben. Und da dem Mißbrauche mit der Vervielfältigung eines Porträts zu steuern doch wohl der Zweck des Satzes sei, müßte nicht dem Eigenthümer, sondern dem Dargestellten oder gewissen nahen Verwandten desselben das Verbietungsrecht verliehen werden.

Auch dieser Antrag wurde sodann abgelehnt.

Noch lag jetzt der Antrag des Herrn Referenten vor, zu welchem der Königlich-Hannöverische Herr Bevoll-

mächtigte das Amendement stellte, auch dem Rechtsnachfolger des Dargestellten das Verbietungsrecht zu gewähren.

Dagegen wurde jedoch das Bedenken erhoben, daß man sich damit auf ein dem Nachdrucke ganz fremdes Gebiet begäbe, auf welchem ganz abweichende Gesichtspunkte gelten müßten.

In der Vervielfältigung eines Bildnisses ohne Einwilligung des Dargestellten könne eine Injurie oder ein verwandtes Delict liegen, nie aber ein Nachdruck, dessen Strafe und Schadensersatzbestimmungen daher durchaus nicht passen würden; es müßten dafür ganz eigene Vorschriften getroffen werden; ja, da es sich hier nicht um den Schutz des Autorrechts, sondern der persönlichen Ehre handele, so würde man consequenterweise auch die Fertigung des Porträts selbst verbieten müssen, welches Jemand ohne Einwilligung des Porträtirten z. B. aus dem Gedächtniß male.

Der Herr Referent erwiederte darauf: er glaube doch, daß die Aufnahme einer Bestimmung, wie die vorgeschlagene, zu rechtfertigen sei; dieselbe sei der Disciplin des Autorrechtes nicht so fremd, enthalte vielmehr eine Beschränkung desselben und würde daher in einem Gesetze, dessen Bestimmung es auch sei, die Grenzen des Autorrechtes festzustellen, ganz passend ihren Platz finden.

Man war jedoch in der Mehrheit der Meinung, auf Beschränkungen des Autorrechtes an diesem Orte doch nur so weit sich einlassen zu dürfen, als sie nicht aus fremden Gesichtspunkten, sondern aus der Natur des Autorrechtes selbst hervorgingen, und lehnte deßhalb den Antrag des Herrn Referenten ab.

Zu dem

Fünften Abschnitte
Geographische, topographische &c. und ähnliche Zeichnungen.

§. 20

trug **der Herr Referent** darauf an, noch beizufügen: „deßgleichen für die Erzeugnisse der Kalligraphie, Holz-, Stein- und Metallscheidekunst". Was die erstere betreffe, so sei auch diese eine Kunst und zu künstlerischer Production geeignet und so weit zu schützen; er erinnere z. B. nur an die vielen prachtvollen Initialen u. dgl.; von der Holz-, Stein- und Metallschneidekunst sei dieß ganz unzweifelhaft, und er wünsche sie nur genannt, weil er befürchte, daß sie unter dem §. 15 begriffen nicht angesehen werden möchten.

Da jedoch bemerkt wurde, daß man früher schon ausdrücklich beschlossen habe, dem §. 15 eine so allgemeine Fassung zu geben, daß auch Producte der drei letzten Künste, sofern sie Werke der Kunst seien, darunter fallen würden, zog **der Herr Referent** seinen Antrag in Beziehung dieser zurück.

Gegen die Aufnahme der Kalligraphie aber erklärte sich die Commission; die Erzeugnisse derselben würden nur als Werke der Kunst Schutz verdienen; dazu könnten aber kalligraphische Darstellungen kaum jemals gezählt werden; wenn sie es doch einmal seien und also über den Charakter einer kalligraphischen Darstellung hinausgingen, fielen sie unter den §. 15.

Von **dem Herrn Vorsitzenden** wurde geäußert: der Schlußsatz:

> „welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind"

werde nunmehr besser wegfallen; derselbe könne nämlich zu dem Mißverständnisse führen, als wären alle Zeichnungen, die nicht Werke der Kunst sind, geschützt, während doch nur die den speciell genannten ähnlichen geschützt sein sollten; es genüge, wenn die einzelnen Kategorien aufgeführt und durch den Zusatz „ähnliche Zeichnungen" darauf hingedeutet werde, daß damit die Zahl der aus demselben Gesichtspunkte zu schützenden Objecte nicht geschlossen sei.

Das Wort „Anordnungen" wurde als nicht passend für die künftige Redaction bezeichnet.

Endlich entspann sich über die Stellung der Bestimmung des Paragraphen in diesem Gesetze noch eine kurze Debatte; während eine Meinung so weit ging, derselben gar keinen besonderen Paragraphen widmen zu wollen, da sie sich materiell schon in den früheren Paragraphen enthalten finde, war man andererseits darüber nicht einig, ob dieselbe hier oder hinter dem Abschnitte von den literarischen Erzeugnissen ihren Platz erhalten solle. Eine ausdrückliche Hervorhebung dieser Fälle hielt man jedenfalls für nothwendig, glaubte aber die Frage über die Stellung, als eine Frage der Redaction, jetzt noch nicht entscheiden zu sollen.

Mit diesem Vorbehalte und mit Weglassung des Schlusses von „welche nach" an wurde der Paragraph sodann angenommen.

Hierauf ging die Berathung zu dem

Sechsten Abschnitte

Von den Schutzfristen gegen unbefugte Veröffentlichung und Nachbildung

über.

§. 21

wurde angenommen, ebenso der

§. 22

unter ausdrücklicher Bezugnahme auf §. 2 und die bei Gelegenheit desselben abgegebenen Erklärungen, und mit Streichung des Wortes „längere", indem bemerkt wurde, daß unter Umständen die Schutzfrist nach Nennung des Namens des bisherigen Anonymus nicht länger, sondern eben so lang wie für das anonyme Werk sein könne, wenn nämlich der Autor im Laufe des Jahres sterbe, in welchem das Werk erschienen sei.

Noch wurde von dem Herrn Bevollmächtigten für Hannover darauf aufmerksam gemacht, daß durch den Bundesbeschluß von 1837 die Angabe des Namens des Verfassers auf dem Titelblatte ausdrücklich zur Pflicht und sogar zur Bedingung des Schutzes gemacht worden sei, und die Frage aufgeworfen, ob man diese Vorschrift hier nicht ebenfalls aufnehmen solle.

Die Mehrheit war aber der Meinung, jene Vorschrift sei unzweckmäßig und ein Theil ihrer Absicht, nämlich den Berechtigten erkennbar zu machen, in viel vollkommenerer Weise durch die Eintragsrolle erreicht.

Schließlich wurde die Frage, da sie nicht hierher gehöre, sondern es sich um eine allgemeine formelle Voraussetzung des Schutzes gegen Nachdruck handle, fallen gelassen und sich vorbehalten, an geeigneter Stelle darauf zurückzukommen.

Bei Gelegenheit des ersten Absatzes des

§. 23,

mit welchem man sich im Uebrigen einverstanden erklärte, brachte **der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte** noch zwei besondere Fälle zur Sprache:

1) den, daß binnen 30 Jahren nach dem Tode eines Schriftstellers eine Gesammtausgabe seiner Werke, sowohl der schon gedruckten als der bisher noch ungedruckten, veranstaltet werde; hier frage es sich, ob man dem Ganzen als solchem nicht den Schutz der posthumen Werke gewähren solle, und

2) wie es sich verhalte, wenn ein Schriftsteller während der Herausgabe eines Werkes sterbe.

In Bezug auf die erste Frage war man jedoch der Meinung, daß ein Schutz der Gesammtausgabe als solcher bedenklich erscheinen müsse, da dann ein Verleger sich die Schutzfrist auch für bereits Gedrucktes durch die Verbindung mit Posthumen sehr bedeutend würde verlängern können; und für den zweiten Fall, der nur bei solchen Werken, welche in Lieferungen erscheinen, in Betracht komme, glaubte man, würden durch eine Combinirung des §. 27 mit dem §. 23, deren Beziehung zu einander man auch vielleicht gut durch correspective Verweise andeuten werde, alle Zweifel gelöst werden.

Bei dem zweiten Absatze warf **der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte** die Frage auf, ob es nicht zweckmäßiger sein werde, in dem vorausgesetzten ganz speciellen Falle, wenn nämlich der Autor verfügt habe, sein Werk solle erst mehr als 30 Jahre nach seinem Tode veröffentlicht werden, das ursprüngliche Autorrecht als nicht mehr wirksam zu betrachten; der Autor zeige durch eine derartige Anordnung, daß es ihm bei seinem Werke weit weniger auf Gelderwerb, als auf andere Zwecke ankomme. Als den schließlichen Herausgeber stelle er sich nicht seine Erben und gewöhnlichen Rechtsnachfolger, sondern einen literarischen oder politischen Freund oder eine wieder durch diesen designirte Person vor, so daß es, wenn überhaupt ein Schutz gewährt werden solle, den Verhältnissen mehr entspreche, denselben dem Herausgeber kraft eignen Rechtes als den Rechtsnachfolgern des Urhebers aus dessen Rechte zuzugestehen. Damit komme man dann wieder zu der früher vorbehaltenen Frage über den Schutz des Herausgebers von Inedita.

Man beschloß darauf, die Berathung des Absatzes 2 noch auszusetzen und sich erst über die Frage der Inedita schlüssig zu machen.

Der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte trug nun vor:

Mit dem Schutze des bloßen Herausgebers von Inedita gehe man allerdings unzweifelhaft über den normalen Begriff des Nachdruckes hinaus, denn Herausgabe eines fremden Werkes sei keine Urheberschaft; allein man treibe die Principmäßigkeit des Gesetzes doch zu weit, wenn man in dasselbe lediglich nur das aufnehmen wolle, was sich als logische Consequenz seines Hauptsatzes ergebe; man müsse aus Zweckmäßigkeitsgründen ab- und zugeben, bald hinter den normalen Grenzen des Begriffes etwas zurückbleiben, bald über dieselben etwas hinausgehen. Daß aber für den Schutz des Herausgebers alter bisher noch nicht gedruckter Schriften sehr entschiedene Zweckmäßigkeitsgründe sprächen, werde sich nicht in Ab-

rede stellen lassen. Freilich ließen sich Fälle denken, wo die Herausgabe einer durch Zufall aufgefundenen, zum Drucke bereiten alten Schrift müh- und verdienstlos sei, allein meist werde die Herausgabe von Inedita, namentlich von alten Quellenwerken, einen ganz bedeutenden Aufwand von Scharfsinn, Gelehrsamkeit und Arbeit, nicht selten sogar directe Geldauslagen erfordern, mehr sogar wie das Schaffen vieler Originalarbeiten, so daß man auch dem bloßen Herausgeber die Sicherung eines Lohnes schuldig sei, die nur durch das Verbot des Nachdruckes erzielt werden könne. Häufig könne sich vielleicht der Herausgeber durch den dem alten Text beigegebenen kritischen Apparat helfen, es lasse sich aber doch keineswegs behaupten, daß dieser oft mühsam entzifferte und lesbar hergestellte Text für sich allein keinen Werth habe; man denke z. B. nur an alle zum Studiengebrauche geeigneten Schriften, die von Studirenden meist ohne Apparat gebraucht werden; würde daher auch nur der Abdruck ohne Apparat gestattet, so würde schon dadurch dem Verleger ein bedeutender Schaden bereitet werden; ja es sei zu bezweifeln, ob sich dann noch überhaupt Verleger für Inedita finden würden.

Es wurde darauf entgegnet: aus den schon bei früherer Gelegenheit angegebenen Gründen halte man die Aufnahme einer Bestimmung über die Inedita weder für richtig noch zweckmäßig; wenn einmal das Autorrecht erloschen und Etwas Gemeingut geworden sei, erscheine es nicht angemessen, die dadurch freigewordene Benutzung desselben zu Gunsten eines Herausgebers wieder zu beschränken; bei ganz alten Werken habe dieß noch einen Schein von Billigkeit für sich, bei solchen dagegen, die eben erst Gemeingut geworden, sei dieß durchaus nicht zu statuiren; eine Grenzlinie zwischen diesen beiden Fällen werde sich aber sehr schwer ziehen lassen.

Man stimmte nun darüber ab, ob es wünschenswerth erscheine, eine Bestimmung über Inedita in das Gesetz aufzunehmen? und entschied sich die Majorität dafür.

Die Herren Bevollmächtigten für Württemberg und das Großherzogthum Hessen befanden sich unter den Dissentirenden und motivirten ihr abweichendes Votum noch speciell wie folgt:

Sie müßten sich gegen den Vorschlag erklären, weil derselbe eine Abweichung von dem leitenden Princip enthalte, welche sie nicht gerechtfertigt fänden; die Herausgabe eines noch nicht veröffentlichten Manuscriptes, als solche, könne nicht unter den Gesichtspunkt einer geistigen Production gestellt werden, welche nach allgemeinen Grundsätzen allein das Autorrecht begründe; der Aufwand an Mühe und Gelehrsamkeit, sowie Geldopfer, die mit der Aufsuchung und Herausgabe eines Manuscriptes verbunden sein möchten, bildeten an und für sich keine genügenden legislativen Motive für die Ausdehnung des Autorrechtes auf solche Unternehmungen; nach dem Vorschlage würde auch der Herausgeber von literarisch unbedeutenden Manuscripten, sowie von Urkunden, welche nicht als eigentlich alte Urkunden angesehen werden könnten, geschützt sein, was jedenfalls nicht gerechtfertigt wäre; überdieß komme in Betracht, daß ältere Manuscripte, wie jenseits schon erwähnt worden, wohl meistens mit einem gelehrten Apparate herausgegeben würden, in welchem Falle sie ohnehin unter dem Schutze des Gesetzes ständen;

endlich sei zu bedenken, daß die Einschränkungen, welchen das fragliche Recht des Herausgebers nach dem Vorschlage selbst unterworfen werden müsse, die praktische Anwendung der Bestimmung schwierig und unsicher machen würden. —

Darauf einigte man sich, was das Einzelne der Bestimmung anging, über folgende Punkte:

1) wurde anerkannt, daß es bei den Inedita auf den Unterschied zwischen literarischen Erzeugnissen und anderen Schriften nicht ankommen könne, da das zu schützende Recht durch den Act der Herausgabe entstehe, der bei beiden Kategorien in ganz gleicher Weise eintrete.

Auf eine Bemerkung **des Herrn Vorsitzenden** erklärte man sich dahin, daß Musicalien den anderen Manuscripten in dieser Beziehung gleichzustellen sein würden, bei Werken der bildenden Kunst aber, da es hier eine Herausgabe eigentlich nicht gebe, sich die Frage so erledige, daß die Nachbildung des aufgefundenen Werkes als solche nach §. 16 geschützt sein könnte, das Original aber nachzubilden Jedermann freistehen müsse.

2) war man auch darüber einverstanden, daß von einem Rechte des Herausgebers jedenfalls erst nach dem Tode des Verfassers die Rede sein könne; denn entweder handle es sich um ein literarisches Erzeugniß und dann sei natürlich der Autor selbst während der gewöhnlichen Frist zu schützen, oder es stehe eine andere Schrift in Frage, deren Autor nicht geschützt sei und deren bloßer Herausgeber während der Lebenszeit des Autors also noch weniger geschützt werden könne.

3) wurde die Frage aufgeworfen, ob der Herausgeber nur dann einen Schutz genießen solle, wenn die Schrift ein gewisses Alter habe; dieser Vorschlag wurde verneint, dagegen

4) der Satz als selbstverständlich angenommen, daß von einem Schutze des Herausgebers, als solchem, nur in denjenigen Fällen die Rede sein könne, in welchen ein Schutz aus dem Rechte des Autors nicht mehr bestehe.

5) bezüglich der Dauer der Schutzfrist der Inedita war man darin einig, daß die Ausdehnung auf die Lebenszeit des Herausgebers und dreißig Jahre nach seinem Tode zu viel sein werde; ein erster Antrag, eine Schutzfrist von dreißig Jahren vom Erscheinen des Werkes an zu gewähren, wurde abgelehnt, und darauf ein zweiter Antrag auf fünfzehn Jahre mit Stimmenmehrheit angenommen.

Endlich kam man

6) auf die Frage, ob man bei Inedita die Benutzung, namentlich zu wissenschaftlichen Arbeiten, freier gestatten solle, als bei anderen literarischen Erzeugnissen. Es wurde eingewendet, für die ungehinderte Benutzung von Schriftwerken zum Zwecke der Wissenschaft sei schon hinlänglich durch §. 7 gesorgt; hier weiter zu gehen, als dort, habe man keinen Grund; es würde eine solche Erlaubniß sehr leicht zur Umgehung der ganzen Bestimmung mißbraucht werden können und den Schutz der Inedita, bei der schon abgekürzten Schutzfrist von fünfzehn Jahren, fast illusorisch machen. Von der anderen Seite hob man dagegen hervor, den Inedita komme in nicht wenigen Fällen bis zu einem gewissen Grade die Bedeutung historischer Thatsachen zu, so daß eine freiere Benutzung

derselben, als bei modernen literarischen Erzeugnissen, als wirkliches Bedürfniß der Wissenschaft anerkannt werden müsse; namentlich ließen sich mancherlei Fälle denken, in welchen wörtliches Wiedergeben derselben in viel weiterem Umfange gestattet sein müsse, als man dieß aus neueren Werken, in Anthologien rc., zugeben könne.

Nach den Abstimmungen über 1 bis 6 ergaben sich, vorbehaltlich genauerer Redaction, folgende Sätze als durch die Mehrheit angenommen:

„Den gleichen Schutz wie der Urheber genießt auch der Herausgeber eines bisher noch nicht gedruckten literarischen Erzeugnisses oder sonstiger Schriften, deren Urheber bereits gestorben ist und auf deren Schutz gegen Nachdruck sonst Niemand ein Recht hat. Der Schutz währt fünfzehn Jahre von dem Erscheinen an und bleibt Dritten ein freierer Gebrauch, als bei eigenen Werken fremder Autoren nach dem Bedürfnisse der Wissenschaft gestattet.

Die gleichen Grundsätze gelten auch für musikalische Inedita."

Nach diesen Beschlüssen wurde anerkannt, daß für Beibehaltung des Absatzes 2 des §. 23 kein Bedürfniß mehr vorhanden, derselbe daher wegzubleiben habe.

Die nächste Sitzung wurde von dem Herrn Vorsitzenden auf morgen den 14. d. M. festgesetzt.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Zehnte Sitzung.

Frankfurt am Main, den 14. November 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll von gestern verlesen und genehmigt.

Sodann wandte man sich zur Berathung des

§. 24.

Der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte nahm Anstand an dem Wort „herausgegebenen"; dasselbe sei sehr vieldeutig; eine durch eine Akademie und dgl. herausgegebene Schrift könne in ganz verschiedenartigen Beziehungen zu der herausgebenden Anstalt oder Gesellschaft stehen; einmal nämlich könne diese letztere als solche auch die wirkliche Urheberin des Werkes sein; wie dieß ja nicht selten vorkomme, und z. B. bei Facultätsgutachten die Regel sei, dann aber könne das Werk auch eine bestimmte natürliche Person zum Verfasser haben, in welchem Falle wieder zweierlei möglich sei: entweder die Herausgabe durch die Genossenschaft geschehe nur zu dem Zwecke, um dem Werke damit

eine gewisse Empfehlung zu geben, oder sie sei Folge eines das Autorrecht von dem Verfasser auf die Genossenschaft übertragenden Vertrages. Sei die Genossenschaft selbst Urheberin, so habe die Vorschrift des §. 24 ihren ganz guten Sinn, da bei Werken einer Genossenschaft die sonst zur Anwendung kommende Regel, die Schutzfrist nach der Lebensdauer des Verfassers zu berechnen, hier unanwendbar sei. In den beiden anderen oben erwähnten Fällen sei aber die Sache anders und kein Grund vorhanden, von der Regel, beziehungsweise den Schutzfristen abzuweichen.

Um nun die Ausdehnung des §. 24 auf diese letzteren Fälle, worauf er gar nicht passe, zu verhindern und auszudrücken, daß derselbe nur auf solche Werke zu beziehen sei, welche von Akademien u. s. w. als Gesammtheiten herrührten, schlage er vor, das Wort „herausgegebenen" zu streichen und zu sagen:

„Die Schutzfrist von dreißig Jahren nach dem Erscheinen gilt auch für Werke von Akademien 2c. 2c., sofern sie als Arbeiten der Genossenschaft im Ganzen sich darstellen."

Darauf wurde geantwortet: sowohl in dem Preussischen Gesetze, als auch in dem Leipziger und einem neuen Französischen Entwurfe, fände sich ganz dieselbe Bestimmung, wie hier in dem §. 24; dieß scheine doch schon dafür zu sprechen, daß sie dem praktischen Bedürfnisse vollkommen genüge. Aber auch abgesehen davon, sei dieselbe wohl zu begründen: in dem Falle, daß das von der Genossenschaft herausgegebene Werk von ihr als Gesammtheit auch verfaßt sei, würde dieselbe ohnehin von keiner Seite beanstandet; in den meisten anderen Fällen aber, wo ein Einzelner das Werk verfaßt habe und die Genossenschaft es nur herausgebe, werde sie von demselben auch das Autorrecht an dem Werke erworben haben; daß aber diese literarischen Institute auch dann einen Schutz nur während dreißig Jahre genießen sollten und nicht durch die ganze Zeit, welche dem Autor selbst zugestanden haben würde, lasse sich wohl vertheidigen, da solche Genossenschaften gewöhnlich aus öffentlichen Mitteln in ihrem wissenschaftlichen Streben unterstützt würden, und es der Tendenz solcher Anstalten doch nur entspreche, die Schutzfrist von Werken, an welchen ihnen das Autorrecht zustehe, nicht allzulang auszudehnen.

Man entschied sich schließlich auch für Beibehaltung des §. 24 in seiner jetzigen Gestalt.

Zu

§. 25

war die Commission nach dem Vorschlage **des Herrn Referenten** darüber einig, daß der erste Absatz desselben wegzufallen habe, da unter dem von mehreren Urhebern verfaßten Sammelwerke ein solches verstanden werde, in welchem die einzelnen Beiträge nur äußerlich aneinandergereiht, aber nicht zu einem selbstständigen Ganzen verbunden sind; von einer Schutzfrist hinsichtlich eines nicht vorhandenen Ganzen könne selbstverständlich keine Rede sein und die Schutzfrist für das den Einzelverfassern zustehende Autorrecht an ihren Beiträgen richte sich eben so unzweifelhaft der allgemeinen Regel gemäß nach ihrer Lebensdauer. In Folge dieser Streichung wurde auch das Wort „anderen" im 2. Absatz durch „den" ersetzt.

Ebenso wurde auch der

§. 26

gestrichen, und dabei allseitig anerkannt, daß, wenn ein Sammelwerk ein selbstständiges besonderes Ganze sei, dessen Veranstalter ein vollkommenes Urheberrecht an demselben habe, sich daher die Schutzfrist hier auch nach dem Leben dieses Urhebers des Ganzen zu richten habe.

Zu

§. 27

wurde sodann der letzte Absatz gestrichen; da man bei Werken, die kein Ganzes bilden, ein Autorrecht am Ganzen nicht anerkannt hatte, so erschien dieß jetzt nur als die nothwendige Folge.

Uebrigens wurde bei dieser Gelegenheit ausdrücklich ausgesprochen, daß man die Frage der Sammelwerke noch einmal im Zusammenhang werde durchberathen müssen.

Die Worte in der ersten Position „eine einzige Aufgabe behandeln und daher" wurden für überflüssig erkannt, und deßhalb beschlossen, sie wegzulassen.

Daß

§. 28

auszufallen habe, wurde nach den Beschlüssen zu §. 6 als selbstverständlich betrachtet.

Zu

§. 29

bemerkte **der Herr Referent**, die Verweisung auf §. 8 passe nun nicht mehr, nachdem die Schutzfristen für Zeitungsartikel, auf welche damit verwiesen werde, weggefallen seien; sowie ferner, daß für die Werke, welchen durch Bundesbeschluß vom 6. November 1856 die Schutzfrist verlängert worden sei und danach am 9. November 1867 ablaufen würde, eine Uebergangsbestimmung zu treffen sein werde.

Der Herr Vorsitzende erinnerte daran, daß alle Werke, welche nach der Herbstmesse erschienen, um ein Jahr vorausdatirt zu werden pflegten, daß gegen eine solche Datirung aber natürlich der Gegenbeweis sowohl durch die Eintragsrolle als auch sonst offen stehen müsse.

Die Commission trat diesen Bemerkungen bei und nahm darauf den Paragraphen an.

Zu

§. 30

meinte **der Herr Referent**: da man einem Werke an sich nicht ansehen könne, ob es verändert oder vermehrt sei, so sei zu verlangen, daß dieß auf dem Titelblatte ausdrücklich gesagt werde, um den Schutz bezüglich der Aenderungen in Anspruch nehmen zu können.

Es wurde jedoch von mehreren Mitgliedern auf Streichung des ganzen Paragraphen angetragen; derselbe verstehe sich von selbst, wie sich auch schon darin zeige, daß er nur eine Hindeutung auf die allgemeinen Bestimmungen enthalte, und könnte nur allenfalls zu Mißverständnissen führen.

Es wurde daraufhin die Streichung auch beschlossen.

Zu

§. 31

stellte **der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte** den Antrag, denselben zu streichen. Es möge für Regierungen eine empfehlenswerthe Verwaltungsmaxime sein, nur in seltenen außerordentlichen Fällen die Schutzfrist durch Privilegien zu verlängern; er halte es aber nicht für richtig, die Regierung dieser Befugniß durch das Gesetz ganz zu berauben; nur der Satz empfehle sich zur Annahme: die Verlängerung der Schutzfrist durch Privilegien solle nie durch eine einzelne Regierung, sondern nur durch die Gesammtheit Aller, welche das gegenwärtige Gesetz angenommen haben, gewährt werden. Diesen Satz könne man aber nicht in das Gesetz aufnehmen, sondern nur den hohen Regierungen empfehlen, sich untereinander über denselben zu vereinbaren.

Da sich bei der weiteren Besprechung dieses Punktes ergab, daß die Möglichkeit, durch Regierungsprivilegien eine Verlängerung der Schutzfrist eintreten zu lassen, davon abhänge, daß das Gesetz literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst nicht unbedingt für Gemeingut erkläre, sobald die gesetzliche Schutzfrist abgelaufen sei, entschied man sich auf Antrag **des Großherzoglich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten**, die Berathung über § 31 bis zum §. 44 auszusetzen.

Damit kam man zu dem

siebenten Abschnitte

Von der öffentlichen Aufführung &c.

Hier erklärte **der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte**: in Bayern sei die Aufführung von Dramen und Musikstücken nach bestehendem Rechte vollkommen frei; von diesen Rechtssätzen zu den in dem Entwurfe vorgeschlagenen sei der Sprung so stark, daß Zweifel wohl erlaubt sein würden, ob man mit einem Schritte so weit werde gehen können und wollen. Es sei hier durchaus an dem Unterschiede festzuhalten, ob die aufzuführenden Werke bereits im Buch- oder Musikhandel veröffentlicht seien oder nicht; die Aufführung der letzteren zu beschränken, möge ganz angemessen erscheinen, die anderen aber seien unbedingt zur Aufführung frei zu geben, wenn nicht große Mißstände entstehen sollten; es gäbe sehr viele mittlere Städte mit Bühnen, welche einen sehr wesentlichen Theil zu der Bildung des Volkes beitrügen; wenn man von diesen verlangen wolle, daß sie für jede Aufführung eine Vergütung an den Urheber des aufgeführten Werkes oder dessen Rechtsnachfolger leisteten, so würden sie sich unmöglich auf ihrer jetzigen Höhe, ja wohl gar nicht mehr halten können. Stücke aber nur solcher Verfasser, welche bereits dreißig Jahre todt sind, aufzuführen, könne man ihnen doch nicht zumuthen. Ebenso würden die vielen Musikvereine, die meist gar keine Verbindung mit dem Componisten hätten, durch eine Vorschrift, welche sie bei jeder Aufführung zwinge, mit diesem sich zu verständigen, sehr wesentlich in ihrer Wirksamkeit gehemmt sein. Mit der Erlaubniß zur Aufführung gedruckter Werke sei es auch gar nicht gesagt, daß der Autor von diesen Aufführungen keinen Gewinn mehr haben solle; er könne sich ja vor der Veröffentlichung mit den Bühnen durch Verträge dahin benehmen, daß er auch bei den nach der Veröffentlichung stattfindenden Aufführungen eine Tantieme erhalte. Auch

theoretisch betrachtet, falle die Aufführung nicht unter den Begriff der mechanischen Vervielfältigung, sondern stelle sich als freie geistige Benutzung einer fremden Production dar; wie in allen anderen Fällen müsse man auch hier die Benutzung gestatten.

Dieser Ansicht schloß sich auch **der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte** aus theoretischen wie praktischen Gründen an; die ausschließliche Berechtigung des Autors zur Aufführung lasse sich nur aus dem irrigen Standpunkte eines ganz allgemeinen Autorrechtes begründen, dessen Zweck es sei, dem Autor jeden möglicherweise aus seinem Werke zu ziehenden Gewinn ausschließlich zuzuwenden; auf diesen Standpunkt habe man sich aber bis jetzt nicht gestellt, vielmehr daran festgehalten, daß es sich bei allen in Frage stehenden Verboten um eine Beschränkung der natürlichen Freiheit handle, daß also jedes einzelne solche Verbot aus besonderen Gründen gerechtfertigt werden müsse; wie eben ausgeführt, erscheine aber die Aufführung als eine nach allen bisherigen Beschlüssen für erlaubt angesehene Benutzung, nicht als eine mechanische Vervielfältigung eines fremden Werkes. Die Aufführung müßte daher eigentlich ganz unbedingt erlaubt sein; eine Beschränkung dieser Freiheit, so lange das Werk noch nicht veröffentlicht sei, lasse sich allenfalls dadurch rechtfertigen, daß man, um in diesem Falle eine Aufführung ohne Einwilligung des Autors zu ermöglichen, häufig illoyale Mittel werde anwenden müssen; weiter gehen und die Aufführung solcher Werke verbieten, die bereits gedruckt, daher in Aller Hände seien, und deren eigentlichste Bestimmung darin liege, aufgeführt zu werden, erscheine unter allen Umständen verwerflich. Wenn man das Verhältniß zwischen Autor und Bühne in der von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten vorgeschlagenen Weise regulire, so werde der erstere in der Regel ungefähr auch das erhalten, was ihm für die Aufführung seiner Werke nach einem Maßstabe allgemeiner Billigkeit zukomme, nämlich ein mäßiges Honorar; denn so wenig sich arithmetisch bestimmen lasse, den wievielten Theil einer durch die Aufführung eines dramatischen Werkes erzielten Einnahme der Autor verdiene, so werde sich doch schwerlich in Abrede stellen lassen, daß im großen Ganzen weitaus das Meiste dem Unternehmer der Aufführung gebühre. Ihm allein gehöre billigerweise das, was er an Einnahme dadurch erziele, daß er in richtiger Speculation am rechten Orte und zur rechten Zeit spielen lasse; ferner gelte in sehr vielen Fällen der bezahlte Preis so gut wie ausschließlich der Aufführung durch bestimmte Künstler; endlich werde in allen Fällen die Aufführung vielleicht gerade eines bestimmten Stückes, jedenfalls aber doch nur die Aufführung desselben bezahlt, da diejenigen, welchen es bloß um eine Kenntnißnahme desselben zu thun sei, dazu auf wohlfeilere und bequemere Weise gelangen könnten. Wie wenig aus dem frei sich selbst überlassenen Verkehre sehr beträchtliche Honorare für den Autor hervorgehen könnten, zeige sich in der notorisch äußerst schlechten Rentabilität fast aller Theaterunternehmungen; Privatanstalten der Art gingen häufiger zu Grunde, als sie prosperirten, und alle größeren öffentlichen Anstalten könnten sich nur durch beträchtliche Zuschüsse erhalten.

Aber auch praktisch werde die Vorschrift des Entwurfes ihre unendlichen Schwierigkeiten haben; die Aufführenden seien nicht nur

große Bühnen, die sich leicht mit den Autoren würden verständigen können, sondern zum größten Theil einfache Privatleute aus allen möglichen Ständen, oder auch unstät umherziehende Virtuosen; wie sollten solche Leute es nun wissen, wo sie den Autor des aufzuführenden Werkes finden sollen, ob er noch lebe oder bereits gestorben, oder gar wer und wo dessen Erben seien. Bezüglich der Erwerbung des Verlagsrechtes von dem Autor stehe die Sache anders als bei dem Aufführungsrecht; dort sei die mit dem Autor contrahirende Partei ein einzelner Geschäftsmann, der sich viel leichter zu helfen wissen werde, während hier Jeder aus dem Publikum in die Lage kommen könne, mit dem Autor verhandeln zu müssen.

Dagegen erwiederte **der Herr Vorsitzende**: wenn man nicht durch eine Bestimmung wie die des Entwurfes dem deutschen Theater helfe, so würden sich die besseren Kräfte unter den Autoren immer mehr von demselben zurückziehen, weil sie von ihren für die Bühne bestimmten Werken viel weniger Vortheil ziehen würden, als von allen anderen; wie die Sache jetzt stehe, mache eine Bühne mit einzelnen Stücken oft die größten Gewinne, während der Autor nur ein kümmerliches Honorar dafür erhalte.

So allgemein übrigens wie der Entwurf auf Grundlage der Bundesbeschlüsse es vorschlägt, dem Autor das ausschließliche Recht zur Aufführung zu geben, sei freilich nicht nothwendig; man müsse unterscheiden: rein musikalische Werke sollten frei aufführbar sein; dieß werde dem Wunsche der meisten Componisten entsprechen und damit löse sich dann auch ein großer Theil der praktischen Schwierigkeiten; denn dieß seien die Fälle, wo ein Verbot hauptsächlich den Privaten hinderlich werde; — bei dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken dagegen, die nur durch Bühnen aufgeführt würden, sei der Autor diesen gegenüber unbedingt zu schützen. Werke bei einem Theater anzubringen, sei meist sehr schwierig; wenn nun der Autor sein Werk drucken lasse, um die Kritik darüber herauszufordern und die Lust zur Aufführung zu erwecken, sei es doch höchst ungerecht, es ihm alsdann unmöglich zu machen, den Vortheil aus der dadurch vielleicht veranlaßten Aufführung zu ziehen. Uebrigens sei man ja auch bei den Werken der bildenden Kunst über das Verbot der rein mechanischen Vervielfältigung hinausgegangen und habe auch die Nachbildung verboten; ihm scheine die Darstellung eines Stückes der Nachbildung eines Kunstwerkes ziemlich ähnlich und ein Verbot derselben ebenso gerechtfertigt.

Der Königlich-Württembergische Herr Bevollmächtigte äußerte: theoretisch sei er zwar ganz mit den Vorschlägen des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten einverstanden; sobald der Autor sein Werk veröffentlicht habe, liege darin nach seiner Ansicht von Seiten desselben eine Dereliction des ausschließlichen Rechtes der Aufführung, und diese müsse nun Jedermann eben so gut wie ihm zustehen. Allein aus politischen Gründen sei er dennoch veranlaßt, sich für den Entwurf und gegen eine Beschränkung des darin normirten Schutzes zu erklären; der §. 24 schließe sich darin, daß er zwischen der Aufführung veröffentlichtes und nicht veröffentlichtes Werk nicht unterscheide, dem Bundesbeschlusse von 1857 an; dieser sei doch in den meisten deutschen Staaten ausgeführt und Recht geworden, die ganze Partikulargesetzge-

bung habe sich demselben accommodirt; es werde daher zu den größten Schwierigkeiten führen, wenn man die eben erst eingeführten gesetzlichen Bestimmungen über das Recht der Aufführung jetzt schon wieder umstoßen wolle.

Ebenso meinte auch **der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte** schon aus Rücksichten der Loyalität gegen die Staaten, welche an dieser Commission keinen Antheil nehmen, werde man bezüglich des Maßes des Schutzes der Autoren keinenfalls hinter den Bundesbeschluß von 1857 zurückgehen dürfen.

Diesen Ausführungen schlossen sich auch **die Herren Bevollmächtigten für Sachsen und Frankfurt** an.

Dagegen wurde von der anderen Seite, namentlich von **dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten** erwiedert: durch die vorgeschlagene Freigebung gedruckter Werke werde die deutsche Bühne keinen Schaden erleiden; der Grund, warum sich die Schriftsteller von dem Theater in Deutschland fern hielten, sei nicht in dem Mangel des Schutzes gegen Aufführung zu suchen, sondern in den sonstigen ungünstigen Verhältnissen desselben; seit 1857 habe man ja die ganz strengen und allgemeinen Schutzbestimmungen gegen die unbefugte Aufführung und doch habe sich die Lage der Dinge nicht geändert; auch in Frankreich, wo ein derartiger Schutz schon seit lange bestehe, sei das Theater dadurch nicht gehoben worden, vielmehr außer in Paris selbst im ganzen Lande trotzdem auf einer sehr niedrigen Stufe. Der Autor habe es ja ganz in seiner Gewalt, ob er drucken lassen wolle oder nicht; geschehe der Druck ohne Verbreitung im Buchhandel nur zur Versendung an Bühnen, so sollte doch ein solcher Druck nach den Intentionen des Vorschlages den Schutz nicht aufheben. Bei der Musik nun gar sei der Componist, wenn er nicht gerade die Partitur seines Werkes, sondern nur Clavierauszüge und dergleichen veröffentliche, schon durch das Verbot des Arrangements dagegen geschützt, daß dasselbe zu Aufführungen mißbraucht werde.

Endlich hielt man noch den jenseits geäußerten politischen Bedenken entgegen, man vermöge dieselben nicht für so wichtig zu halten; auf den Standpunkt, an dem bestehenden Bundesrecht nichts zu ändern, könne man sich nicht stellen, da ja gerade dessen Unzulänglichkeit die neue Arbeit veranlasse. Auch in anderer Beziehung habe man bereits an den Bundesbeschlüssen geändert und der Verlauf der Discussion habe gezeigt, daß das Festhalten an den Bundesbeschlüssen nach den Vorschlägen des Entwurfes nicht minder schwer durchzuführen sein werde, wie das Verlassen derselben und das Zurückgehen auf die älteren Beschlüsse. Uebrigens könnten derartige Rücksichten, die zu würdigen nicht Aufgabe der Commission sei, für diese nicht entscheiden; ihre Aufgabe bestehe allein darin, nach ihrem besten Wissen ein in der Form eines Gesetzes entworfenes Gutachten über die Materie des Nachdruckes und verwandter Gegenstände abzugeben und darin die Grundsätze festzustellen, von welchen sie die Ueberzeugung habe, daß sie die in sich richtigsten und zweckentsprechendsten seien.

Nunmehr wurde folgende Frage zur Abstimmung gebracht:

Soll der Schutz gegen Aufführung davon abhängen, daß das

Werk noch nicht im Buch- oder Musikhandel veröffentlicht ist? — und dieselbe mit 5 gegen 3 Stimmen verneint.

Vor Schluß der Sitzung machte **der Herr Vorsitzende** noch darauf aufmerksam, ob es nunmehr nicht an der Zeit sein werde, ein Redactionscomité zu bestellen. Man war damit einverstanden und wählte in dasselbe außer dem Herrn Referenten die Herren Bevollmächtigten für Bayern und Baden.

Darauf erklärte **der Herr Vorsitzende** die heutige Sitzung für geschlossen und beraumte die nächste auf den 17. dieses Monats an.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Eilfte Sitzung.

Frankfurt am Main, den 17. November 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden, sowie von Seiten **Kurhessens**: des Herrn Oberappellationsgerichtsrathes **Martin**.

Die heutige Sitzung eröffnete **der Herr Vorsitzende** mit der Erklärung, er sehe sich zur Mittheilung der erfreulichen Nachricht im Stande, daß auch die Kurfürstlich-Hessische Regierung beschlossen habe, an der Commission Theil zu nehmen, und führte derselbe hierauf den Bevollmächtigten derselben, Herrn Oberappellationsgerichtsrath Martin, in die Conferenz ein.

Nachdem sodann das über die letzte Sitzung aufgenommene Protokoll verlesen und genehmigt worden war, fuhr man in der Discussion über das Recht zur Aufführung fort.

Unter Bezugnahme auf die in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlüsse, daß bei dem ausschließlichen Recht zur öffentlichen Aufführung nicht principiell und allgemein unterschieden werden solle, ob das aufzuführende Werk bereits veröffentlicht sei oder nicht, in Erwägung aber, daß nach mehrseits geäußerten Ansichten, wenigstens bei rein musikalischen Werken, an diesem Unterschiede festzuhalten sei, nahm **der Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte** den in der vorigen Sitzung von dem Herrn Vorsitzenden gemachten Vorschlag, zwischen dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken einerseits und rein musikalischen Werken andererseits zu unterscheiden, als förmlichen Antrag wieder auf; bei den ersten solle es gleichgültig sein, ob sie bereits veröffentlicht seien oder nicht, bei den zweiten mit der Veröffentlichung das Verbietungsrecht wegfallen. Dagegen beantragten **die Herren Bevollmächtigten für Hannover und Württemberg**, zwischen dramatisch-musikalischen und anderen musikalischen Werken nicht zu unterscheiden, sondern mit Beibehaltung der Fassung des Bundesbeschlusses von 1857 die Aufführung musikalischer Werke im Allgemeinen ohne Ein-

willigung des Autors zu verbieten; dieselben bezogen sich für diesen Antrag auf dieselben politischen Gründe, die sie schon früher für das Festhalten an den Bundesbeschlüssen geltend gemacht hatten, und sprachen noch aus, daß namentlich die Partikulargesetze, welche in Folge dieses Bundesbeschlusses erlassen worden seien, dramatisch-musikalische und rein musikalische Werke in ganz gleichmäßigen Schutz genommen hätten. Dabei nahm **der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte** ausdrücklich auf die Fassung des Preussischen Publicationspatentes zu dem fraglichen Bundesbeschlusse Bezug.

Darauf wurde erwiedert: ob unter den musikalischen Werken des Bundesbeschlusses von 1857, welche ohne Unterschied, ob schon veröffentlicht oder nicht, geschützt werden sollten, auch die rein musikalischen oder nicht vielmehr nur die dramatisch-musikalischen verstanden werden müßten, sei mindestens sehr zweifelhaft; denn schon in den Verhandlungen, welche am Bundestag über diesen Gegenstand gepflogen worden, habe sich ein Widerspruch gegen die allgemeine Bezeichnung „musikalische Werke" erhoben, welchen man, um die Abstimmung nicht aufzuhalten, nur in dem Sinne habe fallen lassen, daß der fragliche Ausdruck nicht zu streng genommen werden dürfe; auch sei der Bundesbeschluß in mehreren Staaten wirklich so ausgelegt worden, daß man nur dramatisch-musikalische Werke als darunter begriffen angesehen habe, wie sich z. B. aus dem neuesten Werke Kaiser's, eines preußischen Schriftstellers, über diese Materie ergebe.

Hierauf wurde beschlossen, erst über dramatische und dramatisch-musikalische Werke und dann über rein musikalische getrennt abzustimmen. Hinsichtlich der ersteren wurde weiter entschieden, daß sie gegen Aufführungen geschützt sein sollten, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits veröffentlicht seien oder nicht, dabei jedoch unterstellt, daß die Frage, ob sie im Falle der Veröffentlichung nur in Folge eines darauf gerichteten Vorbehaltes gegen Aufführungen zu schützen seien, erst bei §. 34 zur Entscheidung kommen werde. Hinsichtlich der rein musikalischen Werke wurde einstimmig angenommen, daß sie vor ihrer Veröffentlichung nur mit Genehmigung des Componisten aufgeführt werden dürften, und mit Stimmenmehrheit festgestellt, daß das Verbot der Aufführung nach der Veröffentlichung im Musikhandel wegzufallen habe; die Minorität behielt sich aber vor, bei §. 34 auf die Frage zurückzukommen, ob nicht wenigstens durch ausdrücklichen Vorbehalt bei der Veröffentlichung das Verbietungsrecht reservirt werden könne.

Der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte regte darauf die Frage an, wie weit der Ausdruck dramatisch-musikalische Werke reiche, unter welchen möglicherweise auch Oratorien subsumirt werden könnten, während der Sinn der bisher gefaßten Beschlüsse doch nur auf die zur Bühnenaufführung bestimmten Werke gehe; er wünsche daher statt dessen geradezu Opern gesagt zu sehen.

Da man jedoch einwendete, daß die Beschränkung auf Opern wieder zu eng sein würde, indem es doch noch andere für die Bühne bestimmte dramatisch-musikalische Stücke gebe, wie z. B. Melodramen, Singspiele rc. rc., so zog man den Ausdruck dramatisch-musikalische Werke vor, unter der Anerkennung jedoch, daß dieß nur solche seien, welche zur Bühnenaufführung bestimmt sind.

Ebenso beantragte **derselbe Herr Bevollmächtigte**, daß man als verbotene Handlung in Beziehung auf dramatisch-musikalische Werke im §. 32 nicht die öffentliche Aufführung im Allgemeinen, sondern die öffentliche Bühnenaufführung nennen möge; nachdem man aber anerkannt habe, daß dramatisch-musikalische Werke nur für die Bühne bestimmte seien, erscheine es entsprechend, für solche auch nur die Aufführung auf der Bühne zu verbieten, in Concerten aber dieselbe der Aufführung rein musikalischer Werke gleichzustellen.

Darauf wurde entgegnet: da die Aufführung einzelner Musikstücke aus dramatisch-musikalischen Werken nach §. 32 derjenigen rein musikalischer Werke gleich und daher für in der Regel erlaubt gelten müsse, so werde durch den Antrag eigentlich nur die Aufführung ganzer Opern in Concerten getroffen; dieser Fall werde nun zwar nur höchst selten vorkommen, so allgemein aber auszusprechen, daß damit nie eine verbotene Aufführung einer Oper begangen werden könne, sei doch bedenklich; auf den Ort der Aufführung könne es nicht ankommen; man möge lieber den Ausdruck „öffentliche Aufführung" ohne Beschränkung beibehalten und dem Richter in dem einzelnen Falle die Entscheidung darüber belassen, ob nach den concreten Umständen in der Aufführung einer Oper in einem Concerte eine Umgehung des Aufführungsverbots oder eine erlaubte Aufführung liege.

Man beschloß denn auch, auf den gestellten Antrag nicht einzugehen.

Nunmehr erklärte **der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte**, er sehe sich zufolge besonderer Instruction im umgekehrten Sinne veranlaßt, zu beantragen, die Commission möge sich zu Protokoll dahin aussprechen, daß unter der öffentlichen Aufführung im §. 32 jede solche zu verstehen sei, welche in einer Gesellschaft geschehe, die nicht streng auf die geschlossene Zahl der Mitglieder beschränkt, sondern in welcher ein Erscheinen auch von Nichtmitgliedern möglich sei; — man meinte jedoch dem Worte „öffentlich" eine so weite Auslegung nicht geben zu sollen: als öffentlich könne eine Versammlung nicht gelten, in welcher statutengemäß unter bestimmten, wenn auch leicht erfüllbaren Bedingungen auch Nichtmitglieder eingeführt zu werden vermöchten, sondern nur eine solche, in welche Jedermann der Zutritt gestattet sei; auch hier erscheine es wieder als quaestio facti, was man als öffentliche Aufführung zu betrachten habe, und für Beurtheilung dieser Frage das richterliche Ermessen des Richters durch specialisirende Vorschriften zu beschränken sei um so bedenklicher, als dieses Ermessen doch nicht entbehrt werden könnte.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Bezüglich der Schutzfrist beantragte **der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte**, an der Bestimmung des Bundesbeschlusses festzuhalten und danach den Schutz nur auf die Dauer von zehn, und nicht wie im Entwurfe von dreißig Jahren nach dem Tode des Autors zu gewähren.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Endlich machte **der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte** noch darauf aufmerksam, daß es nöthig sein

werde, nachdem man in den anderen Abschnitten an die Spitze ein Verbot und nicht die Constatirung eines Rechtes gestellt habe, demgemäß auch diesen §. 32 so zu formuliren.

Dieß wurde anerkannt und für die Redaction vorbehalten.

Zu

§. 33

beantragte **der Herr Referent** Annahme mit der einzigen Aenderung, die Schutzfrist, statt von der ersten Aufführung, von dem Datum des Eintrages in die Eintragsrolle zu berechnen; der Eintrag sei in dem in diesem Paragraphen vorausgesetzten Falle eine rechtliche Bedingung des Schutzes, also immer nothwendig, das Datum des Eintrages aber weit sicherer und leichter erkennbar, als das der ersten Aufführung.

Auf eine Gegenbemerkung **des Herrn Vorsitzenden**, der Autor könne nach diesem Vorschlage in der Schutzfrist unbillig verkürzt werden, wenn durch irgend welche Zufälligkeiten die erste Aufführung erst längere Zeit nach dem Eintrage erfolge, wurde erwiedert, es hänge ja von dem Autor ab, erst dann eintragen zu lassen, wenn es gewiß sei, daß demnächst die erste Aufführung erfolgen werde.

Auch die allgemeinere Frage wurde aufgeworfen, ob für das Verbot der Aufführung, abweichend von den für den Nachdruck aufgestellten Grundsätzen, der Eintrag nothwendige Bedingung sein solle, diese Frage aber, nachdem man sich in kurzer Discussion allseitig von der Zweckmäßigkeit des Vorschlagsentwurfs überzeugt hatte, bejaht und darauf auch der Antrag des Herrn Referenten angenommen.

Ferner beantragte **der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte**, in Uebereinstimmung mit den zu §. 32 gefaßten Beschlüssen, die Schutzfrist von dreißig auf zehn Jahre herabzusetzen; sonst könne bei anonymen ꝛc. Werken die Schutzfrist möglicherweise länger dauern, als bei den Werken genannter Autoren.

Der Herr Vorsitzende hielt die Frist von zehn Jahren für allzukurz, namentlich mit Rücksicht darauf, daß nicht selten die Aufführung eines von einer Theaterdirection sogar schon angenommenen Stückes durch äußere Hindernisse auf lange Zeit verzögert werde.

Die Majorität trat aber dem Antrage des Herrn Bevollmächtigten aus dem von demselben angegebenen Grunde bei.

Schließlich regte **der Herr Vorsitzende** noch die Frage an, ob nicht dem Herausgeber bisher nicht gedruckter Werke wie gegen Nachdruck, so auch gegen Aufführung ein Verbietungsrecht eingeräumt werden solle?

Die Frage wurde verneint, weil man in dem Verbote der Aufführung überhaupt zurückhaltender sein müsse, als in dem des Nachdruckes, und weil überdieß in der Mehrzahl der Fälle der Aufführung eine Bearbeitung werde vorausgehen müssen, über welche selbstverständlich dem Bearbeiter das Verfügungsrecht verbleibe.

Zu

§. 34

stellte **der Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte** den Antrag, Absatz 1 zu streichen, indem es an den zu §. 32

getroffenen Bestimmungen genügen werde, nach welchen dramatische und dramatisch-musikalische Werke nicht aufgeführt werden dürften, obgleich sie veröffentlicht seien, ohne daß es deßhalb eines besonderen Vorbehaltes bedürfe, und nach welchen rein musikalische Werke umgekehrt aufgeführt werden dürften, sobald sie veröffentlicht seien ohne daß ein Vorbehalt des Componisten diese Freiheit wieder aufzuheben vermöge.

Dagegen beantragte **der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte**, auch in dieser Beziehung an dem bestehenden Bundesrechte festzuhalten und also bei Werken aller Art, nachdem sie einmal veröffentlicht seien, das ausschließliche Recht zu Aufführungen von einem ausdrücklichen Vorbehalt abhängig zu machen.

Die Majorität lehnte beide Anträge mit Rücksicht auf die zu §. 32 gefaßten Beschlüsse und die dort gemachten Reservationen ab und entschied sich dafür, auch hier wieder dramatische und dramatisch-musikalische Werke einerseits und rein musikalische andererseits getrennt zu behandeln. Hinsichtlich der ersteren wurde zwar von allen Seiten anerkannt, daß die Abhängigmachung des ausschließlichen Aufführungsrechtes von einem ausdrücklichen Vorbehalt praktisch ziemlich werthlos sein werde, denn dieser Vorbehalt werde stehende Redensart werden; allein der Vorbehalt entspreche doch dem bestehenden Bundesrechte und nach den von der Mehrheit angenommenen Ansichten fehle es jedenfalls an Gründen, das Verbietungsrecht des Autors weiter als bisher auszudehnen; die Vorschrift, daß durch Veröffentlichung ohne Vorbehalt das Verbot der Aufführung wegfallen solle, gewähre jedenfalls den Vortheil, daß der Autor in einer bequemen und unzweideutigen Weise auf sein Recht verzichten könne.

Darauf wurde beschlossen, bei dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken solle nach der Veröffentlichung das Verbot der Aufführung nur dann fortdauern, wenn der Autor einen darauf bezüglichen Vorbehalt gemacht habe.

In Betreff der rein musikalischen Werke formulirte man sodann die zu beantwortende Frage dahin, ob es bei Veröffentlichung derselben statthaft sein solle, den Vorbehalt zu machen, sie dürften nicht aufgeführt werden. Für die Bejahung sprachen sich **die Herren Bevollmächtigten von Hannover, Württemberg und Frankfurt** aus dem mehrfach entwickelten Motiv aus, an dem bestehenden Bundesrechte nichts zu ändern. Die Majorität fand dagegen einen solchen Vorbehalt im Widerspruche mit dem Sinne der zu §. 32 gefaßten Beschlüsse und entschied demnach, der Vorbehalt könne nicht gemacht werden, beziehungsweise er solle, wenn er doch gemacht würde, keine Wirkung haben.

Absatz 2 wurde angenommen, mit der Bemerkung, daß die Schutzfrist und der Anfangspunkt derselben in Gemäßheit der Beschlüsse zu §. 32 und §. 33 geändert werden müßten.

Zu

§. 35

sprach sich **der Herr Bevollmächtigte für Baden** gegen das Recht des Verfassers des Originals aus, die Aufführung der Uebersetzung zu verbieten; schon das Verbot des Druckes einer Uebersetzung gehe nach seinen früher geäußerten Ansichten zu weit,

noch vielmehr müsse dieses von dem Verbote der Aufführung gelten die, wie in einer Reihe von Beschlüssen anerkannt worden, weit, freier als der Nachdruck zu behandeln sei. Ueberdieß werde nach den Vorschlägen des Entwurfes die Aufführung übersetzter Werke ganz unmäßig erschwert, indem für dieselbe zwei Honorare, eines an den Verfasser des Originals und eines an den Uebersetzer würden bezahlt werden müssen; denn auch der letztere werde, obgleich der Entwurf seiner nicht ausdrücklich gedenke, doch nicht ganz leer ausgehen sollen. Er beantrage deßhalb, die Aufführung von Uebersetzungen von der Genehmigung des Uebersetzers ganz in derselben Weise abhängig zu machen, wie die des Originals von der des ursprünglichen Verfassers, wenn man es nicht vorziehe, die Aufführung von Uebersetzungen ganz frei zu geben.

Hiernach stellte **der Königlich-Württembergische Herr Bevollmächtigte** den Antrag, die Aufführungen von Uebersetzungen wenigstens dann ganz frei, d. h. ohne Genehmigung des Verfassers und des Uebersetzers zu gestatten, wenn die Uebersetzung bereits veröffentlicht worden sei; nach den früheren Beschlüssen dürften zwar Uebersetzungen nicht nachgedruckt werden, allein die Uebersetzung sei doch immer eine Leistung von viel geringerer Selbstständigkeit als das Original, und da das Verbot der Aufführung in vielen Beziehungen beschränkter gefaßt werden müsse, als das des Nachdruckes, so rechtfertige es sich wohl, die Aufführung wenigstens der gedruckten Uebersetzungen ohne Genehmigung des Uebersetzers zu gestatten; die Einwilligung des ursprünglichen Verfassers könne aber zu Aufführungen noch viel weniger, als zum Drucke der Uebersetzung verlangt werden.

Der Herr Referent sprach sich gegen diese Ausführungen aus und wünschte den Verfasser des Originals in gleicher Weise wie gegen den Druck, auch gegen die Aufführung der Uebersetzung geschützt, indem es an einem genügenden Grunde fehle, zwischen beiden zu unterscheiden, und im gleichen Sinne äußerte sich **der Herr Vorsitzende**, namentlich mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse seines polyglotten Vaterlandes, wo der Verfasser dramatischer Werke sehr empfindliche Nachtheile erleiden würde, wenn man die Aufführung von Uebersetzungen derselben frei gestatte.

Hierauf nahm man den Antrag des Königlich-Württembergischen Herrn Bevollmächtigten an, und es blieben danach noch die zwei Fragen zur Erledigung übrig, ob die Aufführung einer durch den Druck noch nicht veröffentlichten Uebersetzung von der Genehmigung des Uebersetzers abhängen solle, und ob in beiden Fällen dem Verfasser des Originals ein Verbietungsrecht zuzugestehen sei?

Die erste Frage wurde bejaht, die zweite verneint.

Während der Discussion waren auch Zweifel darüber aufgetaucht, ob die Bestimmungen über Aufführung der Uebersetzung eines dramatisch-musikalischen Werkes nicht einstweilen auszusetzen seien, bis im §. 36 die allgemeinere Frage entschieden sein werde, in wie weit zu derartigen Aufführungen außer der Genehmigung des Componisten auch die des Verfassers des Textes nothwendig sei; da man sich aber schließlich dafür entschied, dem Uebersetzer hinsichtlich der Aufführung seiner Uebersetzung die gleichen Rechte wie dem Autor beizulegen, vorausgesetzt, daß die Uebersetzung noch

nicht veröffentlicht sei, waren damit die aufgeworfenen Bedenken erledigt; in so weit nämlich im §. 36 dem Verfasser des Textes eines dramatisch-musikalischen Werkes kein Recht hinsichtlich der Aufführung werde beigelegt werden, in so weit werde auch der Uebersetzer keines haben.

In

§. 36

wurden die beiden ersten Absätze mit der Bemerkung angenommen, die Fassung des Absatzes 1 werde dahin zu verbessern sein, daß daraus deutlich erhelle, es dürfe derjenige, welchem das Recht zur Aufführung eingeräumt worden, dieses Recht nur persönlich ausüben, aber nicht auf Andere übertragen.

Zu Absatz 2 warf **der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte** die Frage auf, ob nicht im Gegensatze zu dem Entwurfe dem Autor im Zweifel die Befugniß einzuräumen sei, die ertheilte Erlaubniß zur Aufführung wieder zurückzuziehen. Auf die Bemerkung, eine solche Befugniß des Autors, die vielleicht in seinen künstlerischen Interessen gelegen sein könne, sei für die Bühne nahezu unerträglich und deßhalb nicht zu präsumiren, ließ der Herr Bevollmächtigte, ohne einen Antrag zu stellen, die Sache wieder fallen.

Zu Absatz 3 einigte man sich zunächst darüber, daß derselbe nur auf den Fall zu beziehen sei, wenn ein dramatisches Werk ꝛc. von mehreren Personen zusammen verfaßt wurde, nicht aber auf den Fall, wenn bei einer musikalischen Composition mit unterliegendem Text dieser von dem Einen und die Musik von dem Anderen herrühre; diese beschränkte Beziehung des Absatzes 3 werde in der Fassung desselben deutlicher auszudrücken sein.

Im Uebrigen wurde derselbe seinem Inhalte nach angenommen, unter der Bemerkung, daß die Schutzfrist nach der Lebensdauer des Längstlebenden der mehreren Miturheber zu berechnen sein werde.

Ueber die beiden letzten Absätze, welche nach dem eben Bemerkten ausschließlich auf musikalische Compositionen mit unterliegendem Text zu beziehen wären, wurden verschiedene Ansichten geäußert. Die eine wollte am Entwurfe festhalten, der nur deutlicher gefaßt werden müsse, um den drohenden Streitigkeiten vorzubeugen, was die Hauptsache und was die unwesentliche Beigabe sei, und namentlich den letzteren sehr bedenklichen Ausdruck ganz zu vermeiden. **Der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte** legte eine in diesem Sinne entworfene Redaction der 3 letzten Absätze des §. 36 vor, welche also lautet:

„Bei Dramen, beziehungsweise musikalischen Compositionen, welche von mehreren Personen gemeinschaftlich verfaßt sind, ist die Einwilligung Aller erforderlich.

Wenn bei einem dramatisch-musikalischen Werke entweder der Text oder die Musik die Hauptsache ist, so genügt die Einwilligung des Urhebers der Hauptsache. Bei anderen musikalischen Werken mit Text genügt die Einwilligung des Tondichters.“

Dagegen wurde aber bemerkt, es werde keine Ausdrucksweise geben, die, wenn man überhaupt einmal zwischen Haupt= und Nebensachen unterscheidet, nicht eine Menge von Streitigkeiten hervorrufen würde; man müsse deßhalb eine durchgreifende Bestimmung aufstellen; diese könne darin bestehen, daß zur Aufführung eines musikalischen Werkes mit Text die Einwilligung des Dichters und des Componisten nothwendig sein, oder darin, daß die des Componisten genügen solle; die erstere Entscheidung sei die rechtlich consequentere, die zweite die praktisch zweckmäßigere.

Diese zweite Bestimmung wurde zwar von mehreren Mitgliedern für geeignet erkannt, als Regel angenommen zu werden, sie werde aber doch für sich allein nicht genügen; es würde vielmehr für melodramatische Werke, für Singspiele, in welchen die Musikstücke möglicherweise zu bloßen Einlagen zusammenschrumpfen könnten, eine besondere Vorschrift nöthig sein, da hier die Rechte des Dichters nicht ignorirt werden dürften.

Von der einen Seite folgerte man daraus, man werde doch wieder in irgend einer Form auf die Unterscheidung zwischen Haupt= und Nebensache zurückkommen müssen, und zwar auch noch mit Rücksicht darauf, daß es Stücke mit musikalischen Einlagen von noch geringerer Bedeutung als bei Melodramen 2c. gebe, wie z. B. Vaudevilles, wo man umgekehrt sogar dem Dichter das Recht einräumen müsse, dieselben auch ohne Einwilligung des Componisten mitaufzuführen; während von der anderen Seite geltend gemacht wurde, der Componist von Musikstücken, welche nur eine Einlage in einem dramatischen Werke bildeten, dürfe natürlich nur sein Werk, d. h. seine Composition mit dem dazu gehörigen Stück Text, nicht aber das fremde des Dichters, nämlich die ganze Dichtung aufführen lassen; hinsichtlich der Musik habe es aber bei der allgemeinen Regel zu verbleiben, daß sie aufgeführt oder nicht aufgeführt werden dürfe, je nachdem sie bereits veröffentlicht sei oder nicht; dem Dichter ein Recht zur Aufführung der Musik einzuräumen, dazu fehle es an jedem Grunde.

Wegen der vorgerückten Zeit und da weitere bestimmt formulirte Anträge nicht alsbald vorgelegt werden konnten, wurde die Discussion für heute hier abgebrochen und beschlossen, dieselbe in der auf morgen anberaumten nächsten Sitzung fortzusetzen.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Zwölfte Sitzung.

Frankfurt am Main, den 18. November 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung wurden zur Erledigung der gestern ausgesetzten Frage die vier folgenden Anträge gestellt:

1) von **dem Herrn Referenten**: die Aufführung aller musikalischen Werke, auch der mit einem Text verbundenen, nur von der Genehmigung des Componisten abhängig zu machen;

2) von **dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten**: an dem Vorschlage des Entwurfes in dem Sinne festzuhalten, daß bei dramatisch-musikalischen Werken immer unterschieden werde, was die Hauptsache sei, Musik oder Text, und die Genehmigung des Urhebers dieser Hauptsache gefordert werde; daß bei allen anderen Musikalien aber, sie möchten mit Text verbunden sein oder nicht, die Genehmigung des Tondichters genüge;

3) von **dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten**: diese Sätze anzunehmen, dem ersten derselben aber, der als Ausnahme gefaßt werden solle, die Regel voranzustellen, daß zur Aufführung eines musikalischen Werkes mit Text die Einwilligung des Dichters und des Componisten erforderlich sei;

endlich

4) von **dem Großherzoglich-Badischen Herrn Bevollmächtigten**: statt Absatz 4 und 5 folgende Sätze aufzunehmen:

„Zur Aufführung musikalischer Compositionen genügt die Einwilligung des Tondichters auch dann, wenn denselben ein Text unterliegt, und dieser zusammen mit der Musik vorgetragen wird; dieß gilt namentlich auch von Opern, Singspielen 2c., wenn dieselben durchcomponirt sind. Sind dagegen einem dramatischen Werke nur einzelne musikalische Einlagen eingefügt, so ist zur Aufführung derselben die Einwilligung des Dichters erforderlich, und hinsichtlich der Musik verbleibt es bei der allgemeinen Vorschrift des §. 32."

Der erste, zweite und vierte Antrag wurden damit motivirt, daß es durch praktische Rücksichten dringend geboten sei, die Aufführung von solchen Musikstücken, die mit Text verbunden sind, nur von der Einwilligung Eines Urhebers abhängig zu machen. **Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte** glaubte dieß am einfachsten und sichersten dadurch erreicht, daß bei allen nicht-dramatischen Musikalien, an deren Aufführung der Dichter kein Interesse habe, die Einwilligung des Componisten, bei dramatisch-musikalischen Werken dagegen die des Componisten oder des Dichters erforderlich sein solle, je nachdem die Hauptsache des ganzen Werkes von dem einen oder dem anderen herrühre. **Der Herr Referent**, der sich an den Antrag des Herrn Bevollmächtigten für Baden anschloß, und dieser Letztere fanden dagegen die Unterscheidung von Haupt- und Nebensache zu ungenau, sofern man

nicht irgendwie andeute, nach welcher Rücksicht das Eine oder das Andere bestimmt werden solle; so verstehe sich schon keineswegs von selbst, daß bei einer Oper der Text die Nebensache sei; möge auch der Musik die höhere künstlerische Bedeutung zukommen, so sei der Text doch die Grundlage, ohne welche jene gar nicht bestehen könne; es komme darauf an, ob ein Drama wesentlich und durchgehends in Musik gesetzt oder ob ihm nur einzelne musikalische Einlagen beigefügt seien; im ersten Falle genüge die Einwilligung des Componisten, weil eigentlich sein Werk aufgeführt werde, in welchem der Text als integrirender Bestandtheil aufgehe; dagegen sei es im zweiten Falle rein willkürlich, die Aufführung auch der musikalischen Einlagen von der Einwilligung des Dichters abhängig zu machen, der an der Musik als solcher keinen Antheil habe; solchen Einzelheiten komme jedenfalls der Charakter dramatisch-musikalischer Werke nicht zu, und es sei also das Richtigste, sie wie alle anderen nicht dramatischen Musikalien zu behandeln, das heißt ihre Aufführung ganz frei zu geben oder dieselbe von der Einwilligung des Componisten abhängig zu machen, je nachdem sie bereits im Drucke veröffentlicht seien oder nicht.

Diese Ausführungen wurden namentlich auch von **dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten** unterstützt, da es sehr hart erscheinen müsse, demjenigen, welcher aufführen wolle, jedesmal eine Untersuchung darüber zuzumuthen, was in dem aufzuführenden Werke Haupt- und was Nebensache sei, um sich danach in der Einholung der nöthigen Genehmigung zu richten, und dieß zwar auf die Gefahr hin, daß der dereinst erkennende Richter vielleicht aus rein ästhetischen Gründen anderer Meinung sein werde wie er; darin scheine ihm eine große rechtliche Belästigung des Publikums zu liegen.

Mit dem Antrage **des Großherzoglich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten** vereinigte sich **der Herr Bevollmächtigte für Hannover** zu nachstehender Fassung:

„Zur Aufführung musikalischer Werke mit Text ist die Einwilligung des Dichters und des Componisten nothwendig, mit folgenden zwei Ausnahmen:

a) wenn bei einem dramatisch-musikalischen Werke entweder die Musik oder der Text offenbar die Hauptsache ist, genügt die Einwilligung des Urhebers der Hauptsache,

b) bei anderen Musikalien genügt, auch wenn ihnen ein Text unterliegt, die Genehmigung des Componisten."

Zur Begründung dieser Sätze wurde vorgetragen: einer allgemeinen Regel über das Aufführungsrecht derartiger aus Musik und Text zusammengesetzter Mischwerke werde es um so mehr bedürfen, wenn man, wie geschehen, den Absatz 3 des Entwurfes nur auf von Mehreren verfaßte einfache Werke, seien es dichterische oder musikalische, beziehe; die Ausnahme sub b enthalte dasselbe, was auch der letzte Absatz des §. 36; die erste Ausnahme entspreche im Wesentlichen dem 4. Absatze des §. 36, nur daß der Begriff der Hauptsache durch Weglassung des Gegensatzes „unwesentliche Beigabe" vor einer irrigen Auffassung bewahrt werde; wenn man in dieser Weise etwa möglichen Mißdeutungen begegne, so würden sich aber auch die Schwierigkeiten in der Anwendung der Vorschrift bedeutend

mindern; in den meisten Fällen werde die Entscheidung, was bei einem dramatisch-musikalischen Werke die Hauptsache, nicht schwer sein und wo dieß zweifelhaft, also nicht offenbar, wie vorgeschrieben, sei, werde die Einwilligung jedes der beiden Verfasser eingeholt werden müssen.

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte machte dagegen geltend: nach diesem Vorschlage werde je nach Umständen die Einwilligung zweier Urheber nothwendig sein; dagegen müsse er sich aber von seinem Standpunkte aus erklären, nach welchem ihm die möglichste Erleichterung der Aufführungen durchaus geboten erscheine; die Fälle, worin der jenseitigen Ansicht zufolge es einer doppelten Einwilligung bedürfe, würden sich hauptsächlich darauf reduciren, daß Jemand zu einem bestimmten Stücke eines Anderen eine mitaufzuführende Musik fertige und zwar meist in der Intention, damit nur eine Zuthat zu derselben zu schaffen; hierdurch gebe der Componist aber gleichsam sein selbstständiges Recht auf und es lasse sich alsdann, wenn auch nicht streng juristisch, so doch in favorem der Bühnen rechtfertigen, wenn man sich zur Aufführung solcher Werke an der Einwilligung des Dichters allein genügen lasse. Aus denselben Gründen könne er auch dem Badischen Antrage, wie er gestellt, nicht beistimmen.

Nachdem sodann **der Herr Vorsitzende** noch gegen die Ausdrücke „durchcomponiren" und „Einlage" des Badischen Amendements, als ihrem technischen Sinne nicht entsprechend gebraucht, Bedenken erhoben hatte, schritt man zur Abstimmung zuvörderst über dieses, und als dasselbe verworfen war, über folgende Fragen:

1) ist, wenn bei einem Werke der Text von einer und die Musik von einer anderen Person herrührt, zur Aufführung in der Regel die Einwilligung Beider erforderlich?

2) genügt bei einem dramatisch-musikalischen Werke, in welchem die Musik die Hauptsache ist, die Einwilligung des Componisten?

3) genügt bei einem dramatisch-musikalischen Werke, in welchem der Text die Hauptsache ist, die Einwilligung des Dichters?

und wurden dieselben sämmtlich bejaht. Ebenso wurde auch der Absatz 5 des §. 36 bis zu dem Worte „Tondichters" angenommen, das Ende desselben dagegen auf Antrag **des Königlich-Hannöverischen Herrn Bevollmächtigten** gestrichen, weil die Beziehung zwischen Dichter und Componist dem dritten Aufführenden nicht bekannt zu sein brauche, demselben also nicht zugemuthet werden könne, darauf Rücksicht zu nehmen.

Sodann wurde von **dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten** noch die Frage angeregt, was bei Balleten, die doch auch zu den dramatisch-musikalischen Werken gehörten, als Hauptsache anzusehen sei, und von wessen Genehmigung die Aufführung abzuhängen habe, — die Entscheidung darüber aber bis zur zweiten Lesung verschoben.

Endlich kam man noch auf den Abdruck des Textes zum Zwecke der Aufführung zurück, welchen Punkt man sich zu §. 13 vorbehalten hatte, hier zu erwähnen und beschloß nach dem Vorbilde des §. 7 des Oesterreichischen Gesetzes von 1846 folgenden Satz:

„Der zur Aufführung Berechtigte darf zum Gebrauche bei der Aufführung den Text des aufzuführenden Werkes mit Angabe dieses Zweckes drucken."

Zu §. 37 im

Achten Abschnitte,

Von der Entschädigung und den Strafen,

äußerte **der Herr Referent**, indem er sich zunächst auf die Entschädigungsfrage beschränkte, außer der redactionellen Bemerkung, daß im Eingange des Paragraphen die Exemplification besser nach und der allgemeine Ausdruck „Beeinträchtigung" voranstehen werde, vornehmlich zwei Wünsche: einmal wollte er bezüglich der Entschädigungspflicht des Nachdruckers deutlich ausgesprochen sehen, daß dieselbe wie bei jeder obligatio ex delicto auch schon durch culpa begründet werden könne, und sodann beantragte er die Vorschrift einer solidarischen Haft aller bei einem Nachdruck Betheiligten für den daraus entsprungenen Schaden, da dieselbe sich in den meisten anderen Gesetzen finde und ihre Nichterwähnung hier daher leicht zu Mißverständnissen würde verleiten können.

Man war jedoch zu dem ersten Punkte der Ansicht, daß in dem Ausdrucke „unbefugt" des Entwurfes sowohl culpa wie dolus umfaßt werde, und meinte um so weniger einer besonderen Erwähnung der culpa zu bedürfen, als durch den bei der Strafbestimmung gebrauchten Ausdruck „wissentlich" ein Gegensatz gegeben sei, der vollends jeden Zweifel beseitige. Die Majorität entschied sich demnach für Beibehaltung des Entwurfes; dabei wurde aber nach dem Wunsche **des Herrn Referenten** zu Protokoll constatirt, daß damit die Pflicht des culposen Nachdruckers zum Schadenersatz nicht ausgeschlossen sein solle.

Die solidarische Haftung aber aller bei dem Nachdrucke Betheiligten wurde für bedenklich erklärt; es werde hinsichtlich der Mitschuldigen an dem ursprünglichen Vergehen an den allgemeinen Rechtsgrundsätzen genügen, nach welchen übrigens Gehülfen oder gar bloße Begünstiger keineswegs immer solidarisch für allen durch die widerrechtliche Handlung veranlaßten Schaden einzustehen hätten; über die Verbreitung nachgedruckter Exemplare, die in dem Entwurfe ebenfalls hier hereingezogen sei, werde aber eine besondere Bestimmung um so weniger entbehrt werden können, als bis jetzt noch nirgends ein allgemeines Verbot der Verbreitung ausgesprochen sei; für die unbedingte Festsetzung einer solidarischen Entschädigungspflicht für alle irgendwie an dem Nachdrucke Betheiligten könne man sich auch nicht auf die bestehenden Gesetzgebungen berufen; denn die hier zunächst entscheidende, nämlich der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845, statuire zwar eine solche Verbindlichkeit in dem einen Satze, beschränke sie aber in dem folgenden wieder dahin, daß sie nur eintreten solle, „in so weit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen."

Die Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze auch in Zukunft verstehe sich aber von selbst, wenn das neue Gesetz nichts bestimme.

Darauf wurde beschlossen, die solidarische Haftung aller an dem Nachdruck irgendwie Betheiligten für den Schaden nicht auszusprechen und über die Verbreitung nachgedruckter Exemplare, namentlich so fern sie gewerbsmäßig geschehe, eine specielle Bestimmung zu treffen.

Anläßlich dieses Beschlusses wurde der weitere Antrag gestellt, auch in strafrechtlicher Beziehung der verschiedenen Arten von Theilnehmern an dem delicto des Nachdruckes gar nicht zu gedenken, da

auch hier die allgemeinen Rechtsgrundsätze vollkommen genügten, und es wurde danach auf Vorschlag **des Herrn Bevollmächtigten für Frankfurt** beschlossen, statt der Worte „an Allen — treiben" zu setzen „in so fern der Nachdruck ꝛc. wissentlich begangen ist." Auf Antrag desselben Herrn Bevollmächtigten wurden sodann auch noch die Worte „als ein Vergehen" gestrichen, da mit dem Ausdrucke „Vergehen" nach den verschiedenen Gesetzgebungen verschiedene Begriffe verbunden würden, derselbe daher leicht zu falschen Consequenzen führen könne.

Noch brachte **der Kurfürstlich-Hessische Herr Bevollmächtigte** zur Sprache, in welchem Sinne die Worte „auf dessen Verlangen" zu verstehen seien, ob so, daß der Beschädigte als Privatkläger und wirkliche Partei durch die ganze Verhandlung hin aufzutreten habe, oder so, daß nur dessen Antrag erfordert, die dadurch einmal angeregte Untersuchung aber von der Staatsanwaltschaft weiter betrieben werde.

Nachdem man die von einer Seite geäußerte Ansicht, die in dem fraglichen Worte enthaltene Bestimmung sei eine des Strafverfahrens und als solche aus dem Gesetze ganz zu entfernen, nicht gebilligt hatte, entschied man sich, den Ausdruck gerade in seiner vagen Fassung beizubehalten, um damit anzudeuten, daß ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft ex officio zwar ausgeschlossen sein, im Uebrigen aber die Regelung dieses Verhältnisses auf dem einen oder dem anderen der von dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten angegebenen Wege den einzelnen Landesgesetzgebungen überlassen bleiben solle.

Bezüglich des Strafmaßes sprach sich **der Herr Referent** gegen Festsetzung irgend eines Minimums, **der Herr Bevollmächtigte für Bayern** gegen die Bestimmung des Maximums auf 1000 Thaler aus. Die Beschränkung der Strafe in ihrem Minimum wurde sodann auch ohne Debatte aufgehoben und das Maximum derselben auf die dem bisherigen Bundesrechte nahezu entsprechende Summe von 600 Vereinsthalern herabgesetzt.

Zu einer längeren Verhandlung gaben noch die Worte „oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit einer angemessenen Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten" Veranlassung.

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte wollte in Betreff der Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe keinerlei absolute Vorschrift in das Gesetz aufgenommen haben und wurde darin von **dem Herrn Vorsitzenden** und **dem Herrn Bevollmächtigten für Baden** unterstützt; er beantragte, den fraglichen Passus durch folgenden zu ersetzen: „an deren Stelle im Falle der Zahlungsunvermögenheit nach Maßgabe der Landesgesetze entsprechende Freiheitsstrafe einzutreten hat"; es müßte für die Gleichmäßigkeit des Rechtsschutzes in ganz Deutschland genügen, wenn die principale Geldstrafe eine und dieselbe sei, bezüglich der Umwandlung derselben aber müßte den einzelnen Staaten freie Hand gelassen werden; die Systeme, nach welchen in den Landesgesetzgebungen die Umwandlung bewerkstelligt werde, seien zu verschieden, als daß hier etwas Gleichförmiges auch nur über das Maximum der Strafe, in welche umgewandelt werde, bestimmt werden könne; von diesen

Systemen aber einer Specialität wegen wieder Ausnahmen zu machen, sei den einzelnen Staaten nicht wohl zuzumuthen.

Dagegen wurde erwiedert: gleichmäßige Vorschriften erschienen nicht nur für die principale Geldstrafe, sondern auch für die eventuell eintretende Freiheitsstrafe doch sehr wünschenswerth, da der Rechtsschutz sonst in den verschiedenen deutschen Staaten sich doch wieder ganz verschieden gestalten würde; in einzelnen Ländern, wo vielleicht gar keine Bestimmung über Strafumwandlung bestehe, würde die Strafe dann ganz cessiren können, während in anderen, in welchen eine so hohe Geldstrafe, wie die in dem Entwurfe vorgeschlagene, nicht üblich und deßhalb bei der Umwandlung in Freiheitsstrafe für diese letztere kein Maximum festgesetzt sei, ganz ungerechtfertigt lange Freiheitsstrafen herauskommen würden; gerade weil die Sache eine Specialität sei, würden sich die einzelnen Staaten wohl leichter entschließen, dafür specielle Bestimmungen anzunehmen. Uebrigens handle es sich hier nicht so eigentlich um eine Strafumwandlung, als um eine alternative Strafandrohung, welche den Richter berechtige, unter Umständen eine andere als die principale Strafe eintreten zu lassen, und für welche die Vorschriften über Strafumwandlung gar nicht in Anwendung zu kommen brauchten.

Der Antrag des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten wurde sodann abgelehnt, der Entwurf dagegen, unter Herabsetzung des Maximums der Freiheitsstrafe auf drei Monate, angenommen.

Schießlich beantragte **der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte**, die unrechtmäßige Aufführung aus dem Paragraphen ganz wegzulassen und für dieselbe keine öffentliche Strafe zu bestimmen; erstlich entspreche dieses dem bestehenden Bundesrechte; dann liege schon in der im §. 41 vorgeschlagenen Art der Entschädigung eine bedeutende Privatstrafe des Aufführenden, und endlich fielen die Gründe, welche bei dem Nachdrucke etwa eine öffentliche Strafe rechtfertigen könnten, hier weg; Nachdruck und unbefugte Aufführung seien zu verbotenen Handlungen nur im Interesse des reinen Privatrechtes des Urhebers erklärt; bei dem Nachdrucke lasse sich eine öffentliche Strafe etwa noch dadurch motiviren, daß die Heimlichkeit und Verstecktheit der Handlungsweise ein die Allgemeinheit gefährdendes Moment darbieten, davon sei aber bei unbefugten Aufführungen keine Rede und deßhalb auch nur zu einer Privatgenugthuung Anlaß gegeben.

Man erkannte an, daß dieser Vorschlag Manches für sich habe, beschloß aber, da er einen Theil seiner Begründung aus der Berechnungsart des Schadens entnehme, wie sie im §. 41 normirt sei, die Entscheidung darüber lieber, bis man sich über diesen Paragraphen geeinigt haben werde, auszusetzen.

In redactioneller Beziehung wurde hinsichtlich des allgemeinen Ausdruckes „jede Beeinträchtigung &c." die Eingangs angegebene Bemerkung **des Herrn Referenten** gebilligt; diese Worte seien, insofern man sie überhaupt beibehalte, an den Anfang des Satzes zu stellen und die einzelnen Arten der Beeinträchtigung, wie Nachdruck &c., beispielsweise anzuführen; im Uebrigen war man der Ansicht, dieser Paragraph solle nur auf den Nachdruck und die ihm gleichgeachteten Vergehen bezogen werden, nicht aber auf das im §. 7 lit. d ausgesprochene specielle Verbot und eben so wenig auf die nach

früherem Vorbehalt noch zu formulirende Vorschrift, daß Zeitungsartikel nicht ohne Angabe der Quelle abgedruckt werden dürften. Auch eine Hinweisung auf den sogar gewöhnlichen Fall, daß nicht allein einer, sondern mehrere durch den Nachdruck Beeinträchtigte vorhanden seien, wurde für die künftige Redaction als nöthig bezeichnet.

Der Herr Vorsitzende schloß hierauf die Sitzung und beraumte die nächste auf den 20. l. M. an.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Dreizehnte Sitzung.

Frankfurt am Main, den 20. November 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden,
mit Ausnahme
des Herrn Bevollmächtigten für Bayern, welcher durch
Unwohlsein zu erscheinen verhindert war.

Nachdem das Protokoll vom 18. d. M. verlesen und genehmigt worden war, beantragte der Herr Referent, da man sich bei Berathung des §. 37 nunmehr auch auf Festsetzung der strafrechtlichen Normen über den Nachdruck eingelassen habe, in denselben noch folgende zwei Bestimmungen über den Versuch aufzunehmen:

1) der Versuch zu einer Beeinträchtigung der gedachten Art ist mit einer Strafe, welche bis auf die Hälfte der angedrohten ansteigen kann, zu ahnden;

2) die Anschaffung oder Anfertigung von Vorrichtungen und Werkzeugen zum Zwecke einer solchen Beeinträchtigung ist nicht bloß als Vorbereitung, sondern als Versuch derselben anzusehen.

Der erste Satz wurde, obgleich man im Uebrigen von Specialbestimmungen über Theilnahme u. s. w. abzustehen beschlossen habe, damit motivirt, daß hinsichtlich des Versuches die einzelnen deutschen Strafgesetzgebungen bis zu dem Grade auseinandergingen, daß während nach den einen der Versuch bei allen strafbaren Handlungen geahndet werde, derselbe nach anderen bei Polizeiübertretungen, nach noch anderen auch bei gewissen Arten schwererer Vergehen straflos sei; so werde namentlich in Sachsen der Versuch schlechthin gestraft, während nach den Gesetzgebungen der beiden Nachbarländer Preussen und Bayern der Versuch des Nachdruckes ohne ausdrückliche hier aufzunehmende Bestimmung straflos bleiben würde.

Für den zweiten von ihm vorgeschlagenen Satz machte der Herr Referent noch besonders geltend, daß die Grenze zwischen Vorbereitungshandlung und entferntem Versuche zu ziehen überhaupt sehr schwierig sei, es sich demnach empfehle, darüber eine klare Vorschrift zu geben, ob man die Anschaffung und Anfertigung von Vorrichtungen und Werkzeugen als Versuch zu betrachten habe

oder nicht; auch die unklare Bestimmung des Leipziger Entwurfes, selbst der entfernteste Versuch solle strafbar sein, habe, wie sich aus den Motiven ergebe, diesen Sinn.

Der Kurfürstlich-Hessische Herr Bevollmächtigte schloß sich dem ersten Antrage des Herrn Referenten in so fern an, daß er wenigstens als für alle Staaten verbindlich ausgesprochen zu sehen wünschte, daß auch der Versuch des Nachdruckes strafbar sei, während man bezüglich Strafart und Strafmaß den einzelnen Gesetzgebungen nicht vorgreifen und daher den zweiten Theil des Antrages weglassen solle.

Dagegen wurde eingewendet: dieselben Gründe, welche von der Aufnahme einer allgemeinen Bestimmung über die Theilnahme am Nachdrucke abgehalten hätten, sprächen auch dagegen, über die Strafbarkeit des Versuches in diesem Gesetze etwas zu sagen; man laufe dabei Gefahr, in Collision mit den Systemen der einzelnen Strafgesetzgebungen zu gerathen; wolle man auch den Nachtheil nicht verkennen, daß bei Schweigen dieses Gesetzes über den Versuch dasselbe in den einzelnen deutschen Ländern werde verschieden beurtheilt werden, so sei doch diese Ungleichartigkeit immer noch eher zu ertragen, als wenn in demselben Lande der Nachdruck, beziehungsweise ein Versuch desselben anders als andere Vergehen behandelt würde, die möglicherweise sogar in realer oder idealer Concurrenz mit ihm auftreten könnten.

Der Königlich-Württembergische Herr Bevollmächtigte meinte ferner: ein großer Theil der jenseits geäußerten Bedenken, welche dazu veranlaßt hätten, die Aufnahme einer Bestimmung über die Strafbarkeit des Versuches zu wünschen, werde sich praktisch besser durch eine so weite Definition des vollendeten Vergehens lösen, daß darunter schon die bloße Vervielfältigung von Exemplaren auch ohne Verbreitung derselben falle; die Bestrafung schon der bloßen Vervielfältigung ohne Verbreitung sei es doch eigentlich hauptsächlich, die man bei dem Wunsche, den Versuch strafbar zu erklären, im Auge habe; auch spräche noch der weitere legislatorische Grund dafür, das Vergehen des Nachdruckes schon als durch die Vervielfältigung consumirt anzunehmen, daß in vielen Fällen es zwar leicht sein werde, dem Beschuldigten eine Vervielfältigung, aber ziemlich schwer, demselben eine Verbreitung nachzuweisen, und daher ohne eine solche Bestimmung die Verurtheilung des Nachdruckers häufig an dem Mangel des nöthigen Beweises würde scheitern können; er beantrage daher, den ersten Absatz des §. 20 des Leipziger Entwurfes in dieses Gesetz herüber zu nehmen.

Der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte erklärte sich mit diesem letzten Antrage ganz einverstanden, wünschte aber nur den Begriff des vollendeten Vergehens noch etwas weiter zu definiren, als es in dem erwähnten §. 20 geschehe; es müsse nämlich die Herstellung auch nur Eines Exemplars und selbst die nur theilweise Herstellung desselben als vollendeter Nachdruck bezeichnet werden.

Bei den nunmehr erfolgten Abstimmungen wurde zunächst die Frage: ob eine Bestimmung über die Strafbarkeit des bloß versuchten Nachdruckes in diesem Gesetze Platz finden solle, verneint, womit auch die zwei von dem Herrn Referenten proponirten Sätze

ihre Erledigung gefunden hatten, und darauf der erste Absatz des §. 20 des Leipziger Entwurfes mit der Modification angenommen, vor das Wort „hergestellt" „ganz oder theilweise" einzuschalten.

Die weiter angeregte Frage: ob auch Absatz 2 und 3 dieses §. 20 angenommen werden sollten, wurde hinsichtlich des Absatzes 2 und des ersten Satzes von Absatz 3 verneint, weil diese sich von selbst verständen, hinsichtlich des Schlusses von Absatz 3 aber, weil man sich bereits dahin entschieden habe, über die Bestrafung des Versuches des Nachdruckes, keine besondere den einzelnen Landesgesetzen derogirende Bestimmung aufzunehmen.

Der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte beantragte dagegen, um jeden Zweifel über den Sinn des Gesetzes zu beseitigen, noch folgenden Zusatz:

> „Der Nachdrucker ist mit dem Einwande nicht zu hören, er habe die nachgedruckten Exemplare erst nach Ablauf der Schutzfrist verbreiten wollen."

Man hielt jedoch einen solchen Satz für überflüssig, weil man eben beschlossen habe, daß das Delict des Nachdruckes schon durch die Vervielfältigungen vollendet sei; der rechtswidrige Vorsatz bestehe also darin, Nachdrucke anzufertigen, und der Einwand, man habe sie nicht verbreiten wollen, sei damit von selbst ausgeschlossen. **Der Herr Referent** hielt jedoch an seiner von diesem Beschlusse abweichenden Meinung fest, indem er in der bloßen Vervielfältigung ohne Verbreitung einen rechtswidrigen Dolus an sich manifestirt noch nicht habe finden können.

Noch wünschte **der Herr Referent**, in den §. 37 folgende Bestimmung gesetzt zu haben:

> „In Wiederholungsfällen, mögen nun die früheren Fälle bereits bestraft sein oder nicht, kann die angedrohte Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden."

Die Majorität lehnte den Antrag aus denselben Motiven ab, aus welchen auch gegen die Aufnahme von Bestimmungen über Versuch und Beihülfe entschieden worden war; eine besondere Bestimmung hätte nur dann praktische Bedeutung, wenn sie den Richter ermächtige, wegen Wiederholung des Vergehens über das Maximum der Strafe hinauszugehen, dieses Maximum sei aber für alle Fälle genügend.

Bei dieser Gelegenheit behielt sich jedoch **der Kurfürstlich-Hessische Herr Bevollmächtigte** vor, auf die Erhöhung des Strafmaximums überhaupt noch einmal zurückzukommen.

Endlich wurde zu §. 37 noch beschlossen, den Schluß des Absatzes 1 „insofern darin 2c" als selbstverständlich zu streichen, und in Absatz 2 statt „kann eintreten" zu sagen „hat einzutreten", da dem Richter hier kein freies Ermessen eingeräumt werden solle.

Ehe man zu §. 38 überging, stellte **der Herr Referent** den Antrag, den §. 32 des Leipziger Entwurfes über die Verjährung des Strafantrages und der Schadensklage mit der Modification herüber zu nehmen, daß statt einer dreijährigen eine einjährige Verjährungsfrist festgesetzt werde, indem es sonst der Beschädigte in der Hand habe, durch längeres Zuwarten sowohl seine Entschädigungsforderung als die Strafe beliebig zu erhöhen.

Dieser Antrag wurde von dem **Herrn Bevollmächtigten für Baden** unterstützt, zwar nicht aus diesem, aber aus dem Grunde, daß kurze Verjährungsfristen in Nachdrucksſachen, bei welchen die Beweisfrage meist so außerordentlich schwierig sei, als ein dringendes Bedürfniß erschienen. Er schlug jedoch vor, als Anfangspunkt der Verjährungsfrist nicht den Zeitpunkt zu bezeichnen, in welchem der Verletzte von dem Dasein und dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung Kenntniß erhalten habe, sondern jenen Anfangspunkt objectiv zu bestimmen, nämlich so, daß die Verjährung von dem Moment an laufe, in welchem der zu Belangende die letzte widerrechtliche Handlung vorgenommen habe; der Vorschlag des Leipziger Entwurfes schließe die Möglichkeit nicht aus, daß es selbst 40 und 50 Jahre nach der widerrechtlichen Handlung noch zur Klage komme, und überhaupt sei es anerkanntermaßen nicht zweckmäßig, den Anfangspunkt einer Verjährungsfrist von subjectiven, schwer beweisbaren Verhältnissen abhängig zu machen.

Der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen schloß sich dieser Ansicht an, hielt jedoch bei Annahme derselben eine etwas längere Verjährungsfrist für nothwendig; die im Leipziger Entwurfe vorgeschlagene Frist von 3 Jahren werde dann nicht auf ein Jahr herabzusetzen, sondern zweckmäßiger auf 5 Jahre zu erhöhen sein.

Nachdem noch **der Herr Vorsitzende** die Frage angeregt hatte, ob nicht etwa zwischen dem Strafantrage und der Entschädigungsklage zu unterscheiden sei, ohne übrigens einen Antrag in dieser Richtung zu stellen, wurde bei der Abstimmung zuerst entschieden, die Verjährung solle von dem Zeitpunkte der letzten widerrechtlichen Handlung an berechnet werden, und dann eine Verjährungsfrist von 5 Jahren angenommen.

Ueber die Verjährung der einmal erkannten Strafe, welcher Punkt in der Discussion auch berührt worden war, wurde eine Bestimmung in diesem Gesetze nicht beliebt.

Hierauf stellte **der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte** folgenden Antrag:

> „Die auf Grund dieses Gesetzes in einem der betreffenden Bundesstaaten ergehenden Urtheile sollen auch in den anderen Bundesstaaten inländischen Urtheilen gleichgestellt und wie letztere auch dort vollstreckbar sein."

Er motivirte denselben damit, daß das gemeinsame Gesetz gegen Nachdruck nur dann die erwarteten Vortheile bieten werde, wenn das in einem Lande gefällte Urtheil in allen anderen vollziehbar sei und der Beschädigte nicht mehr genöthigt sein werde, nachdem er den Urheber des Vergehens zur Strafe gezogen, noch in allen Städten Deutschlands, in welchen nachgedruckte Exemplare feilgeboten würden, neue Processe zu beginnen; eine Vereinbarung der von ihm vorgeschlagenen Art biete so große Vortheile, daß sie zugleich für alle Staaten ein starkes Compelle sein werde, dem gemeinsamen Werke sich anzuschließen.

Uebrigens bemerkte der Herr Antragsteller, daß die von ihm gewünschte Bestimmung nicht wohl in das Gesetz selbst werde aufgenommen werden können, sondern daß man den hohen Regierungen den besonderen Vorschlag zu machen haben werde, sich über den angedeuteten Punkt zu vereinbaren.

Man war allseitig darüber einverstanden, daß es höchst wünschenswerth sein würde, eine Vereinbarung, wie die von dem Herrn Abgeordneten vorgeschlagene, zu Stande zu bringen, überzeugte sich aber bei einer eingehenden Discussion, daß dieselbe in einem so einfachen Satze, wie der proponirte, nicht zusammengefaßt werden könne; die Vollstreckbarkeit der in dem einen Lande erlassenen Strafurtheile in anderen Ländern setze jedenfalls voraus, daß sie von einem competenten Gerichte ausgegangen seien und so stelle sich die Nothwendigkeit dar, gleichzeitige Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen das Gericht des einen Landes zur Aburtheilung des einem anderen Lande angehörigen Beschuldigten zuständig sei; auch die Nürnberger Vereinbarung über die Vollstreckbarkeit von Civilurtheilen habe derartige sogar sehr ausführliche Bestimmungen nicht entbehren können.

Da es unthunlich war, über die verwickelte Materie sogleich bestimmt gefaßte Vorschläge zu machen, ließ man die Sache für jetzt wieder fallen, unter dem Vorbehalte, später darauf zurückzukommen und mit der Bitte an den Herrn Bevollmächtigten für Hannover, für diese spätere Berathung seinen Vorschlag ausführlicher zu formuliren.

Man ging nunmehr zu

§. 38

über, welchen **der Herr Referent** unverändert anzunehmen beantragte, indem er nur bemerkte, er betrachte es als selbstverständlich, daß durch die im zweiten Absatze vorgesehene Ueberlassung der nachgedruckten Exemplare an den Beeinträchtigten die Rechte eines Dritten nicht verletzt werden dürften.

Dagegen beantragte **der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte**, den ganzen Paragraphen anders zu fassen, da aus demselben sich nicht deutlich ergebe, ob die im Absatze 1 angedrohte Beschlagnahme und Vernichtung der nachgedruckten Exemplare als strafrechtliche Folge des Nachdruckes gedacht oder nur zur Sicherung des Privatrechtes des Beschädigten bestimmt sei: für die letztere Ansicht scheine zu sprechen, daß die fraglichen Maßregeln von dem Begehren des Verletzten abhängig gemacht seien, und daß es in dessen Willkür gestellt sei, sich die nachgedruckten Exemplare 2c. statt der Entschädigung ausliefern zu lassen; dagegen passe wieder die Vernichtung nicht zu dem privatrechtlichen Standpunkte, der vielmehr nur eine bis zum Ablaufe der Schutzfrist dauernde Beschlagnahme rechtfertigen würde; endlich seien auch die Bestimmungen des zweiten Absatzes an und für sich nicht zu billigen: entweder würden die nachgedruckten Exemplare nach ihrem wirklichen Werthe dem Verletzten auf die ihm gebührende Entschädigung aufgerechnet, — dann genieße der Nachdrucker den ganz unmotivirten Vortheil, daß er vermöge dieser datio in solutum an der von ihm widerrechtlich angefertigten Waare mindestens nichts verliere, vielleicht sogar noch einen Gewinn mache, oder die gedruckten Exemplare würden unter ihrem wirklichen Werthe dem Verletzten statt der Entschädigung überlassen, — dann erhalte dieser mehr als ihm gebühre. Der Herr Bevollmächtigte beantragte deßhalb folgende Sätze:

1) „Die nachgedruckten Exemplare 2c. sind durch das Strafurtheil zu confisciren."

Damit sei der strafrechtliche Charakter der Maßregel ausgesprochen und zugleich angedeutet, daß sie sich nur auf die dem Verurtheilten gehörigen Exemplare zu erstrecken habe.

2) „Bei Insolvenz des Nachdruckers zur Entschädigung ist das Confiscirte zunächst zur Befriedigung des Beschädigten zu verwenden."

Durch diesen Satz werde im Wesentlichen die Absicht des Absatzes 2 des Entwurfes erreicht, daß der Verletzte nicht etwa wegen Zahlungsunvermögen des Nachdruckers leer ausgehe, während doch in den nachgedruckten Exemplaren ein zu seiner Entschädigung verwendbarer Werth vorhanden sei; auch sei es ein sehr verbreiteter Rechtssatz, daß der Fiscus mit seinen Strafansprüchen hinter den Entschädigungsansprüchen zurückstehe.

3) „Die hierzu (zur Entschädigung) nicht erforderlichen confiscirten Gegenstände sind zu vernichten oder können durch den Fiscus veräußert werden, aber, so lange ihnen nicht ihre den Verlagsberechtigten gefährdende Form genommen ist, nur an diesen."

Durch diese Vorschrift werde die weitere Intention des Entwurfes erfüllt, den in den nachgedruckten Exemplaren vorhandenen Werth in allen Fällen, auch wenn er nicht zur Entschädigung des Verletzten nothwendig sei, nicht der Vernichtung preiszugeben; nach dem vorangestellten strafrechtlichen Princip der Confiscation könne es nicht von dem Willen des Beschädigten, sondern nur von dem Willen des durch die Confiscation zum Eigenthümer gewordenen Fiscus abhängen, was mit den confiscirten Gegenständen geschehen solle; veräußern dürfe aber der Fiscus natürlich nur unter solchen Voraussetzungen oder an solche Personen, daß nicht durch die Veräußerung eine neue Verletzung des Verlagsrechtes entstehe.

4) „Sind Autor und Verleger neben einander berechtigt, so dürfen die confiscirten Gegenstände dem Einen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Anderen überlassen werden."

Einer besonderen Begründung bedürfe dieser Satz nicht, ihn bestimmt auszusprechen, sei aber doch immer zweckmäßig.

Der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte erklärte sich im Allgemeinen einverstanden, wünschte aber in dem ersten Satze eine Unterscheidung zwischen den nachgedruckten Exemplaren und den zu ihrer Herrichtung gemachten Vorrichtungen, welcher Begriff übrigens noch präciser zu bestimmen sein werde, gemacht zu sehen; nur die ersteren sollten der Confiscation unterworfen, die zweiten dagegen nur bis zum Ablaufe der Schutzfrist mit Beschlag belegt werden; diese Unterscheidung entspreche dem bestehenden Bundesrechte und lasse sich auch wohl durch Billigkeitsgründe vertheidigen.

Dagegen sprachen sich **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** und **der Herr Referent** für die Einhaltung des civilrechtlichen Standpunktes aus, und in Consequenz desselben wollte namentlich der erstere überhaupt nur eine bis zum Ablaufe der Schutzfrist andauernde Beschlagnahme und weder Confiscation, noch Vernichtung der nachgedruckten Exemplare, Platten, Formen 2c.; die Hinzufügung der je nach Umständen außerordentlich harten Strafe der Confiscation zu der an sich schon hoch ansteigenden Geldstrafe scheine ihm eine zu starke Häufung von Strafübeln.

Hiergegen wurde erwiedert: die Confiscation sei die naturgemäßeste aller Strafen und das wirksamste Mittel, dem Nachdrucke entgegenzuwirken; lasse man nur eine Beschlagnahme bis zum Ablaufe der Schutzfrist eintreten, so werde namentlich gegen Ende derselben die Versuchung zum Nachdruck sehr stark, da der Nachdrucker dann wisse, schlimmsten Falles doch nach kurzer Zeit über seine nachgedruckten Exemplare wieder verfügen zu können.

Der Kurfürstlich-Hessische Herr Bevollmächtigte hob insbesondere noch hervor, daß die Confiscation auch den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspreche, nach welchen das Werkzeug des Verbrechens confiscirt zu werden pflege.

Bei der Abstimmung über die Anträge des Großherzoglich-Badischen Herrn Bevollmächtigten wurde Satz 1, in Berücksichtigung des von dem Herrn Bevollmächtigten für Hannover gestellten Unteramendements, in zwei Theile getheilt und beschlossen, die nachgedruckten Exemplare sollten durch das Strafurtheil confiscirt, dagegen die zur Herstellung des Nachdruckes bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten rc., nur bis zum Ablaufe der Schutzfrist mit Beschlag belegt werden.

Nach dieser Abstimmung regte **der Herr Vorsitzende** die Frage an, welche der nachgedruckten Exemplare confiscirt werden sollen, ob nur die dem Verurtheilten gehörigen oder auch die in den Händen dritter Unschuldiger befindlichen, aber zum Handel bestimmten, oder endlich gar auch die in Privatbesitz übergegangenen?

Man war darüber einverstanden, daß nach dem angenommenen Satze die ersten der Confiscation unterlägen, die letzten davon ausgeschlossen seien, und daß dieß auch zweckentsprechend sei; dagegen gingen hinsichtlich der zweiten, welche nach dem angenommenen Satze jedenfalls nicht der Confiscation unterliegen würden, die Ansichten auseinander; nach der einen sollte die Confiscati onauch auf sie ausgedehnt werden, nach der anderen nur eine Beschlagnahme bis zum Ablaufe der Schutzfrist eintreten; die Entscheidung der Frage wurde schließlich bis dahin ausgesetzt, da man überhaupt Bestimmungen über die Verhältnisse desjenigen treffen werde, der ohne subjectives Verschulden einen Nachdruck begehe, oder sich daran betheilige.

Satz 2 des Antrages wurde mit einem von **dem Herrn Bevollmächtigten für Württemberg** beantragten Zusatz: „die Ueberweisung der confiscirten Exemplare an den Beschädigten auf Rechnung des Schadensersatzes habe nach gerichtlicher Schätzung zu erfolgen", Satz 3 unverändert angenommen.

Satz 4 wurde abgelehnt mit dem Bemerken, die vorhergehenden Sätze würden sich so formuliren lassen, daß aus denselben erhelle, wenn mehrere Verlagsberechtigte neben einander vorhanden seien, dürften dem Einen die confiscirten nachgedruckten Exemplare nur unter solchen Modalitäten überlassen werden, daß dadurch die Rechte des Anderen nicht verletzt würden.

Hierauf schloß **der Herr Vorsitzende** die Sitzung und beraumte die nächste auf morgen an.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Vierzehnte Sitzung.

Frankfurt am Main, den 21. November 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen und genehmigt worden war, begann man mit der Berathung des

§. 39.

Es wurde angenommen, daß derselbe, da er bloß von der Entschädigung spreche, jedenfalls nur für die civilrechtliche Entschädigungsklage, nicht für die Strafe die Competenz der Gerichte vorschreibe; aber auch dieß wurde von einigen Seiten für zu weit gehend erklärt; auch dem administrativen Strafverfahren könne der Verletzte mit seinen Entschädigungsansprüchen adhäriren und es fehle an einem Grund, ihm dieß in Nachdrucksachen da zu versagen, wo dieselben als Polizeiübertretungen von Verwaltungsbehörden abgeurtheilt würden; auch empfehle es sich nicht, in diesem Gesetze die an sich allerdings wünschenswerthe Bestimmung aufzunehmen, daß Nachdrucksachen in dem Civil- und in dem Strafpunkt vor die Gerichte gewiesen werden müßten; es wurde deßhalb beschlossen, im §. 39 statt „das Gericht" zu sagen „die zuständige Behörde", im Uebrigen den Paragraphen aber anzunehmen.

Gelegentlich der Erörterung über die Competenzbestimmung im §. 39 wurde es von mehreren Seiten für wünschenswerth erklärt, wenigstens den materiell rechtlichen Charakter des Delictes des Nachdruckes zu bestimmen und zwar werde dieß dahin zu geschehen haben, daß derselbe in die Classe der leichtesten, dem eigentlichen Strafrechte angehörigen Vergehen, nicht in die der Polizeicontraventionen eingereiht werde; bis jetzt habe man mit Recht vermieden, einzelne Bestimmungen über die Bestrafung des Versuches, der Beihülfe, des Rückfalles ꝛc. bei dem Nachdrucke in das Gesetz aufzunehmen, weil man sonst Gefahr gelaufen haben würde, in die einzelnen Landesgesetze eine Disharmonie hineinzutragen, in der Art, daß kraft des allgemeinen Gesetzes der Nachdruck anders behandelt werden müßte, als andere partikularrechtlich in die nämliche Kategorie gehörige Delicte; dagegen gehöre es zur natürlichen Vollständigkeit dieses den Nachdruck behandelnden Gesetzes, die Classe von strafbaren Handlungen, zu welcher derselbe zu zählen sei, zu bezeichnen, indem davon die wichtigsten materiellen Folgen abhingen; zugleich würden dadurch die meisten partikularrechtlichen Verschiedenheiten über Bestrafung des Versuches u. s. w. beseitigt, da dieselben größtentheils darauf beruhten, ob ein Delict in diese oder jene Kategorie strafbarer Handlungen eingetheilt werde; auch werde durch den Vorschlag keine einzelne Partikulargesetzgebung in Verwirrung gebracht, sondern höchstens eine Aenderung des materiellen Rechtes über Nachdruck in einzelnen Ländern bewirkt, wenn derselbe z. B. da, wo er bisher als Polizeicontravention gegolten, zu einem strafrechtlichen Delict erklärt und damit unter die allgemeinen Grundsätze des Strafrechtes gestellt werden würde.

Von anderer Seite wurde dem Antrage widersprochen; er altere die einzelnen Partikulargesetzgebungen mehr als nöthig und es werde sich überdieß bei der außerordentlich großen Verschiedenheit der strafrechtlichen Terminologie in den verschiedenen Gesetzgebungen nicht einmal eine Formel finden lassen, welche den dem Antrage zu Grunde liegenden Gedanken allgemein verständlich und anwendbar ausdrücke.

Man entschied jedoch schließlich die Frage:

„Soll der Nachdruck materiell in die Classe der strafrechtlichen Delicte im Gegensatze zu den polizeilichen Contraventionen gestellt werden?"

in der Mehrheit bejahend, indem man die genauere Formulirung dieses Beschlusses einstweilen aussetzte.

Bei

§. 40

machte **der Herr Referent** auf die mehrfach abweichenden Bestimmungen des Leipziger Entwurfes aufmerksam, die theilweise vielleicht den Vorzug verdienen würden, enthielt sich jedoch eines bestimmten Antrages über Annahme des einen oder des anderen.

Dagegen sprach sich **der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte** wider die Vorschläge beider Entwürfe aus. Nachdem man den Grundsatz angenommen, der Nachdruck sei mit einer öffentlich-rechtlichen Strafe zu belegen, dürfe dem Schuldigen unter dem Titel des Schadensersatzes nicht mehr als die Vergütung des wirklichen und erwiesenen Schadens zugemuthet und er nicht indirect noch zu einer Privatstrafe verurtheilt werden; auch nicht aus dem scheinbaren Billigkeitsgrunde der wirkliche Schaden werde in der Mehrzahl der Fälle größer als der erwiesene sein und deßhalb könne man bei Ausmessung des Schadensersatzes schon etwas freigebig zu Werke gehen. Wenn der einzelne Beschädigte in Ermangelung genügender Beweise etwas zu wenig erhalte und viel unvollständiger als bei einem System privatrechtlicher Pönalklagen entschädigt werde, so müsse er sich damit trösten, daß die öffentlich-rechtliche Strafe im Allgemeinen das wirksamste Mittel gegen den Nachdruck sei und so auch seinem Privatinteresse diene. Uebrigens seien Erleichterungen in der Beweisführung wünschenswerth und zulässig, nur müsse grundsätzlich festgehalten werden, daß es immer auf Eruirung des wirklichen Schadens ankomme. Nach dem Entwurfe werde aber der Verletzte fast immer mehr erhalten, als ihm gebühre, und überhaupt sei der in demselben aufgestellte Maßstab in sich unrichtig und irreführend. Nur in einem einzigen Falle sei der Schaden ungefähr gleich dem Verkaufswerthe von so vielen Originalexemplaren, als nachgedruckte abgesetzt wurden, nämlich wenn in Folge davon eben so viele Originalexemplare als unverkäuflich liegen geblieben seien, und selbst in diesem Falle sei noch die nur selten zutreffende Voraussetzung zu machen, daß die nachgedruckten Exemplare eben so theuer wie die Originalexemplare waren. In allen anderen Fällen berechne sich der Schaden viel geringer. Blieben alle Originalexemplare verkäuflich, so bestehe der Schaden nur darin, daß der in ihnen gelegene Werth etwas langsamer realisirt werde, also in einem Zinsenverluste. Oder ein anderes Beispiel: es würden 1000 Nach-

drucke verkauft, während nur noch 500 Originalexemplare vorhanden gewesen; der Schaden sei hier sehr viel kleiner als der Verkaufswerth von 1000 Originalexemplaren, er sei höchstens gleich dem Verkaufswerthe von 500 Originalexemplaren (wenn diese nämlich alle unverkäuflich geworden) und dem Gewinne, welcher, sei es dem Autor, sei es dem Verleger dadurch entgehe, daß eine zweite Auflage von 500 Exemplaren nicht mehr veranstaltet werden könnte. Diese Beispiele, denen noch andere, wie das des partiellen Nachdruckes, angereiht werden könnten, zeigten zugleich, daß der vorgeschlagene Maßstab für Festsetzung des Schadensersatzes überhaupt nur zur Irreführung der Schätzer geeignet sei. Nur in den wenigsten Fällen könne man sich den durch Nachdruck veranlaßten Schaden von vornherein in dem Verkaufswerthe einer bestimmten Anzahl von Originalexemplaren vorstellen; in den meisten müsse er zunächst durch eine andere Operation gefunden und könne nur nachträglich in jenen Ausdruck übersetzt werden. Schreibe man aber vor, der Schadensersatz habe in der Regel in dem Verkaufswerthe einer gewissen Anzahl von Originalexemplaren zu bestehen, so verführe man die Schätzer, sich ihn regelmäßig in dieser Form vorzustellen, oder mit anderen Worten, zu rathen, statt nach bestimmten Grundsätzen zu schätzen. Die Punkte, von welchen die Größe des Schadens abhängt, könnten ohne Schwierigkeit und müßten durch den Richter bestimmt werden, dagegen liege es in der Natur der Verhältnisse, daß der Beweis der betreffenden Thatsachen außerordentlich schwer, nach den gewöhnlichen processualischen Regeln vielleicht in der Mehrzahl der Fälle gar nicht zu erbringen sei, und noch mehr übersteige es die Fähigkeit des Richters, zu beurtheilen, wie muthmaßlich die als erwiesen anzunehmenden Thatsachen auf die Größe des Schadens eingewirkt haben.

Aus diesen Erwägungen stellte der Herr Bevollmächtigte folgenden Antrag:

> „Kann der Verletzte die Größe des erlittenen Schadens nicht beweisen, so wird dieselbe durch Schätzung von Sachverständigen festgestellt. Diesen wird durch den Richter eine Instruction über diejenigen Punkte mitgetheilt, von welchen im einzelnen Falle die Größe des Schadensersatzes abhängt. Sie sind verpflichtet, die einzelnen Punkte dieser Instruction zu beantworten; dagegen kann der Richter von ihrer nach der Instruction abgegebenen Schätzung nicht abweichen."

Nach diesen Vorschlägen erlange man die Sicherheit, daß die Größe des Schadens nach richtigen juristischen Gesichtspunkten festgestellt werde, und zugleich jede den Wünschen der Betheiligten entsprechende Erleichterung in der Beweisführung; ein Mißbrauch der den Sachverständigen eingeräumten entscheidenden Stimme innerhalb der Schranken der sie bindenden Instruction sei nicht zu befürchten, und man werde anerkennen müssen, daß sie durchschnittlich besser als der Richter geeignet seien, über den Beweis der hier in Betracht kommenden Thatsachen und über den Einfluß derselben auf die Größe des Schadens zu urtheilen.

Eventuell beantragte der Herr Bevollmächtigte, nur den ersten Satz seines Vorschlages anzunehmen, in dem Sinne, daß die Sachverständigen nur ein der richterlichen Billigung unterliegendes Gut-

achten abzugeben hätten, wobei sie selbstverständlich auch an die ihnen etwa ertheilten Weisungen gebunden seien; die freie Schätzung durch Sachverständige in gewöhnlicher Weise sei immer noch besser, als die Verweisung auf einen unrichtigen und irreführenden Maßstab.

Gegen den Hauptantrag erhob sich aber vielfacher Widerspruch; derselbe bezwecke, eine Jury in Civilsachen einzuführen, welche dem bisherigen Proceßverfahren fremd sei und tief in das bestehende Recht eingreife; es sei dieß eine Neuerung, die bei einer solchen speciellen Gelegenheit einzuführen nicht passend erscheine; auch habe sich das Urtheil über ihre Zweckmäßigkeit noch durchaus nicht festgestellt; man sehe keinen Grund ein, dem Ausspruche der Sachverständigen unbedingt bindende Kraft für den Richter zu verleihen; wo dieser kein eigenes Urtheil über die vorliegende Frage habe, werde er an dem Gutachten doch nichts ändern, und für exorbitante Fälle sei es jedenfalls zweckmäßig, ihm ein Prüfungsrecht zu belassen; eine richterliche Prüfung könne ja auch nach dem jenseitigen Vorschlag ohnehin nicht gänzlich vermieden werden, da der Richter wenigstens den Punkt immer werde prüfen müssen, ob die Sachverständigen sich bei Abgabe ihres Gutachtens innerhalb der ihnen durch die Instruction gezogenen Schranken gehalten hätten.

Der Herr Bevollmächtigte für Baden gab zu, daß sein Vorschlag den Sachverständigen eine ähnliche Stelle wie Geschwornen einräume; ein derartiges Element werde der Civilproceß künftighin doch sicher in sich aufnehmen; er sehe daher kein Bedenken, damit für einen singulären, genau abgegrenzten Fall einstweilen den Anfang zu machen und dadurch einem eben so lebhaften wie begründeten Wunsche der Betheiligten gerecht zu werden; es sei eigentlich von Niemanden widersprochen worden, daß der Richter im Zweifel weniger befähigt sei, als der Sachverständige, sich ein Urtheil über die muthmaßliche Größe des Schadens zu bilden; die bloße Form, daß das Gutachten der Sachverständigen noch der Zustimmung des Richters bedürfe, habe jedoch keinen Werth.

Da der Antrag aber nur von Seiten **des Herrn Bevollmächtigten für Frankfurt** unterstützt wurde, ließ ihn der Herr Antragsteller fallen und kam auf den eventuellen zurück, welcher auf Vorschlag **des Großherzoglich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten** nunmehr so formulirt wurde:

> „Kann der Verletzte die Größe des erlittenen Schadens nicht anderweit beweisen, so wird derselbe auf Grundlage einer Schätzung von Sachverständigen durch den Richter festgestellt."

Der so modificirte Antrag fand von mehreren Seiten, vorbehaltlich der später zu erwähnenden bedingenden Zusätze, Unterstützung, wurde dagegen, namentlich durch **den Herrn Referenten**, bekämpft. Dieser hielt es für zweckmäßiger, an einem der beiden Entwürfe festzuhalten, damit der Verletzte jedenfalls etwas erhalte und der Nachdrucker sich wenigstens durch seine widerrechtliche Handlung nicht bereichere; dieses Ziel sei nur dadurch zu erreichen, daß man vorschreibe, als Entschädigung sei im Zweifel der Verkaufswerth einer gewissen Anzahl von Originalexemplaren zu prästiren, sei es nun der den verkauften Nachdrucken gleichkommenden Anzahl wie der Oesterreichische Entwurf wolle, sei es einer gesetzlich zwischen einem Maximum und einem Minimum fixirten Anzahl, wie der Leipziger

Entwurf vorschlage. Bei diesem Verfahren könne der Nachdrucker allerdings möglicherweise neben der öffentlichen noch eine Art Privatstrafe erleiden, bei der entgegengesetzten Methode werde aber der Verletzte in der Regel zu kurz kommen, was man doch jedenfalls vermeiden müsse.

Dagegen wurde aber von mehreren Seiten erwiedert: das Gesetz dürfe sich nicht der Ungerechtigkeit schuldig machen, den Nachdrucker neben der öffentlichen auch noch mit einer Privatstrafe zu belegen. Uebrigens wurde der vorliegende Badische Antrag in verschiedenen Beziehungen einerseits für unvollständig, andererseits als einer Beschränkung bedürftig erklärt.

In ersterer Hinsicht schlug der **Kurfürstlich-Hessische Herr Bevollmächtigte** einen Zusatz vor; nämlich für den Fall, daß die Sachverständigen erklärten, daß zwar ein Schaden vorliege, daß sie aber nicht im Stande seien, dessen Höhe zu bestimmen, dem Richter das Recht einzuräumen, auf eine Entschädigungssumme nach seinem billigen Ermessen, jedoch innerhalb eines festzusetzenden Maximums zu erkennen. Er führte dafür an: es seien solche Fälle nicht selten da, wo die Existenz eines Schadens zwar unzweifelhaft sei, aber alle Mittel fehlten, die Größe desselben zu constatiren, so daß die Sachverständigen einen bestimmten Ausspruch nicht zu thun vermöchten; da erscheine es denn zweckmäßig, damit der Beschädigte doch nicht um allen Schadensersatz komme, den Richter zu ermächtigen, ex aequo et bono eine Entschädigungssumme festzusetzen; ein solches Auskunftsmittel sei für ähnliche Fälle, wo es sich zweifellos um Feststellung eines Schadens handle, schon von mehreren neueren Gesetzgebungen ergriffen worden.

Man erwiederte hirrauf: wo eben Anhaltspunkte für Berechnung des Schadens so wenig vorhanden, oder so wenig bewiesen seien, daß Sachverständige kein Gutachten darauf bauen könnten, da würde auch der Richter nicht im Stande sein, danach irgend eine nicht rein willkürliche Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu treffen.

Als zu weit gehend und daher einer Beschränkung bedürftig wurde der Badische Antrag von **dem Herrn Bevollmächtigten für Hannover** betrachtet; erscheine es gleich zweckmäßiger, für die Schätzung durch Sachverständige in dem Gesetze nicht einen Maßstab aufzustellen, der, wie zugegeben werden müsse, in der Mehrzahl der Fälle nicht anwendbar sei und daher leicht irreführen könne, so erscheine es doch immerhin geboten, für das freie Ermessen der Sachverständigen eine Schranke zu ziehen, über welche ohne stricten Beweis nicht hinausgegangen werden dürfe; diese Schranke lasse sich aber nicht absolut, sondern nur relativ, d. h. im Verhältniß zu dem Verkaufswerthe der Originale feststellen; er beantrage deßhalb, im Wesentlichen zu dem Bundesbeschlusse von 1845 zurückzukehren, dessen Sinn der sei, die Größe des Schadens könne durch ein auf freiem Ermessen beruhendes Gutachten der Sachverständigen festgestellt, bei dieser Methode aber nicht höher als auf den Verkaufspreis von 1000 Originalexemplaren bestimmt werden, gegen stricten Beweis dürfe aber der Verletzte einen noch höheren Schadensersatz fordern.

Diesem Antrage stimmte **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** aus den angeführten Motiven bei, denen er zugleich

die weitere Erwägung hinzufügte: es sei überhaupt wünschenswerth, sich so viel als möglich an das bestehende Bundesrecht anzuschließen.

Hiergegen wurde von einer Seite geantwortet: es bestehe kein Grund, warum die Sachverständigen bei Taxirung der Höhe des Schadens irgendwie limitirt sein sollten; ihre Aufgabe sei es, den wahren Werth des Schadens zu ermitteln, und wenn derselbe über den Verkaufspreis von 1000 Originalen hinausgehe, so könne man ihnen doch nicht zumuthen, denselben gegen ihre Ueberzeugung niedriger zu schätzen; auch praktisch werde die Festsetzung eines Maximums in dem Verkaufspreise von 1000 Originalen von keiner großen Bedeutung sein, da wohl in den seltensten Fällen auf eine diese Summe überschreitende Entschädigung werde erkannt werden. Jedenfalls dürfe man nicht die Fassung des Bundesbeschlusses annehmen, welcher denselben Fehler wie der vorliegende Entwurf begehe, die Größe des Schadens nach einem in der Mehrzahl der Fälle unrichtigen Maßstabe festzusetzen. Von anderer Seite wurde gegen den Hannöverischen Antrag eingewendet: die Größe des Schadens, wie sie auf Grundlage eines Gutachtens von Sachverständigen durch den Richter festgestellt worden, sei nach processualischen Grundsätzen als wirklich erwiesen zu betrachten und von einem stricteren Beweis eines noch größeren Schadens könne also keine Rede sein.

Darauf wurde zunächst der amendirte eventuelle Badische Antrag für sich allein und dann, nachdem er abgelehnt war, in Verbindung mit dem von dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten vorgeschlagenen Zusatze zur Abstimmung gebracht und auch in dieser Verbindung verworfen. Das gleiche Resultat ergab endlich auch die Abstimmung über den fraglichen Antrag in Verbindung mit der von dem Königlich-Hannöverischen Herrn Bevollmächtigten vorgeschlagenen Beschränkung. Da man sich jedoch aus dem Gange der Discussion und der Abstimmung überzeugt hatte, daß die Majorität das nun allein noch übrig bleibende System des Entwurfes doch nicht wolle, und daß die verschiedenen Anträge nicht wegen ihres Hauptinhalts, sondern nur wegen der für nothwendig resp. unzulässig gehaltenen Hinzufügung und Beschränkung verworfen worden waren, wurde nun folgender, diese Schwierigkeiten umgehender Antrag formulirt:

> „Die Größe des Schadens wird durch den Richter, erforderlichen Falles auf Grundlage einer freien Schätzung von Sachverständigen, festgestellt; diese freie Schätzung darf den Verkaufswerth von 1000 Originalexemplaren nicht übersteigen, vorbehaltlich des Rechtes des Beschädigten, einen noch größeren Schaden zu beweisen."

Dieser Antrag wurde endlich mit 5 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu

§. 41

beantragte der Herr Referent folgenden Zusatz:

> „Statt der Entschädigung kann der Berechtigte auch die Verhinderung der unbefugten Aufführung verlangen."

Man bemerkte jedoch, es verstehe sich wohl von selbst, daß Niemand eine verbotene Handlung vornehmen dürfe, und lehnte den beantragten Zusatz deßhalb ab.

Zunächst kam man nun auf die bei §. 37 ausgesetzte Frage zurück, ob auch bei der unbefugten Aufführung neben der Entschädigungspflicht eine öffentliche Strafe statuirt werden solle?

Der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte erklärte sich aus den schon früher von ihm angegebenen Gründen dagegen; von anderer Seite wurde zwar hervorgehoben, man solle hier von dem einmal aufgestellten System keine Ausnahme machen; gerade bei unbefugt Aufführenden werde häufig Unvermögenheit zur Zahlung der Entschädigung vorhanden und eine Strafe daher wohl am Platze sein; allein in der Mehrheit entschied man sich, weil der nicht gut durch einen anderen zu ersetzende Entschädigungsmodus schon eine sehr bedeutende Privatstrafe enthalte, auch nach dem Bundesrechte hier keine Strafe eintrete, dafür, die unbefugte Aufführung mit keiner öffentlichen Strafe zu belegen, und lehnte auch den Antrag **des Herrn Referenten** ab, dem Autor ein Wahlrecht zwischen Strafantrag und Schadensklage einzuräumen.

Sodann beantragte **der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte,** auch den im §. 41 vorgeschriebenen Entschädigungsmodus abzuändern; dem Berechtigten die ganze Bruttoeinnahme der Aufführung zuzuweisen, könne viel zu weit über den bloßen Schadensersatz hinausgehen; er müsse sich an der Nettoeinnahme genügen lassen, die in der Regel den erwachsenen Schaden auch noch mehr wie decken werde; auch entspreche die Bestimmung des §. 41 dem Bundesrechte nicht, wie man etwa glauben möchte; denn die in Ziffer 4 des Bundesbeschlusses von 1841, welche durch den Bundesbeschluß von 1857 nicht aufgehoben sei, erwähnte Beschlagnahme der ganzen Einnahme solle nicht zu dem Zwecke geschehen, um diese letztere dem Beschädigten als Entschädigung zu überweisen, sondern nur um sich eines Executionsobjectes für die erst anderweit zu ermittelnde Entschädigung zu versichern.

Andererseits meinte man jedoch, die Entschädigungssumme nach der Bruttoeinnahme zu bestimmen, erscheine als der einfachste und sicherste Weg, um den Beschädigten zu irgend einer Entschädigung zu verhelfen; die Nettoeinnahme berechnen zu wollen, werde in der Regel viel Schwierigkeit haben und sehr oft würde dabei der Beschädigte um seinen ganzen Schadensersatz gebracht werden können; außerdem erscheine der im §. 41 vorgeschlagene Entschädigungsmodus um so passender, als man ja die öffentliche Strafe für die Aufführung schon ganz habe fallen lassen, ein stärkeres pönales Element bei der Entschädigung daher nicht ungerecht sei.

Schließlich wurde §. 41 unverändert angenommen, sowie auch ein von **dem Herrn Vorsitzenden** und **dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten** gemachter Vorschlag, dem Paragraphen einen Zusatz beizufügen, des Inhaltes, daß in den Fällen, in welchen die Einnahme nicht ermittelt werden könne, oder eine solche nicht vorhanden sei, die Entschädigung durch richterliches Ermessen bestimmt werden solle.

Endlich wollte **der Herr Bevollmächtigte für Würtemberg** in dem Paragraph noch der Beschlagnahme der Einnahme, wie in dem Bundesbeschlusse vom 1841, gedacht sehen; dieselbe sei das allerpraktischste Mittel, um die künftige Realisirung

der Entschädigungsforderung zu sichern, und es empfehle sich daher, auf dieselbe ausdrücklich hinzuweisen.

Man ging jedoch darauf nicht ein, da es nicht passend sei, die Beschlagnahme als Sicherungsmittel für alle Fälle unbedingt vorzuschreiben, vielmehr deren Vornahme in jedem einzelnen Falle von den concreten Umständen und den in dem betreffenden Landesgesetze geltenden Vorschriften über Sicherungsmaßregeln abhängen müsse.

Gegen

§. 42,

dessen Annahme der Herr Referent auf Grund der in Preussen und Sachsen über derartige Vereine gemachten günstigen Erfahrungen beantragte, wurde geltend gemacht, der Vorzug stehender Sachverständigenvereine vor den ad hoc ernannten Sachverständigen sei mindestens zweifelhaft; die in Berlin und Leipzig, also an ganz hervorragenden Concentrationspunkten für Wissenschaft, Kunst, Buch- und Kunsthandel, gemachten Erfahrungen könnten nicht als unbedingt maßgebend anerkannt werden; auch sei die vorgeschlagene Maßregel in kleineren Staaten schwer oder fast gar nicht ausführbar und nach Streichung des Paragraphen stehe es ja doch jeder Regierung frei, Sachverständigenvereine zu bilden, wenn sie diese den Verhältnissen ihres Landes für entsprechend halte. Auf jeden Fall gehöre aber die Bestimmung nicht in ein Gesetz, da sie ja nur erst de lege ferenda handle; erachte man daher eine solche für wünschenswerth, so sei sie in eine neben diesem Gesetze hergehende Vereinbarung zwischen den verschiedenen Staaten zu verweisen, deren Nothwendigkeit sich doch schon bei mehreren Gelegenheiten gezeigt habe.

Darauf beschloß man die Streichung dieses Paragraphen.

Schließlich beraumte der Herr Vorsitzende die nächste Sitzung auf den 23. d. M. an.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Fünfzehnte Sitzung.

Frankfurt am Main, den 23. November 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden und des Herrn Bevollmächtigten für Bayern.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 21. d. M. erinnerte zunächst der Herr Referent daran, daß man sich zu §. 8 vorbehalten habe, in dem Capitel über die Strafen auch eine Bestimmung bezüglich der Strafe zu treffen, welche auf der Unterlassung der Quellenangabe bei dem Abdrucke von Artikeln aus einer Zeitung in eine andere zu stehen habe; es werde nun an der Zeit sein, über diesen Fall zu disponiren.

Daraufhin erklärte **der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte:** obgleich man bei der früheren Gelegenheit beschlossen habe, in dieser Beziehung zwischen den verschiedenen Arten von Zeitungsartikeln nicht zu unterscheiden, sondern die Angabe der Quelle bei allen gleichmäßig zu verlangen, so erlaube er sich doch vor definitiver Beschlußfassung einige Bedenken dagegen vorzutragen. Bei solchen Artikeln, welche literarische Erzeugnisse seien, möge die Vorschrift der Quellenangabe ganz gerechtfertigt erscheinen, auch bei Telegrammen sprächen Gründe der Billigkeit dafür; bei bloß einfachen Notizen aber widerspreche dieselbe für viele Fälle durchaus der bisherigen Sitte, während doch gerade nur diese Sitte den Anlaß 'zu einer derartigen Bestimmung gegeben habe; solche Notizen würden nicht nur einzeln abgedruckt, sondern häufig eine Zusammenstellung derselben aus mehreren Zeitungen zu einem Tagesberichte, Wochenschau u. dergl. genannten Ganzen gemacht, ohne daß übrigens sonst an ihnen ein Wort geändert werde; dabei würde doch eine Angabe, woher jedes einzelne Stück dieser Rubrik genommen sei, unmöglich verlangt werden können; auch komme es oft vor, daß derselbe Correspondent an verschiedene Zeitungen die nämliche Nachricht in derselben Form einschicke, wie es ja sogar sog. lithographirte Correspondenzen gebe, die an eine ganze Reihe von Blättern versendet würden, in welchen Fällen man gar nicht einmal im Stande sein würde, eine einzelne bestimmte Quelle anzugeben; man solle daher für Artikel, welche literarische Erzeugnisse seien und Telegramme die Angabe der Quelle allerdings vorschreiben und zwar bei einer Strafe etwa bis zu 10 Thaler, bei allen anderen Artikeln aber von einer solchen Vorschrift absehen.

Es wurde darauf erwiedert: dieselben Gründe, welche früher zur Aufgabe einer Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Artikeln geführt hätten, müßten noch jetzt für durchschlagend gelten, namentlich werde jede Distinction zu einer Menge von Streitigkeiten führen, ob der fragliche Artikel in eine oder die andere Kategorie falle; nachdem man gegen den Abdruck von Zeitungsartikeln sich im Allgemeinen so liberal gezeigt habe, erscheine diese kleine Förmlichkeit der Quellenangabe um so gerechtfertigter. Uebrigens werde in den Fällen der Zusammenstellung fremder Artikel meist auch eine Bearbeitung derselben stattfinden, also schon darum die Pflicht der Quellenangabe wegfallen. Man möge deßhalb an dem früheren Beschlusse festhalten.

In der Mehrheit erklärte man sich aber aus den von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Bevollmächtigten angegebenen Gründen dafür, zwischen den verschiedenen Zeitungsartikeln zu unterscheiden; nur wurde von **dem Königlich-Württembergischen Herrn Bevollmächtigten** vorgeschlagen, die Unterscheidung nicht zwischen literarischen und nichtliterarischen Erzeugnissen zu machen, sondern zwischen Leit- und Correspondenzartikeln und anderen Artikeln, da die letztere Unterscheidung mit der ersten meist zusammenfallen, für Richter und Parteien aber leichter zu fassen sein würde, — und von **dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten** die Erhöhung des Strafmaximums auf 20 Thaler gewünscht, um damit, besonders für den Fall der wiederholten Uebertretung der Vorschrift, ein wirksameres Strafmittel zu haben.

Der Herr Antragsteller war mit diesen beiden Amendements

einverstanden und es wurde darauf angenommen, daß die Unterlassung der Quellenangabe beim Abdruck von Leit- und Correspondenzartikeln, sowie von Telegrammen, auf Antrag des Berechtigten mit einer Strafe bis zu 20 Vereinsthalern zu ahnden sei.

Hierauf wurden von **dem Großherzoglich-Badischen Herrn Bevollmächtigten** in Bezug auf die Verbreitung nachgedruckter Exemplare, welchen Punkt man auch bisher noch ausgesetzt hatte, folgende 3 Sätze vorgeschlagen:

„Die Verbreitung von Exemplaren eines literarischen Erzeugnisses rc., welche, den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider, innerhalb oder außerhalb des deutschen Bundesgebietes angefertigt worden sind, ist verboten.

Der Verbreiter haftet jedenfalls für den durch seine Handlung veranlaßten Schaden, vorbehaltlich seiner solidarischen Haftung für den durch die Handlungen anderer an dem Nachdruck betheiligter Personen veranlaßten Schaden, sofern eine solche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet ist; bei Ermittelung des Schadens wird nach §. 40 verfahren.

Wer mit nachgedruckten Exemplaren wissentlich Handel treibt, wird überdieß wie der Nachdrucker selbst bestraft.“

Der Herr Bevollmächtigte fügte hinzu: vor Allem werde es nöthig sein, das Verbot der Verbreitung auszusprechen, was bis jetzt in dem Gesetze noch nicht geschehen sei; was sodann den zweiten Satz anbelange, so verstehe sich derselbe eigentlich von selbst, allein er halte es für zweckmäßig, ihn in diesem Zusammenhange ausdrücklich mit aufzuführen; für den durch seine Handlung verursachten Schaden müsse der Verbreiter einstehen, sofern ihn nur irgend eine Verschuldung treffe, die solidarische Haftbarkeit desselben aber für den weiteren Schaden richte sich nach der Art seiner Theilnahme an dem ursprünglichen Vergehen, je nachdem er als wirklicher Gehülfe oder als bloßer Begünstiger oder sonst wie thätig gewesen, und sei nach den allgemein hierfür geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

Danach würde in der Regel auch die Strafbarkeit des Verbreiters zu bemessen sein, die je nach Umständen schon dann eintreten könne, wenn er überhaupt nur wissentlich gehandelt habe; über diesen Punkt sei nach den Beschlüssen zu §. 37 absichtlich nichts gesagt; dagegen müsse hier die gewerbsmäßige wissentliche Verbreitung schlechthin, auch wenn sie nach strafrechtlichen Grundsätzen nicht als strafbare Beihülfe oder Begünstigung sich darstelle, ausgezeichnet und für diese eine besondere Bestimmung aufgestellt werden, da dieser Fall der bei weitem gefährlichste und hauptsächlich zu reprimirende sei; in diesem Sinne habe er den dritten Satz aufgenommen, wodurch derjenige, welcher wissentlich Handel mit nachgedruckten Exemplaren treibe, dem Nachdrucker gleichgestellt werde.

Bezüglich des ersten der vorgeschlagenen Sätze war man allseitig mit dem Herrn Antragsteller einig, gegen den zweiten und dritten aber wurde von mehreren Seiten Anstand erhoben.

Der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen hielt die Fassung des zweiten Satzes für zu weit, weil man danach glauben könne, daß auch der Verbreiter, welchem weder dolus noch culpa zur Last falle, haftbar sein solle, was der Herr Antragsteller doch

selbst nicht meine. Auf eine Bemerkung des letzteren, die Sache werde durch einen weiteren von ihm vorzuschlagenden Zusatz über den subjectiv schuldlosen Nachdrucker und Verbreiter in's Klare kommen, wurde dieses Bedenken fallen gelassen.

Der Herr Bevollmächtigte für Bayern fürchtete, die Beschränkung des zweiten Satzes auf die Verbindlichkeit zum Schadensersatze in Verbindung mit der Bestimmung des dritten, daß in einem ganz speciellen Falle der Verbreiter auch zu strafen sei, könne gegen die geäußerte Intention des Herrn Antragstellers die Auslegung veranlassen, daß in allen anderen Fällen außer dem des dritten Satzes der Verbreiter straflos sein solle, auch wenn er nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als strafbarer Gehülfe oder Begünstiger erscheine. Der Herr Bevollmächtigte glaubte übrigens, seinem Bedenken könne schon dadurch abgeholfen werden, daß man den dritten Satz vor den zweiten stelle, wogegen der Herr Antragsteller auch nichts einzuwenden hatte.

Dagegen sprach sich **der Herr Vorsitzende** wider den Inhalt des dritten Satzes aus, indem es an einem genügenden Grunde fehle, bezüglich der Strafbarkeit des dolosen Verbreiters zu unterscheiden, ob die Verbreitung geschehe, um Handel zu treiben oder nicht; es ließen sich wohl auch andere Fälle denken, in welchen eine unentgeltliche Verbreitung in einem derartigen Maßstabe stattfinde, daß daraus dem Berechtigten beträchtlicher Schaden erwachse; er sei der Ansicht, die wissentliche Verbreitung durchweg gleichmäßig als delictum proprium zu behandeln und beantrage daher, in dem dritten Satze zu sagen:

„Wer Nachdruck wissentlich verbreitet, wird dem Nachdrucker gleich bestraft."

Bei der Abstimmung wurde dieser Antrag angenommen und zugleich beschlossen, den so modificirten Satz an die zweite Stelle zu setzen; endlich wurde der zweite Satz ohne weitere Discussion angenommen.

Noch stellte **der Herr Bevollmächtigte für Baden** folgenden Antrag:

„Hat der Nachdrucker oder der Verbreiter ohne Verschulden gehandelt, so haftet er für den Schaden nur bis zu dem Belaufe seiner Bereicherung. Die vorräthigen nachgedruckten Exemplare werden mit Beschlag belegt und nach seiner Wahl entweder bis zum Ablaufe der Schutzfrist gegen Nachdruck aufbewahrt oder ihrer gefährdenden Form entkleidet und ihm dann zurückgegeben; auch steht es ihm frei, sie nach Maßgabe des §. 38 an den Verlagsberechtigten zu veräußern."

Die theoretisch verschieden behandelte Frage habe auch praktisch ein größeres Interesse, als es auf den ersten Blick scheine: namentlich weise die Jurisprudenz Fälle auf, in welchen bei Werken untergeordneter Art, wie z. B. Receptenbücher und dergl., der Verleger durch einen unredlichen Autor getäuscht worden; sei es auch an sich disputabel, ob der Verlagsberechtigte für einen Schaden, der in Ermangelung subjectiven Verschuldens des Nachdruckers als casuell erscheine, überhaupt eine Entschädigung beanspruchen könne, so sei es doch wohl billig, ihm diese bis zum Belaufe der Bereicherung

des schuldlosen Nachdruckers zu gewähren; dieser solle aus seiner objectiv widerrechtlichen Handlung doch wenigstens keinen Vortheil auf Kosten eines Anderen ziehen; die außer dem Hauptsatze vorgeschlagenen weiteren Sätze bedürften keiner besonderen Motivirung.

Die Commission trat dieser Ausführung in allen Theilen bei und nahm den Antrag einstimmig an.

Den

§. 43

des neunten von den allgemeinen Bestimmungen handelnden Abschnittes

beantragte **der Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte** zu streichen, eventuell ihn wenigstens anders zu fassen; er halte es nicht für nothwendig, ausdrücklich zu sagen, daß der Fiscus nicht in das Autorrecht eintrete, wenn dasselbe herrenloses Gut würde; dieß scheine ihm so sehr gegen den Sinn des ganzen Gesetzes, daß wohl auch ohne besondere Bestimmung kein Fiscus auf den Gedanken kommen werde, solche Ansprüche zu erheben; jedenfalls könnte aber hier von einem Heimfallsrechte nicht in Bezug auf die Werke der Literatur und Kunst selbst, sondern nur auf das Verlagsrecht an denselben die Rede sein und es müßte demgemäß der Paragraph umgeändert werden.

Man erkannte die Richtigkeit der letzten Bemerkung allgemein an, glaubte aber doch eine ausdrückliche Bestimmung über das Heimfallsrecht nicht entbehren zu können, da streng genommen das Autorrecht wie jedes andere Vermögensrecht bei dem Heimfalle der Erbschaft auf den Fiscus übergehen würde; man beschloß daher, um auch des Heimfallsrechts an andere Personen als den Fiscus zu erwähnen, den §. 55 des Leipziger Entwurfes unter entsprechender Redactionsänderung herüber zu nehmen und an die Stelle dieses letzteren zu setzen.

Zu

§. 44

empfahl **der Herr Referent** die Annahme des Absatzes 1.

Der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte nahm aber seinen früheren Antrag wieder auf, in dem Gesetze die Möglichkeit offen zu lassen, daß durch einen Regierungsact die normale Schutzfrist verlängert werde, dabei aber den das Gesetz annehmenden Regierungen vorzuschlagen, sie möchten sich untereinander vereinbaren, daß eine solche Verlängerung nie durch eine Regierung allein, sondern nur durch gemeinschaftlichen Beschluß Aller solle gewährt werden. Bisher habe überall den Regierungen dieses Recht zugestanden und es erscheine die fernere Beibehaltung desselben um so zweckmäßiger, als sich nicht läugnen lasse, daß die Festsetzung der Schutzfrist, welche Dauer man auch für dieselbe annehme, immer etwas Arbiträres habe, und wenn sie, wie man beschlossen, ordentlicherweise nach dem Leben des Autors berechnet werde, auch den einzelnen Autoren gegenüber, je nach der Länge ihres Lebens, sehr verschieden wirke; es seien Fälle denkbar, in welchen es im höchsten Grade billig sei, einem hochverdienten, aber früh verstorbenen Schriftsteller noch nach seinem Tode und zu Gunsten seiner vielleicht darbenden Wittwe den Dank der Nation in der natürlichsten Form darzubringen, daß seine Werke noch etwas

länger gegen Nachdruck geschützt würden. So gewiß es eine zweckmäßige Regierungsmaxime sein werde, mit solchen Fristverlängerungen äußerst sparsam zu sein, so solle man den Regierungen doch die Möglichkeit dazu nicht absolut durch das Gesetz entziehen. Dafür, daß in den einzelnen Staaten nicht verschiedene Schutzfristen in Folge der Verlängerungen einträten, sei durch seinen Vorschlag gesorgt.

Dieser mehrfach unterstützte Antrag wurde namentlich von **dem Herrn Vorsitzenden** und **den Herren Bevollmächtigten für Bayern** und **Württemberg** bekämpft. Die bisher allerdings in den meisten Gesetzen der Regierung vorbehaltene Befugniß, die Schutzfrist zu verlängern, erkläre sich historisch daraus, daß überhaupt der Schutz gegen Nachdruck zuerst in der Form der Privilegien ausgeführt worden sei; nachdem man den Schutz des Autorrechts statt unter Einzelprivilegien unter das allgemeine Gesetz gestellt habe, sei es jetzt, wo man ein umfassendes Gesetz über diese Materie für ganz Deutschland zu vereinbaren im Begriffe stehe, an der Zeit, die letzten Reste eines veralteten Systems fallen zu lassen und Alles rein und ausschließlich durch allgemeine Gesetze zu regeln. Daß die nach der Lebensdauer berechnete Schutzfrist für die einzelnen Autoren verschiedenartig wirke, sei richtig, diese Ungleichheit würde sich aber nur dann beseitigen lassen, wenn man, was von der Gegenseite selbst nicht gewollt werde, von der Fristverlängerung einen recht häufigen Gebrauch mache; kämen wirklich einmal außerordentliche Fälle vor, in welchen aus Dankbarkeit für die Leistungen eines Schriftstellers seinen Erben billigerweise noch weitere Früchte gebührten, als sie innerhalb der gewöhnlichen Schutzfrist aus den Werken ihres Erblassers ziehen konnten, so sei der richtige Weg dafür nicht die Verlängerung der Schutzfrist gegen Nachdruck, sondern eine directe Nationalbelohnung. Jedenfalls sei es bedenklich, in das Gesetz die Möglichkeit aufzunehmen, die Schutzfrist durch Regierungsacte zu verlängern, und es sei nur einer besonderen Vereinbarung anheimzustellen, ob die einzelnen Regierungen auf isolirte Ausübung dieses Rechtes verzichten wollten; käme dann das Gesetz zu Stande und die Vereinbarung nicht, so ergebe sich die Folge, daß zu großer Störung sicherer buchhändlerischer Speculationen in den einzelnen Ländern verschiedene Schutzfristen bestehen könnten.

Der Herr Antragsteller hielt das letzte Bedenken nicht für begründet, da selbstverständlich das Gesetz und die von ihm in's Auge gefaßte Vereinbarung nur zusammen angenommen werden könnten; um dasselbe übrigens völlig zu beseitigen, könne man ja seinen ganzen Vorschlag in das Gesetz aufnehmen und also an die Stelle von §. 31 etwa folgende Bestimmung setzen:

> „Eine Verlängerung der in diesem Gesetze gegebenen Schutzfristen kann durch Regierungsact, aber nur nach gemeinsamem Beschlusse aller derjenigen Regierungen, welche dieses Gesetz annehmen, bewirkt werden."

Hierauf wurde zuerst der §. 31 des Entwurfes, nachdem dieser aber abgelehnt war, der Antrag des Herrn Bevollmächtigten für Hannover zur Abstimmung gebracht und letzterer mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Herr Vorsitzende und **die Herren Bevollmächtigten für Bayern, Württemberg und das Großherzogthum Hessen** stimmten, selbst nach Ablehnung des ersten Antrages, gegen den zweiten, indem sie ein völliges Uebergehen des Gegenstandes diesem letzteren vorgezogen haben würden, was auf deren Wunsch im Protokolle bemerkt ward.

Nach dem letzten Beschlusse wurde Absatz 1 des §. 44 angenommen mit dem Vorbehalte, es sei ihm eine Fassung zu geben, nach welcher die Verlängerung der gesetzlichen Schutzfrist durch Regierungsact nicht ausgeschlossen sei.

Mit Absatz 2 des §. 44 erklärte sich **der Herr Referent** materiell einverstanden, obgleich er es für zweifelhaft halte, ob derselbe nach den früher gefaßten Beschlüssen über die Vollendung des Vergehens des Nachdruckes würde stehen bleiben können.

Zugleich wiederholte aber derselbe seine früher gegen diese Beschlüsse vorgebrachten Bedenken: es sei eine durch nichts zu rechtfertigende Härte die Anfertigung von Nachdrucken zu bestrafen, obgleich constatirt sei, daß eine verbotene Verbreitung durchaus nicht beabsichtigt gewesen; denn der Zweck des ganzen Nachdrucksverbotes sei doch immer nur der, den Urheber gegen die nachtheilige Verbreitung zu schützen.

Der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte erklärte: er müsse allerdings nach reiflicherer Ueberlegung das Bedenken des Herrn Referenten bis zu einem gewissem Grade für begründet halten, er schlage aber vor, da die ganze Arbeit doch noch einer zweiten Lesung würde unterworfen werden, die Entscheidung dieser Frage bis dahin zu verschieben. Dagegen sprach er sich, was auch hierüber beschlossen werden möge, auf das entschiedenste gegen Absatz 2 des §. 44 aus; die Ankündigung, eine jetzt verbotene Handlung in einem Zeitpunkte, in welchem sie erlaubt sein werde, vornehmen zu wollen, sei offenbar nicht widerrechtlich, und was die Unsittlichkeit anbelange, so frage es sich sehr, ob nicht die übermäßige Angst vor Concurrenz, wie sie sich in dem Vorschlage des Entwurfes ausspreche, weit unsittlicher sei, als die Erklärung, in gesetzlich zulässiger Weise in die Concurrenz eintreten zu wollen.

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte fügte noch hinzu, das beabsichtigte Verbot würde sich nicht einmal ausführen lassen, da man, wenn auch förmliche Anzeigen, doch jedenfalls nicht eine in andere Form eingekleidete Mittheilung, z. B. in Zeitungsartikeln, verbieten könne, es werde später ein Abdruck veranstaltet werden.

Bei der Abstimmung wurde Absatz 2 des §. 44 abgelehnt, und vorbehalten, auf die Bestimmungen über Vollendung des Nachdruckes bei der zweiten Lesung zurückzukommen.

Hierauf legte **der Herr Referent** folgenden Antrag vor, welchen der Commission zur Annahme zu empfehlen er durch seine Regierung beauftragt sei:

„Doch bleibt die unbefugte Vervielfältigung durch Ueberdruck, d. i. Uebertragung der Substanz eines fremden Druckes auf ein anderes Material, auch nach Ablauf der Schutzfristen

gegen Nachdruck bei Strafe von . . . . . und mit Vorbehalt des Schadensersatzes verboten."

Die Gefährdung der verschiedenen Preßgewerbe, wie sie durch den in jüngster Zeit rasch außerordentlich vervollkommneten Ueberdruck bewirkt werde, fordere schleunige Abhülfe nicht bloß im Interesse dieser Gewerbe selbst, sondern auch im gewissen Sinne in dem der Literatur. Werde die mißbräuchliche Benutzung der von einer Officin gelieferten typographischen Arbeiten zum Ueberdruck nicht gehemmt, so würde es in Zukunft fast unmöglich sein, schön ausgeführte Drucke herzustellen, welche die Concurrenz mit den nach ihnen gemachten, aber sehr viel wohlfeileren Ueberdrucken nicht bestehen könnten.

Der Antrag wurde von mehreren Seiten bekämpft, weil er der Materie des Gesetzes vollkommen fremd sei; es handle sich augenscheinlich nicht um den Schutz des literarischen Erzeugnisses zu Gunsten seines Urhebers, sondern um den Schutz des Preßproductes im Interesse des Druckers; die nach den Bedürfnissen des industriellen Lebens zu regelnde Frage gehöre also weit eher in ein Gesetz über Musterschutz, als hierher. Selbst wenn man aber auch von diesem formellen Bedenken absehen wolle, erscheine die Sache jedenfalls nicht spruchreif; die Commission besitze nicht das nöthige Material, um über Bedingung, Umfang, Wirkung eines etwa zu gewährenden Schutzes, selbst nach den jetzigen Verhältnissen, urtheilen zu können, noch viel weniger sei sie im Stande, die weitere Entwickelung der in Frage stehenden Technik zu übersehen; mit einem voreilig ausgesprochenen Verbote laufe man nur Gefahr, die Fortbildung einer vielleicht höchst heilsamen Erfindung zu hemmen.

Der Antrag des Herrn Referenten wurde hierauf abgelehnt.

Zu

§. 45

trug **der Herr Bevollmächtigte für Hannover** auf Streichung an, da derselbe einen zu weit gehenden Eingriff in die Rechte der einzelnen Staaten enthalte und das Verhältniß derselben zum Auslande ganz allgemein in einer willkürlichen Weise regulire, während dieß den einzelnen Staaten durch specielle Verträge zu ordnen überlassen bleiben solle; jedenfalls aber, wenn man auch den Paragraphen annehme, müsse der Begriff „fremder Staat" präciser bestimmt werden; es seien nämlich die deutschen Bundesstaaten in so weit auszunehmen, als nach bestehendem Bundesrechte, das jedenfalls nur durch Bundesbeschluß abgeändert werden könne, den innerhalb des deutschen Bundesgebietes erschienenen Werken in allen deutschen Bundesstaaten ein gewisses Maß von Schutz gewährt werden müsse.

Der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte stimmte diesem Antrage in so fern bei, als er auch glaubte, eine allgemeine Reciprocitätsclausel solle in das Gesetz nicht aufgenommen werden; allein die bloße Streichung des Paragraphen werde doch auch nicht genügen; bisher sei in dem ganzen Gesetze von literarischen Erzeugnissen rc. immer ganz allgemein die Rede gewesen, ohne zwischen den innerhalb oder außerhalb des deutschen Bundesgebietes erschienenen zu unterscheiden; wenn man also den Paragraphen einfach streiche, werde nach der Regel: lege non distinguente nec nostrum est distinguere, die Folge die sein, daß

alle irgendwo erschienenen Werke, sogar ohne Rücksicht auf Reciprocität, gegen Nachdruck geschützt seien; damit gehe man noch über den Vorschlag des Entwurfes hinaus; ihm erscheine es aber zweckmäßiger, den Schutz auswärts erschienener Werke gegen Nachdruck nicht bloß von der Reciprocität, sondern von einem ausdrücklichen Staatsvertrage abhängen zu lassen; es sei keineswegs, wie vielfach behauptet werde, eine unbedingte Forderung des Rechtes, hier, wie in anderen privatrechtlichen Beziehungen, die ausländische Production ohne Weiteres der inländischen gleichzustellen; es handle sich um die Bedingung der in- und der ausländischen Production; die letztere könne auf gleichen Rechtsschutz wie die erstere nur dann Anspruch machen, wenn diese ihrerseits im Auslande nicht bloß den gleichen Rechtsschutz genieße, sondern auch sonst zu gleichen Bedingungen zugelassen werde: mit anderen Worten, die contrahirenden Staaten müßten die Werke ihrer Angehörigen gegenseitig zu gleichen Zollsätzen oder zollfrei einlassen; nähme man jetzt in ein gemeinsames Gesetz die Reciprocitätsclausel unbedingt auf, so verliere man das einzige wirksame Unterhandlungsmittel, das Ausland, z. B. England, zur Herabsetzung seiner übermäßigen Zölle zu bewegen, wie jetzt Frankreich, um den Schutz für seine Autoren zu erlangen, gegenseitige Zollfreiheit angeboten habe. Er schlage demgemäß vor, den jetzigen §. 45 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Den im Auslande erscheinenden Werken wird der in dem Gesetze ausgesprochene Schutz nur in so fern gewährt, als dieß durch Staatsverträge festgestellt ist."

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte äußerte hierauf: obgleich nicht zu verkennen sei, daß auch durch von einzelnen Staaten mit dem Auslande geschlossene Verträge für die anderen Staaten große Inconvenienzen entstehen könnten — er erinnere nur an die von Preussen und Sachsen mit England und Frankreich abgeschlossene —, so erscheine dieß doch immer minder bedenklich, als die Festsetzung einer allgemeinen Reciprocität, wie der Entwurf vorschlage; eine einfache Streichung des Paragraphen könne er aber deßhalb nicht wünschen, weil in Bayern verfassungsmäßig der Grundsatz der Reciprocität dem Auslande gegenüber in allen Beziehungen ausgesprochen sei, und daher, wenn hier keine abweichende Norm aufgestellt werde, dieser Grundsatz auch auf das Verhältniß des Nachdruckes Anwendung finden würde.

Noch wurde die Frage angeregt, ob man die Fassung „im Auslande erscheinenden" so generell beibehalten oder nicht etwa die von inländischen Autoren verfaßten, wenn auch im Auslande erschienenen Werke ausnehmen solle? Es wurde darauf erwiedert, daß es sich aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehle, nur auf den Ort des Erscheinens zu sehen, um die vielen Zwischenfälle zu vermeiden, die denkbar seien, wenn man auf das Indigenat des Autors Rücksicht nehme.

Bei der nunmehr erfolgten Umfrage wurde der Badische Antrag angenommen.

Zur empfehlenden Erläuterung des

zehnten Abschnittes,

Eintragsrollen für literarische und artistische Werke,

trug **der Herr Referent** Folgendes vor:

Eine Institution wie die hier genannte Eintragsrolle existire

in Sachsen schon seit lange und habe sich dort stets sehr bewährt; sie habe sich historisch aus dem Register entwickelt, in welches zu der Zeit, da der Schutz gegen Nachdruck nur auf Privilegien beruhte, diese eingetragen worden, und später unter den geänderten Verhältnissen in der Art erhalten, daß der Eintrag in dieselbe, welcher auf Vorzeigung des Werkes durch den Verleger erfolge, bei deutschen Werken die Präsumtion für das Verlagsrecht des Eingetragenen nach sich ziehe, bei ausländischen Werken sogar Bedingung jeden Schutzes sei. Da nun der deutsche Buchhandel größtentheils in Leipzig concentrirt sei und durch die Buchhändlermesse überhaupt in inniger Beziehung zu Leipzig stehe, so seien factisch schon jetzt weitaus die meisten in Deutschland erscheinenden Werke in der Leipziger Eintragsrolle eingetragen und es frage sich nunmehr eigentlich hauptsächlich darum, ob man dieser Eintragsrolle und den aus ihr gefertigten Eintragsscheinen auch außerhalb Sachsens eine vorläufige Beweiskraft einräumen wolle? Er könne solches nur befürworten, da hierdurch einer sehr wohlthätigen Einrichtung Wirksamkeit in ganz Deutschland gegeben werde und man damit auch einem lebhaften Wunsche der Betheiligten entgegenkomme, welche in der von Zeit zu Zeit zu veröffentlichenden Eintragsrolle für ganz Deutschland auch den weiteren Zweck erfüllt sehen würden, darin ein authentisches Verzeichniß aller in Deutschland erschienenen Verlagswerke zu besitzen. Wie er noch hinzufügen könne, würde die Königlich-Sächsische Regierung gern bereit sein, der Leipziger Eintragsrolle eine derartige Ausdehnung zu geben und dieselbe auch allenfalls einem Curatorium, wie im §. 62 des Leipziger Entwurfes vorgeschlagen, zu unterstellen.

Man erkannte allgemein an, wie wünschenswerth es sein müsse, eine gemeinschaftliche Eintragsrolle zu besitzen, allein andererseits wurden auch die großen Schwierigkeiten hervorgehoben, welche der Schaffung einer solchen Institution entgegenstehen würden; die beiden vorliegenden Entwürfe enthielten nur allgemeine Grundzüge für die von ihnen in Aussicht genommene Einrichtung, deren Ausführbarkeit viel genauere, ins Einzelne gehende Vorschriften voraussetzen würde; der Eintrag solle eine Rechtsvermuthung begründen, es müsse also gesetzlich bestimmt werden, wer denselben und unter welchen Bedingungen er ihn verlangen könne, wie es bei Einsprachen gegen denselben zu halten, unter welchen Voraussetzungen er wieder zu löschen sei 2c. Die Nothwendigkeit derartiger Vorschriften erkennten beide Entwürfe an, es sei aber offenbar unthunlich, dieselben, die in das Civilrecht eingriffen, nach dem Leipziger Vorschlage durch Verordnung der Sächsischen Regierung feststellen zu lassen, und der Oesterreichische Entwurf spreche sich darüber gar nicht aus, wie sie zu Stande kommen sollten. Die Commission könne es nun zwar als ihre Aufgabe betrachten, solche Vorschriften, sei es als Bestandtheile dieses Gesetzes, sei es als Inhalt einer unter den Regierungen zu treffenden Vereinbarung, auszuarbeiten.

Bei schärferer Betrachtung der Sache ergebe sich aber, daß der angestrebte Zweck mit einfacheren Mitteln zu erreichen sei; die Schwierigkeiten entständen nämlich nur dadurch, daß der Entwurf die fragliche Rechtsvermuthung an den Eintrag über ein Verhältniß knüpfe, welches der beurkundende Beamte nicht unmittelbar

wahrzunehmen im Stande sei, dadurch entstehe die Nöthigung, alle Bedingungen des Eintrages genau zu bestimmen; nach der von dem Herrn Referenten mitgetheilten Einrichtung der Leipziger Eintragsrolle gehe aber die Rechtsvermuthung nur formell aus dem Eintrage hervor, während sie der Sache nach eigentlich darauf beruhe, daß Jemand auf einem Werke als Autor, beziehungsweise als Verleger genannt sei; denn der Eintrag erfolge ja ohne sichere Bescheinigung über die Urheberschaft oder den Verlagsvertrag. Man könne also den Eintrag als Mittel zur Erzeugung der Rechtsvermuthung fallen lassen, und die ohnehin bestehende, sehr starke thatsächliche Wahrscheinlichkeit, daß der auf der ersten Ausgabe des Werkes als Autor Genannte es wirklich sei, zur Rechtsvermuthung erheben. Es komme dann nur noch darauf an, um den Streitigkeiten über die Priorität verschiedener Drucke vorzubeugen, ein Beweismittel dafür zu schaffen, daß ein Werk zu einer bestimmten Zeit bereits vorhanden war; dazu lasse sich die Eintragsrolle ohne alle weitere Vorschriften benutzen, man habe nur zu bestimmen, daß auf Vorzeigen eines Werkes ein Eintrag gemacht worden und derselbe, was sich von selbst verstehe, beweisen solle, daß das Werk zu der fraglichen Zeit bereits erschienen war; den Beamten der Eintragsrolle werde damit lediglich die Beurkundung einer von ihnen selbst wahrgenommenen Thatsache übertragen, wozu es keiner besonderen Vorschriften bedürfe.

Wegen vorgerückter Zeit wurde sodann die Berathung ohne Schlußfassung für heute abgebrochen und beschlossen, dieselbe in der auf morgen anberaumten Sitzung fortzusetzen.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Sechzehnte Sitzung.

Frankfurt am Main, den 24. November 1863.

In Gegenwart aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Bei Beginn der heutigen Sitzung legte der Herr Bevollmächtigte für Baden nachstehenden, auf der gestrigen Besprechung ruhenden Antrag vor:

„Als Urheber eines literarischen Erzeugnisses rc. gilt bis zum Beweise des Gegentheils derjenige, welcher auf der ersten Ausgabe als solcher genannt ist; bei anonymen oder pseudonymen Werken wird derjenige als rechtmäßiger Verleger vorbehaltlich des Gegenbeweises betrachtet, in dessen Verlag das Werk zuerst erschienen ist. Der Urheber oder Verleger eines Werkes kann das Erscheinen desselben in einem öffentlichen hierzu bestimmten Register (Eintragsrolle) eintragen lassen; der Eintrag darf nur auf Vorlage eines Exemplars des einzutra-

genden Werkes gemacht werden. Er beweist, daß das Werk zur Zeit des Eintrages erschienen war. Die Einträge in die Eintragsrolle und die von den Beamten derselben daraus gefertigten Auszüge gelten in allen dieses Gesetz annehmenden Staaten als öffentliche Urkunden".

Gegen diesen Vorschlag wurde namentlich von **dem Herrn Referenten** und **dem Herrn Bevollmächtigten für Kurhessen** eingewendet, es erscheine doch höchst bedenklich, eine so wichtige Präsumtion, wie die der Autorschaft, und die Legitimation zur Geltendmachung der Autorrechte an eine einfache Privatbehauptung — und mehr sei ja doch die Angabe auf dem Titelblatte nicht — zu knüpfen; so bedeutende rechtliche Folgen müßten von möglichst objectiven Voraussetzungen abhängig gemacht werden, und da scheine denn ein durch eine öffentliche Behörde zu bewirkender Eintrag in ein unter ihrer Aufsicht geführtes Register viel geeigneter, die nöthige Garantie zu bieten, als die ganz in die Willkür des Betheiligten gestellte Angabe auf dem Titelblatte. Würden für die Eintragsbehörden besondere Vorschriften nöthig, und glaube die Commission zur Entwerfung derselben sich nicht veranlaßt zu sehen, so würde eine Vereinbarung der Regierungen über diesen Punkt doch immer auf anderem Wege möglich sein.

Darauf wurde erwiedert: die eintragende Behörde könne bei dem Eintrage in zweierlei Weise verfahren: entweder sie beschränke sich darauf, jede eingehende Anzeige ohne Weiteres einzutragen, — dann könne aber unmöglich die auch hier in der Anzeige liegende bloße Privatbehauptung durch den Eintrag an Glaubwürdigkeit gewinnen, — oder sie lasse dem Eintrage eine causae cognitio vorausgehen und dieß würde, wie schon früher angedeutet worden, zu einer Menge von Schwierigkeiten führen; es müßte dabei vorausgesetzt werden, daß die Behörde mit solchen Männern besetzt sei, welche die ganze Literatur genügend kennten, um zu beurtheilen, ob nicht etwa in dem vorliegenden Werke ein versteckter Nachdruck enthalten sei; ferner in dem Falle, daß gegen den Eintrag Einsprache erhoben werde, werde der letzteren entweder kein rechtlicher Effect beigelegt, und dann sei das ganze beabsichtigte Controlverfahren leere Form, oder sie hindere den Eintrag oder entziehe ihm wenigstens seine Wirkung, — dann könne aber über die darin gelegene Aberkennung eines Rechtes nicht die Verwaltungsbehörde, sondern nur ein Gericht nach processualischer Verhandlung entscheiden. Uebrigens sei, wie schon in der gestrigen Sitzung ausgeführt, nach der in Leipzig praktisch bestehenden Einrichtung die Vermuthung der That und Wahrheit doch nur daran geknüpft, daß Jemand auf dem Titelblatte als Autor genannt sei; lege A ein seinen Namen tragendes Buch vor, so werde er eingetragen, wolle er dagegen als Verfasser eines unter dem Namen des B erschienenen Buches eingetragen sein, so werde er zurückgewiesen.

Noch wurden jetzt von **dem Herrn Bevollmächtigten für Bayern** mehrere einzelne Punkte zur Sprache gebracht: einmal wie es zu halten sein werde, wenn ein bisher anonymer oder pseudonymer Autor von dem ihm im §. 22 vorbehaltenen Rechte Gebrauch machen wolle, sich zu nennen, um sich damit eine längere Schutzfrist zu verschaffen? ferner wie bei Werken der bildenden Kunst

die Präsumtion herzustellen sein werde? und endlich wie der Schutz anonymer oder pseudonymer dramatischer und musikalischer Werke gegen Aufführung gestattet werden solle, der nach §. 33 von der Bedingung des Eintrages in die Rolle abhängig gemacht sei?

Was die erste Frage anbelangt, so wurde bemerkt, es werde nur im §. 22 statt der Verweisung auf den nach dem jetzigen Vorschlage ausfallenden §. 47 zu sagen sein „durch Eintrag in die Eintragsrolle."

Bei Werken der bildenden Kunst glaubte man zwischen solchen unterscheiden zu sollen, welche durch ein Verfahren hervorgebracht werden, das nur die Herstellung eines Exemplares gestattet, wie Gemälde ꝛc., und solchen, die sofort in einer Mehrzahl von Exemplaren herzustellen möglich sei, wie Kupferstiche, Photographien ꝛc.; für die letzteren, die in der Regel wie Bücher den Namen des Urhebers oder Verlegers zu tragen pflegten, würde das Verhältniß in derselben Weise wie bei diesen zu regeln sein; bei den ersteren dagegen würde eine Rechtsvermuthung über die Autorschaft wohl entbehrt werden können; die Einsendung des Originals, um zu constatiren, daß dasselbe zu einer bestimmten Zeit vorhanden gewesen, sei zu umständlich und die Künstler selbst hätten sich gegen die in dem Entwurfe vorgeschlagenen oder ähnliche Einrichtungen erklärt.

Bezüglich des Schutzes anonymer oder pseudonymer dramatischer und musikalischer Werke gegen Aufführung wurde zwar allgemein anerkannt, daß wenn man auch die Schutzfrist wieder, wie nach dem ursprünglichen Entwurfe, von der ersten Aufführung an berechnen wolle, nach §. 33 der Eintrag doch zur nothwendigen Voraussetzung des Schutzes gemacht sei. Es wurde aber von mehreren Seiten geltend gemacht, man möge lieber von dieser Vorschrift absehen, als hier dieser Specialität wegen besondere Bestimmungen treffen; der Eintrag scheine überdieß bei genauerer Betrachtung in der dort vorgeschriebenen Weise gar nicht einmal anwendbar und sei auch bis jetzt nicht so angewendet worden; abgesehen davon, daß nach jenem Paragraphen zu seiner Wirksamkeit der nicht zu erbringende Beweis der Negative gehören würde, daß das Werk vor dem Eintrage nicht aufgeführt worden sei, lasse sich doch nicht wohl der Rechtssatz aufstellen: wenn Jemand als Beauftragter des Anonymus an den Beamten der Eintragsrolle schreibe, der Anonymus sei Urheber eines Drama's ꝛc., solle nun der letztere als Urheber präsumirt werden. Ueberhaupt werde es zweckmäßig sein, über die Autorschaft an dramatischen Werken ꝛc., die nur aufgeführt, nicht gedruckt seien, keine Rechtsvermuthung aufzustellen; dieselbe an die Thatsache zu knüpfen, daß Jemand bei der ersten Aufführung auf dem Theaterzettel als Autor genannt sei, gehe nicht wohl an, überdieß lasse sich der Zeitpunkt des Daseins eines solchen Werkes nicht durch Eintrag in die Eintragsrolle beweisen, man müßte denn vorschreiben, daß das Manuscript eingesendet und bei der Eintragsrolle aufbewahrt werde, um später die Identität constatiren zu können.

Der Königlich-Württembergische Herr Bevollmächtigte fügte hinsichtlich der anonymen und pseudonymen Werke noch bei, daß wenigstens nach dem Sinn und der Meinung der bestehenden Bundesgesetze ein Schutz derselben gegen Aufführung

überhaupt nur sehr beschränkt stattfinden solle; dieß sei in Ziffer 2 des Bundesbeschlusses von 1841 ausdrücklich gesagt und wenn diese Ziffer auch formell durch den Bundesbeschluß von 1857 aufgehoben sei, so ergebe sich aus den diesem letzteren Beschlusse vorausgegangenen Verhandlungen, daß dieß keineswegs in der Absicht der Bundesversammlung gelegen habe; er möchte daher wünschen, daß in dem Schutze anonymer 2c. Werke gegen Aufführung überhaupt wieder auf das durch den Bundesbeschluß von 1841 gewährte beschränkte Maß zurückgegangen werde.

Man behielt sich eine Entscheidung über letztere Frage für die zweite Lesung vor, nahm darauf den Badischen Antrag an, unter dem ausdrücklichen Bemerken, daß derselbe bei Werken der bildenden Kunst sich nur auf solche Werke erstrecke, welche gleichzeitig in einer Mehrheit hergestellt werden könnten, und beschloß endlich, auch den §. 33 in einer dem oben angenommenen Principe entsprechenden Weise umzuändern. Ebenso wurde anerkannt, daß danach der §. 2 wegzufallen habe; werde derjenige, der auf der ersten Auflage eines anonymen Werkes als Verleger genannt ist, als rechtmäßiger Verleger präsumirt, so bedürfe man des Herausgebers nicht als Mittelsmannes, und es sei überflüssig, über sein Verhältniß zum Autor einen leicht dem wirklichen Verhältnisse widersprechenden Rechtssatz aufzustellen.

Hierauf ging man zu dem

eilften Abschnitte,

von den Einführungsbestimmungen,

über, dessen §. 52 der Herr Referent zu streichen beantragte; keine der in Deutschland existirenden gesetzgebenden Gewalten sei befugt, auszusprechen, daß das Gesetz von einem bestimmten Tage an in dem ganzen Bundesgebiete gelten solle; daß aber mit Publication des neuen Gesetzes die älteren Rechtsvorschriften über die gleiche Materie außer Kraft träten, verstehe sich nach dem Satze: lex posterior derogat priori von selbst.

Diesen Antrag fanden mehrere Mitglieder zu weit gehend; der erste Theil des Paragraphen müsse allerdings aus dem von dem Herrn Referenten angegebenen Grunde wegfallen; aus demselben Grunde dürfe ferner in dem Paragraphen auch nicht der Bundesbeschlüsse gedacht werden, da ein Landesgesetz — und nur als solches werde der Entwurf in den ihn annehmenden Staaten zur Existenz gelangen — einen Bundesbeschluß nicht aufheben könne; im Uebrigen dürfe aber der zweite Theil des Paragraphen nicht gestrichen werden, derselbe verstehe sich nicht von selbst, da ältere Gesetze an und für sich durch neuere keineswegs absolut, sondern nur in so weit aufgehoben würden, als sie mit denselben im Widerspruch ständen; es erscheine aber gerade sehr wünschenswerth, über das Verhältniß dieses Gesetzes zu den bisher bestandenen etwas Ausdrückliches zu sagen; auch zur Gleichmäßigkeit des Schutzes gegen Nachdruck 2c. in Deutschland werde es wesentlich beitragen, wenn mit Einführung dieses Gesetzes alle anderen Landesgesetze aufgehoben würden. Namentlich stellte der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen einen Gegenantrag, die Aufhebung der älteren Landesgesetze mit Einführung dieses Gesetzes mit klaren Worten auszusprechen.

Man erkannte nun zwar an, daß wenn die älteren Landesgesetze durchgehends aufgehoben sein sollten, dieß allerdings gesagt werden müßte, glaubte aber die deßfallsigen genaueren Bestimmun-

gen besser den einzelnen Einführungsgesetzen überlassen zu sollen, zumal da die betreffenden Bundesbeschlüsse auch in mehreren Staaten die Eigenschaft von Landesgesetzen angenommen hätten.

Der Antrag **des Herrn Bevollmächtigten für Kurhessen** wurde darauf abgelehnt; bei der Abstimmung motivirte **der Herr Bevollmächtigte für Hannover** sein ablehnendes Votum ausdrücklich damit, daß der Antrag nicht auf die beitretenden Staaten in ihren gegentheiligen Beziehungen beschränkt sei. Der Antrag auf Streichung des §. 52 wurde sodann angenommen.

Mit

§. 53

erklärte sich **der Herr Referent** an sich einverstanden, nur, meinte er, würde hier eine passende Gelegenheit sein, die vielfach ventilirte und sehr zweifelhafte Frage über den Schutz der vor 1817 erschienenen Werke zu entscheiden. Wie bekannt, habe der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur die seit 1817 erschienenen Werke unter seinen Schutz genommen; der Bundesbeschluß von 1845 habe sodann die zehnjährige Schutzfrist des früheren Beschlusses auf dreißig Jahre nach dem Tode des Autors ausgedehnt, ohne der in jenem Beschlusse gemachten Beschränkung des Schutzes auf die nach 1817 erschienenen Werke zu erwähnen; aus dieser Nichterwähnung seien vielfache Zweifel entstanden, und es sei daher von Sachsen eine Erläuterung des Bundesbeschlusses von 1845 in dieser Beziehung beantragt worden; der zur Begutachtung dieser Frage von dem Bundestage niedergesetzte Ausschuß habe sich für Ausdehnung des Schutzes auch auf die vor 1817 erschienenen Werke ausgesprochen, die Bundesversammlung aber jede authentische Interpretation abgelehnt, weil Einstimmigkeit darüber nicht vorhanden sei, und ein einstimmig gefaßter Bundesbeschluß nicht per majora interpretirt werden könne; die Majorität habe dabei noch erklärt, daß eine Bestimmung über die Werke vor 1817 einestheils wegen des baldigen Endes ihrer Schutzfrist ohne großen Werth, anderntheils wegen der bisher hinsichtlich derselben bestandenen Freiheit bedenklich erscheine; — dieß sei noch der gegenwärtige Stand der Frage in Bezug auf die vor 1817 erschienenen Werke. Auch der §. 53 spreche sich über diesen bestrittenen Punkt nicht aus und lasse also die früheren Ungewißheiten bestehen; da aber der Fall noch recht oft vorkommen könne, daß ein Autor, von welchem Werke schon vor 1817 erschienen seien, noch keine dreißig Jahre verstorben sei, und es unbillig erscheine, diesen Werken den nämlichen Schutz, wie den nach 1817 erschienenen zu versagen, so beantrage er, um die deßfallsigen Zweifel zu beseitigen, in den §. 53 vor „rechtmäßig veröffentlichten" einzuschalten „und selbst vor dem 9. November 1817".

Man hielt jedoch die Aufnahme dieser Worte nicht für nöthig, obgleich man mit dem Herrn Referenten darin einverstanden war, daß auch die vor 1817 erschienenen Werke unter den Schutz des Gesetzes fallen sollten; die bisherigen Zweifel hätten sich aus der speciellen Fassung der Bundesbeschlüsse ergeben, da im Bundesbeschlusse von 1845 nur „der durch den Bundesbeschluß von 1837 zugesicherte Schutz" ausgedehnt worden sei, und dieser sich eben lediglich auf die nach 1817 erschienenen Werke erstreckt habe; hier

in dem §. 53 werde aber ausdrücklich gesagt, daß das Gesetz auf **alle** vor dem Eintritte seiner Wirksamkeit veröffentlichten literarischen Erzeugnisse rc. in Anwendung zu kommen habe; ein Zweifel sei also wohl jetzt nicht mehr möglich.

Der Antrag des Herrn Referenten wurde deßhalb abgelehnt.

Hiernach bemerkte **der Herr Bevollmächtigte für Baden:** im Absatze 1 des §. 53 werde gesagt, daß wenn zur Zeit der Publication des Gesetzes Werke in irgend einem der beitretenden Länder noch geschützt seien, sie fernerhin den Schutz des Gesetzes auch in allen anderen genießen sollten, selbst wenn sie nach den betreffenden Landesgesetzen in diesen schon Gemeingut geworden wären; durch Verbindung dieses Satzes mit §. 54 ergebe sich aber folgende unannehmbare Alternative: entweder sei die Vorschrift des §. 54, nach welcher es für früher erschienene Werke bei der denselben landesgesetzlich etwa gewährten längeren Schutzfrist verbleiben solle, auf alle dieses Gesetz annehmenden Staaten zu beziehen, oder sie sei auf das betreffende einzelne Land zu beschränken; im ersten Falle werde die in irgend einem deutschen Lande bestehende längste Schutzfrist für früher erschienene Werke auf ganz Deutschland ausgedehnt, — das sei aber durchaus nicht wünschenswerth und könne der Annahme des Gesetzes erhebliche Schwierigkeiten bereiten; bestehe doch z. B. in Sachsen für alle vor 1844 erschienene Werke eine bis 1874 dauernde Schutzfrist, sofern sich nicht aus der Todeszeit des Autors eine noch längere ergebe, während nach bestehendem Bundesrechte ein großer Theil dieser Werke schon jetzt frei sei; — in dem zweiten Falle werde dagegen für alle früher erschienenen Werke in den einzelnen Ländern ein verschiedener Endtermin der Schutzfrist beibehalten; — dieß entspreche aber dem Wunsche und dem Interesse der Betheiligten durchaus nicht, welche vielleicht auf keine Bestimmung des Gesetzes einen so großen Werth wie darauf legten, daß ein gemeinsamer Endtermin der Schutzfrist für früher erschienene Werke festgesetzt werde. Die Einführung einer solchen Gleichmäßigkeit sei schon durch den Bundesbeschluß von 1856 beabsichtigt gewesen, aber nur theilweise erreicht worden, indem derselbe nur für die Werke vor dem Jahre 1837 verstorbener Autoren, und nur in so fern, als dieselben zur Zeit seiner Erlassung noch in allen deutschen Ländern geschützt waren, den Endtermin der Schutzfrist auf den 9. November 1867 festgesetzt habe; dieser Endtermin werde festzuhalten sein, da er bundesrechtlich für viele Werke bestehe und nach der ursprünglichen Intention auf alle habe bezogen werden sollen; eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen den vor 1817 und nach 1817 erschienenen Werken sei nicht nothwendig, obgleich die ersteren in denjenigen Staaten, in welchen bisher nur die Bundesbeschlüsse gegolten hätten und nach ihrem strengen Wortlaute interpretirt worden seien, zu den nicht geschützten gehörten; denn nach den allgemeinen Eingangsworten des Paragraphen, daß dieses Gesetz auf **alle** früher veröffentlichten Werke zu beziehen sei, verstehe sich von selbst, daß es auch die vor 1817 erschienenen begreife; ferner sei es nach dem Inhalte dieses Gesetzes als gleichgültig zu betrachten, ob der Autor vor dem 9. November oder nach dem 9. November 1837 gestorben sei, da nach §. 29 bei Berechnung der Schutzfrist das Todesjahr nie mitgerechnet werde; die einfache Anwendung des Ge-

setzes ergebe also das Resultat, daß die wann immer erschienenen Werke eines zwischen dem 1. Januar und dem 31. December 1837 verstorbenen Autors bis zum 31. December 1867 geschützt seien; die Ausnahmsbestimmung sei demnach nur zu beziehen auf die Werke früher verstorbener Verfasser, ohne Berücksichtigung des jetzt irrelevant gewordenen 9. November 1837, und aus den gleichen Gründen empfehle es sich auch, als Endtermin nicht, wie in dem Bundesbeschlusse von 1856, den 9. November, sondern den 31. December 1867 zu bezeichnen; diese ausnahmsweise Verlängerung der Schutzfrist könne jedoch nur den Werken genannter Autoren zu Statten kommen, da die Todeszeit anonymer Verfasser rechtlich immer ungewiß bleibe; dagegen könne in Anwendung des Gesetzes für posthume Werke von Verfassern, welche vor dem 1. Januar 1837 gestorben, eine längere Schutzfrist als bis zu dem 31. December 1867 gewährt werden, welche abzukürzen durch nichts gerechtfertigt sei. Aus diesen Gründen stellte der Herr Bevollmächtigte den Antrag, den §. 54 ganz zu streichen oder auf Privilegien zu beschränken, und den ersten Theil des Absatzes 1 des §. 53 so zu fassen:

„Dieses Gesetz soll auch bei allen vor seiner Publication veröffentlichten literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst zur Anwendung kommen, mögen deren Urheber noch leben oder schon gestorben sein. Bei Werken solcher genannter Schriftsteller und Künstler, die vor dem 1. Januar 1837 gestorben sind, dauert aber der Schutz gegen Nachdruck ꝛc. bis zu dem 31. December 1867, sofern sich nicht aus diesem Gesetze eine noch längere Schutzfrist ergibt. Werden demnach Werke gegen Nachdruck ꝛc. geschützt, welche in einzelnen dieses Gesetz annehmenden Staaten nach dem bisher dort geltenden Gesetze gegen Nachdruck nicht geschützt waren, so dürfen die bei Beginn u. s. w."

Dieser Vorschlag ward von mehreren Seiten und in mehreren Richtungen bekämpft.

Der Herr Vorsitzende vertheidigte die Regelung des Verhältnisses der bereits vor diesem Gesetze erschienenen, aber noch irgendwo geschützten Werke, wie sie in dem Entwurfe getroffen werde; im §. 53 sei der Fall vorgesehen, daß ein Werk partikularrechtlich kürzer als nach dem neuen Gesetze geschützt werde, — dann solle der Schutz dieses Gesetzes für das Werk allgemein und während der durch dasselbe vorgeschriebenen längeren Frist eintreten; im §. 54 sei der entgegengesetzte Fall gemeint, daß das erschienene Werk nach Landesgesetz oder Privileg den Schutz für eine längere Zeit in Anspruch nehmen könne, als ihn dieses Gesetz gestatten würde, — dann solle an dieser längeren Schutzfrist nichts verkürzt werden, dieselbe dem Werke vielmehr gleicherweise auch in den anderen beitretenden Staaten zu gute kommen. Nach diesem Systeme werde das Nämliche erreicht, wie nach dem Vorschlage des Herrn Bevollmächtigten für Baden, daß nämlich dasselbe Werk in sämmtlichen Staaten einen gleich langen Schutz genieße, und doch würden dabei die jura quaesita der Autoren bereits erschienener Werke nicht verletzt, wie dieß geschehen müsse, wenn der Schlußtermin für alle partikularrechtlich längeren Schutzfristen auf den 31. December 1867 festgesetzt werde. Es müsse höchst bedenklich erscheinen, einmal begründete Schutzfristen, auf deren durch das Landesgesetz vorgeschrie-

benen Dauer der Verlagsberechtigte ein wohlerworbenes Recht zu besitzen glaubt, und auf die hin er seine ganzen Speculationen eingerichtet habe, plötzlich, vielleicht um ein ganz Bedeutendes, zu verkürzen.

Der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte schloß sich dieser Ansicht in so fern an, als auch er glaubte, daß man an den einmal begründeten Rechten auf eine bestimmte Dauer des Schutzes in keiner Weise etwas ändern dürfe; um aber die Ausdehnung jeder partikularrechtlich noch so langen Schutzfrist auf die anderen Staaten zu vermeiden, halte er es immer noch für zweckmäßiger, eine Ungleichheit der Schutzfrist in den verschiedenen Staaten sich gefallen zu lassen, und die partikularrechtlichen Vorschriften auf den Schutz innerhalb des betreffenden Landes zu beschränken.

Es wurde darauf erwiedert: wenn man diesen letzten Vorschlag ausführe, dann würde einer der Hauptzwecke, die man bei Abfassung dieses neuen Gesetzes im Auge gehabt habe, vereitelt und namentlich die buchhändlerische Geschäftswelt in ihren Erwartungen gänzlich getäuscht werden; was aber das Bedenken wegen der jura quaesita betreffe, so vermöge man ein solches wohlerworbenes Recht nicht dadurch als begründet anzuerkennen, daß das Gesetz eine gewisse Handlung für eine gewisse Zeit Allen außer einem Einzigen verbiete; setze man diese Zeit nun herab, so werde dadurch an einem wohlerworbenen Rechte des Einzelnen nichts gekränkt, sondern nur das die natürliche Freiheit Aller beschränkende Verbot um so viel früher aufgehoben; ein Interesse der bisher ausschließlich Berechtigten an der Fortdauer der längeren Schutzfrist sei allerdings nicht zu verkennen und dasselbe möglichst zu schonen auch geboten, wo es aber mit anderen Interessen collidire, würde eine billige Ausgleichung zwischen denselben der einzige Ausweg sein.

Hierauf entspann sich noch eine kurze Discussion über den Tag des Jahres 1867, mit welchem die Schutzfristen älterer Werke ablaufen sollten; namentlich der Herr Referent wünschte, statt des 31. Decembers den 9. November als Schlußtermin gesetzt zu sehen, weil der letztere Datum an das bestehende Bundesrecht sich genauer anschließe, und es besonders wegen der zwischen dem 9. November und 31. December fallenden, für den Bücherabsatz so günstigen Weihnachtszeit hart erscheine, die einmal durch den bisherigen Endtermin angeregten Erwartungen und Speculationen zu vereiteln. Andererseits gab man zu erwägen, daß der Datum des 9. Novembers in den etwa beitretenden Ländern, in welchen das Bundesrecht nicht gegolten habe, Anstoß erregen möchte, und daß der Termin auf das Ende des Jahres zu setzen überhaupt dem sonstigen Inhalte des Gesetzes besser entspreche.

Nunmehr wurde der Badische Antrag zur Abstimmung gebracht, unter Vorbehalt der Entscheidung über den Schlußtag der Schutzfrist; die Mehrheit entschied sich für Annahme desselben und beschloß darauf, auch den 31. December als Endtermin festzusetzen.

Darauf wurde die am Ende des ersten Absatzes des §. 53 enthaltene Bestimmung und der zweite Absatz dieses Paragraphen ohne Debatte angenommen.

Gegen den Absatz 3 erklärte sich namentlich **der Herr Bevollmächtigte für Hannover**: im §. 38 sei jetzt ausdrücklich strafrechtliche Confiscation ausgesprochen, diese könne man aber unmöglich auf die einfache Versäumniß einer aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgeschriebenen Form anwenden wollen; das Angemessene werde sein, eine Beschlagnahme der vorgefundenen ungestempelten Exemplare bis zum Ablaufe der Schutzfrist eintreten zu lassen und allenfalls eine mäßige Geldstrafe hinzuzufügen.

Die Commission trat dieser Ansicht bei und ersetzte den Absatz 3 durch folgende Bestimmung:

„Wer diese Vorschrift nicht befolgt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Vereinsthalern gestraft und die ihm gehörigen ungestempelten Exemplare werden bis zum Ablaufe der Schutzfrist mit Beschlag belegt."

Zu

§. 54

war man zunächst darüber einverstanden, daß nach den zu §. 53 gefaßten Beschlüssen die im §. 54 ausnahmsweise zugelassene längere Schutzfrist jedenfalls nur in dem betreffenden einzelnen Lande wirksam werden könnte, daß also, wenn der Paragraph überhaupt ganz oder theilweise beibehalten werde, in demselben hinter den Worten „hat es" jedenfalls einzuschalten sei „für das betreffende Land".

Im Uebrigen ging eine Ansicht dahin, den Paragraphen ganz zu streichen; gegen die Beibehaltung der durch Landes**gesetze** gewährten längeren Schutzfrist für die einzelnen Länder spreche der schon zu §. 53 geltend gemachte Grund, daß dadurch die so wünschenswerthe Gemeinsamkeit des Endtermines der Schutzfrist vereitelt werde, in voller Schärfe, da gegenüber dem Gesetze, das eine bestimmte Schutzfrist gewährt, von wohlerworbenen Rechten nicht die Rede sein könne; aber auch die Privilegien, wie sie in der fraglichen Materie vorkämen, könnten nicht als wirklich wohlbegründete Privatrechte betrachtet werden.

Von anderer Seite wurde dagegen auf Unterscheidung zwischen den auf Landesgesetz und den auf Privileg beruhenden Schutzfristen angetragen; im ersten Falle könne von wohlerworbenen Rechten der Geschützten keine Rede sein und es empfehle sich daher aus den zu §. 53 entwickelten Zweckmäßigkeitsgründen, den auf Landesgesetzen beruhenden längeren Schutzfristen selbst die partikularrechtliche Wirksamkeit zu versagen; durch das dem Einzelnen ertheilte Privileg entstehe dagegen für denselben ein wohlbegründetes Recht, das ihm durch ein späteres Gesetz nicht entzogen werden dürfe; danach wurde von dieser Seite vorgeschlagen, im §. 54 nur die Worte „durch die Landesgesetze, oder" zu streichen, im Uebrigen denselben aber anzunehmen.

Der Herr Vorsitzende vertrat die dritte Ansicht, daß zwar im Allgemeinen die durch Landesgesetze gewährten längeren Schutzfristen mit Einführung dieses Gesetzes im Interesse der Gleichheit des Rechtes auch partikularrechtlich wegfallen sollten; wenn aber das Landesgesetz nicht überhaupt und im Allgemeinen, sondern nur ausnahmsweise für besondere Kategorien von Werken eine längere Schutzfrist aufgestellt habe, solle man dieser ihre partikularrechtliche

Wirksamkeit lassen; die an sich allerdings wünschenswerthe Gleichheit des Rechtes werde unter den nicht häufigen Ausnahmsfällen nicht viel leiden, und andererseits sei es billig, für solche bereits erschienene Werke, welchen die betreffende Landesgesetzgebung wegen ih er besonderen Beziehungen bisher eine längere Schutzfrist bewilligt habe, dieselbe wenigstens partikularrechtlich auch in Zukunft beizubehalten; liege doch hier ein dem Privileg ganz ähnliches Verhältniß vor.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Streichung des ganzen Paragraphen abgelehnt, dagegen derjenige, die Worte „durch die Landesgesetze, oder" zu streichen, angenommen.

Der Herr Bevollmächtigte für Hannover motivirte sein Votum bei dieser Gelegenheit ausdrücklich damit, daß, da man den Regierungen ja die Möglichkeit zu Privilegienertheilung in diesem Gesetze gelassen habe, in den Fällen, wo die Verkürzung der bisher landesgesetzlich gewährten Schutzfrist besonders verletzend oder unangemessen erscheine, durch Ertheilung eines Privilegs zu helfen sein werde.

Nachdem damit die erste Berathung zu Ende geführt war, wurde, um der früher ernannten Redactionscommission die nöthige Zeit zur Ausarbeitung des neuen, den gefaßten Beschlüssen entsprechenden Entwurfes frei zu lassen, die nächste Sitzung auf den 28. d. M. verschoben.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Siebenzehnte Sitzung.

Frankfurt am Main, den 28. November 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Nachdem die Protokolle über die Sitzungen vom 23. und 24. November verlesen und genehmigt worden waren, begann man heute mit der zweiten Lesung; als Grundlage für dieselbe diente der von dem Redactionscomité nach Maßgabe der bisher gefaßten Beschlüsse ausgearbeitete neue Entwurf, welcher diesem Protokolle als Beilage angefügt ist.

Zu der Ueberschrift desselben wurden von **dem Herrn Bevollmächtigten für Hannover** zwei Wünsche geäußert: einmal solle das Gesetz im Gegensatze zu den Landesgesetzen als ein gemeinsames bezeichnet werden, und dann möge statt „zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst" gesagt werden „zum Schutze der Urheber von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst", weil das Gesetz nicht ausschließlich auf

den Schutz des Urheberrechts beschränkt sei, sondern auch noch mehrere sonstige zu Gunsten der Urheber getroffene Bestimmungen enthalte.

Der erste Vorschlag wurde angenommen, der zweite nach einigen Gegenbemerkungen zurückgezogen.

Gegen die Ueberschriften des ersten Hauptstückes und des ersten Abschnittes hatte Niemand etwas zu erinnern.

Ehe man sodann zu §. 1 selbst überging, stellte der Kurfürstlich-Hessische Herr Bevollmächtigte den Antrag, vor demselben eine Bestimmung aufzunehmen, ähnlich derjenigen, wie sie in dem nach den Beschlüssen der Commission modificirten §. 1 des Oesterreichischen Entwurfes enthalten sei, und verlas hierauf nachstehende schriftlich von ihm aufgesetzte Motivirung:

„Die Entwürfe der Oesterreichischen und der Sächsischen Regierung haben übereinstimmend die Aufnahme von Bestimmungen proponirt, durch welche die Anerkennung des Rechtes der Urheber literarischer und künstlerischer Erzeugnisse auf ausschließende Vervielfältigung und Veröffentlichung der letzteren positiv ausgesprochen werden sollte. Auch die aus der bisherigen Lesung hervorgegangene erste Redaction hat jene Bestimmungen, wenn auch in zweckmäßig vereinfachter Fassung, beibehalten, während der dermalige Entwurf sie gestrichen und lediglich eine in die negative Form des Verbotes eingekleidete Rechtsnorm substituirt hat.

Für die Beibehaltung jener Bestimmungen, welche das Urheberrecht positiv sanctioniren, scheinen mir überwiegende Gründe zu sprechen.

Das bloße Verbot genügt zwar, um den Nachdruck als Delict zu charakterisiren; es constatirt aber nicht die rechtliche Natur dieses Delicts, und läßt die eine folgerechte Anwendung des Gesetzes bedingenden Voraussetzungen nicht erkennen.

Ein Verbot nämlich braucht nicht nothwendig auf der Absicht des Gesetzgebers zu beruhen, gerade Vermögensrechten des Urhebers einen Schutz zu verleihen; es läßt sich auch abgesehen von diesen als lediglich durch Motive des öffentlichen Interesses begründet denken.

Das gegenwärtig zu ertheilende Gesetz soll aber gerade den Vermögensrechten des Urhebers innerhalb der deutschen Bundeslande gleichförmigen Rechtsschutz zuwenden, und es ist seine Intention, diese Urheberrechte gesetzlich anzuerkennen, und den Nachdruck unter dem Gesichtspunkte eines Delicts wider fremde Vermögensrechte mit Strafe und Entschädigungspflicht zu bedrohen. Dieß ist daher auch im Gesetze auszusprechen. Daß dem Urheber ausschließende Rechte zukommen sollen, und daß der Nachdruck eine Verletzung gerade dieser Rechte befasse, ist nicht bloßes Motiv oder Beweggrund der Ertheilung des Verbotes, sondern es ist ein wesentlicher Theil seines rechtlichen Gehaltes, es wird dadurch Inhalt und Folge des Verbotes erst rechtlich präcisirt. Man kann daher der Aufnahme von Bestimmungen, welche das ausschließende Autorrecht aussprechen, unnöthiges Theoretisiren nicht wohl mit Grund vorwerfen; eher würde sich das von dem Aussprechen eines bloßen

Verbotes in so fern sagen lassen, als die nachfolgenden Bestimmungen über Entschädigung und Strafe ja ebenfalls das Verbotensein der Handlung schon von selbst ergeben würden.

Wenn ein Strafgesetz wider den Diebstahl oder wider Verbrechen gegen die Integrität der Person sich enthält, die Anerkennung der Rechte des Eigenthümers oder der persönlichen Integrität ausdrücklich anzuerkennen, so liegt die Rechtfertigung hiefür darin, daß diese Rechte überall keinem Zweifel unterliegen und schon durch anderweite, unabhängig von einem solchen Strafgesetze und vor demselben bestehende Rechtsnormen die Existenz jener Rechte ganz außer gesetzlicher Frage steht. Ganz anders ist es mit den Urheberrechten der Schriftsteller und Künstler. Die Anerkennung, daß diese als bestehend festzustellen und Seitens der Gesetzgebung mit einem wirksamen Schutze zu umgeben seien, ist erst die Frucht langjähriger literarischer und sonstiger mühsamer Kämpfe und Bestrebungen gewesen, welche schließlich dahin geführt haben, daß Partikulargesetze und Bundesbeschlüsse zu der ausdrücklichen Feststellung jener Urheberrechte sich verstanden und auf Grund und in Consequenz dessen Strafverbote und Bestimmungen über Entschädigungspflicht erlassen haben. Hier war man also nicht in der Lage, der Ertheilung von Normen, durch welche die Urheberrechte positiv anerkannt werden mußten, mit Rücksicht auf schon vorher bestehendes Recht sich zu enthalten, und hat deren Ertheilung auch nicht durch Aufstellung eines bloßen Verbotes für erübrigt gehalten. Und da das gegenwärtig zu ertheilende Gesetz das frühere Recht in Beziehung auf Nachdruck in sich aufnehmen und umfassend ersetzen, mithin als gemeinsame Codification der bisherigen Nachdrucksgesetzgebungen dienen soll, so muß es auch den wesentlichen Inhalt dieser vollständig wiedergeben.

Vom Standpunkte eines bloßen Verbotes dürfte denn auch zur Construction eines Anspruches auf Entschädigung für den Urheber schwerlich zu gelangen sein; ein solcher setzt vielmehr Vermögensrechte voraus, deren Verletzung erst jenen Anspruch begründen kann, und über deren Bestehen deßhalb im Gesetz sich nothwendig auszusprechen ist. Ein solches Aussprechen dürfte aber endlich auch im Interesse der Klarstellung der praktischen Consequenzen des Gesetzes liegen. Daß z. B. derjenige Urheber, welcher ein literarisches Erzeugniß selbst nur auf unerlaubte, eine Strafgesetzverletzung in sich befassende Weise hervorbringt, im Falle des Nachdruckes auf Entschädigung nicht Anspruch hat, ist zwar mit Recht allgemein angenommen, kann sich aber nicht aus dem bloßen Verbot des Nachdruckes, beziehungsweise aus dessen Eigenschaft als Delict, sondern erst daraus ergeben, daß dieses Delict als ein solches gegen ausschließende Vermögensrechte des Urhebers charakterisirt wird, welche Vermögensrechte aber im Falle unerlaubter Hervorbringung des Erzeugnisses zu cessiren haben."

Es wurde darauf erwiedert: der Grund, warum man den §. 1 des Oesterreichischen Entwurfes hier weggelassen habe, sei gar nicht der, daß man damit die Existenz eines selbstständigen Urheberrechts habe leugnen wollen; daß es ein solches Recht gebe, werde wohl, nachdem die Gesetzgebung diese Frage seit 30 Jahren entschieden habe, von Niemand mehr bestritten; das Bedenken des Herrn

Bevollmächtigten, daß wenn man eine Anerkennung des Rechtes nicht ausdrücklich in dem Gesetze ausspreche, daraus Folgerungen für die Nichtanerkennung gezogen werden möchten, erledige sich dadurch, daß in dem Gesetze bei mehrfachen Gelegenheiten des Urheberrechtes mit diesem Worte selbst Erwähnung gethan werde, und daß die wichtigsten Consequenzen, die aus den Begriffen desselben hervorgingen, in dem Abschnitt über die allgemeinen Bestimmungen auf das unzweideutigste sanctionirt würden; daß man es vermieden habe, an die Spitze des Gesetzes einen allgemeinen theoretischen Satz zu stellen, sei bloß aus Zweckmäßigkeitsrücksichten geschehen; es lasse sich nämlich, auch wenn man ein Urheberrecht als solches anerkenne, doch darüber streiten, ob dasselbe sich noch in anderer Form außer jener der Delictsobligation manifestire, und für Entscheidung dieser Frage, die man absichtlich in dem ganzen Gesetze nicht berührt habe, würde ein derartiger theoretischer Satz leicht einseitig benutzt werden können; dann würde auch bei Aufstellung eines das Autorrecht positiv aussprechenden Satzes ein Verbot, wie das des §. 1 doch nicht umgangen werden können, da auf Grundlage desselben das ganze weitere Gesetz aufgebaut und allein praktisch aufzubauen sei; die Aufnahme beider Bestimmungen neben einander würde aber eine reine Tautologie enthalten; habe man erst durch die nöthige Präcisirung des Verbotes in allen Richtungen den Umfang des Rechtes genau abgegrenzt, so ergebe sich die ausdrückliche Constatirung dieses Rechtes am naturgemäßesten und unbedenklichsten am Schlusse des Gesetzes, wie es in dem neuen Entwurfe geschehe.

Der Antrag wurde sodann abgelehnt, **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** behielt sich aber vor, im Capitel der allgemeinen Bestimmungen an gelegener Stelle auf die Aufnahme des Ausdrucks „Vermögensrecht" zurückzukommen.

Den Absatz 1 des

§. 1

wünschte **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** so formulirt zu sehen:

> „Die den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende mechanische Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse ohne Genehmigung ihres Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger, (Nachdruck) ist verboten."

So generell gefaßt, wie in dem Entwurfe, sei der §. 1 geradezu unrichtig; eine Hinweisung auf die Ausnahmen von dem Verbot und der zeitlichen Beschränkung seiner Wirksamkeit schiene ihm gleich hier am Orte nothwendig.

Man hielt jedoch die Einschaltung der Worte: „den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende" für überflüssig und beschloß, die ursprüngliche Fassung beizubehalten.

Im zweiten Absatze wurde auf eine Bemerkung **des Herrn Bevollmächtigten für Frankfurt** vor „niedergeschrieben" noch „ob es" eingeschoben.

Hierauf erhob **der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen** dagegen Anstand, daß hier die mündlichen Vorträge nur so kurz und beiläufig erwähnt würden, und meinte, eine so wichtige Bestimmung wie die über den Schutz der Vorträge werde zu

mehrerer Klarheit besser von den anderen über den Schutz von Schrift- und Druckwerken abgesondert und für sich stehen.

Der Herr Bevollmächtigte für Hannover schloß sich dieser Ansicht an und schlug vor, hier nur zu sagen: „niedergeschrieben ist oder nicht" und dann im Anschluß an den früheren Beschluß zu §. 4 des Oesterreichischen Entwurfes einen weiteren Satz des Inhaltes beizufügen: „diesem Verbote unterliegt auch der ohne Genehmigung des Berechtigten unternommene Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden."

Mündliche Vorträge unter der Rubrik der literarischen Erzeugnisse mitzubegreifen und denselben ganz gleich zu behandeln, widerstrebe den gewöhnlichen Anschauungen; die Darstellung des Entwurfes werde weder für Richter noch Laien recht greifbar sein und er halte eine besondere populär verständlichere Bestimmung daher für am Platze.

Dagegen wurde von Seiten der Redactionscommission erwiedert: die neue Fassung weiche materiell von der früheren nicht ab, die, wie man einverstanden gewesen, keinen anderen Sinn haben sollte, als den, mündliche Vorträge seien gegen Nachdruck geschützt oder nicht, je nachdem sie literarische Erzeugnisse seien oder nicht; in beiden zu Grunde liegenden Entwürfen seien Vorträge zur Erbauung, Belehrung und Unterhaltung einerseits und politische, gerichtliche und ähnliche Reden andererseits einander gegenüber gestellt; dieser Gegensatz sei, wie schon früher anerkannt worden, nicht einmal erschöpfend, und da das Gesetz den Begriff des Nachdruckes an das Dasein eines literarischen Erzeugnisses knüpfe, sei es auch logisch nicht richtig, das Verbot des Abdruckes mündlicher Vorträge von einem bestimmten Inhalte derselben abhängig zu machen, denn damit hänge ja der Begriff des literarischen Erzeugnisses nicht zusammen; das was bei mündlichen Vorträgen Zweifel über ihre Qualität als literarische Erzeugnisse erregen könnte, liege lediglich in der Art ihrer Mittheilung durch Rede statt durch Schrift, das Gesetz werde also am verständlichsten und schärfsten sein, wenn es direct diesen Punct betone, und die praktische Brauchbarkeit einer derartigen Bestimmung habe sich längst durch die mit dem Sächsischen Gesetze von 1844 gemachten Erfahrungen bewährt.

Der Antrag wurde darauf verworfen, wogegen sich der Herr Bevollmächtigte für Hannover für den Fall, daß es nicht zu einer dritten Lesung kommen sollte, sein schriftliches Separatvotum vorbehielt.

Noch wurde von dem Herrn Bevollmächtigten für Kurhessen angeregt, ob es nicht zweckmäßig sein werde, den Begriff des literarischen Erzeugnisses, welcher so wesentlich für das genaue Verständniß und die richtige Anwendung des Gesetzes sei, scharf zu präcisiren.

Darauf wurde von Seiten der Redactionscommission entgegnet: sie halte eine Legaldefinition für unmöglich und habe deßhalb dem von dem Herrn Bevollmächtigten bezeichneten Bedürfnisse durch die in den folgenden Paragraphen aufgestellten Gegensätze des literarischen Erzeugnisses und andere Andeutungen über den Begriff zu genügen gesucht.

Der Herr Bevollmächtigte ließ darauf, da er auch von anderer Seite keine Unterstützung fand, die Sache wieder fallen, ohne einen Antrag zu formuliren.

Für

§. 2

schlug **der Herr Bevollmächtigte für Hannover** folgende Fassung vor:

„Dem Verbote des §. 1 unterliegt auch der Abdruck von Werken, wenn der Urheber durch Veranstaltung des Abdruckes das von ihm bereits einem Anderen eingeräumte Recht zur mechanischen Vervielfältigung verletzt oder wenn der Verleger dadurch das ihm zugestandene Recht zur mechanischen Vervielfältigung überschreitet.“

Man ging jedoch auf diesen Vorschlag nicht ein.

Zur Erläuterung des mit den früheren Beschlüssen nicht ganz übereinstimmenden Absatzes 1 des

§. 3

bemerkte die Redactionscommission, man habe alle diejenigen in den ursprünglichen Entwürfen angeführten Fälle, bei denen es zweifelhaft sein könne, oder von den Umständen abhänge, ob sie literarische Erzeugnisse seien oder nicht, in der neuen Fassung absichtlich ausgelassen, und das bloß Exemplificative der Aufzählung durch den allgemeinen Schlußsatz „und von andern nicht als literarische Erzeugnisse zu betrachtenden Schriften“ ausdrücklich angedeutet; auf diese Weise werde der §. 3 ein Mittel, den an sich nicht definirbaren Begriff „literarisches Erzeugniß“ durch Hervorhebung der in verschiedenen Beziehungen ihm gegenüberstehenden Gegensätze genauer zu bestimmen. Diese Methode wurde allgemein gebilligt, dagegen von **dem Herrn Bevollmächtigten für Bayern** gewünscht, den die Reden betreffenden Passus des Absatzes 1 überhaupt etwas genereller gefaßt und insbesondere die in politischen Versammlungen gehaltenen Reden unter den Beispielen hervorgehoben zu sehen, da dieser täglich vorkommende Fall ein besonders prägnanter sei, in welchem die Reden nicht zu den literarischen Erzeugnissen gehörten; er proponire daher statt dieses Passus folgenden:

„von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Landes- oder Gemeindevertretungen, bei politischen Versammlungen oder ähnlichen Gelegenheiten gehalten wurden so wie“ ꝛc.

Gegen diesen Vorschlag wurde der Einwand gemacht, der Begriff „politische Versammlung“ erscheine als zu vag, da gerade der politische Charakter von Versammlungen häufig zweifelhaft sei, wie z. B. bei Schützenfesten, Turnvereinen und dergl., worauf der Herr Antragsteller erwiederte, die in politischen Versammlungen gehaltenen Reden seien ja nur als Beispiele genannt, so daß ein argumentum a contrario nicht aus denselben entnommen werden könne; vielmehr sei gerade für verwandte Fälle durch den Zusatz „oder ähnlichen Gelegenheiten“ gesorgt; übrigens fehle es dem Ausdruck „politische Versammlung“ doch nicht an der genügenden Präcision, wie er ja in einer Reihe anderer Gesetze auch gebraucht werde.

Der Antrag wurde sodann angenommen.

Auf eine Bemerkung, der Ausdruck „bloße Notizen" im Anfange des Absatzes scheine ein Zusatz der Redactionscommission, wurde geantwortet, derselbe sei eine correctere und allgemeinere Fassung für das, was im §. 7, c des Oesterreichischen Entwurfes unter den „thatsächlichen Berichten" gemeint sei; man habe ihn als gut erläuterndes Beispiel solcher Schriften, welche keine literarischen Erzeugnisse seien, aufgenommen. Der Ausdruck wurde darauf nicht weiter beanstandet.

Schließlich beantragte **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg**, das „amtlichen" vor „Verfügungen" zu streichen. Verfügungen von Behörden seien stets amtlich und die ausdrückliche Bezeichnung derselben als amtlich daher nur auffallend.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Da nach mehrfach gefallenen Bemerkungen vorauszusehen war, daß man mit der Berathung des §. 3 heute doch nicht zu Ende kommen werde, schloß **der Herr Vorsitzende** hierauf die Sitzung und beraumte die nächste auf übermorgen, den 30. l. M., an.

Vesque.

Dr. **R. von Schweitzer.**

Beilage
zum Protokoll der 17. Sitzung vom 28. November 1863.

Entwurf
eines Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Erstes Hauptstück.
Von dem Verbote des Nachdruckes.

Erster Abschnitt.
Bei literarischen Erzeugnissen.

§. 1.

Die mechanische Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse ohne Genehmigung ihres Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger (Nachdruck) ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Werk bereits veröffentlicht war oder nicht, niedergeschrieben ist oder nur mündlich vorgetragen wurde, ob es von einem oder mehreren Verfassern herrührt, ob es ganz oder nur theilweise abgedruckt wird.

S. §§. 3 und 4 des Entwurfs.

§. 1, Abs. 1 des Entwurfs kann wegfallen.

§. 1, Abs. 2, welcher auch auf das Recht zu Aufführungen zu beziehen ist, wird passender in den nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen seine Stelle finden.

§. 2 fällt weg nach dem inzwischen gefaßten Beschluß, nach welchem der erste Verleger eines anonymen Werkes als rechtmäßiger Verleger zu präsumiren ist. Dieser Satz ist ebenfalls in die allgemeinen Bestimmungen zu verweisen.

§. 2.

Dem Verbote des §. 1 unterliegt auch der Abdruck von Werken, welchen der Urheber mit Verletzung des von ihm bereits einem anderen eingeräumten oder der Verleger mit Ueberschreitung des ihm zugestandenen Rechtes zur mechanischen Vervielfältigung veranstaltet.

S. §. 5 des Entwurfs.

§. 3.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen der Abdruck von bloßen Notizen, von amtlichen und nichtamtlichen Anzeigen, von Gesetzen und amtlichen Verfügungen weltlicher oder kirchlicher Behörden, von öffentlichen Acten, von Reden in Landes- oder Gemeindevertretungen oder vor Gericht und von anderen nicht als literarische Erzeugnisse zu betrachtenden Schriften.

Es bleibt vorbehalten, auch abgesehen von dem Verbote des Nachdruckes landesrechtlich durch Verordnung den Abdruck von Gesetzen oder anderen amtlichen Schriften zu beschränken.

Sammlungen von Reden dürfen ohne Genehmigung des Urhebers nicht herausgegeben werden.

Dieselben und überhaupt Sammlungen oder Bearbeitungen von Schriften der im Absatz 1 bezeichneten Art unterliegen dem Verbote des Nachdruckes.

S. §. 7, lit. c des Entwurfs.

§. 4.

S. §. 8 und Zusatz zu Abschnitt VIII. des Entwurfs.

Der Abdruck von sogenannten Leit- und Correspondenzartikeln aus einer Zeitung in eine andere wird nicht als Nachdruck behandelt, selbst wenn sie literarische Erzeugnisse sind.

Das Abdrucken derartiger Zeitungsartikel, ebenso von Originaltelegrammen einer Zeitung in anderen Zeitungen ohne Angabe der Quelle wird jedoch mit einer Geldstrafe bis zu 20 Vereinsthalern bestraft.

§. 5.

S. §. 7, lit. d des Entwurfs.

Die Benutzung des unveränderten Titels von einem früher veröffentlichten Werke eines anderen Autors ist nicht Nachdruck.

Wenn jedoch der Titel zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdieß zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet und dazu wirklich mißbraucht ist, können die an dem früheren Werke Verlagsberechtigten Ersatz des erlittenen Schadens verlangen. Bei Ermittlung desselben wird nach §. . . verfahren.

§. 6.

S. §. 7, lit. a des Entwurfs.

Das Abschreiben literarischer Erzeugnisse, selbst um Lohn und für Mehrere, gilt nicht als Nachdruck.

§. 7.

S. §. 7, lit. b des Entwurfs.

Eben so wenig wird als Nachdruck behandelt die Benutzung eines literarischen Erzeugnisses zur Hervorbringung eines anderen, sofern sie nur der Hauptsache nach nicht in eine Umgehung des im §. 1 ausgesprochenen Verbotes ausartet; so ist namentlich zulässig das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus fremden Werken oder selbst die Aufnahme einzelner kleinerer Aufsätze und Gedichte oder einzelner Abschnitte aus anderen Werken in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges Werk oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke oder zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche veranstaltete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller.

Solche Anthologien sind gegen Nachdruck geschützt.

§. 8.

S. §. 6 des Entwurfs.

Die Herausgabe der Uebersetzung eines fremden Werkes gilt nicht als Nachdruck.

Wenn jedoch der Urheber sein Werk gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegeben, oder wenn er bei Herausgabe desselben in einer Sprache die Befugniß zur Veranstaltung von Uebersetzungen in bestimmte andere Sprachen auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe ausdrücklich sich vorbehalten hat, auch diese Uebersetzung binnen Jahresfrist nach dem Original veröffentlicht wird, so ist die Herausgabe einer Uebersetzung in einer der betreffenden Sprachen als Nachdruck verboten.

Uebersetzungen dürfen nicht nachgedruckt werden, und zwar steht bei dem Nachdrucke unrechtmäßig herausgegebener Uebersetzungen (Absatz 2) das Klagerecht dem Urheber des Originales zu.

Durch den Verlagsvertrag über das Original wird das ausschließliche Uebersetzungsrecht (Absatz 2) vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft nicht mit übertragen.

(Vergl. zu Absatz 2 auch unten §. 16.)

S. §. 9 des Entwurfs.

§. 9.

Bei einem Werke, das durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird, ist, wenn dasselbe zugleich in sich ein Ganzes ausmacht, wie z. B. Conversationslexikon rc., derjenige, welcher die einzelnen Beiträge zu einem Ganzen verbunden hat, als Urheber des Ganzen zu betrachten.

Das Urheberrecht hinsichtlich der einzelnen Beiträge, mögen dieselben zu einem Ganzen verbunden oder nur äußerlich aneinander gereiht sein, verbleibt immer den Urhebern derselben.

Durch Ueberlassung einzelner Aufsätze, Gedichte rc. zum Abdruck in Zeitschriften, Almanachen, lexikalischen oder anderen Sammelwerken begibt sich der Urheber derselben, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft mit dem Verleger des Sammelwerkes, nur der Befugniß, sein Werk binnen Jahresfrist anderweit abdrucken zu lassen.

S. §. 23, Zusatz des Entwurfs.

§. 10.

Dem Urheber wird hinsichtlich des Schutzes gegen Nachdruck der Herausgeber eines bisher nicht gedruckten literarischen Erzeugnisses oder sonstiger Schriften, deren Urheber bereits gestorben ist und die an sich gegen Nachdruck nicht geschützt sind, unter der Voraussetzung gleich geachtet, daß die herausgegebene Schrift oder die von mehreren Schriften veranstaltete Sammlung nicht von ganz unerheblichem Umfange sind. Von derartigen Schriften ist jedoch Dritten ein freierer Gebrauch als bei anderen durch dieses Gesetz geschützten Werken gestattet, soweit derselbe durch das Bedürfniß oder die Sitte des literarischen Verkehres gerechtfertigt ist, so namentlich z. B. das wörtliche Abdrucken zusammen mit einem Commentar oder als Beleg der vorgetragenen eigenen Ansichten.

S. §. 21 des Entwurfs.

§. 11.

Der Nachdruck ist, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, verboten während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und der ersten 30 Jahre nach seinem Tode.

S. §. 25, Absatz 2 des Entwurfs.

§. 12.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von 30 Jahren nach dem Tode des Längstlebenden derselben.

S. §. 22 des Entwurfs.

§. 13.

Bei anonymen oder pseudonymen, d. h. solchen Werken, in welchen der Urheber nicht mit seinem wahren Namen bezeichnet ist, währt das Verbot des Nachdruckes 30 Jahre von der ersten Herausgabe an gerechnet.

Wird aber vor Ablauf dieser Frist der Name des Urhebers von ihm selbst oder von seinen Erben durch Eintrag in die Eintragsrolle (§.   ) bekannt gemacht, so tritt die gewöhnliche Schutzfrist (§. 11) ein.

(NB. Die geänderte Fassung von Absatz 1 beruht auf dem gefaßten Beschluß, daß bei anonymen Werken der Verleger der ersten Auflage als rechtmäßiger Verleger präsumirt werden soll.)

S. §. 23 des Entwurfs.

§. 14.

Für posthume, d. h. solche Werke, welche erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangen, dauert die Schutzfrist 30 Jahre von der Herausgabe an, wenn dieselbe innerhalb der ersten 30 Jahre nach dem Tode stattfindet.

§. 15.

S. §. 24 des Entwurfs.

Die Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Erscheinen gilt auch für die von Akademien, Universitäten, öffentlichen Unterrichtsanstalten, gelehrten und anderen erlaubten Gesellschaften oder Vereinen, sowie von juristischen Personen überhaupt herausgegebenen Werke.

Dem Urheber selbst, sofern er besondere Ausgaben veranstalten darf, kommt die gewöhnliche Schutzfrist (§. 11) zu Statten.

§. 16.

S. §§. 6 u. 28 des Entwurfs.

Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen (§. 8) erstreckt sich auf die Dauer von 3 Jahren von da an, da das Originalwerk gleichzeitig in mehreren Sprachen veröffentlicht, beziehungsweise da die vorbehaltene Uebersetzung herausgegeben worden ist.

§. 17.

S. §. 23, Zusatz des Entwurfs.

Der Herausgeber eines bisher nicht gedruckten Werkes (§. 9) wird gegen Nachdruck geschützt während 15 Jahren von der ersten Herausgabe an.

§. 18.

S. §. 27 des Entwurfs.

Die vom Erscheinen eines Werkes zu berechnende Schutzfrist beginnt bei Werken, welche abtheilungsweise erscheinen, wenn dieselben ein Ganzes bilden, wie insbesondere bei allen lexikalischen Werken, erst nach dem Erscheinen der letzten Abtheilung.

Wenn jedoch zwischen dem Erscheinen der einzelnen Abtheilungen ein Zwischenraum von mehr als 3 Jahren liegt, richtet sich die Schutzfrist nach der Erscheinungszeit der einzelnen Abtheilungen.

Diese letztere Berechnungsweise tritt in den Fällen der §§. 16 und 17 immer ein, auch wenn die einzelnen Abtheilungen in kürzeren Zwischenräumen erscheinen.

Dagegen genügt es zur Wahrung des vorbehaltenen ausschließlichen Uebersetzungsrechtes (§. 8), wenn von einem sehr umfangreichen Original mindestens 30 Bogen Uebersetzung je innerhalb eines Jahres erscheinen.

§. 19.

S. §. 29 des Entwurfs.

In die Schutzfrist, deßgleichen in die im §. 8 vorgeschriebene Frist wird das Kalenderjahr, in welchem der Urheber gestorben, beziehungsweise das Werk zuerst erschienen ist, nicht eingerechnet.

§. 20.

S. §. 31 des Entwurfs.

Den Regierungen bleibt vorbehalten, durch gemeinsamen Beschluß die gesetzliche Schutzfrist in einzelnen Fällen zu verlängern.

Zweiter Abschnitt.

Nachdruck bei Werken der Kunst und anderen ähnlichen Erzeugnissen.

§. 21.

S. §. 20 des Entwurfs.

Die mechanische Vervielfältigung von musikalischen Compositionen ohne Genehmigung ihres Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger ist als Nachdruck verboten nach Maßgabe der in dem vorhergehenden Abschnitte enthaltenen und der nachfolgenden besonderen Vorschriften.

§. 22.

S. §. 11 des Entwurfs.

Das Wiedergeben eines fremden Tonstückes mit Einrichtung für ein oder mehrere andere Instrumente oder Stimmen als diejenigen, für welche es ursprünglich gesetzt war (Arrangement), gilt als Nachdruck.

§. 23.

S. §. 12 b des Entwurfs und 11.

Dagegen wird nicht als Nachdruck betrachtet die Benutzung eines Thema's oder eines Tonstückes zu Variationen, Fantasien, Etuden und ähnlichen Tonwerken, vorausgesetzt, daß sie nicht der Hauptsache nach in eine Umgehung der in §§. 21 und 22 ausgesprochenen Verbote ausartet.

§. 24.

S. §. 12 a des Entwurfs.

Die Aufnahme einzelner Themata und Auszüge aus musikalischen Compositionen oder ganzer Tonstücke geringeren Umfanges ohne Bearbeitung in ein literarisches Werk oder in eine zum Musikunterricht bestimmte Sammlung wird nicht als Nachdruck behandelt.

§. 25.

S. §. 13 des Entwurfs.

Das Abdrucken einer bereits veröffentlichten Dichtung zusammen mit einer dazu gesetzten musikalischen Composition durch den Tonsetzer gilt nicht als Nachdruck.

Dagegen ist der Abdruck nur mit Genehmigung des Dichters gestattet,

a) wenn der Text noch nicht
b) oder nur zum Gebrauche bei Aufführungen (§. 48)
c) oder nur zusammen mit einer musikalischen Composition gedruckt und im letzten Falle auf dem Titelblatte durch den Dichter vorbehalten ist, derselbe dürfe nicht in Verbindung mit einer anderen Composition abgedruckt werden.

§. 26.

S. §. 15 des Entwurfs.

Nach Maßgabe der im ersten Abschnitte enthaltenen und der folgenden Vorschriften ist ferner als Nachdruck verboten die ohne Genehmigung des Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger geschehende Vervielfältigung von Werken der zeichnenden oder plastischen Kunst, sei diese Vervielfältigung eine mechanische, wie z. B. durch Benutzung der Originalplatten oder Formen, durch Photographie, Abguß, oder werde sie durch Nachbildung vermittelt, vorausgesetzt, daß im letzten Falle ein solches Verfahren beobachtet wird, daß eine Mehrheit nachgebildeter Exemplare mittelst der nämlichen Vorrichtung hergestellt werden kann, z. B. Kupferstiche nach einem Gemälde oder einem anderen Kupferstiche.

Als Nachdruck gilt nicht das Copiren im Einzelnen, und eben so wenig die Nachbildung und Vervielfältigung von Industrieerzeugnissen, sollte auch zu deren Herstellung eine gewisse Kunstfertigkeit nothwendig gewesen sein.

§. 27.

S. §. 16 des Entwurfs.

Dem Verbote des Nachdruckes (§. 26) unterliegt auch die Vervielfältigung der Nachbildung eines Werkes der Kunst, sofern die letztere selbst als ein Werk der Kunst zu betrachten und durch ein anderes als das bei dem Original angewendete Kunstverfahren

angefertigt worden ist, wie z. B. ein Kupferstich nach einem Gemälde.

Das Verbietungsrecht steht dem Nachbildner als solchem, oder, wenn die Nachbildung selbst eine unrechtmäßige war (§. 26), dem Urheber des Originals zu.

§. 28.

S. §§. 15 und 16 des Entwurfs.

Die Verbote der §§. 26 und 27 fallen dadurch nicht weg, daß das zu schützende Werk durch Photographie oder andere ähnliche Mittel hergestellt wurde, vorausgesetzt, daß dasselbe dessenungeachtet seinem Hauptzwecke nach als Werk der Kunst zu betrachten ist.

§. 29.

S. §. 17 des Entwurfs.

Den vorstehenden Verboten unterliegt die Vervielfältigung von Werken der Kunst auch dann, wenn sie in anderer Größe als das nachgebildete Werk oder mit sonst unerheblichen Abweichungen von demselben oder durch Anwendung eines anderen Kunstverfahrens ausgeführt ist, oder auch nur einen Theil desselben betrifft.

§. 30.

S. §§. 17 und 18 a und b des Entwurfs.

Die Benutzung eines Werkes der Kunst zur Hervorbringung eines anderen ist nicht Nachdruck, insofern sie nicht der Hauptsache in eine Umgehung der vorstehenden Verbote ausartet.

Namentlich ist die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung oder umgekehrt, und deßgleichen die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrieerzeugnissen nicht als Nachdruck zu betrachten.

Solche Abbildungen oder Nachahmungen dürfen aber nicht in der Art nachgebildet werden, daß dadurch die Verbote der §§. 26 bis 29 umgangen würden.

§. 31.

S. §. 18 c des Entwurfs.

Als Nachdruck wird ferner nicht betrachtet die Aufnahme von Nachbildungen von Werken der Kunst in literarische Arbeiten, sofern letztere als Hauptsache erscheinen und die Nachbildungen bloß zur Erläuterung des Textes dienen.

§. 32.

S. §. 18 d des Entwurfs.

Die Nachbildung plastischer Werke, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind, wird nicht als Nachdruck behandelt.

§. 33.

S. §. 19 des Entwurfs.

Durch die Erwerbung des Eigenthums allein an einem Kunstwerke wird das Recht zur Vervielfältigung nicht erlangt. Der Erwerber des Kunstwerkes ist jedoch ohne ausdrückliche Verabredung nicht verpflichtet, dasselbe dem Urheber zum Zwecke der Vervielfältigung zu überlassen.

§. 34.

S. §. 20 des Entwurfs.

Die Vorschriften der §§. 26 — 30 gelten auch für geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen, wenn sie auch nicht als Werke der Kunst zu betrachten sind.

Dritter Abschnitt.

Folgen des Nachdruckes und Verbreitung nachgedruckter Exemplare.

§. 35.

S. §. 37 des Entwurfs.

Wer sich eines Nachdruckes schuldig macht, ist jeden einzelnen Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet und wird, sofern er vorsätzlich den Nachdruck ausführte, überdieß auf Verlangen eines derselben mit einer Geldstrafe bis zu 600 Vereinsthalern oder im Falle des Zahlungsunvermögens mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten und mit Confiscation der ihm gehörigen nachgedruckten Exemplare bestraft.

S. §. 37, Absatz 2 und Zusatz des Entwurfs.

Der Nachdruck ist vollendet, sobald einzelne Nachdrucke (Zusatz der Redactionscommission: zu dem Zwecke widerrechtlicher Verbreitung) ganz oder theilweise hergestellt sind.

S. §. 38 des Entwurfs.

Sind zum Nachdrucke ausschließlich hierzu bestimmte Vorrichtungen gemacht worden, wie Formen, Platten, Stereotypabgüsse &c., so werden dieselben in allen Fällen auf Verlangen des Beeinträchtigten mit Beschlag belegt bis zum Ablaufe der Schutzfrist oder bis sie ihrer gefährdenden Form entkleidet sind.

§. 36.

S. §. 40 des Entwurfs.

Die Größe des Schadens kann nach den gewöhnlichen Regeln bewiesen werden.

Auf Antrag des Beschädigten wird sie jedoch durch Ermessen der zuständigen Behörde, wenn nöthig auf Grundlage einer freien Schätzung durch Sachverständige, festgestellt. In diesem Falle ist sowohl der Beweis der die Größe des Schadens bedingenden Thatsachen (?) wie der wahrscheinliche Einfluß derselben auf diese Größe dem freien Ermessen der Sachverständigen, beziehungsweise der zuständigen Behörde anheimgegeben. Bei diesem Verfahren darf dem Beeinträchtigten nicht mehr als das Tausendfache des Großverkaufs-(Netto-)Preises eines Originalexemplares als Schadensersatz zugesprochen werden.

Neuer Vorschlag der Redactionscommission statt §. 36:

Ueber die dem Beeinträchtigten gebührende Entschädigung hat die zuständige Behörde nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen, zu erkennen.

§. 37.

S. §§. 37 und 38 Zusatz des Entwurfs.

Ist der Nachdrucker unvermögend, die Entschädigung zu zahlen, so sind die confiscirten Nachdrucke zunächst zur Befriedigung des Verletzten nach richterlicher Schätzung zu verwenden.

Die hierzu nicht erforderlichen Exemplare sind zu vernichten oder können durch den Fiscus veräußert werden, aber, so lange ihnen nicht ihre den Verlagsberechtigten gefährdende Form genommen oder die Schutzfrist abgelaufen ist, nur an diesen und, insofern mehrere Personen gleichzeitig an dem Verlagsrechte betheiligt sind, an den einen nur mit Berücksichtigung der Rechte des andern.

§. 38.

S. Zusatz zu Abschnitt VIII des Entwurfs.

Die Verbreitung von Nachdrucken ist verboten sowohl in den Gebieten derjenigen Staaten, in welchen dieses Gesetz gilt, als in solchen Ländern, in welchen der Nachdruck der in einem der ersteren erscheinenden Werke verboten ist.

Wer mit Nachdrucken wissentlich Handel treibt, wird wie der Nachdrucker selbst bestraft.

Der Verbreiter haftet für den durch seine eigene Handlung veranlaßten Schaden unbedingt, vorbehaltlich seiner solidarischen Haftung für den durch andere an dem Nachdrucke betheiligte Personen veranlaßten Schaden, sofern eine solche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet ist. Bei Ermittlung des Schadens wird nach §. 36 verfahren.

§. 39.

S. Zusatz zu Abschnitt VIII des Entwurfs.

Hatte der Nachdrucker oder der Verbreiter ohne Verschulden gehandelt, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung. Die vorräthigen nachgedruckten Exemplare werden mit Beschlag belegt und nach seiner Wahl entweder bis zum Ablaufe der Schutzfrist gegen Nachdruck aufbewahrt oder ihrer gefährdenden Form entkleidet und ihm dann zurückgegeben. Auch steht es ihm frei, sie nach Maßgabe des §. 37 an den Verlagsberechtigten zu veräußern.

§. 40.

S. Zusatz zu Abschnitt VIII des Entwurfs.

Sowohl die Entschädigungsklage wie der Antrag auf Bestrafung verjährt in fünf Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der zu Belangende die letzte widerrechtliche Handlung vorgenommen hat.

§. 40ª.

(Neuer Vorschlag der Redactionscommission.)

Soweit die §§. 35 bis 40 besondere Bestimmungen nicht enthalten, kommen die Landesgesetze zur Anwendung.

Zweites Hauptstück.

Von dem Verbote der Aufführungen dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke.

§. 41.

S. §§. 32 und 34 des Entwurfs.

Es ist verboten, dramatische, dramatisch-musikalische oder musikalischer Werke ohne Genehmigung ihres Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger ganz oder theilweise öffentlich aufzuführen oder aufführen zu lassen, so lange sie noch nicht im Buch- oder Musikhandel veröffentlicht sind.

Selbst nach einer derartigen Veröffentlichung dürfen dramatische oder dramatisch-musikalische Werke im Ganzen, sei es auch mit Auslassungen oder einzelnen Veränderungen, nur mit Genehmigung des Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger öffent-

lich aufgeführt werden, sofern der Urheber sich auf dem Titelblatte das ausschließliche Recht zu Aufführungen ausdrücklich vorbehalten hat.

Balletmusik ist nach Absatz 1 zu beurtheilen.

§. 42.

S. §§. 32, 33 und 34 des Entwurfs.

Die Verbote des §. 41 erstrecken sich auf die ganze Lebenszeit des Urhebers und die ersten zehn Jahre nach seinem Tode.

Bei anonymen, pseudonymen und posthumen Werken beträgt die Schutzfrist zehn Jahre, welche von der ersten Aufführung, beziehungsweise sofern im Falle des §. 41, Absatz 2, das Werk schon früher im Buch- oder Musikhandel veröffentlicht war, vom Erscheinen desselben an laufen.

Bei Berechnung dieser Fristen kommt §. 19 zur Anwendung.

§. 43.

S. §. 35 des Entwurfs.

Zur Aufführung von Uebersetzungen ist, so lange sie nicht im Buch- oder Kunsthandel veröffentlicht sind, die Genehmigung des Uebersetzers, in keinem Falle aber die des Urhebers des Originales erforderlich.

Entgegengesetzte Vorbehalte haben keine rechtliche Wirkung.

§. 44.

S. §. 36, Absatz 3, 4 und 5 des Entwurfs.

Zur Aufführung eines von mehreren Miturhebern verfaßten Werkes ist die Genehmigung aller erforderlich.

Dieß gilt namentlich auch von dramatisch-musikalischen Werken, bei welchen der Text und die Musik von verschiedenen Urhebern herrühren. Wenn jedoch bei einem solchen Werke entweder der Text oder die Musik offenbar die Hauptsache ist, genügt die Einwilligung des Urhebers dieser Hauptsache.

Bei anderen Musikalien ist, selbst wenn sie mit Text verbunden sind, nur die Genehmigung des Tondichters erforderlich.

(Neuer Vorschlag der Redactionscommission statt Absatz 2 und 3:)

Zur Aufführung musikalischer Compositionen genügt jedoch die Einwilligung des Tondichters auch dann, wenn denselben ein Text unterliegt und dieser zusammen mit der Musik vorgetragen werden soll. Namentlich gilt dieß auch von Opern, Singspielen 2c. sofern die Musik das ganze Drama begleitet. Sind dagegen zu einem dramatischen Werke nur einzelne Musikstücke gesetzt, so richtet sich deren Aufführung, sei es zusammen mit dem Drama oder für sich allein, nach der Vorschrift des §. 41, Absatz 1, und zur Aufführung des Drama's ist die Einwilligung des Dichters erforderlich.

§. 45.

S. §. 36, Absatz 1 und 2 des Entwurfs.

Derjenige, welchem der Urheber die Aufführung seines Werkes gestattete, darf, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, dieselbe beliebig wiederholen. Er kann aber das ihm eingeräumte Recht nicht auf Andere übertragen oder durch Andere ausüben lassen.

§. 46.

S. §. 41 des Entwurfs.

Wegen unbefugter Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes ist dem Berechtigten statt

Entschädigung die zu ermittelnde Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, zuzuerkennen.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen aufgeführt worden, so hat die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Verhältnisse und nach Gutachten von Sachverständigen einen entsprechenden Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Ist die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden, so wird der Betrag der Entschädigung durch Ermessen der zuständigen Behörde, nöthigenfalls auf Grundlage eines Gutachtens von Sachverständigen, festgestellt.

§. 47.

S. Zusatz zu Abschnitt VII des Entwurfs.

Derjenige, der zur Aufführung eines mit Text verbundenen Musikwerkes berechtigt ist, darf den Text für sich allein zur Benutzung bei der Aufführung drucken lassen.

Drittes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 48.

S. §. 1, Absatz 2 und §. 43 des Entwurfs.

Das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung oder Aufführung ist veräußerlich und vererblich.

Ein Heimfallsrecht zu Gunsten des Fiscus oder anderer zu herrenlosen Sachen berechtigter Personen findet nicht statt.

§. 49.

S. §§. 46—51 des Entwurfs.

Bei Werken, welche durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher in der ersten Ausgabe als solcher genannt ist.

Ist das Werk anonym oder pseudonym erschienen, so wird derjenige als rechtmäßiger Verleger vorbehaltlich des Gegenbeweises betrachtet, in dessen Verlag das Werk zuerst erschienen ist.

§. 50

Der Urheber oder der Verleger eines Werkes kann das Erscheinen desselben in ein öffentliches hierzu bestimmtes Register (Eintragsrolle) eintragen lassen. Der Eintrag darf nur auf Vorzeigung eines Exemplars des einzutragenden Werkes gemacht werden. Er beweist, daß das Werk zur Zeit des Eintrages erschienen war.

Die Einträge in die Eintragsrolle und die von dem Beamten derselben daraus gefertigten Auszüge gelten als öffentliche Urkunden.

§. 51.

S. §. 45 des Entwurfs.

Den im Auslande erscheinenden Werken wird der in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in so fern gewährt, als dieß durch Staatsverträge festgestellt ist.

Einführungsbestimmungen.

§. 52.

S. §. 53 des Entwurfs.

Das gegenwärtige Gesetz soll auch bei allen vor dem Beginn seiner Wirksamkeit veröffentlichten Werken zur Anwendung kommen, mögen deren Urheber noch leben oder bereits gestorben, und mögen diese Werke bisher in allen oder nur in einzelnen Staaten geschützt gewesen sein.

Bei Werken solcher genannter Schriftsteller oder Künstler, die vor dem 1. Januar 1837 gestorben sind, dauert jedoch der Schutz gegen Nachdruck bis zum 31. December 1867, sofern dieses Gesetz nicht eine noch längere Schutzfrist gewährt. Dagegen sind die auf Landesgesetzen beruhenden längeren Schutzfristen nicht mehr anwendbar.

War an Werken, welche nach den vorstehenden Bestimmungen unter den Schutz dieses Gesetzes fallen, in einzelnen Staaten nach den bisher dort geltenden Gesetzen das Urheberrecht bereits erloschen, so dürfen die beim Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits vorhandenen Exemplare solcher Werke gleichwohl unter der Bedingung weiter verkauft werden, daß deren Vorhandensein den durch Landesverordnungen zu bezeichnenden Behörden binnen einer Frist von drei Monaten angezeigt wird. Diese Behörden haben die vorräthigen Exemplare zu verzeichnen und zur Kenntlichmachung mit einem Stempel zu versehen.

Wer diese Vorschriften übertritt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Vereinsthalern bestraft und seine ungestempelten Exemplare werden bis zum Ablauf der Schutzfrist mit Beschlag belegt.

Auch hinsichtlich der Aufführungen soll dieses Gesetz von dem Tage seiner Wirksamkeit an auf alle älteren Werke angewendet werden, gleichgültig, ob dieß eine Ausdehnung oder eine Beschränkung des Schutzes bewirkt.

§. 53.

S. §. 54 des Entwurfes.

Die vor dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ertheilten Privilegien bleiben für die betreffenden Länder in Kraft.

Achtzehnte Sitzung.

Frankfurt am Main, den 30. November 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Bei Beginn der heutigen Sitzung machte **der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte** die Mittheilung, daß er neuerdings von seiner Regierung speciell beauftragt worden sei, bei der Commission die Aufnahme auch von Bestimmungen über den Schutz der höheren der Kunst sich nähernden Industrie in das Gesetz zu beantragen. Da die Commission im Augenblicke nicht vorbereitet war, auf diese Materie einzugehen, wurde unter Zustimmung des Herrn Bevollmächtigten beschlossen, die angeregte Frage bis zu der Besprechung des Capitels über den Nachdruck bei Werken der Kunst zu verschieben.

Nachdem hierauf das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und genehmigt worden war, schlug zunächst **der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte** die nachträgliche Aenderung der Ueberschrift des ersten Abschnittes in folgende der Gesetzessprache angemessenere Fassung vor:

„Nachdruck literarischer Erzeugnisse",

womit man allseitig einverstanden war.

Zu

Absatz 2

des §. 3 bemerkte die Redactionscommission, derselbe sei in sofern ein Novum, als darnach der Abdruck von Gesetzen ꝛc. gegen das Verbot der erlassenden Regierung nicht wie nach den früheren Beschlüssen als Nachdruck, sondern als eine sonstige strafbare Handlung betrachtet werde. Man habe sich nämlich bei der Redaction überzeugt, daß es unthunlich sei, an den Abdruck einer Schrift, die nicht literarisches Erzeugniß sei, die Folgen des Nachdrucks zu knüpfen, daß vielmehr die Uebertretung eines von dem Nachdrucksverbote verschiedenen Verbotes, welches aus ganz anderen, sei es polizeilichen, sei es finanziellen Rücksichten hervorgegangen, auch verschieden behandelt werden müsse.

Hiergegen erklärte sich **der Herr Vorsitzende**, welcher die Fassung des § .7 lit. c des Oesterreichischen Entwurfes mit einziger Weglassung der Worte „oder der Verfasser" beibehalten haben wollte, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil, wenn man den Abdruck von amtlichen Schriftstücken u. s. w. gegen Verbot der competenten Behörde nicht dem Nachdrucke gleichstelle, das Verbot nur partikularrechtlich wirken und in jedem Nachbarstaate zu umgehen sein werde.

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte war mit der Aenderung im neuen Entwurfe materiell einverstanden, er hielt aber die Formulirung des Absatzes 2 nicht für deutlich genug und schlug statt derselben, obgleich eigentlich jede Bestimmung des Inhalts wie dieser Absatz selbstverständlich und daher über-

flüssig sei, da jedoch der Wunsch nach Aufnahme einer solchen Bestimmung mehrfach geäußert worden, folgenden Satz vor:

„Die Bestimmung des Absatzes 1 hindert die einzelnen Staaten nicht, den Abdruck von Gesetzen oder sonstigen amtlichen Schriften aus anderen Rücksichten als jenen des Schutzes des Urheberrechts zu verbieten oder zu beschränken."

Da aber dieser Satz gleichsam nur eine Note zu dem Absatze 1, die Absätze 3 und 4 dagegen eher Ergänzungen desselben bildeten, so meinte der Herr Bevollmächtigte, ihn am besten an das Ende des Paragraphen verweisen zu sollen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf §. 7, c des Oesterreichischen Entwurfes abgelehnt, der obige Satz dagegen und zwar als Schlußsatz des ganzen Paragraphen angenommen; damit hatte auch ein Vorschlag **des Herrn Bevollmächtigten für Hannover**, jenen Satz mit Weglassung der Worte „aus anderen Rücksichten als jenen des Schutzes des Urheberrechtes" anzunehmen, seine Erledigung gefunden.

Gegen die beiden folgenden Absätze machte **der Herr Bevollmächtigte für Baden** geltend: im dritten fehle die Charakterisirung der untersagten Handlung als Nachdruck und der vierte könne mißverständlich so ausgelegt werden, daß die Aufnahme von Schriften der im Absatze 1 bezeichneten Art in Sammlungen und nicht vielmehr der Abdruck solcher Sammlungen verboten sein solle; diesen Mängeln werde wohl folgende Fassung abhelfen:

„Die Herausgabe einer Sammlung von Reden desselben Urhebers ohne seine Genehmigung, deßgleichen der Abdruck von Sammlungen oder Bearbeitungen von Schriften der im Absatz 1 bezeichneten Art gilt als Nachdruck."

Diese Fassung wurde auch angenommen.

Von Seiten **des Königlich-Württembergischen Herrn Bevollmächtigten** wurde schließlich zu §. 3 die Frage aufgeworfen: ob man in demselben nicht der Briefe ausdrücklich erwähnen solle und zwar im ersten Absatze der einzelnen Briefe, im jetzigen Absatze 2 der Briefsammlungen?

Die Redactionscommission erwiederte darauf: die Briefe seien deßhalb nicht unter den Beispielen des Absatzes 1 aufgeführt worden, weil man die ausdrückliche Nennung nur auf solche Gegenstände beschränkt habe, welche niemals literarische Erzeugnisse seien, Briefen aber unter Umständen der Charakter eines literarischen Erzeugnisses doch einmal zukommen könne; was aber die Briefsammlungen betreffe, so sei diesen schon nach den jetzigen Bestimmungen ein unbedingter Schutz gesichert, denn entweder seien Briefe literarische Erzeugnisse, — dann verstehe sich der Schutz der Sammlungen ganz von selbst, oder sie seien es nicht, — dann fielen sie unter die Schlußclausel des Absatzes 1, die Sammlungen aber aller unter Absatz 1 begriffenen Schriften würden durch Absatz 2 geschützt.

Die ausdrückliche Aufnahme der Briefe im §. 3 wurde daraufhin auch nicht beliebt.

Zu

§. 4

wurde bemerkt, es müsse in dem ersten Alinea statt „sogenannten"

„einzelnen" heißen, und in dem zweiten hinter „jedoch" noch eingeschaltet werden „auf Verlangen des Zeitungseigenthümers".

Beide Aenderungen wurden beschlossen.

Sodann beantragte **der Herr Bevollmächtigte für Hannover** zu Absatz 1 Ersatz der Worte „Leit- und Correspondenzartikel" durch „Originalartikel" und Streichung des Schlußsatzes „selbst wenn sie literarische Erzeugnisse sind"; Leit- und Correspondenzartikel seien zu unbestimmte Bezeichnungen, die sogar an verschiedenen Orten ganz verschieden verstanden würden; was dagegen ein Originalartikel sei, wisse man überall, und die Eigenschaft als solcher sei leicht nachzuweisen.

Man behielt aber die ursprüngliche Fassung bei, da darin gerade das Charakteristische des §. 2 liege, daß wegen besonderer Verhältnisse solche Artikel frei abgedruckt werden dürften, welche literarische Erzeugnisse seien, und auch die Bestimmung des Absatzes 2 auf alle Originalartikel nicht passen würde.

Ebenso wurde auch aus Rücksicht auf die vielfach laut gewordenen Wünsche der Zeitungseigenthümer ein Antrag **des Herrn Bevollmächtigten für Württemberg** abgelehnt, welcher die Originaltelegramme aus dem zweiten Absatze weggelassen haben wollte, weil bei dem strengen Amtsgeheimnisse der Telegraphenbeamten die Originalität eines Telegrammes fast nie zu constatiren sein und die Bestimmung daher nur zu resultatlosen Processen Anlaß geben werde.

Zu

§. 5

beantragte **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** Streichung des zweiten Absatzes, **der Herr Referent** Streichung nur der Worte „und dazu mißbraucht ist". Für den ersten Antrag wurde angeführt, daß die ganze Bestimmung des zweiten Absatzes außerhalb der Aufgabe des Gesetzes liege, für den zweiten, daß ein Dolus sich schon in dem bloßen Benutzen eines fremden zur Irreführung des Publikums geeigneten Titels manifestire, ja daß zur Erzeugung einer Entschädigungsverbindlichkeit, wie in dem vorliegenden Falle, schon culpa genügen müsse.

Man erwiederte auf die letzte Aeußerung, daß es jedenfalls zu weit gehen würde, wenn man hier, wo man einen ganz neuen Rechtsgrund zur Entschädigung aufstelle, diesen auch schon in einem culposen Handeln finden wolle, und lehnte darauf beide Anträge ab.

§. 6

wurde ohne Discussion angenommen.

Bei

§. 7

nahm **der Herr Bevollmächtigte für Hannover** Anstand an dem Worte „Anthologien" in dem zweiten Alinea, da dasselbe nur auf einen Theil der im vorhergehenden Absatze genannten Sammlungen bezogen werden könne, indem zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche bestimmte Sammlungen nicht darunter fallen würden.

Man beschloß darauf, dem Alinea 2 den nachstehenden von

dem **Herrn Bevollmächtigten für Frankfurt** vorgeschlagenen Satz zu substituiren:

„Auf solche Sammlungen findet §. 1 Anwendung“,

wodurch zugleich angedeutet werde, daß solche Sammlungen gegen Nachdruck nur dann geschützt seien, wenn sie als literarische Erzeugnisse betrachtet werden könnten.

Auch gegen die Fassung des ersten Absatzes wurden Bedenken erhoben; **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** trug auf Strich des Zwischensatzes an „sofern sie nur der Hauptsache nach nicht in eine Umgehung des im §. 1 ausgesprochenen Verbotes ausartet“, da derselbe sich von selbst verstehe und nur zu Mißverständnissen Anlaß geben könne.

Daß der Satz nur ein doctrineller Fingerzeig sei, wurde zugegeben, dieß gelte aber von sehr vielen, vielleicht von der Mehrzahl aller Bestimmungen dieses Gesetzes, ein Mißverständniß könne jedoch aus demselben um so weniger hervorgehen, als er wegen des Begriffes des Nachdruckes auf §. 1 zurückweise.

Darauf wurde der Antrag abgelehnt.

Der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen stellte nunmehr den Antrag, in dem beizubehaltenden Zwischensatze die Worte „der Hauptsache nach“ zu streichen, oder eventuell dieselben durch die Worte „durch die Art der Behandlung“ zu ersetzen; wenn man das Verbot der Umgehung des Gesetzes ausdrücklich ausspreche, so müsse dieß ganz allgemein geschehen, um nicht zu der Meinung Anlaß zu geben, als sei zu unterscheiden, ob das Gesetz in der Hauptsache oder in Nebenpunkten umgangen werde.

Es wurde entgegnet: die gewählte Fassung lasse, wie man glaube, deutlich genug erkennen, daß nicht zwischen einer Umgehung des Gesetzes in Haupt- oder Nebenpunkten unterschieden, sondern darauf gesehen werden solle, ob die angeschuldigte Handlung nicht bloß in einer einzelnen Beziehung, sondern Alles in Allem genommen als eine Umgehung des Verbotes der mechanischen Vervielfältigung sich darstelle; um dieß zu betonen, könnten die Worte nicht wohl ganz gestrichen werden, und der Ersatz derselben durch die anderen vorgeschlagenen Worte „durch die Art der Behandlung“ könne dazu veranlassen, den Nachdruck nur dann als ausgeschlossen zu betrachten, wenn bei der Benutzung des fremden Werkes eine geistige Originalität sich zeige; das sei aber schon zu viel verlangt, es solle neben der offenen nicht mehr und nicht weniger als die verschleierte mechanische Vervielfältigung verboten werden.

Die Mehrheit entschied sich gegen jede der beantragten Veränderungen und nahm den Absatz 1 in seiner ursprünglichen Fassung an.

Zu

§. 8

wiederholte **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** seinen schon bei der ersten Lesung gestellten Antrag auf unbedingte Freigebung der Uebersetzung aus den damals ausgeführten theoretischen und politischen Gründen, weil in der Uebersetzung nicht eine mechanische Vervielfältigung, sondern eine neue Arbeit liege und weil, wenn man einmal in dem inländischen Gesetze ein aus-

schließliches Uebersetzungsrecht des Autors eines Originalwerkes statuire, dem Auslande die Anerkennung desselben in Staatsverträgen nicht werde versagt werden können, in welchem Falle ein wichtiger Theil des deutschen Verlagshandels Gefahr laufen würde, nicht unerheblich benachtheiligt zu werden. Nur den einzigen Fall, daß der Autor sein Werk gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegeben, wollte er ausgenommen haben und formulirte demgemäß seinen Antrag näher dahin, in dem zweiten Absatze des §. 8 zu streichen von „oder wenn" an bis „veröffentlicht wird".

Dieser Antrag wurde von dem **Herrn Bevollmächtigten für Hannover** unterstützt, jedoch nach einer kurzen Besprechung mit 6 gegen 3 Stimmen verworfen; **die Herren Bevollmächtigten für Württemberg** und **Hannover** erklärten ihren Dissens aber ausdrücklich zu Protokoll.

Darauf stellte **der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte** das Amendement, im §. 8 Alinea 2 so zu fassen

„Wenn jedoch der Urheber sein Werk gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegeben hat, so ist die Herausgabe einer Uebersetzung in einer dieser Sprachen als Nachdruck verboten."

und dann als Alinea 3 zu bestimmen:

„In denjenigen Staaten ferner, die zwei oder mehrere Landessprachen haben, soll es dem Urheber frei stehen, die Uebersetzung des Werkes in die zweite oder die mehreren Landessprachen auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe sich ausschließlich vorzubehalten. Erfolgt dann die Veröffentlichung der Uebersetzung binnen Jahresfrist nach dem Erscheinen des Originals, so ist die Herausgabe einer Uebersetzung in diejenige Sprache, auf welche sich der Vorbehalt des Urhebers bezieht, als Nachdruck verboten."

Dieses Amendement wurde aber abgelehnt und behielt sich auch hier der Herr Bevollmächtigte, falls man eine dritte Lesung nicht belieben würde, sein schriftliches Separatvotum vor.

Ebenso lehnte man auch den Vorschlag **des Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten** ab, dem Alinea 2 noch folgenden Zusatz beizufügen:

„Das zuletzt erwähnte Verbot ist auch auf die Herausgabe von Uebersetzungen innerhalb Jahresfrist seit dem Erscheinen des Originals anwendbar",

indem man meinte, daß, wenn dieser Fall auch nicht in terminis in dem Paragraphen entschieden sei, das Verbot sich doch selbstverständlich auf denselben mitbeziehe und es der Aufnahme eines besonderen Satzes darüber nicht bedürfe.

Endlich wurde auch die Erwähnung der Rechtsnachfolger neben dem Urheber im Absatze 3 als selbstverständlich abgelehnt.

Zu

§. 9

beantragte **der Herr Referent** folgenden Zusatz:

„Doch steht auch wegen solcher Beiträge, welche nicht zu einem Ganzen verbunden sind, die Rechtsverfolgung wegen Nachdruckes dem Verleger des Sammelwerkes ebenfalls zu",

zu dessen Begründung er das Nachstehende verlas:

„Hinsichtlich solcher Sammelwerke, welche aus zu einem Ganzen verbundenen Beiträgen bestehen, ergibt sich obige Befugniß aus Absatz 1 des §. 9 in Verbindung mit §. 1. Denn da derjenige, der die Beiträge zu einem Ganzen verbunden hat (der Herausgeber), im §. 9, Absatz 1, als Urheber des Ganzen anerkannt wird, so genießt er, mithin auch sein Verleger, nach §. 1 auch gegen theilweisen Nachdruck (Nachdruck einzelner Beiträge) den rechtlichen Schutz und zwar nicht bloß während der im dritten Absatze des §. 9 erwähnten einjährigen Frist, sondern auch nachher, und selbst wenn der Verfasser des Beitrages einen Separatabdruck veranstaltet hat, gegen jeden Unbefugten. Derjenige aber, dem der Verfasser nach Ablauf jener Frist den Wiederabdruck gestattet hat, begeht keinen Nachdruck.

Ganz gleiches Interesse hat aber der Herausgeber, beziehungsweise der Verleger eines Sammelwerkes mit unzusammenhängenden Beiträgen. Er hat präsumtiv die Druckkosten aufgewendet und die Verfasser honorirt, und dadurch, daß er nach Ablauf eines Jahres dem Verfasser und dessen Rechtsnachfolgern den Wiederabdruck nicht verbieten könne, folgt nicht, daß er denselben auch jedem Unbefugten gestatten müsse.

Gleichwohl sagt §. 9 im dritten Absatze, der Verfasser der Beiträge begebe sich nur der Befugniß, sein Werk binnen Jahresfrist abdrucken zu lassen. In allen anderen Stücken behält er hiernach das ihm im Absatz 2 beigelegte Urheberrecht, und zwar auch dem Verleger gegenüber, wie man namentlich aus den Worten „vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft mit dem Verleger" schließen muß. Daraus muß man weiter folgern, nicht bloß, daß der Verleger ohne Einwilligung des Verfassers keinen weiteren Abdruck veranstalten darf, sondern auch, daß ihm die Rechtsverfolgung gegen Dritte wegen Nachdruckes ohne besondere Autorisation des Verfassers, die dieser verweigern kann, nicht zusteht.

Dieß würde sich sogar auf die Zeit innerhalb Jahresfrist beziehen. Und wenn man nun auch aus Absatz 3 folgern dürfte, daß er den Verfasser innerhalb dieser Frist am Wiederabdrucke hindern kann, so steht ihm nach Obigem gegen Dritte ein Mittel hierzu nicht zu Gebote, und dieß könnte sogar von dem Verfasser selbst zur Eludirung der ihm auferlegten Beschränkung mißbraucht werden, indem er, noch innerhalb Jahresfrist, einen Dritten veranlaßte — vielleicht gegen Bezahlung nochmaligen Honorars — sein Werk wieder abzudrucken. Gegen diesen hätte der Verleger, wenn er nicht den Dolus nachweisen kann, keinen Schutz."

Man erwiederte darauf: der jenseitige Antrag scheine theilweise durch Mißverständnisse veranlaßt zu sein; daß in dem Falle des Absatzes 1, wenn das Sammelwerk ein Ganzes bildet, der Urheber des Ganzen einen Schutz auch gegen partiellen Nachdruck in Anspruch nehmen könne, sei unzweifelhaft, nur dürfe man unter partiellem Nachdruck nicht den Abdruck eines einzelnen Beitrages verstehen — hiergegen könne nach den ausdrücklichen Worten des Absatzes 2 immer nur der Autor des einzelnen Beitrages einschreiten —, sondern den Abdruck etwa eines Bandes des Werkes u. dgl; im Absatze 3 sei der Satz ausgesprochen, daß der Verleger eines Sammelwerkes, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe als ein

Ganzes sich darstelle oder nicht, für ein Jahr als Rechtsnachfolger der Urheber der einzelnen überlassenen Beiträge präsumirt werde; daraus folge also nothwendig, daß er binnen dieser Jahresfrist das Recht zur Verfolgung des Nachdruckers eines Beitrages, ohne einer weiteren Einwilligung des Autors zu bedürfen, schon als Rechtsnachfolger desselben habe; dagegen sei es unmöglich, dem Verleger nach Erlöschung des an ihn übertragenen beschränkten Verlagsrechtes noch ein Klagerecht gegen Nachdruck zuzugestehen.

Um übrigens den Zweifel zu beseitigen, als habe der Verleger während der Jahresfrist nicht das Verlagsrecht, schlug **der Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte** folgende Abänderung des Schlusses des Absatzes 2 vor:

„begibt sich der Urheber derselben zu Gunsten des Verlegers des Sammelwerkes vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft mit demselben nur der Befugniß, sein Werk binnen Jahresfrist anderweit abdrucken zu lassen."

Dieser Antrag wurde sodann angenommen und der vom Herrn Referenten gestellte abgelehnt.

Im Absatz 2 wurde das Wort „immer" gestrichen.

Im Absatz 3 wünschte **der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte** hinter „Jahresfrist" eingeschaltet zu sehen „vom Tage des Erscheinens des Sammelwerkes oder der betreffenden Abtheilung desselben", da die Bestimmung des Absatzes wie sie jetzt laute, combinirt mit den Vorschriften des §. 19 und namentlich auch des §. 18 über die Berechnung der Fristen bei Werken, welche abtheilungsweise erscheinen, unter Umständen eine unverhältnißmäßig lange Beschränkung des Autors zur Folge haben könne.

Man ging jedoch auf diesen Vorschlag nicht ein, da es nicht leicht vorkommen werde, daß ein einzelner Beitrag in mehreren und zeitlich sehr von einander entfernten Abtheilungen erscheine und kein genügender Grund vorhanden sei, von dem sonst angenommenen Systeme der Berechnung der Fristen nach Jahren statt Tagen abzuweichen.

Schließlich wurde auf Wunsch **des Herrn Bevollmächtigten für Bayern**, da ein bezüglicher Antrag keine Aussicht auf Annahme habe, wenigstens zu Protokoll constatirt, daß er, wie bei der ersten Lesung, auch jetzt noch es für zu weit gehend halte, dem Autor eines Beitrages binnen Jahresfrist jeden anderweiten Abdruck zu verbieten, daß er vielmehr der Ansicht sei, derselbe solle ihm mindestens bei Gesammtherausgabe seiner Werke auch während dieses Jahres verstattet werden.

Hierauf schloß **der Herr Vorsitzende** die Sitzung und setzte die nächste auf übermorgen, den 2. December, an.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Neunzehnte Sitzung.

Frankfurt am Main, den 2. December 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Nachdem das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und genehmigt worden war, regte **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg**, ehe man in die weitere Berathung des vorliegenden Entwurfes einging, die in der Doctrin mehrfach ventilirte Frage an, wie sich der Schutz literarischer 2c. Erzeugnisse zu gestalten habe, wenn und soweit sie strafrechtlich reprobirt seien?

Man war nun darüber einig, daß Schriften, bei deren Herausgabe nur die preßpolizeilichen Vorschriften übertreten seien, nichts desto weniger gegen Nachdruck geschützt werden müßten, daß dagegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Niemand ein ausschließliches Recht haben könne, eine solche Schrift zu verbreiten, die wegen ihres verbrecherischen Inhalts überhaupt nicht verbreitet werden dürfe; eine besondere Bestimmung darüber in das Gesetz aufzunehmen, wurde jedoch nicht für zweckmäßig erachtet, da die allgemeinen Rechtsgrundsätze genügten, und wenn man auf das Verhältniß eingehen wollte, ausführliche Bestimmungen nothwendig sein würden, z. B. für den Fall, wenn nur einzelne Stellen der Schrift verbrecherischen Inhalts seien u. s. w.

Hierauf wandte man sich zur Discussion des Entwurfes und zwar zunächst des

§. 10

zurück.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte, unterstützt von **dem Königlich-Württembergischen Herrn Bevollmächtigten**, kam hier auf seine schon früher geäußerte Ansicht über das Ungerechtfertigte des Schutzes der Inedita zurück, und beantragte derselben gemäß die Streichung des §. 10, indem er noch beifügte, daß auch seine praktischen Bedenken gegen die Anwendbarkeit der nöthigen Detailvorschriften durch die neue Fassung nicht beseitigt seien.

Die Commission ging jedoch darauf nicht ein, sondern hielt an ihren früheren Beschlüssen und dem §. 10 fest.

Nur gegen einzelne Bestimmungen desselben wurden noch Einwendungen erhoben.

Der Herr Bevollmächtigte für Hannover bemerkte zunächst: die Worte „unter der Voraussetzung" und „daß die herausgegebene Schrift oder die von mehreren Schriften veranstaltete Sammlung nicht von ganz unerheblichem Umfange sind" hätten besser wegzufallen; welcher Umfang erheblich oder unerheblich genannt werden müsse, sei zu ungewiß, und die im Interesse der Wissenschaft nöthige größere Freiheit in der Benutzung der Inedita werde schon ohnedieß durch den Schlußsatz des Paragraphen gewahrt.

Weiter ging noch **der Herr Vorsitzende**, welcher auch diesen Schlußsatz: „Von derartigen Schriften ist jedoch ꝛc.“ gestrichen haben wollte, da, nachdem man einmal anerkannt habe, daß der Herausgeber von Inedita einen ähnlichen Schutz wie der Urheber verdiene, es ungerecht erscheine, ihn darin doch wieder mehr als diesen zu beschränken; die Benutzung fremder Werke sei ja schon nach §. 7 in hinlänglichem Maße gestattet, und was das Interesse der Wissenschaft an einem noch größeren Maße der Freiheit betreffe, so gelte ganz das Nämliche auch bei den eigenen Werken von Autoren, die man deßwegen doch nicht der Benutzung durch Andere in dem Grade, wie hier vorgeschlagen, preißgeben habe.

Der Antrag **des Herrn Bevollmächtigten für Hannover** wurde darauf angenommen, da man anerkannte, daß der Ausdruck „nicht von ganz unerheblichem Umfange“ allerdings zu unbestimmt sei, und der ganze Zusatz wohl entbehrt werden könne; indem der Paragraph den Herausgeber dem Urheber gleichstelle, ergebe sich daraus, daß jedenfalls alle die Benutzungsweisen, die bei fremden literarischen Erzeugnissen gestattet würden, auch hier zulässig seien, so daß, wenn der ganze Zwischensatz falle, schlimmstenfalls nur der Abdruck von Inedita für sich allein verboten sei, auch wenn diese einen ganz geringen Umfang hätten.

Die Streichung des Schlusses des Paragraphen dagegen wurde abgelehnt, nachdem namentlich **der Herr Bevollmächtigte für Bayern** dieselbe bekämpft und ausgeführt hatte, daß historische Quellen, wozu alte jetzt erst aufgefundene oder herausgegebene Schriften meist gehörten, ganz werthlos gemacht werden würden, wenn man die Benutzung derselben auf eine Reihe von Jahren nur in der beschränkten Weise des §. 7 zugeben und sie damit dem wahren wissenschaftlichen Verkehre entziehen wolle; vorzüglich der Abdruck des Ineditums im Ganzen, z. B. einer Urkunde, werde häufig zu wissenschaftlichen Arbeiten unumgänglich nöthig sein, während er nach §. 7 als verboten betrachtet werden müßte.

Ein Anstand, welchen **der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen** an den Worten „oder als Beleg der vorgetragenen eigenen Ansichten“ nahm, weil dieselben in dieser Allgemeinheit leicht zu Mißbrauch Anlaß geben könnten, wurde nicht für erheblich genug befunden, um dieselben zu streichen, da das in ihnen liegende Beispiel eines wissenschaftlichen Zweckes gerade sehr charakteristisch erscheine, ein etwaiger Mißbrauch aber als Umgehung des Gesetzes doch unzulässig sein würde.

Zu

§. 11

hatte **der Herr Referent** die folgende veränderte Fassung des Einganges: „Das Verbot des Nachdruckes gilt ꝛc.“ beantragt; der Paragraph wurde aber, ebenso wie auch

§. 12

in seiner vorliegenden Gestalt angenommen.

Zu

§. 13

machte die Redactionscommission darauf aufmerksam, daß man bei dem durch Absatz 2 gestatteten Eintrage in die Eintragsrolle freilich keine Garantie habe, daß derjenige, welcher sich eintragen lasse,

auch wirklich der Urheber des Werkes sei; Nachtheile vermöchten aber daraus nicht zu entstehen, denn der Eintrag könne jedenfalls erst nach dem Erscheinen des Werkes gemacht, durch denselben also die Schutzfrist in keinem Falle verkürzt werden; selbst wenn der sich Meldende nicht der Urheber sei und gleich nach dem Eintrage sterbe, dauere der Schutz doch 30 Jahre, also gerade so lange, wie ohne Eintrag; andererseits werde auch durch den Eintrag keine Rechtsvermuthung der Urheberschaft begründet, durch denselben also weder der wirkliche Urheber benachtheiligt, noch die Schutzfrist ungebührlich verlängert.

Der Paragraph wurde darauf angenommen, jedoch mit der von **dem Herrn Bevollmächtigten für Hannover** vorgeschlagenen Einschiebung der Worte „nicht genannt oder" hinter dem Worte „Urheber" in dem ersten Absatze.

§. 14

wurde unverändert angenommen.

Bei

§. 15

wurde anerkannt, daß die Fassung des zweiten Alinea mit Recht abweichend von dem entsprechenden zweiten Alinea des §. 24 des Oesterreichischen Entwurfes so formulirt sei, daß dem Urheber, sofern er eine besondere Ausgabe veranstalten dürfe, schlechthin die gewöhnliche Schutzfrist zugestanden sei, ohne Rücksicht darauf, ob er sie innerhalb bestimmter Frist wirklich veranstaltet habe oder nicht.

Zu

§. 16

bemerkte die Redactionscommission: sie habe sich hier in so fern eine Ergänzung der bei §. 6 des Leipziger Entwurfes gefaßten Beschlüsse erlaubt, als sie die im §. 6 dem Wortlaute nach nur auf den Fall der vorbehaltenen Uebersetzung gehende dreijährige Schutzfrist auch auf den Fall bezogen habe, wo das Originalwerk gleichzeitig in mehreren Sprachen erscheine; sie glaube aber damit in dem Sinne der Commission gehandelt zu haben.

Dieses Verfahren der Redactionscommission wurde allseitig gebilligt.

Hierauf gab **der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen** seinen bereits zu §. 8, Absatz 2 gestellten Antrag nochmals zur Erwägung anheim; für die Zeit vor dem Erscheinen der vorbehaltenen Uebersetzung sei dort kein ausdrückliches Verbot ausgesprochen und hier diese Zeit durch die Datirung der Schutzfrist von der Herausgabe der Uebersetzung an aus dieser sogar gleichsam eigens ausgeschlossen; er fürchte daher, daß nach dem Satze: nulla poena sine lege vor jenem Termine erscheinende Uebersetzungen als nicht verboten angesehen werden möchten

Obwohl man eine ausdrückliche Bestimmung über diesen Punkt, wie schon früher erklärt worden, nicht gerade für nothwendig hielt, so erkannte man es doch für wünschenswerth, wo möglich eine die Bedenken des Herrn Bevollmächtigten beseitigende Fassung des §. 8 aufzufinden und ersuchte die Redactionscommission, einen dahin zielenden Vorschlag zu entwerfen.

Sodann stellte **der Herr Bevollmächtigte für Hannover** noch den Antrag, die Dauer der Schutzfrist gegen Ueber-

setzung wieder wie ursprünglich in dem §. 6 des Leipziger Entwurfes auf fünf Jahre herzustellen; da man doch einmal die Inconsequenz begangen habe, im Absatze 1 des §. 8 zu erklären, daß die Uebersetzung nicht Nachdruck sei, und trotzdem im Absatze 2 zu bestimmen, daß es von dem Willen des Autors des Originals abhängen solle, ob eine Uebersetzung binnen einer gewissen Zeit als Nachdruck anzusehen sei, so erscheine es rathsam, sich wegen der lediglich willkürlichen Bestimmung über die Zahl der Schutzjahre möglichst den bestehenden Verhältnissen zu accommodiren; nun seien fünf Jahre für den Schutz gegen Uebersetzung sowohl in dem neuen Preussisch-Französischen Handelsvertrage, als in den schon in Wirksamkeit bestehenden Staatsverträgen Preussens, Sachsens und anderer Staaten mit Belgien und England festgesetzt und eine andere Fristbestimmung in diesem Gesetze könnte daher der Annahme desselben nur unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legen.

Es wurde jedoch von mehreren Mitgliedern erwiedert: sie hätten sich zu der principwidrigen Statuirung eines, wenn auch bedingten und beschränkten, ausschließlichen Uebersetzungsrechtes nur unter der Voraussetzung verstanden, daß die Schutzfrist gegen Uebersetzung so kurz wie möglich und wie bisher beschlossen gewesen festgesetzt würde; gegen jede Ausdehnung derselben müßten sie sich aber auf das entschiedenste erklären.

Der Antrag wurde darauf abgelehnt, gegen welchen Beschluß der Herr Antragsteller sich sein eventuelles Separatvotum vorbehielt, und der §. 16 schließlich mit alleiniger Aenderung der Worte „von da an, da" in „von dem Zeitpunkte an, in welchem" angenommen.

In

§. 17

wurde der bloße Verweis auf §. 10 durch die Worte „der in §. 10 bezeichneten Art" ersetzt.

In

§. 18

wurden die zwei neuen Absätze 3 und 4 von der Redactionscommission mit den Zweckmäßigkeitsgründen gerechtfertigt, daß in dem Falle des Absatzes 3 die Schutzfristen nach der gewöhnlichen Berechnung unter Umständen über Gebühr lang ausfallen könnten, in dem Falle des Absatzes 4 aber man ohne Nachtheil für die Güte der Arbeit unmöglich verlangen könne, daß von einem großen Werke jährlich mehr als dreißig Bogen übersetzt werden sollten.

Die drei ersten Sätze des Paragraphen wurden sodann ohne Gegenbemerkung angenommen, in dem Absatze 4 aber, demzufolge das Erscheinen einer Uebersetzung sich unter Umständen sehr weit hinausziehen könne, schlug **der Herr Bevollmächtigte für Hannover** vor: neben der relativen Fristbestimmung und zwar gleichfalls im Anschlusse an die bestehenden Staatsverträge noch eine absolute Frist von drei Jahren seit Erscheinen des Originals festzusetzen, binnen welcher die Uebersetzung jedenfalls vollständig erschienen sein müsse.

Man ging aber nicht darauf ein, behielt vielmehr den Absatz 4 mit einziger Streichung des Wortes „sehr" bei, indem man meinte, daß durch die vorgeschlagene Vorschrift dem Uebersetzer eines umfangreichen Werkes ein zu großer Zwang angethan werde,

die Bestimmung des Absatzes 4 übrigens auch schon deßhalb genüge, weil selten Werke von mehr als 90 Bogen vollständig auf einmal erschienen.

Der Herr Bevollmächtigte behielt sich sein eventuelles Separatvotum vor.

In

§. 19

wurde auf Veranlassung **des Herrn Bevollmächtigten für Bayern**, nachdem im §. 9 die von ihm befürwortete Berechnung vom Tage des Erscheinens an nicht beliebt worden, außer auf den §. 8 auch auf den §. 9 verwiesen.

Zu

§. 20

beantragte **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg**, statt desselben den §. 31 des Oesterreichischen Entwurfes wieder aufzunehmen, d. h. die Verlängerung der gesetzlichen Schutzfristen durch Privilegien zu verbieten.

Man bezog sich für und wider im Allgemeinen auf die schon bei der ersten Lesung geltend gemachten Gründe.

Der Herr Bevollmächtigte für Hannover machte in letzterer Richtung noch darauf aufmerksam, daß, nachdem man die partikularrechtlich längeren Schutzfristen mit Einführung dieses Gesetzes aufzuheben beschlossen habe, Privilegien das einzige Mittel sein würden, um daraus etwa entstehende Härten und Unbilligkeiten für vor Publication des Gesetzes erschienene Werke zu mildern.

Dagegen sprach sich **der Herr Bevollmächtigte für Baden**, welcher früher für die Zulässigkeit der Privilegien gestimmt hatte, nunmehr wider dieselben aus; er sei nach nochmaliger Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen, daß die mit der privilegienweisen Verlängerung der Schutzfrist verbundenen Schwierigkeiten und Nachtheile größer sein würden, als die davon zu erwartenden Vortheile.

Schließlich wurde der Antrag **des Herrn Bevollmächtigten für Württemberg** mit 6 gegen 3 Stimmen angenommen und beschlossen, den §. 20 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Eine Verlängerung der in diesem Gesetze bestimmten Schutzfristen durch Privilegien findet nicht statt."

Der Herr Bevollmächtigte für Hannover hielt sich abermals sein Separatvotum offen.

Den

Zweiten Abschnitt

wurde auf Antrag **des Herrn Bevollmächtigten für Württemberg** vorgezogen, in zwei Abschnitte zu zerlegen und in dem einen die musikalischen Compositionen, in dem anderen die Werke der bildenden Kunst getrennt zu behandlen.

Dem entsprechend veränderte man die Ueberschrift des zweiten Abschnittes in: „Nachdruck musikalischer Compositionen" und beschloß, mit §. 26 einen dritten Abschnitt unter der Ueberschrift: „Nachdruck bei Werken der bildenden Kunst" beginnen zu lassen.

Bei Gelegenheit des

§. 21

wurde wiederholt von **dem Königlich-Hannöverischen Herrn**

Bevollmächtigten beantragt, in Uebereinstimmung mit der Fassung dieses Paragraphen auch dem §. 1 die Worte einzufügen: „nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes". Dagegen wurde zwar erwiedert, der fragliche Zusatz sei hier nothwendig, da er hier auf bestimmte Paragraphen des Gesetzes gehe, während er im §. 1 überflüssig erscheine; gleichwohl wurde der beantragte Zusatz zu §. 1 angenommen, so daß dessen erster Absatz jetzt also lauten solle:

„Die mechanische Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse ohne Genehmigung des Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger (Nachdruck) ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes verboten."

Zu

§. 22

wurde bemerkt, es liege in der Fassung, daß auch die Einrichtung für weniger Instrumente oder Stimmen, als für welche das Tonstück ursprünglich gesetzt war, unter das Nachdrucksverbot zu fallen habe.

Gegen die

§§. 23 und 24

war nichts zu erinnern.

Zu

§. 25

wurde zur Sprache gebracht, ob man nicht in lit. c neben dem Dichter auch den Verleger nennen solle; man hielt dieß jedoch einerseits für überflüssig, da von dem Verleger als etwaigem Rechtsnachfolger des Dichters stets das Gleiche wie von diesem gelte, andererseits aber auch für bedenklich, indem der Verleger eines mit einer musikalischen Composition gedruckten Gedichtes regelmäßig auch der Rechtsnachfolger des Componisten sein werde, in dieser Eigenschaft aber ihm das Recht des Vorbehaltes in keiner Weise zustehen könne.

Ehe man zu den folgenden Paragraphen über den Nachdruck bei Werken der bildenden Kunst, welche nach dem Obenbemerkten einen besonderen Abschnitt bilden sollten, überging, trug **der Herr Bevollmächtigte für Bayern** in genauerer Ausführung diejenigen Sätze vor, welche nach seiner in der letzten Sitzung gemachten Mittheilung die Königlich-Bayerische Regierung zum Schutze der höheren kunstreichen Industrie in das Gesetz aufgenommen wünschte.

Die Anträge gingen vorbehältlich präciserer Formulirung dahin, es sollten geschützt werden:

1) wirkliche Werke der Kunst gegen Nachahmung in Industrieerzeugnissen;
2) Zeichnungen, Modelle u. s. w., die ursprünglich nicht als Werke der Kunst, sondern zu Mustern für Industrieerzeugnisse angefertigt worden seien, aber doch ihrer Beschaffenheit nach als artistische Erzeugnisse im Gegensatze zu Handwerksproducten betrachtet werden müßten; solche Zeichnungen rc. sollten von keinem anderen als Demjenigen, für den sie gemacht worden, benutzt werden dürfen;
3) die Industrieerzeugnisse selbst, welche nach einem der unter 1 oder 2 bezeichneten Vorbilder angefertigt worden seien.

Die zur Ausführung dieser Vorschläge erforderlichen Rechtssätze würden sich in wenigen Paragraphen zusammenfassen lassen, und mindestens die Verwandtschaft derselben mit der übrigen in diesem Gesetze abgehandelten Materie könne nicht in Abrede gestellt werden; es handle sich nicht um den gemeinen Musterschutz, sondern um den Schutz der künstlerischen Industrie, deren Erzeugnisse von den Werken der wirklichen Kunst vielfach nur durch eine unmerklich feine Grenzlinie geschieden seien. Der wesentlichste Differenzpunkt der weiteren hier in Frage stehenden Verbote von den anderen in diesem Gesetze aufgenommenen werde die Dauer des Schutzes betreffen, diese sei aber für verschiedene Fälle schon jetzt verschieden bestimmt, es werde also die Einheit des Gesetzes nicht beeinträchtigt, wenn man für einen weiteren besonderen Fall noch weitere Abstufungen der Schutzfrist eintreten lasse; so werde namentlich für die beiden letzten von ihm hervorgehobenen Fälle wohl eine Schutzfrist von 3 Jahren genügen. Den etwaigen theoretischen Bedenken, in diesem Gesetze nicht völlig gleichartige Materien zusammenzufassen, stehe der große praktische Vortheil der vorgeschlagenen Vorschriften gegenüber, welche von den Betheiligten als eine nothwendige Vorbedingung betrachtet würden, um mit mancherlei Zweigen der Luxusindustrie des Auslandes concurriren zu können; für einzelne kleinere Gebiete ließen sich aber Vorschriften der fraglichen Art nicht aufstellen, indem sie da statt vortheilhaft, nachtheilig wirken würden; man solle darum die gebotene Gelegenheit ergreifen, um wenigstens für einen großen Theil Deutschlands gemeinsame Bestimmungen über einen so wichtigen Gegenstand zu Stande zu bringen.

Schließlich hob übrigens der Herr Bevollmächtigte noch hervor, daß seine Vorschläge als ein zusammengehöriges Ganzes zu betrachten seien, da namentlich die Annahme des ersten Satzes ohne den dritten statt zu einer Hülfe umgekehrt zu einer Benachtheiligung der höheren Industrie ausfallen würde.

Dieser Antrag wurde von **dem Herrn Vorsitzenden und dem Herrn Referenten** unterstützt, welche namentlich die nahe Verwandtschaft des angeregten Gegenstandes in der von dem Antragsteller angegebenen Begrenzung mit den übrigen Materien des Gesetzes betonten.

Dagegen erklärte **der Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte**, seine Vollmacht gehe nicht so weit, daß er sich an Berathung eines Gesetzes zum Musterschutz betheiligen könne, darauf zielten aber die gemachten Vorschläge ab, wenn sie auch nicht alle Muster, sondern nur die von einem gewissen künstlerischen Werth zu schützen bezweckten; ohne in das Materielle der Frage weiter eingehen zu wollen, sei es doch immer mindestens zweifelhaft, ob nicht derartige Bestimmungen, sofern man sie überhaupt für zweckmäßig halte, richtiger in ein von dem Musterschutze überhaupt handelndes, als in dieses Gesetz aufgenommen würden, der entscheidende Gesichtspunkt sei nicht das Vermögensrecht des Urhebers, sondern das Bedürfniß der Industrie; endlich sei er auch, abgesehen von dem formellen Mangel einer Vollmacht, zur Zeit materiell nicht in der Lage, über den angeregten Gegenstand urtheilen zu können.

Diesen Ausführungen schlossen sich **die Herren Bevollmächtigten für Württemberg, Baden und Kurhessen** in allen Theilen an; ihre Vollmachten gingen nur dahin, sich an der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über diejenigen Rechte zu betheiligen, welche man als Urheberrechte zu bezeichnen pflegte, so schwankend aber auch die Theorie über diesen Begriff sein möge, und so wenig man in Abrede stellen wolle, daß der angeregte Schutz auf einem verwandten Grundgedanken beruhe, so stehe doch hier ganz unzweifelhaft ein anderes als das sonst sogenannte Autorrecht in Frage; begnüge man sich mit der bloßen Verwandtschaft des Grundgedankens, so hätte die Commission auch die Lehre des Patentwesens in den Bereich ihrer Berathung ziehen können; die neu angeregte Aufgabe sei weniger eine juristische, als eine volkswirthschaftliche, auf deren Bearbeitung man sich nicht einlassen könne.

Der Herr Bevollmächtigte für Hannover bemerkte: das Eingehen auf die vorgeschlagenen Bestimmungen könne nicht aus dem Grunde mangelnder Befugniß der Commission abgelehnt werden, da ja die beiden der Commission als Grundlage für ihre Berathungen zugestellten Gesetzentwürfe des fraglichen Gegenstandes Erwähnung thäten. Die Aufnahme von Bestimmungen der vorgeschlagenen Art in das Gesetz lasse sich wegen naher Verwandtschaft der Materien füglich rechtfertigen, und werde eine werthvolle Bereicherung desselben sein. Andererseits lasse sich allerdings nicht verkennen, daß der von dem Herrn Bevollmächtigten für Bayern zur Sprache gebrachte Gegenstand streng genommen einem anderen Gebiete der Gesetzgebung, nämlich der Gewerbegesetzgebung angehöre, daß ferner das Subject des Schutzes in beiden Fällen wesentlich verschieden sei, indem bei dem angesprochenen Schutze der künstlerischen Industrie nicht der Urheber in seinem geistigen Erzeugnisse, sondern der Fabrikant in seinem Interesse der Wiedererlangung der auf die gewerbliche Verarbeitung eines geistigen Products verwandten Kosten geschützt werden solle, daß endlich die Herstellung eines wirksamen Schutzes der künstlerischen Industrie zumal bei der Vielgestaltigkeit Deutschlands ohne erhebliche Störungen des freien Verkehres schwer durchzuführen sein werde. Da indeß mehrere Mitglieder der Commission erklärt hätten, ohne Instruction in der fraglichen Beziehung, und deßhalb nicht in der Lage zu sein, auf eine Discussion darüber einzugehen, es aber im gegenwärtigen Stadium der Arbeiten der Commission nicht gut thunlich sein werde, diese Instructionen abzuwarten, so werde wohl nur übrig bleiben, das materielle Eingehen auf die Vorschläge des Herrn Bevollmächtigten für Bayern auf die doch nicht zu umgehende dritte Lesung zu verschieben. Damit aber die einzelnen Commissionsmitglieder sich um so leichter über den Gegenstand schlüssig machen könnten, werde es höchst wünschenswerth sein, wenn das verehrliche Mitglied für Bayern seinem Erbieten gemäß die über den Gegenstand in das Gesetz nach seinem Erachten aufzunehmenden Bestimmungen formulirte und den Mitgliedern mittheilte.

Dagegen wurde eingewendet: durch spätere Annahme der Vorschläge würden manche Paragraphen des gegenwärtigen Gesetzes, namentlich §. 26 Absatz 2 und §. 30 Absatz 2, geändert werden müssen; man überzeugte sich aber, daß diese Aenderungen doch nur

die Fassung, nicht den Inhalt betreffen würden, da es sich bei dem Vorschlage des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten nicht sowohl um eine Ausdehnung des Nachdrucksverbotes, als um Aufstellung eines weiteren analogen, neben demselben stehenden Verbotes handele.

Die Ansicht der Commission in ihrer Mehrheit ging schließlich dahin, daß in eine materielle Discussion zur Zeit nicht eingetreten werden solle.

Der Herr Vorsitzende schloß hierauf die Sitzung und beraumte die nächste auf den 4. l. M. an.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Zwanzigste Sitzung.

Frankfurt am Main, den 4. December 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden,
mit Ausnahme des Herrn Bevollmächtigten für das Großherzogthum Hessen.

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und genehmigt worden war, kam zunächst der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen nochmals auf den von ihm schon mehrfach berührten Punkt des Schutzes desjenigen Autors zurück, welcher sich die Uebersetzung vorbehalten, aber selbst noch keine Uebersetzung herausgegeben hat, und trug nach einer schriftlichen Aufzeichnung das Nachstehende vor:

„Nach nochmaliger Erwägung bin ich zu der Ueberzeugung gelangt daß die allseitig als wünschenswerth erkannte Redactionsänderung beide Paragraphen treffen muß. Das im §. 8 ausgesprochene Nachdrucksverbot hat zwei verschiedene Fälle zum Gegenstande, nämlich erstens den der gleichzeitigen Herausgabe eines Werkes in verschiedenen Sprachen, und zweitens den des Uebersetzungsvorbehaltes des Urhebers bei Herausgabe in einer Sprache. Was nun diesen letztern, gegenwärtig allein in Betracht kommenden Fall anbelangt, so scheint mir der dermaligen Fassung des §. 8 insofern nicht beigestimmt werden zu können, als nicht allein der Uebersetzungsvorbehalt des Urhebers, sondern daneben die Veröffentlichung der Uebersetzung binnen Jahresfrist als rechtliche Voraussetzung des Nachdrucksverbotes bezeichnet sind; während in Wirklichkeit schon der Uebersetzungsvorbehalt allein das Verbot begründen muß, und der Nichtgebrauch binnen Jahresfrist nur die frühere Erlöschung desselben, resp. eine Abkürzung der Schutzfrist nach sich zu ziehen hat. Denn daß, wenn der Urheber das Uebersetzungsrecht vorbehielt, die innerhalb des ersten Jahres Seitens eines Dritten bewirkte Herausgabe einer Uebersetzung sofort

und unbedingt als Nachdruck strafbar sein muß, ohne daß nun noch abzuwarten wäre, ob der Urheber noch vor Ablauf des Jahres gleichfalls eine Uebersetzung veranstaltet, — und daß, wenn über der strafgerichtlichen Verfolgung eines solchen unbefugten Uebersetzers das erste Jahr abläuft, ohne daß der Urheber seinen Vorbehalt noch in's Werk gesetzt hätte, jener dennoch der gesetzmäßigen Strafe und Entschädigungspflicht unterliegen muß, dürfte nicht zweifelhaft sein, und zwar um so weniger, als gerade die Präcedenz der unbefugten Uebersetzung dem Urheber die Realisirung des Uebersetzungsvorbehaltes ganz werthlos gemacht und ihm die Möglichkeit, die vorbehaltene Uebersetzung mit Aussicht auf Erfolg noch zu veranstalten, abgeschnitten haben kann. Dieß ist denn auch der Gedanke des Oesterreichischen Entwurfes (§. 28), welcher freilich von dem Grundsatz des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes des Urhebers ausgeht und diesem Uebersetzungsrechte nur bestimmte Ausnahmen beifügt. Aber selbst den gegentheiligen, von der Commission adoptirten Sächsischen Grundsatz der Uebersetzungsfreiheit (mit den dafür bestimmten Ausnahmen) vorausgesetzt, dürfte es allein angemessen und dem Erfordernisse der praktischen Rechtsanwendung entsprechend sein, den Uebersetzungsvorbehalt allein als Grundlage des Nachdrucksverbotes hinzustellen und den zeitigen oder verspäteten Gebrauch des vorbehaltenen Rechtes lediglich als Ausgangspunkt für eine verschiedene (kürzere oder längere) Berechnung der Schutzfrist zu behandeln.

Aus diesen Gründen beantrage ich:

1) im zweiten Absatz des §. 8 die Worte:

„auch diese Uebersetzung binnen Jahresfrist nach dem Originale veröffentlicht wird"

zu streichen,

2) dem §. 16 folgende Fassung zu geben:

„Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen (§. 8) dauert bis zum Ablaufe von drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem das Originalwerk gleichzeitig in mehreren Sprachen veröffentlicht, beziehungsweise die vorbehaltene Uebersetzung herausgegeben worden ist.

Wenn jedoch im zuletzt erwähnten Falle der Urheber die vorbehaltene Uebersetzung nicht innerhalb Jahresfrist seit dem Erscheinen des Originals veröffentlicht hat, so erlischt das gedachte Verbot schon mit Ablauf dieses Jahres."

Man erkannte zwar, daß in dem Vorschlage des Herrn Bevollmächtigten für Kurhessen eine materielle Abweichung von den früheren Beschlüssen gelegen sei, in so fern danach die Uebersetzung gegen Vorbehalt des Urhebers binnen des ersten Jahres nach dem Erscheinen des Originals unbedingt verboten werde, hielt jedoch diesen Ausweg allerdings für den zweckmäßigsten, um die aus dem §. 8 in seiner bisherigen Gestalt hervorgehenden Bedenklichkeiten zu beseitigen, und entschied sich deßhalb dafür, die §§. 8 und 16 in der beantragten Weise umzuändern.

Bei dieser Gelegenheit wurde nachträglich zu §. 8 auch noch beschlossen, im zweiten Absatze hinter „Uebersetzung" zu mehrerer Vollständigkeit einzuschalten „durch einen Dritten", sowie zufolge

des ebengefaßten Beschlusses in — §. 18 Absatz 4 und in §. 19 statt auf §. 8 auf §. 16 Absatz 2 zu verweisen.

Hierauf kehrte man zu

§. 26

zurück, bei welchem man am Schlusse der letzten Sitzung die Berathung abgebrochen hatte.

Von der Redactionscommission wurde hierzu bemerkt, man habe in der neuen Fassung eine Ausgleichung zwischen den bei Erörterung des entsprechenden §. 15 des Oesterreichischen Entwurfes hervorgetretenen verschiedenen Ansichten über die Bedeutung der Ausdrücke „Vervielfältigung" und „Nachbildung" beabsichtigt und zu diesem Zwecke das Verbot der Vervielfältigung generell vorangestellt und dann in den zwei Richtungen erläutert, daß sowohl die mechanische als die durch Nachbildung vermittelte Vervielfältigung darunter begriffen sein solle. Im zweiten Absatze sodann habe man durch die in den Schlußworten enthaltene Hinweisung auf Industrieerzeugnisse eine negative Grenzlinie für den Begriff „Werk der Kunst" aufzustellen gesucht; man habe sich nämlich überzeugt, daß jede positive Definition desselben fast unmöglich sei, das wesentlichste Merkmal für den Begriff werde aber gerade durch den Gegensatz zu den Industrieerzeugnissen gegeben, wie man stets bei den früheren Discussionen anerkannt habe.

Gegen die Fassung des Absatzes 1 erklärte sich aber **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg**; der darin ausgesprochene Gegensatz zwischen mechanischer und durch Nachbildung vermittelter Vervielfältigung sei nicht richtig; eine mechanische Vervielfältigung liege vielmehr in beiden Fällen vor, und enthalte gerade das Charakteristische der verbotenen Handlung, nur geschehe in dem einen Falle die mechanische Vervielfältigung unmittelbar nach dem Original, während sie in dem anderen Falle erst durch eine Nachbildung vermittelt werde, diese Nachbildung selbst dürfe aber keinenfalls als unter das Verbot fallend betrachtet werden; er beantrage daher, vor das Wort „mechanische" „unmittelbare" zu setzen, um damit anzudeuten, daß auch in dem zweiten Falle, wo zuvörderst eine Nachbildung stattfinden müsse, das wesentliche Moment für das Verbot doch einzig in der wenn auch nur mittelbaren mechanischen Vervielfältigung gefunden werden dürfe.

Von der Mehrheit der Commission wurde dem entgegengehalten, man könne die jenseitige Anschauung nicht theilen, indem dieselbe eigentlich einen Widerspruch in sich enthalte; im Verhältniß zu dem Original, worauf es doch hier allein ankomme, könne nur in dem ersten der erwähnten Fälle von mechanischer Vervielfältigung die Rede sein, wo dagegen erst eine Nachbildung des Originals vorgenommen und durch diese die Vervielfältigung vermittelt werde, da sei keine mechanische Vervielfältigung des Originals, sondern nur eine solche des Mediums vorhanden; es gäbe daher wohl eine mittelbare Vervielfältigung, aber nicht eine mittelbare mechanische Vervielfältigung des Originals, zu welcher Annahme die vorgeschlagene Aenderung führen würde, der Gegensatz zwischen mechanischer und durch Nachbildung vermittelter Vervielfältigung, wie er in dem Entwurfe enthalten sei, erscheine vielmehr durchaus correct.

Der Antrag des Herrn Bevollmächtigten für Württemberg wurde darauf abgelehnt.

Zu Absatz 2 machte **der Herr Bevollmächtigte für Bayern** darauf aufmerksam, es fehle an einem Satze, welcher die Benutzung einer Copie zur vervielfältigenden Nachbildung des Originals verbiete, die doch sehr wohl nach der Copie geschehen könne; der Copist selbst habe kein Recht, und obgleich dieß schon aus §. 27 gefolgert werden könne, so wäre es doch wünschenswerth, es direct hervorzuheben; dagegen müsse der Urheber des Originals gegen die ihn beschädigende Vervielfältigung geschützt sein, auch wenn dieselbe nach der Copie gemacht werde, und er halte es für wenigstens zweckmäßig, auch diesen nach der Fassung des Entwurfes nicht zweifellosen Satz ausdrücklich auszusprechen.

Von mehreren Seiten wurde nun zwar entgegnet, eine besondere Disposition für diesen Fall sei nicht nothwendig, da die Vervielfältigung der Copie ohne Einwilligung des Urhebers des Originals schon als Umgehung des Verbotes der Vervielfältigung des letzteren verboten sei; in der Mehrheit überzeugte man sich aber doch von der Zweckmäßigkeit, die Sache ausdrücklich zu erwähnen, und zwar beschloß man, aus dem Absatze 3 des §. 30, in welchem der Umgehung des Verbotes der Vervielfältigung doch schon gedacht werde, einen eigenen Paragraph zu bilden und darin denn nicht nur den von dem Herrn Bevollmächtigten für Bayern zur Sprache gebrachten Fall aufzunehmen, sondern auch die weiteren, in welchen etwa durch Vervielfältigung von Nachbildungen das Urheberrecht des ursprünglichen Künstlers verletzt werde. Die Redactionscommission wurde ersucht, einen betreffenden Vorschlag vorzulegen.

Der Herr Bevollmächtigte für Hannover beantragte sodann, den Schluß des zweiten Absatzes von den Worten „und eben so wenig" an zu streichen, da er es am passendsten halte, so lange man nicht über die von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten gemachten Vorschläge bezüglich der Verhältnisse der höheren Industrie zu einer Entscheidung gekommen sein werde, alle mit dieser Materie zusammenhängenden Fragen in dem Entwurfe vor der Hand gar nicht zu berühren, eine ähnliche Bestimmung sich überdieß auch nicht in den betreffenden Bundesbeschlüssen finde.

Da man jedoch von Seiten der übrigen Mitglieder darüber einig war, daß durch den Satz, daß Nachbildung von Industrieerzeugnissen kein Nachdruck sei, dem Antrage des Herrn Bevollmächtigten für Bayern in keiner Weise präjudicirt werde, auch die von der Redactionscommission bereits hervorgehobenen Motive für diesen Satz wiederholt geltend gemacht wurden, entschied man sich gegen den gestellten Antrag.

Darauf wurden noch einige redactionelle Bemerkungen zu dem Paragraphen gemacht: um Uebereinstimmung mit dem §. 21 herzustellen, möge man hinter „folgenden" „besondern" hinzufügen; das Wort „ferner" werde, nachdem man mit §. 26 einen neuen Abschnitt begonnen, wegzufallen haben; statt „ein solches Verfahren ..., daß" sei zu sagen „ein Verfahren ..., durch welches"; dann im zweiten Absatze solle man statt „das Copiren im Einzelnen" setzen „die Anfertigung von Einzelcopien"; endlich die Worte „eine

gewisse" vor „Kunstfertigkeit" seien ohne rechte Bedeutung und daher besser zu streichen.

Diese sämmtlichen Vorschläge wurden angenommen und darauf auch der ganze Paragraph in der so modificirten Gestalt.

In

§. 27

nahm man von mehreren Seiten Anstoß an dem Worte „Verbietungsrecht" in dem zweiten Alinea; ein Verbietungsrecht stehe dem Nachbildner nicht zu, verboten sei die Vervielfältigung durch das Gesetz und der Nachbildner mache nur das ihm durch das Gesetz gewährte ausschließliche Recht durch Einschreiten gegen Unbefugte geltend. Der gemachte Vorschlag, „Verbietungsrecht" durch „Klagerecht" zu ersetzen, wurde aber auch bekämpft, da dieser Ausdruck zu beschränkt sei und nicht die dem Nachbildner doch gleichfalls zustehende außergerichtliche Geltendmachung seines Rechtes umfasse. Es wurde daher beschlossen, den Eingang des zweiten Absatzes so zu fassen: „Die Geltendmachung der aus diesem Verbote entspringenden Rechte", zugleich aber bemerkt, daß die auch sonst in dem Gesetze vorkommenden Ausdrücke „Klagerecht" und „Verbietungsrecht" in entsprechender Weise zu ersetzen sein würden.

Den

§. 28

trug der Herr Bevollmächtigte für Württemberg an zu streichen und statt dessen die Photographien, da ja doch nur die allgemeinen Vorschriften des §. 26 auf sie Anwendung finden sollten, in diesem mitzuerwähnen.

Man zog aber die hier beliebte abgesonderte Behandlung der Photographien vor, einerseits weil ihr Schutz bisher ein sehr zweifelhafter gewesen, eine besondere Hervorhebung derselben daher zweckmäßig sei, andererseits weil durch ihre Aufnahme im §. 26, der ihr schon in anderer Beziehung als einer Art der mechanischen Vervielfältigung gedenke, noch ein besonderer Satz in diesem Paragraphen nothwendig werde; unter diesen Umständen empfehle es sich aber mehr, einen besonderen Paragraphen aufzustellen, als jenen ohnehin umfangreichen Paragraphen noch zu verlängern.

Der Herr Vorsitzende schlug nunmehr vor, in dem §. 28 zu sagen statt: „die Verbote der §§. 26 und 27 fallen dadurch nicht weg, daß" „die Verbote der §§. 26 und 27 finden auch Anwendung, wenn"; es wurde zwar erwiedert, die negative Fassung biete den Vortheil, daß dadurch demjenigen, welcher das Gesetz anwende, in der Ausdehnung des Schutzes der Photographien eine gewisse und zwar sehr wünschenswerthe Vorsicht anempfohlen werde, allein man entschied sich doch für Annahme des von dem Herrn Vorsitzenden gemachten Vorschlages, da man glaubte, daß derselbe auch mehr dem Sinne der früher gefaßten Beschlüsse entspreche und strich dann auch das nun nicht mehr passende Wort „dessenungeachtet".

§. 29

wurde angenommen mit der Aenderung, daß der Schlußsatz so formulirt werden solle:

„oder wenn sie nur einen Theil des Originalwerkes betrifft."

Zu

§. 30

wurde im Absatz 1 hinter „Hauptsache" das durch Druckfehler ausgefallene Wort „nach" eingeschaltet.

Zu Absatz 2 stellte der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte den Antrag, die auf Industrieerzeugnisse sich beziehenden Schlußworte „und deßgleichen ꝛc." zu streichen, und motivirte denselben wie seinen Antrag zu Absatz 2 des §. 26.

Dagegen wurde erwiedert: die Streichung des Satzes trete, weit entfernt, die Intentionen der Königlich-Bayerischen Regierung zu befördern, denselben vielmehr entgegen, indem darnach die Industrie nicht nur nicht geschützt, sondern auch noch der Möglichkeit beraubt werde, Kunstwerke als Vorbilder zu gebrauchen; überdieß habe die Annahme des Satzes für den Vorschlag der Königlich-Bayerischen Regierung nichts Präjudicirliches, er sage nur, in dem fraglichen Falle sei kein Nachdruck vorhanden, und lasse es offen, ein anderes Verbot auszusprechen.

Darauf wurde der Antrag abgelehnt und die ersten Absätze des §. 30 angenommen.

Die Beschlußfassung über Absatz 3 wurde nach dem zu §. 26 Absatz 2 Bemerkten ausgesetzt.

Zu

§. 31

bemerkte die Redactionscommission: der Ausdruck „wissenschaftliche Arbeiten" des §. 18 des Oesterreichischen Entwurfes sei in „literarische Arbeiten" umgewandelt worden, weil man sich überzeugt habe, daß der erstere zu eng sei; nach demselben würde z. B. die Aufnahme von Nachbildungen von Werken der Kunst in illustrirte Zeitungen gegen Sitte und Bedürfniß verboten sein; dagegen habe man dem möglichen Mißbrauche dadurch vorzubeugen gesucht, daß die Aufnahme der Nachbildungen in literarischen Arbeiten nur dann gestattet sein solle, wenn dieselben bloß zur Erläuterung des Textes dienten.

Der Paragraph wurde darauf ohne Gegenbemerkungen angenommen.

Zu

§. 32

bemerkte die Redactionscommission: das neu aufgenommene Wort „plastisch" habe den Zweck, die nach den früheren Beschlüssen mögliche Streitfrage zu beseitigen, ob auch die an den Außenseiten von Gebäuden angebrachten Gemälde frei nachgebildet werden dürften; überdieß empfehle sich der Vorschlag auch sachlich; der Paragraph stelle ausnahmsweise die Präsumtion auf, es sei auf das Urheberrecht verzichtet worden, eine solche Präsumtion sei bei plastischen Kunstwerken zulässig oder wenigstens erträglich, bei welchen das Vervielfältigungsrecht für den Urheber des Originals verhältnißmäßig keinen großen Werth habe, bei Gemälden verhalte es sich aber anders und auf sie solle deßhalb die Präsumtion nicht ausgedehnt werden.

Dagegen wurde zwar erwiedert: es sei richtiger, plastische Werke und Malereien nicht zu unterscheiden, die Mehrheit nahm aber den

§. 32, nachdem vorher der von dem Herrn Bevollmächtigten für Württemberg gestellte Antrag auf völlige Streichung abgelehnt war, in der Fassung des Entwurfes an.

Zu

§. 33

nahm der Herr Bevollmächtigte für Hannover seinen schon bei der ersten Berathung gestellten Antrag wieder auf, zu bestimmen, daß im Zweifel und vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft bei Porträts das Vervielfältigungsrecht auf den Besteller übergehen solle; für die große Mehrzahl der Fälle entspreche dieß den Verhältnissen und den Intentionen der Parteien und das Gesetz habe für die gewöhnlichen Fälle zu verfügen; wo der Künstler einen Werth auf das Vervielfältigungsrecht lege, könne er sich dasselbe vorbehalten, und es sei eher ihm als dem Besteller zuzumuthen, daß er in den Vertrag eine durch die besonderen Verhältnisse gebotene Bestimmung aufnehme; endlich werde durch seinen Vorschlag, wenn nicht für alle, doch für die Mehrzahl der Fälle dem Mißbrauche vorgebeugt, welcher durch die namentlich jetzt vermittelst der Photographie so sehr erleichterte Vervielfältigung von Porträts getrieben werden könne; er beantrage deßhalb, hinter „erlangt" den Satz einzuschieben: „bei Porträts geht jedoch dasselbe vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft auf den Besteller über." Aus dieser Fassung ergebe sich zugleich, daß das natürlich auch in der Hand des Bestellers veräußerliche und vererbliche Vervielfältigungsrecht von demselben beliebig mit oder ohne das Porträt ausdrücklich oder stillschweigend übertragen werden könne.

Bei der Abstimmung entschied sich die Majorität für Annahme des Antrages, mit dem weiteren Beschlusse, aus dem Satze: „Der Erwerber des Kunstwerkes rc." mit Auslassung des Wortes „jedoch" einen besonderen Absatz zu machen.

Endlich wurde in der ersten Zeile das Wort „allein" gestrichen.

§. 34

wurde ohne Aenderung angenommen.

Der Herr Vorsitzende schloß hierauf die Sitzung und setzte die nächste auf morgen, den 5. d. M. an.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Ein und zwanzigste Sitzung.

Frankfurt am Main, den 5. December 1863.

In Gegerwart
aller in der letzten Sitzung Anwesenden
und des Großherzoglich = Hessischen Herrn Bevollmächtigten.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolles von gestern wurde von der Redactionscommission, zufolge des gestrigen Beschlusses, der Entwurf zu einem Paragraphen vorgelegt, welcher die Umgehung des Verbotes der Vervielfältigung von Kunstwerken allgemein behandeln sollte, und zwar wurde vorgeschlagen, ihn hinter den §. 32 als §. 32ª aufzunehmen, um den Zusammenhang der §§. 29—32 nicht zu zerreißen, in welchem näher ausgeführt werde, was nach verschiedenen Beziehungen als Nachdruck zu betrachten sei oder nicht.

Der Paragraph lautete also:

„Copieen, Nachbildungen, Abbildungen und Nachahmungen von Werken der Kunst, mögen sie als Nachdruck zu betrachten sein oder nicht, dürfen nicht in der Art nachgebildet werden, daß dadurch die Verbote der §§. 26—29 zum Nachtheil des Urhebers des Originals, beziehungsweise im Falle des §. 27 des Nachbildners umgangen werden."

Das Bedenken, daß in der vorgeschlagenen Fassung die fragliche Handlung nicht ausdrücklich als Nachdruck bezeichnet sei, wurde mit dem Bemerken zurückgewiesen, die ausdrückliche Verweisung auf §§. 26—29 schließe jedes Mißverständniß aus.

Darauf wurde der gemachte Vorschlag angenommen und noch beschlossen, im §. 34 neben den §§. 26—30 auch auf den §. 32ª zu verweisen.

Sodann ging man zu dem

Dritten
resp. jetzt Vierten Abschnitt
Folgen des Nachdruckes und Verbreitung nachgedruckter Exemplare

über.

Ehe man sich hier auf Berathung der einzelnen Paragraphen einlasse, erklärte **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg**, wolle er es der Commission noch einmal zur Erwägung anheimgeben, ob man nicht die öffentliche Strafe für den Nachdruck ganz fallen lassen solle und statt dessen einen Modus der Entschädigung aufstellen, der zugleich eine Privatstrafe in sich schließe; bei der verbotenen Aufführung habe man dieses System ja schon angenommen. Allerdings verkenne er nicht, daß es hier wegen des in der Bruttoeinnahme sich von selbst darbietenden Maßstabes für Entschädigung und Privatstrafe leichter auszuführen sei; bei dem Nachdruck werde ein ähnliches System schwerer sich finden lassen; denn selbst wenn man bestimme, der Nachdrucker habe ein Mehrfaches

des Schadens dem Beeinträchtigten als Schadensersatz und Privatstrafe zu zahlen, so sei doch zu befürchten, daß darin eine zu geringe Repression des Nachdruckes liege, der wirkliche Schaden sei so schwer zu beweisen, daß es leicht vorkommen könne, daß selbst das Doppelte und Dreifache des erwiesenen Schadens noch nicht einmal dem Gewinne des Nachdruckers gleich komme. In Erwägung der praktischen Schwierigkeiten, mit welchen die Durchführung seiner Ansicht verbunden sein würde, unterlasse er vorerst die Stellung eines förmlichen Antrages, habe es aber doch für geboten gehalten, die principiell ungemein wichtige Frage wenigstens anzuregen.

Der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte schloß sich den Ausführungen des Königlich Württembergischen Herrn Bevollmächtigten an, mit dem Bemerken, er würde schon bei der ersten Berathung einen förmlichen Antrag auf völlige Beseitigung der öffentlichen Strafe und Einführung einer Privatstrafe gebracht haben, wenn er nicht von der Erfolglosigkeit desselben im Voraus überzeugt gewesen wäre; eine für alle Fälle ausreichende Pönalklage lasse sich, wie bereits hervorgehoben, nicht dadurch herstellen, daß dieselbe auf ein Mehrfaches des erwiesenen Schadens, sondern nur dadurch, daß sie ähnlich wie bei verbotenen Aufführungen auf eine nach anderen Rücksichten bestimmte Summe gerichtet werde, dieß habe aber dann die Folge, daß der Beeinträchtigte bald sehr viel mehr als den erlittenen Schaden, bald gerade nur den Ersatz desselben erhalte; derartige Pönalklagen, so zweckmäßig sie auch für viele Fälle seien, ständen aber mit der ganzen nach materiellem Recht strebenden Tendenz unserer Rechtsentwickelung im Widerspruch, und man müsse zur Zeit auf ihre Einführung verzichten.

Von dem Herrn Vorsitzenden wurde geltend gemacht, die öffentliche Bestrafung des Nachdruckes entspreche auch nicht den Anschauungen, wie sie vielfach verbreitet seien; bei den ungemein feinen Distinctionen in dieser Lehre werde es selbst dem redlichsten Manne geschehen können, daß er einmal gegen das Gesetz verstoße, in welchem Falle die Verhängung einer öffentlichen Strafe dem Rechtsgefühle geradezu entgegen gehe; daß man in dem Nachdrucke nicht sowohl eine um ihrer selbst willen strafbare Störung der öffentlichen Rechtsordnung sehe, sondern vielmehr nur die Uebertretung eines aus Opportunitätsgründen gegebenen Verbotes, gehe auch schon daraus hervor, daß derselbe lange Zeit ganz erlaubt gewesen und auch jetzt nur zu Gunsten von im Inlande erschienenen Werken verboten sei.

Der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte erklärte sich seinerseits von dem theoretischen Standpunkte aus gleichfalls für das Aufgeben der öffentlichen Strafe, dagegen halte er es schon aus dem Grunde für unzulässig, diesen theoretischen Ansichten eine praktische Folge zu geben, weil man sich damit in einem der wesentlichsten Punkte von dem bestehenden Bundesrechte entferne; nach diesem seien alle deutschen Bundesstaaten verpflichtet, den Nachdruck mit öffentlicher Strafe zu belegen, ein in dieses Gesetz aufgenommener entgegengesetzter Grundsatz könne also, wenn nicht alle Staaten ihn annähmen, gar nicht ausgeführt werden.

Dagegen traten die Herren Bevollmächtigten für

Bayern, Sachsen, Kurhessen und das Großherzogthum Hessen gegen die von dem Herrn Bevollmächtigten für Württemberg geäußerte Ansicht auf; der Nachdruck sei als eine die öffentliche Rechtsordnung verletzende und deßhalb öffentlich zu bestrafende Handlung anzusehen; liege auch das erste Motiv des Verbotes darin, daß ein privates Vermögensrecht geschützt werden solle, so folge daraus doch keineswegs, daß die Uebertretung dieses Verbotes lediglich ein Privatdelict sei, sonst müßte man alle Eigenthumsvergehen aus der Reihe der öffentlichen Verbrechen ausscheiden; der Nachdrucker verletze, ähnlich wie etwa ein Betrüger, nicht bloß ein Privatrecht, sondern störe auch den öffentlichen Rechtszustand; auch das volksthümliche Rechtsbewußtsein verlange eine öffentliche Strafe, indem es in dem Nachdrucke eine im Allgemeinen und durchschnittlich höchst unmoralische Verletzung fremder Vermögensrechte erkenne, welche ähnliche Behandlung wie die anderen Eigenthumsvergehen verdiene.

Da ein förmlicher Antrag nicht gestellt war, so wurde die Frage nicht weiter verfolgt, sondern nach dieser Discussion auf sich beruhen gelassen.

Man trat darauf in die Berathung des

§. 35

ein.

Der Herr Bevollmächtigte für Bayern reproducirte hier seine schon bei der ersten Lesung geäußerten Bedenken gegen den Zwischensatz: „oder im Falle des Zahlungsunvermögens mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten"; dieser Satz enthalte nicht etwa eine alternative Strafandrohung, sondern eine Vorschrift, was zu geschehen habe, wenn die eigentliche Strafe, die eine Geldstrafe sei, wegen Zahlungsunvermögens des zu Bestrafenden nicht angewendet werden könne; über diesen Fall dürfe aber hier keine gemeinsame Norm aufgestellt werden, es müsse vielmehr dafür nothwendigerweise bei den einzelnen Landesgesetzen verbleiben; die betreffenden Bestimmungen seien nach den verschiedenen in den einzelnen Staaten geltenden strafrechtlichen Grundsätzen verschieden und man könne nicht speciell bezüglich des Nachdruckes in einer bestimmten Weise disponiren, ohne damit in eine Reihe von partikularen Strafgesetzen eine Ausnahme von der einmal angenommenen Regel und eine Disharmonie in das System des Gesetzes zu bringen; auch zu unlösbaren praktischen Schwierigkeiten im Einzelnen werde die Bestimmung des Entwurfes führen; so werde z. B. nach Bayerischem Strafrecht in dem Falle, wo mehrere Vergehen desselben Angeschuldigten gleichzeitig zur Aburtheilung kommen, auf eine Gesammtstrafe ohne Distinction der einzeln zu bestrafenden Handlungen erkannt, treffe also der Nachdruck mit einem anderen mit Geldstrafe zu ahndenden Vergehen zusammen, so resultire als Strafe eine gewisse Summe Geldes, ohne daß man sagen könne, welcher Theil derselben für den Nachdruck und welcher für das andere Vergehen angesetzt sei, und trete nun Zahlungsunvermögen des Verurtheilten ein, so solle doch der dem Nachdrucke geltende Theil nach einem anderen Modus umgewandelt werden, wie der für das concurrirende Vergehen bestimmte. So weit es sich um das materielle Recht über den Nachdruck handle, sei hier ganz der Ort, gemeinsame Normen aufzustellen, wo man aber über dieses Gebiet hinaus gehe

erscheine es höchst rathsam, in die Landesgesetze nicht unnöthigerweise einzugreifen. Was die früher gemachten Einwendungen gegen seine Ansicht betreffe, so könnten diejenigen Staaten, denen es für den Fall des Zahlungsunvermögens des zu einer Geldstrafe Verurtheilten an einer Bestimmung überhaupt oder einer hier passenden Bestimmung fehle, dieß in den Einführungsgesetzen zu diesem Gesetze ordnen; die Unzulänglichkeit der Gesetzgebung des einen Staates gäbe keinen Grund ab, die Gesetzgebung des anderen zu ändern; eine Einheit aber hinsichtlich des in Rede stehenden Verhältnisses n den verschiedenen Staaten vermöge durch die Bestimmung des Entwurfes auch nicht erreicht zu werden, denn die Art, wie diese in den einzelnen Staaten gehandhabt werde, werde doch wieder abweichende Resultate liefern, indem nach einigen Gesetzen die entsprechende Freiheitsstrafe gleich im Strafurtheile nach Maßgabe der Verhältnisse der That angesetzt werde, nach anderen dagegen erst bei der Execution in Proportion zu der erkannten Geldstrafe; auch die Straffolgen seien in den verschiedenen Ländern verschieden und schon deßhalb keine Gleichförmigkeit in diesem Punkte möglich.

Aus diesen Gründen beantrage er den Strich des ganzen Zwischensatzes, was jetzt um so unbedenklicher sei, als in dem neu aufgenommenen §. 40ª ohnehin allgemein auf die Landesgesetze verwiesen werde; halte man dieß aber nicht für genügend und wünsche man eine specielle Erwähnung des Falles der Zahlungsunvermögenheit, so möge man folgenden Satz an die Stelle des fraglichen Zwischensatzes setzen:

„an deren Stelle im Falle des Zahlungsunvermögens eine entsprechende Freiheitsstrafe nach Maßgabe der betreffenden Landesgesetze tritt."

Gegen diese Anträge und für den Entwurf, wie er vorlag, wurde angeführt, in dem fraglichen Satze des Entwurfes sei keine eigentliche Strafumwandlung gemeint, sondern eine alternative Strafart statuirt und der Richter ermächtigt, da, wo er das Zahlungsunvermögen des Nachdruckers kenne, sofort Freiheitsstrafe auszusprechen; die partikularrechtlichen Umwandlungstheorien würden dadurch also gar nicht berührt.

Von anderen Mitgliedern, welche bei der ersten Lesung für den Entwurf gestimmt hatten, wurde dagegen geäußert, sie würden sich dießmal, da die Durchführung desselben in einzelnen Staaten große Schwierigkeiten zu haben scheine, wohl auch für den eventuellen Antrag des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten entscheiden können; mit der völligen Streichung erklärten sie sich aber nicht einverstanden, und zwar theils weil sie fürchteten, der Richter werde sonst leicht in Zweifel gerathen, ob hier die gewöhnliche Umwandlung der Geldstrafe auch Anwendung finden solle, theils weil sie durch einen diesen Punkt berührenden Satz einen Fingerzeig für die Landesgesetze zu haben wünschten, die Frage bei Einführung des gemeinsamen Gesetzes entsprechend zu reguliren.

Der Antrag auf Streichung wurde darauf abgelehnt, die Abstimmung über den eventuellen Antrag aber auf Wunsch **des Herrn Bevollmächtigten für Kurhessen** verschoben, welcher erklärt hatte, seine Entscheidung bezüglich dieses Antrages werde davon abhängen, ob der §. 40ª beibehalten oder gestrichen werde. Man

beschloß daher, sich erst über diesen §. 40ᵃ schlüssig zu machen, und dann auf den zweiten Antrag des Königlich=Bayerischen Herrn Bevollmächtigten zurückzukommen.

Zu

§. 40ᵃ

ging nun die Ansicht **des Herrn Bevollmächtigten für Kurhessen** dahin, denselben zu streichen, da es sich von selbst verstehe, daß, soweit ein gemeinsames Gesetz keine apodiktischen Normen aufstelle, den Landesgesetzen die Befugniß verbleibe, etwaige Lücken auszufüllen; die Bestimmung sei daher überflüssig und enthalte nur eine nicht wünschenswerthe Veranlassung für die Landesgesetze, besondere und abweichende Vorschriften zu ertheilen; wolle man aber in dem Gesetze irgend einen allgemeinen Hinweis auf die Landesgesetze, so möge man ihn lieber zu den allgemeinen Bestimmungen, als in dieses specielle Capitel stellen.

Dem wurde entgegengehalten: einen Anlaß, von den Vorschriften dieses Gesetzes selbst abzuweichen, könne der §. 40ᵃ nicht geben; die Landesgesetzgebungen dürften natürlicherweise nur so weit thätig werden, als das gemeinsame Gesetz nichts verfüge, so daß der Paragraph nur dazu führen werde, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen zu treffen; einen Hinweis sowohl auf etwa noch zu erlassende, als die schon bestehenden Landesgesetze halte man aber gerade in diesem Abschnitte für wünschenswerth, weil hier eine Reihe von Fragen offen gelassen sei, z. B. über Competenz=Verfahren rc., bei deren Entscheidung das Landesrecht subsidarisch in Anwendung zu kommen habe, während in den anderen Abschnitten weniger Gelegenheit zu einem subsidiären Eintreten desselben gegeben sei.

§. 40ᵃ wurde angenommen und darauf auch der eventuelle Antrag **des Königlich=Bayerischen Herrn Bevollmächtigten**, mit Weglassung jedoch der Worte „nach Maßgabe der betreffenden Landesgesetze".

Nachdem man sodann noch anerkannt hatte, daß selbstverständlich auch auf die Entschädigung nur auf Verlangen des Beschädigten erkannt werden dürfe, und der Vorschlag, den Eingang des Paragraphen so zu fassen: „der Nachdruck verpflichtet jeden einzelnen Beschädigten" rc., verworfen worden war, galt der Absatz 1 als angenommen.

Zu Absatz 2 erklärte die Redactionscommission: der in den früheren Beschlüssen eingenommene Standpunkt für Beurtheilung der Frage, wann der Nachdruck als vollendet anzusehen sei, habe ihr bei näherer Erwägung zu formalistisch geschienen; finde man freilich den vollen Thatbestand des Nachdruckes schon in der bloßen Herstellung vervielfältigter Exemplare an sich begründet, so sei kein weiterer als der auf diese Herstellung gerichtete Animus nöthig, dieß entspreche aber doch der Natur der Verhältnisse in keiner Weise, es gehe vielmehr aus dem ganzen Grundgedanken des Gesetzes hervor, daß es nur bezwecke, den Urheber gegen den ihm aus der Verbreitung der nachgedruckten Exemplare entstehenden Schaden zu schützen, wo also die Absicht desjenigen, welcher das Original vervielfältige, gar nicht auf eine den Urheber beschädigende Verbreitung gerichtet sei, oder auf eine solche Verbreitung, die nach der

zeitlichen und räumlichen Beschränkung des Nachdrucksverbotes für erlaubt zu gelten habe, könne die einfache Vervielfältigung noch nicht als strafbare Handlung betrachtet werden; namentlich die Anfertigung von Exemplaren gegen Ende der Schutzfrist, um dieselben sofort nach Ablauf der Frist zu verbreiten, sei nicht zu verbieten, da dieß für große Werke, besonders für viele Werke der bildenden Kunst, geradezu die Schutzfristen um ein Bedeutendes verlängern würde. Aus diesen Motiven sei in dem Entwurfe der Zusatz gemacht worden: „zu dem Zwecke widerrechtlicher Verbreitung"; die Gefahr, daß damit die Verurtheilung der Nachdrucker sehr erschwert werde, weil man den Angeschuldigten den dolus der widerrechtlichen Verbreitung nicht leicht nachweisen könne, existire bei der jetzigen freien Beweistheorie im Strafprocesse nicht mehr, denn die Absicht des Vervielfältigers werde sich im einzelnen Falle meist aus den Umständen erkennen lassen.

Man erwiederte von der anderen Seite: bisher sei der Thatbestand immer schon in die bloße mechanische Vervielfältigung gesetzt worden; diesen Gesichtspunkt habe der neue Vorschlag gänzlich verrückt, wonach noch das weitere Moment, wenn auch nicht der geschehenen, so doch der beabsichtigten widerrechtlichen Verbreitung hinzugekommen sei; damit werde aber für den Nachdrucker eine Hinterthüre geöffnet, durch welche er in sehr vielen Fällen der Bestrafung entgehen könne. Der Grund, welcher für die Beschränkung des Begriffes des Nachdruckes durch den Zusatz angeführt werde, daß in Ermangelung desselben die nöthigen Vorbereitungen, um nach Ablauf der Schutzfrist sogleich in die Concurrenz eintreten zu können, verboten sein würden, sei nicht durchschlagend; das Hauptinteresse für die Buch- und Kunsthändler liege darin, daß nicht der eine einen Vorsprung vor dem anderen habe, und dieß werde ja gerade dadurch gewahrt, daß keiner vor Ablauf der Schutzfrist Vorbereitungen treffen dürfe; wenn die Schutzfristen dadurch zu lange würden, möge man sie lieber abkürzen, als das vorgeschlagene bedenkliche Mittel der Abhülfe wählen.

Der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen erklärte bei dieser Frage abermals, sein Votum werde von der vorgängigen Entscheidung über einen anderen Punkt abhängen, nämlich den im Absatze 1 des §. 38 erwähnten; nehme man das dort aufgestellte Princip an, daß die Verbreitung von Nachdrucken in denjenigen Staaten, welche diesem Gesetze nicht beiträten, oder welche die in den beitretenden Staaten geschützten Werke nicht gleichfalls schützten, erlaubt sein solle, so müsse er dem von der Redactionscommission vorgeschlagenen Zusatze beistimmen, da dann der Fall wirklich häufig vorkommen könne, daß Jemand auch ohne die Absicht widerrechtlicher Verbreitung nachdrucke.

Daraufhin entschied man sich zuvörderst, den hier angeregten Punkt zu bereinigen und dann erst über den in Frage stehenden Zusatz abzustimmen.

Bezüglich des ersten Absatzes des §. 38 bemerkte nun die Redactionscommission: in den früheren Beschlüssen sei über den Ort der Verbreitung nachgedruckter Exemplare nichts gesagt gewesen, diese Lücke müsse also jedenfalls ausgefüllt werden; der Vorschlag, die Verbreitung nur in den Staaten zu verbieten, welche einen Schutz

für die diesseits erscheinenden Werke gewährten, empfehle sich aus theoretischen und praktischen Gründen; in ersterer Hinsicht lasse es sich nicht rechtfertigen, zu Gunsten eines inländischen Verlagsberechtigten ein Verbot der Verbreitung für Orte aufzustellen, wo er ein ausschließliches Recht nicht habe, und in der zweiten Beziehung werde man nur die inländische Druckerindustrie ohne Gewinn für den Verlagsberechtigten beeinträchtigen; mit dem entgegengesetzten System komme man zu der doch nicht wünschenswerthen Consequenz, daß z. B. derjenige Deutsche, welcher in Amerika ein in Deutschland geschütztes Werk nachgedruckt und verbreitet habe, hier strafbar sein würde.

Man entgegnete aber: auf den Ort der Verbreitung dürfe es eben so wenig, wie auf den des Nachdruckes ankommen, da für den Inländer die Gesetze seines Landes eben sowohl im Auslande als innerhalb des Landesgebietes gälten; der Autor werde dadurch immerhin noch beeinträchtigt, daß neben dem ausländischen Nachdrucker auch der inländische Nachdrucksexemplare im Auslande verbreite; endlich werde durch die Bestimmung des Absatzes 1 des §. 38 dem unbefugten Nachdrucker ein gefährlicher Stoff zu Einwendungen gegeben.

Nunmehr schritt man zur Abstimmung und lehnte zunächst Absatz 1 des §. 38 und dann auch den Zusatz zu Absatz 2 des §. 35 ab.

Ihren Dissens gegen letzteren Beschluß erklärten **die Herren Bevollmächtigten für Sachsen und Frankfurt** ausdrücklich zu Protokoll.

Die angeregte Aufnahme des Zusatzes im Absatze 2 des §. 35 „sei es in dem deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben," wie in der Fassung des früheren Beschlusses hielt man nicht für nöthig, da nach der Regel: lege non distinguente nec nostrum est distinguere die unbeschränkt lautende Bestimmung des Absatzes auch unbeschränkt angewendet werden müsse.

Nachdem sodann noch das Wort „Nachdrucke" im Absatze 2 in „Exemplare" umgewandelt worden war, wurde derselbe sowie auch Absatz 3 angenommen.

Schließlich kam **der Herr Referent** bei dieser Gelegenheit auf seinen schon früher geäußerten Wunsch zurück, in das Gesetz eine gemeinsame Bestimmung über den Versuch des Nachdruckes aufzunehmen. Es werde seiner Ueberzeugung nach einen zu peinlichen Eindruck in dem Publikum machen, wenn ein Staat seine eigenen Unterthanen wegen des gegen die Unterthanen eines anderen Staates versuchten Nachdruckes bestrafe, während der andere Staat die Unterthanen des ersteren gegen den Versuch des Nachdrucks nicht schütze, er beantrage daher, um in dieser Beziehung Gleichförmigkeit herzustellen, folgenden Satz: „Wegen des Versuches des Nachdruckes findet eine Bestrafung nicht statt." Diese einzelne Bestimmung werde in den Systemen der partikularen Strafgesetze keine große Verwirrung hervorbringen; nach vielen Landesgesetzen werde es schon ohnedieß ihren allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäß mit dem Versuche des Nachdruckes ebenso gehalten werden, und wo dieß nicht der Fall sei, könne man, nachdem die Grenzlinie des vollendeten Nachdruckes so weit vorgerückt worden sei, unbedenklich auf gänzliche Straflosigkeit des Versuches eingehen.

Gegen diesen Vorschlag erhob sich von zwei Richtungen aus Widerspruch.

Der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen wünschte allerdings eine gemeinsame Norm für den Versuch durch das Gesetz gegeben zu sehen, aber im umgekehrten Sinne wie der Herr Referent, nämlich so, daß der Versuch allgemein für strafbar erklärt werden solle. Die meisten übrigen Mitglieder sprachen sich hingegen dahin aus, sie könnten vom Standpunkte ihrer Landesgesetzgebungen den Vorschlag wohl annehmen, nachdem aber von einer Seite eine materiell entgegengesetzte Auffassung sich kund gegeben habe, vermöge die Bestimmung in das Gesetz aus denselben Gründen nicht aufgenommen zu werden, aus welchen man überhaupt alle in die Systeme der Landesgesetze eingreifenden Vorschriften über Theilnahme, Wiederholung &c. zurückgewiesen habe.

Der Antrag wurde hierauf abgelehnt.

Zu

§. 36

erklärte die Redactionscommission erläuternd: durch die früheren Beschlüsse sei ein ganz wesentlicher Punkt nicht bestimmt erledigt worden, nämlich die Frage, ob durch das freie, an die sonstigen Beweisregeln nicht gebundene Ermessen der Sachverständigen, beziehungsweise des Richters nur die muthmaßliche Wirkung der den Schaden bedingenden Thatsachen oder auch diese Thatsachen selbst sollten festgestellt werden dürfen; eine erhebliche Erleichterung im Beweis der Größe des Schadens würde nur durch das letzte Verfahren erzielt werden, nach dem Verlaufe der früheren Discussionen sei es aber nicht wahrscheinlich, daß sich die Majorität zur Annahme desselben entschließen werde; überdieß lasse sich nicht verkennen, daß jede Vorschrift über die Art der Beweisführung sehr bedenklich sei, nachdem man das ganze in Nachdrucksachen zu beobachtende Verfahren bis zu dem Grade der Regelung durch die Landesgesetzgebungen überlassen habe, daß sogar vor Verwaltungsbehörden darüber verhandelt werde könne; eine einzelne Vorschrift über den Beweis, die gleichmäßig im Adhäsionsprocesse vor dem Strafrichter, im Civilprocesse und im Verfahren vor Polizeibehörden anwendbar sei, lasse sich nicht wohl aufstellen; nachdem sich die Commission früher gegen die Feststellung des Schadens durch Civilgeschworne ausgesprochen habe, bleibe kaum etwas Anderes übrig, als sich wegen der ganzen Angelegenheit auf die einzelnen Landesgesetze zu beziehen.

Der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen stellte dagegen den folgendermaßen schriftlich motivirten Antrag:

„In Betreff des Entschädigungsanspruchs, welcher durch Nachdruck begründet wird, sind die außerordentlichen Schwierigkeiten einer Beweisführung über die Größe des Schadens jederzeit anerkannt worden. Man hat deßhalb allseitig, auch in den Verhandlungen des Bundes, das Erforderniß angenommen, die gewöhnlichen Beweisgrundsätze irgend wie zu modificiren und durch eine besondere Veranstaltung zu Gunsten des Beschädigten der Eventualität vorzubeugen, daß der Entschädigungsanspruch durch die übermäßige Schwierigkeit jenes Beweises illusorisch werde. Man hat dieses Ziel im Wesentlichen auf einem doppelten Wege zu erreichen ge-

sucht, indem man entweder, wie z. B. die Preussische Denkschrift von 1836 und ein Preussisches Votum von 1842, primo loco dem Beschädigten den nach den gewöhnlichen Regeln zu führenden Beweis der Schadensgröße auferlegt sehen, aber für den Fall des Mißlingens des letzteren eine freie Arbitrirung des Schadens durch den Richter innerhalb eines gegebenen Maximums und Minimums eintreten lassen wollte; — oder aber umgekehrt, wie z. B. ein Preussisches Votum von 1837 und der Bundesbeschluß von 1845 diese richterliche Arbitriung innerhalb einer gesetzlichen, nach der Zahl der Originalexemplare bemessenen Maximal- und Minimalgrenze in den Vordergrund stellte, mit dem Vorbehalt für jeden Theil, den größeren oder geringeren wirklichen Betrag im Wege ordentlicher Beweisführung darzulegen. Aehnliche Auskunftsmittel sind in den beiden Entwürfen von Oesterreich und Sachsen gewählt, und in zum Theil wenigstens ziemlich verwickelten Bestimmungen niedergelegt worden. Der Entwurf in seiner dermaligen Fassung will denselben Zweck dadurch erreichen, daß er dem Beschädigten die Wahl gestattet, entweder den Beweis der Schadensgröße nach den gewöhnlichen Proceßregeln zu führen, oder statt dessen die Einleitung einer weniger förmlichen Beweisverhandlung zu begehren, bei welcher dem Ermessen des Richters und resp. dem Urtheile der zuzuziehenden Sachverständigen ein freierer Spielraum gewährt, dagegen der Zuerkennung der Entschädigung ebenfalls eine arithmetische Maximalgrenze gesteckt sein soll. Diese Aufstellung scheint mir aber nicht befriedigend, weil sie das unterscheidende Kriterium der beiden, von der Wahl des Beschädigten abhängig gemachten Verfahrungsweisen nicht deutlich erkennen läßt, auch aus in der Natur der Sache liegenden Gründen ein erkennbarer principieller Unterschied zwischen beiden Methoden der Beweisführung schwerlich aufgezeigt werden kann. Mag man nämlich den über die Schadensgröße zu führenden Beweis als „gewöhnlichen" oder ordentlichen bezeichnen, oder mag man ihn als einen freieren charakterisiren: immer wird nicht allein die Zuziehung von Sachverständigen unbedingt erforderlich, und der Ausspruch solcher die unentbehrliche Grundlage und Erkenntnißquelle aller quantitativen richterlichen Feststellungen bleiben, sondern es wird auch für das Ermessen und Urtheil der Sachverständigen, soweit es solchergestalt wirklich extrahirt werden muß, in beiden Fällen ein gleich großes Maaß arbiträrer Freiheit in Anspruch genommen werden müssen. Ich wenigstens vermag mir keine deutliche Unterscheidungsgrenze in dieser Beziehung herzustellen. Auf der anderen Seite müssen die wesentlichen thatsächlichen Grundlagen in jedem Falle durch eigentlichen Parteibeweis außer Zweifel gesetzt sein, bevor überhaupt Sachverständige ein Urtheil abzugeben vermögen, da diese doch die Ermittelung einer Thatsache nicht selbstständig in die Hand nehmen können.

Vielleicht hat gerade in Anbetracht solcher Bedenken die verehrte Redactionscommission den gefaßten Beschluß ebenfalls nicht gebilligt, und ihrerseits einen andern Vorschlag substituirt. Dieser aber scheint mir wiederum zu wenig zu gewähren und den Schwierigkeiten der Lage des Beschädigten nicht genügend Rechnung zu tragen, da er rücksichtlich des Beweises der Entschädigungsgröße lediglich auf die „allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen", unter

Erwähnung zwar von Sachverständigen, deren Mitwirkung aber unter allen Umständen erforderlich ist, verweist, mithin jeden außerordentlichen oder subsidiären Rechtsbehelf abschneidet.

Nach meiner Ueberzeugung muß die Führung eines ordentlichen Beweises der Schadensgröße allerdings als nächste und principale Aufgabe des Beschädigten stehen gelassen werden, weil kein Grund besteht, sich mit einer approximativen, auf bloße Vermuthung gebauten Arbitrirung zu begnügen, so lange nicht wenigstens der Versuch gemacht ist, wirkliche juristische Gewißheit durch eine den allgemeinen Proceßgrundsätzen entsprechende Beweisführung herzustellen. Das aber diese leicht mißlingen kann, da es gerade in dem vorliegenden Verhältniß, mit Rücksicht auf dessen eigenthümliche Natur, öfters vorkommen wird, daß die Beweisverhandlung zwar die Existenz der Beschädigung zweifellos constatirt, in Betreff der Schadensgröße aber, wenn auch brauchbares Material für ein arbitrium ex aequo et bono beschafft, doch ein eigentliches, den Anforderungen des ordentlichen Processes entsprechendes Beweisergebniß nicht liefert und dieser hier besonders dringenden Gefahr durch eine erleichternde Veranstaltung zu begegnen völlig begründet erscheint: so ist meiner Ansicht nach dem Richter die Befugniß einzuräumen, unter solchen Voraussetzungen eine, jedoch durch einen Maximalsatz zu begrenzende, arbiträre Entschädigung zuzusprechen.

Aus diesen Gründen beantrage ich folgende Fassung:

„Der Beweis der Größe des Schadens ist von dem Beschädigten nach den gewöhnlichen Proceßgrundsätzen, eventuell unter Zuziehung von Sachverständigen, auszuführen. Haben jedoch die deßhalbigen Verhandlungen nur die Existenz einer Beschädigung außer Zweifel gesetzt, ohne in Betreff der Größe des Schadens ein ausreichendes Beweisergebniß zu liefern, so hat das Gericht den Betrag der zu leistenden Entschädigung unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen festzusetzen. Doch darf derselbe in diesem Falle das Tausendfache des Großverkaufs- (Netto-) Preises eines Originalexemplares nicht übersteigen."

Darauf wurde erwiedert: dieser Antrag enthalte materiell nur die zwei Abweichungen von dem Vorschlage der Redactionscommission, daß er einmal das Maximum des Preises von 1000 Originalexemplaren für die Höhe der Entschädigung wenigstens unter Umständen aufstelle, und dann daß für den Fall, wo das Vorhandensein eines Schadens constatirt, seine Größe aber mit den gewöhnlichen Beweismitteln, zu welchen der Antrag selbst auch das Gutachten der Sachverständigen rechne, nicht zu erbringen sei, eine besondere Bestimmung gegeben werde. Gegen die Fixirung eines Maximums in der erwähnten Weise seien schon früher erhebliche Gründe vorgebracht worden, man könne noch beifügen, daß der Maßstab bei der Vervielfältigung von Kunstwerken absolut unanwendbar sei, indem z. B. durch Lithographien nie ein Schaden entstehen könne, der dem tausendfachen Preise des Originalgemäldes gleich komme; und was den anderen Punkt betreffe, so sei für diesen Fall schon ohnehin in den meisten Landesgesetzen gesorgt; ein weiteres Bedenken habe aber der Vorschlag des Herrn Bevollmächtigten gegen sich, daß er nämlich nothwendig ein contradictorisches

Verfahren voraussetze, während man auch in dieser Beziehung den einzelnen Landesgesetzgebungen nicht vorgreifen dürfe, in welchen sogar vielfach absichtlich zur Erleichterung des Beweises für den Beschädigten auch die Entschädigungsfrage an die Strafgerichte gewiesen und damit den hier geltenden Proceßgrundsätzen unterstellt sei.

Der Antrag **des Herrn Bevollmächtigten für Kurhessen** wurde darauf abgelehnt, der Vorschlag der Redactionscommission dagegen angenommen, mit der Aenderung jedoch, daß statt „allgemeinen gesetzlichen" gesagt wurde „allgemeinen oder besonderen landesgesetzlichen", um damit anzudeuten, daß man es für höchst wünschenswerth halte, wenn die Landesgesetzgebungen bei der Einführung dieses Gesetzes für die Erleichterung des Beweises der Schadenshöhe eigne Specialbestimmungen treffen würden.

Die Herren Bevollmächtigten für Hannover und Württemberg hatten gegen den Vorschlag der Redactionscommission gestimmt, indem sie es als durch das praktische Bedürfniß geboten ansahen, eine Bestimmung zur Erleichterung des Beweises in der Entschädigungsfrage in den Entwurf selbst aufzunehmen.

Nach Erledigung des §. 36 kam **der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte** auf seinen früheren Antrag zurück, eine Bestimmung wegen gegenseitiger Rechtshülfe in Nachdrucksachen zu treffen; bei dem Versuche, der nach den früheren Beschlüssen an ihn gerichteten Bitte zu entsprechen und genau formulirte Anträge aufzustellen, habe er sich überzeugt, daß dieß jedenfalls nicht in dem vorliegenden Gesetze selbst geschehen könne, und daß auch der Entwurf einer neben demselben hergehenden Vereinbarung zur Zeit nicht wohl durch die Commission ausgearbeitet werden könne; dagegen scheine ihm die Sache wichtig genug, um eine ausdrückliche Aeußerung der Commission zu veranlassen; er beantrage deßhalb, die Commission möge durch Beschluß ihre Ueberzeugung aussprechen, daß sie es, um diesem Gesetze seine volle Wirksamkeit zu verschaffen, für sehr wünschenswerth halte, daß diejenigen Staaten, welche dasselbe annähmen, eine Vereinbarung über den gegenseitigen Vollzug der in Nachdrucksachen erlassenen Urtheile träfen, und von diesem Beschlusse sei dann bei Ueberreichung des Entwurfes an die hohe Bundesversammlung derselben Mittheilung zu machen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Gegen

§. 37

hatte **der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen** das Bedenken, es stehe mit dem Wesen der Confiscation nicht recht im Einklange, daß der durch dieselbe zum Eigenthümer gewordene Fiscus verpflichtet werde, das Confiscirte zur Entschädigung des Verletzten zu verwenden.

Man meinte aber, der Entwurf mache nur eine specielle Anwendung von dem sehr verbreiteten Rechtssatze, daß der Fiscus mit seinen Strafansprüchen hinter den Entschädigungsansprüchen zurückzustehen habe.

Darauf wurde §. 37 angenommen mit der Aenderung, daß in dem zweiten Absatze hinter „Schutzfrist" zu größerer Deutlichkeit das Wort „nicht" eingeschaltet werde.

In

§. 38

wurde dem früheren Beschlusse gemäß der erste Absatz vorläufig so formulirt:

„Die Verbreitung von Nachdrucken, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, ist sowohl innerhalb als außerhalb derjenigen Staaten verboten, in welchen dieses Gesetz gilt."

Dabei war noch die Frage angeregt worden, ob es nicht zur Vermeidung aller Mißverständnisse doch zweckmäßig sein würde, auch des Umstandes ausdrücklich zu gedenken, daß es gleichgültig sei, ob die nachgedruckten Exemplare innerhalb oder außerhalb der Staatsgebiete angefertigt seien, in welchen das Gesetz angenommen werde.

Da man jedoch der Meinung war, es sei jedenfalls nicht rathsam, hier eine andere als die im §. 35 Absatz 2 gewählte Ausdrucksweise anzunehmen, wurde diese Frage sowohl wie auch die ganze Fassung des Absatzes 1 zu nochmaliger Erwägung an die Redactionscommission zurückverwiesen.

Nachdem zu Absatz 2 die Redactionscommission bemerkt hatte, sie habe die Fassung: „Wer wissentlich Handel treibt" als zweckmäßiger derjenigen: „Wer wissentlich verbreitet" vorgezogen, wurde derselbe ohne Gegenbemerkung angenommen.

Zu Absatz 3 stellte **der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen** den Antrag, das Wort „unbedingt" zu streichen und statt dessen vor „solidarischen" „gleichzeitigen" einzuschalten; der Antrag wurde aber abgelehnt und der Absatz nach dem Entwurfe angenommen, unter Streichung des nach den Beschlüssen zu §. 36 inhaltsleer gewordenen Schlußsatzes: „Bei Ermittlung des Schadens wird nach §. 36 verfahren."

In

§. 39

wurden die Worte „die vorräthigen Exemplare" durch die anderen „die ihm gehörigen Nachdrucke" ersetzt, um für den Fall, wenn neben dem schuldlosen ein schuldhafter Nachdrucker oder Verbreiter vorhanden sei, jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die dem letzten gehörigen Exemplare nicht nur mit Beschlag zu belegen, sondern nach §. 35 zu confisciren seien.

Hierauf schloß **der Herr Vorsitzende** die Sitzung und setzte die nächste auf den 7. l. M. an.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Zwei und zwanzigste Sitzung.

Frankfurt am Main, den 7. December 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden,
mit Ausnahme des Herrn Bevollmächtigten für Frankfurt.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 5. erklärte der Herr Bevollmächtigte für Baden, er erlaube sich die Aufmerksamkeit der Versammlung nochmals auf die in der letzten Sitzung gefaßten Beschlüsse über den Thatbestand des Nachdruckes und den Umfang zu richten, in welchem die Verbreitung verboten sein solle; er halte dieselben für weder in sich richtig, noch wohl ausführbar. Was zunächst die Verbreitung von Nachdrucken anbelange, so könne man allerdings von einem specifisch strafrechtlichen Standpunkte aus, wie man neulich gethan, dieselbe schlechthin ohne Rücksicht auf den Ort, wo sie geschieht, denjenigen verbieten, welche unter dieses Gesetz fallen; allein mit einer solchen Bestimmung, welche den Inländer wegen der im Auslande begangenen Uebertretung einheimischer Strafgesetze unbedingt für strafbar erkläre, trete man in Widerspruch mit den allgemeinen Principien zahlreicher deutscher Strafgesetzbücher; sehr vielfach gelte nämlich der Grundsatz, daß der Inländer, welcher eine auswärts erlaubte Handlung vornehme, deßhalb nicht bestraft werde, wenn seine Handlung auch nach inländischem Rechte strafbar sei, namentlich werde diese Maxime bei geringeren Vergehen befolgt; sie bei dem Nachdrucke zu verlassen, dazu fehle es an einem genügenden Grunde, zumal nachdem man es bei viel untergeordneteren Punkten vermieden habe, die Systeme der einzelnen Landesrechte zu durchbrechen. Was aber den Entschädigungsanspruch des Verlagsberechtigten betreffe, welcher demselben doch wohl nach den zu §. 38 Absatz 1 gefaßten Beschlüssen zukommen solle, so sei ein solcher juristisch nicht wohl zu construiren; an Orten, an welchen inländische Werke gegen Nachdruck nicht geschützt seien, habe der Verlagsberechtigte kein ausschließliches Recht, oder genauer gesprochen, da das Verlagsrecht nur durch die Ausschließlichkeit den Charakter eines Rechtes annehme, habe er dort überhaupt kein specifisches Recht; selbst also angenommen, der Gewinn aus seinen Unternehmungen werde ihm dadurch geschmälert, daß neben hundert jedenfalls nicht abzuhaltenden Ausländern auch noch ein Inländer mit ihm in Concurrenz trete, so könne doch von einem rechtlich zu ersetzenden Schaden da keine Rede sein, wo ein Recht nicht vorhanden, also auch nicht verletzt sei; den Beschluß zu §. 38 Absatz 1 treffe mit Recht der Vorwurf, welcher ungerechtfertigt der Fassung des Entwurfes gemacht worden sei, daß er aus dem Verbote einer Handlung einen Rechtsanspruch des durch dieselbe Verletzten auf Entschädigung ableiten wolle, ohne ein Recht desselben anzuerkennen; der Entwurf setze durchgehends ein dem Verbote des Nachdruckes correspondirendes ausschließliches Recht des Verlagsberechtigten voraus und basire darauf die Entschädigungsansprüche des letzteren im Falle des Nachdruckes; wo aber, wie im Falle des §. 38 Absatz 1, ein ausschließliches Recht nicht existire, sei auch

eine Entschädigungsklage undenkbar. Müsse man nach alledem anerkennen, daß in den fraglichen Fällen von einer rechtlich relevanten Entschädigung keine Rede sein könne, so liege darin wieder ein weiterer Grund, auch von der Strafe abzusehen, die ja nur das Privatrecht schützen solle. Er glaube danach, Absatz 1 des §. 38 sei wieder in der von der Redactionscommission vorgeschlagenen Fassung herzustellen; lasse sich aber die Unterscheidung zwischen erlaubter und verbotener Verbreitung von Nachdrucken nicht zurückweisen, so resultire daraus von selbst die Nothwendigkeit, schon in der Begriffsbestimmung des Thatbestandes des Nachdruckes das Merkmal aufzunehmen, daß nur die zum Zwecke widerrechtlicher Verbreitung geschehende mechanische Vervielfältigung als Nachdruck zu betrachten sei; auch bei anderen Eigenthumsvergehen finde sich Aehnliches, wie ja z. B. der Diebstahl nicht in der einfachen Wegnahme einen Mobilie aus fremdem Besitze bestehe, sondern eine bestimmte Willensrichtung voraussetze. Man gehe doch in der Vorsicht zu weit, wenn man eine an sich gleichgültige Handlung lediglich deßhalb für strafbar erkläre, weil darunter möglicherweise eine Verletzung fremder Rechte verborgen sein könne, und wenn man auf der Bestrafung jener Handlung selbst unter der Voraussetzung beharre, daß vollkommen constatirt worden sei, sie verletze kein fremdes Recht. Um alle Bedenken zu beseitigen, könne man übrigens äußerstenfalls vorschreiben, daß derjenige, welcher ein geschütztes Werk nachdrucke, um es zu einer erlaubten Zeit oder an einem erlaubten Orte zu verbreiten, davon bei der Behörde irgend welche Anzeige zu machen und sich dadurch selbst einer Controle zu unterwerfen habe.

Der Herr Bevollmächtigte beantragte, im §. 1 vor „verboten" die Worte einzuschalten „zum Zwecke widerrechtlicher Verbreitung", dann §. 38 Absatz 1 nach dem Entwurfe der Redactionscommission wieder herzustellen und endlich, sofern von einzelnen Mitgliedern besondere Vorsichtsmaßregeln gewünscht würden, in einem §. 38a folgende neue Bestimmungen aufzunehmen:

„Wer Werke der in Abschnitt 1—3 bezeichneten Art vervielfältigen will, um sie nach Ablauf der Schutzfrist oder in solchen Ländern zu verbreiten, in welchen sie gegen Nachdruck nicht geschützt sind, muß vor der Ausführung der Vervielfältigung der durch Landesverordnung zu bestimmenden Behörde sein Vorhaben anzeigen und die Anordnungen befolgen, welche dieselbe zur Verhütung einer widerrechtlichen Verbreitung trifft; thut er dieß nicht, so wird er als Nachdrucker behandelt, auch wenn er eine widerrechtliche Verbreitung nicht beabsichtigt hat."

Diese Vorschläge wurden unterstützt von **den Herren Bevollmächtigten von Bayern und Sachsen**; der Begriff des Nachdruckes setze nothwendig voraus, daß Jemand da sei, welcher ein ausschließliches Recht des Druckes habe; wo dieses Recht aber nicht anerkannt werde und jeder Andere eben so gut wie der nach unseren Gesetzen allein Berechtigte nachdrucken und verbreiten dürfe, sei kein Grund vorhanden, unsere Staatsangehörigen von dieser Concurrenz auszuschließen; es gebe große Filiale deutscher Buchhandlungen in Amerika, welchen durch die jetzt im §. 38 aufgestellte Beschränkung ungemeiner Schaden zugefügt werden könne; wie aber das Verbot der Verbreitung in denjenigen Staaten, in welchen die deutschen Werke

nicht geschützt seien, an sich nicht gerechtfertigt erscheine, so würden auch alle Gefahren, die etwa aus seiner Aufhebung und einer dieser entsprechenden Definition des Nachdruckes hervorzugehen vermöchten, durch die vorgeschlagenen Vorsichtsmaßregeln in vollkommen genügender Weise sich beseitigen lassen. Uebrigens schlug **der Herr Bevollmächtigte für Bayern** vor, vor „Anordnungen" das Wort „etwaigen" einzuschalten, um anzudeuten, daß die betreffende Behörde nicht schlechthin gezwungen sein solle, besondere vielleicht nach Beschaffenheit des Falles ganz überflüssige Controlmaßregeln anzuordnen.

Dagegen vertraten **der Herr Vorsitzende und die Herren Bevollmächtigten von Hannover, Württemberg und Großherzogthum Hessen** die in der letzten Sitzung gefaßten Beschlüsse; die bisherige Begriffsbestimmung des Nachdruckes in den Bundesbeschlüssen wie in den Landesgesetzen sei immer diejenige gewesen, wie sie auch in dem Entwurfe festgehalten werde und doch habe sich in der langen Dauer der Geltung der betreffenden Bestimmungen nie herausgestellt, daß das Fehlen des auf Verbreitung gerichteten Animus in dem Thatbestande Mißstände zur Folge gehabt hätte, die Aufnahme desselben dagegen würde zu solchen praktischen Schwierigkeiten für den Beweis führen, daß der Angeschuldigte in vielen Fällen wegen mangelnden Beweises werde freigesprochen werden müssen. Der Einwand, daß man sich mit dem unbedingten Verbote der Verbreitung auch im Auslande von den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes entferne, sei nicht richtig, denn nach den meisten Strafgesetzbüchern werde der Inländer, welcher im Auslande gegen einen anderen Inländer delinquire, in gleicher Weise bestraft, als ob er im Inlande gehandelt hätte; die Verbreitung von Nachdrucken im Auslande beeinträchtige den inländischen Berechtigten gerade eben so, wie die im Inlande geschehende Verbreitung, er müsse daher gegen dieselbe durch das Gesetz wenigstens so weit geschützt werden, als es möglich sei; gegen die Verletzung des Verlagsrechts durch die eigenen Unterthanen habe der Staat nun die Macht, Schutz zu gewähren, und es sei daher ganz gerechtfertigt, wenn er diesen die Verbreitung auch im Auslande verbiete und sie dafür strafe.

Der Herr Antragsteller entgegnete: das Bundesrecht enthalte allerdings keine ausdrückliche Bestimmung des Inhaltes, wie er vorschlage, allein dasselbe sage auch nicht das Entgegengesetzte, wie es der §. 38 nach den letzten Beschlüssen thue, es sei daher bis jetzt reine Interpretationsfrage gewesen, in welchem Sinne die Bundesbeschlüsse aufzufassen seien; diesen Ausweg, die Streitfrage auch fernerhin der richterlichen Entscheidung offen zu lassen, würde er noch immer dem bestehenden Beschlusse zu §. 38 Absatz 1 vorziehen und er schlage daher eventuell vor, im §. 38 nur zu sagen:

„Die Verbreitung von Nachdrucken ist verboten."

Dagegen erklärte sich aber namentlich **der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen**: nachdem man so lange und ausführlich über die wichtigen Fragen des Thatbestandes und der Verbreitung discutirt habe, halte er es für durchaus nöthig, in dem Gesetze sich darüber deutlich auszusprechen und bestimmte Grundsätze aufzustellen; aus diesem Grunde werde er gegen den eventuellen Antrag stimmen und vorläufig an den bisherigen Beschlüssen

festhalten, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, bei einer etwaigen dritten Lesung sich in dem entgegengesetzten Sinne auszusprechen.

Nunmehr wurde zur Abstimmung geschritten und sämmtliche Anträge **des Herrn Bevollmächtigten für Baden** abgelehnt, der eventuelle jedoch nur durch Stichentscheid der Stimme **des Herrn Vorsitzenden.**

Der Herr Referent legte darauf folgende Formulirung für Absatz 1 des §. 38, wie er inhaltlich in der letzten Sitzung beschlossen worden war, vor, wobei er übrigens nochmals erklärte, daß er materiell mit demselben nicht einverstanden sein könne:

„Werke, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Nachdrucke anzusehen sind, dürfen weder innerhalb noch außerhalb derjenigen Staaten, in welchen dieses Gesetz gilt, verbreitet werden."

Diese Fassung wurde genehmigt.

Zu

§. 40,

bei welchem man am Schlusse der vorigen Sitzung stehen geblieben war, stellte **der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte** den principalen Antrag auf Streichung; er sei bei der ersten Berathung desselben nicht zugegen gewesen, andernfalls er sich schon damals gegen dessen Aufnahme ausgesprochen haben würde; dieselben Gründe nämlich, welche schon zu wiederholten Malen gegen die Aufnahme von Bestimmungen, die in die Landesgesetze eingriffen, geltend gemacht und anerkannt worden seien, sprächen auch gegen die Aufstellung einer gemeinsamen Verjährungsfrist von fünf Jahren, und zwar um so mehr, als der nackte Satz des §. 40, daß Klage und Strafantrag in fünf Jahren verjähren sollten, doch zu einer Gleichförmigkeit in den verschiedenen Staaten in keiner Weise führen würde; er erlaube sich zum Beweise dessen das Folgende auszuführen, wobei er sich nur auf die strafrechtliche Verjährung beschränken wolle.

In der gesammten strafrechtlichen Verjährungslehre sei die Bestimmung über die Dauer der Frist nur von untergeordneter Bedeutung, indem dabei noch sehr wichtige andere Fragen, wie über die Berechnungsart, die Unterbrechung u. s. w., in Betracht zu kommen hätten; über alle diese Punkte könne man doch keine Bestimmungen in das gemeinsame Gesetz aufnehmen, die Bestimmungen der verschiedenen partikularen Strafgesetzbücher gingen aber in den verschiedensten Richtungen auseinander, so daß durch deren Einfluß auch bei gleicher Norm über die Zahl der Verjährungsjahre die abweichendsten Resultate bezüglich der Dauer der Verjährungsfrist in concreto herauskommen würden; namentlich in den Vorschriften über die Unterbrechung befolgten die verschiedenen Gesetzgebungen die verschiedenartigsten Systeme; es gebe Gesetze, nach welchen die Verjährung mit Ablauf der vorgeschriebenen Jahre schlechtweg vollendet sei, ohne Rücksicht auf dasjenige, was zwischen der That und dem Endpunkte der Frist geschehen sein möge; die meisten Strafgesetzbücher ließen aber unter gewissen Voraussetzungen Interruptionen der Verjährungsfristen zu, allein in diesen Voraussetzungen unterschieden sie sich wieder auf das mannigfachste; nach einigen trete

eine Unterbrechung durch jede objective Verfolgungshandlung ein, nach anderen nur, sofern dieselbe gegen einen bestimmten Beschuldigten gerichtet sei und auch dann komme es nach manchen wieder darauf an, ob der Beschuldigte in der Zwischenzeit noch andere strafbare Handlungen und welche, dem ersten Vergehen verwandte oder nicht verwandte, begangen habe; eine wesentliche Differenz ferner zwischen den verschiedenen Systemen bestehe noch darin, daß ein und der nämliche Umstand nach den einen eine förmliche Unterbrechung, nach den anderen nur einen Stillstand der Verjährung bewirke; endlich füge sich auch die Bestimmung des Entwurfes, daß der Antrag auf Bestrafung in gewisser Frist verjähren solle, nur schlecht in die verschiedenen Strafgesetzbücher, unter welchen nicht wenige zwischen dem Antrag auf Bestrafung und der strafrechtlichen Verfolgung unterschieden und beide nach ganz verschiedenen Grundsätzen behandelten. Diese Andeutungen schienen ihm zur Genüge darzuthun, daß mit der bloßen Aufstellung einer bestimmten Zahl von Jahren für die Einheit des Rechtsinstitutes der Verjährung nichts gewonnen würde, der andere Zweck aber, den man bei Aufnahme des §. 40 im Auge gehabt habe, die etwaigen nach einzelnen Landesgesetzen bestehenden allzulangen Verjährungsfristen für den Nachdruck in entsprechender Weise abzukürzen, könne durch Vorsehen in den betreffenden Einführungsgesetzen erreicht werden; eventuell wolle er in dieser Hinsicht beantragen, zu §. 40' folgenden Zusatz zu machen, wodurch die partikularrechtlichen Verjährungssysteme nicht alterirt und die etwaigen kürzeren Fristen nicht ausgeschlossen würden, dagegen für alle beitretenden Staaten eine Maximaldauer der Verjährungsfrist festgesetzt sein solle:

„Insbesondere gilt dieß auch hinsichtlich der Verjährung; die Fristen für die Verjährung der Entschädigungsklage und der Strafverfolgung dürfen jedoch fünf Jahre von dem Zeitpunkte an, in welchem der zu Belangende die letzte widerrechtliche Handlung vorgenommen hat, nicht übersteigen."

Der Herr Vorsitzende vertheidigte den Entwurf; eine unbedingt in allen beitretenden Staaten geltende Verjährungsfrist habe doch immer ihre großen Vortheile, obgleich nicht verkannt werden könne, daß die zur Vollendung der Verjährung erforderliche Dauer trotzdem in den verschiedenen Ländern mit Rücksicht auf die verschiedenen Grundsätze über Unterbrechung u. s. w. eine verschiedene sein werde; namentlich bewirke eine solche unbedingt geltende gleiche Verjährungsfrist die Erleichterung für das Publikum, daß jedenfalls vor Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren eine Verjährung nirgends eintreten könne, während nach dem Vorschlage des Herrn Bevollmächtigten für Bayern der Berechtigte, um mit Geltendmachung seiner Ansprüche nicht da oder dort zu spät zu kommen, die verschiedenen Verjährungsfristen aller Länder kennen müßte; mit einer Herabsetzung der Verjährungsfrist auf drei oder zwei Jahre werde er sich übrigens einverstanden erklären können.

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte entgegnete: eine Frist selbst von drei oder zwei Jahren für Stellung des Strafantrages würde in seiner Heimath für unerträglich lang gelten; man habe sich dort zur Zulassung der sogenannten Antrags-

delicte, welche so leicht zu Erpressungen Anlaß gäben, nur unter der Bedingung entschlossen, daß der Strafantrag binnen ganz kurzer Frist, nachdem es dem Beschädigten möglich geworden, gestellt werde.

An die letztere Bemerkung anknüpfend, kam **der Herr Referent** auf seinen ursprünglichen, bei der ersten Berathung gestellten Antrag zurück, die Verjährung für die Schadensklage und den Strafantrag von dem Zeitpunkte an laufen zu lassen, wo der Beschädigte sie zu stellen im Stande war, dann aber eine ganz kurze Verjährungsfrist, etwa nur von drei Monaten, anzunehmen.

Bei der Abstimmung wurde zuerst über die Anträge **des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten** abgestimmt, und der Strich des §. 40, zu §. 40ᵃ aber die Annahme des vorgeschlagenen Zusatzes beschlossen.

Da man sich über den

§. 40ᵃ

im Uebrigen schon bei Gelegenheit des ersten Absatzes von §. 35 geeinigt hatte, so ging man nunmehr sofort zu dem

Zweiten Hauptstück

Von dem Verbote der Aufführungen dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke

über.

Zu

§. 41

wurde von der Redactionscommission bemerkt: es sei im Absatz 1 statt wie im §. 34 des ursprünglichen Entwurfes „durch den Druck oder Stich veröffentlicht" gesagt worden „im Buch- oder Musikhandel veröffentlicht", um damit die Fälle gleich auszuschließen, wo die Werke nur als Manuscript gedruckt seien, und im Absatz 2 habe man für „unwesentliche Veränderungen" „einzelne Veränderungen" gesetzt, um damit die vom ästhetischen Standpunkte aus möglichen Streitigkeiten abzuschneiden, ob eine Veränderung für wesentlich oder unwesentlich zu gelten habe; auch habe man die Wendung „Werke im Ganzen, sei es auch mit Auslassungen u. s. w." derjenigen „Werke im Ganzen oder mit Auslassungen u. s. w." vorgezogen, um deutlich auszudrücken, daß eigentlich doch nur die Aufführung des Ganzen als solchen verboten, die einzelner Theile dagegen erlaubt sein solle, und zu dem gleichen Zwecke größerer Deutlichkeit in dem ersten Absatze als Gegensatz die Worte „ganz oder theilweise" eingeschaltet.

Der Herr Referent äußerte die Befürchtung, es möchte aus der Fassung des Paragraphen wenigstens nicht recht in die Augen springen, wie es sich mit dem Aufführungsrechte der im Absatz 2 nicht erwähnten musikalischen Werke verhalte, wenn dieselben einmal veröffentlicht seien; allein man glaubte, daß sich deren unbedingte Aufführungsfreiheit aus ihrer Nichterwähnung im Absatz 2 deutlich genug ergebe, und hielt eine Aenderung der Fassung in dieser Beziehung nicht für nöthig.

Hierauf wurde Absatz 1, nachdem man das Wort „Musikhandel" in „Musikalienhandel" verändert hatte, angenommen; zu Absatz 2 aber stellte **der Herr Vorsitzende** den Antrag, die Worte „im Ganzen" zu streichen und vor „öffentlich aufgeführt werden" einzuschalten „auf der Bühne"; von wesentlichem Interesse für den

Autor sei thatsächlich nur das Verbot der theatralischen Aufführung im Costüm und mit Action, während die Aufführung in Concerten unbedenklich erlaubt werden könnte; wie man aber in dieser Richtung eher liberaler sein dürfe, müsse dagegen auf der anderen Seite von der Bühne herab die Aufführung nicht nur des Ganzen, sondern auch von einzelnen Acten, Scenen, ja sogar von Arien und Monologen verboten werden; die Sitte, aus Dramen und Opern die anziehendsten Partien herauszugreifen und ohne das Uebrige auf dem Theater zu geben, sei sehr allgemein verbreitet, und indem man dem Publikum hier concentrirt biete, was es hauptsächlich in den Werken suche, werde es von dem Besuche der vollständigen Aufführungen abgehalten und dadurch den Autoren ein ganz beträchtlicher Schaden zugefügt.

Man bekämpfte diesen Antrag in den beiden Richtungen; einerseits glaubte man keinen inneren Grund zu haben, zwischen Aufführungen auf der Bühne und anderen öffentlichen Aufführungen zu unterscheiden, andererseits hielt man dafür, daß von der Aufführung eines dramatischen Werkes nur insofern die Rede sein könne, als dasselbe im Ganzen dargestellt werde; die Annahme des Vorschlages würde zu völlig unhaltbaren Unterscheidungen führen, man könne doch nicht wohl den Vortrag z. B. einer Arie erlauben oder verbieten, je nachdem er in gewöhnlicher Kleidung oder im Costüm geschehe; überdieß entstehe die weitere Schwierigkeit, wie es dann zu halten sei, wenn eine ganze Scene aus einem Stücke in einem anderen dargestellt werde.

Die nunmehr erfolgende Abstimmung entschied zu Gunsten des Antrages; da man aber der Meinung war, eine Abänderung früher gefaßter Beschlüsse nicht in Abwesenheit eines Commissionsmitgliedes, wie es heute bezüglich des Herrn Bevollmächtigten für Frankfurt der Fall, vornehmen zu sollen, so wurde die definitive Beschlußfassung bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

Zu Absatz 3 beantragte **der Herr Vorsitzende** den Strich; Ballete seien, da ein Libretto und Musik wesentlich dazu gehörten, dramatisch-musikalische Werke und ganz in der nämlichen Weise wie diese zu behandeln; die für dramatisch-musikalische Werke geltenden Vorschriften erschienen auch für Ballete ganz passend und ein Grund zu einer besonderen Bestimmung für diese letzteren sei nicht vorhanden.

Von Seiten der Redactionscommission wurde darauf erklärt: nach den früheren Beschlüssen sei ausdrücklich eine Entscheidung über Balletmusik vorbehalten worden; wenn das Gesetz über diese schweige, werde das Recht zur Aufführung derselben verschieden beurtheilt werden, je nachdem man sie zusammen mit dem Ballet als ein dramatisch-musikalisches Werk betrachte oder nicht; ohne diese technische Frage entscheiden zu wollen, habe man es für zweckmäßig erachtet, die Aufführung der einmal veröffentlichten Balletmusik frei zu geben; im Ganzen des Balletes nehme sie schon deßhalb eine untergeordnete Stellung ein, weil dasselbe Ballet mit jeder Musik von gleichem Rythmus aufgeführt werden könne. Uebrigens sei der Absatz 3 absichtlich auf die Ballet**musik** beschränkt, um die Frage, ob das sogenannte Libretto des Ballets als dramati-

sches Werk zu schützen sei, der richterlichen Entscheidung offen zu lassen.

Daraufhin wurde Absatz 3 angenommen.

Schließlich stellte **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** den bei der ersten Lesung ausdrücklich für die zweite vorbehaltenen Antrag, hier folgenden Zusatz aufzunehmen:

> „Das Verbot des §. 41 findet keine Anwendung, wenn der Verfasser oder sein Rechtsnachfolger irgend wem die öffentliche Aufführung des Werkes ohne Nennung des Familien- oder des offenkundigen Autornamens seines Urhebers gestattet hat."

Die gleiche Bestimmung habe sich schon in Ziffer 2 des Bundesbeschlusses von 1841 gefunden, und wenn diese Ziffer im Allgemeinen auch durch den Bundesbeschluß von 1857 aufgehoben sei, so sei dieß hinsichtlich dieser Bestimmung doch nur in dem Sinne geschehen, daß man dieselbe für selbstverständlich und ihre ausdrückliche Wiederaufnahme in den Beschluß von 1857 daher für unnöthig gehalten habe; es ergebe sich dieß deutlich aus dem diesem letzteren Beschlusse vorausgegangenen Gutachten, in welchem dafür die zwei Gründe angegeben würden, daß der Autor durch Ueberlassung eines Stückes zur Aufführung ohne Nennung seines Namens die muthmaßliche Absicht kundgebe, das Werk zum Gemeingut werden zu lassen, und daß der Schutz gegen Aufführung nur den Angehörigen deutscher Bundesstaaten zukommen solle, man daher die Namen der Autoren kennen müsse; auch als zweckmäßig empfehle sich die vorgeschlagene Bestimmung, denn da das ausschließliche Aufführungsrecht überhaupt ein singuläres sei, so seien ihm jedenfalls die engsten Schranken zu ziehen.

Unterstützt wurde der Antrag von **dem Herrn Bevollmächtigten für Hannover**, welcher dafür namentlich wieder das Motiv des möglichsten Anschlusses an das Bundesrecht geltend machte; er verkenne allerdings nicht, daß es gerade bei der Aufführung auf dem Theater mannigfache Rücksichten gebe, weßhalb die Autoren wünschen müßten, ihre Namen nicht auf dem Theaterzettel zu sehen, allein damit hänge der Begriff der Anonymität oder Pseudonymität nicht zusammen; wenn der Autor nur seinen Namen bei der Direction nenne, so müsse dieß genügen, auf dem Theaterzettel brauche kein Name oder nicht der wahre angegeben zu sein; und was den Begriff der Offenkundigkeit des Autornamens angehe, so werde dieselbe in den betreffenden Bühnenkreisen leicht zu constatiren sein.

Dagegen wurde angeführt: es erscheine durchaus principwidrig und stimme mit den bisherigen Beschlüssen in keiner Weise überein, bezüglich der Gewährung des Schutzes an sich zu unterscheiden, ob der Autor des Werkes sich genannt habe oder nicht, nur auf die Schutzfrist habe dieß einen nothwendigen Einfluß, im Uebrigen aber seien in beiden Fällen die ganz gleichen Grundsätze anzuwenden; gerade bei dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken wegen ihrer engen Beziehung zu den Theaterverhältnissen würden die Verfasser häufig anonym oder pseudonym bleiben müssen, und ihnen dann keinen Schutz gegen Aufführung gewähren zu wollen,

könne man nur für ungerecht halten. Auch darüber, ob der Autorname offenkundig sei oder nicht, würden doch häufig Zweifel bestehen, und jedenfalls führe die Rücksicht auf Offenkundigkeit des Autornamens zu dem rechtlich ganz unhaltbaren Satze, daß derjenige, welcher zum ersten Male unter einem fingirten Namen etwas aufführen lasse, in Ermanglung der hier unmöglichen Offenkundigkeit nicht geschützt sei, während er bei dem dritten oder vierten unter demselben Namen herausgegebenen Stücke und dann vielleicht auch rückwärts für das erste geschützt werden würde.

Der Antrag **des Herrn Bevollmächtigten für Württemberg** wurde darauf abgelehnt und zwar auch in der eventuellen Gestalt, daß die Worte „oder des offenkundigen Autornamens" in Wegfall kommen sollten.

Die

§§. 42 und 43

wurden unter Umwandlung der Worte „Musikhandel" resp. „Kunsthandel" in „Musikalienhandel" angenommen, nachdem zu §. 43 die Redactionscommission erläuternd bemerkt hatte, der Absatz 2 sei von ihr zur Vermeidung etwaiger Zweifel neu, aber im Sinne der früheren Beschlüsse aufgenommen worden.

Zu

§. 44

wurde von der Redactionscommission für ihren neuen Vorschlag angeführt: einmal biete derselbe vor dem früheren Beschlusse den Vortheil, daß damit die schwierige und nur zu Streitigkeiten führende Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebensache umgangen werde; ferner sei dem früheren Beschlusse entgegenzuhalten, daß nach demselben der Ausdruck „dramatisch-musikalisch" in einer ungenauen und leicht zu Mißverständnissen führenden Weise gebraucht werde, indem er auch auf solche Werke bezogen werde, in welchen der Text offenbar die Hauptsache sei und die man doch weder nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, noch nach dem Sinne des §. 41 zu den dramatisch-musikalischen zu zählen habe; endlich entspreche der neue Vorschlag auch dem Rechte in dem Punkte mehr, daß nicht bei solchen dramatischen Werken, zu welchen nur einzelne Musikstücke gesetzt seien, dem Dichter die ganz unbegründete Befugniß verliehen werde, diese mit seinem Werke beliebig aufzuführen, während dieß doch jedem Andern, so lange sie nicht veröffentlicht seien, nach §. 41 Absatz 2 verboten werde.

Der Herr Vorsitzende erklärte sich mit dem neuen Vorschlage an sich einverstanden, nahm jedoch an der in dem zweiten Satze enthaltenen Exemplification Anstoß und beantragte aus diesem Grunde, sowie auch um sich der bisher gebrauchten Ausdrucksweise mehr anzuschließen und dadurch die Vorschrift verständlicher zu machen, statt der einzelnen Beispiele geradezu die dramatisch-musikalischen Werke zu nennen und den ganzen Satz so zu fassen:

> „Bei musikalischen Compositionen mit Text, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt jedoch die Einwilligung des Componisten. Sind dagegen nur einzelne Musikstücke zu einem dramatischen Werke gesetzt, so ist zur Aufführung des letzteren die Genehmigung des Dichters erforderlich

und hinsichtlich der Aufführung der Musik, sei es allein, sei es zusammen mit dem Drama, kommt die Vorschrift des §. 41 Absatz 1 zur Anwendung."

Dieser Antrag wurde angenommen.

Hierauf schloß **der Herr Vorsitzende** die heutige Sitzung und beraumte die nächste auf morgen an.

Vesque.

Dr. **R. von Schweitzer.**

Drei und zwanzigste Sitzung.

Frankfurt am Main, den 8. December 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden und des Herrn Bevollmächtigten für Frankfurt.

In der heutigen Sitzung kam man zunächst auf die gestern vorbehaltene Beschlußfassung über den Antrag **des Herrn Vorsitzenden** zu §. 41 Absatz 2 zurück. Nachdem die Gründe für und wider kurz recapitulirt worden waren und **der Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte** noch einen eventuellen Antrag gestellt hatte, außer der Aufführung im Ganzen auch die einzelner Acte zu verbieten, schritt man zur Abstimmung. Die Streichung der Worte „im Ganzen" wurde verworfen, dagegen der Antrag **des Großherzoglich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten** und die Einschaltung der Worte „auf der Bühne" vor „öffentlich" angenommen.

Der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte erklärte bei dem letzten Beschlusse seinen Vorbehalt des eventuellen Separatvotums zu Protokoll.

Man fuhr darauf in der Berathung bei

§. 45

fort.

Von **dem Herrn Bevollmächtigten für Bayern** wurde die Frage angeregt, für wen die Erlaubniß zur Aufführung als gegeben zu gelten habe, wenn der Autor den bezüglichen Vertrag mit einem Intendanten u. dgl. abgeschlossen habe, ob für die Bühne oder die Person des Contrahirenden, und wurde anerkannt, daß dieß als quaestio facti im einzelnen Falle zu entscheiden sein werde.

Der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen machte sodann auf die Verschiedenheit zwischen der Fassung des zweiten Satzes dieses Paragraphen und derjenigen des ersten Absatzes im §. 36 des Oesterreichischen Entwurfes aufmerksam.

Von der Redactionscommission wurde darauf erwiedert: die jetzige Fassung entspreche dem früheren Beschlusse, nach welchem

es für nothwendig erklärt worden sei, direct auszusprechen, daß derjenige, dem das Recht zur Aufführung eingeräumt worden, es nur selbst ausüben, aber nicht auf Dritte übertragen dürfe; während es nach der allgemeinen Fassung des §. 41 sich von selbst verstehe, daß aus der Erlaubniß zur Aufführung, welche dem Einen ertheilt werde, ein Anderer nicht die gleiche Befugniß für sich ableiten könne.

§. 45 wurde darauf angenommen, mit Weglassung jedoch der Schlußworte „oder durch Andere ausüben lassen."

Zu

§. 46

wurde im Absatz 2 statt der Worte „hat die zuständige Behörde festzusetzen" gesagt „ist festzusetzen" und sodann sowohl im Absatz 2 die Worte „und nach Gutachten von Sachverständigen" als im Absatz 3 „nöthigenfalls auf Grundlage eines Gutachtens von Sachverständigen" gestrichen, da kein Grund vorhanden sei, den Richter auf Sachverständige besonders zu verweisen, seine Befugniß, dieselben je nach Umständen zuzuziehen oder nicht, vielmehr nach den allgemeinen processualischen Grundsätzen schon an sich bestehe.

Der Paragraph wurde darauf angenommen.

Zu

§. 47

bemerkte die Redactionscommission: sie habe in dem Falle desselben das Requisit fallen lassen, daß der Zweck des Druckes auf dem Titelblatte angegeben sein müsse. Einmal entspreche dieß nicht der bisherigen Sitte, und dann würden noch weitere Bestimmungen nothwendig geworden sein, da man bei Unterlassung dieser bloßen Form doch nicht die Folgen des Nachdruckes, sondern irgend welche anderen Nachtheile hätte eintreten lassen müssen; die ganze Frage scheine aber für umständlichere Vorschriften zu unbedeutend.

Die Commission war damit einverstanden und nahm den Paragraphen ohne Gegenbemerkung an.

Man kam nunmehr zu dem

Dritten Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu

§. 48

beantragte **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** zu sagen: „das ausschließliche Recht ꝛc. ist ein veräußerliches und vererbliches Vermögensrecht", eventuell wünschte er, daß die Commission ihre Auffassung, daß das Recht ein Vermögensrecht sei, wenigstens durch förmlichen Beschluß im Protokoll ausspreche; da man das Urheberrecht schon als veräußerlich und vererblich bezeichnet habe, auch die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes alle auf die vermögensrechtliche Natur desselben hinweisen, möge man diese Qualification nun auch geradezu ausdrücklich aussprechen.

Es wurde darauf entgegnet: der theoretische Satz „das Urheberrecht ist ein Vermögensrecht" gehöre nicht in ein Gesetz, vielmehr habe aus dem Inhalte des letzteren die Theorie zu erkennen, ob das Urheberrecht ein Vermögensrecht oder ein anderes sei, die Aufnahme eines solchen allgemeinen theoretischen Satzes würde

sogar bedenklich sein, da sich gar nicht übersehen lasse, was daraus Alles gefolgert werden könnte; die zulässigen Consequenzen, welche aus dem Begriffe des Vermögensrechtes hervorgingen, habe man schon in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ausgesprochen; überdieß werde das Recht des Autors durch die Eigenschaft desselben als Vermögensrecht nicht erschöpft, wenn auch der gegenwärtige Gesetzentwurf dasselbe nur in der Eigenschaft eines Vermögensrechtes zu schützen bezwecke; ein bloß in dem Protokolle niedergelegter Beschluß der Commission, sie habe über die Natur des Urheberrechtes diese oder jene Ansicht, sei aber von keiner Bedeutung.

Beide Anträge des Herrn Bevollmächtigten für Württemberg wurden darauf abgelehnt.

Nunmehr verlas der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen folgende von ihm aufgesetzte schriftliche Aufzeichnung nebst Antrag:

„Wenn die Vermögensrechte des Autors einfach für veräußerlich und vererblich erklärt werden, so würde hieraus auch die unbeschränkte Zulässigkeit der Hülfsvollstreckung rücksichtlich derselben gefolgert werden müssen, da deßhalbige Beschränkungen und Ausnahmen im Allgemeinen nur vermöge gesetzlicher Specialbestimmungen angenommen werden können. Eine solche Behandlung dürfte aber der Natur der Sache widersprechen. Die Rechte des Autors sind zwar auch Vermögensrechte und sollen beziehungsweise nur in dieser Eigenschaft den Schutz des gegenwärtig beabsichtigten Gesetzes genießen. Der vermögensrechtliche Charakter des Autorrechts erschöpft aber nicht das Wesen des Autorverhältnisses. Es concurriren dabei die Rücksichten persönlicher Ehre, wissenschaftlicher und künstlerischer Reputation, und die Ausübung der Autorrechte beruht nicht allein auf Motiven der Ausbeutung des Vermögens, sondern gleichzeitig auf rein geistigen, dem Vermögens- und Rechtsgebiete entrückten Motiven. Diese Seite der Sache kann daher auch bei Entscheidung der Frage, ob und in wie weit man das Autorrecht anderen Vermögensrechten gleich zu behandeln habe, nicht unberücksichtigt gelassen werden, und es dürfte sich namentlich daraus ergeben, daß man dasselbe, soweit es sich nicht um bereits durch unerlaubten Nachdruck erworbene specielle Entschädigungsansprüche handelt, von der Hülfsvollstreckung unbedingt auszunehmen hat, da es eine unerträgliche Härte involvirt, wenn Jemand im Wege der Execution durch seine Gläubiger gezwungen werden könnte, als Schriftsteller oder producirender Künstler öffentlich aufzutreten. Der untrennbare Zusammenhang, in welchem bei dem Autorrechte die Nutzbarkeit für das Vermögen mit dem unveräußerlichen und höchst persönlichen Interesse wissenschaftlicher und künstlerischer Ehre steht, schließt daher jede nicht aus dem freien Willen des Autors hervorgehende Verfügung über dasselbe nothwendig aus. Ich beantrage deßhalb folgende Fassung:

„Das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung oder Aufführung ist veräußerlich und vererblich, unterliegt jedoch nicht der Hülfsvollstreckung."

Der Herr Bevollmächtigte für Baden erklärte sich mit dem Inhalte des Vorschlages im Allgemeinen einverstanden, nur frage es sich, ob es zweckmäßig sei, eine derartige Bestimmung in

das Gesetz aufzunehmen; auch ohne solche Vorschrift werde, wie man bei der ersten Berathung ziemlich übereinstimmend angenommen habe, der Richter schwerlich einen Autor gegen dessen Willen nöthigen, ein Manuscript drucken oder aufführen zu lassen, indem dabei ungeachtet der gesetzlich ausgesprochenen Veräußerlichkeit des Urheberrechts auch das Recht der Persönlichkeit des Autors in Betracht komme, und es wohl als contra bonos mores gelten müsse, Jemanden zu zwingen, selbst nach seinem Urtheil unreife oder vielleicht gar schädliche geistige Productionen zu veröffentlichen. Gegen die Aufnahme der vorgeschlagenen oder einer ihr ähnlichen Bestimmung in das Gesetz spreche aber die Erwägung, daß sie kaum ohne zahlreiche Detailvorschriften genügend werde festgestellt werden können. Jedenfalls gehe wohl der Antrag des Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten zu weit, das an den Verleger übertragene Urheberrecht sei unbedingt als Executionsobject anzuerkennen; befinde sich dasselbe in der Hand von Erben, so sei es mindestens zweifelhaft, ob hier die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Verstorbenen als genügender Grund gelten könne, es von der Hülfsvollstreckung auszunehmen; dagegen sprächen dieselben Motive, welche der ersten Veröffentlichung eines Werkes gegen den Willen des Autors zu Gunsten seiner Gläubiger entgegenständen, auch dawider, ihn zu einer zweiten neuen Ausgabe gegen seinen Willen zu zwingen. Der Herr Bevollmächtigte stellte deßhalb, wenn auf den Vorschlag überhaupt eingegangen werde, den eventuellen Antrag, hinter „unterliegt jedoch" einzuschalten „in der Hand des Urhebers selbst".

Gegen die Aufnahme einer Bestimmung über die Execution überhaupt wurde eingewendet, die Sache habe, wie die Erfahrung gezeigt, praktisch nur sehr geringe Bedeutung, die Gläubiger würden, wie bis jetzt, auch in Zukunft nicht leicht auf die Idee verfallen, Manuscripte ihres Schuldners zu Executionsobjecten zu machen, und äußerstenfalls werde der Richter auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Recht der Persönlichkeit des Autors schützen; eine consequente Durchführung der gemachten Vorschläge sei überdieß unmöglich, denn man könne z. B. das fertige Gemälde eines Malers nicht von der Hülfsvollstreckung ausnehmen, und doch liege darin, daß der Künstler genöthigt werde, es dem Publikum zu überlassen, ganz derselbe Eingriff in seine Persönlichkeit, wie durch eine Vervielfältigung des Gemäldes in Stichen, wenn man hier überhaupt von einer Beeinträchtigung der Persönlichkeit sprechen wolle.

Namentlich hielt **der Herr Referent** unter Bezugnahme auf das bei der ersten Berathung Vorgebrachte eine besondere Bestimmung nicht für nothwendig, befürchtete vielmehr, die Annahme der gemachten Vorschläge beschränke die Gläubiger mehr als recht und billig; ein zum Druck fertiges, vielleicht sogar schon zum Verlag angebotenes Werk müsse ihnen auch gegen den Willen des Autors überlassen werden.

Der Herr Antragsteller modificirte darauf seinen Antrag dahin, daß hinter „unterliegt jedoch" eingeschaltet würde „in der Hand des Urhebers selbst oder seiner Erben"; es sei nämlich zuzugeben, daß das Urheberrecht in der Hand des Verlegers unbedingt Executionsobject sei, dagegen müßten zum Schutze der Persönlichkeit des Autors seinen Erben die gleichen Rechte, wie ihm selbst, zuge-

standen werden; im Uebrigen halte er eine ausdrückliche Bestimmung für wünschenswerth und im Sinne derjenigen, welche die Execution nicht schlechthin zulassen wollten, für nothwendig, denn aus der unbedingt ausgesprochenen Veräußerlichkeit des Urheberrechtes werde der Richter in Ermangelung einer anderen beschränkenden Bestimmung folgern, dasselbe sei auch Gegenstand der Hülfsvollstreckung.

Nachdem sodann die Majorität sich dafür ausgesprochen hatte, überhaupt eine Bestimmung in Betreff der Execution aufzunehmen, wurde zuerst über den modificirten Antrag **des Herrn Bevollmächtigten für Kurhessen** abgestimmt und nach dessen Ablehnung der folgende Satz angenommen:

„Das ausschließliche Recht ꝛc. ist veräußerlich und vererblich. Es unterliegt jedoch in der Hand des Urhebers selbst nicht der Hülfsvollstreckung."

Der Herr Bevollmächtigte für Württemberg wünschte in dem Protokolle constatirt zu sehen, daß er sich vom Standpunkte seiner principiellen Auffassung bezüglich der Natur des Urheberrechtes gegen den Antrag erklärt hatte, und **der Königlich-Hannöverische Herr Bevollmächtigte** hatte seiner Abstimmung den Vorbehalt beigefügt, er betrachte dieselbe nur als eine provisorische, da die wichtige Frage in dem späten Stadium der Berathung ihm nicht genügend erörtert worden sei.

Nach Erledigung des §. 48 bemerkte die Redactionscommission, sie habe den hier einzuschaltenden §. 44 des Oesterreichischen Entwurfes als entbehrlich gestrichen; in seiner ursprünglichen Fassung sei er unrichtig, da mit Ablauf der Schutzfrist nicht die Werke der Literatur und Kunst selbst, sondern das Urheberrecht an denselben Gemeingut würde; der Satz „das Urheberrecht wird Gemeingut" enthalte aber einen Widerspruch in sich selbst, da das Urheberrecht nur als ein ausschließliches gedacht werden könne.

Die Commission war mit dem Strich einverstanden.

§. 49

wurde ohne Gegenbemerkung angenommen.

Zu

§. 50

Absatz 2 erklärte die Redactionscommission, die in dem früheren Beschlusse enthaltenen Worte „in dem Gebiete der Staaten, in welchen dieses Gesetz gilt" seien als selbstverständlich weggelassen worden. Der Paragraph wurde darauf angenommen.

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte regte darauf die Frage an, ob es nicht zu größerer Deutlichkeit zweckmäßig sein werde, hier auch noch des im §. 13 Absatz 2 erwähnten Eintrages zu gedenken, da in dem letzteren auf diesen Paragraph verwiesen sei?

Der Vorschlag wurde allseitig als zweckmäßig anerkannt, gab aber zu einer erneuerten Prüfung der im §. 13 Absatz 2 aufgestellten Rechtssätze Veranlassung.

Zunächst wurde zur Sprache gebracht, ob es zulässig sei, denjenigen, der sich als Urheber eines anonymen Werkes anmeldet, ohne Weiteres als solchen einzutragen; man blieb jedoch in dieser Beziehung bei den früheren Beschlüssen stehen, da, selbst wenn ein

Nichturheber sich melde, aus dem Eintrage dem wirklichen Urheber oder Dritten kein Nachtheil erwachsen könne; derselbe erzeuge nämlich keine Rechtsvermuthung für die Urheberschaft des Eingetragenen, sondern bewirke nur die Berechnung der Schutzfrist nach der Lebensdauer desselben, **vorausgesetzt, daß er Urheber sei.**

Dagegen wurde das Bedenken gegen die Vorschrift des §. 13 Absatz 2 erhoben, daß der Eintrag nur von dem Urheber selbst oder seinen Erben verlangt werden könne; die von einer Seite befürwortete Ausdehnung, das Recht zum Eintrag jedem Rechtsnachfolger des Urhebers, namentlich also auch dem Verleger als solchem zuzugestehen, wurde für unzulässig befunden, der Verleger könne nicht für befugt gelten, gegen den Willen des Autors dessen Namen zu veröffentlichen; dagegen wurde der Ausdruck „Erben" für zu eng erkannt und beschlossen, denselben durch die Worte „oder eines hierzu legitimirten Rechtsnachfolgers desselben" zu ersetzen.

Schließlich beantragte **der Herr Bevollmächtigte für Bayern**, der zum Eintrag berechtigten Subjecte im §. 13 Absatz 2 gar nicht zu gedenken, dort also die Worte „von ihm selbst oder seinen Erben" zu streichen und dagegen im §. 50 als Absatz 2 folgenden Satz einzuschalten:

> „Im Falle des §. 13, Absatz 2 geschieht der Eintrag auf Verlangen des Urhebers oder eines hierzu legitimirten Rechtsnachfolgers desselben."

Die Commission trat diesem Vorschlage bei.

Noch brachte **der Herr Bevollmächtigte für Baden** zu diesem Paragraph zur Sprache, es sei bei Gelegenheit der ersten Berathung über die Eintragsrolle das Wünschenswerthe der Gemeinsamkeit dieser Anstalt zwar von den meisten Seiten anerkannt, aber kein ausdrücklicher Beschluß darüber gefaßt worden. Er beantrage daher jetzt, die Commission möge durch förmlichen Beschluß ihre Ansicht aussprechen, daß für die volle Wirksamkeit des Institutes der Eintragsrolle die Gemeinsamkeit derselben, wenn auch nicht geradezu nothwendig, so doch sehr wünschenswerth sei, und davon bei Ueberreichung des Entwurfes an die hohe Bundesversammlung ausdrückliche Erwähnung thun.

Der Herr Vorsitzende nahm an der Einrichtung einer gemeinsamen Eintragsrolle bezüglich der zu Oesterreich gehörigen nicht deutschen Länder Anstoß, und wünschte deßhalb, daß die Commission sich für die Gemeinsamkeit der Eintragsrolle nur, soweit dieselbe ausführbar erscheine, aussprechen möchte.

Die Commission beschloß darauf einstimmig, den von dem Herrn Bevollmächtigten für Baden gestellten Antrag mit der von dem Herrn Vorsitzenden gewünschten Modification anzunehmen.

Ein zu

§. 51

gemachter ähnlicher Vorschlag **des Herrn Bevollmächtigten für Hannover**, die Commission möge erklären, daß es höchst wünschenswerth sein werde, wenn die diesem Gesetze beitretenden Staaten mit anderen Staaten keine Verträge den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider abschlössen und diesen Wunsch in ihrem Berichte an die Bundesversammlung aussprechen, wurde dagegen

abgelehnt; allerdings sei es für das Fortbestehen des gemeinsamen Gesetzes eine nothwendige Voraussetzung, daß die beitretenden Regierungen keine diesem widersprechenden Grundsätze in ihren Gebieten zur Geltung brächten, aber so gewiß die Regierungen derzeit diese Ansicht selbst theilten, so könne man ihnen doch nicht ansinnen, auf das Recht, dieses Gesetz abzuändern und also auch demselben zuwiderlaufende Staatsverträge abzuschließen, förmlich zu verzichten.

Der Herr Bevollmächtigte für Württemberg machte sodann darauf aufmerksam, daß sich aus der Bestimmung des §. 51 zwar ergebe, daß die im Inlande erschienenen Werke, gleichviel ob sie von inländischen oder ausländischen Autoren herrühren, den Schutz des Gesetzes genießen sollen, daß aber für die noch nicht im Buch- oder Kunsthandel erschienenen Werke eine Disposition darüber, wie weit die Wirksamkeit des Gesetzes sich hierauf erstrecke, nicht bestehe; die Fälle des Manuscripts und namentlich auch des fertigen, aber noch nicht in Verlag gegebenen Kunstwerkes seien damit also nicht getroffen, und doch würde zur Vollständigkeit des Gesetzes gehören, daß der Umfang seiner Wirksamkeit auch in dieser Beziehung klar gestellt werde; er sei nun der Meinung, und dieß entspreche auch der bisherigen Auslegung des Bundesrechtes, daß unter den noch nicht erschienenen Werken lediglich diejenigen zu schützen sein würden, deren Autoren das Indigenat in einem der beitretenden Staaten besäßen; da aber diese Folgerung aus den sonstigen Bestimmungen des Entwurfes sich nicht mit Nothwendigkeit ziehen lasse, so halte er es für angemessen, eine ausdrückliche Disposition, welche dem von ihm aufgestellten Grundsatze entspreche, in das Gesetz aufzunehmen.

Gegen diesen Grundsatz, daß lediglich nur die inländischen Staatsangehörigen gegen den Nachdruck noch nicht erschienener Werke geschützt sein sollten, erklärte sich der Herr Bevollmächtigte für Bayern; die Lösung der angeregten Frage in diesem Sinne entspreche den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vieler Staaten über die rechtliche Stellung des Ausländers im Inlande keineswegs, und es sei bisher in dieser Beziehung vielfach anders gehalten worden; in einer Reihe von Verfassungen bestehe das Princip, daß in privatrechtlicher Hirsicht der Ausländer im Inlande dem Inländer ganz gleich gestellt werde, und da das Autorrecht wesentlich doch ein Vermögensrecht sei, so würde in den betreffenden Staaten der im Inlande befindliche ausländische Autor für seine noch nicht veröffentlichten Werke den ganz gleichen Schutz in Anspruch nehmen können, wie der eigene Unterthan; auch sei kein Grund vorhanden, hier von dem allgemeinen Rechte abzuweichen, es müßte doch z. B. sehr ungerecht erscheinen, wenn die Vorlesungen eines in auswärtigem Staatsverbande stehenden Docenten an einer Universität nach dem Collegienheft bloß deßwegen frei herausgegeben werden dürften, weil derselbe im Inlande noch nicht naturalisirt sei.

Mehrere Mitglieder äußerten sich ferner dahin, man solle diese Frage in dem Gesetze überhaupt nicht berühren, sondern der Jurisprudenz zur Entscheidung überlassen; da sie in das schwierige und casuistische Gebiet der Statutencollision eingreife, so werde mit einem einfachen Satze nicht viel geholfen, vielmehr eine Anzahl von Detail-

bestimmungen für die vielen hier denkbaren Combinationen nothwendig sein; die Fälle müßten z. B. alle in Betracht kommen, daß ein Werk mehrere Miturheber verschiedenen Indigenats habe, daß der ausländische Autor sein Recht an dem Werke schon an einen inländischen Verleger abgetreten, dieser das Werk aber noch nicht herausgegeben habe, daß der früher ausländische Autor nachmals inländischer Staatsangehöriger oder umgekehrt geworden sei ꝛc.

Schließlich entschied man sich denn auch dafür, über den von **dem Herrn Bevollmächtigten für Württemberg** angeregten Punkt in das Gesetz nichts aufzunehmen.

Nunmehr bemerkte **der Herr Bevollmächtigte für Bayern**: der Ausdruck „Ausland" im Eingange des Paragraphen sei zu unbestimmt und könne in den verschiedenen Staaten sehr verschiedenartig ausgelegt werden, er beantrage daher, um den Sinn der Bestimmung deutlich auszudrücken, zu sagen: „Den außerhalb derjenigen Staaten, in welchen das Gesetz gilt, erscheinenden Werken ꝛc."

Der Herr Bevollmächtigte für Baden erklärte darauf, auch er halte das nackte Wort „Ausland" für nicht genügend, allein auch die vorgeschlagene Aenderung scheine ihm nicht zweckmäßig; nach der Fassung derselben entstehe der Anschein, als ob gegenüber den deutschen Bundesstaaten, welche dieses Gesetz nicht annähmen, kein Schutz gewährt, sondern Alles nur von Verträgen abhängig gemacht werden solle, während doch im Verhältniß zu diesen die Bestimmungen des bisherigen Bundesrechtes aufrecht erhalten bleiben müßten, jedenfalls sei daher neben den Staatsverträgen auch noch der Bundesbeschlüsse zu gedenken. Er halte es aber für zweckmäßiger, den Schutz dieses Gesetzes außer den Werken, die in einem der beitretenden Staaten erschienen, direct auch den in anderen Bundesstaaten erscheinenden zu gewähren; der hier ausgearbeitete Entwurf weiche nämlich von den Bundesbeschlüssen materiell kaum ab, so daß diejenigen Staaten, welche ihn annehmen würden, dem Bunde gegenüber mit gutem Grunde erklären könnten, sie hätten die Bundesbeschlüsse, welche ja von den Einzelgesetzgebungen nur als leitende Maxime befolgt zu werden brauchten, nicht selbst wirkliche Gesetze seien, durch dieses Gesetz vollzogen; sollte danach auch solchen deutschen Bundesgenossen, welche sich möglicherweise zur Annahme dieses Gesetzes nicht bewogen fänden, in irgend einem untergeordneten Puncte etwas mehr gewährt werden, als sie bundesrechtlich beanspruchen könnten, so liege dieses Verfahren, von allem Anderen abgesehen, sogar im Interesse der beitretenden Staaten selbst, denn für dieselben wäre es doch höchst unbequem, zwei Codices über das Urheberrecht zu haben: dieses Gesetz für ihre Angehörigen und diejenigen der beitretenten Staaten, und den bundesrechtlichen für die Angehörigen der anderen Staaten. Schließlich hielt der Herr Bevollmächtigte es auch für angemessener, die Hauptsache, daß dieses Gesetz unmittelbar nur den im Inlande erschienenen Werken zu gut kommen solle, direct auszusprechen, statt ihn aus dem umgekehrten Satze, daß er den ausländischen nicht zukomme, folgern zu lassen; er stellte daher den Antrag, den §. 51 folgendermaßen zu formuliren:

„Der Schutz dieses Gesetzes bezieht sich auf die Werke, welche innerhalb des Gebietes des Deutschen Bundes und derjeni-

gen Staaten erschienen sind, in denen dieses Gesetz gilt. Anderen Werken kommt dieser Schutz in so fern zu, als dieß durch Staatsverträge festgestellt ist."

Es wurde hierauf zwar eingewendet, wenn der Ausdruck „Ausland" nicht präcis genug sei, so könne derselbe in den betreffenden Einführungsgesetzen präcisirt werden, es sei den einzelnen Staaten freie Hand zu lassen, ob sie den nicht beitretenden Staaten gegenüber die Bundesbeschlüsse oder dieses Gesetz anwenden wollten; die Majorität entschied sich aber für den Antrag des Herr Bevollmächtigten für Baden, nachdem auch der Herr Bevollmächtigte für Bayern den seinigen zu Gunsten desselben hatte fallen lassen.

Zu dem ersten Absatze des

§. 52

erklärte die Redactionscommission, sie habe die Schlußworte „und mögen diese Werke bisher ꝛc." zu mehrerer Deutlichkeit aus dem Oesterreichischen Entwurfe aufgenommen, und wurde derselbe darauf angenommen.

Zu dem zweiten Absatze nahm der Herr Referent seinen früheren Antrag wieder auf, den Endtermin dem Bundesbeschlusse von 1856 entsprechend auf den 9. November statt den 31. December festzusetzen.

Nach einer kurzen Discussion, in welcher keine wesentlich neuen Gesichtspunkte hervorgehoben wurden, entschied sich die Majorität für Festhalten an dem früheren Beschlusse, d. h. für den 31. December.

Die Redactionscommission bemerkte sodann noch, sie habe in dem Schlußsatze „Dagegen sind die auf Landesgesetzen ꝛc." nur den Sinn des zu §. 54 des Oesterreichischen Entwurfes gefaßten Beschlusses, wonach aus diesem die Landesgesetze gestrichen worden, expressis verbis auszudrücken beabsichtigt, was ihr um so nöthiger geschienen, als die Aufhebung der älteren Landesgesetze im Ganzen mit Einführung des neuen Gesetzes, wie in dem §. 52 des Oesterreichischen Entwurfes, in diesem Entwurfe nirgends ausgesprochen sei.

Man billigte diesen Satz allseitig und meinte nur, ihn besser zu einem eigenen Absatze zu gestalten, dann aber das Wort „dagegen" wegfallen und den Satz mit „die" beginnen zu lassen.

Auf eine Bemerkung, in wie fern dieses Gesetz für Werke vor 1837 verstorbener Urheber eine noch längere Schutzfrist als bis zum 31. December 1867 gewähren könne, wurde als Beispiel auf etwa nach dem Jahre 1837 erschienene posthume Werke vor 1837 verstorbener Autoren verwiesen.

Absatz 3 wurde auf Vorschlag des Herrn Bevollmächtigten für Bayern mit Absatz 4 zu einem Absatze verbunden und vor den Worten: „mit einer Geldstrafe" in dem letzteren eingeschoben „auf Verlangen des Berechtigten."

Den in dem letzten Alinea enthaltenen Zusatz, erklärte die Redactionscommission, habe sie zur Vervollständigung des Paragraphen für nöthig gehalten, derselbe gebe allerdings eine Reihe von Werken frei, welche bis jetzt nach dem Bundesrechte in thesi nicht hätten aufgeführt werden dürfen, nämlich die sogenannten rein

musikalischen, bei deren Veröffentlichung durch den Druck ein Vorbehalt des Autors, die Erlaubniß zur Aufführung zu ertheilen, statthaft gewesen sei, praktisch sei aber diese Bestimmung doch nie in Anwendung gekommen.

Der Herr Bevollmächtigte für Hannover hielt jedoch, um nicht mit dem bestehenden Bundesrechte in Widerspruch zu gerathen, die Streichung des Zusatzes für angemessener; der hierauf gerichtete Antrag ward aber abgelehnt.

§. 53

beantragte der **Herr Bevollmächtigte für Bayern** zu streichen; durch Aufrechterhaltung der bestehenden Privilegien in den einzelnen Staaten werde die Gemeinsamkeit hinsichtlich der Dauer des Schutzes noch auf lange hinaus geschoben; da voraussichtlich eine geraume Zeit vergehen werde, bis dieses Gesetz in's Leben trete, so liege die Möglichkeit vor, in der Zwischenfrist noch Privilegien zu ertheilen und so partikularrechtlich für manche Werke einen längeren Schutz zu constituiren, als ihn dieses Gesetz gewähre. Bei den durch Privileg begründeten Schutzfristen könne man allerdings in gewissem Sinne von wohlerworbenen Rechten sprechen, allein thatsächlich liege darin doch nur ein Hinausschieben der gesetzlichen Fristen; auch würde es ja immer den Einführungsgesetzen vorbehalten bleiben, für die durch Aufhebung der Privilegien Beeinträchtigten eine Entschädigung zu bestimmen, und es sei doch vorzuziehen, daß einzelne Staaten solche nicht bedeutende Opfer brächten, als daß für die Allgemeinheit mehr oder minder unerträgliche Zustände aufrecht erhalten blieben.

Dagegen wurde aber erwiedert: es entspreche durchaus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, durch Privileg begründete Rechte zu salviren, eine Aufhebung derselben aber gegen Entschädigung sei den einzelnen Staaten, in welchen solche Privilegien gerade beständen, nicht wohl zuzumuthen; daß übrigens irgend einer der beitretenden Staaten in der Zwischenzeit bis zur Einführung dieses Gesetzes einen Mißbrauch mit Privilegienertheilung treiben würde, sei doch gewiß, als der bona fides entgegen, nicht zu erwarten und das daraus etwa entnommene Bedenken daher ungegründet.

Der Antrag auf Streichung des Paragraphen wurde sodann abgelehnt.

Nachdem die zweite Berathung in solcher Weise beendigt war, bemerkte **der Herr Referent**, daß seines Erachtens nunmehr der Entwurf nebst den Protokollen und einem Begleitschreiben der hohen Bundesversammlung zu überreichen sein werde; für den Fall, daß die Commission diese Ansicht theilen sollte, habe er bereits das Begleitungsschreiben entworfen.

Dieser Ansicht schloß sich **der Herr Bevollmächtigte für Bayern** an, da auch nach seinem Dafürhalten die Commission mit dem Schlusse dieser Berathung ihre Aufgabe vollendet habe.

Der Herr Bevollmächtigte für Hannover glaubte dagegen den Antrag an den Herrn Vorsitzenden stellen zu müssen, daß derselbe eine Vertagung der Commission bis zum Frühjahre eintreten lassen und daß wo möglich schon jetzt ein bestimmter Termin zum Wiederzusammentritte der Commission in Aussicht genommen

werden möge. Nach seinem Erachten sei die Arbeit der Commission weder nach Inhalt noch nach Form für vollendet zu halten. Statt der von der hohen Bundesversammlung mitgetheilten Entwürfe sei ein ganz neuer Entwurf aufgestellt worden, und sei darin eine Reihe von Rechtssätzen enthalten, die der reiflichsten ruhigen Ueberlegung bedürften; in Beziehung auf manche dieser Punkte, z. B. die Feststellung des Thatbestandes, die Frage, in wie weit das Urheberrecht als Gegenstand der Hülfsvollstreckung anzusehen, die Frage ob der Endtermin der Schutzfrist für die Werke vor 1837 verstorbener Autoren auf den 9. November oder 31. December 1867 zu bestimmen, die Einrichtung und Bedeutung der Eintragsrolle, hege er mindestens sehr erhebliche Zweifel, deren Lösung durch geeignete Instruirung, für ihn wenigstens sehr wünschenswerth sei. Es sei ferner ein Gegenstand, der von der hohen Bundesversammlung nach Inhalt der mitgetheilten Entwürfe der Commission zur Verhandlung vorgelegt sei und der von der Königlich-Bayerischen Regierung noch besonders urgirt worden, nämlich der Schutz der Kunst in der Industrie, von der Commission nicht aus dem Grunde der Incompetenz, sondern weil einzelnen Commissionsmitgliedern die behufige Instruction gefehlt habe, nur einstweilen zurückgewiesen. Nicht minder scheine ihm der vorliegende Entwurf noch erhebliche Lücken zu haben, indem es mindestens als sehr zweifelhaft gelten möchte, ob nicht über den Umfang der Wirksamkeit des Gesetzes, über die Bestrafung des Versuches, der Theilnahme, der Beihülfe &c. Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen sein würden, wobei es zugleich für die praktische Ausführung des zu vereinbarenden Gesetzes als sehr wünschenswerth, wenn nicht als erforderlich zu erachten, daß der Entwurf einer Vereinbarung über die gegenseitige Leistung der Rechtshülfe behufs Vollstreckung der auf Grund des Gesetzes abgesprochenen Erkenntnisse der hohen Bundesversammlung mit dem Gesetze vorgelegt werde, da es nach seiner Auffassung nicht allein zur Aufgabe der Commission gehöre, einen Gesetzentwurf, sondern auch die zur praktischen Durchführung desselben nothwendigen, damit in Verbindung stehenden Elaborate der hohen Bundesversammlung vorzulegen. Aber auch der Form nach scheine ihm die vorliegende Arbeit nicht als eine fertige betrachtet werden zu können; es fehle dem Entwurfe nämlich an einer zusammengefaßten Begründung; wenn gesagt werde, daß die Gründe in den Protokollen enthalten seien, so müsse er bemerken, daß dieselben in Bruchstücken durch den ganzen Umfang der voluminösen Protokolle zerstreut sich fänden; es scheine ihm weder angemessen, noch dem praktischen Zwecke entsprechend zu sein, eine solche indigesta moles, als welche sich ihm die Protokolle in ihrer gegenwärtigen Gestalt darstellten, der hohen Bundesversammlung vorzulegen, und glaube er zudem es als unzweifelhaft annehmen zu müssen, daß durch eine geeignete Verarbeitung der Gründe für die in dem Entwurfe enthaltenen Rechtssätze der Annahme des Gesetzes durch die einzelnen Staaten erheblich vorgearbeitet und diese selbst sehr erleichtert werden würde. Die Zeit der Vertagung der Commission werde zur Ausarbeitung einer solchen Begründung benutzt werden können, und halte er sich überzeugt, daß bei den Kräften, welche die Commission in ihrer Mitte zähle, etwas Treffliches geleistet werden, und daß die Commission, wenn es nach seinem Antrage gehalten werde,

im Stande sein würde, der hohen Bundesversammlung eine abgeschlossene Arbeit zu übergeben, die ihr in allen Beziehungen zur Ehre gereichte. Gewiß sei namentlich bei dem vorliegenden Gegenstande einer rein positiven Rechtsschöpfung die reiflichste Erwägung und die Berücksichtigung des »nonum prematur in annum« höchst rathsam, und könne er daher nicht umhin, seinen Antrag auf das dringendste zur Annahme zu empfehlen, indem er zugleich zu seinem Bedauern zu der Erklärung sich genöthigt sehe, daß er an der Ausführung irgend welchen auf die sofortige Vorlage der Arbeit an die hohe Bundesversammlung abzielenden Schrittes sich nach seiner Ueberzeugung nicht werde betheiligen können.

Der Herr Bevollmächtigte für Bayern bemerkte hierauf: da nach seiner Ansicht die Commission ihre Aufgabe vollendet habe, so beantrage er seinerseits, den von ihr ausgearbeiteten Entwurf mit den denselben hinreichend motivirenden Protokollen nunmehr der hohen Bundesversammlung vorzulegen, welcher das Weitere in der Sache überlassen bleiben müsse; er halte es zwar allerdings für zweckmäßig, daß der jetzt ausgearbeitete Entwurf, nachdem allen für denselben sich interessirenden, also auch namentlich den in der Commission nicht vertretenen deutschen Regierungen Gelegenheit gegeben worden, sich über denselben auszusprechen, einer nochmaligen Revision unter Berücksichtigung der von den verschiedenen Regierungen etwa abgegeben werdenden Erklärungen unterstellt werde, und er habe auch dagegen nichts zu erinnern, daß die Commission in dem Berichte, mit welchem sie ihre Arbeit der Bundesversammlung vorlege, dieß ausspreche; er könne es aber weder dem Interesse der Sache, noch der Stellung der Commission entsprechend erachten, daß letztere sich jetzt bloß vertage und an einem von ihr bestimmten späteren Tage wieder zu einer dritten Lesung zusammen zu treten beschließe; jedenfalls müsse er seiner Regierung über das Weitere und insbesondere darüber, ob und in welcher Weise sie sich an einer dritten Lesung betheiligen wolle, vollständig freie Entschließung vorbehalten.

Auch **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** glaubte für sofortige Ueberreichung des Entwurfes sich erklären zu müssen, da er die Befürchtung hege, daß, wenn eine Vertagung eintrete und die Mitglieder der Commission mit Instructionen ihrer resp. Regierungen ausgerüstet wieder zusammen kämen, alsdann noch schwerer als jetzt eine Einigung zu erzielen sein werde; die einzelnen Mitglieder würden an die Instructionen ihrer Regierung gebunden sein, und da nicht als Experten, sondern als mit bestimmten Instructionen versehene Vertreter bestimmter Regierungen erscheinen, ihre Stellung würde mithin völlig verrückt werden; die Erstattung eines den Gesetzentwurf motivirenden Gutachtens halte er allerdings für sehr zweckmäßig, aber nicht für unbedingt erforderlich.

In gleicher Weise äußerte sich **der Herr Bevollmächtigte für Baden**, da er glaube, daß auch bei einer nochmaligen Berathung des Entwurfes nach vorgängiger Vertagung der Commission im Wesentlichen an dem hier erzielten Resultate nicht viel geändert werden und höchstens namentlich die Consequenz des ganzen Werkes darunter leiden würde; auf das bestimmteste müsse er sich aber gegen die von dem Herrn Bevollmächtigten für Bayern eventuell bean-

tragte Unterstellung an den Bundestag wegen etwaiger Veranlassung einer nochmaligen Revision des Entwurfes erklären, da eine solche Anheimgabe außerhalb der Aufgabe der Commission liege, und es der hohen Bundesversammlung lediglich überlassen bleiben müsse, was sie über den von der Commission überreichten Entwurf beschließen wolle; auch würde darin gewissermaßen eine Aufforderung an die einzelnen Regierungen liegen, mit Einwendungen gegen den Entwurf hervorzutreten.

Der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen glaubte sich, obwohl er die von dem Herrn Bevollmächtigten für Hannover geäußerten Bedenken mehr oder minder theile, doch für den Antrag des Herrn Bevollmächtigten für Bayern aussprechen zu können, sofern die eventuelle Anheimgabe desselben angenommen würde, weil dann die Möglichkeit einer nochmaligen Revision des Entwurfes offen bliebe, womit dann zudem der Vortheil verbunden sei, daß die resp. Regierungen Gelegenheit erhielten, sich über den Entwurf zu äußern.

Der Herr Bevollmächtigte für das Großherzogthum Hessen bemerkte, er könne sich den Beschluß der Commission, je nachdem er für den einen oder den anderen der gestellten Anträge ausfallen werde, wohl gefallen lassen, er erkläre sich aber primär für den Antrag des Herrn Bevollmächtigten für Bayern, worin er es nur nicht für angemessen halte, bei der Anheimgabe an die hohe Bundesversammlung namentlich auch der in der Commission nicht vertretenen deutschen Regierungen zu gedenken, weil sich dieses, wenn ein bezüglicher Bundesbeschluß gefaßt werden sollte, ganz von selbst verstände.

Der Herr Bevollmächtigte für Frankfurt äußerte, daß er nicht gegen die sofortige Ueberreichung des Entwurfes nebst den Protokollen an die hohe Bundesversammlung sei, wenn die Commission wirklich die Arbeit für fertig halte; dagegen müsse er die eventuelle Anheimgabe des Herrn Bevollmächtigten für Bayern der Stellung der Commission für nicht angemessen erachten; die Commission sei berufen, um mit ihren Kräften und nach bestem Gewissen einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, nicht aber nach Bemerkungen, die eventuell von den Regierungen gemacht werden möchten, den einmal überlieferten Entwurf zu revidiren; es sei auch bei keiner der anderen ähnlichen Arbeiten in der letzteren Weise verfahren worden. Wenn aber auch nur ein Mitglied der Commission die Arbeit seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach nicht als eine fertige erklären könne, so würde allerdings nichts Anderes übrig bleiben, als nochmals zu einer Berathung zusammenzutreten, die solchenfalls freilich besser um einige Zeit verschoben werde. Die Erstattung eines Gutachtens erachte er nicht für erforderlich.

Hierauf nahm der Herr Bevollmächtigte für Bayern wieder das Wort und bemerkte, daß er keineswegs beantragt habe, sich bei der hohen Bundesversammlung dahin auszusprechen, es möge den betreffenden Regierungen Gelegenheit gegeben werden, sich über den Entwurf zu äußern, sondern daß er nur gesagt habe, er habe hiergegen nichts zu erinnern; was das Gutachten betreffe, so sei der bezügliche Antrag schon durch den in der ersten

Sitzung gefaßten Beschluß erledigt, daß eben zur Vermeidung der Erstattung eines Gutachtens motivirte Protokolle geführt werden sollten.

Der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen erklärte dagegen, daß, sofern von dieser eventuellen Anheimgabe abgesehen werde, er nothwendig für eine dritte Lesung werde stimmen müssen.

Der Herr Vorsitzende bemerkte nun, seines Erachtens komme es nur darauf an, ob die Commission ihr Elaborat für ein fertiges ansehe oder nicht; in ersterem Falle sei dasselbe sofort zu überreichen, im letzteren würden dagegen die Commissionsmitglieder bemüht sein müssen, die bei ihnen hinsichtlich der Arbeit im Ganzen oder einzelner Theile derselben bestehenden Zweifel durch geeignete Information zu beseitigen. Zu dem Zwecke werde aber eine sofortige dritte Lesung nichts nützen, vielmehr eine Vertagung erforderlich sein. Daß die Commissionsmitglieder bei Wiederaufnahme der Berathung nicht mit bindenden Instructionen ihrer resp. Regierungen auftreten dürften, verstehe sich, wie er glaube, von selbst, weil solchenfalls die Mitglieder ihre Eigenschaft als Experten allerdings verlieren würden; dahingegen werde es jedem unbenommen sein, sich mit einzelnen Regierungsmitgliedern, sowie mit Sachverständigen vertraulich zu benehmen, um auf solche Weise sich selbst feste Ansichten zu bilden. Daß die Commission die Befugniß habe, sich einstweilen zu vertagen und an einem späteren Termin wieder zusammenzutreten, sei unzweifelhaft; es sprächen dafür nicht nur alle bisherigen Präcedenzfälle, sondern auch die Erwägung, daß die Commission ja, wenn sie wollte, noch jetzt länger forttagen könnte. Er müsse sich mit dem Herrn Bevollmächtigten für Frankfurt dahin einverstanden erklären, daß die Commission, wenn auch nur ein Mitglied derselben die Arbeit für nicht fertig halte, schon aus Rücksicht auf das Zustandekommen eines gemeinsamen Werkes wieder werde zusammentreten müssen; von seinem Präsidialrechte wolle er allerdings keinen Gebrauch machen, sondern müsse wünschen, daß ein bezüglicher Beschluß im allgemeinen Einverständnisse gefaßt werde.

Der Herr Referent verlas sodann zur weiteren Veranschaulichung seines Vorschlages das von ihm entworfene Begleitschreiben an die hohe Bundesversammlung und bemerkte sodann insonderheit gegen den Herrn Bevollmächtigten für Hannover, daß auch er bei der Berathung des Entwurfes vielfach in der Minorität geblieben sei, daß er indeß geglaubt habe, sich der Majorität unbedingt fügen zu müssen, es ihm auch nicht einfalle, den Entwurf um deßwillen für ein unfertiges Elaborat zu erklären; die von ihm in der Commission geltend gemachten Ansichten werde er zwar auch seiner Regierung nicht vorenthalten, allein man könne von dem guten Willen seiner Regierung überzeugt sein und nach ihrem bisherigen Verfahren es als gewiß annehmen, daß sie seiner abweichenden Ansichten wegen sich nicht von dem gemeinsamen Werke ausschließen oder zurückziehen werde; er halte jede weitere Berathung des Entwurfes für überflüssig, da auch bei einer dritten, vierten u. s. w. Lesung eine weitere Uebereinstimmung der Ansichten, als wie sie jetzt erreicht worden, doch nicht zu erzielen sein werde; daher erkläre er sich für sofortige Vorlage und gegen jede Verzögerung der Sache.

Nach dieser Discussion stellte der Herr Vorsitzende die Frage zur Abstimmung, ob auf den Antrag wegen einstweiliger Vertagung und demnächstigen Wiederzusammentrittes behufs dritter Lesung des Entwurfes eingegangen werden solle, und erklärten sich die sämmtlichen Mitglieder der Commission mit Ausnahme der Herren Bevollmächtigten für Bayern und Sachsen mit Rücksicht auf die einmal obwaltenden Umstände und die von verschiedenen Seiten hervorgehobenen formellen und materiellen Bedenken für den Antrag, wobei die vorläufige Festsetzung des Tages, an welchem der Wiederzusammentritt stattfinden solle, der Schlußsitzung vorbehalten wurde, die der Herr Vorsitzende auf den 10. l. M. anberaumte.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Vier und zwanzigste Sitzung.

Frankfurt am Main, den 10. December 1863.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden,
mit Ausnahme des Herrn Bevollmächtigten für Baden.

Nach Verlesung und Genehmigung der Protokolle vom 7. und 8. December wurde der Entwurf zur Festsetzung des Textes in der nach den Beschlüssen der zweiten Lesung veränderten Gestalt nochmals durchgegangen.

Bei dieser Gelegenheit wurde im

§. 5

in Consequenz der früheren Beschlüsse der Schlußsatz „bei Ermittlung desselben wird nach §. . . verfahren“ gestrichen.

Im

§. 8

wurde, um das früher beanstandete Wort „Klagerecht“ zu vermeiden, Absatz 3 folgendermaßen formulirt:

„Uebersetzungen dürfen nicht nachgedruckt werden, und zwar ist bei dem Nachdrucke unrechtmäßig herausgegebener Uebersetzungen, (Absatz 2) der Urheber des Originals der Berechtigte.“

Im

§. 9

wurde im Absatz 1 vor „Conversationslexicon“ „ein“ eingeschaltet, im Absatz 3 statt „der Urheber derselben“ „deren Urheber“ gesagt.

Im

§. 10

wurde das Wort „gleichgeachtet“ hinter „des Schutzes gegen Nachdruck“ gesetzt.

Im

§. 11

wurde in dem zweiten Absatze als der Paragraph, auf welchen der Verweis noch vorbehalten war, der §. 51 eingetragen.

Im

§. 25

wurde im Absatz 1 das Wort „Dichtung" durch „Textes" ersetzt.

§. 32ª

wurde als §. 33 eingefügt und demzufolge

§. 33

in §. 34 umgeändert u. s. w.

Im

§. 35, jetzt §. 36,

wurde im Absatz 2 „Exemplare" wieder in „Nachdrucke" hergestellt.

Im

§. 39 resp. 40

wurde anstatt auf §. 37 auf §. 38 verwiesen.

§. 40ª

des ursprünglichen Entwurfes wurde mit §. 41 bezeichnet und darin der Verweis auf §. 36 statt auf §. 35 gemacht.

Im

§. 42 resp. 43

wurde in Absatz 1 und 2 §. 41 in §. 42 umgewandelt, ebenso in dem zweiten Absatze des

§. 44 resp. 45.

Nachdem hiermit der Text des Entwurfes in der Fassung der Anlage zu diesem Protokolle festgestellt worden und die vorstehende darüber aufgenommene Protokollirung genehmigt worden war, schlug **der Herr Vorsitzende** als den Tag, an welchem die Commission zu der beschlossenen dritten Lesung wieder zusammentreten solle, Montag, den 25. April 1864 vor und war man allseitig mit diesem Termine einverstanden.

Der Herr Vorsitzende ergriff darauf nochmals das Wort, um dem Herrn Referenten sowohl Namens der Commission für seine bei Erstattung des Referates gehabten Bemühungen, als auch allen Mitgliedern für ihre eingehende und collegialische Behandlung der Arbeit zu danken.

Ebenso sprach die Commission auf Anheimgabe **des Herrn Bevollmächtigten für das Großherzogthum Hessen** dem Herrn Vorsitzenden den Dank für seine unparteiische Leitung der Discussion aus.

Endlich verlas **der Herr Vorsitzende** den Entwurf eines Schreibens, welches behufs Mittheilung des Standes der Arbeit an die hohe Bundesversammlung von ihm zu richten sein werde, gegen dessen Inhalt Niemand in der Commission etwas zu erinnern fand.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Beilage
zum Protokoll der 24. Sitzung vom 10. December 1863.

Entwurf
eines gemeinsamen Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Erstes Hauptstück.
Von dem Verbote des Nachdruckes.

Erster Abschnitt.
Nachdruck literarischer Erzeugnisse.

§. 1.

Die mechanische Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse ohne Genehmigung ihres Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger (Nachdruck) ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Werk bereits veröffentlicht war oder nicht, ob es niedergeschrieben ist oder nur mündlich vorgetragen wurde, ob es von einem oder mehreren Verfassern herrührt, ob es ganz oder nur theilweise abgedruckt wird.

§. 2.

Dem Verbote des §. 1 unterliegt auch der Abdruck von Werken, welchen der Urheber mit Verletzung des von ihm bereits einem anderen eingeräumten oder der Verleger mit Ueberschreitung des ihm zugestandenen Rechtes zur mechanischen Vervielfältigung veranstaltet.

§. 3.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen der Abdruck von bloßen Notizen, von amtlichen und nichtamtlichen Anzeigen, von Gesetzen und amtlichen Verfügungen weltlicher oder kirchlicher Behörden, von öffentlichen Acten, von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Landes- oder Gemeindevertretungen, bei politischen Versammlungen oder ähnlichen Gelegenheiten gehalten wurden, sowie von anderen nicht als literarische Erzeugnisse zu betrachtenden Schriften.

Die Herausgabe einer Sammlung von Reden desselben Urhebers ohne seine Genehmigung, deßgleichen der Abdruck von Samm-

lungen oder Bearbeitungen von Schriften der im Absatz 1 bezeichneten Art gilt als Nachdruck.

Die Bestimmung des Absatzes 1 hindert die einzelnen Staaten nicht, den Abdruck von Gesetzen oder sonstigen amtlichen Schriften aus anderen Rücksichten als denen des Schutzes des Urheberrechtes zu verbieten oder zu beschränken.

§. 4.

Der Abdruck von einzelnen Leit- und Correspondenzartikeln aus einer Zeitung in eine andere wird nicht als Nachdruck behandelt, selbst wenn sie literarische Erzeugnisse sind.

Das Abdrucken derartiger Zeitungsartikel, ebenso von Originaltelegrammen einer Zeitung in anderen Zeitungen ohne Angabe der Quelle wird jedoch auf Verlangen des Zeitungseigenthümers mit einer Geldstrafe bis zu 20 Vereinsthalern bestraft.

§. 5.

Die Benutzung des unveränderten Titels von einem früher veröffentlichten Werke eines anderen Autors ist nicht Nachdruck.

Wenn jedoch der Titel zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdieß zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet und dazu wirklich mißbraucht ist, können die an dem früheren Werke Verlagsberechtigten Ersatz des erlittenen Schadens verlangen.

§. 6.

Das Abschreiben literarischer Erzeugnisse, selbst um Lohn und für Mehrere, gilt nicht als Nachdruck.

§. 7.

Eben so wenig wird als Nachdruck behandelt die Benutzung eines literarischen Erzeugnisses zur Hervorbringung eines anderen, sofern sie nur der Hauptsache nach nicht in eine Umgehung des im §. 1 ausgesprochenen Verbotes ausartet; so ist namentlich zulässig das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus fremden Werken oder selbst die Aufnahme einzelner kleinerer Aufsätze und Gedichte oder einzelner Abschnitte aus anderen Werken in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges Werk oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke oder zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche veranstaltete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller.

Auf solche Sammlungen findet §. 1 Anwendung.

§. 8.

Die Herausgabe der Uebersetzung eines fremden Werkes gilt nicht als Nachdruck.

Wenn jedoch der Urheber sein Werk gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegeben, oder wenn er bei Herausgabe desselben in einer Sprache die Befugniß zur Veranstaltung von Uebersetzungen in bestimmte andere Sprachen auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe ausdrücklich sich vorbehalten hat, so ist die Herausgabe einer Uebersetzung in einer der betreffenden Sprachen durch einen Dritten als Nachdruck verboten.

Uebersetzungen dürfen nicht nachgedruckt werden, und zwar ist bei dem Nachdrucke unrechtmäßig herausgegebener Uebersetzungen (Absatz 2) der Urheber des Originals der Berechtigte.

Durch den Verlagsvertrag über das Original wird das ausschließliche Uebersetzungsrecht (Absatz 2), vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, nicht mit übertragen.

§. 9.

Bei einem Werke, das durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird, ist, wenn dasselbe zugleich in sich ein Ganzes ausmacht, wie z. B. ein Conversationslexikon 2c., derjenige, welcher die einzelnen Beiträge zu einem Ganzen verbunden hat, als Urheber des Ganzen zu betrachten.

Das Urheberrecht hinsichtlich der einzelnen Beiträge, mögen dieselben zu einem Ganzen verbunden oder nur äußerlich aneinander gereiht sein, verbleibt den Urhebern derselben.

Durch Ueberlassung einzelner Aufsätze, Gedichte 2c. zum Abdruck in Zeitschriften, Almanachen, lexikalischen oder anderen Sammelwerken begibt sich deren Urheber zu Gunsten des Verlegers des Sammelwerkes, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft mit demselben, nur der Befugniß, sein Werk binnen Jahresfrist anderweit abdrucken zu lassen.

§. 10.

Dem Urheber wird hinsichtlich des Schutzes gegen Nachdruck gleichgeachtet der Herausgeber eines bisher nicht gedruckten literarischen Erzeugnisses oder sonstiger Schriften, deren Urheber bereits gestorben ist und die an sich gegen Nachdruck nicht geschützt sind. Von derartigen Schriften ist jedoch Dritten ein freierer Gebrauch als bei anderen durch dieses Gesetz geschützten Werken gestattet, soweit derselbe durch das Bedürfniß oder die Sitte des literarischen Verkehres gerechtfertigt ist, so namentlich z. B. das wörtliche Abdrucken zusammen mit einem Commentar oder als Beleg der vorgetragenen eigenen Ansichten.

§. 11.

Der Nachdruck ist, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, verboten während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und der ersten 30 Jahre nach seinem Tode.

§. 12.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von 30 Jahren nach dem Tode des Längstlebenden derselben.

§. 13.

Bei anonymen oder pseudonymen, d. h. solchen Werken, in welchen der Urheber nicht genannt oder nicht mit seinem wahren Namen bezeichnet ist, währt das Verbot des Nachdruckes 30 Jahre von der ersten Herausgabe an gerechnet.

Wird aber vor Ablauf dieser Frist der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle (§. 51) bekannt gemacht, so tritt die gewöhnliche Schutzfrist (§. 11) ein.

§. 14.

Für posthume, d. h. solche Werke, welche erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangen, dauert die Schutzfrist 30 Jahre von der Herausgabe an, wenn dieselbe innerhalb der ersten 30 Jahre nach dem Tode stattfindet.

§. 15.

Die Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Erscheinen gilt auch für die von Akademien, Universitäten, öffentlichen Unterrichtsanstalten, gelehrten und anderen erlaubten Gesellschaften oder Vereinen, sowie von juristischen Personen überhaupt herausgegebenen Werke.

Dem Urheber selbst, sofern er besondere Ausgaben veranstalten darf, kommt die gewöhnliche Schutzfrist (§. 11) zu Statten.

§. 16.

Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen (§. 8) dauert bis zum Ablauf von 3 Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem das Originalwerk gleichzeitig in mehreren Sprachen veröffentlicht, beziehungsweise die vorbehaltene Uebersetzung herausgegeben worden ist.

Wenn jedoch in dem zuletzt erwähnten Falle der Urheber die vorbehaltene Uebersetzung nicht innerhalb Jahresfrist seit dem Erscheinen des Originals veröffentlicht hat, so erlischt das gedachte Verbot schon mit Ablauf dieses Jahres.

§. 17.

Der Herausgeber eines bisher nicht gedruckten Werkes der im §. 10 bezeichneten Art wird gegen Nachdruck geschützt während 15 Jahren von der ersten Herausgabe an.

§. 18.

Die vom Erscheinen eines Werkes zu berechnende Schutzfrist beginnt bei Werken, welche abtheilungsweise erscheinen, wenn dieselben ein Ganzes bilden, wie insbesondere bei allen lexikalischen Werken, erst nach dem Erscheinen der letzten Abtheilung.

Wenn jedoch zwischen dem Erscheinen der einzelnen Abtheilungen ein Zwischenraum von mehr als 3 Jahren liegt, richtet sich die Schutzfrist nach der Erscheinungszeit der einzelnen Abtheilungen.

Diese letztere Berechnungsweise tritt in den Fällen der §§. 16 und 17 immer ein, auch wenn die einzelnen Abtheilungen in kürzeren Zwischenräumen erscheinen.

Dagegen genügt es zur Wahrung des vorbehaltenen ausschließlichen Uebersetzungsrechtes (§. 16 Absatz 2), wenn von einem umfangreichen Original mindestens 30 Bogen Uebersetzung je innerhalb eines Jahres erscheinen.

§. 19.

In die Schutzfrist, deßgleichen in die im §. 9 und §. 16 Absatz 2 vorgeschriebenen Fristen wird das Kalenderjahr, in welchem der Urheber gestorben, beziehungsweise das Werk zuerst erschienen ist, nicht eingerechnet.

§. 20.

Eine Verlängerung der in diesem Gesetze bestimmten Schutzfristen durch Privilegien findet nicht statt.

Zweiter Abschnitt.

Nachdruck musikalischer Compositionen.

§. 21.

Die mechanische Vervielfältigung von musikalischen Compositionen ohne Genehmigung ihres Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger ist als Nachdruck verboten nach Maßgabe der in dem vorhergehenden Abschnitte enthaltenen und der nachfolgenden besonderen Vorschriften.

§. 22.

Das Wiedergeben eines fremden Tonstückes mit Einrichtung für ein oder mehrere andere Instrumente oder Stimmen als diejenigen, für welche es ursprünglich gesetzt war (Arrangement), gilt als Nachdruck.

§. 23.

Dagegen wird nicht als Nachdruck betrachtet die Benutzung eines Thema's oder eines Tonstückes zu Variationen, Fantasien, Etuden und ähnlichen Tonwerken, vorausgesetzt, daß sie nicht der Hauptsache nach in eine Umgehung der in §§. 21 und 22 ausgesprochenen Verbote ausartet.

§. 24.

Die Aufnahme einzelner Themata und Auszüge aus musikalischen Compositionen oder ganzer Tonstücke geringeren Umfanges ohne Bearbeitung in ein literarisches Werk oder in eine zum Musikunterricht bestimmte Sammlung wird nicht als Nachdruck behandelt.

§. 25.

Das Abdrucken eines bereits veröffentlichten Textes zusammen mit einer dazu gesetzten musikalischen Composition durch den Tonsetzer gilt nicht als Nachdruck.

Dagegen ist der Abdruck nur mit Genehmigung des Dichters gestattet,

a) wenn der Text noch nicht
b) oder nur zum Gebrauche bei Aufführungen (§. 48)
c) oder nur zusammen mit einer musikalischen Composition gedruckt und im letzten Falle auf dem Titelblatte durch den Dichter vorbehalten ist, derselbe dürfe nicht in Verbindung mit einer anderen Composition abgedruckt werden.

Dritter Abschnitt.

Nachdruck bei Werken der bildenden Kunst.

§. 26.

Nach Maßgabe der im ersten Abschnitte enthaltenen und der folgenden besonderen Vorschriften ist als Nachdruck verboten die ohne Genehmigung des Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger geschehende Vervielfältigung von Werken der zeichnenden oder plastischen Kunst, sei diese Vervielfältigung eine mechanische, wie z. B. durch Benutzung der Originalplatten oder Formen, durch Photographie, Abguß, oder werde sie durch Nachbildung vermittelt, vorausgesetzt, daß im letzten Falle ein Verfahren beobachtet wird, durch

welches eine Mehrheit nachgebildeter Exemplare mittelst der nämlichen Vorrichtung hergestellt werden kann, z. B. Kupferstiche nach einem Gemälde oder einem anderen Kupferstiche.

Als Nachdruck gilt nicht die Anfertigung von Einzelcopien, und eben so wenig die Nachbildung und Vervielfältigung von Industrieerzeugnissen, sollte auch zu deren Herstellung Kunstfertigkeit nothwendig gewesen sein.

§. 27.

Dem Verbote des Nachdruckes (§. 26) unterliegt auch die Vervielfältigung der Nachbildung eines Werkes der Kunst, sofern die letztere selbst als ein Werk der Kunst zu betrachten und durch ein anderes als das bei dem Original angewendete Kunstverfahren angefertigt worden ist, wie z. B. ein Kupferstich nach einem Gemälde.

Die Geltendmachung der aus diesem Verbote entspringenden Rechte steht dem Nachbildner als solchem, oder, wenn die Nachbildung selbst eine unrechtmäßige war (§. 26), dem Urheber des Originals zu.

§. 28.

Die Verbote der §§. 26 und 27 finden auch Anwendung, wenn das zu schützende Werk durch Photographie oder andere ähnliche Mittel hergestellt wurde, vorausgesetzt, daß dasselbe seinem Hauptzwecke nach als Werk der Kunst zu betrachten ist.

§. 29.

Den vorstehenden Verboten unterliegt die Vervielfältigung von Werken der Kunst auch dann, wenn sie in anderer Größe als das nachgebildete Werk oder mit sonst unerheblichen Abweichungen von demselben oder durch Anwendung eines anderen Kunstverfahrens ausgeführt ist, oder wenn sie nur einen Theil des Originalwerkes betrifft.

§. 30.

Die Benutzung eines Werkes der Kunst zur Hervorbringung eines anderen ist nicht Nachdruck, insofern sie nicht der Hauptsache nach in eine Umgehung der vorstehenden Verbote ausartet.

Namentlich ist die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung oder umgekehrt, und deßgleichen die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrieerzeugnissen nicht als Nachdruck zu betrachten.

§. 31.

Als Nachdruck wird ferner nicht betrachtet die Aufnahme von Nachbildungen von Werken der Kunst in literarische Arbeiten, sofern letztere als Hauptsache erscheinen und die Nachbildungen bloß zur Erläuterung des Textes dienen.

§. 32.

Die Nachbildung plastischer Werke, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind, wird nicht als Nachdruck behandelt.

§. 33.

Copien, Nachbildungen, Abbildungen und Nachahmungen von Werken der Kunst, mögen sie als Nachdruck zu betrachten sein oder nicht, dürfen nicht in der Art nachgebildet werden, daß dadurch die Verbote der §§. 26—29 zum Nachtheil des Urhebers des Originals, beziehungsweise im Falle des §. 27 des Nachbildners, umgangen werden.

§. 34.

Durch die Erwerbung des Eigenthums an einem Kunstwerke wird das Recht zur Vervielfältigung nicht erlangt; bei Portraits geht jedoch dasselbe, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft auf den Besteller über.

Der Erwerber des Kunstwerkes ist ohne ausdrückliche Verabredung nicht verpflichtet, dasselbe dem Urheber zum Zwecke der Vervielfältigung zu überlassen.

§. 35.

Die Vorschriften der §§. 26—30 und 33 gelten auch für geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen, wenn sie auch nicht als Werke der Kunst zu betrachten sind.

Vierter Abschnitt.

Folgen des Nachdruckes und Verbreitung nachgedruckter Exemplare.

§. 36.

Wer sich eines Nachdruckes schuldig macht, ist jeden einzelnen Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet und wird, sofern er vorsätzlich den Nachdruck ausführte, überdieß auf Verlangen eines derselben mit einer Geldstrafe bis zu 600 Vereinsthalern, an deren Stelle im Falle des Zahlungsunvermögens entsprechende Freiheitsstrafe tritt, und mit Confiscation der ihm gehörigen nachgedruckten Exemplare bestraft.

Der Nachdruck ist vollendet, sobald einzelne Nachdrucke ganz oder theilweise hergestellt sind.

Sind zum Nachdrucke ausschließlich hiezu bestimmte Vorrichtungen gemacht worden, wie Formen, Platten, Stereotypabgüsse ꝛc., so werden dieselben in allen Fällen auf Verlangen des Beeinträchtigten mit Beschlag belegt bis zum Ablaufe der Schutzfrist oder bis sie ihrer gefährdenden Form entkleidet sind.

§. 37.

Ueber die dem Beeinträchtigten gebührende Entschädigung hat die zuständige Behörde nach den allgemeinen oder besondern landesgesetzlichen Bestimmungen, nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen, zu erkennen.

§. 38.

Ist der Nachdrucker unvermögend, die Entschädigung zu zahlen, so sind die confiscirten Nachdrucke zunächst zur Befriedigung des Verletzten nach richterlicher Schätzung zu verwenden.

Die hiezu nicht erforderlichen Exemplare sind zu vernichten oder können durch den Fiscus veräußert werden, aber, so lange ihnen nicht ihre den Verlagsberechtigten gefährdende Form genommen oder die Schutzfrist nicht abgelaufen ist, nur an diesen und, insofern mehrere Personen gleichzeitig an dem Verlagsrechte betheiligt sind, an den einen nur mit Berücksichtigung der Rechte des andern.

§. 39.

Werke, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Nachdrucke anzusehen sind, dürfen weder innerhalb noch außerhalb derjenigen Staaten, in welchen dieses Gesetz gilt, verbreitet werden.

Wer mit Nachdrucken wissentlich Handel treibt, wird wie der Nachdrucker selbst bestraft.

Der Verbreiter haftet für den durch seine eigene Handlung veranlaßten Schaden unbedingt, vorbehaltlich seiner solidarischen Haftung für den durch andere an dem Nachdrucke betheiligte Personen veranlaßten Schaden, sofern eine solche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet ist.

§. 40.

Hatte der Nachdrucker oder der Verbreiter ohne Verschulden gehandelt, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung. Die ihm gehörigen Nachdrucke werden mit Beschlag belegt und nach seiner Wahl entweder bis zum Ablaufe der Schutzfrist gegen Nachdruck aufbewahrt oder ihrer gefährdenden Form entkleidet und ihm dann zurückgegeben. Auch steht es ihm frei, sie nach Maßgabe des §. 38 an den Verlagsberechtigten zu veräußern.

§. 41.

Soweit die §§. 36 bis 40 besondere Bestimmungen nicht enthalten, kommen die Landesgesetze zur Anwendung.

Insbesondere gilt dieß auch hinsichtlich der Verjährung. Die Fristen für die Verjährung der Entschädigungsklage und der Strafverfolgung dürfen jedoch 5 Jahre von dem Zeitpunkte an, in welchem der zu Belangende die letzte widerrechtliche Handlung vorgenommen hat, nicht übersteigen.

Zweites Hauptstück.

Von dem Verbote der Aufführungen dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke.

§. 42.

Es ist verboten, dramatische, dramatisch-musikalische oder musikalische Werke ohne Genehmigung ihres Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger ganz oder theilweise öffentlich aufzuführen oder aufführen zu lassen, so lange sie noch nicht im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht sind.

Selbst nach einer derartigen Veröffentlichung dürfen dramatische oder dramatisch-musikalische Werke im Ganzen, oder einzelne Acte derselben, sei es auch mit Auslassungen oder einzelnen Veränderungen, nur mit Genehmigung des Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger auf der Bühne öffentlich aufgeführt werden, sofern der Urheber sich auf dem Titelblatte das ausschließliche Recht zu Aufführungen ausdrücklich vorbehalten hat.

Balletmusik ist nach Absatz 1 zu beurtheilen.

§. 43.

Die Verbote des §. 42 erstrecken sich auf die ganze Lebenszeit des Urhebers und die ersten zehn Jahre nach seinem Tode.

Bei anonymen, pseudonymen und posthumen Werken beträgt die Schutzfrist zehn Jahre, welche von der ersten Aufführung, beziehungsweise sofern im Falle des §. 42, Absatz 2, das Werk schon früher im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht war, vom Erscheinen desselben an laufen.

Bei Berechnung dieser Fristen kommt §. 19 zur Anwendung.

§. 44.

Zur Aufführung von Uebersetzungen ist, so lange sie nicht im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht sind, die Genehmigung des Uebersetzers, in keinem Falle aber die des Urhebers des Originales erforderlich.

Entgegengesetzte Vorbehalte haben keine rechtliche Wirkung.

§. 45.

Zur Aufführung eines von mehreren Miturhebern verfaßten Werkes ist die Genehmigung aller erforderlich.

Bei musikalischen Compositionen mit Text, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt jedoch die Einwilligung des Componisten. Sind dagegen nur einzelne Musikstücke zu einem dramatischen Werke gesetzt, so ist zur Aufführung des letztern die Genehmigung des Dichters erforderlich, und hinsichtlich der Aufführung der Musik, sei es allein, sei es zusammen mit dem Drama, kommt die Vorschrift des §. 42, Absatz 1 zur Anwendung.

§. 46.

Derjenige, welchem der Urheber die Aufführung seines Werkes gestattete, darf, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, dieselbe beliebig wiederholen. Er kann aber das ihm eingeräumte Recht nicht auf Andere übertragen.

§. 47.

Wegen unbefugter Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes ist dem Berechtigten statt Entschädigung die zu ermittelnde Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, zuzuerkennen.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen aufgeführt worden, so ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung durch Ermessen der zuständigen Behörde festgestellt.

§. 48.

Derjenige, der zur Aufführung eines mit Text verbundenen Musikwerkes berechtigt ist, darf den Text für sich allein zur Benutzung bei der Aufführung drucken lassen.

Drittes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 49.

Das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung oder Aufführung ist veräußerlich und vererblich.

Es unterliegt jedoch in der Hand des Urhebers selbst nicht der Hülfsvollstreckung, und ein Heimfallsrecht zu Gunsten des Fiscus oder anderer zu herrenlosen Sachen berechtigter Personen findet nicht statt.

§. 50.

Bei Werken, welche durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher in der ersten Ausgabe als solcher genannt ist.

Ist das Werk anonym oder pseudonym erschienen, so wird derjenige als rechtmäßiger Verleger vorbehaltlich des Gegenbeweises betrachtet, in dessen Verlag das Werk zuerst erschienen ist.

§. 51.

Der Urheber oder der Verleger eines Werkes kann das Erscheinen desselben in ein öffentliches hierzu bestimmtes Register (Eintragsrolle) eintragen lassen. Der Eintrag darf nur auf Vorzeigung eines Exemplars des einzutragenden Werkes gemacht werden. Er beweist, daß das Werk zur Zeit des Eintrages erschienen war.

Im Falle des §. 13, Absatz 2 geschieht der Eintrag auf Verlangen des Urhebers oder eines hiezu legitimirten Rechtsnachfolgers desselben.

Die Einträge in die Eintragsrolle und die von dem Beamten derselben daraus gefertigten Auszüge gelten als öffentliche Urkunden.

§. 52.

Der Schutz dieses Gesetzes bezieht sich auf die Werke, welche innerhalb des Gebietes des deutschen Bundes und derjenigen Staaten erschienen sind, in denen dieses Gesetz gilt.

Anderen Werken kommt dieser Schutz insofern zu, als dieß durch Staatsverträge festgestellt ist.

Einführungsbestimmungen.

§. 53.

Das gegenwärtige Gesetz soll auch bei allen vor dem Beginn seiner Wirksamkeit veröffentlichten Werken zur Anwendung kommen, mögen deren Urheber noch leben oder bereits gestorben, und mögen diese Werke bisher in allen oder nur in einzelnen Staaten geschützt gewesen sein.

Bei Werken solcher genannter Schriftsteller oder Künstler, die vor dem 1. Januar 1837 gestorben sind, dauert jedoch der Schutz gegen Nachdruck bis zum 31. December 1867, sofern dieses Gesetz nicht eine noch längere Schutzfrist gewährt.

Die auf Landesgesetzen beruhenden längeren Schutzfristen sind nicht mehr anwendbar.

War an Werken, welche nach den vorstehenden Bestimmungen unter den Schutz dieses Gesetzes fallen, in einzelnen Staaten nach den bisher dort geltenden Gesetzen das Urheberrecht bereits erloschen, so dürfen die beim Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits vorhandenen Exemplare solcher Werke gleichwohl unter der Bedingung weiter verkauft werden, daß deren Vorhandensein den durch Landesverordnungen zu bezeichnenden Behörden binnen einer Frist von drei Monaten angezeigt wird. Diese Behörden haben die vorräthigen Exemplare zu verzeichnen und zur Kenntlichmachung mit einem Stempel zu versehen. Wer diese Vorschriften übertritt, wird auf Verlangen des Berechtigten mit einer Geldstrafe bis zu 50 Vereinsthalern bestraft und seine ungestempelten Exemplare werden bis zum Ablauf der Schutzfrist mit Beschlag belegt.

Auch hinsichtlich der Aufführungen soll dieses Gesetz von dem Tage seiner Wirksamkeit an auf alle älteren Werke angewendet werden, gleichgültig, ob dieß eine Ausdehnung oder eine Beschränkung des Schutzes bewirkt.

§. 54.

Die vor dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ertheilten Privilegien bleiben für die betreffenden Länder in Kraft.

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Frankfurt am Main, den 25. April 1864.

In Gegenwart
sämmtlicher Herren Bevollmächtigten mit Ausnahme des Königlich-Sächsischen Geheimen Justizraths Herrn Dr. Krug, in dessen Verhinderung der Königlich-Sächsische Regierungsrath Herr von Witzleben sich eingefunden hat, und des Großherzoglich-Badischen Ministerialraths Herrn Dr. Jolly.

Nachdem der Herr Vorsitzende die Commission bei ihrem Wiederzusammentritt begrüßt hatte, legte er zunächst ein von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Bevollmächtigten eingegangenes Schreiben vor, worin dieser es bedauerte, durch Geschäfte, welche seine Anwesenheit zu Hause durchaus nothwendig machten, an einer regelmäßigen Theilnahme an den Sitzungen verhindert zu sein, dabei aber die Hoffnung aussprach, doch möglichst häufig, wenn auch nur vorübergehend, zu den Berathungen der Commission erscheinen zu können.

Hierauf wandte man sich zu der Frage, in welcher Weise die dritte Lesung vorgenommen werden solle?

Der Herr Bevollmächtigte für Bayern befürwortete von den zwei Arten der Behandlung, nämlich: die Abänderungsvorschläge jedes der Herren Bevollmächtigten entweder zu einer generellen Discussion zu verstellen, oder solche zu den einzelnen Paragraphen vorzubringen, die letztere und sprach ferner den Wunsch aus, daß die einzelnen Abänderungsvorschläge schriftlich formulirt der Commission vorgelegt werden möchten.

Die Commission trat dieser Ansicht bei und wurde darauf nach einer Bemerkung des Herrn Vorsitzenden, es möchten die bloß redactionellen Abänderungen besser in dem Redactionscomité als in dem Plenum vorgenommen werden, beschlossen, daß die Abänderungsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen schriftlich gestellt werden sollten, und zwar möglichst früh, damit allen Mitgliedern die Gelegenheit geboten werde, sich in genügender Weise mit denselben vor der Berathung bekannt zu machen. Von der Bestellung eines besonderen Referenten bei dieser dritten Lesung wurde darnach als zwecklos abgesehen.

Sodann theilte der Herr Bevollmächtigte für Bayern mit, daß seine Regierung ihren bei Gelegenheit der zweiten Lesung ausgesprochenen Wunsch, es möchten auch Bestimmungen über den Schutz der industriellen Kunst in das Gesetz aufgenommen werden, und die bezüglich dieses Schutzes von ihr aufgestellten drei Sätze nunmehr fallen lasse, indem sie in Uebereinstimmung mit

den von fast sämmtlichen Kreis-, Gewerbs- und Handelskammern des Landes geäußerten Ansichten davon überzeugt sei, daß derartige Bestimmungen nur dann ihren Zweck erreichen könnten, wenn sie gleichmäßig in einem größeren zusammenhängenden Gebiet, wie etwa dem des Zollvereins, eingeführt würden, dagegen in einzelnen Gebieten eingeführt eher nachtheilig wirken möchten.

Der Herr Bevollmächtigte für das Großherzogthum Hessen erklärte, er sei dahin instruirt, auf eine Berathung über den Schutz der industriellen Kunst nicht einzugehen, und es gereiche ihm daher zur Befriedigung, daß die Königlich-Bayerische Regierung selbst auf diesem Punkt nicht ferner bestehe. In ähnlichem Sinne sprach sich auch der Herr Bevollmächtigte für Sachsen aus.

Darauf trug der Herr Bevollmächtigte für Württemberg vor, es sei von mehreren Seiten bedauert worden, daß in dem Gesetze nicht auch eingehende und ausführliche Bestimmungen über den Verlagsvertrag getroffen worden seien und verlas derselbe sodann die wesentlichsten Stellen aus einem in diesem Sinne sich aussprechenden Gutachten. Einen bestimmten Antrag stellte indessen der Herr Bevollmächtigte nicht, da, so wichtig die angeregte Frage auch sei und so nahe verwandt mit der in dem vorliegenden Gesetze behandelten Materie, er doch besorge, daß sie als außerhalb des Mandats der Commission liegend betrachtet werden müsse und sie zu einer endgültigen Feststellung wohl auch in Doctrin und Praxis noch nicht genügend vorbereitet sein dürfte.

Der Herr Bevollmächtigte für Bayern sprach sich dagegen aus, in dem Gesetzentwurfe auch den Verlagsvertrag mit zu behandeln und zwar aus den zwei Gründen: einmal weil die Commission hierzu kein Mandat besitze und dann weil die behufs Bearbeitung eines allgemeinen Obligationenrechts in Dresden tagende Commission in der von ihr entworfenen Skizze des besonderen Theiles auch den Verlagsvertrag bereits aufgenommen habe, eine anderweite Behandlung dieser Materie also nur Verwirrung erzeugen werde.

Gleicher Ansicht waren auch der Herr Vorsitzende und der Herr Bevollmächtigte für Sachsen und wurde darauf einstimmig beschlossen, aus den angegebenen Gründen von einer Aufnahme weiterer umfassender Bestimmungen über den Verlagsvertrag in das Gesetz abzusehen.

Der Herr Bevollmächtigte für Sachsen brachte noch zur Sprache, ob es nicht zweckdienlicher sein möchte, den Entwurf dereinst, statt, wie es jetzt beabsichtigt zu sein scheine, nur mit den Protokollen, mit ausführlichen Motiven versehen der Bundesversammlung zu überreichen.

Nach einer kurzen Discussion, bei welcher sich namentlich der Herr Bevollmächtigte für Bayern gegen einen solchen motivirenden Bericht neben den Protokollen erklärt hatte, beschloß man, die Sache für jetzt auf sich beruhen zu lassen und in einem späteren Stadium darauf zurückzukommen.

Hierauf schloß der Herr Vorsitzende die heutige Sitzung, nachdem noch auf den Wunsch mehrerer Mitglieder feste Sitzungstage angenommen und zu denselben vorläufig Montag, Mittwoch und Samstag bestimmt worden waren.

Die Redaction der Protokolle zu überwachen, erklärte sich auf Ersuchen des Herrn Vorsitzenden, in Abwesenheit des Herrn Bevollmächtigten für Baden der Herr Bevollmächtigte für Sachsen bereit.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Sechs und zwanzigste Sitzung.

Frankfurt am Main, den 27. April 1864.

In Gegenwart
aller in der letzten Sitzung Anwesenden.

Indem man in der heutigen Sitzung mit der dritten Berathung des Gesetzentwurfes begann, war man zunächst der Ansicht, die Frage über die Ueberschrift desselben bis zu dem Ende der Lesung aussetzen zu sollen.

Ehe man darauf in die Discussion über §. 1 einging, stellte zuvörderst der Herr Bevollmächtigte für Sachsen einen Antrag auf Wiederherstellung des §. 1, Absatz 1 und §. 3 des Oesterreichischen Entwurfes bis zu den Worten „ist verboten" (unbeschadet der gegenwärtig an Stelle der Ausdrücke „artistisches Erzeugniß" und „Autor" getretenen Bezeichnungen) statt des ersten Absatzes von §. 1.

Derselbe war schriftlich motivirt wie folgt:

„Es scheint durchaus nothwendig, an der Spitze des ganzen Gesetzes den Inbegriff des Rechtes zu präcisiren, dessen Verhältnisse durch das Gesetz regulirt werden sollen. Es handelt sich hierbei nicht bloß um eine theoretische Definition, sondern um eine zugleich tief ins praktische Leben eingreifende Sache. Indem man durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung den Urheber als die ausschließende Quelle des Vervielfältigungsrechtes hinstelle, wird namentlich zugleich das Rechtsverhältniß zwischen Urheber und Rechtsnachfolger sachgemäß charakterisirt."

Nachdem der Herr Antragsteller seinen Antrag auch mündlich noch weiter begründet hatte, ergriff zunächst der Herr Bevollmächtigte für Bayern das Wort dagegen.

Er halte die Aufnahme des beantragten Satzes weder für nothwendig noch für angemessen und zwar aus den schon früher angeführten Gründen:

1) weil theoretische Sätze in ein Gesetz überhaupt nicht paßten, welches vielmehr nur Dispositionen zu enthalten habe;

2) weil das Recht des Autors in den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes doch bereits hinlänglich präcisirt würde;

3) weil eine erschöpfende Definition des Rechtes sich nicht geben lasse und erst aus den einzelnen Vorschriften des Gesetzes entnommen werden müsse, wie schon der Zusatz beweise, „nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes“;

4) weil aus einem solchen allgemeinen Satze leicht Folgerungen gezogen werden möchten, die von dem Gesetzgeber gar nicht beabsichtigt gewesen seien.

Uebrigens werde ja in dem §. 49 die Existenz eines Rechtes deutlich genug ausgesprochen, welches primär dem Autor zustehe und von diesem dann auf Andere übergehen könne.

Diesem Votum schlossen sich **die Herren Bevollmächtigten für Württemberg und das Großherzogthum Hessen** an, welche noch ausführten, daß das Recht des Autors auf ausschließliche Vervielfältigung eigentlich erst durch das Verbot begründet und geschaffen werde, also nicht wohl an die Spitze des Gesetzes gestellt werden könne.

In ähnlichem Sinne sprachen sich auch **der Herr Vorsitzende und die Herren Bevollmächtigten für Hannover und Frankfurt** aus und hoben weiter hervor, daß, wie die Entwürfe alle zeigten, trotz der Statuirung des Rechtes an der Spitze des Gesetzes doch noch das correspondirende Verbot sofort folgen müsse, und daß durch die Annahme des Sächsischen Vorschlages die ganze Oekonomie des vorliegenden Entwurfes umgeworfen und eine neue Bearbeitung desselben nothwendig werden möchte; namentlich würde auch das zweite von der Aufführung handelnde Hauptstück unter einen solchen allgemeinen einleitenden Satz sich nicht fügen lassen.

Aus diesem letzteren Grunde erklärte sich auch **der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen** gegen den Antrag, obgleich er die Aufnahme eines Satzes, welcher das Autorrecht positiv ausspricht, an sich für gerechtfertigt hielt.

Nachdem der Herr Antragsteller erwiedert hatte, daß er eine Umarbeitung des ganzen Gesetzes bei Annahme seines Vorschlages nicht für nothwendig halte, vielmehr glaube, daß, wenn der von ihm vorgeschlagene Satz als eigener Abschnitt an die Spitze des Gesetzes gestellt würde, im Uebrigen mit einigen vorzugsweise redactionellen Aenderungen geholfen werden könne, derselbe auch auf die anderen gemachten Einwendungen entgegnet hatte, schritt man zur Abstimmung und wurde der Antrag abgelehnt.

Nunmehr ging man zur Berathung des

§. 1

über und zwar zunächst des ersten Absatzes desselben.

Der Herr Bevollmächtigte für Sachsen stellte hierzu den folgendermaßen schriftlich motivirten Abänderungsvorschlag auf Wegfall des Wortes „mechanisch“:

„Das Wort „mechanisch“ führt, ohne sachliche Erläuterung hingestellt, zu irritirenden Mißverständnissen, indem es erfahrungs-

mäßig in verschiedenem Sinne gedeutet wird, je nachdem die Beziehung, in die man es bringt. Diese letztere kann sich auf die Art der geistigen Benutzung des Originals, sie kann sich aber auch auf die Art der technischen Herstellung des Nachdruckes erstrecken. Aber auch wenn man von der Präsumtion ausgehen wollte, daß in dem hier fraglichen Falle nur die erstgedachte Beziehung Platz greifen könne, so ergibt sich aus dem Worte „mechanisch“ durchaus nicht mit voller Klarheit das Maß geistiger Unselbstständigkeit, das im concreten Falle vorhanden sein muß, um die Vervielfältigungshandlung unter den Begriff eines gesetzwidrigen Nachdruckes zu subsumiren. Gewöhnlich nimmt man in diesem Falle „mechanisch“ als gleichbedeutend mit „wörtlich“, gelangt aber dann zu praktisch sehr bedenklichen Consequenzen. Das Beiwort „mechanisch“ dürfte um so eher fallen können, als hinsichtlich der Grenzen, innerhalb deren die Benutzung eines literarischen Erzeugnisses zur Hervorbringung eines anderen statthaft sein soll, §. 7 eingehende Bestimmungen enthält.“

Hiergegen wendete **der Herr Vorsitzende** ein, „mechanisch“, wie es hier gemeint, sei durchaus nicht gleichbedeutend mit „wörtlich“, und mechanische Vervielfältigung solle nicht den Gegensatz gegen geistig selbstständige Bearbeitung ausdrücken; das bloße Wiedergeben des geistigen Inhalts eines fremden Werkes könne wohl Plagiat der Ideen sein, nicht aber Nachdruck. Es beziehe sich der Ausdruck „mechanisch“ vielmehr auf die technischen Mittel der Vervielfältigung, die solche sein müßten, welche die gleichzeitige Herstellung einer Vielheit von Exemplaren erlaubten, und in diesem Sinne sei auch der Ausdruck „mechanisch“ im Gesetzentwurfe, sowie in den Bundesbeschlüssen und der bereits bestehenden Gesetzgebung aufgefaßt worden.

Ebenso äußerten sich **die Herren Bevollmächtigten für Bayern, Württemberg und Kurhessen.**

Der Vorschlag **des Herrn Vorsitzenden**, den Ausdruck „mechanisch“ durch den anderen in den Bundesbeschlüssen vorkommenden „auf mechanischem Wege“ zu ersetzen, um dem angedeuteten Mißverständnisse zu begegnen, fand aber Widerspruch von Seiten **des Herrn Bevollmächtigten für Bayern**, welcher fürchtete, es möchte dieser letztere Ausdruck in einer anderen Richtung mißverstanden werden, nämlich so, als ob die Vervielfältigung durch Mittel der Mechanik hergestellt sein müßte und die Mittel der Chemie ausgeschlossen seien.

Nach diesen Erläuterungen ließ **der Herr Bevollmächtigte für Sachsen** seinen Antrag mit dem Bemerken fallen, er sehe den Hauptzweck desselben, zu verhüten, daß man im concreten Falle den Ausdruck „mechanisch“ auf die Art und Weise der geistigen Hervorbringung beziehe, für erreicht an, indem er mit dem Herrn Vorsitzenden in der Auffassung einverstanden sei, daß das Wort „mechanisch“ nie in einem anderen Sinne als in Beziehung auf die technische Herstellung in Anwendung kommen dürfe.

Hierauf stellte **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** den Antrag, im Absatz 1 nach „literarischer Erzeugnisse“ die Worte einzuschalten „zum Zwecke der widerrechtlichen Verbreitung“.

Schon bei den früheren Berathungen sei dieser Punkt ausführlich behandelt worden; die Mehrheit der Commission, zu welcher er damals auch gehört, habe das Delict schon in der Vervielfältigung an sich finden wollen, während die Minderheit zum vollen Thatbestande auch noch den Animus der widerrechtlichen Verbreitung verlangt habe. Er habe in der Zwischenzeit seine Ansicht geändert; denn dasjenige, was durch dieses Gesetz verhindert und verboten werden solle, sei doch die Verletzung des Vermögensrechtes des Autors, verletzt werde dieß aber nur durch die Verbreitung, und der darauf bezügliche Animus bilde demnach einen wesentlichen Theil des Thatbestandes des Vergehens. Auch scheine ihm hier bei der Definition des Thatbestandes der Ort zu sein, wo diese Bestimmung hingehöre und nicht sowohl in den §. 36, wo davon die Rede sei, was zur Vollendung des Vergehens gehöre.

Dieser Antrag wurde von **dem Herrn Bevollmächtigten für Bayern** unterstützt, nur wünschte derselbe zugleich mit dessen Annahme auch die Cautelbestimmungen wieder aufgenommen zu sehen, welche bei der zweiten Lesung auf Seite 171 der Protocolle vorgeschlagen gewesen seien, mit der Modification allenfalls, daß statt der speciellen dort genannten Fälle „um sie nach Ablauf der Schutzfrist oder" u. s. w. gesagt würde „ohne hierbei die Absicht widerrechtlicher Verbreitung zu haben".

Mit diesem Zusatzantrage erklärte sich auch **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** einverstanden.

Dagegen sprachen sich **die Herren Bevollmächtigten für Hannover, Kurhessen** und **das Großherzogthum Hessen** im Allgemeinen aus den nämlichen Gründen wie bei der zweiten Lesung für den Entwurf aus; denn da im §. 39 auch die Verbreitung im Auslande verboten sei, so bleibe als erlaubte Verbreitung hauptsächlich nur die nach Ablauf der Schutzfrist übrig und da möge man lieber die Schutzfrist abkürzen, als zugeben, daß vor deren Ablauf unter dem Vorwand der späteren Verbreitung vervielfältigt und so der Uebertretung des Gesetzes Thür und Thor geöffnet werde.

Auch **der Herr Vorsitzende** sprach sich für die Beibehaltung der strengeren Bestimmung des Entwurfes aus. Nicht allein die Verletzung, sondern auch die dringende Gefährdung des Vermögensrechtes der Autoren müsse hintangehalten werden. Uebrigens würde sich ein Verleger, welcher ein Werk nur für den Zeitpunkt, wo es Gemeingut werden soll, schon vordrucken wollte, im Wege des Uebereinkommens die Zustimmung des bis dahin ausschließlich Berechtigten hierfür verschaffen können, und so eine den Unternehmungen des Verlagsgeschäftes entsprechende, aber jede gesetzwidrige Verletzung desselben fern haltende Praxis entstehen.

Der Antrag des Herrn Bevollmächtigten für Württemberg wurde abgelehnt.

Zu

Absatz 2

behielt sich **der Herr Bevollmächtigte für Bayern** vor, für den Fall auf denselben zurückzukommen, daß seine Anträge zu §. 3 abgelehnt werden sollten.

Zu

§. 2

schlug der Herr Vorsitzende vor, statt „Werke" den technischen Ausdruck „literarische Erzeugnisse" zu setzen.

Man hielt diese Aenderung jedoch nicht für nöthig, da der ganze Zusammenhang darthue, daß „Werk" hier als synonym mit „literarische Erzeugnisse" gemeint und ein Mißverständniß nicht zu befürchten sei.

Zu

§. 3

brachte der Herr Bevollmächtigte für Bayern den Antrag ein, Absatz 1 desselben also zu fassen.

„Als Nachdruck ist nicht anzusehen der Abdruck von bloßen Notizen, von amtlichen und nichtamtlichen Anzeigen, von Gesetzen und amtlichen Verfügungen weltlicher oder kirchlicher Behörden, von öffentlichen Acten, sowie die in Zeitungen und Zeitschriften geschehene Veröffentlichung von Reden und Vorträgen, welche in den öffentlichen Sitzungen der Gerichte, der Landes-, Provinzial- oder Gemeindevertretungen oder bei öffentlichen zur Erörterung politischer oder volkswirthschaftlicher Fragen bestimmten Versammlungen gehalten wurden, selbst wenn dieselben literarische Erzeugnisse sind."

Das Verhältniß des Passus im §. 3, wo von den Reden gehandelt werde, zu §. 1, Absatz 2, wo es heiße, daß es keinen Unterschied mache, ob das Werk niedergeschrieben sei oder nicht, sei nicht klar; namentlich auch der Zusatz, „sowie von anderen nicht als literarische Erzeugnisse zu betrachtenden Schriften" könne zu dem Glauben führen, als ob nur solche Reden frei veröffentlicht werden dürften, welche nicht literarische Erzeugnisse seien. Darin liege aber seiner Ansicht nach nicht der Grund, weßhalb Reden in Kammern u. s. w. nachgedruckt werden dürften, sondern in der nothwendigerweise unbedingten Garantie der Oeffentlichkeit für solche Reden, seien sie als literarische Erzeugnisse zu betrachten, oder nicht; wollte man die freie Veröffentlichung nur bei solchen Reden gestatten, welche nicht literarische Erzeugnisse seien, so sei dieß offenbar eine unangemessene Beschränkung. Deßhalb habe er den Schlußsatz „sowie u. s. w." weggelassen und statt dessen gesagt: „selbst wenn sie literarische Erzeugnisse sind". Ferner sei das Wort „Vorträge" hinzugefügt worden, weil der Ausdruck „Reden" nicht umfassend genug erscheine. Ebenso seien zur Ergänzung zwischen den Landes- und Gemeindevertretungen noch die Provinzialvertretungen aufgeführt worden, um diejenigen Körperschaften, welche in den verschiedenen Ländern das Mittelglied zwischen Landes- und Gemeindevertretungen bildeten, zu treffen. Dagegen habe auf der anderen Seite der Ausdruck „oder ähnlichen Gelegenheiten" zu weit geschienen; Vorträge, die in wissenschaftlichen, wenn auch öffentlichen Versammlungen gehalten würden, dürften nicht dem Nachdrucke preisgegeben werden; außer den Vorträgen über politische seien es hauptsächlich solche über volkswirthschaftliche Fragen, die hierher gehörten. Auch die Veröffentlichung in jeder

Weise zu gestatten, scheine ihm zu weit zu gehen; es sei wohl am Platze, die Veröffentlichung in Zeitungen und Zeitschriften, deren Zweck es sei, das momentane öffentliche Interesse zu befriedigen, zu gestatten; dagegen beständen keine genügenden Gründe, Dritten auch zu erlauben, aus solchen Vorträgen Bücher zu fabriciren.

Wenn man nun in dieser Weise die Veröffentlichung auf Zeitungen und Zeitschriften beschränke, dann könne der Absatz 2 des Paragraphen ganz wegfallen, während er ohne jene Beschränkung freilich beibehalten werden müsse.

Der Herr Bevollmächtigte für Sachsen erklärte sich mit diesem Antrage im Allgemeinen einverstanden, doch scheine ihm die alleinige Benennung volkswirthschaftlicher Versammlungen neben den politischen zu eng; nur sofern Vorträge einen wissenschaftlichen Charakter hätten, könne ihre Veröffentlichung unter den Begriff des Nachdruckes fallen, während alle populären Vorträge freigegeben sein müßten; er schlage daher vor, statt „volkswirthschaftlichen" zu sagen „der allgemeinen Volksbildung gewidmeten".

Der Herr Bevollmächtigte für Bayern ging auf diese Aenderung ein und nahm sie in seinen Antrag auf.

Gegen die Beschränkung, daß Reden und Vorträge der erwähnten Art nur in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht werden dürften, wurde von Seiten mehrerer Mitglieder Widerspruch erhoben; da solche Vorträge gerade auf die möglichste Oeffentlichkeit berechnet seien, so müsse ihre Veröffentlichung auch auf jedem Wege erlaubt sein; auch sei es jetzt schon ganz allgemeiner Gebrauch, daß Reden, die z. B. in das öffentliche Interesse erregenden Prozessen gehalten werden, in Flugblättern und dergleichen ungehindert abgedruckt werden dürfen. Ebenso wurden auch die Ausdrücke „über volkswirthschaftliche Fragen" und „über der allgemeinen Volksbildung gewidmete Fragen" als theils zu eng, theils zu vag bekämpft, während die im ursprünglichen Entwurf enthaltenen Worte „oder ähnlichen Gelegenheiten" dem richterlichen Ermessen einen genügenden und doch nicht bedenklichen Spielraum gewährten.

Der Herr Bevollmächtigte für Württemberg machte darauf aufmerksam, daß ihm der Entwurf und der jetzige Antrag von zwei ganz verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen schienen. In dem §. 3 des Entwurfes sollten, wie sich auch aus den Protokollen Seite 123 ergebe, nur solche Fälle aufgeführt werden, in welchen nie von literarischen Erzeugnissen die Rede sein könne, und nach der damals maßgebenden Ansicht gehörten dazu alle Reden in Kammern und vor Gericht, da dieselben nicht einem literarischen, sondern einem öffentlichen Zwecke dienten; aus diesem Grunde allerdings sei in dem §. 3 ausgesprochen, daß der Abdruck solcher Reden nicht als Nachdruck anzusehen sei. Der Herr Antragsteller sei anderer Meinung und halte dafür, daß Reden und Vorträge der erwähnten Art unter Umständen auch literarische Erzeugnisse sein könnten, wolle sie aber trotzdem allgemein wegen der nothwendigen Publicität derselben freigegeben haben. Er könne nun diese Behauptung nicht als richtig anerkennen, jedenfalls aber glaube er, daß alsdann die Reden von den in dem ersten Theile des Para-

graphen erwähnten Beispielen zu trennen sein würden und jeder der beiden Fälle als auf verschiedener Grundlage beruhend besonders behandelt werden müßte.

Dem entsprechend vereinigte man sich auch dahin, in dem §. 3 nach dem Worte „Acten" einen Punkt zu setzen und dann die sich hier anschließende Bestimmung in einen neuen Satz zu fassen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurde zunächst die Beschränkung der Veröffentlichung von Reden auf Zeitungen und Zeitschriften verworfen und sodann die weitere Abstimmung auf den Wunsch mehrerer Mitglieder bis zur nächsten am 30. April stattfindenden Sitzung verschoben.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Sieben und zwanzigste Sitzung.

Frankfurt am Main, den 30. April 1864.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden, sowie des Großherzoglich-Badischen Herrn Bevollmächtigten.

Nachdem die Protokolle der 25. und 26. Sitzung verlesen und genehmigt worden waren, nahm der Herr Bevollmächtigte für Bayern das Wort, um seinen Antrag bezüglich des §. 3 nunmehr in folgender modificirter Gestalt zu stellen:

„Als Nachdruck ist nicht anzusehen die Vervielfältigung von bloßen Notizen, von amtlichen und nichtamtlichen Anzeigen, von Gesetzen und amtlichen Verfügungen weltlicher oder kirchlicher Behörden, von öffentlichen Acten, sowie von anderen nicht als literarische zu betrachtenden Erzeugnissen. Dieß hindert jedoch die einzelnen Staaten nicht, den Abdruck von Gesetzen und sonstigen amtlichen Schriften aus anderen Rücksichten als denen des Schutzes des Urheberrechtes zu verbieten oder zu beschränken.

Die Vervielfältigung von Reden und Vorträgen, welche in den öffentlichen Sitzungen der Gerichte, der Landes-, Provinzial- und Gemeindevertretungen oder bei öffentlichen politischen Versammlungen gehalten wurden, gilt selbst dann nicht als Nachdruck, wenn diese Reden oder Vorträge als literarische Erzeugnisse zu betrachten sind.

Dagegen gilt als Nachdruck die Herausgabe einer Sammlung von Reden oder Vorträgen desselben Urhebers ohne seine Genehmigung, mögen diese Reden und Vorträge an sich als literarische Erzeugnisse zu betrachten sein oder nicht, sowie der Abdruck von Sammlungen oder Bearbeitungen von Schriften der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art."

Eine Aenderung des §. 3 in seiner jetzigen Fassung sei, wie er schon in der letzten Sitzung bemerkt, hauptsächlich deßwegen nothwendig, weil dieser so wie er jetzt laute nicht recht verständlich sei. Namentlich der Schlußsatz „sowie von anderen" u. s. w. habe zu zweierlei Auslegung geführt; einerseits habe man daraus gefolgert, daß Alles, was in den vorher genannten Beispielen aufgeführt werde, kein literarisches Erzeugniß sei, noch sein könne und andererseits, daß in den aufgeführten Beispielen zwar auch literarische Erzeugnisse vorliegen könnten, daß der Abdruck aber dann eben nur in den Fällen gestattet sein solle, wo keine literarischen Erzeugnisse vorlägen.

Beide Auffassungen seien aber nicht zu billigen; die im Eingange des Paragraphen erwähnten Fälle seien allerdings solche, in welchen von literarischen Erzeugnissen nicht die Rede sein könne, bei den „Reden" verhalte es sich aber anders, namentlich wenn man durch den Zusatz „bei ähnlichen Gelegenheiten" das Gebiet der möglicherweise hierher zu ziehenden Reden so sehr erweitere; Reden der im §. 3 erwähnten Art könnten unter Umständen sehr wohl literarische Erzeugnisse sein. Andererseits gebe es aber Reden von einem gewissen öffentlichen Charakter, für welche die höhere Rücksicht der Publicität die unbedingte Freiheit des Abdruckes verlange, auch wenn sie literarische Erzeugnisse seien.

Freilich seien auch hier Schranken unentbehrlich, um Mißbrauch zu verhüten und den Autor nicht mehr wie nöthig in seinem Rechte zu beeinträchtigen. Diesen Zweck habe er in seinem ursprünglichen Antrage durch die Beschränkung der Veröffentlichung auf Zeitungen und Zeitschriften zu erreichen beabsichtigt; nachdem dieß aber nicht beliebt worden, halte er eine sachliche Beschränkung für nothwendig und habe darum die Vorträge über der allgemeinen Volksbildung gewidmete Fragen aus der neuen Fassung weggelassen. Dieß seien die Erwägungen, die ihn vorzüglich zu dem Abänderungsvorschlage veranlaßt hätten; was sonst noch darin verändert sei, beziehe sich lediglich auf die Redaction, wie die Heraufziehung des Absatzes 3 zu Absatz 1, die Ersetzung des Wortes „Abdruck" durch das auf bisher Ungedrucktes besser passende „Vervielfältigung" und die kleinen Modificationen in Absatz 2.

Mit diesem Antrage erklärte sich **der Herr Bevollmächtigte für Sachsen** vollständig einverstanden, indem er zugleich sein in der letzten Sitzung gestelltes Unteramendement, die der allgemeinen Volksbildung gewidmeten Vorträge neben den politischen zu nennen, aus den nämlichen Gründen, welche den Herrn Bevollmächtigten für Bayern nunmehr zur Weglassung derselben bewogen hatten, fallen ließ.

Dagegen nahm **der Herr Bevollmächtigte für Baden** den Entwurf in Schutz; denn was den Einwand der Unklarheit betreffe, so scheine ihm gerade aus dem Schlußsatze „sowie von anderen" u. s. w. die einzige Folgerung entnommen werden zu können, daß Alles, was vorher genannt werde, nicht zu den literarischen Erzeugnissen gehöre. Und dieß sei seiner Ansicht nach auch vollkommen richtig; Reden, wie die dort aufgeführten, die bei den Verhandlungen der Gerichte, politischen Versammlungen u. dgl.

gehalten würden, verfolgten nur einen momentanen praktischen Zweck, nicht aber einen literarischen und könnten deßhalb nie zu den literarischen Erzeugnissen gerechnet werden. Er sei überzeugt, daß auch die Richter so entscheiden und deßhalb den Abdruck derartiger Reden nie als Nachdruck prohibiren würden. Außerdem werde in allen diesen Fällen dem Redner gerade an der möglichst ausgedehnten Veröffentlichung gelegen sein und es ihm schwerlich je einfallen, den Abdruck seiner öffentlich gehaltenen Rede von dem Gesichtspunkte aus, daß sie ein literarisches Erzeugniß sei, verhindern zu wollen. Die praktische Bedeutung des Bayerischen Antrages scheine ihm daher nicht sehr groß und es frage sich, ob man wegen der Möglichkeit, daß in einem einzelnen Falle die Veröffentlichung einer Rede, die nach dem gestellten Antrage unbedingt gestattet sein sollte, als Nachdruck verboten werden könnte, den Vortheil aufgeben wolle, der für die Bestimmung des Begriffes „literarisches Erzeugniß" darin liege, daß in dem §. 3 eine Reihe von charakterisirenden Gegensätzen zu demselben aufgezählt werde und um dessentwillen der §. 3 überhaupt eigentlich aufgenommen sei.

Im Laufe der weiteren Debatte sprach sich namentlich **der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen** gegen die Auffassung aus, daß Reden, die vor Gericht, in Kammern oder politischen Versammlungen gehalten werden, nie literarische Erzeugnisse zu sein vermöchten. Die publicistische und literarische Intention könnte dabei Hand in Hand gehen und der momentane praktische Zweck einer Rede schließe überhaupt den Charakter als literarisches Erzeugniß nicht aus, wie dieß das Beispiel der Predigten und akademischen Vorlesungen beweise.

Nachdem hierauf erwiedert worden war, daß bei Predigten und akademischen Vorlesungen der Unterschied von den hier genannten Vorträgen bestehe, daß bei jenen auch der unmittelbare Zweck der Erbauung, Belehrung u. s. w. innerhalb des Gebietes des Literaturzweckes liege, schritt man zur Abstimmung und wurde der Antrag des Herrn Bevollmächtigten für Bayern abgelehnt.

Nunmehr beantragte **der Herr Bevollmächtigte für Frankfurt** in dem Absatze 1 des §. 3, an dessen Inhalt er aber im Uebrigen nicht rühren wolle, folgende nur mehr redactionelle Aenderungen: das Wort „Abdruck" durch „Vervielfältigung" zu ersetzen, der „Provinzialvertretungen" neben den Landes- und Gemeindevertretungen zu erwähnen und die Worte „bei ähnlichen Gelegenheiten" zu streichen.

Der erste und der dritte Vorschlag wurden angenommen, nachdem bezüglich des letzteren noch bemerkt worden, daß durch den Schlußsatz „sowie von anderen" u. s. w. doch schon ein genügender Spielraum für Subsumtionen ähnlicher Fälle, wie die erwähnten, gelassen sei. Die Provinzialvertretungen aufzunehmen wurde dagegen beanstandet, weil man befürchtete, daß ihre ausdrückliche Aufnahme möglicherweise den Glauben veranlassen könne, als solle die specielle Aufzählung im §. 3 eine erschöpfende sein und daß damit die analoge Ausdehnung desselben auf ähnliche Fälle gegen die Absicht verhindert werden möchte. Endlich vereinigte man sich auch noch dahin, um in dem Schlußsatze „sowie von anderen" u. s. w. das nicht allgemein

zutreffende Wort „Schriften" zu vermeiden, denselben folgendermaßen zu modificiren: „sowie von anderen nicht als literarische zu betrachtenden Erzeugnissen".

Zu

Absatz 2

stellte **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** den Antrag, die Worte „die Herausgabe einer Sammlung von Reden desselben Urhebers ohne seine Genehmigung" zu streichen, da es keinen Grund gebe, warum der Verfasser eines Werkes, welches kein literarisches Erzeugniß sei und welches daher einzeln auch ohne seine Genehmigung frei abgedruckt werden dürfe, zu der Herausgabe einer Sammlung solcher Werke seine Genehmigung ertheilen müsse; freilich könne eine solche Sammlung ein literarisches Erzeugniß sein, aber dann sei der Schöpfer dieses literarischen Erzeugnisses der Sammler und nicht der Verfasser der einzelnen Stücke und daher nur jener, nicht aber dieser zu schützen.

Man erkannte die Consequenz dieser Ansicht allgemein an, hielt ihr aber entgegen, daß doch erhebliche Billigkeitsgründe dafür sprächen, daß es nicht jedem Dritten gestattet werde, durch Sammlung von derartigen Werken eines anderen Urhebers die Arbeit desselben zu seinem alleinigen Nutzen auszubeuten und lehnte deßhalb den Antrag ab.

Gegen den

Absatz 3

fand sich nichts zu erinnern.

Zu

§. 4

brachte **der Herr Bevollmächtigte für Sachsen** den Antrag auf Streichung des ganzen Paragraphen und auf dessen Ersetzung durch die bezüglichen Bestimmungen in §. 4 c und §. 5 c des Börsenvereinsentwurfes.

Zur Begründung desselben verlas er darauf die nachstehenden, schriftlich von ihm aufgesetzten Motive, die er sodann mündlich noch weiter ausführte:

„Es ist nicht abzusehen, warum die Originalartikel einer Zeitung nach anderen Principien wie alle übrigen literarischen Erzeugnisse behandelt und des Genusses des Schutzrechtes ausdrücklich für unfähig erklärt werden sollen. Ein *innerer* Grund dafür ist nicht angeführt, auch nicht vorhanden; denn das zur Hervorbringung derartiger Arbeiten erforderliche Maß geistiger Productivität wird in sehr vielen Fällen nicht geringer sein, als bei Schöpfungen der nicht periodischen Presse. Den Zweckmäßigkeitsgründen, wie sie in den Protokollen niedergelegt sind, läßt sich in der Hauptsache entgegenhalten, daß sie als erwiesen voraussetzen, was eben bewiesen werden soll: die factische Unmöglichkeit nämlich für die Tagespresse, ohne gegenseitigen Nachdruck zu bestehen. Schon gegenwärtig gibt es in Deutschland Blätter, die fast ausschließlich Originalartikel bringen, z. B. die Augsburger Allgemeine Zeitung. Daß solcher Zeitungen nicht mehr vorhanden sind, liegt wesentlich gerade in der Schutzlosigkeit gegen den Nachdruck ihrer Originalsachen, die es bedenklich erscheinen läßt, allzugroße Summen

auf gute Correspondenzen zu verwenden. Spricht man den Zeitungen für ihre Originalien durch das Gesetz ein Schutzrecht zu, so wird sich das Correctiv gegen die Schwierigkeit, ohne gegenseitigen Nachdruck zu bestehen, von selbst darin finden, daß sich unter den größeren Blättern, die Originalien bringen, Cartelle bilden, mittelst deren sie sich unter einander ein gegenseitiges Benutzungsrecht einräumen. Die von der Localpresse geäußerten Besorgnisse, als ob durch eine derartige Bestimmung dieser der Todesstoß versetzt werden würde, dürften durch die im §. 5 c des Börsenvereinsentwurfes enthaltenen Bestimmungen ihre Erledigung finden."

Hierauf erwiederte **der Herr Bevollmächtigte für Baden** mit im Wesentlichen den nämlichen Gründen, welche schon bei den früheren Berathungen geltend gemacht worden waren: der Abdruck von Artikeln aus einer Zeitung in die andere sei für die Existenz der Presse unentbehrlich und nicht zu verhindern, wie es denn auch keine Zeitung gebe, welche nicht Artikel aus anderen Blättern abdrucke. Leitartikel, besonders gewisser größerer Blätter, seien häufig von solcher Bedeutung, daß sie selbst den Rang von mittheilungswürdigen Ereignissen einnehmen, und bei Correspondenzartikeln liege der hauptsächliche Werth nicht in der Form, sondern in dem Inhalte, der nicht zu schätzen sei und, in eine etwas veränderte Form gebracht, von jeder Zeitung doch würde frei entlehnt werden können. Auch sei die in dem Börsenvereinsentwurfe gemachte Unterscheidung zwischen Correspondenzartikeln und thatsächlichen Berichten nicht dem im jenseitigen Antrage aufgestellten Principe entsprechend, daß Zeitungsartikel wie andere literarische Erzeugnisse behandelt werden sollten; denn darauf, ob ein Artikel etwa neben dem rein Thatsächlichen auch noch politische Betrachtungen enthalte, komme es für den Begriff des literarischen Erzeugnisses nicht an, sondern auf die Art und Weise der Darstellung. Was endlich den Schutz der Zeitungspresse gegen systematische Beraubung betreffe, so werde dieser viel wirksamer dadurch gewährt werden, daß man zwar gestatte, einzelne Artikel aus anderen Zeitungen sofort zu entnehmen, das fortgesetzte Abdrucken dagegen gänzlich untersage, als wenn man den Nachdruck aus einer Zeitung in die andere nach 8 Tagen unbedingt freigebe.

In demselben Sinne sprach sich auch **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** aus.

Der Herr Bevollmächtigte für Sachsen entgegnete, man nehme von der Jenseite, seiner Ansicht nach, zu viel Rücksicht auf die gerade augenblicklich obwaltenden Zustände der periodischen Presse; es müsse aber nothwendigerweise irgendwie in der von ihm vorgeschlagenen Art auch für die Zukunft dieser Presse vorgesorgt werden, da sich im Laufe der Zeit voraussichtlich die jetzt gangbaren und auf der derzeitigen Gestaltung der sachlichen Verhältnisse beruhenden Ansichten über die Erlaubtheit des Zeitungsnachdruckes mit der von Tag zu Tag fortschreitenden inneren Entwickelung des deutschen Zeitungswesens wesentlich modificiren dürften. Auch scheine ihm die Bestimmung, daß einzelne Artikel sofort nachgedruckt werden dürften, schon deßhalb bedenklich, weil sie zu wenig

präcis sei und leicht zur Umgehung auf das Verbot des systematischen Nachdruckes mißbraucht werden könne, ohne daß im concreten Falle die Behörde einen Schutz dagegen zu bieten in der Lage sei.

Der Herr Bevollmächtigte wies ferner unter Bezugnahme auf seine schriftliche Begründung wiederholt darauf hin, um ein wie umfangreiches Werthobject es sich hierbei handle, da einzelne Unternehmungen der Tagespresse Anlagesummen erheischten, die den größten literarischen Unternehmungen der nicht periodischen Presse gleichkämen, ja sie überböten.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wurde der Antrag verworfen.

Zu dem

Absatz 1

des §. 4 gab nunmehr **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** anheim, ob man nicht die Schlußworte „selbst wenn sie literarische Erzeugnisse sind" als überflüssig streichen wolle. Man meinte jedoch, dieselben trügen, wenn sie auch nicht gerade nöthig seien, in dem Zusammenhange hier ihrerseits zu der Erläuterung des Begriffes des literarischen Erzeugnisses bei und beschloß, sie deßhalb beizubehalten.

In

Absatz 2

wünschte **der Herr Bevollmächtigte für Sachsen** am Schlusse beigefügt zu sehen: „die im Wiederholungsfalle bis zu 50 Thaler steigen kann". Der Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Den

§. 5

beantragte **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** ganz wegzulassen; denn der Absatz 1 verstehe sich von selbst, da ein Titel niemals ein literarisches Erzeugniß sei, und die Bestimmung des Absatzes 2 gründe sich nicht auf das Nachdrucksverbot, sondern auf allgemeine Rechtssätze und könne daher etwa Gegenstand der Civilgesetzgebung sein, gehöre aber nicht in ein Gesetz gegen Nachdruck. Auch sei die ganze Vorschrift unpraktisch, da der Beweis, daß Jemand wirklich gerade durch den Titel zur Anschaffung des anderen Werkes veranlaßt worden sei, nur sehr schwer zu erbringen sein werde.

Unterstützt wurde der Antrag von **dem Herrn Bevollmächtigten für Baden.**

Dagegen wurde von der anderen Seite geltend gemacht, wenn auch nicht Nachdruck, so sei die Benutzung eines fremden Titels zur Irreführung des Publikums doch eine fraudulöse Handlung und da es fraglich sei, ob dieselbe nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Beschädigten zu einer Schadensklage berechtigen würde, so erscheine es gerade hier, wo sich die Gelegenheit darbiete, ganz angemessen, eine Entschädigungspflicht desjenigen, der einen fremden Titel mißbrauche, positiv rechtlich zu statuiren, und zwar sei das um so unbedenklicher, als sich auch sonst in dem Gesetze manche nicht ganz streng logisch dahin gehörige Bestimmungen fänden. Die beantragte Streichung des Paragraphen wurde sodann abgelehnt.

Der Herr Bevollmächtigte für Sachsen brachte darauf einen Antrag auf Einschaltung einer Bestimmung, wonach wenigstens bei Zeitungen die Benutzung des ungeänderten Titels einer bereits bestehenden Zeitung während der Dauer ihres Bestehens als Nachdruck angesehen werde, mit folgender schriftlicher Begründung ein:

„Es fehlt zur Zeit gänzlich an positiv-rechtlichen Bestimmungen über den Schutz einer Zeitung als Rechtsobject in der Gesammtheit des Unternehmens. Gleichwohl ist die Praxis darüber nicht im Zweifel, daß dieser Gesammtinbegriff die Eigenschaft einer res commercii besitze; denn wiederholt sind Fälle vorgekommen, wo Zeitungen als Werthobject Gegenstand von Rechtsgeschäften, Veränderungen u. s. w. geworden sind. An sich gehört nun zwar die ganze Frage, ihrem Wesen nach, in das Bereich des Verlagsrechts. Um aber hier die erforderliche Freiheit der Behandlung offen zu halten, ist es nothwendig, daß nicht in anderen Gesetzen Bestimmungen getroffen werden, die in dieser Beziehung präjudiciren, wie dieß bei der gegenwärtigen, ganz allgemeinen und schrankenlosen, mithin auch die Benutzung von Zeitungstiteln einschließenden Fassung leicht der Fall sein könnte."

Nach einer mündlichen weiteren Begründung des Herrn Antragstellers wurde erwiedert: Benutzung eines fremden Titels könne unter keinen Umständen als Nachdruck gelten; ein viel wirksameres Mittel zur Verhinderung von Mißbrauch, der damit getrieben werden könnte, würde darin liegen, dem Verletzten ausdrücklich auch das Recht einzuräumen, die Unterdrückung des entlehnten Titels zu verlangen. Nachdem der Herr Antragsteller hierauf erklärt hatte, daß eben der Zweck seines Antrages kein anderer sei, als zu verhüten, daß mit dem Titel einer bereits bestehenden Zeitung von einem Dritten Mißbrauch getrieben werden könne, und daß er somit diesen Zweck durch Einschaltung einer die Unterdrückung des entlehnten Titels statuirenden Bestimmung als erreicht ansehen würde, zog er seinen Antrag zurück, und beschloß man darauf, hinter die Worte „Ersatz des erlittenen Schadens" s. r. noch einzufügen „und Unterdrückung des Titels".

Gegen

§. 6

hatte Niemand etwas zu bemerken.

In

§. 7

schlug der Herr Vorsitzende vor, noch „ausartet" einen Punkt zu setzen und dann fortzufahren: „Bei bereits veröffentlichten literarischen Erzeugnissen ist selbst das wörtliche Anführen u. s. w. gestattet", indem es doch höchst bedenklich erscheine, bei noch nicht veröffentlichten Werken, die der Autor vielleicht selbst noch gar nicht reif zur Veröffentlichung halte, und die möglicherweise nur auf dem Wege der Entwendung oder der Indiscretion in die Hände eines Dritten gelangt seien, zu gestatten, daß Einzelnes daraus unbehindert abgedruckt würde und so jedenfalls dem Autor die Priorität der Herausgabe zu rauben.

Man entgegnete: im Principe könne es für die ganze Frage des Nachdruckes keinen Unterschied machen, ob das literarische Er-

zeugniß bereits veröffentlicht sei oder nicht und die praktischen Vortheile, die durch den Antrag beabsichtigt würden, erschienen zu gering, um deßhalb von dem Principe abzugehen. Die Verhältnisse, unter welchen es vorkommen könne, daß noch nicht Veröffentlichtes citirt oder in Anthologien und dergleichen aufgenommen würde, müßten ganz ausnahmsweise sein; in der Regel eigne sich dazu doch nur bereits Bekanntes, und wo die Veröffentlichung durch ein Vergehen vermittelt worden sei, trete ja schon ohnedieß die auf dem Vergehen stehende Strafe ein.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Herr Bevollmächtigte für Sachsen äußerte hierauf den Wunsch, es möchte ausgesprochen werden, daß bei Veranstaltung sogenannter „Anthologien" die Quelle, woraus die einzelnen Beiträge geschöpft seien, beziehungsweise der Urheber der letzteren, bei denselben anzugeben sei.

Man ging jedoch auf diesen Vorschlag nicht ein, indem man meinte, daß die gewünschte Bestimmung für gewisse Arten von Anthologien, wie Gedichtesammlungen u. dergl., nicht nöthig erscheine, da es hier meist schon im Interesse des Sammlers liege, die Quelle anzugeben, für andere Arten aber, wie Sammlungen zum Schulgebrauche u. s. w., nur störend und der bisherigen Sitte nicht entsprechend sein würde.

Der Herr Bevollmächtigte für Württemberg machte darauf die Bemerkung, die Worte im §. 7 „aus fremden Werken" hätten das Bedenken bei ihm erregt, daß nach denselben der Verfasser eines Werkes möglicherweise verhindert erscheinen könnte, aus seinen eigenen Werken etwas in sein neues Werk aufzunehmen, und entschied man sich auf deßfalls gestellten Antrag für gänzliche Weglassung dieser Worte, da in der zweiten Zeile weiter unten der Ausdruck „aus anderen Werken" doch noch folge.

Hierauf schloß der Herr Vorsitzende die heutige Sitzung und beraumte die nächste auf Montag den 2. Mai an.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Acht und zwanzigste Sitzung.

Frankfurt am Main, den 2. Mai 1864.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Nachdem das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und genehmigt worden war, wurden zu dem

§. 8,

bis zu welchem man in der Berathung gelangt war, von dem Herrn Bevollmächtigten für Württemberg die nachstehenden Anträge gestellt:

1) Die den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts betreffende Bestimmung in Absatz 2 „oder wenn . . . . sich vorbehalten hat" wegzulassen.

2) Die auf die gleichzeitige Herausgabe eines Werkes in verschiedenen Sprachen sich beziehende Bestimmung von jener anderen, wenn dieselbe beibehalten werden sollte, zu trennen und nach dem Vorbilde des Oesterreichischen Gesetzes von 1846 §. 5 lit. c Absatz 2 folgendermaßen zu fassen:

„Hat der Urheber sein Werk gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegeben, so wird jede dieser Ausgaben, vorbehaltlich des Gegenbeweises, als Original behandelt."

3) Hiernach entweder den §. 16 ganz zu streichen oder wenigstens in Absatz 1 die Worte: „das Originalwerk gleichzeitig in mehreren Sprachen veröffentlicht, beziehungsweise" wegzulassen.

Der Herr Antragsteller motivirte diese seine Anträge mit denselben Gründen, die er schon bei der 1. und 2. Lesung ausgeführt hatte; als Princip gelte, wie der Absatz 1 dieß auch statuire, die Freiheit der Uebersetzung, und Abweichungen von diesem Princip könnten nur durch überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe gerechtfertigt werden. Diese sprechen aber eher gegen die in Frage stehende Bestimmung des Absatzes 2, als dafür. Außer in Oesterreich, für welches durch specielle Dispositionen in diesem Gesetze oder im Einführungsgesetze geholfen werden könnte, habe die Bestimmung in Deutschland für seine inneren literarischen Verhältnisse keine große Tragweite; nur für die Beziehungen zum Auslande werde sie von Bedeutung, indem sie feste Normen für dieselben aufstelle. Gerade in dieser Hinsicht erscheine die Bestimmung aber bedenklich, da die Regelung des Verhältnisses zum Auslande je nach den internationalen Conjuncturen verschieden durch Staatsverträge erfolgen müsse, nicht aber durch die einheimische Gesetzgebung im Voraus in einer bestimmten Weise festgesetzt werden könne.

In ganz gleichem Sinne sprach sich **der Herr Bevollmächtigte für Hannover** aus, indem er zugleich bemerkte, er trete zwar hier nur als Fachmann auf und ergreife absichtlich die Gelegenheit, zu erklären, daß seine Regierung sich in keiner Weise durch die Abstimmungen ihres Bevollmächtigten für gebunden ansehe, allein er glaube doch seine persönliche Ansicht dahin aussprechen zu müssen, daß seine Regierung die Statuirung der obigen Uebersetzungsfreiheit wohl als eine conditio sine qua non für Annahme des ganzen Entwurfes betrachten werde.

Dagegen wurde der Absatz 2 des Entwurfes von **dem Herrn Bevollmächtigten für das Großherzogthum Hessen** vertheidigt, welcher außer den bei den früheren Gelegenheiten schon vorgebrachten Gründen noch weiter dafür anführte, daß derselbe im Wesentlichen mit den Grundsätzen harmonire, von denen Preussen bei dem abzuschließenden Französisch-Preussischen literarischen Vertrage auszugehen sich bereit erklärt habe.

Der Herr Vorsitzende hob namentlich wiederholt die Wichtigkeit der von dem Herrn Bevollmächtigten für Württemberg angegriffenen Bestimmung für die Oesterreichischen polyglotten Verhältnisse hervor.

Gegen den sub 2 gestellten Antrag wurde bemerkt, auch bei gleichzeitiger Herausgabe eines Werkes in verschiedenen Sprachen könnten die verschiedenen Ausgaben nur unter der Voraussetzung als Original gelten, daß sie von dem Urheber selbst in den verschiedenen Sprachen verfaßt seien, und auch dann bliebe nach der dort gewählten Fassung noch der Gegenbeweis offen, daß nur die eine Ausgabe Original, die anderen aber Uebersetzungen seien.

Bei der darauf erfolgenden Abstimmung entschied sich die Mehrheit für Beibehaltung des Entwurfes unter Vorbehalt einiger weiterer, die Intention desselben im Ganzen jedoch nicht alterirender Abänderungsanträge. So wurde von **dem Herrn Bevollmächtigten für Sachsen** vorgeschlagen und unter Genehmigung dieses Vorschlages Seitens der Commission derselbe dem Redactionscomité zur Berücksichtigung empfohlen, statt der Wendung „auf dem Titelblatt der ersten Ausgabe" eine andere ausfindig zu machen, die für den ziemlich häufigen Fall, daß bei einem in Lieferung herauskommenden Werke das Titelblatt erst mit der letzten Lieferung erscheine, andeute, daß der Vorbehalt bei Gelegenheit der ersten Lieferung gemacht werden müsse.

Ein Antrag dagegen **des Herrn Vorsitzenden**, daß die Worte „bestimmte" und „in einer der betreffenden Sprachen" gestrichen und ein genereller Vorbehalt gestattet werden soll, um dem Urheber die Möglichkeit zu lassen, auch in eine Sprache, an die er anfänglich nicht gleich dachte, zu übersetzen, oder um nicht eine zur bloßen Formalität werdende Reihe verschiedener Sprachen in dem Vorbehalt anführen zu müssen (z. B. italienisch, magyarisch, czechisch, croatisch, ruthenisch, polnisch u. s. w.) wurde abgelehnt.

Für den

Absatz 3

schlug **der Herr Vorsitzende** folgende Fassung vor:

„Uebersetzungen dürfen nicht nachgedruckt werden. Die Geltendmachung des aus diesem Verbot entspringenden Rechtes steht dem Uebersetzer und wenn die Uebersetzung selbst eine unrechtmäßige war (Absatz 1) dem Urheber des Originals zu."

Dieser Vorschlag wurde dem Redactionscomité zur Benutzung bei seiner Schlußredigirung überwiesen.

Zu

§. 9

beantragte **der Herr Bevollmächtigte für Sachsen** Streichung des dritten Absatzes, indem er ausführte, daß zunächst, formell genommen, die Disposition desselben gar nicht hierher, sondern in das Verlagsrecht gehöre und dann, daß auch Gründe der Zweckmäßigkeit gegen dieselbe sprächen. Es komme häufig vor, daß Schriftsteller, namentlich jüngere, ihre Arbeiten zuerst in Zeitschriften erscheinen ließen, um sie dem Publikum bekannt zu machen, und dieselben dann erst in selbstständigen Werken herausgäben. Diese nun in der selbstständigen Herausgabe ein Jahr lang zu beschränken, sei willkürlich und die Abhülfe, die darin liegen solle, daß der Autor einen besonderen Vertrag mit dem Verleger des Sammelwerkes schließen könne, genüge nicht, da die Schriftsteller, und vor-

züglich eben die jüngeren, meistens nicht die hinreichende Erfahrung besäßen, um sich in dieser Beziehung gehörig vorzusehen. Es scheine ihm also die ganze Bestimmung des Absatzes 3 im Interesse der Schriftsteller und des freien Verkehres zwischen Autor und Verleger besser wegzubleiben.

Diesem Antrage schloß sich **der Herr Bevollmächtigte für Bayern** an, indem der Absatz 3, wie er jetzt laute, weder dem Vortheile der Autoren noch dem bestehenden Gebrauche entspreche.

Gegen den Antrag erklärten sich namentlich **die Herren Bevollmächtigten für das Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Hannover und Württemberg**; was den Einwand betreffe, daß die Bestimmung dem Verlagsrechte angehöre, so sei dieß kein durchschlagender, denn es sei nicht zu vermeiden, daß auch Einzelnes aus dieser Materie in das Gesetz aufgenommen werde; und auch die Billigkeit rechtfertige die Bestimmung sehr wohl; wer Anderen ein Werk zur Herausgabe überlasse, der übertrage präsumtiv auf ihn wenn auch nicht das ganze Recht, so doch das Recht der nächsten Benutzung seines Werkes, und es erscheine als ganz gegen die bona fides verstoßend, daß der Autor, der in der Regel für die Ueberlassung seiner Arbeit auch bezahlt worden sei, dieselbe gleichzeitig auch noch durch anderweiten Abdruck verwerthen wolle. Außerdem sei jedem Autor die Möglichkeit gegeben, durch Vertrag sein Verhältniß zum Verleger des Sammelwerkes beliebig zu reguliren, und wenn er davon unbedachtsamerweise keinen Gebrauch mache, so gelte der Grundsatz: vigilantibus jura sunt scripta.

Der Herr Bevollmächtigte für Württemberg nahm darauf als Vermittlungsvorschlag den von dem Herrn Bevollmächtigten für Bayern bei der ersten Lesung (S. 37 d. Prot.) gestellten Antrag wieder auf, der dahin ging, den Abdruck solcher in Sammelwerk gegebenen Arbeiten statt allgemein nur insofern zu verbieten, als er in ein anderes solches Sammelwerk geschehen solle. In dieser Beschränkung entspreche die Bestimmung vollkommen der buchhändlerischen Uebung, nur daß die Frist, binnen welcher der Abdruck verboten sei, nicht ein, sondern zwei Jahre betrage, weßwegen er in dieser Beziehung den ursprünglichen Antrag auch amendirt zu sehen wünsche.

Es wurde zwar erwiedert: zwei Jahre erschienen auf der anderen Seite zu lang, besonders da nach der im Gesetze angenommenen Berechnungsweise das Kalenderjahr, worin das Werk herausgekommen sei, nicht mitzähle, nachdem aber **der Herr Bevollmächtigte für Sachsen** auf seinen Antrag zu Gunsten des von dem Herrn Bevollmächtigten für Württemberg gestellten mit dem Bemerken verzichtet hatte, daß er den praktischen Zweck desselben durch den von dem Herrn Bevollmächtigten für Württemberg gemachten Vorschlag im Wesentlichen erreicht sehe, wurde der letztere in allen Theilen zum Beschlusse erhoben und das Ende des Absatzes 3 also formulirt: „sein Erzeugniß innerhalb zwei Jahre in einem anderen derartigen Werke abdrucken zu lassen."

Zu

§. 10

brachte **der Herr Bevollmächtigte für Sachsen** den Antrag

auf Streichung des zweiten Satzes ein. Zu den schriftlichen Motiven, die also lauteten:

„Ein innerer Grund, die Herausgabe von Inedita schlechter zu stellen, wie Urheber ist nicht abzusehen, da unter Umständen in jenem Falle zum Gelingen der Sache nicht weniger Mühe, Sorgfalt und geistige Fähigkeiten von Nöthen sind, wie zum selbsteigenen Schaffen. Hiervon aber auch abgesehen, ist die Fassung des zweiten Satzes zu unbestimmt und vag, als daß nicht die Besorgniß einer Irritirung dadurch im concreten Falle Platz greifen muß."

fügte der Herr Bevollmächtigte noch hinzu, die Bestimmung erscheine um so bedenklicher, als die Errichtung ständiger Sachverständigenvereine, für deren Wirksamkeit gerade hier ein rechtes Gebiet sein würde, in dem Gesetze nicht vorgesehen sei, deren Bildung und Zuziehung in den einzelnen Fällen vielmehr ganz dem Belieben der Behörde überlassen bleibe.

Diesem Antrage schloß sich der Herr Vorsitzende an.

Der Herr Bevollmächtigte für Württemberg stellte darauf seinen schon bei der vorhergegangenen Lesung eingebrachten Antrag auf Streichung des ganzen Paragraphen abermals, aus denselben Gründen wie früher, und wurde dabei von dem Herrn Bevollmächtigten für das Großherzogthum Hessen unterstützt.

Dagegen sprachen sich die Herren Bevollmächtigten für Baden und Bayern für den Entwurf aus, wie er vorlag. Wenn man den Paragraphen ganz streiche, so untergrabe man damit einen bedeutenden Theil des Buchhandels; viele Quellenwerke würden dann gar nicht mehr herausgegeben werden können. Wie aber auf der einen Seite ein Schutz hier unumgänglich geboten sei, so dürfe doch andererseits die wissenschaftliche Benutzung derartiger Werke in keiner Weise gehemmt werden und um dieß zu verhüten, sei der zweite Satz dieses Paragraphen aufgenommen worden; denn das Maß der Freiheit, wie es im §. 7 für den Gebrauch literarischer Erzeugnisse gestattet werde, genüge hier nicht; mit einem Commentar z. B. dürfe ein literarisches Erzeugniß nicht abgedruckt werden, wohl aber müsse dieß bei einem Quellenwerke unbedingt erlaubt sein. Eine genauere Präcisirung jenes Maßes von Freiheit sei schon früher mehrfach versucht worden, habe sich aber als nicht möglich herausgestellt. Daß Sachverständige bei der Beurtheilung hier einschlagender Fragen sehr am Platze sein würden, sei gewiß richtig, allein dieselben seien ja durch das Gesetz auch nicht ausgeschlossen und man möge doch nicht um der Gefahr willen, daß ein Richter, durch die Fassung des Paragraphen verleitet, vielleicht einmal verkehrt urtheilen könne, die ganze an sich so wohlthätige Bestimmung über Bord werfen.

Bei der Abstimmung entschied sich die Mehrheit für Beibehaltung des Paragraphen in allen seinen Theilen, nur wurde auf eine Bemerkung des Herrn Bevollmächtigten für Württemberg hin gewünscht, das Redactionscomité möge für den ersten Satz eine Fassung wählen, welche andeute, daß der Ausdruck „sonstige Schriften" nur den Gegensatz gegen „literarische Erzeugnisse" ausdrücken solle und daß sich sowohl die Worte „bisher nicht ge-

druckten" als auch die nachfolgenden Relativsätze auf die beiden genannten Kategorien von Schriften bezögen.

Ehe man nunmehr zu §. 11 überging, stellte **der Herr Bevollmächtigte für Baden** den Antrag auf Einschaltung eines Paragraphen folgenden Inhalts:

„Eben so genießt den Schutz gegen Nachdruck der Urheber von Berichtigungen des Textes eines fremden Werkes, insofern sie im Verhältniß zum Ganzen nach Inhalt und Zahl von größerer Erheblichkeit sind.

Der Urheber der Berichtigungen darf den fremden Text nicht drucken lassen, so lange derselbe gegen Nachdruck geschützt ist."

Diese von ihm vorgeschlagene Bestimmung komme einem wirklichen literarischen Bedürfnisse entgegen, wie er sich noch neuerlich durch Besprechungen mit sachverständigen Personen überzeugt habe. Denn es gehöre zur Wiederherstellung verdorbener Texte häufig eben so viel, ja ein größerer Aufwand von Gelehrsamkeit, Scharfsinn und Geist, als zu eigenen literarischen Productionen, ja es werde sogar mannigmal ein bisher wegen seiner Unklarheit geradezu unbrauchbar gewesener Text dadurch überhaupt eigentlich erst wieder geschaffen und von Neuem in den literarischen Verkehr gebracht; namentlich in der mittelalterlichen Literatur kämen derartige Fälle nicht selten vor. Er befürchte aber, daß, wenn in einem so detaillirten Gesetze wie das vorliegende keine ausdrücklichen, auf Textberichtigungen bezüglichen Vorschriften gegeben seien, dieselben als frei abdruckbar angesehen werden möchten und dann würde sich schwerlich noch ein Verleger für berichtigte Ausgaben finden.

Diesem Antrage schloß sich **der Herr Bevollmächtigte für Sachsen** an, indem er erklärte, er habe einen im Hauptziel demselben entsprechenden Antrag einzubringen beabsichtigt; in der literarischen Welt werde ein großer Werth auf den Schutz der Textberichtigungen gelegt, wie er dieß aus eigener Erfahrung wisse und wie dieß auch die betreffende Bestimmung des Börsenvereinsentwurfes darthue.

Dem wurde entgegnet: mit der vorgeschlagenen Bestimmung entferne man sich abermals von dem leitenden Principe des Gesetzes; durch die Textberichtigungen werde nichts Neues geschaffen, sondern nur der ursprüngliche Text wieder hergestellt, dieser sei aber gerade Gemeingut und dürfe als solcher nicht dem Abdrucke entzogen werden. Außerdem würden solche Berichtigungen gewöhnlich mit einem kritischen Apparat versehen sein, ohne welchen sie nur von geringerer Brauchbarkeit seien und welcher selbstverständlich nicht nachgedruckt werden dürfe; dieß werde praktisch in den meisten Fällen schon den hinreichenden Schutz gewähren.

Nachdem auf diese letzte Bemerkung erwiedert worden war, daß Hand- und Schulausgaben ohne kritischen Apparat sehr vielfach gebraucht würden, schritt man zur Abstimmung und wurde der Antrag verworfen.

Noch brachte **der Herr Vorsitzende** den Antrag ein, vor dem §. 11 eine Bestimmung darüber aufzunehmen, wer bei ano-

nymen und pseudonymen Werken als der Schutzberechtigte zu gelten habe; es scheine ihm eine solche Bestimmung sich hier am besten einzufügen; bisher sei nämlich von den verschiedenen Trägern des Autorrechtes gehandelt worden und als solche zuerst der Urheber eines Werkes und sodann der Herausgeber von Inedita genannt worden, an diese schließe sich bei anonymen und pseudonymen Werken der Herausgeber, beziehungsweise, wenn ein solcher nicht vorhanden, der Verleger an.

Mit diesem Antrage vereinigte sich **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg**, welcher seinerseits zu §. 13 einen ähnlichen, folgendermaßen lautenden Antrag eingereicht hatte:

> „Für die Dauer der Anonymität oder Pseudonymität eines Werkes wird der Urheber durch den Herausgeber oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, durch den Verleger desselben vertreten."

Darauf wurde bemerkt, die gestellten Anträge unterschieden sich materiell von dem §. 50 des Entwurfes hauptsächlich in zwei Richtungen. Einmal sollte darnach außer dem Verleger und demselben vorgehend auch der Herausgeber als Mandatar oder Rechtsnachfolger des anonymen Urhebers präsumirt werden, diese Präsumtion entspreche aber in den meisten Fällen dem factischen Verhältnisse zwischen Autor und Herausgeber in keiner Weise, unter welchen gewöhnlich gar keine rechtlichen, sondern nur literarische Beziehungen beständen; dagegen besitze der Verleger wirklich ein Rechtsinteresse an dem Werke, indem er sein Geld hineingesteckt und das Urheberrecht von dem anonymen oder pseudonymen Verfasser erworben habe. Dann aber werde durch die neuen Vorschläge die Möglichkeit des Gegenbeweises gegen jene Präsumtion abgeschnitten, welche in dem erwähnten §. 50 gewahrt sei, und dieß würde den anonymen oder pseudonymen Urheber dem Herausgeber beziehungsweise Verleger gegenüber geradezu schutzlos machen.

Von der anderen Seite wurde entgegnet: es scheine doch der Natur der Sache am meisten zu entsprechen, daß man annehme, der Urheber habe den Herausgeber, dem er bei der Herausgabe seines Werkes sein Vertrauen geschenkt und der ihm auch in der Regel persönlich viel näher stehe als der Verleger, vor diesem zu seinem Vertreter bestellt, und dieser Annahme gemäß sei denn auch die rechtliche Präsumtion aufzustellen.

Die Mehrheit beschloß jedoch, bei der Anschauung des Entwurfes stehen zu bleiben und die Frage über die Stellung der bezüglichen Bestimmung in dem Entwurfe dem Redactionscomité zu weiteren Vorschlägen zu überlassen.

Zu

§§. 11 und 12

wurden keine Bemerkungen gemacht.

Zu

§. 13

beantragte **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** statt des Absatzes 2 folgenden Satz:

> „Als anonym oder pseudonym gilt ein Werk nicht mehr, wenn der Urheber sich dem Publikum oder dem Gerichte

gegenüber genannt hat. In diesem Falle tritt die gewöhnliche Schutzfrist (§. 11) ein."

Man meinte jedoch für die Berechnung der Schutzfrist lieber ein leicht und sicher zu constatirendes Ereigniß, wie es der Eintrag in die Eintragsrolle sei, festsetzen zu sollen, als die vagen und sich der allgemeinen Kenntniß entziehenden Momente, wo der Urheber dem Publikum oder dem Gerichte bekannt werde, und verwarf den Abänderungsvorschlag.

Bei der Fassung des

§. 14

hatte der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen das Bedenken, daß es scheinen könne, als solle der Schlußsatz, „wenn dieselbe innerhalb der ersten 30 Jahre nach dem Tode stattfindet", nur die Voraussetzung für die vorher erwähnte Berechnungsart der Schutzfrist enthalten und nicht vielmehr die Bedingung für die Gewährung irgend welchen Schutzes überhaupt.

Es wurde beschlossen, das Redactionscomité zu ersuchen, eine diesem Bedenken abhelfende Formulirung vorzuschlagen.

Zu

§. 15

stellte der Herr Bevollmächtigte für Württemberg den Antrag, den Eintritt der gewöhnlichen Schutzfrist (Absatz 2) auch für den Fall zu bestimmen, wenn der noch lebende Autor auf dem herausgegebenen Werke genannt sei. Wenn man erwäge, daß gerade die Herausgabe größerer und kostspieliger Werke, welche eben deßhalb einen langsamen Absatz haben würden, durch Gesellschaften und Anstalten unternommen werde, so erscheine es als unbillig, daß unter allen Umständen hier die Frist eine längere werden solle, als wenn der Autor mittelst einer Verlagshandlung die Herausgabe besorgt haben würde. Deßhalb sollte, wenn ein noch lebender Autor auf dem herausgegebenen Werke genannt sei, die gewöhnliche erst nach Ableben des Autors beginnende Schutzfrist eintreten. Die Bestimmung des zweiten Absatzes entspreche diesem Bedürfnisse nicht völlig, indem bei solchen Werken häufig der Autor sein ganzes Werk an die Gesellschaft abtreten und in deren (und mittelbar auch in seinem) Interesse eine längere Schutzfrist wünschen werde.

Man ging jedoch auf die vorgeschlagene Abänderung nicht ein: entweder sei das Urheberrecht auf die Akademien u. s. w. übergegangen (Absatz 1), dann trete die kürzere Frist ein, oder der Autor bleibe selbst im Besitze des Rechts (Absatz 2), dann werde die Schutzfrist wie gewöhnlich nach dessen Leben berechnet. Eine Ausnahme dieser Regel für den Fall zu machen, daß die Akademien u. s. w. zwar das Urheberrecht erworben haben, der Autor bei der Herausgabe aber auf dem Werke genannt sei, erscheine nicht gerechtfertigt.

Ebenso ward auch ein Vorschlag des Herrn Vorsitzenden abgelehnt, dem Paragraphen einen Zusatz folgenden Inhalts zu geben:

„Dem Urheber verbleibt abgesehen von besonderer Uebereinkunft sein Urheberrecht."

Es verstehe sich dieß von selbst, da der Autor schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen so lange als im Besitze seines Rechtes verbleibend angenommen werden müsse, als nicht ein Uebergang desselben auf einen Dritten nachgewiesen sei.

Zu

§. 16

erklärte **der Herr Bevollmächtigte für Sachsen**, er betrachte es als wünschenswerth und nothwendig, daß wenn in Staatsverträgen mit dem Auslande für ausländische Autoren eine längere Schutzfrist gegen Uebersetzung als drei Jahre angenommen werden sollte, dieselbe im gleichen Umfange auch dem Inländer im Verhältniß zum Auslande zu Gute kommen müsse und daß dann in diesem Sinne die Gesetzgebung modificirt werde.

Man war in der Commission mit dieser Ansicht allgemein einverstanden.

Auf eine Bemerkung **des Herrn Vorsitzenden** wurde sodann beschlossen, für den Absatz 2 eine correctere Fassung zu wählen; denn nach dem jetzigen Wortlaute müsse als der „zuletzt erwähnte Fall" derjenige gelten, daß die vorbehaltene Uebersetzung herausgegeben worden sei, während doch gerade der Fall gemeint sei, wo die Uebersetzung zwar vorbehalten, aber noch nicht herausgegeben sei.

Zu

§§. 17 — 19

hatte Niemand einen Abänderungsvorschlag einzubringen.

Zu

§. 20

beantragte **der Herr Bevollmächtigte für Hannover** Streichung.

Es wurde dieser Antrag jedoch abgelehnt.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf den 4. d. M. anberaumt.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Neun und zwanzigste Sitzung.

Frankfurt am Main, den 4. Mai 1864.

In Gegenwart
aller in der letzten Sitzung Anwesenden.

Nach Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolls wurden zunächst die Vorschläge vorgelegt, welche das Redactionscomité zufolge der bisher gefaßten Beschlüsse bezüglich der Fassung mehrerer Paragraphen ausgearbeitet hatte.

Im Anschlusse an dieselben und nach kurzer Discussion wurde sodann beschlossen:

im

§. 5

den Schluß des Absatzes 2 so zu formuliren:

„können die an den früheren Werken Verlagsberechtigten die Unterdrückung des gebrauchten Titels und Ersatz des erlittenen Schadens verlangen.“;

im

§. 8, Absatz 2

statt der Worte: „auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe“ zu setzen: „auf der ersten Lieferung des Originals“, und

Absatz 3

folgendermaßen umzuändern:

„Uebersetzungen dürfen nicht nachgedruckt werden. Die Geltendmachung des aus diesem Verbote entspringenden Rechtes steht dem Uebersetzer und wenn die Uebersetzung selbst eine unrechtmäßige war (Absatz 2), dem Urheber des Originals zu.“;

im

§. 10

den ersten Satz also zu fassen:

„Dem Urheber wird hinsichtlich des Schutzes gegen Nachdruck gleichgeachtet der Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften, deren Urheber bereits gestorben ist und die an sich gegen Nachdruck nicht geschützt sind, mögen sie literarische Erzeugnisse sein oder nicht.“;

den

§. 14

in folgender correcterer Weise zu redigiren:

„Für literarische Erzeugnisse, welche erst nach dem Tode des Urhebers jedoch vor Ablauf der im §. 11 bestimmten Schutzfrist zur Veröffentlichung gelangen, dauert die Schutzfrist 30 Jahre von der Veröffentlichung an.“;

im

§. 16

in der ersten Zeile des Absatzes 2 die Worte: „in dem zuletzt erwähnten Falle“ zu streichen, auch den Absatz 4 des §. 18 hierher zu ziehen und demnach am Schlusse jenes Absatzes 2 beizufügen: „bei umfangreichen Originalien genügt es, wenn mindestens 30 Druckbogen Uebersetzung je innerhalb eines Jahres erscheinen“;

im

§. 18

den Absatz 2 zu fassen wie folgt:

„Wenn jedoch zwischen dem Erscheinen einzelner Abtheilungen ein Zwischenraum von mehr als drei Jahren liegt, wird die Schutzfrist für jede einzelne Abtheilung nach der Zeit ihres Erscheinens berechnet“,

und den Absatz 4 als nunmehr in §. 16 enthalten zu streichen, endlich den Eingang des

§. 19

so zu geben:

„In die Schutzfrist, deßgleichen in die Fristen der §§. 9, 16 und 18, Absatz 2, wird u. s. w.“

Nachdem in dieser Weise der erste Abschnitt auch in redactioneller Beziehung festgestellt worden war, wandte man sich zu der Berathung des

Zweiten Abschnittes

„Nachdruck musikalischer Compositionen."

Gegen den

§. 21

hatte Niemand etwas zu erinnern.

In

§. 22

wurde auf Vorschlag des Herrn Vorsitzenden das Wort „Wiedergeben" durch „Herausgabe" ersetzt, um deutlicher auszudrücken, daß die Wiedergabe durch den Druck und nicht etwa durch Aufführung gemeint sei.

In

§. 23

beantragte der Herr Vorsitzende, die Benutzung von Themata und Tonstücken nur in so weit zu gestatten, als diese bereits veröffentlicht seien, und eben so die gleiche Beschränkung in

§. 24

bezüglich der Aufnahme einzelner Themata und Tonstücke in Sammlungen und dergleichen. Namentlich für diesen letzteren Fall sei die vorgeschlagene Bestimmung sehr wünschenswerth und um so gerechtfertigter, als hier nicht einmal eine Verarbeitung in ein selbstständiges Werk stattfinde. Der Hauptreiz von Tonstücken liege wie bekannt in der Melodie; da diese aber meistens nur aus wenigen Takten bestehe, so sei die Gefahr vorhanden, daß, wenn die Aufnahme kürzerer Tonstücke in Sammlungen u. dergl. auch vor deren Veröffentlichung gestattet werde, ein Dritter ohne alle Mühe und zum größten Schaden des Componisten den ganzen Vortheil der ersten Publication für sich ausbeute, und daß auf diese Weise das Verbot des §. 21 geradezu umgangen werde.

Dagegen wurde bemerkt, analog wie im §. 7 für literarische Erzeugnisse müsse auch hier die Benutzung und die Aufnahme in Sammlungen u. dergl. gestattet sein, ohne daß es hierbei darauf ankommen könne, ob das Werk bereits veröffentlicht sei oder nicht. Meist würde es schon in dem Interesse des Sammlers liegen, ausschließlich Bekanntes aufzunehmen und außerdem sei der Beweis der Autorschaft in diesem Falle auch nur schwer zu erbringen. Daß unter dem Vorwande der Aufnahme in eine Sammlung eine Umgehung des Nachdrucksverbotes nicht begangen werden dürfe, verstehe sich von selbst; übrigens sei die Möglichkeit einer solchen durch die Beschränkung so gut wie ausgeschlossen, daß die Aufnahme nur in ein literarisches Werk oder in eine zum Musikunterricht bestimmte Sammlung stattfinden dürfe, indem durch solche Werke, wenn sie ihrem eigenthümlichen Zwecke wirklich dienten, dem ursprünglichen Tonstücke doch nie Concurrenz gemacht werden würde.

Der Antrag des Herrn Vorsitzenden wurde hierauf mit allen übrigen Stimmen abgelehnt.

Zu

§. 25

wurde nichts bemerkt.

Die Berathung des

Dritten Abschnittes

„Nachdruck bei Werken der bildenden Kunst"

beschloß man vorerst noch auszusetzen, weil von Seiten der Frankfurter Künstler eine auf den §. 26 bezügliche Eingabe angekündigt war, deren Ueberreichung man zuvor noch abwarten wollte.

Man ging daher sofort zu dem

Vierten Abschnitte

„Folgen des Nachdruckes und Verbreitung nachgedruckter Exemplare"

über.

Der Herr Bevollmächtigte für Württemberg bemerkte zunächst zu

§. 36:

er betrachte es als selbstverständlich, daß in dem Falle, wo ein Werk nur in einem Theile einen Nachdruck enthalte und wo dieser Theil von den anderen zu trennen sei, nur jener betreffende Theil der in diesem Paragraphen als Strafe ausgesprochenen Confiscation verfalle, und wurde ihm in dieser Ansicht allseitig beigestimmt.

Sodann wurde von demselben Herrn Bevollmächtigten beantragt, die Bestimmung des §. 40 (2. Satz) über die Beschlagnahme der Nachdrucksexemplare während der Dauer der Schutzfrist auf den Fall des culposen Nachdruckes auszudehnen und dieß in diesem Paragraphen (36) auszusprechen. Nach dem Entwurfe wie er jetzt laute verhalte es sich so, daß bei dolosem Nachdruck Confiscation, bei Nachdruck ohne Verschulden Beschlagnahme eintrete; für den Fall des culposen Nachdruckes fehle es aber an einer Vorschrift darüber, wie mit den nachgedruckten Exemplaren verfahren werden solle.

Man entgegnete zwar, wenn auch nicht expressis verbis, so sei die gewünschte Bestimmung für den erwähnten Fall doch implicite schon darin gegeben, daß selbst bei subjectiv ganz schuldlosem Nachdruck durch §. 40 Beschlagnahme vorgeschrieben sei, daß dieselbe daher um so mehr bei schuldhaftem Nachdrucke einzutreten habe, beschloß aber doch zur Beseitigung jedes Zweifels, das Redactionscomité um Vorschlag einer diese Lücke ausfüllenden Bestimmung zu ersuchen.

Der Herr Vorsitzende brachte darauf, indem er sich vorbehielt, später noch weitere Anträge bezüglich schärferer Unterscheidung zwischen dem unverschuldeten Nachdrucke mit seinen civilrechtlichen und dem verschuldeten Nachdrucke mit seinen strafrechtlichen Folgen zu stellen, zunächst zur Sprache, ob es nicht den heutigen Strafrechtsgrundsätzen, wonach die Confiscation als Strafe mehr und mehr verschwinde, entsprechender sein dürfte, dieselbe auch hier fallen zu lassen.

Dieß wurde von den übrigen Mitgliedern der Commission jedoch verneint; denn so sehr es auch auf Richtigkeit beruhe, daß die Vermögensconfiscation als Strafe heut zu Tage fast überall abgeschafft sei, so bestehe sie doch bezüglich einzelner Gegenstände, namentlich der corpora delicti noch in vielfacher Anwendung und gerade für den gegebenen Fall erscheine sie als die bei weitem zweckmäßigste und wirksamste Strafe.

Schließlich kam der Herr Bevollmächtigte für Baden zu diesem Paragraphen nochmals auf die Frage über den Thatbestand des Nachdruckes zurück, indem er in die Definition der Vollendung eine Bestimmung aufgenommen zu sehen wünschte, welche ausspreche, daß die Nachdrucke, um unter das Verbot dieses Gesetzes zu fallen, zu dem Zwecke widerrechtlicher Verbreitung hergestellt sein müßten. Er bezog sich dafür auf die von ihm schon bei der zweiten Lesung (Seite 171 der Prot.) geltend gemachten Gründe und nahm auch die weiteren damals von ihm gestellten Anträge wieder auf. Sodann fügte er noch hinzu, der Einwand, der früher gegen seinen Antrag, die Verbreitung von Nachdrucken im Auslande frei zu geben, aus dem Bundesrechte entnommen worden sei, erscheine ihm nach dem Wortlaute des in Frage kommenden Bundesbeschlusses von 1837 durchaus nicht stichhaltig; denn es heiße daselbst in Artikel 5: „Der Debit aller Nachdrucke und Nachbildungen der unter Artikel 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten . . . . untersagt sein." Die Verbreitung sei also hier lediglich nur in den Bundesstaaten verboten und außerhalb derselben unverwehrt geblieben.

Auf diese letztere Bemerkung wurde erwiedert: wenn das Verbot der Verbreitung in dem angezogenen Bundesbeschlusse auch nur für das deutsche Bundesgebiet ausgesprochen sei, so sei dieß nicht in der Intention geschehen, sie außerhalb desselben als erlaubt zu statuiren, sondern nur in der Meinung, daß die Wirksamkeit der Bundesbeschlüsse eben nicht über das Gebiet des Bundes hinaus reiche und daß es deßhalb zwecklos sein würde, die Verbreitung auch im Auslande zu untersagen.

Der Antrag des Herrn Bevollmächtigten für Baden wurde darauf abgelehnt.

Zu

§. 37

brachte der Herr Bevollmächtigte für Sachsen einen Antrag auf Aufnahme des ersten Absatzes von §. 34 des Börsenvereinsentwurfes, die Einrichtung ständiger Sachverständigenvereine betreffend, ein. Sachverständige seien jetzt bereits ein wesentlicher Bestandtheil des Verfahrens in Nachdruckssachen; kein wichtigerer Proceß werde ohne Beiziehung derselben verhandelt; auch hätten sich schon bestimmte Grundsätze über deren Zusammensetzung und Anwendung festgestellt, wie sie in dem erwähnten §. 34 des Börsenvereinsentwurfes enthalten seien; namentlich die Bildung ständiger Sachverständigenvereine aus Buchhändlern und Gelehrten habe sich in seiner Heimath als höchst zweckmäßig herausgestellt und er würde, wenn das Gesetz in dieser Beziehung nichts vorsehen sollte,

dieß so ansehen zu müssen glauben, als gehe man hinter Einrichtungen, die sich bereits in der Praxis in zufriedenstellender Weise bewährt hätten, wieder zurück.

Das Bedenken, das bei der früheren Lesung gegen ständige Sachverständigenvereine erhoben worden sei, daß nämlich in kleineren Staaten sich die Elemente dazu gar nicht finden dürften, erledige sich durch den Vorschlag des Absatzes 2 des §. 34 des Börsenvereinsentwurfes.

Hiergegen erklärte **der Herr Bevollmächtigte für Bayern:** er halte, im Widerspruche mit dem Herrn Antragsteller, ständige Sachverständigenvereine geradezu für eine nachtheilige Institution; dieselben ließen sich meist verleiten, in ihrem Kreise eine eigene Jurisprudenz zu treiben und es liege dann die Gefahr nahe, daß sie damit einen überwiegenden und schädlichen Einfluß auf die Richter ausübten; außerdem trete leicht eine gewisse Stagnation und Einseitigkeit in denselben ein und da von den Mitgliedern nicht selten eines oder einige mehr oder minder interessirt bei der Sache seien, fehle es wohl sogar manchmal an der nöthigen Unparteilichkeit. Alle diese Bedenken griffen bei ad hoc bestellten Sachverständigen viel weniger Platz, da man hier die Wahl habe, gänzlich unbetheiligte Personen im gegebenen Falle wohl auch von anderen Orten her zur Begutachtung beizuziehen. In kleineren Staaten fehle es zudem vielfach, wie schon bemerkt worden, an den richtigen Persönlichkeiten, um ständige Vereine zu bilden, und solche Staaten zu nöthigen, sich zu diesem Zwecke an größere anzuschließen, habe auch seine Bedenken.

In ähnlichem Sinne äußerte sich auch **der Herr Bevollmächtigte für Baden,** und **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** hob wiederholt die Schwierigkeiten hervor, die für die kleineren Staaten daraus entstehen würden, wenn die Bildung ständiger Vereine absolut vorgeschrieben werden sollte.

Der Herr Bevollmächtigte für Hannover sprach sich ebenfalls gegen den Vorschlag aus, da die bisherige Erfahrung gegen genossenschaftliche Richtersprüche zeuge, processualische Bestimmungen auch überhaupt nicht in dieses Gesetz gehörten und man dabei nur Gefahr laufe, mit der neuen gemeinschaftlichen Civilproceßgesetzgebung und mit dem Handelsgesetzbuche, welches dem Richter in der Zuziehung von Sachverständigen die freieste Hand belasse, in Conflict zu gerathen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Herr Bevollmächtigte für Baden beantragte nunmehr die Aufnahme einer allgemeinen Bestimmung, daß Nachdruckssachen vor die Gerichte gehörten und dem entsprechend die Ersetzung des Ausdruckes „Behörde" in §. 37 durch „Gericht".

Beide Anträge wurden einstimmig angenommen, und es erging demgemäß an das Redactionscomité das Ersuchen um eine angemessene Formulirung für eine solche allgemeine die Nachdruckssachen vor die Gerichte verweisende Bestimmung.

Noch stellte der Herr Bevollmächtigte für Hannover den Antrag, den §. 37 folgendermaßen abzuändern:

„Die dem Beeinträchtigten gebührende Entschädigung wird nach richterlichem Ermessen nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt."

Diese mit ähnlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches übereinstimmende Fassung habe den Zweck, einem allgemein gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, und den Richter von den Regeln der strengen Beweistheorie zu entbinden, welche gerade für die Entschädigungsfrage sehr leicht dahin führen könnten, daß derselbe einen Schaden, obgleich er unzweifelhaft vorhanden sei, als nachgewiesen zu erkennen sich außer Stande sehen möchte.

Bei der Abstimmung entschied man sich jedoch gegen die vorgeschlagene Abänderung.

Die

§§. 38, 39 und 40

wurden unverändert beibehalten mit alleiniger Umstellung der Absätze 2 und 3 im §. 39.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Dreißigste Sitzung.

Frankfurt am Main, den 7. Mai 1864.

In Gegenwart
sämmtlicher in voriger Sitzung Anwesenden.

Nachdem das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und genehmigt worden war, kam man nunmehr auf den

Dritten Abschnitt
„Nachdruck bei Werken der bildenden Kunst",

dessen Berathung man früher ausgesetzt hatte, zurück, und legte der Herr Vorsitzende, ehe man in die Debatte eintrat, zunächst mehrere Denkschriften vor, welche von Seiten der Berliner Künstlerschaft, der Düsseldorfer Königlichen Kunstakademie, der Düsseldorfer Künstlerschaft und der Frankfurter Kunstgenossenschaft an die Commission eingegeben worden waren.

Der Herr Bevollmächtigte für Hannover bemerkte hierzu, daß auch die Hannover'schen Künstler sich in dieser Angelegenheit an das Königlich-Hannover'sche Ministerium gewendet und sich dießerhalb für die von Kühns in dem Gesetzentwurfe der deutschen Kunstgenossenschaft aufgestellten Grundsätze ausgesprochen hätten.

Hierauf begann man mit der Discussion über den

§. 26

und zwar zuvörderst den ersten Abschnitt desselben.

Der Herr Bevollmächtigte für Württemberg beantragte, denselben folgendermaßen abzuändern:

„Nach Maßgabe . . . . . geschehende mechanische Vervielfältigung von Werken . . . . Kunst, werde diese Vervielfältigung unmittelbar, wie z. B. durch Benutzung der . . . . . . Abguß bewerkstelligt oder werde sie durch Nachbildung vermittelt."

Die Unterscheidung, wie sie in dem Entwurfe gemacht werde, sei seiner Ansicht nach nämlich unrichtig; eine mechanische Vervielfältigung liege in den beiden dort erwähnten Fällen vor, das eine Mal eine unmittelbare, das andere Mal eine vermittelte. Gerade die mechanische Vervielfältigung sei aber diejenige Handlung, welche das Gesetz verbieten wolle und es möge daher auch eine correctere, dieß deutlicher hervorhebende Fassung für den Paragraphen gewählt werden.

Diesem Abänderungsvorschlage gegenüber vertrat **der Herr Bevollmächtigte für Baden** den Entwurf. Ein Kupferstich nach einem Gemälde sei nur sehr uneigentlich eine Vervielfältigung des *Gemäldes* und sei entschieden nicht eine *mechanische* Vervielfältigung desselben; mechanisch werde nur die zwischenliegende Zeichnung vervielfältigt. Uebrigens lege er auf diese stylistische Ungenauigkeit geringeres Gewicht, die Hauptsache sei, daß dem Antrag des Herrn Bevollmächtigten für Württemberg ein ganz anderer Sinn des Wortes „mechanisch" zu Grunde liege, als der, in welchem dasselbe bisher nach seiner Ansicht im Entwurf gebraucht worden, so daß mit Annahme jenes Antrages der Sinn des ganzen Entwurfes alterirt werde. Unter mechanischer Vervielfältigung könne nach dem im Entwurfe befolgten Sprachgebrauche nur dasjenige Wiedergeben des ursprünglichen Werkes verstanden werden, welches lediglich durch äußere Mittel und ohne Anwendung derjenigen Kräfte bewirkt werde, welche zur ersten Schöpfung erforderlich waren. Der Württembergische Antrag verstehe dagegen unter mechanischer Vervielfältigung eine solche, welche durch Hülfsmittel der Technik und zwar so ausgeführt werde, daß mittelst der nämlichen Vorrichtung eine Mehrzahl von Exemplaren hergestellt werden kann. Dieß sei schon sprachlich nicht zu billigen; es sei durchaus willkürlich, unter mechanischer Herstellung nur die mit Hülfe von Maschinen bewirkte zu verstehen; auch die durch bloße Handthätigkeit ausgeführte gehöre hierher; das Abschreiben eines Manuscriptes sei eben so gut eine mechanische Vervielfältigung wie das Abdrucken. Schon bei der ersten Lesung sei man darüber einig gewesen, daß mechanisch durchaus nicht gleichbedeutend mit „mittelst Hülfsmitteln der Mechanik" genommen werden dürfe; daß vielmehr auch die Vervielfältigung durch chemische Mittel verboten sei. Der Entwurf würde sich also, wenn man die jetzt von dem Herrn Bevollmächtigten für Württemberg vertheidigte Bedeutung der Worte „mechanische Vervielfältigung" hätte annehmen wollen, sehr undeutlich ausgedrückt haben; es müßte dann unter „mechanischer Verviel-

fältigung" verstanden werden: Vervielfältigung mit Hülfsmitteln der *mechanischen oder chemischen Technik*, was sprachlich unmöglich sei. Wolle man den Sinn des Antrages des Herrn Bevollmächtigten für Württemberg deutlich ausdrücken, so dürfe man nicht von *mechanischer* Vervielfältigung sprechen, sondern müsse sagen: Vervielfältigung durch Hülfsmittel der Technik, und noch den Zusatz beifügen: sofern mittelst derselben Vorrichtung mehrere Exemplare hergestellt werden können. Denn dieß verstehe sich, selbst bei Anwendung eines sogenannten technischen Verfahrens, keineswegs von selbst, wie z. B. bei dem eigentlichen Daguerreotyp für jedes einzelne Exemplar die ganze Operation vollständig wiederholt werden müsse; daß man die Worte „mechanische Vervielfältigung" bisher nicht in dem jetzt von dem Herrn Bevollmächtigten für Württemberg angenommenen Sinne gebraucht habe, gehe schon daraus hervor, daß man für nöthig erachtet habe, das *Abschreiben* ausdrücklich für erlaubt zu erklären. Ueberdieß lasse sich mit dem Worte nur in seinem natürlichen, oben angegebenen Sinne ein für das Gesetz brauchbarer und inhaltreicher Begriff verbinden; nur so gewinne man den das ganze Gesetz durchziehenden Gegensatz der erlaubten Benutzung eines fremden Werkes zur Hervorbringung eines neuen gegenüber der verbotenen bloßen Vervielfältigung. Die stets wiederkehrende Formel: die Benutzung ist erlaubt, wenn sie nicht in eine Umgehung des Verbotes der mechanischen Vervielfältigung ausartet, verliere ihre Bedeutung, wenn man unter letzterer die mittelst technischer Hülfsmittel hergestellte verstehe. Darnach könnte z. B. gegen den klaren Wortlaut des §. 6 das hundertmalige Abschreiben als verboten erscheinen, sofern es sich den Umständen nach als Umgehung des Druckes darstelle. Dagegen verliere man jedes Kriterium, wenn eine sei es mit sei es ohne technische Hülfsmittel ausgeführte Reproduction mit einzelnen Aenderungen als erlaubt oder verboten zu betrachten sei. Es werde darauf ankommen, ob eine übrigens geistig selbstständige oder unselbstständige neue Arbeit gemacht oder nur die alte mit nichtssagenden Aenderungen wiedergegeben sei, z. B. der Abdruck eines Buches mit einzelnen Wortversetzungen. Hülfsmittel der Technik könnten in beiden Fällen gleichmäßig zur Vervielfältigung angewendet werden. Der Grund, weßhalb gleichwohl in dem einen Falle eine verbotene, in dem anderen eine erlaubte Handlung angenommen werde, liege darin, daß in dem einen der Sache nach eine nur etwas verhüllte mechanische Vervielfältigung, d. h. ein bloßes Wiedergeben des ursprünglichen Geisteswerkes durch äußere Thätigkeit vorliege, während dasselbe in dem anderen umgeschaffen sei.

Eine Abstimmung über den Sinn, in welchem der Entwurf die Worte „mechanische Vervielfältigung" gebraucht, werde nun freilich nicht zweckmäßig sein; die Commission könne sich nicht selbst authentisch interpretiren; die Bedeutung der gebrauchten Worte werde dereinst von den Auslegern aus dem Zusammenhange des Gesetzes zu entnehmen sein. Eben deßhalb müsse er sich aber gegen den Württembergischen Antrag erklären, welcher die fraglichen Worte in ganz anderer Bedeutung gebrauche, als dieselben nach seiner Ansicht bisher gebraucht und von ihm bei seinen Abstimmungen zu Grunde gelegt worden seien. Ueber den Rechtssatz, daß der Kupferstich

nach einem Gemälde, obgleich dazu eine künstlerische Thätigkeit vorausgesetzt werde, als verbotener Nachdruck behandelt werden solle, sei man einig. Diesen Satz spreche der Entwurf deutlich aus; dabei solle man bleiben, ohne durch eine jedenfalls nicht nothwendige Redactionsänderung über einen der wesentlichsten Begriffe des Entwurfes, den der mechanischen Vervielfältigung, auf's Neue vielleicht sehr folgenreiche Meinungsverschiedenheiten hervorzurufen.

Diese Ausführungen fanden zwar von Seiten mehrerer Mitglieder Widerspruch, wobei sich dieselben auf die bei der Discussion des §. 1 stattgefundenen Erörterungen über den Begriff „mechanisch" bezogen; schließlich lehnte jedoch die Commission den Antrag des Herrn Bevollmächtigten für Württemberg ab.

Zu dem zweiten Absatze des nämlichen Paragraphen erklärte **der Herr Bevollmächtigte für Bayern:** die Bestimmung desselben über die Einzelcopien habe in der Künstlerwelt großes Aufsehen erregt, sowohl in eigenen Broschüren, als in Zeitungsartikeln sei dagegen gekämpft worden, auch die Münchener Künstler, welchen sich die Nürnberger angeschlossen, hätten sich dieserhalb an die Bayerische Regierung gewendet und es sei sodann ein eigenes Comité zur Berathung der betreffenden Desiderien eingesetzt worden. In Folge der Aufschlüsse nun, die er bei dieser Gelegenheit über die thatsächlichen Verhältnisse erhalten, habe er seine frühere Ansicht, daß Einzelcopien zu erlauben seien, geändert; es würden nämlich Copien nicht nur vereinzelt angefertigt, was ohne Nachtheil für die Künstler hätte gestattet sein können, sondern es beständen, wie er erfahren habe, förmliche Copirfabriken, welche aus dem massenhaften Verkaufe von Copien ein förmliches und zwar sehr lucratives Geschäft machten. Auch die Erwägung, daß Copien, wenn sie als solche verkauft werden wollten, keine Abnehmer fänden und daß, wenn sie für Originale ausgegeben würden, ihre Veräußerung schon als Betrug strafbar sei, stelle sich erfahrungsgemäß als nicht richtig heraus; denn Copien würden auch als solche, weil sie billiger seien als das Original, viel gekauft, ja es gebe Sammlungen, die fast ausschließlich aus Copien beständen. Es liege in diesem Unfuge des gewerbsmäßigen Copirens nun ein ganz bedeutender Nachtheil für die Künstler sowohl an Ehre wie an Geld und es rechtfertige sich daher eine Beschränkung der Copirfreiheit sehr wohl. Nur sei es schwierig, die richtigen Grenzen hierfür zu finden; ein unbedingtes Verbot gehe nicht an, wie dieß auch die Münchener Künstler selbst anerkannt hätten, die Hauptsache sei, die Speculation mit den Copien zu verhindern. Darum habe er das Kriterium für die Unerlaubtheit der Copie am besten darin zu finden geglaubt, daß sie zum Zwecke der Veräußerung stattgefunden habe und demgemäß die betreffende Bestimmung in Uebereinstimmung mit dem von Herrn Professor Descoudres im Auftrag der deutschen Kunstgenossenschaft gemachten Vorschlag in folgender Weise formulirt:

> „Auch die ohne Genehmigung des Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger geschehene Anfertigung von Einzelcopien gilt dann als Nachdruck, wenn sie zum Zwecke der Veräußerung stattgefunden hat."

Freilich gebe er zu, daß damit noch nicht alle Fälle getroffen seien, aber doch die wesentlichsten und dann sei sehr viel schon in dem Falle geschehen, wenn nur das geschilderte Verfahren der gewerbsmäßigen Copisten und Copienhändler durch das Gesetz moralisch gebrandmarkt werde.

Diesem Antrage schloß sich der Herr Bevollmächtigte für Sachsen an, da derselbe den allgemein geäußerten Wünschen der Künstler entspreche und schon durch seine der jetzigen Bestimmung des §. 26 entgegengesetzte Entscheidung einen sehr günstigen moralischen Eindruck hervorbringen werde.

Der Herr Bevollmächtigte für Baden stellte hierauf folgenden Gegenantrag:

„Die Anfertigung von Einzelcopien ohne Genehmigung des Urhebers des Originals ist so lange als Nachdruck verboten, als das Original noch im Eigenthum des Urhebers und noch nicht erlaubter Weise vervielfältigt ist."

Der Herr Antragsteller bemerkte hierzu: Nach seiner Ansicht falle die Einzelcopie nicht unter den normalen Begriff des Nachdruckes und solle nicht darunter gezogen werden; nach seiner Auffassung des vorliegenden Entwurfes würde dieselbe auch, sofern ihrer gar nicht gedacht werde, nicht als verbotener Nachdruck zu behandeln sein. Die von verschiedenen Kunstgenossenschaften und einzelnen Künstlern geäußerten Bedenken gingen auch wohl zu weit; dem wesentlichsten namhaft gemachten Mißbrauche, daß der zum Verkauf des Originales bestellte Commissionär Copien anfertigen lasse und diese vor dem Originale verkaufe, wodurch dieses sogar etwas entwerthet werden könne, lasse sich ohne gesetzliches Verbot durch Verträge abhelfen; wenn der Aufbewahrer des Originales verspreche, dafür zu sorgen, daß es nicht copirt werde, hafte er aus seinem Versprechen, und der Künstler könne sich nicht beklagen, wenn er in dieselbe Lage versetzt werde, wie jeder Andere, der sein Gut Dritten anvertraut; er müsse sich eben durch Verträge gegen Mißbrauch sicher stellen. Uebrigens gehe doch aus den Mittheilungen der Künstler hervor, daß mit Einzelcopien mehr Mißbrauch getrieben werde, als man früher angenommen habe, und er sei deßhalb damit einverstanden, dagegen thunlichst Vorsorge zu treffen. Den Antrag des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten halte er gegenüber den früheren Vorschlägen für eine wesentliche Verbesserung und für annehmbar, er habe aber doch gegen denselben einige Bedenken und habe deßhalb im Anschlusse an eine von der Frankfurter Kunstgenossenschaft entwickelte Idee einen anderen Vorschlag gemacht, der im Wesentlichen das gleiche Ziel erreichen werde und nach seiner Ansicht weniger Schwierigkeiten bereite. Mache man die Absicht der Veräußerung zu dem Kriterium der Erlaubt- oder Verbotenheit der Einzelcopie, so habe der Richter nach einem inneren, häufig schwer zu beweisenden Moment zu entscheiden. Dazu komme, daß in dem Falle, wenn der Copist auf Bestellung copire, es zweifelhaft sei, ob er zunächst Eigenthümer der Copie werde und dieselbe zum Zwecke der Veräußerung anfertige, oder ob ein Lohnvertrag vorliege. Die letztere Annahme entspreche der Intention des Herrn Antragstellers und jedenfalls

könne man den auf Bestellung des Eigenthümers handelnden Copisten nicht wohl als Nachdrucker bestrafen; es werde aber dieß unzweideutiger ausgedrückt werden müssen. Ferner erscheine, wenn die Anfertigung der Copie auf Bestellung als erlaubt betrachtet werde, der Besteller als intellectueller Urheber einer erlaubten Handlung auch dann, wenn er nur zu dem Zwecke bestellt habe, um dann die Copie zu veräußern; so sei aber die Absicht des Gesetzes vereitelt. Um dieselbe sicher zu stellen, werde noch ein ausdrückliches Verbot der Bestellung zum Zwecke der Veräußerung nothwendig werden, damit entferne man sich aber immer weiter von dem Grundgedanken des Gesetzes, indem man nicht mehr den von dem Urheber erlittenen Schaden, sondern den von einem Dritten gezogenen Gewinn zum entscheidenden Gesichtspunkte mache. Nach seinem, des Antragstellers, Gegenvorschlag werde der Urheber gegen den oben bezeichneten Mißbrauch der Anfertigung und Veräußerung von Copien vor Verkauf des Originals, wodurch dieses selbst eine gewisse Entwerthung erleiden könne, geschützt. Ein solches außerhalb des ordentlichen Nachdrucksbegriffes liegendes Verbot lasse sich durch Billigkeitsrücksichten rechtfertigen und sei erträglich, weil es nur eine Handlung verbiete, die jedenfalls illoyal und unanständig sei. Das außerordentliche Verbot höre aber am zweckmäßigsten ganz auf, wenn das Original verkauft ist, womit das wesentlichste Interesse des Urhebers, Einzelcopien zu verhindern, weggefallen sei. Habe er Lust zu Repetitionen, so werde er diese ungeachtet der Copien durch Dritte doch veräußern können und nach ihrem wahren Werth bezahlt erhalten. Die Einzelcopien unterschieden sich aber von gewöhnlichen Nachdrucken dadurch, daß nicht jedes Exemplar den gleichen Werth, sondern jedes für sich, je nach dem Grade der auf dasselbe verwendeten Kunst — denn von mechanischer Vervielfältigung sei hier keine Rede —, einen individuellen Werth habe. Endlich gewähre sein Vorschlag den Vortheil, ein schwer zu handhabendes Verbot, und jedes nicht wirklich nothwendige Verbot sei ein Uebel, auf eine möglichst kurze Dauer zu beschränken. Dem eigentlichen Nachdrucke, der durch Verbreitung zahlreicher Exemplare der Oeffentlichkeit sich nicht entziehen könne, sei leicht nachzugehen; die Einzelcopie wandre von einer Privathand in die andere und man laufe Gefahr, zu den unangenehmsten Untersuchungen genöthigt zu werden, wenn man die Verfolgung jeder vielleicht vor Jahren, aber nach dem Verkauf des Originales zum Zwecke der Veräußerung angefertigten Copie gestatte. — Sollte einmal vor dem Verkaufe des Originals eine Copie unter Umständen angefertigt werden, welche jede Möglichkeit einer Benachtheiligung des Urhebers ausschließen, so werde diese Handlung nach dem Sinne des ganzen Gesetzes nicht als strafbar betrachtet werden, auch wenn man die Worte „zum Zwecke der Veräußerung", die übrigens in seinen Antrag eingeschaltet werden könnten, nicht aufnehme.

Der Herr Bevollmächtigte für Hannover beantragte Streichung der ganzen Bestimmung über die Einzelcopien; man möge über diese casuistische Materie in das Gesetz lieber gar nichts aufnehmen, sondern die Entscheidung dem Leben und der Dijudicatur im einzelnen Falle überlassen. Im Allgemeinen würden dann Einzelcopien als unter den Absatz 1 fallend für verboten

gelten müssen, und für die Fälle, wo, wie z. B. bei Copien zum Zwecke von Studien u. s. w., Ausnahmen von der Regel nöthig seien, würde sich wohl allmählich ein Rechtsbewußtsein bilden, welches der Anwendung des Verbotes schon die richtigen Grenzen setzen werde. Der Bayerische Vorschlag namentlich habe noch das Bedenken, daß er die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Copie von einem subjectiven Moment abhängig mache, welches schwer nachzuweisen sein würde und welches auch wohl bei der Anfertigung der Copien nicht vorhanden sein, sondern erst später hinzutreten könne.

Der Herr Vorsitzende erklärte, von den gemachten Vorschlägen scheine ihm derjenige des Herrn Bevollmächtigten für Bayern mit den unter den Künstlern gangbaren Ansichten und Wünschen am ehesten übereinzukommen, wie sie ihm auch von dem Vorstande der Wiener Kunstgenossenschaft ausgesprochen worden seien; daß das ausschließliche Recht des Künstlers zur Copie mit der Veräußerung des Originals aufhören solle, halte er dagegen nicht als der Intention der Künstler entsprechend, eben so wenig wie ihnen ja auch das Recht anderweiter Vervielfältigung mit der Veräußerung verloren gehe; gegen das gewerbsmäßige Copiren und die daraus hervorgehenden Nachtheile müsse der Künstler unter allen Umständen geschützt werden. Er glaube nun, daß die hier maßgebenden Gesichtspunkte genauer noch wie nach dem Bayerischen Antrage durch folgende Fassung angedeutet werden dürften:

„Die Anfertigung von Einzelcopien zum Zwecke des Studiums und ohne gewinnsüchtige Absicht gilt nicht als Nachdruck."

Gegen diese sämmtlichen Vorschläge und für den Entwurf sprach sich der Herr Bevollmächtigte für Württemberg aus, indem er äußerte, keiner der vorgebrachten Zweckmäßigkeitsgründe scheine ihm gewichtig genug, um von dem Principe, wie es in dem Entwurfe enthalten sei, abzugehen; namentlich gegen den Badischen Antrag spreche die Erwägung, daß derselbe eine Abweichung von dem allgemeinen Grundsatze des Entwurfes statuire, wonach das künstlerische Urheberrecht unabhängig sein solle von dem Eigenthume an dem Kunstwerke. Dazu komme, daß die neu vorgeschlagenen Bestimmungen so verclausulirt seien, daß daraus nur die größten praktischen Schwierigkeiten entstehen würden. Die Frage aber ganz mit Stillschweigen zu übergehen, halte er nicht für zulässig.

Der Herr Bevollmächtigte für das Großherzogthum Hessen hatte gegen den Bayerischen Antrag hauptsächlich das Bedenken, daß darnach das Copiren auf Bestellung erlaubt bleiben würde, weil hier der Copist nur um Lohn arbeite, aber nicht veräußere; wenn dieß jedoch der Fall sei, so werde der wahre Unfug durch die vorgeschlagene Bestimmung gar nicht getroffen, denn gerade die großen Händler ließen meist auf Bestellung arbeiten, diese würden dann aber auch nicht einmal als Anstifter strafbar sein, da die angestiftete Handlung ja selbst eine straflose wäre.

Der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen sprach sich dahin aus, er halte die Aufnahme einer Bestimmung über die

Einzelcopie für durchaus nöthig, da wenn man die Entwickelung dieser Frage der Praxis überlassen wolle, sie sich wohl in den verschiedenen Territorien verschieden gestalten würde, eine einheitliche Ordnung derselben aber doch höchst wünschenswerth erscheine. Er seinerseits glaube nun, daß sich die von den Herren Bevollmächtigten für Bayern und Baden gestellten Anträge am zweckmäßigsten in der Weise würden vereinigen lassen, daß, so lange der Urheber noch Eigenthümer des Kunstwerkes sei, ein unbedingter Schutz gegen Einzelcopien statuirt sein, nach der Veräußerung des Originals von Seiten des Urhebers aber immer noch die Copie mit dem Zwecke der Veräußerung verboten bleiben solle. Daß auch nach der jetzigen Fassung des Bayerischen Antrages der Besteller einer Copie strafbar sei und die Einwendungen der Herren Bevollmächtigten für Baden und Großherzogthum Hessen dagegen nicht zuträfen, scheine ihm zwar gewiß, doch würde sich dieser Zweifel wohl am besten durch einen bezüglichen Zusatz beseitigen lassen, und was die Schwierigkeit des Nachweises betreffe, daß die Copie mit dem Zwecke der Veräußerung geschehen sei, so könne diese vielleicht zu öfteren Freisprechungen führen, einen Grund gegen die Bestimmung an und für sich vermöge er aber darin nicht zu sehen.

Hierauf äußerte **der Herr Bevollmächtigte für Bayern**: das Bedenken, daß durch seinen Vorschlag das Copiren auf Bestellung nicht getroffen werde, könne auch er nicht theilen; der Copist freilich werde in diesem Falle nicht bestraft werden können, wohl aber der Besteller; wie dieß übrigens in allen ähnlichen Verhältnissen in gleicher Weise sich gestalten werde, so sei ja auch bei dem literarischen Nachdruck der Buchhändler principaliter strafbar und nicht der Setzer, ebenso z. B. bei der Fälschung von Banknoten der Besteller und nicht der physische Urheber.

Der Herr Bevollmächtigte für das Großherzogthum Hessen bemerkte dagegen, daß die Fälle, die eben angeführt seien, nicht hierher paßten, weil in denselben stets eine Mehrheit dargestellt werde, während es sich hier nur um die Darstellung einer Einzelcopie handele.

Der Herr Bevollmächtigte für Bayern erklärte nunmehr, um jeden Zweifel in dieser Beziehung zu beseitigen, wolle er seinen Antrag in folgender Weise modificiren:

„Des Nachdruckes macht sich auch derjenige schuldig, welcher von einem Werke der zeichnenden oder plastischen Kunst eine Einzelcopie ohne Genehmigung des Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger zum Zwecke der Veräußerung anfertigt oder anfertigen läßt."

Uebrigens sei er auch bereit, auf eine Combination seines Antrages mit dem **des Herrn Bevollmächtigten für Baden** einzugehen, für welchen Fall er folgende Fassung vorschlage:

„Die Anfertigung von Einzelcopien ohne Genehmigung des Urhebers des Originals ist so lange als Nachdruck verboten, als das Original noch im Eigenthum des Urhebers und noch nicht erlaubter Weise vervielfältigt ist. Ist das Original veräußert oder erlaubter Weise vervielfältigt, so gilt die ohne Genehmigung des Urhebers geschehene Anfer-

tigung von Einzelcopien nur dann als Nachdruck, wenn sie zum Zwecke der Veräußerung stattgefunden hat."

Bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung wurde nach Ablehnung der anderen Anträge derjenige des Herrn Bevollmächtigten für Baden angenommen.

Hierauf stellte **der Herr Bevollmächtigte für Sachsen** den Antrag, auch den noch übrigen auf die Nachbildung von Industrieerzeugnissen bezüglichen Theil des zweiten Absatzes zu streichen.

Die Bestimmung wie sie jetzt dastehe gebe zu der Vorstellung Anlaß, als ob die Industrieerzeugnisse überhaupt keinen Schutz gegen Nachbildung genießen sollten; dieß würde aber nicht nur für die Industrie ein sehr empfindlicher Schaden sein, sondern damit auch den zukünftigen Gesetzgebungen bezüglich der Ordnung der hier fraglichen Materie in einer unzulässigen Weise präjudicirt werden, deßhalb halte er es für das Angemessenste, die ganze Bestimmung zu streichen, eventuell sei er auch mit einer anderen Fassung einverstanden, welche deutlicher ersehen lasse, daß damit keine völlige Freigebung der Industrieerzeugnisse gemeint, sondern nur gesagt sein solle, daß die Nachbildung von Industrieerzeugnissen nicht unter dieses Gesetz falle.

Darauf wurde entgegnet: die Streichung der Bestimmung über die Vervielfältigung von Industrieerzeugnissen würde zwar keine materielle Aenderung enthalten, allein sie erscheine doch nicht räthlich; denn so gewiß einerseits diese Bestimmung nicht den Sinn habe, daß die Industrieerzeugnisse überhaupt schutzlos gegen Nachahmung sein sollten, so könnte andererseits die Weglassung derselben jetzt gerade in dem entgegengesetzten Sinne gedeutet werden, daß nämlich die Nachbildung von Industrieerzeugnissen als unter den Nachdruck fallend angesehen werden solle. Außerdem spreche für die Beibehaltung der Bestimmung auch noch der weitere Grund, daß durch dieselbe eine negative Grenzlinie für den Begriff der Werke der Kunst gegeben werde, welche bei dem Mangel einer Legaldefinition gerade durch den Gegensatz gegen die Industrieerzeugnisse in sehr wünschenswerther Weise charakterisirt würden. Unbedenklich werde dagegen eine anderweite Fassung sein, welche das Bedenken des Herrn Bevollmächtigten für Sachsen zu heben geeignet wäre und sei man gerne bereit, auf eine solche einzugehen.

Der Antrag auf Streichung wurde darauf mit fünf gegen vier Stimmen verworfen, dagegen beschlossen, die in Frage stehende Bestimmung im Zusammenhang mit Absatz 2 von §. 30 in einer die erhobenen Bedenken beseitigenden Weise zu fassen.

§. 27

wurde ohne Discussion angenommen.

Zu

§. 28

brachte **der Herr Vorsitzende** nachstehenden Antrag ein:

„Die Verbote der §§. 26 und 27 finden auch Anwendung auf alle photographischen Originalaufnahmen."

Es sei freilich richtig, daß sich principiell ein Unterschied zwischen den Photographien annehme lasse, wonach die einen als

Werke der Kunst gelten können und die anderen nicht, allein das Kriterium dafür zu finden sei zu schwierig und dann gebe diese Unterscheidung auch keinen Maßstab für die Größe der Rechtsverletzung ab, da die Mühe und die pecuniären Opfer bei beiden Arten von Photographien im Wesentlichen doch die nämlichen seien. Es handle sich eben um ein erst in neuester Zeit entstandenes und noch in der Ausbildung begriffenes Darstellungsmedium, dessen eigentlicher Rang gegenüber der bildenden Kunst noch nicht festgestellt sei, dessen bisher von der Gesetzgebung ignorirten selbstständigen Erzeugnisse aber eines Schutzes bedürfen, analog dem Schutze für die Erzeugnisse der bildenden Kunst; und zwar liege es in der Natur der Sache, diesen Schutz den Producten jeder photographischen Originalaufnahme zu gewähren, dieselbe möge unmittelbar nach der Natur oder nach einem Werke der bildenden Kunst bewerkstelligt worden sein.

Der Herr Bevollmächtigte für Württemberg stellte dagegen den Antrag, den Paragraphen in folgender Weise abzuändern:

„Die Schutzbestimmungen der §§. 26 und 27 finden auf Erzeugnisse der Photographie oder eines ähnlichen Verfahrens in so weit Anwendung, als es sich von einer Vervielfältigung derselben mittelst des gleichen Verfahrens handelt."

Die Voraussetzung des Entwurfes, daß das photographische Erzeugniß seinem Hauptzwecke nach als Werk der Kunst zu betrachten sei, enthalte ein schwankendes Moment, das bei der praktischen Anwendung in verschiedenem Sinne gedeutet werden könne. Im Uebrigen dürfte es den Rücksichten der Billigkeit entsprechen, wenn die Photographen sich in den Dienst, welchen die benutzte Naturkraft ihnen leiste, unter einander so theilten, daß keiner dem anderen das Geschenk dieses Dienstes verkümmere, während anderen Künstlern die Benutzung des Dienstes jener Naturkraft für wirkliche künstlerische Arbeiten unverwehrt bleiben, der Urheber eines photographischen Bildes sonach nur gegen die photographische Nachbildung desselben geschützt werden solle.

Für den Künstler, der eine Photographie zu einem Gemälde, einer Sculptur, einem Kupfer- oder Stahlstiche u. s. w. benutze, sei dieselbe doch eigentlich nur ein Surrogat der Beschauung des in ihr dargestellten Objects.

Man erwiederte: beide Anträge enthielten Abweichungen von dem allgemeinen Principe, außerdem gehe der erste entschieden zu weit und der zweite würde umgekehrt gerade für die eigentlichen Kunstwerke der Photographie einen Schutz gar nicht gewähren, denn bei diesen verlohne es sich und komme daher auch vor, daß Nachbildungen mittelst eines anderen Kunstverfahrens als der Photographie hergestellt würden, diese müßten aber dann als erlaubt gelten und dem ursprünglichen Werke könne dadurch möglicherweise großer Abbruch geschehen.

Beide Anträge wurden darauf abgelehnt, dagegen auf eine Bemerkung des Herrn Bevollmächtigten für Sachsen hin beschlossen, das Redactionscomité um den Vorschlag einer anderen

Fassung bezüglich der Stelle: „seinem Hauptzwecke nach" zu ersuchen, um äußerlich kennbarer als es nach diesem Ausdrucke möglich zu bezeichnen, daß die Photographien nur in ihrer Eigenschaft als Werke der Kunst zu schützen seien.

Zu

§. 29

brachte der Herr Bevollmächtigte für Bayern den Antrag ein, nach den Worten „ausgeführt ist" fortzufahren:

„insbesondere auch die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung oder Photographie, sowie die Nachbildung eines Gemäldes oder eines anderen Werkes der zeichnenden Kunst im plastischen Wege. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung das ganze Originalwerk oder nur einen Theil desselben betrifft."

und dann die auf den hier erwähnten Gegenstand bezügliche Bestimmung aus dem Absatze 2 des §. 30 zu streichen. Wie er sich durch Besprechungen mit Künstlern überzeugt habe, liege in dem in Rede stehenden Verfahren eine große Beeinträchtigung für den Urheber des Originals; seitdem in neuerer Zeit die Kunst so bedeutende Fortschritte in der Technik der Ausführung gemacht habe, komme es vor, daß auf Gemälden die Objecte in so plastischer Weise dargestellt seien, daß ihre wirkliche Ueberſetzung in die Plastik eine rein mechanische Arbeit sei und eben so umgekehrt, z. B. bezüglich der Gruppirung in plastischen Werken.

Der Herr Bevollmächtigte für Baden entgegnete: die Bestimmung des Entwurfes über die Nachahmung plastischer Werke durch graphische Darstellung und umgekehrt enthalte nur eine Anwendung des allgemeinen Principes, daß die Benutzung eines Kunstwerkes zur Erzeugung eines anderen erlaubt sei; Zeichnung nach einem plastischen Körper sei eben keine Vervielfältigung des Originals, sondern die Schaffung eines neuen Werkes der Kunst mit einer geistigen Form, die das Eigenthum des Abbildners sei; eine solche müsse aber immer und zwar auch in den Fällen gestattet bleiben, wo zu der Herstellung des Werkes keine künstlerische Originalität nöthig sei. Außerdem werde durch derartige Abbildungen dem Originale auch gar keine Concurrenz gemacht, im Gegentheil könne es nur im Interesse der Künstler liegen, wenn ihre Werke auf diese Weise bekannt würden.

Der Antrag wurde darauf abgelehnt.

Zu

§. 30

beantragte der Herr Bevollmächtigte für Sachsen Streichung der Bestimmung, daß die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrieerzeugnissen nicht als Nachdruck zu betrachten sei, theils aus denselben Gründen, die ihn zu dem ähnlichen Antrage bei §. 26 bewogen hatten, theils darum, weil eine derartige Freigebung der Benutzung von Werken der Kunst für Industrieerzeugnisse auch gar nicht im Interesse der Industrie sei, welche dadurch außer Stand gesetzt werde, einen Kostenaufwand zu wagen, um sich die Kunst für ihren Zweck dienstbar zu machen.

Der Herr Vorsitzende beantragte dagegen, den ganzen §. 30 umzuändern und ihm folgende Fassung zu geben:

„Die Benutzung eines Werkes der Kunst zur Hervorbringung eines anderen Kunstwerkes, sowie die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrieerzeugnissen sind nicht als Nachdruck anzusehen, insofern sie nicht der Hauptsache nach in eine Umgehung der vorstehenden Verbote ausarten.

Namentlich ist die Nachbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung oder umgekehrt nicht als Nachdruck zu betrachten."

Der Herr Vorsitzende motivirte den Antrag damit, daß er dadurch dem Unfuge zu wehren beabsichtige, der vielfach in der Weise getrieben werde, daß Kunstwerke in einer zu einem angeblichen Gebrauchszwecke geeigneten Form nachgebildet und die Nachbildungen dann unter dem Vorgeben, es seien Industrieerzeugnisse, ungehindert veräußert würden.

Man hielt jedoch die vorgeschlagene Abänderung nicht für nöthig, da jede Umgehung des Verbotes der Nachbildung der Natur der Sache nach selbst unter das Verbot falle und durch das Requisit für die Erlaubtheit der Nachbildung, daß das nachgebildete Object wirklich ein Industrieerzeugniß sei, der Umgehung des Gesetzes auch schon in genügender Weise vorgebeugt werde; denn wo ein Industrieerzeugniß wirklich vorliege, sei das Gesetz nicht umgangen und wo es umgangen sei, liege eben kein Industrieerzeugniß vor.

Ebenso lehnte man auch den Antrag des Herrn Bevollmächtigten für Sachsen ab, beschloß jedoch, die Fassung der Bestimmung im §. 30 über Nachbildung in Industrieerzeugnissen in dem Sinne abzuändern, daß statt derselben und der entsprechenden im Absatz 2 des §. 26 ausgesprochen werde, daß die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrieerzeugnissen, sowie die Nachbildung und Vervielfältigung von Industrieerzeugnissen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Ein und dreißigste Sitzung.

Frankfurt am Main, den 9. Mai 1864.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Unter Bezugnahme auf die in der vorigen Sitzung bezüglich des zweiten Absatzes des §. 26 stattgefundene Erörterung brachte **der Herr Bevollmächtigte für Bayern** zur Sprache, es sei ihm der Einwand gemacht worden, daß durch sein wegen der Anfertigung von Einzelcopien gestelltes Amendement der Besteller

nicht getroffen werde. Dagegen sei zu bemerken, daß die Tendenz des ganzen Entwurfes dahin gehe, auch die Mittelsperson, die zu Vollbringung eines Nachdruckes die Hand biete, zu treffen, und daß es daher, um deren Verantwortlichkeit auszusprechen, gar nicht nothwendig sei, ihrer hier besondere Erwähnung zu thun.

Der Herr Vorsitzende regte hiernächst die Frage an, in welcher Form die Ueberreichung des von der Commission ausgearbeiteten Entwurfes an die Bundesversammlung erfolgen solle, und knüpfte daran den Vorschlag, dieß mittelst eines Berichtes zu thun, in welchem insbesondere derjenigen Punkte, wo die Commission von dem zur Grundlage ihrer Berathungen genommenen Oesterreichischen Entwurfe abgewichen sei, mit kurzer Hervorhebung der hierbei für sie maßgebend gewesenen Gesichtspunkte Erwähnung geschehen möge. Die Bearbeitung dieses Berichtes beantragte er dem Bevollmächtigten für Sachsen zu überweisen, welcher letztere zu Uebernahme der Arbeit im Voraus seine Bereitwilligkeit erklärte.

Der nun gedachte Vorschlag des Herrn Vorsitzenden wurde, nachdem **der Herr Bevollmächtigte für Hannover** sich dahin ausgesprochen, daß er an und für sich eine ins Einzelne eingehende ausführliche Motivirung des ganzen Gesetzentwurfes, wie sie früher in Frage gekommen, für wünschenswerth gefunden haben würde, daß er aber, wenn man statt dessen gegenwärtig der von dem Herrn Vorsitzenden anempfohlenen Form den Vorzug geben wolle, sich dem zu fügen geneigt sei, zum Beschlusse erhoben.

Nach Erledigung dieses Punktes ward in der weiteren Lesung des Entwurfes an der Stelle, wo man in der letzten Sitzung stehen geblieben, fortgefahren und es brachte **der Herr Vorsitzende** bei

§. 31

zur Sprache, wie es in dem durch die gegenwärtige Fassung anscheinend nicht getroffenen Fall gehalten werden solle, wenn literarische Arbeiten in Werke der Kunst aufgenommen würden und beantragte die Fassung des §. 31 in folgender Weise:

> „Die Aufnahme von Nachbildungen von Werken der Kunst in eine literarische Arbeit, **ebenso die Aufnahme literarischer Erzeugnisse in artistische Werke** ist nicht als Nachdruck zu betrachten, in so fern im ersteren Falle das literarische und im zweiten Falle das artistische Werk als die Hauptsache und die Aufnahme nicht als eine Umgehung des Verbotes der vorhergehenden Paragraphen erscheint."

Von **den Herren Bevollmächtigten für Baden und Bayern**, sowie von anderer Seite her wurde jedoch die Frage gestellt, ob Fälle jener zweiten Art überhaupt praktisch vorkommen könnten. So lange der Text nicht die Hauptsache, sei die Nachbildung einfach nicht erlaubt und es habe dann die Regel zu gelten. Der Fall des §. 31 begreife eine Ausnahme von der Regel in sich, daraus folge aber nicht, daß die Ausnahme ohne ausdrückliche Bestimmung auf weitere Fälle analog Anwendung zu leiden habe. Der von dem Herrn Vorsitzenden ins Auge gefaßte Fall sei nicht hier, sondern unter den ersten Abschnitt zu subsumiren.

Der von dem Herrn Vorsitzenden gestellte Antrag wurde sodann abgelehnt.

Zu

§. 32

wurde von **dem Bevollmächtigten für Sachsen** dessen gänzliche Streichung beantragt. Eine Bestimmung, wie sie hier getroffen werde, widerspreche dem Grundsatze, daß das Eigenthum an einem Kunstwerke getrennt zu halten sei von dem Inbegriff des künstlerischen Urheberrechtes; sie entäußere den Künstler mittelst der Präsumtion, daß er durch Hergabe seines Werkes zur öffentlichen Aufstellung sein Urheberrecht derelinquirt habe, des letzteren. Dieß erscheine ihm als ein empfindlicher Eingriff, der namentlich jüngere Künstler hart treffe, welche, weil ihr Name noch unbekannt sei, nur in seltenen Fällen in dem ihnen für die Fertigung des Kunstwerkes gezahlten Preise eine entsprechende Entschädigung für die aufgewandte Zeit und Mühe, geschweige ein Entgelt für die bei ihrer Arbeit an den Tag gelegte Genialität erhielten.

Durch **den Herrn Bevollmächtigten für Württemberg** fand der Antrag Unterstützung, während demselben von **dem Herrn Bevollmächtigten für Baden** entgegengehalten wurde, daß es hier vorwiegend auf Rücksichten der Zweckmäßigkeit und der bereits bestehenden Praxis ankomme, welche die Nachbildung in dem Falle des §. 32 als erlaubt anzusehen pflege. Auch dürfte damit jüngeren Künstlern, denen im Interesse allgemeinen Bekanntwerdens ja gerade daran gelegen sein müsse, daß ihr Werk einem möglichst ausgedehnten Kreise bekannt werde, mehr gedient sei, als durch ein Verbot derartiger Nachbildungen.

Nachdem sich **der Herr Vorsitzende** im Sinne des Antrages ausgesprochen, **der Herr Bevollmächtigte für Bayern** aber dagegen bemerkt hatte, viel wichtiger für die Interessen des Künstlers dünke ihm sein zu Absatz 2 des §. 30 gestelltes, nicht zur Annahme gelangtes Amendement, wurde der Antrag auf Streichung mit Stimmenmehrheit abgelehnt und §. 32 vorbehaltlich der Redaction, welche namentlich das Kriterium der Oeffentlichkeit der Bestimmung des Kunstwerkes in's Auge zu fassen habe, angenommen.

Zu

§. 33

wurde von **dem Herrn Bevollmächtigten für Württemberg** beantragt, hinter „nachgebildet“ die Worte „und vervielfältigt“ einzuschalten, weil überhaupt nur die Vervielfältigung, nicht schon die bloße Nachbildung unter die Bestimmungen des Gesetzes falle.

Nachdem hiergegen eingehalten worden, daß in dem Verbote des Nachbildens zugleich das Verbot der Vervielfältigung in so fern liege, als eine Vervielfältigung die Nachbildung unumgänglich voraussetze, einigte man sich unter Zustimmung des Herrn Antragstellers dahin, das Wort „nachgebildet“ ganz zu streichen und durch „vervielfältigt“ zu ersetzen.

Zu

§. 34

hatte **der Bevollmächtigte für Sachsen** den Antrag eingebracht, den Satz: „bei Portraits . . . auf den Besteller über“ zu streichen und statt dessen eine Bestimmung folgenden Inhalts aufzunehmen: „bei Portraits darf der Urheber nicht ohne Genehmi-

gung des Bestellers von diesem Rechte Gebrauch machen". Zur Begründung bemerkte er, daß ihm gegen das hier dem Besteller eingeräumte Recht Bedenken ähnlicher Art wie gegen §. 32 beigingen, daß ihm aber auch hier kein praktisches Bedürfniß vorzuliegen scheine, den Künstler des Vervielfältigungsrechtes mittelst einer Rechtspräsumtion ohne Weiteres zu Gunsten eines Dritten zu entäußern. Es scheine ihm, als habe man sich bei Aufnahme der Bestimmung von dem Gesichtspunkte leiten lassen, zu verhüten, daß der Künstler ein Portrait gegen den Willen des Bestellers auf eigene Hand vervielfältige, dem könne aber ebenso wirksam durch eine dieses Moment ausschließlich treffende Bestimmung abgeholfen werden, wie sie der von ihm beantragte Zusatz enthalte.

Dagegen wurde eingehalten, daß man zugleich auch das Interesse des Bestellers in so fern im Auge gehabt habe, als es billig und den praktischen Verhältnissen entsprechend sei, dem Besteller volle Freiheit für den Fall, daß er ein Portrait, was er von sich habe fertigen lassen, für Familienglieder, Freunde rc. wolle vervielfältigen lassen, zu sichern, statt ihn in die zum mindesten unbequeme Nothwendigkeit zu setzen, in solchen Fällen jedesmal erst die Einwilligung des Künstlers einzuholen.

Der Antrag wurde darauf abgelehnt und §. 34 vorbehaltlich der Redaction angenommen, indem **der Herr Vorsitzende** noch insbesondere bemerkte, daß der Vorbehalt besonderer Uebereinkunft sich auf alle Bestimmungen dieses Paragraphen beziehe, und dieser daher hiernach redigirt werden müsse.

Zu gedenken ist hierbei noch, daß von **dem Herrn Bevollmächtigten für Württemberg** der Eingang des §. 34 zum Anlaß genommen wurde, die von anderer Seite her ventilirte Frage zur Sprache zur bringen, ob nicht vielmehr mit dem Eigenthum an einem Kunstwerke eo ipso zugleich das Vervielfältigungsrecht auf den Erwerber der ersteren überzugehen habe. Er selbst sprach sich indessen gegen diese Ansicht aus, die auch inmitten der Commission von keiner Seite her Anklang fand.

Gelegentlich kam zugleich zur Sprache, ob man, auch wenn dieser Beisatz im Gesetzentwurfe nicht ausdrücklich gebraucht werde, das Vervielfältigungsrecht stets nur als ein ausschließliches aufzufassen habe. Man war allseitig in dieser Annahme einverstanden.

Zu

§. 35

bemerkte **der Herr Vorsitzende**, es müsse hier auch über Photographien etwas gesagt werden und zwar beantragte er, nachdem sein zum §. 28 gestellter Antrag, **allen photographischen Originalaufnahmen** den Schutz des Gesetzes gegen Nachbildung zu ertheilen, abgelehnt worden sei, im §. 35 den Zusatz zu machen: „eben so für Originalphotographien, wenn dieselben ihrem Hauptzwecke nach der Kunst oder der Wissenschaft zu dienen bestimmt sind."

Es wurde ihm jedoch eingehalten, daß diese durch die Bezugnahme auf §§. 26—30, worunter mithin der von den Photo-

graphien handelnde §. 28 inbegriffen, bereits getroffen seien. Schließlich einigte man sich, da der Ausdruck „Zeichnungen“ als zu eng angesehen ward, auf die Fassung des Börsenvereinsentwurfes zurückzugreifen und schaltete auf Antrag des Herrn Vorsitzenden hinter „Zeichnungen“ die Worte „und Abbildungen“ ein, nachdem der Herr Bevollmächtigte für Württemberg noch betont hatte, daß bei Aufnahme einzelner Zeichnungen in literarischen Sammelwerken die Bestimmungen von §. 7 würden Platz zu greifen haben, worin man ihm beipflichtete, insoweit die dortigen Voraussetzungen im gegebenen Falle Platz griffen. Man glaubte, durch diese Fassung auch Abbildungen, welche vermittelst der Photographie, Naturselbstdruck u. dergl. hergestellt sind, getroffen zu haben.

Zum Schlusse ging man zur Besprechung über eine von dem Herrn Bevollmächtigten für Bayern aus Anlaß der dießfälligen Erörterungen vorgenommene Umarbeitung des vierten Abschnittes und die deßhalb von ihm gestellten Anträge wegen veränderter Fassung der §§. 36—41 über.

Der Herr Bevollmächtigte für Baden erklärte sich gegen dieselben, weil einzelne der Aenderungen über das bloß Redactionelle hinaus ins Materielle eingriffen, was von dem Herrn Bevollmächtigten für Bayern, in so weit nicht die gefaßten Beschlüsse der Commission, die mehrfach materielle Aenderungen der früheren Bestimmungen zu Wege gebracht hätten, dies als unumgänglich geboten, bestritten ward. Er habe sich in seiner Fassung streng an die im Schooße der Commission gefaßten Beschlüsse gehalten, und seine Anträge hätten lediglich den Zweck größerer Uebersichtlichkeit und schärferer Präcision.

Man beschloß, nachdem die Mehrzahl der Bevollmächtigten sich im Sinne der Anträge des Herrn Bevollmächtigten für Bayern ausgesprochen hatte, die weitere Beschlußfassung in diesem Punkte auszusetzen.

Die nächste Sitzung ward auf Mittwoch, den 11. Mai Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Vesque.

Witzleben.

Zwei und dreißigste Sitzung.

Frankfurt am Main, den 11. Mai 1864.

In Gegenwart
sämmtlicher in der letzten Sitzung Anwesenden mit Ausnahme des Herrn Bevollmächtigten für Baden.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der 30. Sitzung brachte der Herr Bevollmächtigte für Bayern die theilweise schon in der letzten Sitzung erwähnten Vorschläge zu Redactionsveränderungen ein, welche in Gemäßheit der zu dem dritten und vierten Abschnitt des Entwurfes gefaßten Beschlüsse nothwendig geworden waren.

Zunächst beantragte er, im §. 28 die Worte „seinem Hauptzwecke nach“, an welchen man früher Anstoß genommen hatte, einfach zu streichen.

Hiergegen wendete jedoch **der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen** ein, die fraglichen Worte hätten ihre gute Bedeutung, indem sie einen Fingerzeig dafür gäben, daß nach dem Sinne des Gesetzes für den Begriff eines Werkes der Kunst nicht das Urtheil der Kunstkritik, sondern vielmehr die Intention, in welcher es hervorgebracht sei, als Maßstab zu gelten habe; es sei dieß an sonst keiner Stelle des Gesetzes ausdrücklich gesagt, und es liege die Gefahr nahe, daß durch die Weglassung der Worte, ohne ihre Ersetzung durch andere ähnliche, ein Mißverständniß in der angedeuteten Richtung veranlaßt werden möchte.

Der Herr Bevollmächtigte für Hannover sprach sich dahin aus, daß er meinte, der ganze Schlußsatz: „vorausgesetzt u. s. w.“ enthalte eine legislatorische Incorrectheit; die Voraussetzung, die in demselben gemacht werde, sei keine specielle des hier erwähnten Falles, sondern eine, welche dem ganzen Abschnitte über den Nachdruck bei Werken der Kunst der Natur der Sache nach von selbst zu Grund liege; es sei also kein Grund vorhanden, dieselbe hier nochmals zu wiederholen, und er schlage daher für den Paragraphen folgende Fassung vor:

> „Die Verbote der §§. 26 und 27 finden auch Anwendung auf Werke der Kunst, welche durch Photographie oder andere ähnliche Mittel hergestellt wurden.“

Einen weiteren Antrag stellte **der Herr Vorsitzende** auf Streichung des ganzen Paragraphen. Wenn Photographien nur in so fern geschützt werden sollten, als sie Werke der Kunst seien, so bedürfe es keiner besonderen Bestimmung und am wenigsten eines eigenen Paragraphen für dieselben; denn sie würden dann schon durch den §. 26 getroffen, welcher alle Werke der Kunst umfasse, ohne zu unterscheiden, durch welche Mittel sie hergestellt seien. Eine besondere Bestimmung würde nur dann eine Bedeutung haben, wenn dadurch für Photographien ein eigenthümlicher von dem allgemeinen Princip abweichender Schutz statuirt werden wollte.

Auf den Einwand, daß im §. 26 nur von den Werken der zeichnenden und plastischen Kunst geredet werde und daß es zweifelhaft sei, ob Photographien unter eine dieser beiden Kategorien gehörten, erwiederte **der Herr Vorsitzende**, die Ausdrücke „zeichnende“ und „plastische Kunst“ in technischem Sinne erschöpften als Species das ganze Genus der bildenden Kunst, indem jener alle Abbildungen auf Flächen und dieser alle in Körpern umfasse; Photographien würden daher unbedenklich unter die Werke der zeichnenden Kunst zu rechnen sein.

Bei der Abstimmung entschied sich die Majorität unter Verwerfung der übrigen Anträge für einfache Streichung der Worte „seinem Hauptzwecke nach“.

Für den nach dem §. 30 einzuschaltenden neuen Paragraphen, dessen Aufnahme unter Weglassung der betreffenden Bestimmungen im §. 26, Absatz 2 und §. 30, Absatz 2 beschlossen worden war,

wurde nunmehr im Anschluß an die früheren Vorschläge folgende Fassung definitiv angenommen:

„Die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrieerzeugnissen, sowie die Nachbildung und Vervielfältigung von Industrieerzeugnissen, sollte auch zur Herstellung der letzteren Kunstfertigkeit nothwendig gewesen sein, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes."

Zu

§. 32

stellte **der Herr Bevollmächtigte für Bayern** zwei Vorschläge zur Auswahl:

1) „Die Nachbildung plastischer Werke, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bleibend aufgestellt und nicht in Privateigenthum sind, wird nicht als Nachdruck behandelt."

2) „Die Nachbildung öffentlicher Denkmäler, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind, wird nicht als Nachdruck behandelt."

Die letztere Fassung erhielt den Vorzug; das hier maßgebende Princip liege in der allgemeinen Zugänglichkeit und der öffentlichen Bestimmung plastischer Werke der erwähnten Art und es könne hierbei auf die Eigenthumsfrage nicht ankommen; auch werde die Erwähnung des Privateigenthums zu manchen praktischen Schwierigkeiten führen, indem man es einem Denkmale nicht ansehen könne, in wessen Eigenthum es stehe und der Begriff des Privateigenthums überhaupt kein ganz präciser sei, wie z. B. im Verhältniß zum Gemeindeeigenthum und dergl.

Zu

§. 34

ging der Vorschlag **des Herrn Bevollmächtigten für Bayern** dahin, die Worte des ersten Absatzes „vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft" und des zweiten Absatzes „ohne ausdrückliche Verabredung" zu streichen und statt derselben folgenden Absatz 3 aufzunehmen:

„In allen diesen Fällen bleibt besondere Uebereinkunft vorbehalten."

Dieser Vorschlag wurde angenommen.

Der Herr Bevollmächtigte für Hannover erklärte darauf: die eigenthümliche Bestimmung des §. 34 über den Uebergang des Urheberrechts bei Portraits sei vornehmlich in der Absicht getroffen worden, um dem Mißbrauche vorzubeugen, der mit der beliebigen Vervielfältigung gerade von Portraits durch den Urheber zur gerechten Beschwerde des Bestellers getrieben werden könne; am nächsten liege die Gefahr dieses Mißbrauchs nun bekanntlich bei Photographien; da aber unter Umständen gezweifelt werden möchte, ob ein photographisches Portrait ein Werk der Kunst sei und demgemäß unter die Vorschrift des §. 34 falle, so schlage er folgenden Zusatz zu diesem Paragraphen vor:

„Das Nämliche gilt von photoprapHischen Portraits, wenn dieselben auch nicht als Werke der Kunst zu betrachten sind."

Eventuell beantrage er, daß wenigstens zu Protokoll die Ansicht der Commission constatirt werden möge, daß photographische Portraits allgemein und unbedingt als Werke der Kunst zu betrachten seien.

Von der Commission wurde das Letztere beschlossen, der principaliter gestellte Antrag aber gerade aus dem Grunde abgelehnt, weil es danach den Anschein habe, als ob photographische Portraits unter Umständen keine Werke der Kunst sein könnten, dieselben aber ihrem Zwecke nach stets als solche zu gelten hätten.

Noch wurde beschlossen, das Wort „Portraits" durch „Bildnisse" zu ersetzen und „Portraits" nur in Klammern beizufügen.

In der Ueberschrift des vierten Abschnittes beantragte **der Herr Vorsitzende**, vor das Wort „Verbreitung" ein „der" einzuschalten, der Antrag wurde aber abgelehnt, da in diesem Abschnitte nicht allein über die Folgen der Verbreitung, sondern über die ganze Lehre der Verbreitung gehandelt werde; ebenso auch ein Antrag **des Herrn Bevollmächtigten für Frankfurt**, das Wort „und" in der Ueberschrift zu streichen und statt dessen ein Semikolon zu setzen.

Die einzelnen Paragraphen dieses vierten Abschnittes beantragte **der Herr Bevollmächtigte für Bayern** sodann in folgender Weise zu combiniren und umzustellen:

§. 36.

„Wer einen Nachdruck ausführt, ist, wenn er dabei mit Vorsatz handelt oder sich einer Fahrlässigkeit schuldig macht, jeden einzelnen Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet. Trifft den Nachdrucker kein Verschulden, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung.

Wer einen Nachdruck vorsätzlich ausführt, wird überdieß mit einer Geldstrafe bis zu 600 Vereinsthalern, an deren Stelle im Falle des Zahlungsunvermögens entsprechende Freiheitsstrafe tritt, und mit Confiscation der ihm gehörigen Nachdrucke bestraft.

Im Falle bloß fahrlässiger Ausführung eines Nachdruckes, sowie dann, wenn den Nachdrucker kein Verschulden trifft, werden die dem Nachdrucker gehörigen Nachdrucke mit Beschlag belegt, und nach seiner Wahl entweder bis zum Ablaufe der Schutzfrist aufbewahrt oder ihrer gefährdenden Form entkleidet und ihm dann zurückgegeben.

In allen Fällen werden außerdem die zum Nachdrucke ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Stereotypabgüsse u. drgl., bis zum Ablaufe der Schutzfrist oder bis sie ihrer gefährdenden Form entkleidet sind, mit Beschlag belegt.

Der Nachdruck ist vollendet, sobald einzelne Nachdrucke ganz oder theilweise hergestellt sind.

§. 37.

Werke, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Nachdrucke anzusehen sind, dürfen weder innerhalb noch

außerhalb derjenigen Staaten, in welchen dieses Gesetz gilt, verbreitet werden.

Der Verbreiter haftet, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, unbedingt für den durch seine eigene Handlung veranlaßten Schaden, vorbehaltlich seiner solidarischen Haftung für den durch andere an dem Nachdrucke betheiligte Personen veranlaßten Schaden, sofern eine solche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet ist. Trifft ihn kein Verschulden, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung.

Wer mit Nachdrucken wissentlich Handel treibt, wird überdieß gleich dem Nachdrucker in der im §. 36 Absatz 2 angegebenen Weise bestraft.

Die den Verbreitern gehörigen Nachdrucke werden, in so fern sie der Confiscation nicht unterliegen, mit Beschlag belegt und es wird mit denselben in der im §. 36 Absatz 3 angegebenen Weise verfahren.

§. 38.

Wenn Nachdrucker oder sonstige Personen, gegen welche Nachdrucke confiscirt wurden, die Entschädigung, zu der sie außerdem verurtheilt worden sind, nicht zu zahlen vermögen, so sind die confiscirten Nachdrucke zunächst zur Befriedigung des Verletzten nach richterlicher Schätzung zu verwenden.

Die hierzu nicht erforderlichen Exemplare sind zu vernichten, oder können durch den Fiscus veräußert werden, aber, so lange ihnen nicht ihre den Verlagsberechtigten gefährdende Form genommen oder die Schutzfrist nicht abgelaufen ist, nur an diesen und, in so fern mehrere Personen gleichzeitig an dem Verlagsrechte betheiligt sind, an den einen nur mit Berücksichtigung der Rechte des anderen.

§. 39.

Den Eigenthümern der nach §. 36 Absatz 3 und 4 und §. 37 Absatz 4 mit Beschlag belegten Nachdrucke und Vorrichtungen steht es frei, dieselben an den Verlagsberechtigten oder, wenn mehrere Personen gleichzeitig an dem Verlagsrechte betheiligt sind, an eine derselben, an letztere jedoch nur mit Berücksichtigung der Rechte der übrigen, zu veräußern.

§. 40.

Läßt sich die Größe des dem Verlagsberechtigten zugefügten Schadens nicht ermitteln, so wird der Betrag der Entschädigung nach richterlichem Ermessen festgestellt."

§. 36

wurde in der neuen Fassung angenommen, nachdem ein von dem Herrn Vorsitzenden gemachter Vorschlag, das Wort „ausführt" durch „unternimmt" zu ersetzen, abgelehnt worden war.

Zu

§. 37

der neuen Redaction stellte der Herr Vorsitzende den Antrag, neben der Verbreitung im Auslande auch der Begehung des Nach-

druckes im Auslande, sofern dieser von Angehörigen eines Staates, in welchem dieses Gesetz gilt, unternommen werde, zu erwähnen und formulirte diesen Antrag wie folgt:

„Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen sind gegen Staatsangehörige derjenigen Länder, in denen dieses Gesetz gilt, auch dann in Anwendung zu bringen, wenn von denselben der Nachdruck oder die Verbreitung nachgedruckter Exemplare außer dem Gebiete dieser Länder unternommen wurde."

Man lehnte es jedoch ab, über die Strafbarkeit des in dem Auslande begangenen Nachdruckes eine besondere Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, und zwar unter Bezugnahme auf die schon früher über diese Frage stattgefundenen Erörterungen.

Gegen die Fassung des

§. 38,

in welchem man mit der Benennung der „sonstigen Personen" neben dem Nachdrucker an sich allgemein einverstanden war, hatte man nur das Bedenken, daß die Wendung: „gegen welche Nachdrucke confiscirt wurden" nicht sprachgebräuchlich sei und änderte diesen Paragraphen in folgender Weise um:

„Ist der zu Entschädigung Verurtheilte unvermögend, dieselbe zu bezahlen, so sind die confiscirten Nachdrucke zunächst" u. s. w.

§. 39

wurde nach dem neuen Vorschlage angenommen.

Zu

§. 40

erklärte **der Herr Bevollmächtigte für Bayern,** er glaube, daß sich die Bestimmung über den Beweis des Schadens am besten hier anreihen würde; an dieser Stelle werde sie als auf das ganze erste Hauptstück sich beziehend anzusehen sein, für das zweite Hauptstück finde sich dann die ähnliche Bestimmung im §. 47 Absatz 3; eventuell sei er übrigens bereit, in dem von ihm vorgeschlagenen Paragraphen vor das Wort „festgestellt" einzuschalten „geeigneten Falles nach vorher eingeholtem Gutachten von Sachverständigen".

Der Herr Bevollmächtigte für Württemberg bemerkte, der hier vorgeschlagene Paragraph enthalte keine bloß redactionelle Aenderung, sondern eine materielle Abweichung von dem §. 37 des Entwurfes, den er zu ersetzen bestimmt sei, indem er für den vorausgesetzten Fall ein freies arbitrium judicis statuire, während der Entwurf eine materielle Bestimmung über den Beweismodus überhaupt nicht gegeben habe. Es frage sich, ob in dem jetzigen Stadium der Berathung von dem wiederholten Beschlusse der Commission, bezüglich des Beweisverfahrens in Nachdrucksachen Alles den einzelnen Landesgesetzgebungen zu überlassen, wieder abgegangen werden solle.

Dagegen erwiderte **der Herr Bevollmächtigte für Hannover:** dieses Bedenken erscheine ihm doch nicht gewichtig genug, um deßhalb eine so wünschenswerthe Bestimmung wie die vorgeschlagene abzulehnen, welche den Zweck habe, den überaus

schwierigen Beweis der Größe des Schadens zu erleichtern. Uebrigens finde sich die gleiche Bestimmung ja im §. 47 bezüglich des durch unrechtmäßige Aufführung veranlaßten Schadens und es werde nur consequent sein, eine Disposition desselben Inhaltes auch in dem ersten Hauptstücke aufzunehmen.

Der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen, welcher mit dem dem Antrage zu Grunde liegenden Gedanken an sich einverstanden war, hatte namentlich das Bedenken, daß in demselben nicht deutlich ausgesprochen sei, daß, ehe von einer Arbitrirung des Richters über die Größe des Schadens die Rede sein könne, die Existenz desselben und zwar mit den ordentlichen Beweismitteln constatirt sein müsse. Gegen den eventuellen Zusatz müsse er sich noch deßhalb erklären, weil dadurch die Sachverständigen in Verbindung mit dem außerordentlichen Mittel des arbitrium judicis gebracht würden, während sie doch zu den ordentlichen Beweismitteln im Processe gehörten und deßhalb schon vorher ohne Erfolg zugezogen worden sein müßten, ehe überhaupt von einem arbitrium judicis die Rede sein könne. Er vermöge sich diesem oder einem ähnlichen Antrag nur dann zu conformiren, wenn derselbe sich in der Fassung an den von ihm früher (siehe Seite 167 der Protokolle) gestellten und denselben Zweck verfolgenden Antrag anschließen würde.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wurde sowohl der principale als der eventuelle Antrag des Herrn Bevollmächtigten für Bayern abgelehnt, dagegen der nachstehende von **dem Herrn Vorsitzenden** eingebrachte angenommen:

„Ueber die dem Beeinträchtigten gebührende Entschädigung hat das zuständige Gericht nach Maßgabe der in jedem Lande bestehenden Gesetze zu erkennen."

Von dem

§. 41

des ursprünglichen Entwurfes wurde darauf beschlossen vorläufig abzusehen, da er Bestimmungen enthalte, die wohl besser in den allgemeinen Theil passen würden, als hierher und man deßhalb auf denselben doch später werde zurückkommen müssen.

Der Herr Vorsitzende schloß sodann die heutige Sitzung und beraumte die nächste auf morgen den 12. Mai an.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Drei und dreißigste Sitzung.

Frankfurt am Main, den 12. Mai 1864.

In Gegenwart
der in der letzten Sitzung Anwesenden mit Ausnahme der Herren Bevollmächtigten für Großherzogthum Hessen und Frankfurt.

Nachdem die über die 31. und 32. Sitzung aufgenommenen Protokolle verlesen und genehmigt worden waren, schritt man zur Berathung des

Zweiten Hauptstückes

„Von dem Verbote der Aufführungen dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke."

Hier beantragte zunächst der Herr Bevollmächtigte für Sachsen die Streichung der Worte im 2. Absatz von

§. 42

„sofern der Urheber sich auf dem Titelblatte das ausschließliche Recht zu Aufführungen ausdrücklich vorbehalten hat", indem er meinte, es erscheine unangemessen, das aus dem Urheberrecht an sich entfließende und durch dieses Gesetz auch anerkannte und geschützte Recht des Urhebers zur ausschließlichen Aufführung in seiner Wirksamkeit an die Erfüllung einer reinen Formalität zu knüpfen; dieß sei in dem Gesetze nirgends anderswo geschehen, denn wenn zur Sicherung des Uebersetzungsrechtes ebenfalls ein Vorbehalt für nothwendig erachtet worden sei, so sei zu berücksichtigen, daß es sich hierbei um eine Ausnahme von der Regel handele, daß das Uebersetzungsrecht überhaupt freigegeben sein solle.

Diesen Antrag unterstützte der Herr Vorsitzende und führte aus: die Aufführung eines dramatischen Werkes enthalte nicht, wie behauptet werde, eine Reproducirung durch Dritte, sondern sei eben erst die Producirung des Werkes als eines dramatischen; als solches könne es so lange gar nicht für existent gelten, als es nicht aufgeführt worden, da nach der Absicht des Autors eines wirklich für die Bühne geschriebenen Drama's der Zweck desselben nicht sowohl die Erscheinung im Drucke, als gerade die Aufführung sei. Der Autor könne nun mancherlei Gründe haben, sein Werk schon vor der Aufführung auch im Drucke erscheinen zu lassen, theils um es auch in dieser Weise zu verwerthen, theils um die Kritik über dasselbe herauszufordern; darin sei aber noch keine Veröffentlichung des Werkes als eines dramatischen gelegen und es dürfe daraus auch keineswegs auf die Absicht des Autors, sein Recht an dem Drama aufgeben zu wollen, gefolgert werden, vielmehr müsse demselben das Recht zur Aufführung ohne besonderen Vorbehalt auch nach der Herausgabe im Drucke noch gewahrt bleiben.

Dagegen erwiederte **der Herr Bevollmächtigte für Bayern**: er könne nicht zugeben, daß das ausschließliche Recht zur Aufführung als aus dem Wesen des allgemeinen Urheberrechts hervorgehend anzusehen sei, es liege in der Aufführung keine Vervielfältigung des dramatischen Werkes, sondern eine neue geistig selbstständige Schaffung; das ausschließliche Aufführungsrecht werde daher auch abgesondert von der Materie des eigentlichen Nachdruckes behandelt, mit eigenthümlichen Vorschriften über die Schutzfrist u. s. w. und es lasse sich darum die Bestimmung sehr wohl rechtfertigen, daß die Aufführung nach der Veröffentlichung eines Werkes im Buch- oder Musikalienhandel freigegeben sei.

Ebenso äußerten sich **die Herren Bevollmächtigten für Hannover** und **Württemberg** und bezogen sich dieselben bei ihren Voten auch auf den betreffenden Bundesbeschluß von 1857, von welchem abzuweichen schon wegen derjenigen Bundesstaaten, welche dieses Gesetz vielleicht nicht annehmen würden, nicht räthlich erscheine.

Der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen machte noch geltend, daß bei der Möglichkeit des Vorbehaltes bei der Veröffentlichung die Autoren materiell in ihrem Rechte ja nicht verkürzt würden.

Der Herr Vorsitzende bemerkte hierauf, was den angezogenen Bundesbeschluß betreffe, so weiche das gegenwärtig in Verhandlung stehende Gesetz doch schon darin von demselben ab, daß nach jenem auch bei rein musikalischen Werken der Aufführungsvorbehalt gestattet werde, — eine Behauptung, welche jedoch von **dem Herrn Bevollmächtigten für Bayern** bestritten wurde.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Darauf beantragte **der Herr Vorsitzende** zu demselben Paragraphen Streichung des letzten Absatzes.

Die hierin enthaltene Vorschrift bezüglich der Balletmusik sei früher deßhalb getroffen worden, um den Streit über die Natur der Balletmusik in einer bestimmten Richtung zu entscheiden; diese Entscheidung erscheine ihm aber willkührlich, indem sehr wohl auch Fälle denkbar seien, in welchen die Balletmusik zu den dramatisch-musikalischen Werken zu rechnen sei. Er sehe keinen Grund ein, die Balletmusik anders wie die andere Musik zu behandeln und man möge die Entscheidung, wohin Balletmusik zu subsumiren sei, lieber im einzelnen Falle dem Richter überlassen.

Man war hiermit einverstanden und beschloß, aus dem angegebenen Grunde den Absatz 3 zu streichen.

Zu

§. 43

machte **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** auf die Abweichung von dem §. 14 aufmerksam, die darin gelegen sei, daß nach dem letzten der Schutz posthumer Werke gegen Nachdruck an die Bedingung geknüpft worden, daß diese innerhalb dreißig Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht würden, der Schutz derselben gegen Aufführung hier dagegen unbedingt gewährt werde.

Man glaubte jedoch den Paragraphen unverändert beibehalten zu sollen, da der Fall, daß posthume Werke zur Aufführung gebracht würden, überhaupt wohl ziemlich selten sich ereigne und dieselben meist auch nicht ohne wesentliche Ueberarbeitung aufführbar seien, dann aber ein Schutz auch erst in späteren Zeiten nach dem Tode des Urhebers nicht unbillig erscheine.

Der Herr Vorsitzende stellte sodann den Antrag, zwischen dem zweiten und dritten Alinea des Paragraphen folgenden Satz einzuschieben:

„Wird aber vor Ablauf dieser Frist der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle (§. 51) bekannt gemacht, so tritt die gewöhnliche Schutzfrist (Absatz 1) ein."

Man erkannte die Consequenz dieses Vorschlages an, nachdem man in gleicher Weise im §. 13, Absatz 2 bezüglich der Schutzfrist gegen Nachdruck disponirt habe, bemerkte aber, daß diese Bestimmung sich doch nur auf anonyme und pseudonyme Werke beziehen könne und nahm daher, um dieß anzudeuten, den Antrag in folgender Gestalt an:

„Bei anonymen und pseudonymen Werken tritt jedoch, wenn vor Ablauf dieser Frist der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle (§. 51) bekannt gemacht wird, die gewöhnliche Schutzfrist (Absatz 1) ein."

Zu

§. 44

beantragte **der Herr Vorsitzende** die Ersetzung desselben durch folgende drei Sätze:

„Zur Aufführung von Uebersetzungen ist, so lange das im §. 16 ausgesprochene Verbot der Herausgabe noch nicht erloschen ist, die Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes erforderlich.

Nach dem Erlöschen dieses Verbotes ist zur Aufführung von Uebersetzungen, welche nicht im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht sind, die Genehmigung des Uebersetzers erforderlich.

Aber auch bereits rechtmäßig veröffentlichte Uebersetzungen dürfen vor Ablauf der im §. 43 bestimmten Fristen ohne Genehmigung des Uebersetzers nicht auf der Bühne öffentlich aufgeführt werden, wenn der Uebersetzer sich auf dem Titelblatte das ausschließliche Recht zu Aufführungen ausdrücklich vorbehalten hat."

Der erste der drei Sätze beabsichtige, die Unregelmäßigkeit und Ungerechtigkeit zu beseitigen, die nach dem Entwurfe darin liege, daß der Urheber eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes gegen die Herausgabe einer Uebersetzung seines Werkes geschützt sei, nicht aber gegen eine Aufführung dieser Uebersetzung; beides solle pari passu gehen und der Urheber, wie es auch allein princip- und sachgemäß sei, eben so lange gegen unbefugte Aufführung, wie gegen unbefugte Herausgabe einer Uebersetzung geschützt werden. Namentlich für die polyglotten Zustände Oesterreichs habe diese Bestim-

mung große Bedeutung. Durch die beiden weiteren Sätze sodann solle der Uebersetzer wenigstens für die Zeit nach Ablauf der im §. 16 bestimmten Frist bezüglich der Aufführung seiner Uebersetzung einem Urheber gleichgestellt werden.

Der Herr Bevollmächtigte für Bayern erklärte hierauf: auch seiner Ansicht nach könne der §. 44 so, wie er jetzt laute, nicht stehen bleiben, derselbe sei formulirt worden ehe man über den Inhalt des §. 45 einig gewesen sei; nach letzterem solle bei allen dramatisch-musikalischen Werken zur Aufführung die alleinige Genehmigung des Componisten genügen, für diese könne es daher in keiner Weise darauf ankommen, ob der Text der ursprüngliche oder eine Uebersetzung sei, dieselben hätten also aus dem §. 44 ganz auszufallen und sei in diesem nur von den dramatischen Werken zu reden. Dem von dem Herrn Vorsitzenden hierzu gestellten Antrage vermöge er sich jedoch nicht anzuschließen. Es komme nämlich in Rücksicht auf die Genehmigung zur Aufführung einer Uebersetzung nicht sowohl darauf an, ob die im §. 16 bestimmte Frist abgelaufen sei oder nicht, sondern vielmehr darauf, ob die Uebersetzung eine rechtmäßige sei oder nicht. Sei die Uebersetzung eine rechtmäßige und noch nicht veröffentlicht, so sei zu deren Aufführung die Genehmigung des Uebersetzers, weiter jedoch keiner Person einzuholen; daran sei festzuhalten und es frage sich nur, wie es sich verhalte, wenn die Uebersetzung eine unrechtmäßige gewesen. Consequent würde es in diesem Falle allerdings sein, die Aufführung von der Genehmigung des Urhebers des Originals abhängig zu machen, wie dieser auch dem Nachdrucke einer unrechtmäßigen Uebersetzung gegenüber als zur Verfolgung berechtigt gelte; allein die Zweckmäßigkeit spreche entschieden gegen eine solche Bestimmung. Dieselbe würde von hauptsächlicher Tragweite im Verhältnisse zum Auslande sein; was in dieser Beziehung nämlich in dem vorliegenden Gesetze festgestellt werde, könne in allen zukünftigen Staatsverträgen dem Auslande nicht verweigert werden; besser aber, als bei der Aufführung von Uebersetzungen, namentlich französischer Stücke, an die Einwilligung französischer Autoren gebunden zu sein, müsse es noch erscheinen, auch die inländischen Autoren gegen die doch gewiß seltene Aufführung von Uebersetzungen ihrer Werke schutzlos zu lassen. Sein Vorschlag gehe daher dahin, den §. 44 folgendermaßen zu fassen:

> „Zur Aufführung der Uebersetzung eines dramatischen Werkes ist weder die Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes noch die des Uebersetzers erforderlich, wenn die Uebersetzung bereits im Buchhandel herausgegeben ist. Ist sie noch nicht herausgegeben, so ist zur Aufführung die Genehmigung des Uebersetzers dann nöthig, wenn dieser zur Herausgabe der Uebersetzung berechtigt ist."

In ähnlichem Sinne sprachen sich die Herren Bevollmächtigten für Sachsen und Württemberg aus; das ausschließliche Uebersetzungsrecht sei überhaupt nur ein Ausnahmsrecht und daher möglichst zu beschränken; der Oesterreichische Vorschlag scheine ihnen aber weit über das nöthige Maß des Schutzes hinauszugehen und stelle sich namentlich wegen der dem Auslande nicht zu versagenden Reciprocität in dieser Frage als bedenklich dar.

Der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen erkannte zwar die Consequenz des von dem Herrn Vorsitzenden gestellten Antrages an, indem wenn der Urheber ausschließlich übersetzen und ausschließlich aufführen dürfe, er auch als der ausschließlich Berechtigte zur Aufführung einer unrechtmäßigen Uebersetzung angesehen werden müsse, glaubte sich aber doch in Erwägung der erhobenen Bedenken hauptsächlich auch darum gegen den Antrag entscheiden zu sollen, weil Kurhessen bereits einen Vertrag mit Frankreich geschlossen habe, der eine vollständige Reciprocität und zwar auch in Bezug auf künftig festzusetzende Rechtsnormen zwischen den beiden Staaten vorschreibe.

Bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung wurde der Antrag des Herrn Vorsitzenden abgelehnt und derjenige des Herrn Bevollmächtigten für Bayern angenommen.

Bei

§. 45

kam es zur Sprache, ob es wohl nöthig sein werde, ausdrücklich auszusprechen, daß auch zur Aufführung dramatisch-musikalischer Werke mit übersetztem Text die Einwilligung des Componisten genüge; man meinte aber einen in diesem Sinne von dem Herrn Bevollmächtigten für Bayern abgefaßten, jedoch nicht beantragten Zusatz:

„Bezüglich der zur Aufführung erforderlichen Einwilligung des Componisten ist es gleichgültig, ob die Aufführung nach dem Originaltexte oder nach einer Uebersetzung stattfindet."

füglich entbehren zu können, da derselbe sich von selbst verstehe und lediglich eine Interpretation des vorhergehenden Absatzes, aber keinerlei Disposition enthalte.

Im

§. 46

gab **der Herr Bevollmächtigte für Sachsen** anheim, hinter dem Worte „Urheber" einzuschalten „beziehungsweise Uebersetzer"; man hielt dieß jedoch nicht für nöthig, da hier unter dem Urheber selbstverständlich der Uebersetzer, wie auch der Componist als mitbegriffen zu betrachten seien.

Zu

§. 47

wurde von **dem Herrn Bevollmächtigten für Württemberg** eine von einer anderen Seite außerhalb der Commission angeregte Frage zur Sprache gebracht, ob es nämlich nicht angemessen sein würde, als Folge der unrechtmäßigen Aufführung statt des jetzigen ungenauen und ungleich wirkenden Entschädigungsmodus in Uebereinstimmung mit den für den Nachdruck geltenden Bestimmungen eine öffentliche Strafe und dann auch eine dem wirklichen Schaden entsprechende Entschädigung zu statuiren. Einerseits werde dieß gewiß das principiell Richtigere sein, andererseits ließen sich aber die großen praktischen Schwierigkeiten nicht verkennen, die der Durchführung der bei dem Nachdrucke in dieser Beziehung angenommenen Grundsätze bezüglich der unrechtmäßigen Aufführung entgegenstehen würden, weßhalb er für seine Person diese Auffassung nicht zu vertreten vermöge.

Auch bei den übrigen Mitgliedern der Commission fand die erwähnte Auffassung keine Unterstützung und man beschloß, unter Bezugnahme auf die bei der früheren Erörterung der Frage geltend gemachten Gründe an den bisherigen Beschlüssen festzuhalten.

Hierauf brachte **der Herr Vorsitzende** den Antrag ein, auch hier zwischen demjenigen, welcher mit und demjenigen, welcher ohne Verschulden handelt, zu unterscheiden und den letzteren nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung haften zu lassen. Demgemäß formulirte er den Absatz 1 des Paragraphen in nachstehender Weise:

„Wegen unbefugter Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes ist dem Berechtigten statt Entschädigung die zu ermittelnde Einnahme von jeder Aufführung und zwar wenn der Unternehmer der Aufführung aus Verschulden gehandelt hat, ohne, außer diesem Falle nach Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten zuzuerkennen."

Man war damit einverstanden, daß allerdings zwischen dem Contravenienten mit Verschulden und ohne Verschulden unterschieden werden müsse, da für den letzteren namentlich auch die in dem jetzigen Entschädigungsmodus liegende Privatstrafe nicht passe; andererseits hielt man jedoch den Ausdruck „die auf dieselbe verwendeten Kosten" für zu vag, da man nicht wisse, ob damit nur die Tageskosten oder die allgemeinen mit dem Betrieb des Theaters verbundenen gemeint seien, im letzteren Falle aber bei sehr vielen Bühnen nach Abzug dieser Kosten gar keine Einnahme übrig bleiben würde. Man vereinigte sich demnach dahin, den Antrag anzunehmen, in demselben aber die Worte „der auf dieselbe verwendeten Kosten" durch „der Tageskosten" zu ersetzen.

Im Absatz 3 wurde sodann der Schluß folgendermaßen abgeändert:

„so wird der Betrag der Entschädigung nach richterlichem Ermessen festgestellt."

Der Herr Bevollmächtigte für Hannover behielt sich hierbei vor, später nochmals auf die Frage über eine allgemeinere Anwendung des in diesem Absatze 3 ausgesprochenen arbitrium judicis für den Beweis der Entschädigung auch bei dem Nachdrucke zurückzukommen.

§. 48

wurde ohne Gegenbemerkung angenommen.

Zu dem

§. 49

des

Dritten Hauptstückes

„Allgemeine Bestimmungen"

lagen zwei Anträge vor; einer **des Herrn Vorsitzenden**, den Paragraphen also zu fassen:

„Das ausschließende Recht des Urhebers zur Vervielfältigung oder Aufführung ist veräußerlich und vererblich. Zur Ausführung dieses Rechtes dürfen jedoch der Urheber

und diejenigen Rechtsnachfolger desselben, an welche dieses Recht nicht schon bei dessen Lebzeiten auf entgeltliche Weise übergegangen ist, im Wege der gerichtlichen Vollstreckung behufs der Hereinbringung einer Forderung nicht verhalten werden.

Ein Heimfallsrecht zu Gunsten des Fiscus oder anderer zu herrenlosen Sachen berechtigten Personen findet in Ansehung dieser Rechte nicht statt.",

und einer des **Herrn Bevollmächtigten für Kurhessen**, den Eingang des Absatzes 2 in folgender Weise abzuändern:

„Es unterliegt jedoch gegen den Urheber und dessen Erben nicht der Hülfsvollstreckung."

Der Letztere erklärte, er habe mit seinem Antrage den von ihm in der früheren Lesung bereits gestellten wieder aufgenommen, da ihm dieselben Gründe, welche es sachwidrig erscheinen ließen, das Urheberrecht in der Hand des Urhebers zu exequiren, in gleicher Weise bei den Erben desselben vorhanden zu sein schienen. Es sei nämlich auch sonst in den Rechten anerkannt, daß die Erben, namentlich die Intestaterben, die Ehrenrechte ihres Erblassers zu vertreten und dessen Persönlichkeit zu wahren hätten, wie z. B. gegenüber von Injurien, und es lasse sich daher nicht rechtfertigen, sie zu zwingen, die Persönlichkeit ihres Erblassers durch die Herausgabe eines Manuscriptes desselben gegen ihren Willen preiszugeben. So weit freilich zu gehen wie der Oesterreichische Antrag und z. B. auch noch die Donatare u. s. w. von der Execution auszunehmen, dafür lasse sich kein genügender Grund absehen.

Der Herr Bevollmächtigte für Sachsen vertrat die Disposition des Entwurfes; so lange der Autor noch lebe, vermöge man nie zu sagen, daß das Werk vollendet sei, denn er könne immer noch daran ändern und aus diesem Grunde erscheine es contra bonos mores, den Urheber zur Publication eines seiner Ansicht nach vielleicht unvollendeten Werkes zwingen zu wollen. Dieß sei aber ein rein persönliches Vorrecht des Autors; sobald dieser todt sei, könne an dem Werke nichts mehr verändert werden und das Interesse, welches die Erben an dem Manuscripte besäßen, sei ein bloß vermögensrechtliches.

Darauf erwiederten **die Herren Bevollmächtigten für Kurhessen und Bayern**: daß der Erblasser nach seinem Tode nichts mehr an dem Werke zu ändern vermöge, sei freilich richtig, darum könne das Werk aber noch nicht als vollendet gelten, denn er würde vielleicht noch daran geändert haben, wenn er länger am Leben geblieben wäre, und auch den Erben müsse es frei stehen, ihrerseits an dem Werke noch Aenderungen vorzunehmen, wenn dasselbe z. B. factische Unrichtigkeiten enthalte oder ihnen von ihrem Erblasser die unveränderte Herausgabe verboten sei; ja es komme wohl auch vor, daß ein Erblasser den Erben die Herausgabe seines Werkes unbedingt verbiete.

Auf die letzte Bemerkung entgegnete **der Herr Bevollmächtigte für Hannover**: solche ausdrückliche Verbote würden unter allen Umständen aufrecht zu erhalten sein, auch wenn

das Urheberrecht in der Hand der Erben an sich exequirbar bleibe, denn hier gelte der Grundsatz: res transit cum suo onere.

Der Herr Bevollmächtigte für Württemberg bemerkte: im Gegensatze zu dem Antrage, die Exemtion von der Hülfsvollstreckung in das Urheberrecht auch noch auf die Erben auszudehnen, halte er schon die Bestimmung des Entwurfes, daß das Urheberrecht in der Hand des Urhebers unbedingt von der Hülfsvollstreckung ausgenommen sein solle, für zu weit gehend; nur so weit lasse sich diese Ausnahme von der allgemeinen Regel aus Rücksicht für die Persönlichkeit des Autors begründen, daß derselbe nicht gezwungen werden dürfe, etwas, was bis jetzt noch nicht an die Oeffentlichkeit getreten, gegen seinen Willen zu veröffentlichen; wenn man aber auch das Recht des Autors zur Veranstaltung einer zweiten und weiterer Auflagen von der Hülfsvollstreckung ausnehme, wie es nach der allgemeinen Bestimmung des Entwurfes geschehe, so scheine ihm dieß eine nicht gerechtfertigte Benachtheiligung der Gläubiger eines Autors zu sein. Um so weniger könne er sich damit einverstanden erklären, daß diese Bestimmung auch noch auf die Erben oder sonstige Rechtsnachfolger des Autors ausgedehnt werde.

Nach diesen Erörterungen schritt man zur Abstimmung und nahm unter Ablehnung des Oesterreichischen Antrages den von dem Herrn Bevollmächtigten für Kurhessen gestellten an.

Zu

§. 50

stellte **der Herr Vorsitzende** den Antrag, das zweite Alinea möge auf folgende Art abgeändert werden:

> „Ist ein anonymes oder pseudonymes Werk bei mehreren Verlegern erschienen, so wird vorbehaltlich des Gegenbeweises derjenige als rechtmäßiger Verleger betrachtet, in dessen Verlag das Werk zuerst erschienen ist."

In Verbindung hiermit nahm derselbe auch seinen früheren Antrag wieder auf, hinter den §. 10 einen Paragraphen einzuschalten, worin der Verleger eines anonymen oder pseudonymen Werkes als der präsumtive Inhaber des vollen Urheberrechtes bezeichnet werde, an welche Bestimmung sich dann für den Fall mehrerer Verleger die hier getroffene Entscheidung passend anfügen werde. Wie der Paragraph jetzt laute, seien die Worte „zuerst erschienen ist" nicht recht verständlich, denn von einem „zuerst erscheinen" könne nur beim Vorhandensein mehrerer Verleger die Rede sein.

Es wurde erwiedert: der Vorschlag, den Verleger zum Vertreter des Urhebers im vollen Umfange des Urheberrechts zu machen, habe, wie man schon früher hervorgehoben, nur Schwierigkeiten zur Folge, indem er den Autor gänzlich der Discretion des Verlegers überlasse, und sei deßhalb auch früher wiederholt abgelehnt worden. Was aber das Bedenken wegen der Worte „zuerst erschienen" betreffe, so glaube man, daß damit die beiden Fälle, die man hier im Auge habe, doch getroffen würden, daß nämlich, wenn nur ein einziger Verleger vorhanden sei, derselbe als rechtmäßiger zu gelten habe und daß, wenn mehrere vorhanden seien, derjenige unter ihnen

als der rechtmäßige anzusehen sei, welcher die Priorität für sich habe. Uebrigens schlug **der Herr Bevollmächtigte für Hannover** vor, um jeden Zweifel zu beseitigen, den Schluß des Absatzes so zu fassen:

„erschienen, beziehungsweise zuerst erschienen ist."

Man erachtete jedoch auch diese Aenderung nicht für nöthig, sondern behielt den Paragraphen in seiner ursprünglichen Fassung unverändert bei.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Vier und dreißigste Sitzung.

Frankfurt am Main, den 14. Mai 1864.

In Gegenwart sämmtlicher Herren Bevollmächtigten mit Ausnahme des Herrn Bevollmächtigten für Baden.

Nachdem das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und genehmigt worden war, fuhr man mit der Berathung des Entwurfes bei §. 51 fort.

Der Herr Vorsitzende beantragte, hier folgenden Zusatz hinter „gemacht werden" beizufügen:

„bei Werken der bildenden Kunst aber kann statt desselben eine genaue Beschreibung nebst einer photographischen Abbildung beigebracht werden."

Einen Antrag ähnlichen Inhalts stellte **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg**, welcher dahin ging, nach den Worten „des einzutragenden Werkes" einzuschalten:

„oder bei einem nicht mechanisch vervielfältigten Kunstwerke nach der Hinterlegung einer Skizze desselben."

Hiergegen bemerkte **der Herr Bevollmächtigte für Bayern**: die gemachten Vorschläge enthielten nicht eine Ergänzung, sondern geradezu eine wesentliche Abweichung gegenüber dem jetzigen Sinne des §. 51; darum würde aber auch die bloße Einfügung der beantragten Zusätze nicht genügen, der Paragraph würde vielmehr bei deren Annahme gänzlich umzuändern sein. Nach den früheren Beschlüssen sei beabsichtigt gewesen, die Eintragsrolle nur auf vervielfältigte Werke zu beschränken, wie Drucksachen, Stiche u. s. w., wie dieß schon aus dem Worte „Exemplare" hervorgehe; nur derartige Werke habe man als zum Eintrag in die Rolle für geeignet erachtet, nicht aber habe dieselbe auch auf solche Werke Anwendung finden sollen, welche nur einzeln vorhanden seien, wie Manuscripte, Gemälde u. dgl. Die Künstler seien auch selbst der Eintragsrolle bezüglich solcher Werke eher abgeneigt und fürchteten sich namentlich vor den einzusendenden photographischen Abbildungen ihrer Kunstwerke, da dieselben leicht zu Mißbrauch Anlaß geben könnten.

In ähnlichem Sinne sprach sich der Herr Bevollmächtigte für Hannover aus, indem er sich dabei auf Seite 111 der Protokolle und die dort ausgeführten Gründe bezog.

Der Herr Vorsitzende erwiederte: die Eintragsrolle sei bei der früheren Lesung in dem beschränkten Umfange nur deßhalb statuirt worden, weil man gemeint habe, der Eintrag einzelner Werke sei nicht gut ausführbar; die Photographien erschienen aber gerade hier als ein sehr zweckdienliches Mittel. Allerdings sei ein Mißbrauch mittelst dieser Photographien möglich, aber der Eintrag sei ja auch nicht obligatorisch, — und wenn ein Künstler sich mehr Nachtheil als Vortheil davon verspreche, so brauche er sein Werk nicht eintragen zu lassen. Es komme ihm hauptsächlich nur darauf an, die bildende Kunst nicht principiell von der Eintragsrolle auszuschließen.

Der Herr Bevollmächtigte für Sachsen schlug nunmehr vor, den ganzen Satz „der Eintrag darf nur auf Vorzeigen eines Exemplars des einzutragenden Werkes gemacht werden" wegzulassen. Wenn, wie früher als Wunsch der Commission ausgesprochen worden sei, eine Vereinbarung über eine gemeinsame Eintragsrolle und die Bedingungen des Eintrages getroffen werde, so sei dieß der richtige Ort für die in Rede stehende Bestimmung und würde es überhaupt räthlich sein, für diese Vereinbarung in dem Gesetze möglichst freie Hand zu lassen.

Zugleich nahm der Herr Bevollmächtigte Bezug auf einen von ihm eingereichten und den Commissionsmitgliedern bereits im Druck mitgetheilten Entwurf zu einer derartigen Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Eintragsrolle, erklärte aber dabei, er betrachte dieselbe durchaus nicht als einen integrirenden Theil des Gesetzes, sondern als eine davon gesonderte Convention, an welcher sich möglicherweise auch solche Staaten betheiligen könnten, welche das Gesetz nicht annehmen würden. Zu einer Discussion über den Entwurf glaube er werde unter diesen Umständen keine Veranlassung vorhanden sein.

Die Commission nahm von dieser Mittheilung Kenntniß und erklärte sich mit dem von dem Herrn Bevollmächtigten für Sachsen ausgesprochenen Wunsche einverstanden, den vorgelegten Entwurf als Anlage zu den Protokollen mit diesen der Bundesversammlung zu überreichen, das Weitere in dieser Sache aber den einzelnen Bundesregierungen zu überlassen.

Auch mit dem von dem Herrn Bevollmächtigten für Sachsen gemachten Vorschlage, den Passus über die Voraussetzung des Eintrages aus dem §. 51 ganz zu streichen, erklärten sich sowohl die Herren Antragsteller als die Mehrheit der Commission einverstanden, indem diese Bestimmung allerdings weniger hierher, als in die vorgesehene Vereinbarung gehöre und durch die Weglassung derselben der Frage über die Ausdehnung der Rolle auf Werke der Kunst nicht wie durch die jetzige Fassung des Paragraphen präjudicirt werde.

Der Strich der Worte „darf nur" bis „Er" einschließlich im Absatz 1 wurde darauf angenommen, ebenso im Absatz 2 die

Erwähnung des §. 43 Absatz 2 hinter dem §. 13 Absatz 2 und im Absatz 3 die Aenderung des Wortes „dem" in „den".

Zu

§. 52

Absatz 1 brachte **der Herr Vorsitzende** folgenden Abänderungsvorschlag ein:

„Der Schutz dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Werke, welche in einem derjenigen deutschen Bundesstaaten oder der nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Gebietstheile derselben erschienen sind, in welchen dieses Gesetz gilt."

Zur Begründung führte der Herr Antragsteller aus: disponiren könne man in diesem Gesetze doch nur für diejenigen Bundesstaaten, welche das Gesetz annehmen würden, gegenüber denjenigen Bundesstaaten, welche das Gesetz nicht annehmen würden, müßten die bisherigen Bundesbeschlüsse aufrecht erhalten und auch forthin in Anwendung gebracht werden und sei man im Verhältniß zu diesen zu einer Aenderung des Bundesrechtes nicht befugt. Wenn man aber etwa sagen wollte, die Bestimmungen dieses Gesetzes sollten den nicht annehmenden Staaten gegenüber nur dann zur Anwendung kommen, wo sie günstiger seien als das Bundesrecht, während im umgekehrten Falle das Bundesrecht gelten solle, so sei dieß eine durch nichts gerechtfertigte Ungleichheit in der Behandlung der verschiedenen deutschen Bundesstaaten und zwar gerade zu Gunsten derjenigen, welche das Gesetz nicht annehmen würden. Wie aber in dieser Richtung zwischen den zum Bunde gehörigen Staaten zu unterscheiden sei, so müsse andererseits für diejenigen Staaten, welche das Gesetz annehmen, dasselbe im ganzen Gebiete Geltung haben und zwar auch in denjenigen Theilen, welche nicht deutsches Bundesland seien.

Dagegen erklärte **der Herr Bevollmächtigte für Bayern**: die Frage, ob der Schutz dieses Gesetzes allen oder nur den beitretenden deutschen Bundesstaaten gegenüber Anwendung finden solle, sei bereits früher erörtert worden, und könne er sich nur aus den damals geltend gemachten und ihm durchschlagend erscheinenden Gründen für die Ausdehnung des Schutzes über das ganze Bundesgebiet aussprechen.

In ähnlichem Sinne äußerte sich **der Herr Bevollmächtigte für Sachsen**, indem er noch bemerkte, auch die factischen Verhältnisse seien so gestaltet, daß eine verschiedenartige Behandlung der Bundesstaaten in Nachdrucksachen nicht wohl gut ausführbar sei. Der deutsche Buchhandel lasse sich nicht räumlich beschränken, und durch die Einrichtung, daß die meisten deutschen Buchhändler Commissionslager in Leipzig hätten, werde die Literatur, welche nicht auf einen speciellen Landesmarkt, sondern den allgemeinen deutschen Markt berechnet sei, gezwungen, sich den dort geltenden Normen mehr oder minder zu conformiren.

Der von dem Herrn Vorsitzenden gestellte Antrag würde zudem zur Folge haben, daß, da Preussen bei den letzten Verhandlungen am Bundestage über diesen Gegenstand keine Geneigtheit gezeigt, auf eine gemeinschaftliche Bundesgesetzgebung einzugehen, der

gesammte preussische Buchhandel der Vortheile des gegenwärtigen Gesetzes entbehren müßte; dieß halte er für nicht unbedenklich bei den tausend Fäden und Verzweigungen, durch welche der preussische Buchhandel mit dem deutschen verknüpft sei. Auch dürfte es kaum den beabsichtigten Zweck erreichen lassen, wenn man Preussen von dem Schutze des Gesetzes, sowie es im Antrage zu liegen scheine, geflissentlich ausschlösse; dergleichen könnte erbittern und die Hoffnung, Preussen schließlich doch noch dem gemeinsamen Werke sich anschließen zu sehen, werde dadurch eher vereitelt als gefördert werden.

Der Herr Bevollmächtigte für Hannover erklärte: seines Erachtens liege die Frage, ob der Schutz dieses Gesetzes auch den nicht beitretenden deutschen Bundesstaaten zu gute kommen solle, ganz außerhalb der Cognition der Commission. Dieselbe sei aus Fachmännern zusammengesetzt und berufen, um ein Gesetz für die sämmtlichen Bundesstaaten zu entwerfen; mit den sonstigen internationalen Beziehungen zwischen diesen Staaten habe sie sich nicht zu befassen.

Ebenso äußerte auch **der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen:** seiner Auffassung nach dürfe die Commission das Gesetz nur in dem Sinne entwerfen, daß dasselbe geeignet sei, für das ganze Bundesgebiet in Geltung zu treten; etwas dagegen zu schaffen, was nur auf eine Gruppe von Bundesstaaten berechnet wäre, würde als der Stellung der Commission nicht angemessen erscheinen.

Auch **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** schloß sich diesen Voten aus den hervorgehobenen formellen und materiellen, wie auch politischen Gründen an.

Ebenso meinte **der Herr Bevollmächtigte für das Großherzogthum Hessen,** daß aus höheren Rücksichten kein Bundesstaat von dem Schutze dieses Gesetzes ausgeschlossen werden dürfe, daß darum der erste Theil des Absatzes 2 im §. 52 nach dem Entwurfe beizubehalten sei; was dagegen den zweiten Theil des Oesterreichischen Antrages bezüglich der nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Gebietstheile deutscher Bundesstaaten betreffe, so halte er diesen nur für eine andere Fassung der Bestimmung, welche auch schon in den Worten des Entwurfes „derjenigen Staaten, in denen dieses Gesetz gilt" enthalten sei.

Es wurde auf diese letztere Bemerkung erwiedert: es könne nach dem Oesterreichischen Vorschlage den Anschein haben, als ob bei Annahme gegenwärtigen Gesetzes durch einen deutschen Bundesstaat dasselbe auch sofort etwa nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen dieses Staates zu gute kommen solle, allein diesen gegenüber habe es nur dann in Anwendung zu treten, wenn es für diese Gebietstheile speciell auch angenommen worden sei.

Der Antrag des Herrn Vorsitzenden wurde sodann abgelehnt.

Nunmehr erklärte **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg:** die Fassung des Absatzes 1 von §. 52 sei im Zusammenhalt mit §. 1 offenbar zu eng, es sei darin nur von solchen Werken die Rede, „welche erschienen sind"; darnach würden

Manuscripte, Vorträge, nicht verlegte Kunstwerke u. s. w. unter die Bestimmung des Absatzes 1 nicht fallen und für diese eine genügende Disposition entbehrt werden. Um diesem Mangel abzuhelfen, gehe sein Vorschlag dahin, den Absatz 1 ganz zu streichen und den Absatz 2 so zu formuliren:

„Der Schutz dieses Gesetzes kommt den außerhalb des Gebietes des Deutschen Bundes und derjenigen Staaten, in denen dieses Gesetz gilt, erschienenen Werken in so fern zu, als dieß durch Staatsverträge festgestellt ist."

Durch das argumentum a contrario werde dann aus dieser Bestimmung gefolgert werden können, daß es für alle anderen Werke als die hier benannten nicht darauf ankomme, ob dieselben erschienen seien oder nicht.

Der Herr Bevollmächtigte für Bayern bemerkte hierauf, es sei allerdings eine Lücke im Entwurfe, daß für die nicht erschienenen Werke keine Bestimmung im §. 52 getroffen sei; es habe über diesen Punkt auch schon bei der früheren Lesung eine Discussion stattgefunden, der Wunsch, dem Paragraphen eine allgemeinere Ausdehnung zu geben, sei aber damals hauptsächlich an der Schwierigkeit gescheitert, eine befriedigende Fassung für eine derartige Bestimmung zu finden; man habe geglaubt, die Praxis werde das Gesetz schon in dem richtigen Sinne auszulegen wissen. Er fürchte nun auch, daß der neuerdings von dem Herrn Bevollmächtigten für Württemberg vorgeschlagene Ausweg nicht genügen werde, denn es frage sich, ob das argumentum a contrario stets richtig werde gezogen werden.

Der Herr Bevollmächtigte für Sachsen schlug hierauf, um dem angeregten Mangel des §. 52 abzuhelfen, vor, denselben in nachstehender Weise zu formuliren:

„Der Schutz dieses Gesetzes erstreckt sich auf das Gebiet des Deutschen Bundes, sowie auf diejenigen nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Gebietstheile deutscher Bundesstaaten, für welche derselbe Annahme gefunden hat. Insbesondere stehen die innerhalb dieser Gebiete bei daselbst ansässigen Verlegern erschienenen Werke ausländischer Urheber unter dem Schutze dieses Gesetzes."

Durch den ersten Satz seines Vorschlages scheine ihm, indem das Wort „erscheinen" darin nicht gebraucht sei, alles dasjenige getroffen zu werden, was innerhalb des Gebietes von Deutschland Gegenstand rechtlicher Beurtheilung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sein könne, unabhängig davon, ob es erschienen, verlegt, veröffentlicht sei oder nicht und unabhängig davon, ob der Urheber ein Inländer sei oder ein im Inlande wohnender Ausländer, vorausgesetzt, daß dem letzteren überhaupt der Schutz der Civilrechte zukomme. Durch den zweiten Satz solle zur Beseitigung jedes Zweifels noch besonders der unter dem ersten Satze eigentlich schon inbegriffene Fall hervorgehoben werden, daß Werke ausländischer Autoren bei inländischen Verlegern erschienen seien. Es werde damit für die vorliegende Frage das Territorialprincip sanctionirt, so daß Alles, was innerhalb des Gebietes dieses Gesetzes entstehe, erscheine,

verlegt werde u. s. w., unter den Rechtsschutz des Gesetzes an sich zu fallen vermöge. Bezüglich der Stellung der Ausländer, sowohl der im Inlande domicilirenden als der nur vorübergehend sich dort aufhaltenden, habe dann das betreffende Landesrecht subsidiarisch in Anwendung zu kommen, so daß dessen Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen der Ausländer des Schutzes der inländischen Civilgesetze theilhaftig werden solle, auch für das Urheberrecht zu gelten hätten.

Man war allgemein mit diesem Antrage und der von dem Herrn Antragsteller angedeuteten Interpretation desselben einverstanden und nahm ihn, nachdem **der Herr Bevollmächtigte für Württemberg** seinen Antrag zu dessen Gunsten zurückgezogen hatte, einstimmig an.

Den zweiten Absatz dieses Paragraphen beantragte **der Herr Vorsitzende** in folgender Weise umzuändern:

> „Den Staaten, für welche dieses Gesetz gilt, bleibt es überlassen, ob und in wie weit sie den in anderen Staaten erscheinenden Werken den Schutz dieses Gesetzes zukommen lassen wollen."

Wie durch Staatsverträge, so müsse es der Landeshoheit auch verstattet bleiben, durch gesetzliche oder administrative Verfügungen oder auf jede andere Weise das Verhältniß des betreffenden Staates zum Auslande in Bezug auf den Nachdruck zu regeln; entzogen könne diese Befugniß den einzelnen Staaten doch nicht werden; nach der gegenwärtigen Fassung habe es aber das Ansehen, als ob dieser letztere Weg der Regelung durch das vorliegende Gesetz ausgeschlossen werden wolle. Für Oesterreich habe es einen gewissen Werth, wenn unter Umständen ihm auch dieser Weg offen stehe, einzelnen im Auslande, namentlich in den Oststaaten erschienenen Werken in Oesterreich den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck zuzuwenden, selbst wenn hierüber mit dem bezüglichen Staate kein Vertragsverhältniß besteht. Auch logisch erscheine es nicht, verwehren zu wollen, einseitige Bestimmungen über Verhältnisse zu treffen, welche durch Verträge mit dem Auslande in beliebiger Weise zu ordnen durch das Gesetz erlaubt werde. Daher sei für seinen Antrag eine Fassung gewählt, welche der Verträge gar nicht besonders erwähne, sondern den einzelnen Regierungen bezüglich der Art, wie sie den im Auslande erschienenen Werken Schutz gewähren wollten, völlig freie Hand lasse.

Unterstützt wurde der Antrag von **dem Herrn Bevollmächtigten für das Großherzogthum Hessen**, indem er äußerte, es sei kein Grund abzusehen, einen Staat in der Auswahl der Mittel zu hindern, durch welche er ausländische Werke schützen wolle und zwar um so weniger, da jedes andere Mittel eben so gut wie ein Staatsvertrag in seiner Wirksamkeit eben nur auf das betreffende Land beschränkt bleiben würde.

Dagegen wurde erwiedert, das sei freilich richtig, daß es in der Landeshoheit jedes Staates gelegen sei und gelegen bleiben

müsse, sein Verhältniß zum Auslande auf jedem beliebigen Wege zu reguliren, allein wenn er dieß in anderer Weise als durch Staatsverträge thue, so verstoße er dadurch allerdings gegen die Intention des Entwurfes; es liege nämlich die Gefahr nahe, daß diese Verhältnisse dann partikularrechtlich sehr verschieden behandelt werden würden, was doch möglichst zu vermeiden sei. Bei Staatsverträgen sei dieß weniger zu befürchten, da diese vor ihrem Abschluß gewöhnlich zu allgemeinerer Kenntniß kämen; übrigens sei auch bezüglich dieser bei einer früheren Gelegenheit ausdrücklich der Wunsch ausgesprochen worden, daß kein deutscher Staat einen solchen separatim abschließen, daß dieß vielmehr nur gemeinsam geschehen möge. Zudem seien die Fälle, welche man jenseits bei dem Vorschlage im Auge habe, solche, in welchen einzelne Werke des Auslandes geschützt werden sollten, dieß stelle sich aber nur als eine andere Form der Privilegienertheilung dar, welche man ja möglichst beseitigen wolle und wodurch in die Rechte des Buchhandels in unzulässiger Weise eingegriffen werden würde. Endlich komme noch hinzu, daß im Interesse des Buchhandels die größte Publicität nothwendig sei, damit derselbe nicht dadurch, daß er von den ihn betreffenden Verfügungen nicht rechtzeitig Kenntniß erhalte, wie dieß bei dem Erlaß auf dem bloßen Verordnungswege leicht der Fall sein könne, unverschuldet in Schaden gerathe.

Der Antrag wurde darauf abgelehnt.

Nunmehr beantragte **der Herr Bevollmächtigte für Frankfurt** die Streichung des ganzen zweiten Absatzes; derselbe enthalte eine Bestimmung, die überhaupt in ein Gesetz nicht passe, sondern eher in eine etwa neben demselben hergehende Convention unter den betreffenden Regierungen, wo denn auch das Uebereinkommen, Staatsverträge nur gemeinsam abschließen zu wollen, Platz finden könne. So wie der Absatz laute, enthalte er theils Selbstverständliches, theils sei er unvollständig und der Zweck, um dessentwillen er hauptsächlich aufgenommen sei, die Reciprocität in den fraglichen Verhältnissen zum Auslande auszuschließen, werde dadurch doch nicht erreicht, denn die gegenseitige Bestimmung der Reciprocität zwischen zwei Staaten sei ja eben auch ein Staatsvertrag. Uebrigens könnten ja die Staaten, in welchen Reciprocität mit dem Auslande bestehe, für die nöthige Beschränkung derselben in den betreffenden Einführungsgesetzen sorgen.

Dem wurde von **dem Herrn Bevollmächtigten für Bayern** entgegen gehalten, eine Vorschrift, durch welche die Reciprocität mit dem Auslande in der vorliegenden Materie ausgeschlossen werde, sei in diesem Gesetze durchaus nöthig, denn es gebe manche Staaten, in welchen die Reciprocität verfassungsmäßig allgemein vorgeschrieben sei, also ohne entgegenstehende Bestimmung auch in Nachdrucksachen zur Anwendung kommen müßte. Die Regelung dieser Angelegenheit den einzelnen Einführungsgesetzen zu überlassen, gehe aber deßhalb nicht an, weil dann kein Staat versichert sei, daß der andere dieselbe wirklich in dem angedeuteten Sinne regele und ohne gleichmäßige Regelung in dem ganzen annehmenden Gebiete nichts geholfen sein würde.

Man vereinigte sich schließlich dahin, den Absatz 2 zu streichen, jedoch unter dem Vorbehalt, an die Stelle desselben eine andere Bestimmung zu setzen, durch welche die landesgesetzliche Reciprocität in Nachdrucksachen ausgeschlossen werden solle.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Beilage

zu dem Protokolle der 34. Sitzung vom 14. Mai 1864.

Entwurf

einer Vereinbarung über eine gemeinsame deutsche Eintragsrolle.

(Vorgelegt von dem Herrn Bevollmächtigten für das Königreich Sachsen).

---

§. 1.

Die in §. 51 des vorstehenden Gesetzes erwähnte Eintragsrolle wird für alle Staaten, in denen dieses Gesetz gilt, bei einer von der Königlich-Sächsischen Staatsregierung zu bestimmenden Behörde in Leipzig geführt.

Sie steht auch den Angehörigen derjenigen deutschen Bundesstaaten offen, welche diesem Gesetze nicht beigetreten sind.

Ausländische Buchhändler können von derselben Gebrauch machen, insofern sie Werke deutscher Urheber in Verlag haben.

§. 2.

Zur Beaufsichtigung der deutschen Eintragsrolle wird ein Curatorium errichtet, welches aus einem von der Königlich-Sächsischen Staatsregierung zu beauftragenden Regierungsbeamten als Vorsitzenden, einem von dem akademischen Senate der Universität Leipzig zu ernennenden Gelehrten und einem von dem Börsenverein der deutschen Buchhändler zu erwählenden, in Leipzig wohnhaften Buchhändler besteht. Für sämmtliche Mitglieder ist zum Voraus je ein Stellvertreter zu ernennen.

§. 3.

Alle Anträge auf Eintragung eines Werkes der Literatur oder Kunst in die deutsche Eintragsrolle sind bei dem Curatorium mündlich oder schriftlich anzubringen. Ist der Anbringer eines mündlichen Antrages nicht bereits persönlich bei dem Curatorium bekannt, so hat er sich durch Paß oder Paßkarte zu legitimiren oder sich durch einen bei dem Curatorium persönlich bekannten Buchhändler vorstellen zu lassen.

Mit dem Antrage ist der Behörde ein Exemplar des Werkes zu überreichen, dessen Eintrag verlangt wird. Dasselbe ist jedoch nach erfolgtem Eintrage auf Verlangen dem Antragsteller zurückzugeben.

§. 4.

Der Eintrag erfolgt in der Regel in der Reihenfolge und nach dem Datum der Anträge. (Vergl. jedoch §. 8 letzter Absatz.)

§. 5.

Zur Erlangung des Eintrages werden nach Verschiedenheit der Fälle folgende Nachweise erfordert.

§. 6.

Bei Werken, welche im Selbstverlage erscheinen, genügt die Versicherung des Antragstellers, daß er der Urheber (bezw. Herausgeber, §. 10) des vorgelegten Werkes sei.

§. 7.

Bei Werken, welche im Verlage eines Anderen erscheinen, ist die Beibringung des Verlagscontracts im Original oder eines Zeugnisses von dem benannten Urheber, daß er das fragliche Werk dem auf dem Titel genannten Verleger in Verlag gegeben habe, erforderlich.

§. 8.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken genügt zur Eintragung des Verlegers die Versicherung desselben an Eidesstatt, daß der ihm persönlich bekannte Besitzer des Manuscriptes, bei Kunstwerken der Skizze oder des Modelles, ihm den Verlag übertragen habe. Es kann jedoch solchenfalls der Eintrag nicht eher erfolgen, als vierzehn Tage nachdem der Antrag, unter genauer Bezeichnung der Beschreibung des Werkes und Benennung des Antragstellers, in dem Börsenblatte der Buchhändler bekannt gemacht worden ist.

Der Eintrag selbst erfolgt dann auch in diesem Falle in der chronologischen Reihenfolge, jedoch unter Angabe des Tages, an welchem der Antrag gestellt worden ist.

§. 9.

Der Eintrag beweist, daß das fragliche Werk vor dem Tage, unter welchem die Eintragung beantragt worden, erschienen ist.

Außerdem wird dadurch der Eingetragene, so lange kein Einspruch erfolgt, zur Anstellung der Entschädigungsklage und zur Stellung des Strafantrages wegen Nachdruckes legitimirt.

§. 10.

Behufs der Geltendmachung dieser Legitimation hat das Curatorium dem Antragsteller auf Verlangen ein Zeugniß über die erfolgte Eintragung (Eintragsschein) auszustellen, welches nebst dem Datum der Anmeldung eine genaue Bezeichnung des eingetragenen Werkes, bei literarischen Werken den vollständigen Titel und den Namen des eingetragenen Verlegers enthalten muß und unter dem Amtssiegel des Curatoriums auszufertigen ist.

§. 11.

Diese Eintragsscheine gelten in allen Ländern, wo das vorstehende Gesetz gilt, als öffentliche Urkunden.

§. 12.

Einsprüche gegen die Eintragung, Anträge auf Löschung eines bereits erfolgten Eintrages und Beschwerden wegen grundlos verweigerter oder verzögerter Eintragung oder Ausfertigung einer Bescheinigung über den erfolgten Eintrag sind in dem von der Königlich-Sächsischen Staatsregierung zu ordnenden Instanzenzuge zu verfolgen.

§. 13.

Die aus der Führung der deutschen Eintragsrolle erwachsenden Kosten können durch die Erhebung von Gebühren für die Eintragung und die Ausfertigung des Eintragsscheines bestritten werden.

§. 14.

Verordnungen und Instructionen zur Ausführung dieser Vereinbarung werden, auf Vorschlag des Curatoriums der deutschen Eintragsrolle, von der Königlich-Sächsischen Staatsregierung erlassen. Es dürfen jedoch dadurch die Bedingungen der Eintragung weder erschwert noch erleichtert werden.

§. 15.

Allmonatlich hat das Curatorium geeignete Auszüge aus der Eintragsrolle durch das Börsenblatt der Buchhändler zu veröffentlichen.

Fünf und dreißigste Sitzung.

Frankfurt am Main, den 18. Mai 1864.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden und des Herrn Bevollmächtigten für Baden:

Nach Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolles bat zunächst der Herr Bevollmächtigte für Baden um das Wort, um auf zwei von der Commission während seiner Abwesenheit beschlossene Abänderungen des Entwurfes nochmals zurückzukommen.

Im §. 49 habe man außer dem Urheber selbst auch dessen Erben von der Hülfsvollstreckung in das Urheberrecht ausgenommen, er müsse sich gegen diese Ausdehnung der Exemtion erklären. Einmal gehe dieß über die Grenzen des Schutzes hinaus, welcher der Persönlichkeit eines Verstorbenen noch nach seinem Tode gewährt zu werden pflege und welcher sich höchstens auf Zulassung einer Injurienklage durch die Intestaterben, gewöhnlich auch nur in directer Linie, beschränke; sodann stehe diese Bestimmung im Widerspruch mit sonstigen Sätzen des Gesetzes, so namentlich damit, daß in Ermangelung von Erben das Autorrecht bonum vacans werde, denn in diesem Falle würden die Werke des Verstorbenen sofort ohne Rücksicht auf Autorehre u. dgl. jeglicher Veröffentlichung preisgegeben; endlich

sei zu befürchten, daß unter dem Ausdrucke „Erben" jeder Rechtsnachfolger mortis causa verstanden werden möchte, z. B. auch der Vermächtnißnehmer, welchem das Autorrecht möglicherweise gerade als Vermögensobject zugewendet worden sei, und dann sei kein Grund abzusehen, warum nicht eben so gut auch der Donatar u. s. w. ausgenommen werden sollte.

Hierauf entgegnete **der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen:** es sei allseitig anerkannt worden, daß das Urheberrecht kein ausschließliches Vermögensrecht sei, sondern daß es auch eine persönliche Seite habe; durch das Interesse der persönlichen und wissenschaftlichen Ehre eines Autors sei es nun geboten, denselben nicht zu einer Veröffentlichung wider seinen Willen zu zwingen, und nach dem Tode desselben erscheine es als der natürliche Beruf der Erben, die Persönlichkeit ihres Erblassers in dieser Richtung zu schützen und zu verhüten, daß der Name des Urhebers nicht unter der Firma eines Vermögensrechtes ausgebeutet werde. Häufig existirten, wie bereits früher erwähnt worden, auch positive Willensbestimmungen des Erblassers in dieser Beziehung, die jedoch meist formlos und nicht im Testament ausgesprochen seien und daher auf rechtliche Wirksamkeit an sich keinen Anspruch machen könnten. Ein Widerspruch der beschlossenen Ausdehnung auf die Erben des Urhebers mit der Bestimmung des §. 49 Absatz 2 über das Heimfallsrecht sei nicht erfindlich, indem mit letzterer nicht gesagt sein solle, daß beim Nichtvorhandensein von Erbberechtigten das Verlagsrecht als herrenloser Vermögensgegenstand der Occupation unterliege, sondern nur beabsichtigt werde, jenes Recht in dem vorausgesetzten Falle als privatives Vermögensrecht überhaupt aufhören zu lassen.

Der Herr Bevollmächtigte für Bayern fügte noch hinzu: auch der Grund, daß es vorzugsweise nur die nächsten Intestaterben seien, welchen die Wahrung der Autorehre zukomme, könne nicht zugegeben werden; oft würden es literarische oder politische Freunde sein, welchen das Werk mit bestimmten Weisungen über die Veröffentlichung hinterlassen werde und darum stoße er sich daran, daß unter dem Ausdrucke „Erben" auch die Vermächtnißnehmer begriffen würden, nicht.

Die darauf erfolgende Abstimmung ergab das Resultat, daß die Mehrheit der Commission sich nunmehr für die Auffassung des ursprünglichen Entwurfes aussprach und wurde demgemäß der Zusatz „und dessen Erben" gestrichen und statt dessen hinter „Urheber" wieder „selbst" eingefügt.

Sodann beantragte **der Herr Bevollmächtigte für Baden** auch die Wiederaufnahme der gestrichenen Worte im Absatz 1 von §. 51; ohne dieselben leide das Gesetz nämlich an einer Unvollständigkeit, indem es eine Rechtswirkung ausspreche, ohne die Voraussetzung für dieselbe zu bezeichnen, mit denselben dagegen enthalte es ein abgeschlossenes System, in welchem rechtliche Voraussetzung und Wirkung in genaue Beziehung zu einander gesetzt seien. Es werde dadurch die Einrichtung der Eintragsrolle nur erleichtert werden, indem es dann einer weiteren Vereinbarung über dieselbe gar nicht bedürfe, sondern höchstens allenfalls einer Instruction

für den Beamten, der ja weiter nichts als eine einfache Beurkundung vorzunehmen habe.

Der Herr Bevollmächtigte für Sachsen entgegnete: es handle sich seiner Ansicht nach hier um ein reines Formale, welches, sowie alle anderen Bestimmungen über die Voraussetzung des Eintrages, am besten in eine neben diesem Gesetze hergehende Vereinbarung über die Eintragsrolle verwiesen werden würde; eine solche werde doch nicht zu entbehren sein und es sei dieß früher auch wiederholt ausgesprochen worden.

Auch der Herr Bevollmächtigte für Bayern äußerte sich für Festhalten an dem Beschlusse, wonach der fragliche Satz wegzufallen habe. Es habe sich die Wahl geboten, entweder die ganze Frage über Umfang und Einrichtung der Eintragsrolle namentlich bezüglich der nichtvervielfältigten Werke, für welche ein Eintrag auch gewünscht worden sei, in eingehender und detaillirter Weise hier in dem Gesetze zu regeln, oder in dieser Beziehung Alles der künftigen Vereinbarung zu überlassen; er habe den letzteren Weg für den richtigeren gehalten, demzufolge hätten aber auch die fraglichen Worte in Wegfall zu kommen, weil dadurch sowohl der Frage, auf welche Kategorie von Werken die Eintragsrolle sich erstrecken solle, als auch auf welche Nachweise hin der Eintrag zu geschehen habe, in beschränkender Weise präjudicirt werden würde. Ueberdieß fürchte er, daß durch die Bestimmung, daß das einzutragende Werk vorgezeigt werden müsse, das Zustandekommen einer gemeinschaftlichen Eintragsrolle erschwert werden möchte, da man vielleicht Anstoß daran nehmen würde, die Werke zum Zwecke des Eintrages weithin versenden zu müssen.

In ähnlichem Sinne sprach sich auch der Herr Bevollmächtigte für Kurhessen aus; allerdings sei das Gesetz bei Weglassung des in Frage kommenden Passus nicht vollständig, allein dasselbe werde durch die neben demselben hergehende Vereinbarung ergänzt werden, in der Weise, daß in dem Gesetze nur gesagt werde, daß ein Eintrag mit einer gewissen Rechtswirkung stattfinden könne, die Voraussetzung dagegen, unter welcher dieser Eintrag stattfinden könne, so wie die sonstige Einrichtung der Eintragsrolle durch jene Vereinbarung bestimmt werde.

Der Herr Bevollmächtigte für Baden erwiederte: für den von der Jenseite geltend gemachten Zweck, die Möglichkeit des Eintrages auch für nicht erschienene und nicht vervielfältigte Werke zu wahren, würde keinenfalls die bloße Streichung der Worte „der Eintrag darf nur auf Vorzeigung u. s. w." genügen, denn auch nach deren Weglassung beziehe sich der §. 51 immer nur auf erschienene und vervielfältigte Werke. Die §§. 50 und 51 ständen in dem engsten Zusammenhange, indem jener die Präsumtion aufstelle, daß derjenige, welcher auf der ersten Ausgabe eines durch Druck u. s. w. vervielfältigten Werkes als Autor genannt sei, als solcher bis zum Gegenbeweis auch zu gelten habe, dieser das Mittel zur Entscheidung über die Priorität verschiedener Ausgaben an handen gebe.

Er glaube nun, daß eine Eintragsrolle vorzüglich nur bei vervielfältigten Werken am Platze sein würde, für andere dagegen

das praktische Bedürfniß einer solchen nicht vorhanden sei. Wenn man aber die Eintragsrolle auf andere als vervielfältigte Werke ausdehnen wolle, so müsse man entweder auch das Princip des §. 50 abändern, welches für nicht vervielfältigte Werke nicht passe, oder die betreffenden Bestimmungen, die nicht einfach seien, würden in einer besonderen Convention zu vereinbaren sein. Thue man das Letztere, so sei es doch auf jeden Fall anzurathen, das Gesetz wenigstens in seiner Beschränkung auf vervielfältigte Werke vollständig herzustellen und hierfür nicht nur die Rechtswirkung des Eintrages, sondern auch die Voraussetzung desselben festzusetzen. Was das Bedenken betreffe, daß durch das Requisit der Vorzeigung eines Exemplares zum Eintrag des Werkes die Gemeinsamkeit der Eintragsrolle gefährdet werden möge, so sei in dem Entwurfe gar nicht gesagt, daß das Exemplar gerade an dem Sitze der Eintragsrolle vorgezeigt werden müsse; es könnten vielfache Hülfsbehörden bestehen, welche die einfache Beurkundung der Existenz des Werkes vorzunehmen geeignet wären und welche die von ihnen ausgefertigten Urkunden sodann an die Centralstelle einsendeten. Um den Zusammenhang zwischen §§. 50 und 51 noch klarer und mehr in die Augen springend zu machen, schlage er übrigens vor, im Eingange des §. 51 zu sagen:

„Der Urheber oder der Verleger eines Werkes der im §. 50 bezeichneten Art u. s. w."

Dieser Zusatz sowohl als der zuerst von dem Herrn Bevollmächtigten für Baden gestellte Antrag wurden sodann angenommen.

Von Seiten **des Herrn Bevollmächtigten für Hannover** wurde hierauf bemerkt, daß die Vorschrift, wonach ein Exemplar des einzutragenden Werkes immer dem die Eintragsrolle führenden Beamten vorgezeigt werden müsse, in der Disposition des Paragraphen allerdings nicht enthalten sei, zu noch größerer Deutlichkeit könne man aber etwa noch einen Zwischensatz machen:

„Behufs des Eintrages muß ein Exemplar des einzutragenden Werkes vorgezeigt, beziehungsweise die Vorzeigung desselben nachgewiesen werden."

Man war indeß allgemein der Ansicht, daß die Fassung des §. 51, wie er gegenwärtig laute, diese alternative Befugniß bereits in sich begreife.

Der Herr Vorsitzende stellte hierauf den Antrag, in einem eigenen Paragraphen ähnliche Bestimmungen wie in §§. 50 und 51 für nicht vervielfältigte Werke zu treffen, derselbe wurde aber abgelehnt, wobei **die Herren Bevollmächtigten für Württemberg, Hannover und Kurhessen** ihre Voten damit motivirten, daß dieser Punkt Gegenstand einer etwaigen weiteren Vereinbarung zwischen den einzelnen Regierungen zu sein habe.

Statt des

§. 52 Absatz 2

wurde sodann in Gemäßheit des in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusses nachstehender Satz angenommen:

„In wie weit anderen Werken der Schutz dieses Gesetzes zukommt, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten; als solche sind landesgesetzliche Bestimmungen über Gegenseitigkeit nicht zu betrachten."

Hierauf brachte **der Herr Vorsitzende** den Antrag ein, hinter §. 52 einen neuen Paragraphen folgenden Inhaltes einzuschalten:

> „Die nach Maßgabe dieses Gesetzes von den zuständigen Behörden gefällten rechtskräftigen Erkenntnisse sind mit Ausnahme der nach §. 36 auferlegten Strafe, sowie die von diesen Behörden nach Maßgabe eben dieses Paragraphen getroffenen rechtskräftigen Verfügungen in allen Staaten, in welchen dieses Gesetz gilt, vollstreckbar."

Das Gesetz würde den größten Theil seiner Wirksamkeit einbüßen, wenn nicht in demselben auch für eine gemeinsame und gegenseitige Rechtshülfe in Nachdrucksachen vorgesorgt werde; nach dem gegenwärtig ziemlich allgemeinen, zwischen den deutschen Bundesstaaten geltenden Grundsatze, daß zwar strafrechtliche Erkenntnisse eines anderen Staates nicht vollzogen werden, wohl aber civilrechtliche, glaube er, daß sich auch bezüglich des Nachdruckes dieser Punkt in der Weise am leichtesten werde erledigen lassen, daß zwischen der Strafe und der Entschädigung als Folgen des Nachdruckes unterschieden werde; die letztere gehöre eigentlich dem Civilrechte an und würde die Vollziehung eines darauf erkennenden Urtheiles in einem anderen Staate selbst jetzt wohl nicht verweigert werden, wenn der Rechtstitel für dieselbe nicht gerade in einer obligatio ex delicto gelegen wäre. Es sei früher darauf hingewiesen worden, daß die Frage in einer besonderen Vereinbarung geregelt werden solle, aber er glaube, daß auch eine solche Vereinbarung nicht viel Anderes würde statuiren können, als was in dem beantragten Paragraphen enthalten sei, und so scheine ihm diese Unterscheidung eine reine Formsache.

Hierauf bemerkte **der Herr Bevollmächtigte für das Großherzogthum Hessen:** die Vorbedingung für jede Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe zwischen verschiedenen Staaten sei eine übereinstimmende Competenzbestimmung in denselben; so lange diese nicht vorhanden sei — und für Regelung dieses Verhältnisses sei hier nicht der Ort —, erscheine jeder durchgreifende Versuch, eine allgemeine gegenseitige Rechtshülfe festzusetzen, technisch unausführbar. So sei die Frage auch bei den Nürnberger Verhandlungen über eine Vereinbarung zum Zwecke gegenseitiger Rechtshülfe behandelt und dort von der Aufstellung der allgemein als competent anzuerkennenden Fora ausgegangen worden, unter welche man aber das forum delicti commissi, welches bei dem Nachdrucke wohl zunächst in Frage stehe, nicht aufgenommen habe.

Aehnlich sprachen sich auch **die Herren Bevollmächtigten für Bayern und Baden** aus und äußerte der letztere ferner, daß, so wünschenswerth die Anerkennung gegenseitiger Rechtshülfe in Nachdrucksachen auch sei, damit dem hauptsächlichsten Bedürfnisse bezüglich des Umfanges der Wirksamkeit in Nachdrucksachen ergangener Erkenntnisse doch noch nicht abgeholfen werde; dasselbe bestehe darin, daß mit einem und demselben Urtheile die sämmtlichen bei dem Nachdrucke betheiligten Personen, also namentlich auch alle Sortimenter getroffen würden, und daß nicht gegen jeden derselben der Proceß wieder von Neuem durchgeführt werden

müsse. Dieß würde aber eine Umänderung des in allen Landesgesetzen geltenden Proceßgrundsatzes, daß ein Urtheil nur zwischen den Parteien Geltung habe, voraussetzen und erscheine daher derzeit als ganz außerhalb des Erreichbaren liegend.

Der Antrag wurde darauf abgelehnt, doch bezog man sich dabei wiederholt auf die schon früher zu Protokoll gegebene Erklärung, daß eine anderweite Vereinbarung über Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe in Nachdrucksachen allerdings höchst wünschenswerth erscheine.

Die

§§. 53 und 54

beantragte **der Herr Vorsitzende** in folgender Weise abzuändern und zusammenzufassen:

„Das gegenwärtige Gesetz soll auch bei allen vor dem Beginne seiner Wirksamkeit veröffentlichten und sich noch eines gesetzlichen Schutzes erfreuenden Werken zur Anwendung kommen, mögen deren Urheber noch leben oder bereits gestorben und mögen diese Werke bisher in allen oder nur in einzelnen Staaten geschützt gewesen sein.

In so fern daher für derlei ältere Werke oder Aufführungen beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch ein gesetzlicher Schutz besteht, soll denselben diejenige Ausdehnung des Schutzes zukommen, welche in diesem Gesetze angeordnet wird.

Die durch die bisherigen Landesgesetze oder durch Privilegien bereits erworbenen längeren Schutzfristen haben in denjenigen Ländern, für welche sie ertheilt sind, aufrecht zu bleiben.

Bei solchen literarischen oder artistischen Erzeugnissen, welchen in einzelnen der im ersten Absatze des §. 52 genannten Staaten noch ein gesetzlicher Schutz zusteht, während derselbe in anderen dieser Staaten bereits erloschen ist, dürfen die hiernach in den letzteren bereits gedruckten und beim Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch vorhandenen Exemplare unter der Bedingung weiter verkauft werden, daß deren Vorhandensein den durch Landesverordnungen zu bezeichnenden Behörden binnen einer Frist von acht Tagen angezeigt wird. Diese Behörden haben die vorräthigen Exemplare zu verzeichnen und zur Kenntlichmachung mit einem Stempel zu versehen. Wer diese Vorschriften übertritt, wird auf Verlangen des Berechtigten mit einer Geldstrafe bis zu 50 Vereinsthalern bestraft und seine ungestempelten Exemplare werden bis zum Ablauf der Schutzfrist mit Beschlag belegt."

Der Herr Antragsteller fügte hinzu, die in dem ersten Absatze eingeschalteten Worte „und sich noch eines gesetzlichen Schutzes erfreuenden" enthielten nichts Neues, sondern eine auch bisher stillschweigend gemachte Voraussetzung und seien nur zur größeren Deutlichkeit wünschenswerth. Die weiteren Abweichungen von dem Entwurfe seien aber allerdings sachlicher Natur und zwar seien die in Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen aus dem Wunsche der mög-

lichsten Schonung jeglicher, sei es durch Landesgesetze, sei es durch Privilegien gewährter jura quaesita hervorgegangen, die im Absatz 4 bestimmte Abkürzung der dreimonatlichen Frist zur Anzeige in eine achttägige aber deßhalb beantragt worden, um die Möglichkeit eines in der Zwischenzeit zu treibenden Mißbrauchs thunlichst zu beschränken. Endlich sei der letzte Absatz des §. 53 gestrichen und die Bestimmung desselben in den Absatz 2 heraufgezogen worden.

Absatz 1 wurde darauf in folgender etwas veränderter Fassung angenommen:

> „Das gegenwärtige Gesetz soll hinsichtlich des Nachdruckes auch bei allen vor dem Beginne seiner Wirksamkeit veröffentlichten Werken, mögen deren Urheber noch leben oder bereits gestorben sein, zur Anwendung kommen, sofern diese Werke in allen oder in einzelnen derjenigen Staaten, in welchen dieses Gesetz zur Geltung kommt, bisher kraft Gesetzes gegen Nachdruck geschützt waren."

Die Abänderungsvorschläge zu den weiteren Absätzen wurden dagegen abgelehnt. Die durch die Landesgesetze bestimmten Schutzfristen begründeten keine jura quaesita und man möge den großen Vortheil eines gemeinsamen Endtermins auch für die bereits erschienenen Werke nicht um partikularrechtlicher Besonderheiten willen aufgeben, wozu jetzt um so weniger Grund vorhanden sei, als ja neuerdings auch die in Sachsen bisher gültig gewesene bis zum Jahre 1874 dauernde Schutzfrist auf das Jahr 1867 herabgesetzt worden sei. Was die Abkürzung der im Absatz 4 festgesetzten dreimonatlichen Anmeldefrist auf acht Tage betraf, so glaubte man, daß es vielen Verlegern bei dem ausgedehnten Umfange ihres Geschäftes und bei dem Umstande, daß die verlegten Werke oft bei einer großen Anzahl von Sortimentern zerstreut seien, gar nicht möglich sein werde, in der kurzen Zeit von acht Tagen zu eruiren, was sie noch auf dem Lager hätten; drei Monate sei auch die in dem Bundesbeschlusse von 1837 für den ähnlichen Fall bestimmte Frist.

Die Absätze 2, 3, 4 und 5 des Entwurfes wurden sonach beibehalten, nur beschloß man, im Absatz 4 hinter dem Worte „gleichwohl" zu mehrerer Deutlichkeit noch einzuschalten „in denjenigen Gebieten, in welchen dieß bisher gestattet war".

§. 54

wurde unverändert angenommen.

Nunmehr legte **der Herr Bevollmächtigte für Bayern** nachstehende noch vorbehaltene Redactionen für früher gefaßte Beschlüsse vor; er schlug vor, folgende Bestimmungen in einen Paragraphen zusammenzufassen:

> „Wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes kann nur auf Verlangen des Beeinträchtigten eingeschritten werden. Sind durch die betreffende Handlung mehrere Personen beeinträchtigt worden, so genügt es, wenn eine derselben die Einschreitung verlangt. Soweit es sich um Entschädigung handelt, wird jedoch in diesem Falle nur der dem Antragsteller zugefügte Schaden berücksichtigt. Die Entscheidung gehört in allen Fällen zur Zuständigkeit der Gerichte."

Einen anderen Paragraphen hatte er folgendermaßen formulirt:

„Soweit das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen nicht enthält, kommen die Landesgesetze zur Anwendung, insbesondere gilt dieß auch hinsichtlich der Verjährung. Die Fristen für die Verjährung der Entschädigungsklage und der Strafverfolgung dürfen jedoch fünf Jahre von dem Zeitpunkte an, in welchem der zu Belangende die letzte widerrechtliche Handlung vorgenommen hat, nicht übersteigen."

Der erste Vorschlag wurde unter Weglassung der Sätze „Sind durch . . . berücksichtigt" als selbstverständlich und Ersetzung des Wortes „des" vor „Beeinträchtigten" durch „eines" angenommen.

Gegen den zweiten Vorschlag wurde von **dem Herrn Vorsitzenden** folgender Gegenantrag eingebracht:

„Die Klage auf Entschädigung (§. 36) verjährt binnen drei Jahren von der Zeit an, zu welcher dem Beschädigten der Schaden bekannt geworden ist.

Die Strafbarkeit des Nachdruckes, sowie der Verbreitung von Nachdrucken (§. 36) erlischt, wenn gegen den Schuldigen binnen drei Jahren von dem Tage, an welchem er die strafbare Handlung begangen hat, keine Strafverfolgung eingeleitet wurde."

Gerade in der Verjährungslehre müsse Gleichförmigkeit in dem ganzen Gebiete, wo dieses Gesetz gilt, von dem größten Werthe sein, indem sonst für den Beschädigten die bedauerlichste Rechtsunsicherheit eintreten würde.

Der Antrag wurde jedoch unter Bezugnahme auf die schon früher dagegen geltend gemachten Gründe abgelehnt, namentlich auch darum, weil bei der nach den verschiedenen Landesgesetzen verschiedenartigen Berechnungsweise bezüglich des Anfangs und der Unterbrechung der Verjährungsfrist, selbst bei Annahme des gemachten Vorschlages, in den verschiedenen Ländern doch ganz verschiedene Zeiträume, innerhalb welcher die Verjährung eintrete, herauskommen würden.

Gegen die von **dem Herrn Bevollmächtigten für Bayern** vorgeschlagene Fassung wurde geltend gemacht, daß sie der Landesgesetze ganz im Allgemeinen als subsidiarisch in Anwendung kommend gedenke, was sich von selbst verstehe; nur in Beziehung auf die Verjährungslehre habe deren Erwähnung eine Bedeutung und es wurde darauf folgende abgeänderte Fassung angenommen:

„In Bezug auf die Verjährung der Entschädigungsklage und der Strafverfolgung kommen die Landesgesetze zur Anwendung; die Verjährungsfristen dürfen jedoch fünf Jahre von dem Zeitpunkte an u. s. w."

Die Gliederung der genannten Sätze in zwei Paragraphen wurde genehmigt und beschlossen, dieselben hinter §. 51 einzufügen.

Noch brachte **der Herr Bevollmächtigte für Hannover** den von ihm vorbehaltenen Antrag ein, dem §. 37 in der angenommenen Fassung vorbehaltlich der Stellung des Paragraphen in dem ersten Hauptstücke folgenden Zusatz zu geben:

„Ist die Größe des Schadens nach den gewöhnlichen Proceßgrundsätzen nicht zu ermitteln, so ist dieselbe nach richterlichem Ermessen festzustellen."

Er bezog sich hierbei auf die früheren Erörterungen über diesen Punkt, indem er noch bemerkte, daß in seiner Heimath ein Ermessen des Richters, wie er es vorschlage, schon bestehe, daß aber im Interesse der Gemeinsamkeit und der Erleichterung des Beweises ein ähnliches freies arbitrium judicis auch in den Staaten, welche es bisher nicht gekannt hätten, wünschenswerth erscheine.

Ebenso nahm auch **der Herr Bevollmächtigte für das Großherzogthum Hessen** zur Erwiederung Bezug auf die früher gegen ähnliche Anträge geltend gemachten Gründe und fügte hinzu, wo die Existenz eines Schadens nachgewiesen sei, da würden in der Regel auch so viel Anhaltspunkte für den Beweis seiner Größe erbracht sein, daß der Richter auch ohne gänzlich freigegebenes Arbitrium zu einer Annahme bezüglich desselben würde gelangen können; man möge an dem Grundsatze festhalten, keine Proceßvorschriften in das Gesetz aufzunehmen.

In letzterer Beziehung entgegnete **der Herr Bevollmächtigte für Hannover**, daß eine derartige Proceßvorschrift im §. 47 Absatz 3 doch schon gegeben sei.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Schließlich kam man auf die Ueberschriften zurück, die man bis zum Ende der Berathung auszusetzen beschlossen hatte.

Ein Antrag **des Herrn Bevollmächtigten für Hannover**, den Titel des Gesetzes im Anschlusse an die Ueberschriften der bisherigen Bundesbeschlüsse so zu fassen:

„Entwurf eines Gesetzes zum Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Aufführung dramatischer und musikalischer Werke"

wurde abgelehnt, dagegen der Vorschlag, das Wort „gemeinsamen" aus dem Titel zu streichen, weil es demselben ohne Angabe des Umfanges, für welchen das Gesetz gemeinsam sein solle, an dem nothwendigen Correlat fehle, angenommen.

Die Ueberschriften des ersten Hauptstückes und der einzelnen Abschnitte desselben, sowie auch des dritten Hauptstückes wurden unverändert beibehalten, in der Ueberschrift des zweiten Hauptstückes aber statt der Mehrzahl „Aufführungen" die Einzahl „Aufführung" beliebt und die Ueberschrift des letzten Abschnittes „Einführungsbestimmungen" in „Uebergangsbestimmungen" abgeändert.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen und die nächste und Schlußsitzung auf morgen anberaumt.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Sechs und dreißigste Sitzung.

Frankfurt am Main, den 19. Mai 1864.

In Gegenwart
sämmtlicher Herren Bevollmächtigten.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls voriger Sitzung wurde der Entwurf, wie er sich nach den Beschlüssen der dritten Lesung gestaltet hat, nochmals collationirt und hierbei in der diesem Protokolle als **Anlage 1** beigefügten Fassung endgültig festgestellt.

Hierauf trug **der Herr Bevollmächtigte für Sachsen** den von ihm entworfenen Bericht vor, welcher mit dem Entwurfe des Gesetzes der hohen Bundesversammlung vorgelegt werden sollte; derselbe wurde von der Commission genehmigt und beschlossen, ihn nach Unterzeichnung durch den Herrn Vorsitzenden, gegenwärtigem Protokolle als **Anlage 2** beizugeben und mit diesem der hohen Bundesversammlung zu überreichen.

Der Herr Vorsitzende ergriff sodann das Wort, um mittelst einer kurzen Ansprache an die Versammlung deren Berathungen für geschlossen und die Aufgabe der Commission für erfüllt zu erklären.

Namens der letzteren widmete hierauf **der Herr Bevollmächtigte für das Großherzogthum Hessen** dem Herrn Vorsitzenden Worte dankbarer Anerkennung für die Umsicht und Hingebung, womit von demselben die Verhandlungen geleitet und zu dem gewonnenen erfreulichen Ergebnisse gefördert worden seien.

Vesque.

Dr. R. von Schweitzer.

Anlage 1.

Entwurf
eines Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Erstes Hauptstück.
Von dem Verbote des Nachdruckes.

Erster Abschnitt.
Nachdruck literarischer Erzeugnisse.

§. 1.

Die mechanische Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse ohne Genehmigung ihres Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger, (Nachdruck) ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Werk bereits veröffentlicht war oder nicht, ob es niedergeschrieben ist oder nur mündlich vorgetragen wurde, ob es von einem oder mehreren Verfassern herrührt, ob es ganz oder nur theilweise abgedruckt wird.

§. 2.

Dem Verbote des §. 1 unterliegt auch der Abdruck von Werken, welchen der Urheber mit Verletzung des von ihm bereits einem Anderen eingeräumten oder der Verleger mit Ueberschreitung des ihm zugestandenen Rechtes zur mechanischen Vervielfältigung veranstaltet.

§. 3.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen die Vervielfältigung von bloßen Notizen, von amtlichen und nichtamtlichen Anzeigen, von Gesetzen und amtlichen Verfügungen weltlicher oder kirchlicher Behörden, von öffentlichen Acten, von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Landes- oder Gemeindevertretungen oder bei politischen Versammlungen gehalten wurden, sowie von anderen nicht als literarische zu betrachtenden Erzeugnissen.

Die Herausgabe einer Sammlung von Reden desselben Urhebers ohne seine Genehmigung, deßgleichen der Abdruck von Samm-

lungen oder Bearbeitungen von Schriften der im Absatz 1 bezeichneten Art gilt als Nachdruck.

Die Bestimmung des Absatzes 1 hindert die einzelnen Staaten nicht, den Abdruck von Gesetzen oder sonstigen amtlichen Schriften aus anderen Rücksichten als denen des Schutzes des Urheberrechtes zu verbieten oder zu beschränken.

§. 4.

Der Abdruck von einzelnen Leit- und Correspondenzartikeln aus einer Zeitung in eine andere wird nicht als Nachdruck behandelt, selbst wenn sie literarische Erzeugnisse sind.

Das Abdrucken derartiger Zeitungsartikel, ebenso von Originaltelegrammen einer Zeitung in anderen Zeitungen ohne Angabe der Quelle wird jedoch auf Verlangen des Zeitungseigenthümers mit einer Geldstrafe bis zu 20 Vereinsthalern bestraft.

§. 5.

Die Benutzung des unveränderten Titels von einem früher veröffentlichten Werke eines anderen Autors ist nicht Nachdruck.

Wenn jedoch der Titel zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdieß zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet und dazu wirklich mißbraucht ist, können die an dem früheren Werke Verlagsberechtigten die Unterdrückung des gebrauchten Titels und Ersatz des erlittenen Schadens verlangen.

§. 6.

Das Abschreiben literarischer Erzeugnisse, selbst um Lohn und für Mehrere, gilt nicht als Nachdruck.

§. 7.

Eben so wenig wird als Nachdruck behandelt die Benutzung eines literarischen Erzeugnisses zur Hervorbringung eines anderen, sofern sie nur der Hauptsache nach nicht in eine Umgehung des im §. 1 ausgesprochenen Verbotes ausartet; so ist namentlich zulässig das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines Werkes oder selbst die Aufnahme einzelner kleinerer Aufsätze und Gedichte oder einzelner Abschnitte aus anderen Werken in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges Werk oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke oder zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche veranstaltete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller.

Auf solche Sammlungen findet §. 1 Anwendung.

§. 8.

Die Herausgabe der Uebersetzung eines fremden Werkes gilt nicht als Nachdruck.

Wenn jedoch der Urheber sein Werk gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegeben, oder wenn er bei Herausgabe desselben in einer Sprache die Befugniß zur Veranstaltung von Uebersetzungen in bestimmte andere Sprachen auf der ersten Lieferung des Originals ausdrücklich sich vorbehalten hat, so ist die Herausgabe einer Uebersetzung in einer der betreffenden Sprachen durch einen Dritten als Nachdruck verboten.

Ueberſetzungen dürfen nicht nachgedruckt werden. Die Geltendmachung des aus diesem Verbote entſpringenden Rechtes steht dem Uebersetzer und, wenn die Uebersetzung ſelbſt eine unrechtmäßige war (Absatz 2), dem Urheber des Originals zu.

Durch den Verlagsvertrag über das Original wird das ausschließliche Uebersetzungsrecht (Absatz 2), vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, nicht mit übertragen.

§. 9.

Bei einem Werke, das durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird, steht, wenn dasselbe zugleich in sich ein Ganzes ausmacht, wie z. B. ein Conversationslexikon 2c., demjenigen, welcher die einzelnen Beiträge zu einem Ganzen verbunden hat, das Urheberrecht am Ganzen zu.

Das Urheberrecht hinsichtlich der einzelnen Beiträge, mögen dieselben zu einem Ganzen verbunden oder nur äußerlich aneinander gereiht sein, verbleibt den Urhebern derselben.

Durch Ueberlassung einzelner Aufsätze, Gedichte 2c. zum Abdruck in Zeitschriften, Almanachen, lexikalischen oder anderen Sammelwerken begibt sich deren Urheber zu Gunsten des Verlegers des Sammelwerkes, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft mit demselben, nur der Befugniß, sein Erzeugniß innerhalb zweier Jahre in einem anderen derartigen Werke abdrucken zu lassen.

§. 10.

Dem Urheber wird hinsichtlich des Schutzes gegen Nachdruck gleichgeachtet der Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften, deren Urheber bereits gestorben ist und die an sich gegen Nachdruck nicht geschützt sind, mögen sie literarische Erzeugnisse sein oder nicht. Von derartigen Schriften ist jedoch Dritten ein freierer Gebrauch als bei anderen durch dieses Gesetz geschützten Werken gestattet, soweit derselbe durch das Bedürfniß oder die Sitte des literarischen Verkehres gerechtfertigt ist, so namentlich z. B. das wörtliche Abdrucken zusammen mit einem Commentar oder als Beleg der vorgetragenen eigenen Ansichten.

§. 11.

Der Nachdruck ist, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, verboten während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und der ersten 30 Jahre nach seinem Tode.

§. 12.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von 30 Jahren nach dem Tode des Längstlebenden derselben.

§. 13.

Bei anonymen oder pseudonymen, d. h. solchen Werken, in welchen der Urheber nicht genannt oder nicht mit seinem wahren Namen bezeichnet ist, währt das Verbot des Nachdruckes 30 Jahre von der ersten Herausgabe an gerechnet.

Wird aber vor Ablauf dieser Frist der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle (§. 51) bekannt gemacht, so tritt die gewöhnliche Schutzfrist (§. 11) ein.

§. 14.

Für literarische Erzeugnisse, welche erst nach dem Tode des Urhebers, jedoch vor Ablauf der im §. 11 bestimmten Schutzfrist zur Veröffentlichung gelangen, dauert die Schutzfrist 30 Jahre von der Veröffentlichung an.

§. 15.

Die Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Erscheinen gilt auch für die von Akademien, Universitäten, öffentlichen Unterrichtsanstalten, gelehrten und anderen erlaubten Gesellschaften oder Vereinen, sowie von juristischen Personen überhaupt herausgegebenen Werke.

Dem Urheber selbst, sofern er besondere Ausgaben veranstalten darf, kommt die gewöhnliche Schutzfrist (§. 11) zu Statten.

§. 16.

Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen (§. 8) dauert bis zum Ablauf von 3 Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem das Originalwerk gleichzeitig in mehreren Sprachen veröffentlicht, beziehungsweise die vorbehaltene Uebersetzung herausgegeben worden ist.

Wenn jedoch der Urheber die vorbehaltene Uebersetzung nicht innerhalb Jahresfrist seit dem Erscheinen des Originals veröffentlicht hat, so erlischt das gedachte Verbot schon mit Ablauf dieses Jahres. Bei umfangreichen Originalien genügt es, wenn mindestens 30 Druckbogen Uebersetzung je innerhalb eines Jahres erscheinen.

§. 17.

Der Herausgeber eines bisher nicht gedruckten Werkes der im §. 10 bezeichneten Art wird gegen Nachdruck geschützt während 15 Jahren von der ersten Herausgabe an.

§. 18.

Die vom Erscheinen eines Werkes zu berechnende Schutzfrist beginnt bei Werken, welche abtheilungsweise erscheinen, wenn dieselben ein Ganzes bilden, wie insbesondere bei allen lexikalischen Werken, erst nach dem Erscheinen der letzten Abtheilung.

Wenn jedoch zwischen dem Erscheinen einzelner Abtheilungen ein Zwischenraum von mehr als 3 Jahren liegt, wird die Schutzfrist für jede einzelne Abtheilung nach der Zeit ihres Erscheinens berechnet.

Diese letztere Berechnungsweise tritt in den Fällen der §§. 16 und 17 immer ein, auch wenn die einzelnen Abtheilungen in kürzeren Zwischenräumen erscheinen.

§. 19.

In die Schutzfrist, deßgleichen in die Fristen der §§. 9, 16 und 18 Absatz 2 wird das Kalenderjahr, in welchem der Urheber gestorben, beziehungsweise das Werk zuerst erschienen ist, nicht eingerechnet.

§. 20.

Eine Verlängerung der in diesem Gesetze bestimmten Schutzfristen durch Privilegien findet nicht statt.

Zweiter Abschnitt.

Nachdruck musikalischer Compositionen.

§. 21.

Die mechanische Vervielfältigung von musikalischen Compositionen ohne Genehmigung ihres Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger, ist als Nachdruck verboten nach Maßgabe der in dem vorhergehenden Abschnitte enthaltenen und der nachfolgenden besonderen Vorschriften.

§. 22.

Die Herausgabe eines fremden Tonstückes mit Einrichtung für ein oder mehrere andere Instrumente oder Stimmen als diejenigen, für welche es ursprünglich gesetzt war, (Arrangement) gilt als Nachdruck.

§. 23.

Dagegen wird nicht als Nachdruck betrachtet die Benutzung eines Thema's oder eines Tonstückes zu Variationen, Fantasien, Etüden und ähnlichen Tonwerken, vorausgesetzt, daß sie nicht der Hauptsache nach in eine Umgehung der in §§. 21 und 22 ausgesprochenen Verbote ausartet.

§. 24.

Die Aufnahme einzelner Themata und Auszüge aus musikalischen Compositionen oder ganzer Tonstücke geringeren Umfanges ohne Bearbeitung in ein literarisches Werk oder in eine zum Musikunterricht bestimmte Sammlung wird nicht als Nachdruck behandelt.

§. 25.

Das Abdrucken eines bereits veröffentlichten Textes zusammen mit einer dazu gesetzten musikalischen Composition durch den Tonsetzer gilt nicht als Nachdruck.

Dagegen ist der Abdruck nur mit Genehmigung des Dichters gestattet,

a) wenn der Text noch nicht,
b) oder nur zum Gebrauche bei Aufführungen (§. 48),
c) oder nur zusammen mit einer musikalischen Composition gedruckt und im letzten Falle auf dem Titelblatte durch den Dichter vorbehalten ist, derselbe dürfe nicht in Verbindung mit einer anderen Composition abgedruckt werden.

Dritter Abschnitt.

Nachdruck bei Werken der bildenden Kunst.

§. 26.

Nach Maßgabe der im ersten Abschnitte enthaltenen und der folgenden besonderen Vorschriften ist als Nachdruck verboten die ohne Genehmigung des Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger, geschehende Vervielfältigung von Werken der zeichnenden oder plastischen Kunst, sei diese Vervielfältigung eine mechanische, wie z. B. durch Benutzung der Originalplatten oder Formen, durch Photographie, Abguß, oder werde sie durch Nachbildung vermittelt, vorausgesetzt, daß im letzten Falle ein Verfahren beobachtet wird, durch

welches eine Mehrheit nachgebildeter Exemplare mittelst der nämlichen Vorrichtung hergestellt werden kann, z. B. Kupferstiche nach einem Gemälde oder einem anderen Kupferstiche.

Die Anfertigung von Einzelcopien ohne Genehmigung des Urhebers des Originals ist so lange als Nachdruck verboten, als das Original noch ein Eigenthum des Urhebers und noch nicht erlaubter Weise vervielfältigt ist.

§. 27.

Dem Verbote des Nachdruckes (§. 26) unterliegt auch die Vervielfältigung der Nachbildung eines Werkes der Kunst, sofern die letztere selbst als ein Werk der Kunst zu betrachten und durch ein anderes als das bei dem Original angewendete Kunstverfahren angefertigt worden ist, wie z. B. ein Kupferstich nach einem Gemälde.

Die Geltendmachung der aus diesem Verbote entspringenden Rechte steht dem Nachbildner als solchem, oder, wenn die Nachbildung selbst eine unrechtmäßige war (§. 26), dem Urheber des Originals zu.

§. 28.

Die Verbote der §§. 26 und 27 finden auch Anwendung, wenn das zu schützende Werk durch Photographie oder andere ähnliche Mittel hergestellt wurde, vorausgesetzt, daß dasselbe als Werk der Kunst zu betrachten ist.

§. 29.

Den vorstehenden Verboten unterliegt die Vervielfältigung von Werken der Kunst auch dann, wenn sie in anderer Größe als das nachgebildete Werk oder mit sonst unerheblichen Abweichungen von demselben oder durch Anwendung eines anderen Kunstverfahrens ausgeführt ist, oder wenn sie nur einen Theil des Originalwerkes betrifft.

§. 30.

Die Benutzung eines Werkes der Kunst zur Hervorbringung eines anderen ist nicht Nachdruck, insofern sie nicht der Hauptsache nach in eine Umgehung der vorstehenden Verbote ausartet.

Namentlich ist die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung oder umgekehrt nicht als Nachdruck zu betrachten.

§. 31.

Die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrieerzeugnissen, sowie die Nachbildung und Vervielfältigung von Industrieerzeugnissen, sollte auch zur Herstellung der letzteren Kunstfertigkeit nothwendig gewesen sein, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 32.

Als Nachdruck wird ferner nicht betrachtet die Aufnahme von Nachbildungen von Werken der Kunst in literarische Arbeiten, sofern letztere als Hauptsache erscheinen und die Nachbildungen bloß zur Erläuterung des Textes dienen.

§. 33.

Die Nachbildung öffentlicher Denkmäler, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind, wird nicht als Nachdruck behandelt.

§. 34.

Copien, Nachbildungen, Abbildungen und Nachahmungen von Werken der Kunst, mögen sie als Nachdruck zu betrachten sein oder nicht, dürfen nicht in der Art vervielfältigt werden, daß dadurch die Verbote der §§. 26—29 zum Nachtheil des Urhebers des Originals, beziehungsweise im Falle des §. 27 des Nachbildners, umgangen werden.

§. 35.

Durch die Erwerbung des Eigenthums an einem Kunstwerke wird das Recht zur Vervielfältigung nicht erlangt; bei Bildnissen (Portraits) geht jedoch dasselbe auf den Besteller über.

Der Erwerber des Kunstwerkes ist nicht verpflichtet, dasselbe dem Urheber zum Zwecke der Vervielfältigung zu überlassen.

In allen diesen Fällen bleibt besondere Uebereinkunft vorbehalten.

§. 36.

Die Vorschriften der §§. 26—30 und 34 gelten auch für geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, wenn sie auch nicht als Werke der Kunst zu betrachten sind.

Vierter Abschnitt.

Folgen des Nachdruckes und Verbreitung nachgedruckter Exemplare.

§. 37.

Wer einen Nachdruck ausführt, ist, wenn er dabei mit Vorsatz handelt oder sich einer Fahrlässigkeit schuldig macht, jeden einzelnen Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet. Trifft den Nachdrucker kein Verschulden, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung.

Wer einen Nachdruck vorsätzlich ausführt, wird überdieß mit einer Geldstrafe bis zu 600 Vereinsthalern, an deren Stelle im Falle des Zahlungsunvermögens entsprechende Freiheitsstrafe tritt, und mit Confiscation der ihm gehörigen Nachdrucke bestraft.

Im Falle bloß fahrlässiger Ausführung eines Nachdruckes, sowie dann, wenn den Nachdrucker kein Verschulden trifft, werden die dem Nachdrucker gehörigen Nachdrucke mit Beschlag belegt und nach seiner Wahl entweder bis zum Ablaufe der Schutzfrist aufbewahrt oder ihrer gefährdenden Form entkleidet und ihm dann zurückgegeben.

In allen Fällen werden außerdem die zum Nachdrucke ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Stereo-

typabgüsse u. dergl., bis zum Ablaufe der Schutzfrist oder bis sie ihrer gefährdenden Form entkleidet sind, mit Beschlag belegt.

Der Nachdruck ist vollendet, sobald einzelne Nachdrucke ganz oder theilweise hergestellt sind.

§. 38.

Werke, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Nachdrucke anzusehen sind, dürfen weder innerhalb noch außerhalb derjenigen Staaten, in welchen dieses Gesetz gilt, verbreitet werden.

Der Verbreiter haftet, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, unbedingt für den durch seine eigene Handlung veranlaßten Schaden, vorbehaltlich seiner solidarischen Haftung für den durch andere an dem Nachdrucke betheiligte Personen veranlaßten Schaden, sofern eine solche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet ist. Trifft ihn kein Verschulden, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung.

Wer mit Nachdrucken wissentlich Handel treibt, wird überdieß gleich dem Nachdrucker in der §. 37 Absatz 2 angegebenen Weise bestraft.

Die den Verbreitern gehörigen Nachdrucke werden, insofern sie der Confiscation nicht unterliegen, mit Beschlag belegt und es wird mit denselben in der im §. 37 Absatz 3 angegebenen Weise verfahren.

§. 39.

Ist der zur Entschädigung Verurtheilte unvermögend, dieselbe zu zahlen, so sind die ihm confiscirten Nachdrucke zunächst zur Befriedigung des Verletzten nach richterlicher Schätzung zu verwenden.

Die hierzu nicht erforderlichen Exemplare sind zu vernichten oder können durch den Fiscus veräußert werden, aber, so lange ihnen nicht ihre den Verlagsberechtigten gefährdende Form genommen oder die Schutzfrist nicht abgelaufen ist, nur an diesen und, insofern mehrere Personen gleichzeitig an dem Verlagsrechte betheiligt sind, an den einen nur mit Berücksichtigung der Rechte des andern.

§. 40.

Den Eigenthümern der nach §. 37 Absatz 3 und 4 und §. 38 Absatz 4 mit Beschlag belegten Nachdrucke und Vorrichtungen steht es frei, dieselben an den Verlagsberechtigten oder, wenn mehrere Personen gleichzeitig an dem Verlagsrechte betheiligt sind, an eine derselben, an letztere jedoch nur mit Berücksichtigung der Rechte der übrigen zu veräußern.

§. 41.

Ueber die den Beeinträchtigten gebührende Entschädigung hat das zuständige Gericht nach Maßgabe der in jedem Lande bestehenden Gesetze zu erkennen.

Zweites Hauptstück.

Von dem Verbote der Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke.

§. 42.

Es ist verboten, dramatische, dramatisch-musikalische oder musikalische Werke ohne Genehmigung ihres Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger, ganz oder theilweise öffentlich aufzuführen oder aufführen zu lassen, so lange sie noch nicht im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht sind.

Selbst nach einer derartigen Veröffentlichung dürfen dramatische oder dramatisch-musikalische Werke im Ganzen, oder einzelne Acte derselben, sei es auch mit Auslassungen oder einzelnen Veränderungen, nur mit Genehmigung des Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger, auf der Bühne öffentlich aufgeführt werden, sofern der Urheber sich auf dem Titelblatte das ausschließliche Recht zu Aufführungen ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 43.

Die Verbote des §. 42 erstrecken sich auf die ganze Lebenszeit des Urhebers und die ersten zehn Jahre nach seinem Tode.

Bei anonymen, pseudonymen und posthumen Werken beträgt die Schutzfrist zehn Jahre, welche von der ersten Aufführung, beziehungsweise, sofern im Falle des §. 42 Absatz 2 das Werk schon früher im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht war, vom Erscheinen desselben an laufen. Bei anonymen und pseudonymen Werken tritt jedoch, wenn vor Ablauf dieser Frist der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle (§. 51) bekannt gemacht wird, die gewöhnliche Schutzfrist (Absatz 1) ein.

Bei Berechnung dieser Fristen kommt §. 19 zur Anwendung.

§. 44.

Zur Aufführung der Uebersetzung eines dramatischen Werkes ist weder die Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes noch die des Uebersetzers erforderlich, wenn die Uebersetzung bereits im Buchhandel herausgegeben ist. Ist sie noch nicht herausgegeben, so ist zur Aufführung die Genehmigung des Uebersetzers dann nöthig, wenn dieser zur Herausgabe der Uebersetzung berechtigt ist.

Entgegengesetzte Vorbehalte haben keine rechtliche Wirkung.

§. 45.

Zur Aufführung eines von mehreren Miturhebern verfaßten Werkes ist die Genehmigung aller erforderlich.

Bei musikalischen Compositionen mit Text, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt jedoch die Einwilligung des Componisten. Sind dagegen nur einzelne Musikstücke zu einem dramatischen Werke gesetzt, so ist zur Aufführung des letzteren die

Genehmigung des Dichters erforderlich, und hinsichtlich der Aufführung der Musik, sei es allein, sei es zusammen mit dem Drama, kommt die Vorschrift des §. 42 Absatz 1 zur Anwendung.

§. 46.

Derjenige, welchem der Urheber die Aufführung seines Werkes gestattete, darf, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, dieselbe beliebig wiederholen. Er kann aber das ihm eingeräumte Recht nicht auf Andere übertragen.

§. 47.

Wegen unbefugter Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes ist dem Berechtigten statt Entschädigung die zu ermittelnde Einnahme von jeder Aufführung, und zwar wenn der Unternehmer der Aufführung mit Verschulden gehandelt hat, ohne — außer diesem Falle nach Abzug der Tageskosten zuzuerkennen.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen aufgeführt worden, so ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung nach richterlichem Ermessen festgestellt.

§. 48.

Derjenige, der zur Aufführung eines mit Text verbundenen Musikwerkes berechtigt ist, darf den Text für sich allein zur Benutzung bei der Aufführung drucken lassen.

Drittes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 49.

Das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung oder Aufführung ist veräußerlich und vererblich.

Es unterliegt jedoch gegen den Urheber selbst nicht der Hülfsvollstreckung.

Ein Heimfallsrecht zu Gunsten des Fiscus oder anderer zu herrenlosen Sachen berechtigter Personen findet nicht statt.

§. 50.

Bei Werken, welche durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher in der ersten Ausgabe als solcher genannt ist.

Ist das Werk anonym oder pseudonym erschienen, so wird derjenige als rechtmäßiger Verleger vorbehaltlich des Gegenbeweises betrachtet, in dessen Verlag das Werk zuerst erschienen ist.

§. 51.

Der Urheber oder der Verleger eines Werkes der im §. 50 bezeichneten Art kann das Erscheinen desselben in ein öffentliches hierzu bestimmtes Register (Eintragsrolle) eintragen lassen. Der Eintrag darf nur auf Vorzeigung eines Exemplars des einzutragenden Werkes gemacht werden. Er beweist, daß das Werk zur Zeit des Eintrages erschienen war.

In den Fällen der §. 13 Absatz 2 und §. 43 Absatz 2 geschieht der Eintrag auf Verlangen des Urhebers oder eines hierzu legitimirten Rechtsnachfolgers desselben.

Die Einträge in die Eintragsrolle und die von den Beamten derselben daraus gefertigten Auszüge gelten als öffentliche Urkunden

§. 52.

Wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes kann nur auf Verlangen eines Beeinträchtigten eingeschritten werden.

Die Entscheidung gehört in allen Fällen zur Zuständigkeit der Gerichte.

§. 53.

In Bezug auf die Verjährung der Entschädigungsklage und der Strafverfolgung kommen die Landesgesetze zur Anwendung. Die Verjährungsfristen dürfen jedoch fünf Jahre von dem Zeitpunkte an, in welchem der zu Belangende die letzte widerrechtliche Handlung vorgenommen hat, nicht übersteigen.

§. 54.

Der Schutz dieses Gesetzes erstreckt sich auf das Gebiet des deutschen Bundes, sowie auf diejenigen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Gebietstheile deutscher Bundesstaaten, für welche dasselbe Annahme gefunden hat. Insbesondere stehen die innerhalb dieser Gebiete bei daselbst ansässigen Verlegern erschienenen Werke ausländischer Urheber unter dem Schutze dieses Gesetzes.

In wie weit anderen Werken der Schutz dieses Gesetzes zukommt, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten; als solche sind allgemeine landesgesetzliche Bestimmungen über Gegenseitigkeit nicht zu betrachten.

Uebergangsbestimmungen.

§. 55.

Das gegenwärtige Gesetz soll hinsichtlich des Nachdruckes auch bei allen vor dem Beginn seiner Wirksamkeit veröffentlichten Werken, mögen deren Urheber noch leben oder bereits gestorben sein, zur Anwendung kommen, sofern diese Werke in allen oder in einzelnen derjenigen Staaten, in welchen dieses Gesetz zur Geltung kommt, bisher kraft Gesetzes gegen Nachdruck geschützt waren.

Bei Werken solcher genannter Schriftsteller oder Künstler, die vor dem 1. Januar 1837 gestorben sind, dauert jedoch der Schutz gegen Nachdruck bis zum 31. December 1867, sofern dieses Gesetz nicht eine noch längere Schutzfrist gewährt.

Die auf Landesgesetzen beruhenden längeren Schutzfristen sind nicht mehr anwendbar.

War an Werken, welche nach den vorstehenden Bestimmungen unter den Schutz dieses Gesetzes fallen, in einzelnen Staaten nach den bisher dort geltenden Gesetzen das Urheberrecht bereits erloschen, so dürfen die beim Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits vorhandenen Exemplare solcher Werke gleichwohl in denjenigen Gebieten, in denen es bisher gestattet war, unter der Bedingung weiter verkauft werden, daß deren Vorhandensein den durch Landesverordnungen zu bezeichnenden Behörden binnen einer Frist von drei Monaten angezeigt wird. Diese Behörden haben die vorräthigen Exemplare zu verzeichnen und zur Kenntlichmachung mit einem Stempel zu versehen. Wer diese Vorschriften übertritt, wird auf Verlangen des Berechtigten mit einer Geldstrafe bis zu 50 Vereinsthalern bestraft und seine ungestempelten Exemplare werden bis zum Ablauf der Schutzfrist mit Beschlag belegt.

Auch hinsichtlich der Aufführungen soll dieses Gesetz von dem Tage seiner Wirksamkeit an auf alle älteren Werke angewendet werden, gleichgültig, ob dieß eine Ausdehnung oder eine Beschränkung des Schutzes bewirkt.

§. 56.

Die vor dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ertheilten Privilegien bleiben für die betreffenden Länder in Kraft.

Anlage 2.

An die hohe deutsche Bundesversammlung.

Der hohen deutschen Bundesversammlung beehrt sich die unterzeichnete, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 16. Juli v. J. am 27. October v. J. hierselbst zusammengetretene Commission den von ihr ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst zu überreichen. Indem sie zu eingehender Motivirung desselben auf die über die Verhandlungen aufgenommenen, dem Druck übergebenen Protokolle Bezug zu nehmen sich gestattet, hat sie über den von ihr eingehaltenen Gang der Berathungen, sowie über die von ihr zur Richtschnur genommenen Hauptgesichtspunkte folgende Bemerkungen hier anzuschließen.

Der hohen Bundesversammlung ist gefällig gewesen, der Commission als Anhaltspunkte für ihre Berathungen zwei vollständig ausgearbeitete Gesetzentwürfe über den in Rede stehenden Gegenstand, und zwar einen von der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung vorgelegten und den von der Königlich-Sächsischen Regierung überreichten des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zugehen zu lassen. Von diesen beiden Entwürfen hat man zwar den Oesterreichischen der Berathung zu Grunde gelegt, ist jedoch in nicht unerheblichen Punkten, wo man theils den Bestimmungen des Börsenvereinsentwurfes den Vorzug geben zu sollen glaubte, theils einen ganz selbstständigen Weg eingeschlagen hat, von demselben abgegangen. Es hat sich hierdurch die Nothwendigkeit herausgestellt, auch in formeller Beziehung die Eintheilung und Oekonomie des Oesterreichischen Entwurfes zu verlassen, so daß die gegenwärtige Arbeit als ein in sich abgeschlossener neuer Entwurf sich darstellt, bei dessen Aufbau sich die Commission von ihr eigenthümlichen Auffassungen hat leiten lassen.

Dieß ist namentlich gleich bei den Eingangsbestimmungen der Fall gewesen, wo man es vorziehen zu sollen geglaubt hat, statt der im Wesentlichen nur eine theoretische Bedeutung darbietenden Anerkennung des Rechtes des Urhebers das Verbot der Verletzung dieses Rechtes an die Spitze zu stellen. Den Schwerpunkt desselben hat man in die mechanische Vervielfältigung gelegt. Daneben noch mit dem Oesterreichischen Entwurfe ein Recht der Veröffentlichung anzuerkennen, beziehungsweise

ein Verbot der letzteren auszusprechen, hat man dagegen im Hinblicke auf die Verschiedenartigkeit der Auffassungsweise, welche dieser Ausdruck zuläßt, Anstand genommen.

Eben so wie man von einer förmlichen Begriffsbestimmung des Urheberrechtes abgesehen, hat man es vermieden, eine Legaldefinition des Begriffes „literarisches Erzeugniß“ zu geben, indem man sich die Schwierigkeit wo nicht Unmöglichkeit einer erschöpfenden, und zugleich leicht und allgemein verständlichen Lösung dieser Aufgabe zu vergegenwärtigen hatte. In beiderlei Beziehung hat man es vorgezogen, durch eine möglichst mannigfaltige, zugleich geeignete Handhaben für analoge Anwendung darbietende Exemplificirung festzustellen, wo das Gesetz im concreten Falle einen verbotwidrigen Nachdruck angenommen, sowie was und was nicht es unter literarischem Erzeugnisse verstanden wissen will.

Die Abweichungen, die in diesem Punkte von dem Inhalte des Oesterreichischen Entwurfes stattgefunden haben, beschränken sich in der Hauptsache darauf, daß man, um für den concreten Fall freieren Spielraum zu lassen, in der Aufzählung der verschiedenen Beispiele weniger ins Einzelne eingegangen ist. Eine wesentlichere Aenderung hat hier nur durch Weglassung des von der Veröffentlichung von Briefen handelnden letzten Absatzes des §. 4 des Oesterreichischen Entwurfes stattgefunden. Man hat es statt dessen vorgezogen, der Briefe gar keine Erwähnung zu thun, da sie entweder den Charakter literarischer Erzeugnisse trügen, in diesem Falle aber nach dem an der Spitze des Gesetzentwurfes gestellten Grundsatze zu behandeln seien, oder dieses Charakters entbehrten, dann aber des Schutzes gegen Nachdruck auf Grund des in Rede stehenden Gesetzes überhaupt nicht theilhaftig werden könnten. Was dagegen insbesondere die Briefsammlungen betrifft, so werden dieselben nach Absatz 2 des §. 3 zu beurtheilen und gegen Nachdruck zu schützen sein.

Einer besonderen Erörterung hat und zwar wiederholt die Frage unterlegen, ob den sogenannten Textberichtigungen ein Schutzrecht einzuräumen sei, und es sind in diesem Sinne aus der Mitte der Commission Anträge auf Aufnahme der bezüglichen Bestimmung im §. 4 c des Börsenvereinsentwurfes gestellt worden. Dieselben haben jedoch die Mehrheit der Commission nicht für sich zu gewinnen vermocht.

Ebenso hat sich aus Anlaß eines Antrages auf Aufnahme des §. 2 d des Börsenvereinsentwurfes die Commission eingehend mit der Frage beschäftigt, ob die sogenannten Inedita mit einem besonderen Schutzrechte auszustatten seien und diese Frage im Grundsatze zwar bejaht, den Genuß des Schutzrechtes für derartige Werke aber nach §. 17 nicht nur in der Dauer wesentlich beschränkt, sondern auch rücksichtlich der Benutzung derartiger Werke im literarischen Verkehre durch die Bestimmung des zweiten Satzes im §. 10 einen freieren Gebrauch statuirt, als bei Anwendung der im §. 7 festgestellten Regel statthaft sein würde.

Zu erheblichen Einwendungen haben die sowohl im Oesterreichischen als im Börsenvereinsentwurfe enthaltenen besonderen Be

stimmungen zu Gunsten der Tagespresse Anlaß geboten. Man hat sich jedoch, indem man mit Rücksicht auf die eigenthümliche Beschaffenheit dieser Gattung von Preßerzeugnissen und im Hinblick auf die Gestaltung der thatsächlichen Verhältnisse ein nicht zu umgehendes Bedürfniß gegenseitiger Benutzung der Zeitungen untereinander voraussetzen zu müssen glaubte, nicht bewogen gefunden, ein Schutzrecht im Sinne jener Bestimmungen anzuerkennen, vielmehr der im §. 4 des Entwurfes zum Ausdrucke gebrachten Auffassung Raum gegeben, wonach es zwar nicht gestattet ist, daß eine Zeitung fortgesetzt und systematisch alle oder gewisse Kategorien von Originalartikeln einer anderen abdrucke, dagegen der Abdruck einzelner Leit- und Correspondenzartikel aus einer Zeitung in die andere mit der Bestimmung zugelassen wird, daß die Angabe der Quelle zu erfolgen habe. Unter gleicher Voraussetzung ist das Abdrucken von Originaltelegrammen einer Zeitung in einer anderen erlaubt worden, wogegen einem weiter gehenden Schutze schon die kaum zu beseitigende Schwierigkeit der Beweisführung, daß eine Zeitung der anderen ein Originaltelegramm nachgedruckt habe, entgegenstehen mußte.

Glaubt man hiermit den durch den Zeitungsnachdruck hervorgerufenen Uebelständen praktisch wirksamer begegnet zu haben, als durch Bestimmungen, wie sie in den beiden Entwürfen der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung und des Börsenvereins enthalten sind, so sind Erwägungen ähnlichen Inhalts maßgebend gewesen, wenn die Commission im §. 5 zwar davon, die Benutzung des unveränderten Titels von einem früher veröffentlichten Werke eines anderen Urhebers unter den Begriff des Nachdruckes zu subsumiren, abgesehen, dagegen aber wider den Mißbrauch von Titeln eine Bestimmung getroffen hat, welche den Verletzten nicht allein zu Beanspruchung von Schadensersatz berechtigt, sondern ihm auch die Befugniß beilegt, die Unterdrückung des mißbrauchten Titels zu verlangen. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung gilt insbesondere dem Zeitungswesen, wo vorzugsweise der Mißbrauch von Titeln eine in vermögensrechtlicher Beziehung beeinträchtigende Wirkung haben wird.

Von den übrigen im ersten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen waren es namentlich die auf den Schutz des Uebersetzungsrechtes bezüglichen Dispositionen, welche eine umfassendere Erörterung hervorriefen, indem aus der Mitte der Commission Stimmen laut wurden, welche ein derartiges Recht durch das gegenwärtige Gesetz überhaupt nicht anerkannt, sondern die Uebersetzung schrankenlos freigegeben wissen wollten. Die Ansicht der Mehrheit hat sich jedoch dieser Auffassung nicht angeschlossen, und das Uebersetzungsrecht hat daher, wenn auch unter Aneignung der im Börsenvereinsentwurfe zum Ausdrucke gebrachten Anschauung, nur als Ausnahme, eine im concreten Falle theils an die Formalität des Vorbehaltes gebundene, theils zeitlich sehr beschränkte Anerkennung gefunden.

Eine tief eingreifende Modification hat endlich im ersten Abschnitte die im §. 9 des Oesterreichischen Entwurfes zu Gunsten der Zeitschriften, Taschenbücher, Almanache und ähnlicher Sammelwerke enthaltene Bestimmung erlitten. Indem man sich nämlich

gegenwärtig halten mußte, daß das hier den Herausgebern derartiger Werke eingeräumte Recht die unzulässige Präsumtion in sich begreifen würde, daß der Urheber der betreffenden literarischen Arbeiten mit Ueberlassung derselben zum Abdrucke zugleich sein Urheberrecht auf den Herausgeber des betreffenden Sammelwerkes übertragen habe, konnte man sich zugleich nicht bergen, daß eine derartige Bestimmung tief in den Verlagsvertrag eingreife, mit dem Wesen desselben aber kaum verträglich sei. Man hat daher das hier dem Herausgeber statuirte Recht sowohl hinsichtlich seines Umfanges als seiner Zeitdauer namhaften Beschränkungen unterworfen und in ersterer Beziehung es auf den Fall des Abdruckes in anderen derartigen Werken, in letzterer auf einen zweijährigen Zeitraum beschränkt. Es wird durch eine Bestimmung solchen Inhalts der Fall getroffen, daß der Urheber ein und dasselbe literarische Erzeugniß gleichzeitig an mehrere Zeitschriften &c. zum Abdrucke gibt und gegen die den Herausgebern der letzteren durch eine derartige Handlungsweise etwa drohende Gefährdung eine Schutzwehr geboten.

Der den Nachdruck musikalischer Compositionen betreffende Abschnitt enthält in der Hauptsache nur redactionelle Abänderungen.

Dagegen ist man in dem den Nachdruck bei Werken der bildenden Kunst behandelnden Abschnitte in mehreren wesentlichen Punkten von dem Oesterreichischen Entwurfe abgegangen. Ueber diesen Gegenstand sind der Commission eine Anzahl, diesem Berichte als Beilagen angefügter Eingaben aus Künstlerkreisen zugegangen, die manches nicht unerhebliche Material für die Erörterung der einschlagenden Fragen dargeboten haben.

Zu diesen Abweichungen gehört es, wenn im zweiten Absatze von §. 26 für die Behandlung der Einzelcopie als Nachdruck andere sachliche Voraussetzungen aufgestellt sind, da man sich die mitunter unlösbaren Schwierigkeiten nicht bergen konnte, welche im concreten Falle die Führung des Beweises, daß ein Gelderwerb bezweckt sei, haben werde. In Frage kam noch, ob, was von den ausübenden Künstlern in ihren Denkschriften angelegentlichst empfohlen worden ist, neben den gegenwärtig im Entwurfe aufgeführten beiden Voraussetzungen auch noch in dem Falle ein Schutzrecht anerkannt werden solle, wenn die Anfertigung zum Zwecke der Veräußerung erfolge? Ein hierauf gerichteter Antrag gewann jedoch nicht die zum Beschlusse erforderliche Stimmenmehrheit.

Den Schutz der Photographie hat man lediglich an die Voraussetzung knüpfen zu sollen geglaubt, daß das zu schützende Werk als Werk der Kunst auch wirklich zu betrachten ist.

Man hat sich ferner eingehend mit der im §. 17 des Oesterreichischen und im §. 43 Absatz 2 des Börsenvereinsentwurfes behandelten Frage beschäftigt, wie es gehalten werden soll, wenn Werke der Kunst in Industrieerzeugnissen nachgeahmt werden, und dabei zugleich den Punkt ins Auge gefaßt, wenn Industrieerzeugnisse, zu deren Herstellung Kunstfertigkeit nothwendig gewesen ist, nachgebildet und verviel-

fältigt werden. Wie jedoch nicht verkannt werden konnte, daß es sich in beiderlei Beziehung um Rechtsverhältnisse handelt, welche der in dem vorliegenden Gesetzentwurfe behandelten Materie gegenständlich fremd sind, so vermochte man sich auf der anderen Seite auch der Betrachtung nicht zu entziehen, daß jede auch nur mittelbare materielle Berührung der gedachten Punkte beengende, nicht unbedenkliche Präjudize für die Freiheit und Selbstständigkeit einer gesonderten legislatorischen Regulirung derselben hervorzurufen geeignet sei. Es erschien daher am räthlichsten, beide Fragen ganz außerhalb des Bereiches des Entwurfes zu halten und, um jeden Zweifel über diese Absicht zu bannen, eine dieß ausdrücklich aussprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Dieß ist durch den §. 31 geschehen.

Die im Oesterreichischen Entwurfe (§. 18 d) enthaltene Freigebung der Abbildung solcher Kunstwerke, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind, hat man, theils indem man den Ausdruck „Abbildung“ durch „Nachbildung“ ersetzt hat, theils aber indem die Freigebung auf öffentliche Denkmäler, somit auf Werke der plastischen Kunst beschränkt und das Kriterium in die Oeffentlichkeit ihrer Bestimmung gelegt hat, Abänderungen unterworfen. Man ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß es sich hier um die nur ausnahmsweise angenommene Präsumtion handle, es sei auf das Urheberrecht stillschweigend Verzicht geleistet worden; diese Präsumtion sei aber nur bei plastischen Kunstwerken, bei welchen das Vervielfältigungsrecht für den Urheber des Originals verhältnißmäßig keinen großen Werth habe, zulässig oder wenigstens erträglich.

Eine besondere Bestimmung ist im §. 34 zu Gunsten des Bestellers von Portraits in der Richtung getroffen worden, daß in diesem Falle das Recht zur Vervielfältigung kraft des Gesetzes auf den Besteller übergeht. Die Motive für diese Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß durch die Erwerbung des Eigenthumes an einem Kunstwerke das Recht zur Vervielfältigung nicht erlangt werde, liegen darin, daß sie nicht allein für die große Mehrzahl der Fälle den Verhältnissen und den Intentionen der Parteien entspricht, sondern daß auch dadurch in der Hauptsache dem Mißbrauche vorgebeugt wird, welcher durch die namentlich jetzt vermittelst der Photographie so sehr erleichterte, ohne Wissen und Willen des Bestellers erfolgende Vervielfältigung von Portraits getrieben werden könne.

Im §. 36 hat man, um außer Zweifel zu stellen, daß man den hier aufgeführten Gegenständen auch solche Arbeiten beigezählt wissen wolle, die vermittelst Photographie, Naturselbstdruck u. dgl. hergestellt sind, aus dem Börsenvereinsentwurfe den Zusatz „und Abbildungen“ hinter „Zeichnungen“ aufgenommen.

In dem die Folgen des Nachdruckes und die Verbreitung nachgedruckter Exemplare betreffenden vierten Abschnitte ist die Absicht der Commission in erster Linie dahin gegangen, die hier zu treffenden Bestimmungen so zu fassen, daß sie sich ohne Schwierigkeiten mit den in den einzelnen Staaten bestehenden Rechts- und Proceßgesetzen, ingleichen den daselbst vorhandenen Competenz-

verhältnissen und Behördeneinrichtungen in Einklang bringen lassen. Man hat daher von allen in das Verfahren tiefer eingreifenden Bestimmungen abgesehen und sich auf eine allgemeine Bestimmung des Inhalts beschränkt, daß über die dem Beeinträchtigten gebührende Entschädigung das Gericht nach Maßgabe der in jedem Lande bestehenden Gesetze zu erkennen habe. Selbst die Zuweisung an das Gericht schien Anfangs im Hinblick auf die zur Zeit noch hie und da bestehende Competenz von Verwaltungs- und Polizeibehörden in diesen Angelegenheiten nicht am Platze, so daß man bei der ersten Lesung den ganz allgemeinen Ausdruck „zuständige Behörde" wählte. Bei der Schlußlesung ist jedoch das Verhältniß in der gegenwärtig vorliegenden Fassung festgestellt worden, nachdem der dagegen früher von einzelnen Seiten her erhobene Einspruch mit Rücksicht auf die in den betreffenden Ländern sich vorbereitenden dießfallsigen Aenderungen in den Competenzverhältnissen fallen gelassen worden.

Angemessen ist es erschienen, die bei dem Nachdrucke denkbaren drei Hauptabstufungen des vorsätzlichen, fahrlässigen und unverschuldeten Nachdruckes scharf hervorzuheben und danach die Größe der daran zu knüpfenden Rechtsnachtheile zu gliedern. Diese bestehen hiernach für alle drei Gattungen von Nachdruck in der Verpflichtung, den Beeinträchtigten zu entschädigen, bei dem schuldlosen Nachdrucker jedoch nur bis zum Betrage der Bereicherung, für den vorsätzlichen Nachdrucker neben der Entschädigungsverbindlichkeit aber überdieß noch in einer Strafe und in der Confiscation der ihm gehörigen Nachdrucke. In der Bemessung der Strafe ist die Commission von den Bestimmungen des Oesterreichischen Entwurfes abgewichen, indem sie das Strafminimum ganz fallen gelassen, das Maximum herabgesetzt und für die im Zahlungsunvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe von einer zeitlichen Begrenzung abgesehen hat. In dem letzteren Punkte ist ebenfalls die Rücksicht maßgebend gewesen, den einzelnen Staaten thunlichst freie Hand zu lassen, während die Herabsetzung des Strafmaximums im Hinblick auf das bisherige Bundesrecht, welches die dem angenommenen Satze von 600 Vereinsthalern nahezu entsprechende Summe von 1000 Gulden enthält, stattgefunden hat.

Die im §. 37 enthaltene Bestimmung über die Vollendung des Nachdruckes ist aus dem Börsenvereinsentwurfe entnommen und dürfte um so mehr am Platze sein, als damit zugleich am ehesten die Füglichkeit geboten werden möchte, von der erfahrungsmäßig sehr heiklen Frage vom Versuche des Nachdruckes Umgang zu nehmen.

In Wegfall gelangt ist die im §. 42 des Oesterreichischen Entwurfes enthaltene Bestimmung über die Einrichtung ständiger Sachverständigenvereine. Man glaubte den ad hoc ernannten Sachverständigen den Vorzug geben zu sollen, da man von einigen Seiten her die Besorgniß nicht zu unterdrücken vermochte, daß bei ständigen Sachverständigen sich allmählich eine gewisse Neigung, aus dem Bereiche bloßer Experten herauszutreten und in das Gebiet der richterlichen Cognition einzugreifen, zu entwickeln pflege. Auch sei es in vielen Fällen vorzuziehen, wenn, statt ein für alle-

mal bestimmter Sachverständigen, dieselben für den concreten Fall stets besonders gewählt würden, da hier eher dem Gesichtspunkte, daß der Sachverständige dem Streitgegenstande gegenüber sich in voller Objectivität befindet, Rechnung getragen werden könne.

In dem das Verbot der Aufführungen dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke betreffenden zweiten Hauptstücke bietet zunächst der §. 42 eine Verschiedenheit von dem Oesterreichischen Entwurfe insofern dar, als danach bei rein musikalischen Werken der Schutz unbedingt erlischt, wenn das betreffende Werk im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht ist. Sodann weichen hauptsächlich die Bestimmungen über die Aufführung von Uebersetzungen vom Oesterreichischen Entwurfe ab. Die veränderten Dispositionen, zu denen sich hier die Commission bestimmt gefühlt hat, erklären sich zunächst daraus, daß, wie bereits an betreffender Stelle bemerkt worden, der Gesichtspunkt, unter welchem die Commission das Uebersetzungsrecht auffaßt, wesentlich verschieden ist von der Betrachtungsweise des Oesterreichischen Entwurfes. Der Commissionsentwurf will die Herausgabe der Uebersetzung eines fremden Werkes im Princip freigegeben wissen; die darin zu Gunsten des Uebersetzungsrechtes getroffenen Bestimmungen sind lediglich Ausnahmen von dieser Regel, deren Schwerpunkt darin liegt, daß die Uebersetzung an und für sich ein gleich dem Original auf Rechtsschutz Anspruch habendes selbstständiges literarisches Erzeugniß ist. Hiernächst durfte aber auch nicht außer Betracht bleiben, daß im Hinblick auf die Eventualität des Abschlusses von literarischen Verträgen mit nichtdeutschen Staaten, deren bereits in einzelnen deutschen Staaten bestehen, und die darin dem Auslande schrankenlos eingeräumte Gegenseitigkeit es für die Interessen der deutschen Bühne und Literatur vom empfindlichsten Nachtheile sein würde, wenn Bestimmungen so weit greifenden Inhalts, wie sie der Oesterreichische Entwurf bezweckt, dem nichtdeutschen Urheber zu gute kämen. Es läßt sich diesem Bedenken nicht einhalten, daß dieses Verhältniß je dadurch wieder ausgeglichen werde, daß kraft der vertragsmäßigen Reciprocität der deutsche Urheber ja gleicher Vortheile im betreffenden fremden Lande genieße. Denn abgesehen davon, daß hierbei die vollständige Uebereinstimmung der auswärtigen Gesetzgebung mit der diesseitigen in den bezüglichen Punkten vorausgesetzt wird, — ein Verhältniß, was in Wirklichkeit schwerlich vorhanden sein dürfte —, so ist auch nicht außer Betracht zu lassen, daß namentlich in dem hier fraglichen Bereiche der Literatur ungleich mehr aus fremden Sprachen in die deutsche, als aus dem Deutschen in fremde Sprachen übersetzt zu werden pflegt.

Von der Festsetzung einer öffentlichen Strafe bei unbefugten Aufführungen hat man abgesehen, da man einestheils hier nicht gleiche Rücksichten des allgemeinen Interesses an einer öffentlichen Ahndung anzuerkennen vermochte, überdieß aber sich zu vergegenwärtigen hatte, daß schon in der hier bestimmten Art der Entschädigung eine bedeutende Privatstrafe für den Aufführenden liege. Auch entspricht der von der Commission eingehaltene Weg dem bestehenden Bundesrechte. Angemessen erschien es,

zwischen den Fällen der Verschuldung und der Schuldlosigkeit auch in der Bemessung der Entschädigung zu unterscheiden und nach Analogie der beim Nachdrucke getroffenen bezüglichen Bestimmungen den unverschuldeten Aufführer nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung haften zu lassen.

Die Bestimmung, daß derjenige, der zur Aufführung eines mit Text verbundenen Musikwerkes berechtigt ist, den Text für sich allein zur Benutzung bei der Aufführung drucken lassen darf, findet ihre Rechtfertigung in dem von der Commission eingenommenen Standpunkte, in derartigen Fällen das Tonwerk als Hauptsache anzusehen und schließt sich den in diesem Sinne getroffenen Bestimmungen von §. 45 als natürliche Consequenz an.

Bei den Allgemeinen Bestimmungen hat man für angemessen befunden, das Recht der Hülfsvollstreckung gegen den Urheber auszuschließen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil es gegen die guten Sitten sei, den Urheber wider seinen Willen zu nöthigen, ein Geisteserzeugniß der Oeffentlichkeit Preis zu geben.

Die Bestimmungen der §§. 50 und 51 finden ihre Rechtfertigung darin, daß die Commission sich rücksichtlich des Instituts der Eintragsrolle auf einen von dem Oesterreichischen Entwurfe wesentlich abweichenden Standpunkt insofern gestellt hat, als nach letzterem der Eintrag eine Rechtsvermuthung über die Autorschaft erzeugen soll, während nach dem vorliegenden Entwurfe diese Vermuthung an die Nennung des Namens des Autors auf der ersten Ausgabe geknüpft wird, und die Eintragsrolle nur dazu bestimmt ist, den Beweis für die nach diesem Systeme bedeutungsvolle Priorität der einen oder der anderen Ausgabe zu erleichtern. Weiter unterscheiden sich beide Entwürfe darin, daß nach dem Oesterreichischen, mit welchem in dieser Beziehung der des Börsenvereins übereinstimmt, die Eintragsrolle schlechthin als eine gemeinsame Institution vorausgesetzt wird, während dieselbe nach dem Entwurfe der Commission gemeinsam für alle oder mehrere beitretende Staaten oder für jeden einzelnen derselben besonders geführt werden kann. Jenes erste System ist durch eine in zahlreiche Details eingehende Vereinbarung bedingt, zu welcher bei der dritten Lesung der Königlich-Sächsische Bevollmächtigte einen Entwurf vorgelegt hatte. Man glaubte denselben, welchen die Commission übrigens hoher Bundesversammlung nach dem Wunsche des Herrn Antragstellers vorzulegen sich beehrt, nicht eingehen zu sollen, theils weil mehrere Mitglieder der Commission dieß als außerhalb ihrer Vollmacht liegend betrachteten, theils weil dieser Entwurf materiell auf einem anderen als dem in den §§. 50 und 51 angenommenen Systeme beruht. Die Herstellung einer gemeinsamen Eintragsrolle mit der sehr beschränkten, durch §. 51 bezeichneten Aufgabe ist technisch so einfach, daß die Commission durch Vorlage ihrer Arbeit ohne weitere Vorschläge über die Ausführung jener Gemeinsamkeit sich einer Unvollständigkeit nicht schuldig zu machen glaubt und sich deßhalb nur auf den in zweiter Lesung gefaßten Beschluß zu beziehen erlaubt, es erscheine als sehr wünschenswerth, die möglicherweise separirt in den einzelnen Ländern zu führende Eintragsrolle als ein gemeinsames Institut ins Leben zu rufen.

Von wesentlich abweichenden Gesichtspunkten ist die Commission bei Feststellung der Bestimmungen über den räumlichen Umfang des Schutzes des Gesetzes ausgegangen. Man hat es hierbei in erster Linie für nothwendig gehalten, mit scharfer Präcision das Princip der Territorialität an die Spitze zu stellen, rücksichtlich der Frage aber, wie solche Werke zu behandeln seien, auf welche dieses Princip nicht Anwendung erleiden könne, eine Fassung gewählt, die den einzelnen Regierungen entsprechenden Spielraum gewährt und eine Beschränkung der letzteren nur in dem Sinne in das Gesetz aufgenommen, daß danach nicht schon allgemeine landesgesetzliche Bestimmungen über Gegenseitigkeit, wie sie sich in deutschen Einzelgesetzgebungen vorfinden, eo ipso den Anspruch auf Schutz des Gesetzes gewähren sollen.

Man hat ferner unter die allgemeinen Bestimmungen Vorschriften des Inhaltes aufgenommen, wonach wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes nur auf Verlangen eines Beeinträchtigten eingeschritten werden kann, und die Entscheidung in allen Fällen zur Zuständigkeit der Gerichte gehört. In beiderlei Hinsicht erschien eine Disposition am Schlusse des ganzen Gesetzes erforderlich, um einestheils über die allgemeine Competenz in Nachdrucksachen keinen Zweifel zu lassen, sodann aber eine den gesammten Inhalt des Gesetzes umfassende formelle Handhabe zum Einschreiten gegen Zuwiderhandlungen zu bieten.

Ebenso hat unter den allgemeinen Bestimmungen eine Festsetzung über die Verjährung der Entschädigungsklage und der Strafverfolgung Platz gefunden, welche, indem sie innerhalb dieses Maßes der Landesgesetzgebung freien Spielraum läßt, zum Zwecke hat, eine in keinem Falle zu überschreitende Grenze der Verjährungsfrist festzusetzen.

Die Uebergangsbestimmungen weichen von den Vorschriften des Oesterreichischen Entwurfes in so fern ab, als einmal ein auf den Tag bestimmter Termin festgesetzt ist, bis zu welchem bei Werken solcher genannter Schriftsteller oder Künstler, die vor dem 1. Januar 1837 gestorben sind, der Schutz gegen Nachdruck noch dauern soll, sodann aber der §. 54 des Oesterreichischen Entwurfes nur in Betreff der Privilegien, jedoch auch hier nur unter Beschränkung auf das betreffende Land, Aufnahme gefunden hat. Die erstgedachte Bestimmung schließt sich an das bestehende Bundesrecht an; in letzterwähnter Beziehung aber konnte man sich der Erwägung der erheblichen praktischen Unzukömmlichkeiten nicht verschließen, die es haben müsse, wenn man auch der Landesgesetzgebung die Wirkung beilegen wolle, Schutzfristen über die Grenzen des gegenwärtigen Gesetzes hinaus zu gewähren. Der Zeitpunkt, zu welchem das Gesetz gleichmäßig für alle Gebietstheile, auf die es berechnet ist, in Wirksamkeit treten könnte, würde in solchem Falle in eine zeitlich kaum bestimmtere Ferne hinausgeschoben und damit einer der wesentlichsten Vortheile der neuen Gesetzgebung gleich von vornherein in Frage gestellt werden.

Die Commission hat sich endlich wiederholt mit der Frage beschäftigt, ob keine Bestimmung über die gegenseitige Vollstreckbarkeit der nach Maßgabe des Gesetzes gespro-

chenen Erkenntnisse in dem Gesetze Platz finden soll. Sie hat davon indessen Umgang nehmen zu müssen geglaubt, da sie dieselbe, abgesehen von den einer solchen Vereinbarung entgegenstehenden praktischen Schwierigkeiten, als einen nicht im Bereiche ihres Auftrages liegenden Gegenstand anzusehen gehabt hat. Sie kann jedoch nicht umhin, der großen Sachgemäßheit und Erwünschtheit einer derartigen Vereinigung unter den betreffenden Regierungen angelegentlichst das Wort zu reden.

Frankfurt a. M., den 19. Mai 1864.

Die Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Im Namen und Auftrage derselben der vorsitzende Abgeordnete:

(gez.) **Dr. Johann Vesque von Püttlingen,**

K. K. Hof- und Ministerialrath.